

QUELLEN UND DARSTELLUNGEN ZUR HANSISCHEN GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

NEUE FOLGE / BAND LXVI



2013

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

DAS REVALER RATSURTEILSBUCH

Grundsätze und Regeln des Prozessverfahrens
in der frühneuzeitlichen Hansestadt

von

TOBIAS KÄMPF



2013

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

D 30

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung:
Revalia in Livonia. Aus dem Reisebericht des Adam Olearius „Oft begehrte
Beschreibung Der Newen Orientalischen Reise“, Schleswig 1647

© 2013 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, www.boehlau-verlag.com

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen
des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig.

Satz: Punkt für Punkt, Düsseldorf
Druck und Bindung: General Druckerei GmbH, Szeged
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier
Printed in Hungary

ISBN 978-3-412-20964-3

VORWORT

Die hier vorgelegte rechtshistorische Untersuchung des Revaler Ratsurteilsbuchs wurde im Wintersemester 2011/2012 von der juristischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation unter dem Titel „Der Rechtsgang in Reval“ angenommen.

Das Thema geht zurück auf eine Anregung von Herrn Professor Dr. Albrecht Cordes während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Rechtsgeschichte. Die Arbeit entstand neben meiner beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt und Notar. Herrn Prof. Dr. Albrecht Cordes danke ich für seine stets freundliche und verständnisvolle Begleitung, insbesondere für seine Anregungen und Geduld in den vergangenen Jahren. Mein Dank gilt auch Herrn Prof. Bernhard Diestelkamp für die Bereitschaft, das Zweitgutachten zu übernehmen.

Dem Hansischen Geschichtsverein danke für die freundliche Aufnahme in seine Schriftenreihen.

Schließlich gilt mein besonderer Dank meiner Ehefrau Nadja und unseren Kindern Josephine und Elisabeth für ihre Geduld sowie meinen Eltern Carola und Anton Kämpf für die Unterstützung und Förderung.

INHALT

A. EINLEITUNG

§ 1 Die Einführung in die Thematik	11
§ 2 Die Quelle in der Literatur	12
§ 3 Darstellungsweise und Methode	14

B. DIE STADT REVAL

§ 1 Gründung Revals	17
§ 2 Politisches Umfeld zur Zeit des Urteilsbuchs	19
§ 3 Oberstadt	22
I. Die Institutionen und Bewohner	22
II. Die Jurisdiktion	24
§ 4 Unterstadt	25
I. Die Bewohner	25
II. Reval als Stadt der Hanse und des Handels	27
III. Die Gilden	35
IV. Der Vogt und das Niedergericht	37
V. Der Rat als oberstes Organ der Stadt	42
a. Geschichtliche Entwicklung	42
b. Soziale Herkunft der Ratsherren	44
a. Spruchkörper	47
b. Innerstädtischer Rechtszug	50
c. Oberhof für Narva und Wesenberg	53
aa) Zur Dokumentation der Revaler Oberhoftätigkeit	54
bb) Zur Existenz des Wesenberger Rechtszugs nach Reval	55
cc) Schriftlichkeit des Oberhofverfahrens	57
dd) Formale Struktur der Oberhofurteile und ihre Begründung	58
d. Nichtzuständigkeit für Gildesachen	59

C. RECHTSGANG

§ 1 Privatrechtliche Verfahrensgegenstände	61
I. Erb- und familienrechtliche Gegenstände	61
II. Verfahren mit Beteiligung der Nachlassgläubiger	67
III. Weitere Streitgegenstände	70
IV. Kategorisierung der Ratssprüche	72
§ 2 Verfahrensbeteiligte	74
I. Einleitung	74
II. Vormünder	75
III. Testamentsvollstrecker	81
IV. Bevollmächtigte	84

V.	„Frunde“, „freuntschop“ und „verwante“	91
a.	„Frunde“ gemeinsam mit einem männlichen Beteiligten	92
b.	„Frunde“ allein	92
c.	„Frunde“ mit Vormündern	93
VI.	Bürgen	95
§ 3	Prozesseinleitung	96
I.	Der freundschaftliche Handel	96
II.	Ladung	99
III.	Prozessvollmacht	100
IV.	Mündliche und schriftliche Klage	102
V.	Klageerhebung	103
VI.	Anforderungen an die Bestimmtheit der Klage	104
VII.	Das „Fallenlassen“ der Klage	105
§ 4	Das Prozesshindernis der „affgerichteden zake“	107
I.	Gerichtsentscheid und „Rechtshängigkeit“	107
II.	Vertrag	108
§ 5	Klageantwort	109
I.	Zum Gebrauch der Begriffe „antwort“ und „antworten“	109
II.	Pflicht zum „Ja“ oder „Nein“ zur Klage	110
III.	Fristen zur Klagebeantwortung	110
IV.	Das „Anerkenntnis“ und „Geständnis“ des Beklagten	111
V.	Antwort zur Sache	113
VI.	Verletzung der Antwortpflicht	113
VII.	Widerklage	115
§ 6	„Bejahwortung“	117
I.	Begriff und seine Herkunft	117
II.	Akt der Bejahwortung	118
III.	Pflicht zur Bejahwortung	118
IV.	Verbot der Besserung der Klage und die Präklusion	120
V.	Vollkommene Klage	123
VI.	„Kriegsbefestigung“	126
§ 7	Prozessbürgschaften	129
I.	Bürgschaft dafür „die zake yn Lubschen rechte ut to dragende“	130
a.	Gerichtsunterwerfung	130
b.	Gestellungsbürgschaft	131
aa)	Primärer Inhalt	131
bb)	Sekundäre Leistung des Gestellungsbürgen	133
(1)	Wahrnehmung der prozessualen Pflichten	133
(2)	Die Frage der Einständerschaft zur Sache	135
c.	Bürgschaft „die sake ahn keinen frombden oerden tho forderende“	136
aa)	Verbürgung des Klägers	136
bb)	Verbürgung des Beklagten	137

a.	Parteiantrag und Substanziierung der Hauptsache	138
b.	Zeitpunkt des Antrags	138
c.	Sicherungsbedürfnis	139
d.	Die aufschiebende Wirkung der Bürgschaftseinrede	140
e.	Zustandekommen der Bürgschaftsverpflichtung	141
f.	Dauer der Bürgschaft	142
a.	Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale	143
b.	Vergleich mit der „Klagengewere“	143
c.	Zusammenwirken mit der „Bejahwortung“	144
d.	Stand der neueren Literatur	145
II.	Bürgschaft „vor eth ene, wes he yn Lubschen rechte up jw bringen kan“	146
a.	Erbrechtliche Ansprüche	147
b.	Die „Besate“ – Bürgschaft	149
c.	Sicherung von Klageansprüchen	150
III.	Weitere Eigenschaften der Prozessbürgschaften und der Bürgschaft im Allgemeinen	151
§ 8	Beweis	157
I.	Parteieid	157
II.	Materielle Beweismittel	164
a.	Stadbücher Revals	165
b.	Städtebriefe	165
aa)	Gerichtszeugnisse	166
bb)	Vollmachten	166
cc)	Nächstenzeugnisse	167
dd)	Zuversichtsbrief	169
c.	Sonstige Urkunden	170
d.	Beweiskraft	170
e.	Beweisantritt und Gültigkeit der Urkunde	172
f.	Zeugenbeweis	172
g.	Peinliches Verhör	175
III.	Beweisurteile	176
IV.	Beweisverfahren	182
V.	Beweisrollenverteilung und Beweislast	184
a.	Klage auf eine Geldschuld	185
b.	Klage um Gut oder Liegenschaften	186
VI.	Gegenbeweis und Beweiswürdigung	187
§ 9	Urteile	190
I.	Der Sprachgebrauch	190
II.	Urteilsaufbau	191
a.	Sach- und Streitstand	193
b.	Beweiswürdigung	195
c.	Rechtliche Begründung	198

d. Typische Formen der Tenorierung	201
aa) Verfahrensurteile	201
bb) Sachurteile	202
cc) Beweisurteile	202
III. Befehlscharakter der Ratsurteile	203
a. Verpflichtung des Beklagten	205
b. Verpflichtung des Klägers	205
IV. Urteilsschelte	206
§ 10 Lübischer Rechtszug zwischen Schelte und Appellation	212
I. Urteilsschelte versus Appellation	212
II. Weitzels These zum lübischen Rechtszug	214
III. Die Weitzel'sche These im Lichte des Revaler Rechtszugs nach Lübeck	216
a. Die sog. Transformation des Lübecker Urteils	219
b. Die „enthlick affgerichtede zake“	223
IV. Charakter des Rechtszugs zum Revaler Rat	228

D. SCHLUSSBETRACHTUNG

§ 1 Verfahrensstadien	231
I. Ladung des Beklagten	231
II. Mündliche Verhandlung	231
III. Die Bejahwortung	231
IV. Das Beweis- und Urteilstadium	232
§ 2 Verfahrensprinzipien	233
I. Dispositionsmaxime	233
II. Verhandlungsmaxime	234
III. Die prozessuale Wahrheitspflicht	235
IV. Das Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme	236
§ 3 Vom Stil des Urteilens	237

E. ANHANG

Quellen und Literatur	239
I. Quellen und Regesten	239
II. Literatur	239
III. Wörterbücher und Nachschlagewerke	246
IV. Karte	247
V. Abkürzungsverzeichnis	248
Sach- und Wortregister	249
Personenregister	253

A. EINLEITUNG

§ 1 DIE EINFÜHRUNG IN DIE THEMATIK

Vorliegende Arbeit hat das Ziel, die Grundsätze und Regeln des vom Revaler Rat in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts geübten Prozessverfahrens darzustellen. Als Quelle dient „Das Revaler Ratsurteilsbuch“. Hierbei handelt es sich um die von Wilhelm Ebel 1952 edierte Handschrift des früheren Revaler Stadtarchivs, welche sich selbst als „*Register van affsproken dorch den Erßamen radt van Reval ghedann*“ bezeichnet. Es umfasst die Wiedergabe von über 1100 Einträgen aus der Zeit von 1515 bis 1554. Die Mehrzahl dieser Absprüche (affsproken) stellt richterliche Entscheidungen zivilrechtlicher Streitgegenstände dar, die der Rat als erstbefasstes Gericht zu fällen hatte. Demgemäß ist konkreter Gegenstand der Untersuchung das zivilrechtliche Verfahren eines „erstinstanzlichen“ lübischen Gerichts am Ende des Spätmittelalters im Übergang zur Neuzeit, zu einer Zeit, in der Gerichtsordnungen für ein Ratsgericht noch nicht existierten.

Bisher fehlt es an einer zusammenhängenden Darstellung des erstinstanzlichen Verfahrens eines lübischen Ratsgerichts für die Zeit vor dem Revidierten Stadtrecht. Die vorhandenen Untersuchungen verfahrensrechtlicher Natur beziehen sich durchweg auf Spezialthemen und beschränken sich fast ausschließlich auf die Spruchpraxis des Lübecker Oberhofs,¹ während ältere Werke die spezifisch lübische und im Besonderen die Revaler Praxis nicht oder nur sehr sporadisch ansprechen.² Eine gewisse Ausnahme bildet hier das Werk von Friedrich Georg von Bunge, „Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland“, aus dem Jahre 1874, in welchem Revaler Verhältnisse allerdings nur kurz und auf der Basis anderer Quellen, weniger aufgrund richterlicher Entscheidungen, Erwähnung finden.

Das Urteilsbuch bietet dagegen Gelegenheit, die Revaler Verfahrenspraxis über einen sich über vier Jahrzehnte erstreckenden Zeitraum zu verfolgen. Diese Gattung des Stadtbuchs wurde zur Regel im 15. und 16. Jahrhundert, als der Rat von Amts wegen seine Urteile in Streitsachen aufzeichnen ließ.³ So verfuhr auch der Revaler Rat spätestens seit dem Jahre 1515.⁴ Das Ratsurteilsbuch enthält ganz über-

1 HENZE, Das Handeln für andere vor Gericht im lübischen Recht; MARTIN, Das Bürgerschaftsrecht in Nord- und Ostdeutschland im späten Mittelalter; MAHNKE, Das Arrestverfahren in den Lübecker Ratsurteilen; MÜCKENHEIM, Die Bürgerschaft in den Lübecker Ratsurteilen.

2 MICHELSEN, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck; PLANCK, Gerichtsverfahren; SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands.

3 W. EBEL, Lübisches Recht, S. 419.

4 KALA, Das Geschriebene und das Mündliche: das lübische Recht und die alltägliche Rechtspflege im mittelalterlichen Reval, in: CORDES (Hg.), Hansisches und hansestädtisches Recht, S. 28: Im Tallinner Archiv befindet sich eine Doppelseite mit Urteilen des Rats von

wiegend ein wörtliches Protokoll des Verkündeten. Die Absprüche sind in direkter Rede mit namentlicher Bezeichnung der Parteien wiedergegeben. Wilhelm Ebel⁵ vermutet, dass die Beschlüsse auf Zettel aufgeschrieben und verkündet wurden. Anschließend seien diese vom Stadtschreiber in das Register übertragen worden. Es registriert neben den gerichtlichen Absprüchen gelegentlich auch solche, die die Tätigkeit des Rats in der Verwaltung der Stadt betreffen.⁶ Denn der Rat war auch das regierende Organ, das die gerichtlichen Funktionen im engeren Sinne nur nach und nach, entsprechend dem Lübecker Vorbild, an sich gezogen hatte.⁷

§ 2 DIE QUELLE IN DER LITERATUR

Das „*register van affsproken*“ als Quelle rechtshistorischer Erkenntnisse wurde zuerst von Wilhelm Ebel entdeckt. Selbst einem Kenner der Rechtsgeschichte Revals wie Friedrich Georg von Bunge⁸ war sie unbekannt. Das ist um so erstaunlicher, wenn man bedenkt, dass dieser nicht nur 1843 Syndikus der Stadt geworden war, sondern sich auch gleichzeitig intensiv der Neuordnung des Stadtarchivs widmete, das „*register van affsproken*“ aber in seinem späteren Werk „*Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland*“ in den Aussagen zum Revaler Verfahren während der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts keine Erwähnung findet. Als intimer Kenner des Revaler Archivs bediente er sich anderer Revaler Quellen von geringerer Ergiebigkeit und vorwiegend des Lübecker Stadtrechts. Die Erklärung hierfür liegt wahrscheinlich darin, dass unsere Quelle erst im Jahre 1882, als Bunge Reval längst verlassen hatte, „das Licht der Welt“ erblickte. So berichtet der spätere Bürgermeister Revals, Thomas Wilhelm Greiffenhagen, in seinen Erinnerungen⁹ von Umbauten im Revaler Rathaus: „Beim Aufräumen zweier Parterrezimmer genannten Hauses fand man diese Räumlichkeiten bis zur Decke mit alten Papieren gefüllt, unter

1471. Es soll sich dabei wahrscheinlich um den Entwurf eines Buchs handeln. Außerdem existierten Hinweise auf ein „besegelde bok“, die bis zum Ende des 14. Jahrhunderts zurückgehen. Es sei daher nicht sicher, dass das „*register van affsproken*“ das einzige seiner Art gewesen sei.

5 W. EBEL, Einleitung RUB, S. II.

6 Neben dem Revaler Ratsurteilsbuch existierte im Revaler Ratsarchiv eine sehr große Zahl von Rechtssprüchen des Lübisches Rats. Im Jahre 1537 wurde durch den damaligen Revaler Ratssekretär Johann Czulstrop eine anscheinend offizielle Sammlung solcher Rechtssprüche des Lübecker Rats erstellt, welche mit dem Jahr 1458 beginnt und bis 1515 reicht. Diese Sammlung wird in der Literatur als *Codex ordaliorum Revalensium* bezeichnet.

7 W. EBEL, Einleitung RUB, S. II.

8 Vgl. LÜCK, Art. Bunge, Friedrich Georg 1802–1897, in: HRG I², Sp. 733 f.; Bunge gilt als Begründer der baltischen Rechtsgeschichte.

9 TAUBE/PAULSEN, Erinnerungen des Revaler Stadthauptes Thomas Wilhelm Greiffenhagen.

denen sich Urkunden aus dem 14., 15., 16. und 17. Jahrhundert befanden, unter ihnen eine große Anzahl Revalscher sog. Stadtbücher“. Die Funde seien so umfangreich gewesen, dass sie die Anstellung eines besonderen Stadtarchivars nötig gemacht hätten.

Es war nun Wilhelm Ebel, der im Jahre 1943 eine Fotokopie von der Handschrift im Revaler Archiv nahm, diese dann als nach 1945 verschollen vermutete.¹⁰ Sie war aber 1944 mit anderen älteren Archivalien Richtung Westen verlagert worden und wurde später im Bundesarchiv in Koblenz aufbewahrt. Heute befindet sie sich – nachdem sie wie auch die übrigen Dokumente vor der Rückgabe fotografiert worden war – wieder unter ihrer alten Nummer Aa 16 im Stadtarchiv Tallinn.¹¹

Gegenstand der rechtshistorischen Literatur wurde unsere Quelle zuerst und vor allem durch ihren Herausgeber Wilhelm Ebel.¹² So thematisierte er bereits in den im Jahr 1950 erschienenen „Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts“ einige Absprüche im Zusammenhang mit der Erörterung prozessrechtlicher Themen. Zu erwähnen sind hier die Kapitel über den Beweis nach toter Hand und die Beweiskraft der Kaufmannsbücher.¹³ Nicht zuletzt stellt die Einleitung zum Urteilsbuch selbst eine erste, wenn auch naturgemäß auf stichwortartige Anmerkungen beschränkte Übersicht über den Inhalt und den zeitgeschichtlichen Hintergrund unserer Quelle dar. In seinen folgenden Werken, insbesondere in „Lübisches Kaufmannsrecht“, 1953, und „Lübisches Recht“, 1971, konnte Ebel die von ihm entdeckte Quelle in reichlichem Maße nutzen. In seinen Untersuchungen zum lübischen Rechtszug bezog er sich wiederholt auf die Revaler Quelle.¹⁴

Die erste Bezugnahme anderer Autoren auf unsere Quelle, wenn auch nur auf einen singulären Abspruch, erfolgte – soweit ersichtlich – in der Frankfurter Dissertation von Rolf Martin, „Das Bürgschaftsrecht Nord- und Ostdeutschlands im späten Mittelalter“, aus dem Jahr 1960.¹⁵ Jürgen Weitzel beschäftigte sich in seinen Untersuchungen „Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug“, 1981, mit zwei Quellenstellen.¹⁶ In jüngster Zeit war es erst wieder Albrecht Cordes, der einige Absprüche

10 W. EBEL, Einleitung RUB, S. I.

11 KALA, Das Geschriebene und das Mündliche: Das lübische Recht und die alltägliche Rechtspflege im mittelalterlichen Reval, in: CORDES (Hg.), Hansisches und hansestädtisches Recht, S. 107, Fn. 79.

12 Wie Wilhelm Ebels Schüler LANDWEHR in seinem Nachruf in ZRG (GA) 98 (1981), S. 462–477, mitteilt, stand das Urteilsbuch am Anfang jener Manuskripte, die Ebel in den für ihn schwierigen Zeiten nach dem Krieg zu druckreifen Werken umarbeitete. Das Urteilsbuch habe er eigenhändig in mühseliger nächtlicher Schreibezeit auf seiner Schreibmaschine zum Zwecke der Vervielfältigung getippt. Diese Arbeit war anscheinend spätestens 1950 fertiggestellt, da die Bezugnahmen aus diesem Jahr bereits die Nummerierungen der späteren Edition aufweisen.

13 Vgl. hierzu die Ausführungen unter C § 9 II 2 b.

14 W. EBEL, Lübisches Recht, S. 103 ff.

15 Vgl. C § 7 III 4.

16 Vgl. C § 10 III.

in „Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum“, 1998, zum Gegenstand seiner Erörterung machte und auf die Bedeutung unserer Quelle für die rechtshistorische Forschung hinwies.¹⁷

Außerhalb der rechtshistorischen Literatur diente sie den beiden aus Reval stammenden Historikern Paul Johansen und Heinz von zur Mühlen in ihrem Werk „Deutsch und Undeutsch im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reval“, 1973, wiederholt als Beleg. Der Letztgenannte bezog sich auf sie in seiner Schrift „Reval vom 16. bis zum 18. Jahrhundert“ aus dem Jahr 1985. Zahlreiche Querverbindungen des Urteilsbuchs zu den Urkunden des Ratarchivs finden sich bei Roland Seeburg-Elverfeldt, „Revaler Regesten“, 1966–1975, so dass in einigen Fällen die näheren Umstände und beteiligten Personen konkretere Gestalt annehmen.

§ 3 DARSTELLUNGSWEISE UND METHODE

Teil B befasst sich mit der politischen, wirtschaftlichen und verfassungsrechtlichen Situation Revals zur Zeit des Urteilsbuchs. Einen Schwerpunkt der Darstellung bilden die Institution des Rats und sein Aufgabenbereich einschließlich einer Beschreibung seiner Tätigkeit als Oberhof für Narva und Wesenberg.

Die einführende Skizze der Gründungsgeschichte der Stadt erklärt die für das geschichtliche Reval charakteristische Trennung in eine Ober- und Unterstadt. Beide waren – trotz ihrer engen Nachbarschaft – rechtlich strikt getrennte Einheiten, wenn auch unter dem Regiment eines gemeinsamen Landesherrn, des Deutschen Ordens, dessen Herrschaft die Zeit des Revaler Urteilsbuchs nur kurz überdauerte. Die dokumentierte rechtsprechende Tätigkeit des Rats vollzog sich vor dem Hintergrund einer latenten äußeren Bedrohung, insbesondere durch den östlichen Nachbarn Russland, und zu einer Zeit wirtschaftlicher Prosperität, die aber auch durch Spannungen innerhalb der Hanse, speziell zu Lübeck, gekennzeichnet war. All dies erscheint in der Quelle nur in relativ wenigen Absprüchen, ebenso wie die durch die Reformation bewirkten Veränderungen, und hatte auf Form und Inhalt der eigentlichen richterlichen Tätigkeit keinen erkennbaren Einfluss, es sei denn in der Weise, dass der Rat von Anfang an stets den friedlichen Ausgleich der Interessen einer streitigen Auseinandersetzung vorzog. Die Treue zum lübischen Recht und die Anerkennung der Autorität des Lübecker Oberhofs blieben dabei unverändert. Es bestätigt sich in gewisser Weise auch für Reval die Feststellung, wie sie Antjekathrin Graßmann für Lübeck traf,¹⁸ dass die allgemeinen Zeitabläufe in den Ratsurteilen relativ selten berührt würden, während sie andererseits einen Blick in den Kaufmannsalltag und die Probleme der Bürger gestatteten und dabei „die

17 Vgl. hierzu die Ausführungen C § 8 I 1 („Parteiid“).

18 GRASSMANN, Lübeck und der deutsche Osten im Spätmittelalter, in: ANGERMANN (Hg.), Die Hanse und der deutsche Osten, S. 30.

frappierende Dichte verwandtschaftlicher Beziehungen Altdeutschlands“ mit dem Osten deutlich machten.

Der Hauptteil C beschreibt die verfahrensrechtlichen Einzelheiten des Revaler Rechtsgangs, wobei die Quelle an den entscheidenden Stellen unmittelbar zu Wort kommt, nicht nur als Beleg, sondern auch, um einen möglichst unmittelbaren Eindruck vom Urteilen des Rats zu vermitteln. Orientiert wird sich am Sprachgebrauch der Quelle, um ein von modernen Begriffen beeinflusstes Vorverständnis zu vermeiden.¹⁹

Die Untersuchung basiert weiterhin auf der begründeten Grundannahme, dass trotz des sich über ca. 40 Jahre erstreckenden Dokumentationszeitraums eine wesentliche Veränderung der Verfahrenspraxis nicht stattfand. Die Formen und Regeln des Verfahrens blieben bis zur Jahrhundertmitte hin die gleichen, auch wenn sich in der Terminologie eine gewisse Latinisierung, die Neigung zu einer umfangreicheren Darstellung sowie die Zunahme von Endurteilen abzeichneten. Ein gewisses äußeres Indiz für diese Konstanz zeigt sich darin, dass sich die Phänomene des Verfahrens zumeist mittels Fundstellen aus allen vier Jahrzehnten übereinstimmend belegen lassen.

Andererseits ist nicht zu verkennen, dass einige für eine systematische prozessrechtliche Darstellung wünschenswerte Gesichtspunkte in unserer Quelle nicht oder nur sehr gering ihren Niederschlag gefunden haben. Das mag mit ihrer Eigenschaft als Stadtbuch in Zusammenhang stehen. Wie andere Stadtbücher – etwa die Erbe- und Schuldbücher – diente sie vornehmlich Beweis Zwecken. Eintragungen erfolgten auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen. Ein dahingehendes Interesse lag sicherlich nicht in jedem verfahrensrechtlich interessanten Fall vor. Dies gilt etwa für die Fälle der Klagerücknahme oder für die Säumnis des Klägers. Es fehlen – mangels Zuständigkeit des Rats – Erkenntnisse zum Vollstreckungsverfahren, das dem Vogtgericht oblag. Gleichfalls schweigt die Quelle zur Kostentragungspflicht, so dass die Frage, ob und wie eine solche Pflicht geregelt war, unbeantwortet bleibt.

Eine weitere der Exegese von Gerichtsbüchern immanente Beschränkung liegt in der inhaltlich lapidaren Dokumentation der Einträge, die sich auch im untersuchten Urteilsbuch zeigt.²⁰ Allerdings wird sie zum Teil kompensiert durch die relativ lange Aufzeichnungsperiode und die Häufung von Einträgen zu der Mehrzahl der wesentlichen Verfahrensstrukturen.

19 Insbesondere die Wörter „Schelte“ und „Appellation“ werden gemäß dem Sprachgebrauch des Rats synonym verwendet, ohne damit zunächst eine inhaltliche Aussage zu verbinden. Quellenzitate – und nur diese – werden in kursiver Schrift wiedergegeben.

Wörterklärungen basieren – auch soweit nicht ausdrücklich erwähnt – auf LÜBBEN/WALTHER, *Mittelniederdeutsches Wörterbuch*.

20 SCHLOSSER, *Mittelalterliche Gerichtsbücher als Primärquellen der Rechtswirklichkeit*, in: ZHF 8 (1981), S. 325.

Der Vergleich mit anderen lübischen Quellen bezieht sich weitgehend auf die von Wilhelm Ebel edierten Lübecker Ratsurteile und diejenigen bei Andreas Ludwig Michelsen, „Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtsprüche“. An geeigneten Stellen erfolgt hierzu ein nur stichprobenartiger Hinweis, da eine umfassende vergleichende Betrachtung nicht Gegenstand dieser Arbeit ist. Zu bemerken ist zudem, dass die Lübecker Oberhofurteile gerade über die für eine „Tatsacheninstanz“ relevanten Prozesssituationen relativ wenig aussagen, wie etwa zu den Instituten der Bejahwortung und der Klagerücknahme. Gelegentliche Hinweise auf andere Quellenbereiche beschränken sich auf die insoweit vorhandene Prozessrechtsliteratur.

Schließlich wendet sich die Untersuchung der Charakteristik des lübischen Rechtszugs zu, indem sie sich mit der These von Jürgen Weitzel vom fehlenden Gebotscharakter der Revaler Ratsurteile auseinandersetzt und die Plausibilität seiner Einschätzung dieses Rechtszugs als einer „stadtrechtlich durchgeformten“ Schelte anhand der Quelle überprüft.

B. DIE STADT REVAL

§ 1 GRÜNDUNG REVALS

Nach der Gründung von Riga (1200) durch Kaufleute, Ritter und Kreuzfahrer aus Westfalen und Niedersachsen begann der Rigaer Bischof Albert in der Folgezeit mit Hilfe des von ihm gegründeten geistlichen Ritterordens der Schwertbrüder einen Eroberungsfeldzug in Richtung Estland.¹ Der von ihm zu Hilfe gerufene Waldemar II von Dänemark besiegte schließlich die Esten 1219, nahm aber das eroberte Land für sich selbst in Besitz. Anstelle der estnischen Wallburg Lindanisse errichtete er auf dem Burgberg das sog. Große Schloss, die Dänenburg (estnisch taani linn = Tallinn), und die Domkirche, während er den Burgberg (Domberg) im Übrigen unter seine Vasallen verteilte.² Er setzte einen Bischof ein und unterstellte ihn dem Erzbischof von Lund.³ Geblieben waren anhaltende Streitigkeiten mit dem Bischof von Riga und den umwohnenden Esten. Schließlich gelang es dem Schwertbrüderorden, nahezu das ganze dänische Estland, nämlich die Provinzen Harrien, Wierland und Jerven, an sich zu bringen. Nach der Kapitulation und dem Abzug der Dänen aus dem in Harrien gelegenen Reval erhielt der Orden die Verwaltung aus den Händen des päpstlichen Statthalters⁴ sowie ein Viertel der Grundfläche des Dombergs. Hier errichtete er das sog. Kleine Schloss (1227–29), während der Rest den ehemaligen harrisch-wierischen Vasallen des dänischen Königs verblieb.

Im Jahre 1236 erlitt der Schwertbrüderorden eine vernichtende Niederlage im Kampf gegen die Litauer. Er rettete sich vor dem völligen Untergang nur durch die Vereinigung mit dem mächtigeren Deutschen Orden.⁵ Als Gegenleistung dafür musste er Harrien und Wierland wieder dem dänischen König überlassen, während der Deutschorden neben dem Besitz des Schwertbrüderordens die Provinz Jerven erhielt.⁶

1 Vgl. zur Gründung Revals die Darstellung in: JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 28 ff.

2 Vgl. ferner BUNGE, Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, S. 35; ZUR MÜHLEN, Art. Reval, in: LexMA VII, Sp. 769.

3 BUNGE, Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, S. 36.

4 BUNGE, Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, S. 36; JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 28 ff.

5 Zur Geschichte des Deutschen Ordens vgl. BOOCKMANN, Art. Deutscher Orden, in: LexMA III, Sp. 868 ff.

6 BUNGE, Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, S. 38 f.; JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 36. Bereits im Jahre 1228 war es innerhalb des Schwertbrüderordens zu Parteibildungen bzw. Abspaltungen und zu Übertritten in den Deutschen Orden gekommen, der sich mit seinem

Die dänische Herrschaft begann 1238 und endete 1346 durch den Verkauf der genannten Provinzen an den Deutschen Orden.

Vor dem Hintergrund dieser Ereignisse vollzog sich die Gründung der Stadt Reval und ihre Strukturierung in eine Ober- und Unterstadt. Bereits der Schwertbrüderorden hatte in der Zeit seines kurzen Interregnums (1227 bis 1238) Kaufleute aus Gotland am Fuße des Burgberges angesiedelt.⁷ König Waldemar II setzte diese Entwicklung fort, indem er zwischen 1238 und 1241 die so entstandene Stadtmark der „civitati Revaliensi“ zueignete und den Bewohnern „libertates (...) in agris, pratis, silvis, quam in aquas“ gewährte.⁸ Im Jahre 1248 bestätigte der dänische König Erik IV Plogpennig den Bürgern der Stadt Reval alle vom König Waldemar verliehenen Rechte und Freiheiten und verlieh der Stadt das Lübische Recht, indem er alle Rechte zugestand, welche die Bürger Lübecks genossen.⁹ Im Jahre 1257 erhielt die Stadt eine lateinische, 1282 eine niederdeutsche Handschrift lübisches Rechts.¹⁰ Ihre deutsche Bezeichnung „Reval“ stammt vom estnischen Namen der die Stadt umgebenden Landschaft „Revele“ ab.¹¹

Hauptzweig in Preußen festzusetzen begonnen hatte (so ARBUSOW, Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 35 f.).

- 7 ZUR MÜHLEN, Art. Reval, in: LexMA VII, Sp. 769; JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 36. In der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts begannen von Lübeck aus lebhaft Handelsbeziehungen mit den Ländern des Ostens. Wisby, an der Westküste Gotlands, bildete die Hauptstation für den Zwischenhandel. So gab es bereits 1163 in Wisby eine festgliederte, der gotischen gleichgestellte Gemeinde deutscher Kaufleute, insbesondere westfälischer Herkunft, vgl. hierzu ARBUSOW, Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 8 f.
- 8 NOTTBECK, Der alte Immobilienbesitz Revals, S. 1; ZUR MÜHLEN, Zur Frühgeschichte der Revaler Gilden, in: ANGERMANN/LENZ (Hg.), Reval – Handel und Wandel vom 13. bis zum 20. Jahrhundert, S. 27 mit Fn. 36.
- 9 BUNGE, Liv-, Est- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten, Bd. I, Nr. 199; zur Quellenlage siehe KALA, Das Geschriebene und Mündliche: das lübisches Recht und die alltägliche Rechtspflege im mittelalterlichen Reval, in: CORDES (Hg.), Hansisches und hansestädtisches Recht, S. 97.
- 10 Die Verleihungsurkunde für die lateinische Handschrift ist abgedruckt in BUNGE, Liv-, Est- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten, Bd. I, Nr. 315; aus der Formulierung „secundum quod in praesenti libello plenius et expressius continetur“, aus den Komparativen „plenius“ und „expressius“, könne geschlossen werden, dass schon früher unvollständige und nicht authentische Abschriften des lübisches Rechts zu Reval kursierten, vgl. BUNGE, Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, S. 160, Fn. 4; beide Kodizes finden sich abgedruckt in BUNGE, Die Quellen des Revaler Stadtrechts, Bd. I, S. 1–39 und 40–71.
- 11 Hierzu BLAESE, Art. Reval, in: HRG IV, Sp. 953.

§ 2 POLITISCHES UMFELD ZUR ZEIT DES URTEILSBUCHS

In der Zeit, die die Quelle umfasst, bestand zwar die Ordensherrschaft fort, jedoch kündigten sich bereits um die Wende zum 16. Jahrhundert Ereignisse an, die schließlich zum Ausbruch des livländischen Krieges 1558 und dadurch zum Untergang der Herrschaft des Deutschordens in Livland im Jahre 1561 führten.¹²

Mit dem Erstarren des Moskauer Staats war an der Ostgrenze Alt-Livlands¹³ eine neue Macht entstanden. Der Großfürst Iwan III (1462–1505) brachte 1494 Novgorod unter seine Herrschaft und später auch Pleskau.¹⁴ Damit richteten sich seine territorialen Ansprüche unmittelbar gegen Alt-Livland, so dass sich dessen Landesherrschaft gezwungen sah, gegen den äußeren Feind vorzugehen. Nach Überfällen auf das livländische Gebiet¹⁵ rüstete schließlich der livländische Ordensmeister Wolter von Plettenberg¹⁶ gegen den Großfürsten. Auch Reval erklärte sich zur Stellung eines Truppenkontingents bereit.¹⁷ Am 13. September 1502 kam es am Smolina See zu der siegreichen Schlacht gegen einen zahlenmäßig überlegenen Gegner.¹⁸ Allerdings konnte – angeblich wegen unzureichender Unterstützung durch

-
- 12 HELLMANN, Die Stellung des livländischen Ordenszweiges zur Gesamtpolitik des Deutschen Ordens vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, in: ARNOLD (Hg.), Von Akkon bis Wien, Festschrift für Tumler, S. 6 (18) mit einer Analyse des Verhältnisses zwischen dem preußischen und livländischen Teil des Deutschordens, welches seit dem 15. Jahrhundert durch ein kaum noch verdecktes Gegeneinander gekennzeichnet gewesen sei.
- 13 Der in der älteren Literatur wiederholt auftauchende Name „Alt-Livland“ bezeichnet das Gebiet des heutigen Lettland und Estland, vgl. JOHANSEN, Die Bedeutung der Hanse für Livland, in: HGBl 65 (1941), S. 2, Fn. 1; vgl. hierzu auch HELLMANN, Art. Livland, in: LexMA V, Sp. 2045.
- 14 HELLMANN, Art. Livland, in: LexMA V, Sp. 2051.
- 15 Nach ARBUSOW, Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 115, stießen 1501 russische Heere bis nach Fellin und in die Nähe von Wenden vor. Dabei soll es zur Gefangennahme von 40.000 Personen gekommen sein.
- 16 Vgl. zur Person des livländischen Ordensmeisters Wolter von Plettenberg (1494–1535), dessen Politik die Geschichte Alt-Livlands in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts maßgeblich bestimmte, ARBUSOW, Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 111, Fn. 1: „Aus Westfalen, geb. 1450 ... Der Vater ist in der Nähe von Soest begütert gewesen. Wolter aber ist in Livland, in Narva aufgewachsen, als Kind hergekommen ... Seit 1489 als Landmarschall nachzuweisen, hat er sich in den letzten Kämpfen gegen Riga bewährt. In späterer Zeit, bestimmt seitdem er Meister geworden war, hat er bis zu seinem Tode das Land nicht verlassen, mit Ausnahme der beiden Feldzüge von 1501 und 1502, und zweimaliger Zusammenkunft (1507, 1516) mit den Hochmeistern von Sachsen, bzw. Albrecht von Brandenburg in Memel“.
- 17 BENNINGHOVEN, Hansestadt Reval – Siebenhundert Jahre nordosteuropäische Geschichte im Spiegel eines Stadtarchivs, S. 21 ff.
- 18 ARBUSOW, Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 118.

den polnisch-litauischen Verbündeten¹⁹ – nur ein befristeter Waffenstillstand (bis 1509) erreicht werden, der zwar mehrfach verlängert und 1531 auf 20 Jahre erneuert wurde, aber aufgrund auferlegter Zinszahlungen den Keim eines erneuten Kriegsausbruches in sich trug.²⁰

So bestand angesichts der befristeten Waffenstillstandsvereinbarungen die äußere Bedrohung fort, bis es schließlich 1558 – nachdem weitere Verhandlungen gescheitert waren – zum Ausbruch des Krieges kam. Am 4. Juni 1561 erfolgte von Seiten der Ritterschaften und der Stadt Reval die Aufkündigung des Untertaneneids an den Orden und der Eid der Treue gegenüber dem König von Schweden.²¹

Anfang der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts hatte die Reformation Einzug in Livland gehalten und sich rasch ausgebreitet. Nach Riga im März 1524 kam es in Reval am 14. September 1524 zu einem Bildersturm und Verwüstungen der Kirchen. Der Rat hatte sich frühzeitig zur Reformation bekannt. Prediger der neuen Lehre wurden bereits 1524 an Revals Stadtkirchen installiert. Im folgenden Jahr mussten die Dominikaner die Stadt verlassen.²²

Predigten, die „*errisch, vorforisch, ketterisch, verdamlick und dem Hilligen Evangelio entegen*“²³ waren, unterband der Rat vorsorglich. In diesem Sinne beschied er einem Pater Prior und seinen Mitbrüdern bereits im April 1524, dass es das Beste sei, „*dat sick de undudische prediger ton monken des predick ampts vort mer begeve und de dutschen predigere darsulvigest dat lutter reine wort Gades sunder ienigerley tosetting menßlicker lere und gesette vordan predigen und handelen; so aver iemand dar en baven wes umbowerlicks und der gotlicken evangelischen schrift ungemetich predigen wert, deme sal hir mede vor van stunde an dat predick ampt neddergelecht und vobaden wesen*“.²⁴ „Undeutsche“ Prediger mussten sich ihres Amtes gänzlich begeben, da sich diese anscheinend einer inhaltlichen Kontrolle entzogen, während deutsche Prediger Gottes reines Wort ohne irgendwelche Zusätze zu verkünden hatten, wenn

19 So ARBUSOW, Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 118; BUNGE, Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, S. 45.

20 So ARBUSOW, Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 118; BUNGE, Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, S. 45.

21 Vgl. hierzu BUNGE, Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, S. 47f., und die ausführliche Schilderung bei ARBUSOW, Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 118; ferner BUNGE, Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, S. 153ff.

22 ARBUSOW, Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 129f.; BUNGE, Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, S. 46.

23 RUB Nr. 126.

24 RUB Nr. 126; diese Politik des Rats richtete sich wohl nicht zuletzt gegen die Dominikaner, die einen großen Einsatz für die Predigt in undeutscher Sprache leisteten und insbesondere auf dem Lande unter der Bauernschaft seelsorgerisch aktiv waren (vgl. JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 340f.).

sie nicht „*van stunde an*“ ihres Amtes verlustig gehen wollten. Auch noch in späteren Jahren, so etwa 1539, war der Rat mit der ganzen „*gemeinte der guden stadt Revell*“²⁵ – wie er eigens betonte – bestrebt, dass ein zu bestellender Prediger „*nicht anders denn wes die hillibe Bibelsche schrifft vormach und medebringeth, rein, lutter und klaer bie sie leeren, vorkundigen und predigen schall ...*“²⁶

Innerhalb und außerhalb der eigenen Reihen und ohne Ansehen der Person sorgte der Rat in Kooperation mit den Gilden der Stadt gewissermaßen für „Linientreue“. Auf deren Begehren „... *dat de ienigen, zo dar entegen handelen, ernstlick mochten gerichtet und gestraffet werden, ane erken underscheit und ansehent der parsonen, seh weren bynnen ofte buten Rades, nimandes dar inne tho vorschoenende*“²⁷, beanstandete er öffentlich den von Bürgermeister Heise Patiner, aber auch von anderen gepflegten Kirchgang auf dem Domberg und bei den Schwestern und verkündete, Ratsherr Heise habe der vorgebrachten Klagen wegen versprochen, sich von den genannten Stätten bis zur nächsten Zusammenkunft des vollen Rats fernzuhalten: „... *vornemlick hern Heise Patiner und alle de ienigen, zo tegen de vorbororte vorwillinge umb der huchgelmissen und getede willen tho Dome und ton Susteren eren kerckganck plegen to holden bolangende, aldus ludende: Nah deme men sick her Heißens sulcker vorbadenen kerckgenge halven sunderlich boklageth, heft he dem Rade bolavet beth to samptlicker tohopekumpst des vollen Rades sick der vorbororten stede to entholden und to Dome und ton Sustern umb der vorgedachten huchgelei willen nicht to gaende; ...*“²⁸

Trotz der so bekundeten, anscheinend über Jahre hinweg bestehenden Widerstände und Abweichungen setzte sich die Reformation in Reval ohne größere oder anhaltende öffentliche Unruhen relativ rasch durch.²⁹

25 RUB Nr. 598.

26 RUB Nr. 598.

27 RUB Nr. 311.

28 RUB Nr. 311; der dabei vom Rat verwendete Begriff *huchgelei* (Heuchelei), mit dem er das beanstandete Verhalten belegt, verdeutlicht die entschiedene Stellungnahme zu Gunsten der Reformationsbewegung.

29 Vgl. W. EBEL, Einleitung RUB, S. V und VI, mit weiteren Hinweisen zu den Aktivitäten des Rats im Zusammenhang mit der Reformation in Reval, so z. B. zur Neuordnung kirchlicher Stiftungen und Vermächtnisse aus früherer Zeit. Zum Unterhalt ihrer Geistlichkeit und zur Instandsetzung der Kirchen, Schulen und karitativen Institutionen wurden diese Zuwendungen „umgewidmet“. Klagen der Erben auf Rückgewähr oder Einsprüche gegen letztwillige Verfügungen wies der Rat mit der Argumentation ab, dass das Geld, das Gott gegeben sei, auch bei Gott verbleiben möge. So heißt es in RUB Nr. 277 aus dem Jahre 1539: „*Hinrick Segermaker, Na deme eyn Radt ym anfang der angenamenen evangelischen predication myth willen und vulborth der drier gilden und gemeine vor gudt angesehen und geslaten heft, dath allerley hovetstol und renthe, zo an erer ersten stichtinge Gade gegeben were, zolde Gade gegeben bliven, und dergeliken hovetstol und vicarien renthe up Juwen huse vorschreven steyt und vormals den prestern gegeben is, So irkennet eyn Radt, dat gy plege syn zodan Gade gegeben gelt dem Gemeinen Kasten to underholdinge der kercken dener und predicanten thotokerende, und eyn Radt wil Jw van sick nicht gesunderth hebben.*“

Eine äußere politische Ursache hierfür war wohl die frühzeitige und entschiedene Parteinahme des Rats, begünstigt durch die Zurückhaltung der Landesherrschaft. Gleiches gilt für das übrige Alt-Livland, vor allem für die Städte.³⁰

§ 3 OBERSTADT

I. DIE INSTITUTIONEN UND BEWOHNER

Die Oberstadt war in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts – entsprechend ihrer Gründungsgeschichte – Sitz verschiedener Verwaltungszentren: in ihr residierten der Landesherr, der Bischof von Reval und die harrisch-wierische Ritterschaft.³¹

Ebenso in RUB Nr. 278: „*Dolsulvigest ock Cordt tor Telt van her Joan Sassen wegen affgesecht: Cordt tor Telt, Densulfrigen affsproke, zo eyn radt Hinrick Segermaker gedan, will Jw ock eyn Radt demgeliken van her Johan Sassen wegen affgespraken hebben, also dath eth gelt, dar gy vor spreken, Gade gegeven is und moeth Gade gegeven bliven*“.

Siehe ferner W. EBEL, Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen, S. 27 f., zu den vorstehenden Absprüchen (S. 29), und der entsprechenden Situation in Lübeck und anderen Hansestädten, so z. B. zu einem 1527 aus Stralsund nach Lübeck gescholtenen Fall. In diesem klagte ein Hans Sils gegen die Vorsteher von St. Jakobi zu Stralsund wegen einer Bude und eines Ackers, die der Kläger der Kirche „tho stiftinge einer missen gegeben“ und die er jetzt zurückhaben wollte, „dewile sulk eine misse ganns erstorvet und neddergelecht“ sei. Die Beklagten beriefen sich auf die „Fundation“, den Stiftungsbrief. Der Rat von Lübeck jedoch, offenbar noch unsicher über den endgültigen Ausgang der reformatorischen Wirren, entschied: Da die Messe Gott und Marien zu Ehren gestiftet und die Gottesdienste aufgehoben wären, so sollten Bude und Acker dem Stifter wieder zurückgegeben werden, bis die Messe und der Gottesdienst wieder auflebten; der Stifter sei aber verpflichtet, wenn Messe und Gottesdienst wieder gehalten würden, die Stiftungsobjekte wieder zur Unterhaltung der Dienste rückzuübertragen.

30 ARBUSOW, Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 134: „... Wohl war die Ordenspolitik auf Beseitigung der Vorherrschaft der Bischöfe die Jahrhunderte her gerichtet gewesen; sie nun aber beiseite zu schieben, das Verhältnis zum Papst, zum Reiche mit einem Male umzustürzen, dazu hätte es einer jüngeren, rücksichtslos mit dem Bestehenden aufräumenden Kraft bedurft, die dann aber auch die Selbständigkeit der Städte nicht unangetastet gelassen hätte! Alle Gegner und Feinde in und außer Landes, die gefährlichsten Nachbarn vor allen, hätte man gegen sich heraufbeschworen. Ließ man der städtischen Politik freien Lauf, die nächste Folge wäre ein Bürgerkrieg gewesen...“

31 Vgl. BLAESE, Art. Reval, in: HRG IV, Sp. 954; ZUR MÜHLEN, Art. Reval, in: LexMA VII, Sp. 769 f.; zur Verfassung und Verwaltung der Oberstadt siehe JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 56f.

Bis 1459 war Landesherr der Hochmeister des Deutschen Ordens³², vertreten durch den livländischen Ordensmeister.³³ Dessen Residenz befand sich im Kleinen Schloss, welches ein Komtur mit seinem Stellvertreter, dem Hauskomtur³⁴, verwaltete.

Der Revaler Bischof hatte – im Gegensatz zu seinen Amtsbrüdern von Dorpat, Ösel-Wiek, Kurland und dem Erzbischof zu Riga – keine landesherrlichen Rechte.³⁵ Er war in erster Linie geistlicher Oberhirte seiner Diözese, die die drei nordestnischen Landschaften Harrien, Wierland und Jerven umfasste.³⁶ Wirtschaftlich beruhte das Revaler Bistum auf einem kleinen Grundbesitz, den sog. Tafelgütern, sowie auf Einnahmen von der Domkirche.

Auf dem Domberg im Großen Schloss hatte die harrisch-wierische Ritterschaft ihren Sitz. Die Bezeichnung „Ritterschaft“ war seit dem 15. Jahrhundert nach und nach für die Gesamtheit der Vasallen üblich geworden. „Vasallus“ bezeichnet einen mit einem Landgut belehnten Mann, dessen Verpflichtung vornehmlich in der Leistung von Ritter- oder Kriegsdienst und dem Gerichtsdienst bestand.³⁷ Die harrisch-wierische Ritterschaft nahm bereits seit dem 13. Jahrhundert durch „Mannstage“ und einen „Landesrat“ an der Landesverwaltung und Rechtsprechung teil.³⁸ Der Landesrat war die oberste Verwaltungs- und Justizinstitution im Lande, die der Landesherr in allen wichtigen Angelegenheiten hinzuzuziehen hatte. Er bestand aus 12 Räten, die aus dem Vasallenstand stammten. Den Vorsitz führten zur Ordenszeit

-
- 32 Zum Kampf des Ordens um die Vorherrschaft im spätmittelalterlichen Livland, vgl. HELLMANN, Art. Livland, in: LexMA V, Sp. 2048 f.
- 33 BUNGE, Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, S. 45: „Schon früher hatte der livländische Orden sich nach und nach immer mehr von der Oberherrlichkeit des Hochmeisters und des Deutschen Ordens in Preußen loszureißen gesucht ... jetzt gab der Hochmeister Albrecht, Markgraf von Brandenburg, dem Orden in Livland die Meisterwahl ganz frei, sich nur die Genehmigung vorbehaltend. Zugleich wurde dem Meister die unmittelbare Landesherrschaft über Harrien und Wierland bestätigt“.
- 34 Zum Begriff und zur Funktion eines Komturs vgl. LÜCKERATH, Art. Komtur, in: LexMA V, Sp. 1295 f.
- 35 SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 86; BLAESE, Art. Reval, in: HRG IV, Sp. 953 f.; ZUR MÜHLEN, Art. Reval, in: LexMA VII, Sp. 769 ff.; zur Geschichte der Einflussnahme des Deutschen Ordens auf die Besetzung des Revaler Bischofsitzes neuerdings NEITMANN, Der Deutsche Orden und die Revaler Bischofserhebungen, in: ANGERMANN/LENZ (Hg.), Reval – Handel und Wandel vom 13. bis zum 20. Jahrhundert“, S. 43 ff.
- 36 BLAESE, Art. Reval, in: HRG IV, Sp. 954; ZUR MÜHLEN, Art. Reval, in: LexMA VII, Sp. 769.
- 37 Zur Geschichte der harrisch-wierischen Ritterschaft ZUR MÜHLEN, Art. Harrien-Wierland, in: LexMA V, Sp. 1943; BUNGE, Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, S. 43 f.; SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 65 ff.
- 38 ZUR MÜHLEN, Art. Harrien-Wierland, in: LexMA V, Sp. 2050.

der Komtur von Reval oder der Vogt von Wesenberg.³⁹ Der Gerichtsdienst wurde auf den sog. Manntagen, die auf dem Domberg stattfanden, geleistet.⁴⁰

Kleinster Selbstverwaltungskörper auf dem Dom war die sog. Mariengilde. Aus einem anfangs rein kirchlichen Charakter entwickelte sie sich zu einer ständischen Organisation der Handwerker und „Herrendiener“ des Doms. Beim Eintritt in die Gilde erwarb man das Dombürgerrecht, welches die Ausübung eines Handwerks auf dem Dom ermöglichte. Dagegen war ihnen der Großhandel verboten. Das Verhältnis zwischen der Dombürgerschaft und den Bürgern der Unterstadt war insbesondere aus Gründen wirtschaftlicher Konkurrenz nicht frei von Spannungen.⁴¹

II. DIE JURISDIKTION

Zwischen Oberstadt und Unterstadt bestand eine strenge rechtliche Trennung. Der Bischof hatte in der Unterstadt nur begrenzte Rechte. Ihm unterstanden als dem geistlichen Oberrichter die Priester und Mönche der Unterstadt, die ihm aber sonst nicht zum Gehorsam verpflichtet waren.⁴²

Streitigkeiten zwischen den Vasallen und Lehnstreitigkeiten entschied in erster Instanz das sog. Manngericht, dessen Richter und Beisitzer aus dem Vasallenstand kamen.⁴³ Die „Appellation“ ging an den Landesrat, dessen Entscheidungen in Harrien und Wierland inappellabel waren.⁴⁴

Die Vasallen hatten die Gerichtsbarkeit über ihre bäuerlichen Hintersassen. Diese mussten sich die Nutzung des von ihnen bebauten Grund und Bodens durch Dienste und Abgaben verdienen und waren als Leibeigene ihrem Herrn erblich zugehörig.⁴⁵ Demgemäß fiel der erblose bäuerliche Nachlass dem Gutsherrn zu.

Von dem vor den Manngerichten angewendeten Recht erfahren wir aus der Quelle naturgemäß nicht viel mehr als dessen Bezeichnung. So ist an wenigen Stellen die Rede vom „*ridderrechte*“⁴⁶ und vom „*gewonlicken brukke des ridder und*

39 SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 93 f.

40 JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 59.

41 Siehe hierzu JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 59 f.

42 JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 58: „... In der Unterstadt hatte der Bischof das Visitationsrecht und das Domkapitel das Patronatsrecht über die St. Nikolai-kirche; es musste aber bei der Wahl der Pfarrer oder der Verteilung geistlicher Stipendien und Vikarien meist nur die Beschlüsse des Rats bestätigen, während der Bischof die Weihen vollzog ...“

43 JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 59; ferner SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 96.

44 BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 18 ff.

45 SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 80 ff.; JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 310 f., und generell zur rechtlichen und wirtschaftlichen Situation der sog. Undeutschen, insbesondere der eingeborenen Esten, in Stadt und Land Reval, S. 285 ff.

46 RUB Nr. 519, Nr. 498.

Stichts rechten“.⁴⁷ Die Literatur beschreibt dieses Recht als eine Bearbeitung des Sachsenspiegels unter Berücksichtigung einheimischer Besonderheiten. Es sei im Laufe der Zeit weiterbearbeitet und in verschiedenen Rechtsbüchern niedergelegt worden, insbesondere im sog. livländischen Rechtsspiegel.⁴⁸

§ 4 UNTERSTADT

I. DIE BEWOHNER

In Reval lebten in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts schätzungsweise 5.000 Personen. Mit den teils estnischen, teils schwedischen Fischern und Bootsleuten aus der Vorstadt und den Bewohnern der Domstadt belief sich die Gesamtzahl auf ca. 6.500 Menschen.⁴⁹ So gliederte sich z. B. im Jahre 1538 die Bevölkerung zu

47 RUB Nr. 498.

48 Vgl. hierzu die umfassende Darstellung bei BUNGE, Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, S. 79 ff., worin die Geschichte der liv- est- und curländischen Rechtsquellen seit der Ankunft der Deutschen in Livland abgehandelt wird; ferner SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 31 ff. und BLAESE, Die rechtliche Wirkungskraft des Sachsenspiegels im Bereich des heutigen Estlands und Lettlands, in: ZRG (GA) 62 (1942), S. 322 ff.

Das Verfahren vor den Manngerichten ist dargestellt bei BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 35 ff. auf der Grundlage des „*formulare procuratorum*“ des livländischen Ordenssyndikus Dionysius FABRI. Zu diesem zeitgenössischen Rechtsbuch BUNGE, Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, S. 125 ff.: „... (das) 1533 begonnene und im Jahre 1538 vollendete Werk: „*Formulare procuratorum, process unde rechtesordeninge, rechter art und wise der Ridderrechte in Lifflande, so wol yn den Stifften, alse yn Harrien unde Wierlande, unde gemennichlicken ym gebruke aver ganzem Lifflande, mutatis mutandis.*“ (...) Das in niederdeutscher Sprache geschriebene, den Ehrbaren, Ehrenfesten und festen Junkern und Gudemannen des ganzen Adels in Livland dedicirte Werk ist in fünf Bücher abgetheilt, welche handeln: 1) von der Gerichtsverfassung, von der Ladung, Klage und Verantwortung, desgleichen vom Beweise. 2) Verfahren vor dem Unterrichter, Urtheil und Urtheilsscheltung; Ungehorsam der Parteien. 3) Verfahren vor dem Obergerichter; Appellation an den Landtag. 4) Ausrichtung oder Vollziehung des Urtheils. 5) Von der Bekreuzigung oder dem Verfahren bei gestörtem Besitz. (...) Die Quelle, aus welcher der Verfasser schöpft, ist das lebende Gewohnheitsrecht, auf welches er, als auf das stiftische Recht, das Landrecht, häufig verweist (b); nur einmal zitiert er das umgearbeitete livländische Ritterrecht (c). Von dem römischen Recht, das übrigens dem Verfasser nicht unbekannt gewesen zu sein scheint, kommen kaum leise Andeutungen vor (d). Das ganze Werk gehört zu den interessantesten und wichtigsten Rechtsdenkmälern der bischöflichen und Ordenszeit.“

49 ZUR MÜHLEN, Art. Reval, in: LexMA VII, Sp. 771; zum Vergleich: Vom 13. bis zum 15. Jahrhundert war Lübeck nach Köln die größte Stadt Norddeutschlands, hatte gegen 1300 vermutlich etwa 15.000 Einwohner und im 15. Jahrhundert nahezu 25.000 Einwohner, Narva besaß etwa 800 Einwohner.

18 % in eine Oberschicht (Kaufleute), zu 22 % in eine Mittelschicht (zünftige Handwerker, Krämer u. a.) und zu 60 % in die Unterschicht.⁵⁰ Die aus Kaufleuten bestehende Oberschicht wurde vollständig von Deutschen gebildet. In der Mittelschicht waren dagegen auch Esten und Schweden. Die Unterschicht bestand mehrheitlich aus Esten sowie Personen schwedischer und dänischer Herkunft. Zu ihr gehörten insbesondere das Handelshilfsgewerbe, Dienstboten, Bauarbeiter, Transportarbeiter, Bootsleute und Hausknechte.⁵¹

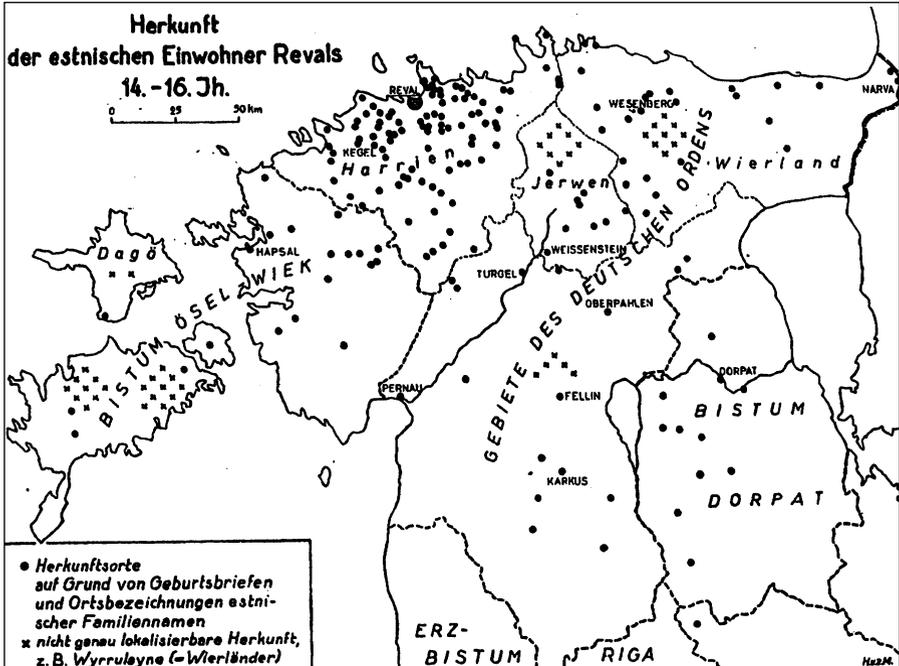


Abbildung 1⁵²

Deutsche und Esten lebten teils in getrennten Vierteln, teils auch in Straßen mit gemischter Bevölkerung. Obwohl die offizielle Sprache der Oberschicht Niederdeutsch war, behielten die Esten in der Stadt ihre Sprache und Kultur bei.

50 So auf der Grundlage einer sog. Schoßliste (Steuerliste) des Jahres 1538 ZUR MÜHLEN, Versuch einer soziologischen Erfassung der Bevölkerung Revals im Spätmittelalter, in: HGBl 75 (1957), S. 64 f.

51 Zur Tätigkeit der vom Fernhandel abhängigen Kaufleute sowie zu den übrigen Berufen, ZUR MÜHLEN, Versuch einer soziologischen Erfassung der Bevölkerung Revals im Spätmittelalter, in: HGBl 75 (1957), S. 62 f.

52 ZUR MÜHLEN, Versuch einer soziologischen Erfassung der Bevölkerung Revals im Spätmittelalter, in: HGBl 75 (1957), S. 55.

Wie bereits im 14. Jahrhundert, kamen auch seit 1500 die deutschen Zuwanderer etwa zur Hälfte aus Westfalen und vom Niederrhein, ein Viertel direkt aus Lübeck, der Rest aus Oldenburg, dem Erzbistum Bremen und den Herzogtümern Braunschweig und Lüneburg, Mecklenburg und Pommern.⁵³ Der Rat – gebildet von der Oberschicht – förderte die fortschreitende soziale Differenzierung zu den sog. undeutschen Bevölkerungsteilen (Undudeschen) mittels Bevorzugung der Deutschen beim Erwerb des Bürgerrechts.⁵⁴ Nach der Glaubensspaltung in Deutschland konnten nur Lutheraner das Bürgerrecht in Reval erwerben, so dass der Zuzug aus den Gebieten des Niederrheins stark zurückging.⁵⁵

Eine Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts bildeten der auf die geltenden Satzungen zu leistende Bürgereid und die Zahlung des Bürgergelds. Der Besitz oder Erwerb von Grundbesitz war nicht erforderlich. Die Bürger hatten zudem – jeweils bei Regierungsantritt eines neuen Ordensmeisters – den Huldigungseid auf den Landesherrn zu leisten.⁵⁶

II. REVAL ALS STADT DER HANSE UND DES HANDELS

Die 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts war – trotz eines brüchigen äußeren Friedens – eine Zeit besonderer wirtschaftlicher Blüte der Stadt Reval. Ihre Prosperität gründete sich vor allem auf den Handel, der – gestützt auf eine günstige geographische Lage und die im Laufe der Jahrhunderte errungenen Handelsprivilegien – insbesondere eine Vormachtstellung im sog. Russenhandel genoss.⁵⁷

Bis dahin war es ein weiter Weg gewesen. Reval war 1284 der Hanse beigetreten.⁵⁸ In der zunächst kleinen Stadtgemeinde sah sich der Eigenhandel einer nahezu erdrückenden Konkurrenz auswärtiger Kaufleute gegenüber. Die peregrini genossen innerhalb von Stadt und Hafen gleiche Rechte wie die einheimischen Händler. Maßgeblich war zu dieser Zeit der Einfluss von Lübeck und der Hanse. Paul Johansen bezeichnet vor diesem Hintergrund den „Beitritt“ Revals zur Hanse – wie auch

53 JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, Fig. 5, auf S. 96.

54 JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 290.

55 ZUR MÜHLEN, Versuch einer soziologischen Erfassung der Bevölkerung Revals im Spätmittelalter, in: HGBI 75 (1957), S. 52.

56 In GREIFENHAGEN (Hg.), Das Revaler Bürgerbuch (1409–1624), sind die Namen der eidleistenden Neubürger sowie – seit 1525 – der zur Huldigung an den in Reval erscheinenden Ordensmeister versammelten Bürger verzeichnet; generell zur Bedeutung der genannten Eide für die rechtliche Verfassung der mittelalterlichen Stadt vgl. W. EBEL, Der Bürgereid als Gestaltungsgrund und Geltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, S. 46f. und 70 ff.

57 Zum Russlandhandel neuerdings WEEDE, Der Revaler Russlandhandel im Mittelalter, in: ANGERMANN/LENZ (Hg.), Reval – Handel und Wandel vom 13. bis zum 20. Jahrhundert, S. 87 ff.; detailliert zum Revaler Handel, insbesondere zu dessen Technik, MICKWITZ, Aus Revaler Handelsbüchern.

58 Vgl. hierzu auch BLAESE, in: HRG IV, Art. Reval, Sp. 953.

den von Riga und Dorpat – als Emanzipation von deren faktischen Bevormundung.⁵⁹ Selbst noch um 1350 hätten die livländischen Landesherrn ihre Städte nicht für kompetent gehalten, in Fragen selbst örtlicher Konflikte Entscheidung zu treffen, ohne vorher die Hanse anzurufen.⁶⁰ Hinzu kam, dass aufgrund der unklaren Herrschaftsverhältnisse auf dem livländischen Territorium die Stellung der livländischen Städte innerhalb der Hanse zunächst geschwächt war. Auch ließen sich Lübeck und Wisby ihre Rolle bei Gründung und Entwicklung der livländischen Kommunen mittels Kontrolle des Handels entgelten.⁶¹

Die Bevormundung livländischer Städte zeigte sich auch im Kontor Brügge, dem hervorragenden Markt Nordwesteuropas. Reval war dort Mitglied des livländisch/gotländischen Drittels. Nils Jörn schildert diese Bevormundung der Livländer im Ausland als auch in den eigenen Städten durch Lübeck und andere Hansestädte am Beispiel der Auseinandersetzung um die eigene hansische Waage in Brügge. Im Jahre 1352 war dem Kontor gestattet worden, eine eigene Waage einzurichten. Die Kontorleitung beschloss darauf hin, zur Finanzierung den Schoß zu erhöhen. Diese finanzielle Belastung stieß auf den Widerstand der Städte des livländisch/gotländischen Drittels. Offenbar war den livländischen Städten – wie ein Brief Dorpats an Reval nahe legt – nicht genügend Zeit für eine gemeinsame Beschlussfassung eingeräumt worden. Die Livländer fühlten sich übergangen. Spätere Versuche einer Revidierung, nicht zuletzt mittels Appelle an den Hansetag, blieben erfolglos. Gegen die zahlenmäßige und wirtschaftliche Überlegenheit der beiden anderen Drittel konnten die Livländer nichts ausrichten. Wenn Sie auch schließlich resignierten, zeigt diese Auseinandersetzung doch immerhin den beginnenden Widerstand der livländischen Städte und ihren zunehmenden Willen, ihre Interessen auch innerhalb der Hanse Geltung zu verschaffen.⁶²

Nachdem sich mehr und mehr Kaufleute mit wirtschaftlicher Kompetenz niedergelassen hatten, sahen sich die livländischen Städte in der Folgezeit in der Lage, ihren Interessen gegenüber der bisherigen Dominanz der westlichen Hansestädte deutlicheren Ausdruck zu verleihen.⁶³ Einen Beitrag zur Koordination der gemeinsamen Interessen leisteten die Städtetage, die bereits seit Anfang des 14. Jahrhunderts unter dem Vorsitz Rigas abgehalten wurden und zunehmend in den Ausein-

59 Vgl. hierzu JOHANSEN, Die Bedeutung der Hanse für Livland, in: HGB 65 (1941), S. 178.

60 So JOHANSEN, a. a. O.

61 So JÖRN, Die Emanzipationsbestrebungen der livländischen Städte in der Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: JÖRN/PARAVICINI/WERNICKE (Hg.), Hansekaufleute in Brügge, S. 253 f.

62 Vgl. hierzu die Darstellung von JÖRN, Die Emanzipationsbestrebungen der livländischen Städte in der Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: JÖRN/PARAVICINI/WERNICKE (Hg.), Hansekaufleute in Brügge, S. 250 f.

63 So JÖRN, Die Emanzipationsbestrebungen der livländischen Städte in der Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: JÖRN/PARAVICINI/WERNICKE (Hg.), Hansekaufleute in Brügge, S. 254 f.

andersetzungen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an Bedeutung gewannen. Man traf sich bevorzugt in den in der Mitte des Landes gelegenen Orten, insbesondere in Wolmar, und zu der Zeit, in der auch die allgemeinen Landtage abgehalten wurden.⁶⁴ Auf ihnen wurden vorwiegend handelspolitische Fragen beraten. Das Ergebnis der Beratungen wurde in einem Rezess (Abschied) niedergelegt.

Deutlich formulierten die Livländer ihre Interessen z. B. bei ihren Bemühungen, die im Verhältnis zu den beiden anderen Dritteln stärkere Belastung mit Schoßzahlungen abzubauen. Diese Benachteiligung resultierte daraus, dass das livländisch/gotländische Drittel zahlenmäßig zwar das kleinste war, mithin auch den geringsten Umsatz und damit entsprechend geringere Einnahmen verzeichnete, die anteiligen Kosten zum Unterhalt des Kontors jedoch denen der größeren Dritteln entsprachen. Dieser höhere Beitrag war ursprünglich der Preis für die Anerkennung der formalen Gleichberechtigung gewesen. Mit Beginn der 60er Jahre des 14. Jahrhunderts, als der Beitrag der gotländischen Flandernfahrer wohl aufgrund der kriegerischen Verhältnisse in ihren Ländern ausblieb, forderten die Livländer eine eigene Kasse innerhalb ihres Sechstels, um nicht mehr für die Gotländer einstehen zu müssen.⁶⁵ Der Konflikt zog sich länger als ein Jahrzehnt hin und war Gegenstand der Hansetage bis schließlich zum Hansetag 1383 die Gotländer allem Anschein nach finanzielle Forderungen von Riga, Reval und Dorpat erfüllten,⁶⁶ ohne dass eine grundsätzliche Änderung der Situation in Brügge erreicht wurde. Eine solche Lösung im Sinne der Livländer erfolgte schließlich im Jahre 1387, als Wisby einer auf dem Hansetag 1378 in Stralsund ausgehandelten Lösung zustimmte.⁶⁷

Zwischenzeitlich war Reval – wie die beiden anderen Städte – gefordert, sich an der Wiederaufnahme der kriegerischen Auseinandersetzungen mit dem Dänenkönig Waldemar IV zu beteiligen.⁶⁸ Trotz eines 1364 ausgehandelten Waffenstillstands formierte sich die Hanse, um der fortbestehenden Bedrohung zu begegnen. Im November 1367 beschloss die in Köln tagende Versammlung der Hansestädte – allerdings ohne die Teilnahme der Livländer – gegen Waldemar zu rüsten. Die liv-

64 SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Kurlands, S. 305 f.

65 Vgl. zu dem Vorstehenden JÖRN, Die Emanzipationsbestrebungen der livländischen Städte in der Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: JÖRN/PARAVICINI/WERNICKE (Hg.), Hansekaufleute in Brügge, S. 256 f.

66 Vgl. zu diesem Thema die detaillierte Schilderung bei JÖRN, Die Emanzipationsbestrebungen der livländischen Städte in der Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: JÖRN/PARAVICINI/WERNICKE (Hg.), Hansekaufleute in Brügge, S. 262 f.

67 Vgl. JÖRN, Die Repräsentation der livländischen Interessen beim Stralsunder Friedensschluss, in: JÖRN/WERLICH/WERNICKE (Hg.), Der Stralsunder Frieden von 1370, S. 107 f.

68 Waldemar IV von Dänemark hatte zuvor 1361 Gotland besetzt und Wisby zerstört. Die Gegenwehr der Hanse verlief unglücklich. Vor Helsingborg kam es zu einer vernichtenden Niederlage. Eine anschauliche Darstellung dieser Ereignisse, speziell auch der Person des Dänenkönigs, findet sich in CRAICHEN/HAMMEL-KIESOW, Die Deutsche Hanse, Kapitel 6, S. 123 f.

ländischen Hansestädte beteiligten sich an dem Vorhaben. Zur Deckung der Kriegskosten erhoben sie den sog. Pfundzoll sowie eine Schoßzahlung auf den Warenverkehr.⁶⁹ Gleichzeitig hatten die Livländer aufgrund des Krieges des Ordens gegen Russland weitere Belastungen zu tragen.⁷⁰

Nach dem Erfolg gegen Waldemar und dem Stralsunder Friedensschluss 1370 rückte für die Hanse – und insbesondere auch für Reval – der östliche Kriegs- und Handelsschauplatz wieder stärker in den Vordergrund. Mit der Anerkennung der Stapelrechte der Städte Reval, Riga, Dorpat und Pernau im Jahre 1346 war es gelungen, den Weitervertrieb der für Russland bestimmten Waren in die Hände zu bekommen.⁷¹ Narva wurde – obgleich östlicher gelegen – damit der direkte Außenhandel nach Osten, aber auch westwärts, praktisch unmöglich gemacht. Der Weitertransport nach Narva erfolgte lediglich mittels leichter Küstensegler, während die fremden Schiffe in Reval umkehrten.⁷²

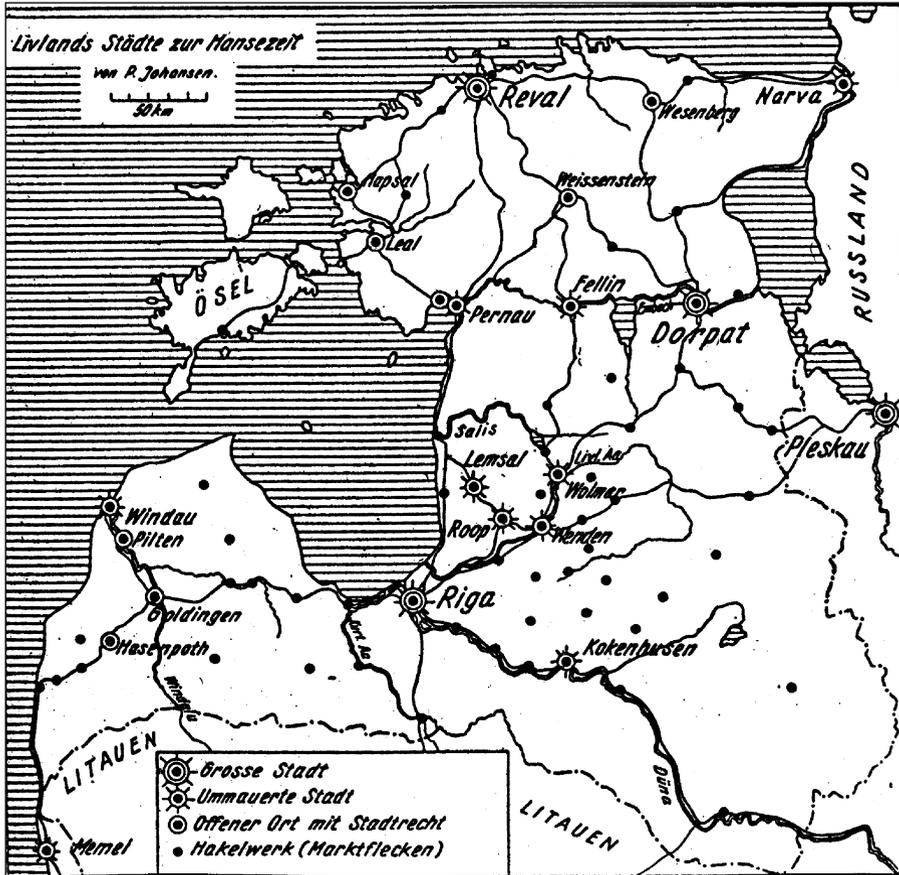
69 Vgl. JÖRN, Die Repräsentanten der livländischen Interessen beim Stralsunder Friedensschluss, in: JÖRN/WERLICH/WERNICKE (Hg.), Der Stralsunder Frieden von 1370, S. 103.

70 JÖRN, Die Repräsentation der livländischen Interessen beim Stralsunder Friedensschluss, in: JÖRN/WERLICH/WERNICKE (Hg.), Der Stralsunder Frieden von 1370, S. 104.

71 Vgl. MICKWITZ, Aus Revaler Handelsbüchern, S. 26; WEEDE, Der Revaler Russlandhandel im Mittelalter, in: ANGERMANN/LENZ (Hg.), Reval – Handel und Wandel vom 13. bis zum 20. Jahrhundert, S. 89 f.: Reval habe aus dem Stapelrecht für den hansischen Novgorodhandel vergleichsweise den größten Nutzen gezogen. Der Handel Rigas habe sich zunehmend auf das Dünahandelsgebiet konzentriert, und auch das kleine Pernau sei nicht zuletzt wegen der ungünstigen Hafenverhältnisse aus dem Feld geschlagen worden. Dorpat sei gegenüber der Seestadt Reval durch seine Lage im Landesinnern benachteiligt gewesen. Die elementare Bedeutung, die der Verordnung von 1346 bisher zugesprochen wurde, ist nicht völlig unbestritten, vgl. hierzu TIBERG, Moskau, Livland und die Hanse 1487–1547, in: HGBI 93 (1975), S. 17 ff., der das Verbot als nur gegen die Landreise an Livland vorbei und gegen die Rückfahrt von Novgorod in den Westen über andere Häfen als Riga, Reval oder Pernau gerichtet verstanden wissen will.

Siehe zum Begriff „Stapel“ und „Stapelrecht“ und zur Bedeutung des Stapelrechts für die Hanse SPRANDEL, Art. Stapel, in: LexMA VII, Sp. 59 f.; zu dem hansischen Handelskontor Novgorod siehe ferner DOLLINGER, Die Hanse, S. 133 ff. und neuerdings ANGERMANN/FRIEDLAND (Hg.), Novgorod – Markt und Kontor der Hanse, speziell den Beitrag WECZERKA, Hansische Handelswege in den nordwestrussischen Raum, S. 15 ff.

72 Hierzu MICKWITZ, Aus Revaler Handelsbüchern, S. 26: „Reval motivierte das Verbot der direkten Narvafahrt damit, dass niemand die Fremden, wenn sie einmal an Reval vorbeifahren durften, daran hindern konnte, in Ivangorod direkt mit den Russen zu handeln, wodurch die livländischen Städte gänzlich aus dem Russlandhandel ausgeschaltet werden.“

Abbildung 27³

Von besonderer Bedeutung für den Osthandel der Hanse und die Beziehungen zu Russland war der hansische Handelshof in Novgorod. Es gab dort zwei hansische Höfe, den alten Gotenhof und den Peterhof. Letzterer wurde im 14. Jahrhundert stets von Ältermännern aus Lübeck oder Wisby geleitet. Aufgrund ihrer Lage und ihrer natürlichen Beziehungen zu Russland wuchs im Kontor der Einfluss von Riga, Reval und Dorpat, zumal Wisby bereits seit der Eroberung Gotlands 1361 nicht mehr wie zuvor die Novgoroder Angelegenheiten wahrnehmen konnte.⁷⁴ Gleichzeitig ergab sich für die drei Städte auch eine wachsende Verantwortung für die

73 JOHANSEN, Die Bedeutung der Hanse für Livland, in: HGBl 65 (1941), S. 31.

74 Vgl. hierzu JÖRN, Die Emanzipationsbestrebungen der livländischen Städte in der Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: JÖRN/PARAVICINI/WERNICKE (Hg.) Hansekaufleute in Brügge, S. 273 f. mit Fn. 127.

Hanse und deren politischen Aktivitäten im Ostseeraum. Ein Ergebnis dieser Politik war schließlich der Friedensschluss im Jahre 1392 in Novgorod.⁷⁵

Die folgenden Jahre führten zu einer weiteren Stärkung der livländischen Städte und der Geltung Revals im Ostseehandel. Nach Verdrängung der Undeutschen aus dem Fernhandel und der Russen aus der Schifffahrt über die Ostsee wurden 1437 den Holländern und sonstigen „butenhensen“ die Handelsrechte beschränkt.⁷⁶ Reval wurde dadurch zum Knotenpunkt für den Ostseehandel, insbesondere auch für den Handel mit Schweden und Finnland. So war es den livländischen Städten schließlich gelungen, sich als anerkannte und wichtige Vertreter der Hanse zu etablieren.⁷⁷ In Novgorod blieb Lübeck zwar formell Oberhaupt des Kontors. Jedoch verstanden es Riga, Reval und Dorpat – begünstigt durch ihre Nähe zu Russland – die östliche Schlüsselstellung in ihre Hände zu bekommen.⁷⁸ Sie – nicht zuletzt Reval – nutzten dies zum Ausbau ihrer Vormachtstellung im nördlichen Ostseeraum, wobei auch Konflikte mit der Gesamthanse in Kauf genommen wurden.

Die Konflikte mit Moskau, die zwischenzeitliche Schließung des Kontors in Novgorod im Jahre 1494 und der livländische Krieg taten dieser Entwicklung keinen Abbruch. Vielmehr förderte gerade die Schließung des Kontors Novgorod die Stellung der livländischen Städte im Russlandhandel. Dieser verlagerte sich in die Stapelplätze Reval, Dorpat und Riga, während der Kontor Novgorod trotz Wiedereröffnung an Bedeutung verlor.⁷⁹

Bereits seit Mitte des 15. Jahrhunderts hatten die livländischen Städte versucht, den Grundsatz: „gast sal mit gast nicht kopslagen“, durchzusetzen.⁸⁰ Höhepunkt dieser Entwicklung bildete im Jahre 1516 eine Verordnung, die den Gästehandel in Reval untersagte, wodurch den Revaler Bürgern der Profit aus dem Zwischenhandel zufloss. 1539 kam es auf dem Städtetag zu Riga zu einem Gasthandelsverbot für

75 So JÖRN, Die Emanzipationsbestrebungen der livländischen Städte in der Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: JÖRN/PARAVICINI/WERNICKE (Hg.), Hansekaufleute in Brügge, S. 281.

76 JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 71.

77 Vgl. JÖRN, Die Emanzipationsbestrebungen der livländischen Städte in der Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: JÖRN/PARAVICINI/WERNICKE (Hg.), Hansekaufleute in Brügge, S. 291 f., insbesondere auch zu der Frage, aus welchen Gründen Lübeck den Livländern die Verantwortung im Novgoroder Kontor überlies. Jörn sieht den Grund vorwiegend in einer zunehmenden Überforderung Lübecks in Folge des Zweifrontenkriegs gegen Waldemar und die Russen. Hierzu auch DERS., Die Repräsentanten der livländischen Interessen beim Stralsunder Frieden, in: JÖRN/WERLICH/WERNICKE (Hg.), Der Stralsunder Frieden von 1370, S. 108.

78 So JOHANSEN, Die Bedeutung der Hanse für Livland, in: HGBl 65 (1941), S. 48.

79 JOHANSEN, Die Bedeutung der Hanse für Livland, in: HGBl 65 (1941), S. 49 f.

80 JOHANSEN, Die Bedeutung der Hanse für Livland, in: HGBl 65 (1941), S. 49; vgl. ferner zu den wirtschaftspolitischen Beziehungen der livländischen Städte zu Lübeck GRASSMANN, Lübeck und der deutsche Osten im Spätmittelalter, in: ANGERMANN (Hg.), Die Hanse und der deutsche Osten, S. 30.

hansische Kaufleute.⁸¹ Die neue Regelung richtete sich nunmehr auch gegen die hansischen Genossen und führte verständlicherweise zu Lübecker Protesten. Angesichts jahrelanger vergeblicher Proteste und nach der erfolglosen Mission einer Lübecker Gesandtschaft im Jahre 1552 provozierte diese Handelspolitik des Revaler Rats eine Umgehung der Stadt und den direkten Russlandhandel Lübecks.⁸² Im Jahre 1560 erwirkte Lübeck vor dem Reichshofrat ein Mandat gegen den Ordensmeister von Livland, in dem dieser aufgefordert wurde, die hansische Schifffahrt und den Hansehandel mit Russland nicht zu behindern.⁸³

Seit Beginn der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts hatte sich Reval zum wichtigsten östlichen Handelspartner Lübecks entwickelt. Das galt sowohl für Revals Import als auch für den Export nach Westen und Süden. Wichtigstes Exportgut am Anfang des 16. Jahrhunderts war Getreide, während bei der Einfuhr Salz und Tuch an der Spitze standen.⁸⁴ So entstanden insbesondere zwischen Revaler und Lübecker Fernkaufleuten sich über viele Jahre erstreckende Handelsbeziehungen, von denen die Quellen beider Städte beredtes Zeugnis ablegen; sie haben auch in der Quelle Spuren hinterlassen.⁸⁵ Revaler Kaufleute erstreckten ihre Handelsbeziehungen auch

81 MICKWITZ, Aus Revaler Handelsbüchern, S. 27; JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 71; siehe hierzu auch WEEDE, Der Revaler Russlandhandel im MA, in: ANGERMANN/LENZ (Hg.), Reval – Handel und Wandel vom 13. bis zum 20. Jahrhundert, S. 107 f., wonach die Durchsetzung des Gasthandelsverbots nicht strikt verfolgt worden sei.

Zur Reglementierung der Tätigkeit der Nichthansen durch das sog. Gästerecht vgl. DOLLINGER, Die Hanse, S. 261 ff., sowie HAMMEL-KIESOW, Die Hanse, S. 94 ff.

82 JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 71; vgl. ferner JOHANSEN, Die Bedeutung der Hanse für Livland, in: HGBI 65 (1941), S. 51 f., der im Hinblick auf die spätere politische Entwicklung in Livland, nämlich den Beginn der kriegerischen Auseinandersetzung mit Moskau 1558, diese Handelspolitik des Revaler Rats als kurzfristig bewertet: „... Lübeck gab Livland preis und wandte sich Russland zu ... Die Revaler Bürger mussten traurig zuschauen, wie die stolzen Schiffe am Horizont vorbeisegelten, ohne anzulegen. Voll Bitterkeit ist der Kehrreim im livländischen Spottlied auf die Lübecker: „Was fragt ihr nach Christen, Eur’ Gott liegt in den Kisten!“

83 Vgl. JÖRN, Die Hanse vor den obersten Reichsgerichten, in: CORDES (Hg.), Hansisches und Hansestädtisches Recht, S. 69 (85 f.).

84 JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 72; MICKWITZ, Aus Revaler Handelsbüchern, S. 29; VOGELSSANG, Salz und Korn, in: ANGERMANN/LENZ (Hg.), Reval – Handel und Wandel vom 13. bis 20. Jahrhundert, S. 172, ist der Auffassung, dass der Getreideexport erst an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert ein wichtiger Handelszweig Revals geworden sei.

85 Zum hansischen Gesellschaftshandel umfassend CORDES, Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum; ferner zur Karriere eines hansischen Kaufmannes und der Rolle der Handelsgesellschaft in diesem Zusammenhang DERS., Wie verdiente der Kaufmann sein Geld? Hansische Handelsgesellschaften im Spätmittelalter.

Details der Fernhandelsbeziehungen, nämlich der daran beteiligten Persönlichkeiten, der getätigten Warenumsätze nach Art und Umfang, der geübten Verfahren kaufmännischer und rechtlicher Natur, finden sich weiterhin in der Literatur des frühen 20. Jahrhunderts. Zu

über ganz Estland, so u. a. vom Bischof von Ösel im Westen bis zum Vogt von Narva ostwärts und nach Süden bis zum Vogt von Jerven.

Daneben existierte ein Bauernhandel, bei dem vorwiegend Produkte der Landwirtschaft gegen ausländische Waren eingetauscht wurden.⁸⁶

Ein wichtiger Teil des Handels auf dem Revaler Markt war derjenige mit dem Adel. Die Gutsherren verfügten über Roggen und Malz. Die Revaler Kaufleute hatten das Privileg, das Salz aus den ankommenden Schiffen anzukaufen, und besaßen dazu die von den Edelleuten begehrten importierten Tuche, so dass ein reger Tauschhandel stattfand.⁸⁷

Am Kleinhandel beteiligten sich auch die Handwerker. Der Tuchverkauf stand an vorderer Stelle. Dieser lag in den Händen der sog. Gewandschneider, die sich durch ihre Wohlhabenheit deutlich von den sog. Hökern und Krämern abhoben.⁸⁸ Der Rat achtete darauf, dass der Handel öffentlich auf dem Markt stattfand. Aufkäufer durften ihre Einkäufe bei den Bauern und Schiffern erst tätigen, wenn die übrigen Bürger ihren Bedarf gedeckt hatten.⁸⁹ Verstöße gegen die städtische Satzung (*bursprake*) ahndete der Rat mit empfindlichen Geldstrafen. So musste der Händler Smit, der am Hafen und vor den Toren ein „offenes Haus“ und eine Verkaufsbude betrieb, 100 Mark Strafe bezahlen und Haus sowie Bude schließen: „*Hans Smit, Na deme Du eyn apen hues und boede upholdest und kopslaget yn der haven und vor den porten gelicks unsen burgern ene in allen to vorfange und schaden, dat dach allewege in der affgesechten bursprake vobanden is, so secht Dy eyn Radt, vobaden dath Du dar vor 100 Mk. wedden und eth hues und boede toslaten salt.*“⁹⁰

erwähnen ist KÖHLER, Das Rechtsgeschäft des Lübecker Kaufmannes Laurens Isermann (1532–1535). Dargestellt werden – neben einer Beschreibung der Handelsbeziehungen mit Revaler Kaufleuten – u. a. deren Persönlichkeit, so dass einige Akteure unseres Urteilsbuchs gewissermaßen „Gesicht“ erhalten, so etwa die Kaufleute Hermann Bolemann und G. Remingrade. Gegen letzteren, einen Ratsherren und weitgereisten Geschäftsmann, seien mehrere Klagen wegen Kaperei gelaufen. Er war auch in zweifelhafter Rolle an einem Revaler Verfahren beteiligt (RUB Nr. 869), in dem seine Handlungsweise vom Rat als „*eine gar listige und seltsam practica*“ qualifiziert wurde.

Vor allem ist in diesem Zusammenhang das Werk von MICKWITZ, Aus Revaler Handelsbüchern, hervorzuheben. Neben einer ausführlichen Beschreibung der Handelstätigkeit der Revaler Kaufleute Johann Selhorst und Helmich Vicke wird auch die Biographie des Kaufmanns und Ratsherren Selhorst dargestellt. Neuerdings ebenfalls zu dem Letztgenannten und dessen weitgespannten Handelsbeziehungen, JAHNKE, Geld, Geschäfte, Informationen.

86 Näheres hierzu MICKWITZ, Aus Revaler Handelsbüchern, S. 29 f.

87 Siehe vorstehende Fußnote.

88 JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 75.

89 Näheres siehe JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 75 ff.

90 RUB Nr. 381; es handelt sich hier um einen Fall des sog. Fürkaufs oder Vorkaufs. Darunter verstand man den Kauf unter Umgehung des Markts und den über den Eigenbedarf hinausgehenden Aufkauf von Versorgungsgütern, vgl. zu diesem Begriff die Darstellung bei CORDES, Art. Fürkauf, in: HRG I², Sp. 1876 f.

III. DIE GILDEN

Das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben Revals wurde wesentlich durch seine Gilden mitbestimmt. Das Urteilsbuch nennt drei Gilden: die Große Gilde, die Kanutigilde und die Olaigilde. Daneben existierten noch zahlreiche andere Korporationen von geringerer Bedeutung.⁹¹ Von Bedeutung für die Stadtgemeinde war dagegen die Kompanie der sog. Schwarzhäupter, die Vereinigung der unverheirateten Kaufgesellen und der auswärtigen, die Stadt besuchenden Kaufleute.⁹² Sie pflegten in wichtigen Angelegenheiten neben den drei Gilden vor dem Rat zu erscheinen und ließen die schriftlich eingebrachten gemeinsamen Anträge und Forderungen verlesen mit dem ernsthaften Begehren, dass der Rat ihnen entspreche: *„Am 21ten Augusti syn up dem Rathuse vorgaddert gewesen de olderlude aller driger gilden mit den oldesten und der gantzen gemeinheit, dar boneffen ock de oldesten der gemeinen Swarten Hovede sampt erer gantzen geselschop und hebbben eyne gemeine bolevinghe, zo allenthalven eyndrechtigen ingegan und vorwilligeth, schriftlick overgegeven und lesen laten, welcke in dusser hir inne gestekenen zceddelen vorfatet is mit angehaftedem instendigen und ernstliken bovele und bogere, dath dersulvesten eindrechtigen vorwillinge zo genoch gescheen mochte ...“*⁹³

Wie und wann die Gilden in Reval entstanden, ist nicht sicher bekannt.⁹⁴ Erstmals urkundlich erwähnt wird die Kanutigilde im Jahre 1326. Im Jahre 1341 findet sich die Olaigilde in derselben Quelle, dem sog. Wittschoppbuch.⁹⁵ Die Große Gilde (auch „Kaufmannsgilde“ genannt) erscheint urkundlich erst im Jahre 1363.⁹⁶

91 JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 67.

92 ZUR MÜHLEN, Zur Frühgeschichte der Revaler Gilden, in: ANGERMANN/LENZ (Hg.), Reval – Handel und Wandel, S. 15 ff. Vgl. insbesondere zur Bedeutung dieser Korporation für Livland und die Hanse, BRÜCK, Zu den Bezeichnungen der Korporationen der Schwarzhäupter in den Städten Riga, Reval und Dorpat in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: ANGERMANN/LENZ (Hg.), Reval – Handel und Wandel, S. 183 ff. Die fremden Kaufleute und Kaufgesellen stellten ein militärisches Potential dar, das zu Wachdiensten und zur Verteidigung herangezogen werden konnte (a. a. O., S. 190).

93 RUB Nr. 311 (*boneffen* ist eine Form von „neven“, „nevens(t)“, „neffen“, also neben oder nebst); ferner RUB Nr. 214, Nr. 322, Nr. 451 u. a.; hinsichtlich der Mitwirkung der Gilden und der Schwarzhäupter am politischen Geschehen der Stadt hat bereits W. EBEL, Einleitung RUB, S. IV u. V, mit nahezu erschöpfenden Hinweisen auf die betreffenden Quellenstellen u. a. ausgeführt: „Die weitverbreitete Auffassung, der Rat habe eine autokratische Regierung geführt, muss berichtigt werden. In einer ganzen Anzahl von Fällen wird der Mitwirkung der drei großen Gilden (...), auch der Schwarzhäupter (der gemeynen Swarthovede) und der Gemeinde gedacht. Die Ältesten der Gilden (und der Gemeinde) werden entweder vom Rat zur Beratung entboten oder regen ihrerseits, meist beschwerdeführend, eine Erörterung der fraglichen Dinge an ...“

94 JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 65.

95 Es handelt sich dabei um die unter der Signatur A.a.1 im Revaler Stadtarchiv befindliche Handschrift (so HANSEN, Katalog des Revaler Stadtarchivs, Abt. IV, Einleitung XII).

96 Siehe vorstehende Fußnote.

Diese in der Zeit unserer Quelle bedeutendste Gilde war eine Abspaltung von der Kanutigilde, die ursprünglich Kaufleute, Handwerker und Krämer in sich vereinigt hatte.⁹⁷ Die beiden letztgenannten Berufsgruppen verblieben bei der Kanutigilde und der Olaigilde, die nach der Reformation infolge der Aufnahme niederer Berufsgruppen (wie z. B. die der Fuhr- und Bootsleute) in ihre gesellschaftlichen Bedeutungen sank, während die Kanutigilde von den Handwerkern als ihre zentrale Organisation angesehen wurde.⁹⁸ Die Olaigilde soll bei Beratungen der Gilden untereinander und im Rat nur noch durch Vertreter der Kanutigilde präsent gewesen sein.⁹⁹ Das ist nicht zutreffend. Denn von einem gemeinsamen Auftreten der drei Gilden vor dem Rat berichtet unsere Quelle wiederholt, so z. B. „*Anno etc. 35 ... syn upt Radthus vor eynen er. Radt gekamen Helmich Ficke, de nuge olderman ut der groten gilden, und Hans Holtappel und Reinolt Knakenhower, olderlude der Knute und Sunt Olaves gilden ...*“¹⁰⁰

Die innere Ordnung der Gilden war in ihrer jeweiligen Schra¹⁰¹ geregelt, welche auch Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder¹⁰² und Gebote zur Berufsausübung¹⁰³ enthalten konnte. Der Rat förderte die Selbstverwaltung der städtischen Korporationen. So sah er es z. B. als gut an, dass man einer Berufsgruppe, den sog. *vulhoeken*¹⁰⁴, eine besondere Schra „*maken und geven sal, wornach seh sick richten und regeren sollen; duthsulveste is ock bovalen den gilden antobringen*“.¹⁰⁵

Das Verhältnis der Gilden zueinander war insbesondere auch zur Zeit des Urteilsbuchs nicht spannungsfrei. Ein Grund hierfür war vor allem der Streit um

97 JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 65; ferner PULLAT, Die Geschichte der Stadt Tallinn, S. 58.

98 Siehe vorstehende Fußnote.

99 PULLAT, Die Geschichte der Stadt Tallinn, S. 58 f.

100 RUB Nr. 443.

101 Vgl. ANGERMANN, Art. Schra, in: LexMA VII, Sp. 1551: Niederdeutsche Bezeichnung von Rechtssatzungen, aus altnordisch *skrá* (trockenes Stück, Haut, Urkunde, Gesetzbuch), auch Schrae und in verlängerter Form Schragen bezeichnete insbesondere in Norddeutschland und Livland Statuten von Zünften und Gilden.

102 Aufschlussreich in dieser Hinsicht sind die Hinweise von LENZ, Undeutsch. Bemerkungen zu einem besonderen Begriff der baltischen Geschichte, in: JÄHNIG/MILITZER (Hg.), Festschrift für ZUR MÜHLEN zum 90. Geburtstag, wonach sich z. B. in den Schragen u. a. Regelungen über den Zugang von sog. Undeutschen, etwa in denen der Kanutigilde zu Reval, finden (S. 172 f.).

103 So z. B. RUB Nr. 449: „... *so is zodan handel und kopenschop tegen der stede Recesse und des kopmans schraa gescheen; ...*“

104 LÜBBEN/WALTHER, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, Stichwort „*vulhoker*“: „der vollberechtigte zünftige Höker, dessen Betrieb nicht auf bestimmte Markttagge der Woche, noch auf einen oder wenige Handelsartikel beschränkt ist“.

105 RUB Nr. 403.

Handelsrechte. So kam es in der Zeit nach Schließung des Kontors in Novgorod¹⁰⁶ verstärkt zu Rivalitäten zwischen der Kaufmannsgilde einerseits und den übrigen Gilden andererseits. Die Kaufmannsgilde opponierte dabei gegen zunehmende Handelsaktivitäten der Handwerker inner- und außerhalb Revels. Eine Rolle spielten Verstöße gegen das Verbot des sog. Russenhandels, wovon auch die Quelle mehrfach Zeugnis ablegt. So legte der Rat einer im Urteilsbuch wiederholt genannten Person¹⁰⁷ auf, von einem mit einem Russen geschlossenen Vertrag zurückzutreten: *„Harmen Bolemann Aver Juwer andern geholdenen unwonlicken kopenschop halven, zo myt flasse tusschen dem Russen und Jw am jungesten gescheen is, dar up secht Jw eyn Radt aff, dat de na den recessen nicht bostan mach und vorfencklick is; der wegen moete gy van der wedde scheden.“*¹⁰⁸

IV. DER VOGT UND DAS NIEDERGERICHT

Nach dem Stadtrecht von Riga, das Reval in der Anfangszeit des Interregnums des Schwertbrüderordens übernommen haben soll¹⁰⁹, wurden Kriminalsachen von

106 Diese hansische Niederlassung wurde von dem Moskauer Großfürsten Iwan III, der Novgorod erobert hatte, im Jahre 1494 geschlossen. Nach der Wiedereröffnung im Jahre 1514 konnte sie jedoch ihre frühere Bedeutung nicht wiedererlangen (vgl. hierzu ANGERMANN, Deutsche Kaufleute in Novgorod, in: ANGERMANN/FRIEDLAND, Novgorod – Markt und Kontor der Hanse, S. 97 ff.).

107 Im Reveler Bürgerbuch findet sich jedoch erstmals im Jahre 1550 ein Bürger und Ratsherr („her“) Hermann Bolemann erwähnt (GREIFFENHAGEN (Hg.), Das Reveler Bürgerbuch, S. 63). KÖHLER, Das Revalgeschäft des Lübecker Kaufmanns Laurenz Isermann (1532–1535), S. 7 ff., berichtet ausführlich von der Korrespondenz dieses Lübecker Kaufmanns mit dessen Reveler Geschäftsfreund und Gesellschafter Hermann Bolemann. Sie bezeichnet ihn unter Hinweis auf das Ratsarchiv als einen der vornehmsten Reveler Kaufherren, der seit mindestens 1558 dem Rat angehört habe. Mit Hilfe Isermanns habe er seine Geschäfte bis nach Antwerpen betrieben. Entweder war Bolemann 1533 noch kein Reveler Bürger, oder das Verbot des Städtetags enthielt weitere Restriktionen, die auch die Großkaufleute betrafen.

108 RUB Nr. 379; ferner RUB Nr. 449; die Großhändler hätten stark den Wettbewerb der Handwerker zu spüren bekommen, die auch noch Handelsrechte in anderen baltischen Staaten erworben hätten. Deren Handelsaktivitäten seien jedoch zur damaligen Zeit nur innerhalb der städtischen Mauern möglich gewesen. Die Großhändler hätten auch guten Grund gehabt zu vermuten, dass die Handwerker direkt mit russischen Kaufleuten handeln wollten. Der Magistrat sei wiederholt angerufen worden, um die Handelsaktivitäten der Handwerker zu verbieten. 1547 sei es zu einem Abkommen gekommen, in dem sich im Wesentlichen die Kaufmannsgilde durchgesetzt habe (so PULLAT, Die Geschichte der Stadt Tallinn, S. 59 f.).

109 BUNGE, Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, S. 159; ARBUSOW, Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 49 f. u. S. 69; SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 103; BLAESE, Art. Reval, in: HRG IV, Sp. 955; zweifelnd insoweit allerdings W. EBEL, Lübisches Recht, S. 87, der die als angeblichen Beweis in Riga 1842 gefundene Urkunde nur als einen Entwurf ansieht. Darin erklären die Revelenser u. a., die in Riga geltenden „iura civilia“ auch in

einem Vogt und Polizeivergehen von einem Stadtrat abgeurteilt.¹¹⁰ Der Vogt (Stadtvogt) stand an der Spitze des Rats und hatte die volle Zivil- und Kriminaljustiz in der Stadt.¹¹¹ Als Urteilsfinder fungierten die anwesenden Personen aus der Zahl der Gemeinde- und Standesgenossen der Parteien, welche auf die ihnen vom Vogt vorgelegten Fragen zu antworten hatten. Schließlich war der Vogt Vorsitzender des echten Dings, das dreimal jährlich unter Beteiligung sämtlicher angesehenen Stadtbürger über Erbschafts- und Grundbesitzstreitigkeiten und Immobilienauffassungen öffentlich urteilte.¹¹²

Über die Herkunft, Stellung und Aufgaben des Vogts als Repräsentanten der stadtherrlichen Gewalt in den einzelnen lübischen Städten ist wenig bekannt. Es ist möglich, wenn auch für kaum eine lübische Stadt nachgewiesen, dass der Vogt anfangs auch den Vorsitz im bürgerlichen Rat innegehabt hatte, bis dieser mit der Einführung der Bürgermeisterämter sich von dieser Vormundschaft emanzipierte und zum Gegenspieler des Vogts wurde.¹¹³

Jedenfalls scheint sich das Streben des Revaler Rats sehr bald auf die Befreiung von der Bevormundung durch den Stadtvogt gerichtet zu haben. So gelang es ihm, 1265 ein Privilegium der Königin Margaretha zu erwirken, laut dessen der Vogt nicht ohne die Zustimmung des Rats ernannt werden durfte.¹¹⁴ Damit geriet er in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Rat. Seine richterlichen Entscheidungen konnten vor dem Rat gescholten werden.¹¹⁵

Zur Zeit des Urteilsbuchs war das Vogtgericht in ein Untergericht des Rats umgeformt worden und trug die Bezeichnung Niedergericht („... und zolen jw erst boschuldighen vor deme neddersten rechte, und zo myt ordele und rechte vor den Radt kamen ...“).¹¹⁶ Es bestand aus dem Gerichtsvogt und dem Untervogt als Beisitzer. In schwereren Sachen saß ein sog. Herrenvogt mit im Gericht. Diese Personen waren

Reval und Umgebung genauestens zu beachten und: „Volumus enim, ut sicut in Riga unum ius habent peregrini cum urbanis et urbani cum peregrinis, sic et nos habeamus“. Ebel meint, dass sich diese Urkunde – außer ihrem Entwurfscharakter – auch inhaltlich auf die Unterwerfung der Pilgrime unter das Stadtrecht beziehe. Wahrscheinlicher sei es, dass in Reval das lübische Recht von Anbeginn in der Stadt in Übung gestanden habe; anders früher BUNGE, Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, S. 159; wie Wilhelm Ebel ähnlich zurückhaltend JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 36.

110 SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 104; BLAESE, Art. Reval, in: HRG IV, Sp. 954.

111 SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 104; BLAESE, Art. Reval, in: HRG IV, Sp. 954.

112 BLAESE, Art. Reval, in: HRG IV, Sp. 954; W. EBEL, Lübisches Recht, S. 267.

113 W. EBEL, Lübisches Recht, S. 254.

114 BUNGE, Liv-, Est- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten, Bd. I, Nr. 390.

115 SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 104.

116 RUB Nr. 25.

alle Ratsherren, die zudem noch weitere hohe Ämter innerhalb der Ratsverwaltung, etwa das Amt des Kämmerers, innehaben konnten.¹¹⁷

Dem Vogtgericht oblag die Strafgerichtsbarkeit. Klagen strafrechtlichen Inhalts verwies der Rat an den Vogt: „*Erbare Jurgen Haistener, So gy jw denne boklagen der spitigen honliken worde, de jw van dem hir boschuldigeden buren sollen gegeven syn, dar over gy densulvesten blodich geslagen und jwe sulvest recht gebruketh hebben, so mote gy na Lubschem rechte van dem vagede scheden ...*“¹¹⁸ Fraglich ist allerdings, inwieweit der Rat neben dem Vogtgericht „erst- bzw. zweitinstanzlich“ tätig war. Das Urteilsbuch enthält keine Belege für eine reguläre strafrichterliche Tätigkeit des Rats.

Wilhelm Ebel¹¹⁹ vertritt die Ansicht, dass die Strafgewalt in Hals- und Handsachen in allen lübischen Städten beim Rat gelegen habe, und zwar als eigenes lübisches Recht. Alle Anzeichen deuteten darauf hin, dass dies schon im 13. oder 14. Jahrhundert geschehen sei. Nach einer Ansicht sollen Todesurteile der Bestätigung des Revaler Rats bedurft haben¹²⁰ und erst gegen Ende der Ordensherrschaft

117 Siehe BUNGE, Die Revaler Rathslinie, S. 40, und die dort wiedergegebene Ämterliste des Rats für das Jahr 1539; ferner W. EBEL, Lübisches Recht, S. 267, der erwähnt, dass gemäß einer Revaler Eigentümlichkeit zwei Bürger als „Zeugen“ im Gericht des Gerichtsvogts während des 15. Jahrhunderts öfter erschienen seien.

118 RUB Nr. 102; SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 127 f., mit einer Schilderung einer Verfahrenseröffnung gegen Ende der Ordensperiode durch den Vogt nach Revaler Kriminalprotokollen: „Hier hege ich Gericht, unseres Herrn des Meisters wegen und der Stadt wegen und des Rechts wegen, des Richters und Klägers wegen und verbiete Störung zum ersten und zum anderen mal und dass niemand dem anderen ins Wort fällt bei ½ Ferding Strafe und dass niemand von hier fortgeht bei ½ Ferding Strafe. – Ich hoffe, dass ich ein freies Gericht gehegt habe, das stät und fest bleiben soll“. Hiernach antwortete der Vorgesprecher: „Meine Herren, seid Gott willkommen. Meine Herren, so stehe ich hier wegen des lübischen Rechts und begehre oder bitte um Erlaubnis, dass des Frohnboten Waffe entblößt werde zum ersten Mal. Meine Herren, seit Gott willkommen. Meine Herren, ich begehre, dass des Frohnboten Waffe entblößt werde zum anderen Male. Meine Herren, ich begehre, dass des Frohnboten Waffe entblößt werde zum dritten Male. Dabei musste der Frohnbote das Schwert drei Mal entblößen.“

119 W. EBEL, Die lübische Rechtsfindung, Urteilsbildung und Zuständigkeit in den lübischen Gerichten des 13. bis 19. Jahrhunderts, S. 308 f., in: Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, und DERS., Lübisches Recht, S. 351, wonach Injuriensachen vom Niedergericht entschieden worden seien, Kriminalsachen vor ihm zwar verhandelt, das Urteil aber vom Rat gefunden worden sei.

120 JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 312, allerdings ohne Angabe eines urkundlichen Beleges. Für eine maßgebliche Mitwirkung des Rats spricht der in der Literatur mehrfach erwähnte Fall des Johann Uexküll zu Riesenberg, der seinen Bauern getötet hatte und den der Rat deswegen hinrichten ließ, nachdem er ohne Geleit in der Stadt vom Stadtvogt ergriffen worden war, DIES., a. a. O., S. 319, mit einem weiteren Fall; vgl. hierzu auch NOTTBECK, Siegel aus dem Revaler Ratsarchiv, S. 38, und BUNGE, Revaler Rathslinien, S. 130.

generell nur von ihm gefällt worden sein.¹²¹ Ein singulärer Beleg zumindest für die Zustimmungsbefähigung könnte ein Abspruch aus dem Jahre 1524 sein: Ein Herr Wrangel hatte den Tod einer Frau „*etliker undath halven*“ gefordert und sich zum Beweise auf das Zeugnis von Frauen und Kindern berufen. Dies schien den Richtern nicht ausreichend: „*ock irkenne wy de upghebrachte tuchnisse to den dinghen nycht ghenuchsam, in dem tuchnisse der kinder edder frowen edder wes van den ghehort wert in unsem gherichte nymande an den halse gheyt; ...*“¹²² Die Formulierung „*in unsem gherichte*“ deutet auf eine entsprechende Zuständigkeit des Rats hin.

Das Vogtgericht sprach Recht auch in zivilrechtlichen Streitigkeiten. Ebel vermutet, das Vogtgericht sei in bürgerlichen Streitigkeiten konkurrierend mit dem Rat zuständig gewesen, soweit nicht in bestimmten Sachen, wie Vormundschafts-, Grundstücks- und Erbrechtssachen, der Rat ausschließlich zuständig gewesen sei.¹²³ Angesichts der Vielzahl erstinstanzlicher Ratsentscheidungen schuldrechtlichen Inhalts erscheint insoweit eine konkurrierende Tätigkeit plausibel. Andererseits verwies der Rat einen Kläger, der seinen Widerpart einer Schuld wegen angesprochen hatte, an das Vogtgericht: „*Hans van Werden, Na deme gy Hinrick tor Hoeven umb schult anspreken, zo moge gy en vor den vaget vorbaden laten und de aldar nach rechte van em vorfordern; ...*“¹²⁴ Wahrscheinlich ist daher, dass Schuldklagen geringen Werts dem Vogtgericht zugewiesen waren¹²⁵, wenn auch der vorstehende Abspruch ganz allgemein von einer „*schult*“ spricht. Jedenfalls beschränkte sich die Kompetenz des Vogtgerichtes nicht nur auf Klagen um eine schlichte Geldschuld, sondern umfasste auch vertragliche Streitigkeiten, z. B. solche auf Rückabwicklung von Kaufverträgen, wie ein vom Rat als 2. Instanz entschiedener Fall zeigt: „*Hans Nemtze, Als gy Jw boklagen Steffen Nobbels, dat gy eynes van eme gekoften perdes halven mit demsulvigen vor dem vagede gewesen syn und dat he Jw dar over eyn sentencie und ordel gefellet, dar van Steffen an uns geappelleret heft, so secht Jw eyn Rade: Na deme Steffen syne appellation nicht achterfolget und up syn recht wachtet, dat he na lude*

Siehe ferner W. EBEL, Die lübische Rechtsfindung, Urteilsbildung und Zuständigkeit in den lübischen Gerichten des 13. bis 19. Jahrhunderts, in: Gedächtnisschrift für Fritz Röhrig, S. 307, mit Hinweis auf die Revaler Niedergerichtsprotokolle (1457–1554), worin laut zahlreichen Stellen „der Rat erkannt hat“.

121 SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 118.

122 RUB Nr. 7; die Quintessenz dieser Entscheidung wurde am Rande „von späterer Hand“ wie folgt zusammengefasst: „*In criminalibus, quae poenam sanguinis irrogant, non admittitur testimonium minorum et mulierum*“.

123 W. EBEL, Einleitung RUB, S. I.

124 RUB Nr. 430; ein weiteres Beispiel für eine Verweisung ist RUB Nr. 25.

125 Nach W. EBEL, Lübisches Recht, S. 368, stellte jedenfalls der Lübecker Rat im 16. Jahrhundert für die Frage der Zuständigkeit auf die „art und natur“ der Streitsache ab und behielt eine Geldschuld bei sich, weil „de summa grot is“ (W. EBEL, LRU III, S. 791), während in früheren Jahren entscheidend gewesen sei, vor oder von welchem Gericht die erste Prozesshandlung vorgenommen worden war.

*des vagedes affsproke plege is syn vorkofte perdt wedder to nemen und Jw Juwe utgelechte gelt wedder tho gevende.*¹²⁶

Überliefert ist ein Vogturteil, das anscheinend die Herausgabepflicht eines Kommissionärs betraf. Dieser hatte seinem Auftraggeber den Gegenstand zu verschaffen, der als Surrogat an die Stelle des zum Besten des Klägers veräußerten Guts getreten war. Falls er Geld erhalten hatte, musste er Geld leisten. Hatte er Roggen erhalten, war Roggen zu liefern: „*So denne tusschen Hans Henneleef und Joachim Krumbues affgesecht is van dem vagede: In dem Joachim tosteyt und bokenneth, dat he Hans Henneleves lakene entfangen und to dessulvesten besten vorkoft heft, dat genante Joachim eth ienige, wes van den lakenen gekamen is, Hans Henneleve dar vor tokenen sal; so he gelt dar vor entfangen, sal he Hans Henneleeff dar vor eth gelt werden laten; so he roggen entfangen, sal em roggen leveren ...*“. Der Rat bestätigte diese Entscheidung: „*welck vorgedane affsproke in aller vorgeschrevenen wyße und mate macht und stede tho hebben eyn Radt bie werth irkandt heft.*“¹²⁷

Schließlich fungierte der Vogt als Vollzugs- und Vollstreckungsorgan des Rats. Eine Partei konnte nach Gestattung durch den Rat den säumigen Prozessgegner mit Hilfe des Vogts vorführen lassen: „*Gy vormundere Roterdes kindere, Szo gy Simon Krocher hebben vorbaden laten und nycht kumpt, zo leth jw de Radt zegghe, dat gy ene noch 1 mal zolen vorbaden laten; kumpt he denne nycht zo ghunt jw de Radt de vaghede; dar moghe gy furder by varen also recht is.*“¹²⁸

Eine weitere Vollzugsfunktion bestand in der Durchführung eines peinlichen Verhörs im Rahmen eines vor dem Rat anhängigen Verfahrens.¹²⁹

Ratsurteile ließen sich unter Inanspruchnahme des Vogts vollstrecken: „*Gy vormundere Bokelmans kynder, Jw secht nach wo vorhen gescheen eyn Radt aff, dath gy na unsem vorigen affsproke van Gottschalck Becker scheden und eme synen willen maken; wo deme zo nicht geschut, zo sall de vaget em up syn ansokent na rechte tho der em affgesechten botaling vorhelfen, welcken wie em hir tho vorgunnen to gebrukende.*“¹³⁰ Ein Mittel, dem obsiegenden Kläger zur Bezahlung des ausgeurteilten Betrags zu verhelfen, bestand darin, den Schuldner „*in den torn setten laten*“.¹³¹ Diese Verbringung in den Turm dürfte vor allem dann angezeigt gewesen sein, wenn eine – so im vorstehenden Falle – nicht vertretbare Handlung, wie eine Rechenschaftspflicht, geschuldet war.

126 RUB Nr. 496.

127 RUB Nr. 141.

128 RUB Nr. 60.

129 Siehe hierzu näher C § 8 II 3.

130 RUB Nr. 149.

131 RUB Nr. 715.

V. DER RAT ALS OBERSTES ORGAN DER STADT

1. VERFASSUNG UND ZUSAMMENSETZUNG

a. Geschichtliche Entwicklung

Bereits in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts fungierte der Rat als oberstes Organ der Stadt.¹³² Seine erste urkundliche Erwähnung findet sich in jener Urkunde¹³³, in der König Erik IV Plogpennig von Dänemark am 15. Mai 1248 „omnia iura quae habent cives Lybicensis“ bestätigt, wie sie bereits von König Waldemar II der „civitati Revaliensi“ Jahre zuvor gewährt worden waren.¹³⁴ Er ordnet u. a. an, dass diejenigen, die innerhalb der Stadtgrenzen jemanden verwunden „secundum consilium consulum civitatis“ büßen sollen. Diese Anordnung könnte bereits die Existenz eines Rats vorausgesetzt haben, so dass sich der Schluss aufdrängt, die so angesprochene Institution sei gleich bei der ersten Verleihung der Stadtfreiheiten an Reval durch König Waldemar eingesetzt worden.¹³⁵

Über die Verfassung des Revaler Rats geben die Revaler Quellen keine Auskunft.¹³⁶ Die Annahme, sie sei der Ratsverfassung Lübecks in Gestalt der angeblich im Jahre 1163 von Heinrich dem Löwen erlassenen Verordnung¹³⁷ nachgebildet, ist bereits deshalb nicht zu beweisen, weil die Authentizität dieser Verordnung selbst äußerst zweifelhaft ist.¹³⁸

132 Zur Geschichte der Institution des Rats siehe SCHRÖDER, Art. Rat, Ratgerichtsbarkeit, in: HRG IV, Sp. 156 ff. und DERS., Art. Ratsverfassung, in: HRG IV, Sp. 172 ff., sowie mit besonderem Bezug zur lübischen Stadt W. EBEL, Lübisches Recht, S. 225 ff.

133 BUNGE, Liv-, Est- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten, Bd. I, Nr. 199.

134 Siehe B § 1.

135 So BUNGE, Die Revaler Rathslinie, S. 20; kritisch zu dieser Argumentation SIEGMANN, Die Verfassung der Stadt Reval, S. 24 ff.; ebenfalls zweifelnd KALA, Das Geschriebene und das Mündliche: das lübische Recht und die alltägliche Rechtspflege im mittelalterlichen Reval, in: CORDES (Hg.), Hansisches und hansestädtisches Recht, S. 93 mit Fn. 10: Es sei unklar, ob man aufgrund dieser Urkunde den Rat als ein schon aktives oder nur bald zu gründendes Organ erwähnt ansehen darf.

136 BUNGE, Die Revaler Rathslinie, S. 21.

137 Abgedruckt bei HACH, Das alte lübische Recht, S. 170.

138 Von dieser Annahme jedoch ausgehend BUNGE, Revaler Rathslinie, S. 21; dagegen W. EBEL, Lübisches Recht, S. 225: „Früher glaubte man, sichere Zeugnisse dafür zu haben, dass Heinrich d. L. persönlich den Rat von Lübeck eingesetzt, ihm eine Ordnung verliehen und gewisse Kompetenzen zugesprochen habe; es hat sich indes seit längerem gezeigt, dass diesen Nachrichten kein Beweiswert zukommt. Mehrere Handschriften des lübischen Rechts, darunter zwei des 13. Jahrhunderts, enthalten die sogen. Ratswahlordnung, die sich als von Herzog Heinrich selbst erlassen ausgibt. Ihr Inhalt aber erweist dies als unmöglich. Es handelt sich um ein erst dem Ende des 13. Jahrhunderts zugehöriges autonomes Statut, das man mit dem autoritativen Schein eines vom Herzog herrührenden Privilegs umgeben hat.“

Einen gewissen Aufschluss über die tatsächliche Zusammensetzung und über die im Rat seit dem 14. Jahrhundert amtierenden Personen verdanken wir den Forschungen von Friedrich Georg von Bunge. Danach saßen in älterer Zeit die consules in ihrer „überwiegend großen Mehrzahl“ – wie Bunge formuliert – „ein Jahr um das andere“ im Rat, also jährlich alternierend, so dass schon das 2. Jahr dienstfrei war, während die Mitglieder des Rats, die das Bürgermeisteramt bekleideten, zwei bis vier Jahre hintereinander im sog. „sitzenden“ Rat anzutreffen waren.¹³⁹ Zu unterscheiden war somit zwischen dem alten und dem neuen, dem sitzenden Rat. Das Amt eines Ratsmitglieds dauerte lebenslänglich. Die Dienstfreiheit soll lediglich auf die Befreiung von der Teilnahme an den Ratssitzungen beschränkt gewesen sein.¹⁴⁰ Unter den consules nahmen jedes Jahr zwei den ersten Rang ein, die als proconsules, später als Bürgermeister bezeichnet wurden.¹⁴¹

In älterer Zeit soll der Rat aus 24 Ratsmännern, darunter vier Bürgermeistern, bestanden haben. Bei mindestens zwei Vakanzen ergänzte sich der Rat durch eigene Wahl (sog. Kooptation).¹⁴² Ein ausgefallener Bürgermeister wurde sofort ersetzt.¹⁴³ Später – d. h. ab Mitte des 15. Jahrhunderts – verringerte sich die Zahl der Ratsmitglieder. Zwei erhalten gebliebene Ratslisten der Jahre 1457 und 1539 lassen darauf schließen, dass der Rat nunmehr aus vier Bürgermeistern und 14 Ratsmännern bestand, die beständig, also nicht mehr jährlich alternierend, den Rat bildeten.¹⁴⁴ Die Existenz von insgesamt vier Bürgermeistern ist anhand unserer Quelle belegbar, so im folgenden Abspruch, nach dem die namentlich erwähnten vier Bürgermeister ausnahmsweise hinter verschlossener Türe einen Streit beilegen wollten: *„Anno etc. 34 Middewekens nach Jubilate (Apr. 29) hebben de 4 burgermeister als her Heise Patiner, her Jacob Richgerdes, her Thomes Vegesack und her Jacob Hencke vor sick up der Schriverie bynnen vorlatener doere gebat Thomes Luer und Ludolphus Wynnegudt und en vorgegeven, wo eynen Rade biequeme, dat seh under sick unenich und twistich weren ...“*¹⁴⁵

139 BUNGE, Die Revaler Rathslinie, S. 23f.

140 BUNGE, Die Revaler Rathslinie, S. 24.

141 BUNGE, Die Revaler Rathslinie, S. 32.

142 Es existieren keine mittelalterlichen Quellen, die z. B. eine Einmischung von Seiten des Landesherren bei der Wahl der Ratsherren bekunden, so KALA, Das Geschriebene und das Mündliche: das lübische Recht und die alltägliche Rechtspflege im mittelalterlichen Reval, in: CORDES (Hg.), Hansisches und hansestädtisches Recht, S. 95; die Kooptation und verwandte Verfahren, zumindest die Wahl durch engere Wahlmännergremien, setzten sich seit dem 13. Jahrhundert fast überall durch (so ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 135).

143 BUNGE, Die Revaler Rathslinie, S. 35, der allerdings einschränkend bemerkt, dass die Gesamtzahl der im alten und sitzenden Rat befindlichen Personen durchaus variierte. Die für den sitzenden Rat am häufigsten vorkommende Zahl sei 12, DERS., a. a. O., S. 28.

144 Diese Feststellung schließt natürlich nicht aus, dass einzelne Mitglieder aus persönlichen Gründen vorzeitig aus ihrem Amt ausschieden.

145 RUB Nr. 415.

Die frühere Unterscheidung zwischen altem und sitzendem Rat klingt zwar in einigen Absprüchen noch an, wenn es z. B. heißt: „... *Dosulvigest syn ock boneffen gemelten Corde vor unsen sittenden stole des Rades irschenen ...*“¹⁴⁶ oder auch nur „... *ist vor einem Ersamen sittenden Rade erschenen ...*“¹⁴⁷, bezeichnete nunmehr aber nur das aktuell tätige Ratskollegium.

b. Soziale Herkunft der Ratsherren

Die Ratsherren entstammten – wie in Lübeck – im Wesentlichen der Groß- und Fernhandel treibenden kaufmännischen Oberschicht, die die Verwaltung der Stadt von Anfang an in die Hände genommen hatte.¹⁴⁸ So wurde der Rat seit dem 14. Jahrhundert durch Kooptation nur aus Gliedern der Kaufmannsgilde erwählt.¹⁴⁹ Dennoch führte das Prinzip der Kooptation nicht zur Etablierung der Macht weniger alteingesessener Familien. Neubürgern, die sich durch Tüchtigkeit und Gemeinsinn auszeichneten, stand der Rat grundsätzlich offen.¹⁵⁰ Jedenfalls finden sich keine Belege dafür, dass die Ratsmitglieder insgesamt nur aus verhältnismäßig wenigen Familien ausgewählt wurden. Dafür war die Zahl der Familien, denen die Ratsherren angehörten, viel zu groß. Man wird also höchstens annehmen können, dass die Glieder des Rats vorzugsweise „aus durch Herkunft und Wohlhabenheit angesehenen Geschlechtern gewählt wurden“.¹⁵¹ Es bestätigt sich auch für Reval die für die hansischen Ostseestädte getroffene Feststellung, dass die Fluktuation in der Elite höher war als in den süd- und westdeutschen Städten und das kaufmännische Element gegenüber adliger Herkunft die Oberhand behielt.¹⁵² Letzteres gilt in beson-

146 RUB Nr. 226; ebenso Nr. 12, Nr. 743, Nr. 536, Nr. 964.

147 RUB Nr. 504.

148 Für Lübeck vgl. W. EBEL, *Lübisches Recht*, S. 228 f.; ferner JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, *Deutsch und Undeutsch*, S. 60 f.; PULLAT, *Die Geschichte der Stadt Tallinn*, S. 47 f.

149 JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, *Deutsch und Undeutsch*, S. 60 f.

150 Als Beispiel hierfür stehe die Karriere des aus Hamm/Westfalen stammenden J. Selhorst, der über Lübeck nach Reval kam und im 1. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts dort als Groß- und Fernhandelskaufmann heimisch wurde. Er ist bereits 1520 als Ratsherr nachweisbar (vgl. hierzu BUNGE, *Die Revaler Rathslinie*, S. 130). Ausführlich zur Person und seiner Kaufmannstätigkeit siehe MICKWITZ, *Aus Revaler Handelsbüchern*, S. 11 ff., und neuerdings JAHNKE, *Geld, Geschäfte, Informationen*.

151 So BUNGE, *Die Revaler Rathslinie*, S. 34 f.

152 Vgl. hierzu MILITZER, Art. *Patriziat*, in: *LexMA VI*, Sp. 1797 f.; definiert man vorstehenden Begriff als Bezeichnung für eine bevorrechtigte Gruppe der städtischen Oberschicht, die sich aus Angehörigen der *milites* und *nobiles* zusammensetzte, lässt sich für Reval nicht von einem Patriziat für den hier gegenständlichen Zeitraum sprechen. Es habe sich hierbei ohnehin um einen dem Mittelalter als Bezeichnung für die städtische Oberschicht weitgehend fremden Terminus gehandelt (so MILITZER, a. a. O.). Allerdings soll er als Kunstwort des 16. Jahrhunderts für die Ratsherren geschaffen worden sein, um die herausragende Stellung führender Familien in Städten in Anlehnung an römische Tradition zu versinnbildlichen (so KANNOWSKI, *Bürgerkämpfe und Friedebriefe: rechtliche Streitbeilegung in spätmittelalterlichen Städten*, S. 17, mit Verweis auf weiteres Schrifttum).

derem Maße für Reval, wo aufgrund der von Anfang an gegebenen Trennung von Unter- und Oberstadt die städtische Macht sich in Abgrenzung von den *milites* und *nobiles* der Oberstadt konstituiert und behauptet hatte.

Dementsprechend lässt sich für Reval nicht – wie im Falle anderer Städte, z. B. der Hansestadt Rostock, – von einer kaufmännisch dominierten Opposition gegen den Rat sprechen.¹⁵³ Gegensätze offenbarten sich vielmehr auf der Ebene der Stadtgemeinde in Form von Auseinandersetzungen zwischen der Kaufmannsgilde einerseits und den Gilden der Handwerker und Krämer andererseits.¹⁵⁴

2. DER RAT ALS ORGAN DER RECHTSETZUNG, VERWALTUNG UND REGIERUNG

Die Ausübung der Normsetzungsbefugnis, die bereits in den alten Codizes von 1257 und 1282 ihren Ausdruck fand¹⁵⁵, erfolgte vornehmlich in Gestalt der sog. *Burspraken*. Dabei handelte es sich um Sammlungen einzelner Bestimmungen, der sog. Willküren, mit häufig polizeilichem Inhalt.¹⁵⁶

In einigen Einträgen nimmt unsere Quelle Bezug auf solche *burspraken*, wie etwa in der bereits früher zitierten Entscheidung,¹⁵⁷ in der der Rat einen Verstoß gegen ein gewerbepolizeiliches Verbot mit einer Geldstrafe ahndete und die Schließung des verbotswidrigen Verkaufsstands verfügte. Der Hinweis des Rats auf das Verbot in der „*affgesechten bursprake*“ zeigt, dass es sich bei diesen Normen um öffentliche, der Bürgerschaft verkündete Regelungen handelte.¹⁵⁸

Die Verwaltungsfunktionen verteilten sich auf verschiedene Ämter, denen jeweilig Ratsherren vorstanden. Die Ratsliste aus dem Jahre 1539¹⁵⁹ bietet einen für die Zeit unserer Quelle aktuellen Einblick in die Ämterverteilung und damit in die Aufgaben des Rats als Verwaltungsorgan.

An seiner Spitze standen ein „präsidierender Bürgermeister“ und „sein Mit-Compan“. Deren Aufgabe bestand in der Ausübung des Ratsvorsitzes, wobei der

153 Vgl. hierzu die von KANNOWSKI, Bürgerkämpfe und Friedebriefe: rechtliche Streitbeilegung im spätmittelalterlichen Städten, S. 21 f. („Die bürgerliche Opposition“), geschilderten Konflikte.

154 Siehe hierzu oben III.

155 BUNGE, Revaler Rechtsquellen I, Das lübische Recht für Reval, A und C, Lat. Cod. 1257 u. Niederdeutscher Cod. 1282, jeweils Art. 28.

156 Zu den unterschiedlichen, über den bloßen Normcharakter hinausgehenden Bedeutungen des Begriffs „Bursprake“ siehe W. EBEL, Lübisches Recht, sowie DERS., Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts, S. 23; ferner CORDES, Art. Bursprake, in: HRG I², Sp. 786 f.

157 RUB Nr. 381, siehe oben B § 4 II.

158 Die Form der Bekanntmachung soll viele Jahrhunderte lang mittels Verlesung vom Rathaus herab erfolgt sein, später auch durch Anschläge am Rathaus und Kirchentüren, vgl. W. EBEL, Forschungen zur Geschichte des Lübischen Rechts, S. 23, sowie CORDES, Art. Bursprake, in: HRG I², Sp. 786.

159 Siehe BUNGE, Die Revaler Rathslinie, S. 40 f.

„Mit-Compan“ wohl als Stellvertreter fungiert haben dürfte. Jedenfalls waren beide Bürgermeister ausweislich der Ämterliste nicht mit einem weiteren Amt betraut. Die höchsten Ämter nach dem Bürgermeisteramt bildeten das Amt des Kämmerers und das des Vogts. Beide Ämter waren jeweils mit drei Ratsherren besetzt. Genannt werden als Vögte ein „Herrenvogt“, ein „Vogt“ und ein „Untervogt“. Der Herrenvogt hatte insbesondere Streitigkeiten zwischen Ratsherren zu schlichten. Der Untervogt amtierte als Beisitzer des Vogts, des Gerichtsvogts.¹⁶⁰

Für Streitigkeiten geringfügiger Natur existierte ein sog. Weddegericht, das eine Art Polizei-, Straßen- oder Schnellgericht war und vor allem Verstöße gegen die städtische Satzung und gegen die guten Sitten mit Geldstrafen belegte.¹⁶¹ Nach der Ämterliste des Jahres 1539 waren dafür zwei Ratsherren benannt, die man als Weddeherren bezeichnete. In unserer Quelle erscheint das Weddegericht häufig als eine Institution, an die der zu Gericht sitzende Rat die Parteien im Falle persönlicher Streitigkeiten, speziell bei Beleidigungen vor Gericht, verwies: „... *Furder hefft ein Raedt beiden parten tho rechte affgesecht: Von wegen erher gefoerten schelde woerd, so vor deme rechte gescheen, vor die wedde tho gaende und dar sulvest tho scheidende; ...*“¹⁶²

Wie die spezielle Ämterliste für 1539 zeigt, fand offenbar im Jahresturnus eine Ämterverteilung statt, ohne dass es dabei unbedingt zu einer personellen Neubesetzung kommen musste. In unserer Quelle erscheint in den Jahren 1536, 1538, 1542 und 1543 als Vorsitzender des zu Gericht sitzenden Rats der in der Ämterliste als „Mit-Compan“ genannte Thomas Vegesack. So heißt es in einem Abspruch des Jahres 1536: „*Folgendes wieder dorch her Thomas Vegesack tho rechte affgesecht: ...*“¹⁶³ oder „... *und ist enhen durch den Erbarn und Weisen hern Thomas Vegesacken, Burgermeister, aldus afgeredet worden: ...*“¹⁶⁴ Der als „Präsidiender Bürgermeister“ für 1539 aufgeführte Both Schröder ist noch für das Jahr 1543 als Vorsitzender des Spruchkörpers erwähnt.¹⁶⁵

Schließlich lag in Händen des Rats – neben den innerstädtischen Angelegenheiten – die Verwaltung und Gestaltung der auswärtigen Beziehungen. Hierzu zählten der Verkehr mit den eigenen und den fremden Landesherrn, den befreundeten oder feindlichen Städten und nicht zuletzt die Wahrnehmung der Mitgliedschaft in der Hanse.

160 W. EBEL, Lübisches Recht, S. 267.

161 Zu dieser für das lübische Recht typischen Institution siehe W. EBEL, Lübisches Recht, S. 356 ff.; ferner HAGEMANN, Art. Wette, in: HRG V, Sp. 1332, zur Bedeutung als Strafgeld.

162 RUB Nr. 630; daneben gab es u. a. noch Ämter für den Schoß, die Koppel, für Wald und Marstall, ferner für Bau und Wald, für Fischerei und die sog. Zehnpfennigsherren für die Erbschaftsteuer, siehe BUNGE, Die Revaler Rathslinie, S. 40 f., und in detaillierter Darstellung JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 61 f., sowie GRASSMANN, Die städtische Verwaltung, in: BRACKER/HENN/POSTEL (Hg.), Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos, S. 479 ff.

163 RUB Nr. 529.

164 RUB Nr. 773; ebenso Nr. 732.

165 RUB Nr. 742.

Reval gehörte neben Riga und Dorpat zu den Städten, die Livland bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts in der Hanse vertraten.¹⁶⁶ Der Rat hatte zu den Hansetagen und den regionalen Städtetagen Vertreter, die sog. Ratsendeboten, aufzubieten. So kamen in Livland seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Städtetage zusammen, um u. a. über hansische Belange, insbesondere auch über den Handel mit Russland, zu beraten und zu beschließen. Diese Regionaltage spielten nicht nur in der Vorbereitung, sondern auch in der Umsetzung der Beschlüsse des Hansetages eine wichtige Rolle.¹⁶⁷ Beschlüsse der Regionaltage konnten für die innerstädtische Rechtsordnung im Wege der Transformation Geltung erlangen, wie der folgende Abspruch, dem ein gegen den sog. Russenhandel gerichtetes Verbot zu Grunde lag, annehmen lässt: „*Victor Bade, Na deme gy sulvest vormelden und bostan, dath gy Juwe gudt dem Russen er gelevert als gy dat syne van eme entfangen hebben, so is zodan handel und kopenschop tegen der stede Recesse und des kopmans schraa gescheen; derhalven sye gy plege, dar vor tho wedden und dar van tho schedene.*“¹⁶⁸

Daneben waren die livländischen Städte an den sog. gemeinen Landtagen durch Sendboten vertreten. Hier trafen sich der Ordensmeister, die Bischöfe, die Ritterschaften und die Städte. Die verhandelten Gegenstände betrafen besonders Streitigkeiten unter den Landesherren und Landesstädten sowie Kriege nach außen. Im 16. Jahrhundert hatte der Landtag auch legislative, vorwiegend das öffentliche Wohl betreffende Kompetenzen. Gleichzeitig war er – wenn auch nicht für Reval – höchste Instanz für Prozesse zwischen Privatpersonen.¹⁶⁹

3. DER RAT ALS ORGAN DER RECHTSPRECHUNG

a. Spruchkörper

Die Rechtsprechung wird in der Ämterliste nicht als besonderer Zuständigkeitsbereich bestimmter Ratsherren genannt. Sie fiel demnach in die originäre Kompetenz aller Ratsmitglieder. Eine personelle Trennung zwischen verwaltender, rechtsetzender und rechtsprechender Tätigkeit bestand folglich nicht.

166 ANGERMANN, Die Bedeutung Livlands für die Hanse, in: DERS. (Hg.), Die Hanse und der deutsche Osten, S. 98, siehe zu den hansischen Treffen auch: HAMMEL-KIESOW, Die Hanse, S. 112; DOLLINGER, Die Hanse, S. 124 ff. und SCHÄFER, Hanserezesse als Quelle hansischen Rechts, in: CORDES (Hg.), Hansisches und hansestädtisches Recht, S. 1 ff.

Die „Sendeboten“ waren allein zur Stimmabgabe und zur Redaktion der Rezesse berechtigt, so DOLLINGER, Die Hanse, S. 127, 130 ff.; zu den livländischen Städtetagen vgl. SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 105 f.

167 Für das Erfordernis einer Transformation der Hanserezesse in städtisches Recht – vergleichbar der innerstaatlichen Umsetzung einer EU-Richtlinie – neuerdings CORDES, Hansisches Recht – Begriff und Probleme, in: DERS. (Hg.), Hansisches und hansestädtisches Recht, S. 204.

168 RUB Nr. 449; dem Abspruch lässt sich nicht entnehmen, dass eine unmittelbare Geltung stattfand. Der Zusatz „*des kopmans schraa*“ drückt eher eine Transformation in die Satzung der Kaufmannsgilde aus.

169 Vgl. hierzu SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 107 f.

Die Leitung der Gerichtsverhandlung und die Verkündung des Abspruchs war Aufgabe des präsidierenden Bürgermeister bzw. seines Stellvertreters.

Wiederholt ist die Rede davon, dass eine Partei „*vor einem Ersamen sittenden Rade erschienen*“ sei oder vor „*unserm sittenden stoele eines Erbarn Rades*“, um z. B. dem Beklagten die Klageschrift verlesen zu lassen¹⁷⁰, während sie an anderer Stelle auf die Entscheidung des „vollen Rats“ verwiesen wird: „*Hans Holtappel, Na deme gy yn der gelesenen schrift, de gy rechteswise yntugen laten willen, ethlicke artickele mede inforen, de yn Juwer overgegevenen antwordes schrift nicht vorfatet stan, zo nimpt eyn Radt up dith mal zodane vorgebrachte tuchnisse nicht an, sunder gy moten eth dar mede beth tom vollen Rade anstan laten.*“¹⁷¹

Offenbar wurde die rechtsprechende Funktion nicht stets – von Fällen persönlicher Verhinderung abgesehen – von allen Ratsmitgliedern gemeinsam und unmittelbar wahrgenommen. Wie die Kompetenzverteilung zwischen beiden Gremien geregelt war und sich der sitzende Rat konstituierte, lässt sich anhand unserer Quelle nicht feststellen.¹⁷²

Der Spruchkörper „Rat“ war wohl auch aus einem weiteren Grunde kein aus einer konstanten Anzahl bestimmter Personen bestehendes Kollegium. So fungierten die Ratsherren nicht nur als Richter, sondern auch als Partei oder Parteivertreter. Richteramt und Parteirolle konnten somit von Fall zu Fall wechseln.

Dies war z. B. der Fall, wenn sie als Amtsträger Prozesspartei waren: „*Twuschen her Henrich Dellinckhusen und her Johan Egelinge, unser stadt kernerer, und Hans Wegener anno etc. 43 den 13ten Januarii tho rechte afgeredet: ... Szo erkent und secht ju, Hans Wegener, ein Ersam Radt: Diewiele gie ju den rogggen in nhamen und von wegen des gantzen ampts vorkoft und tho leveren laten, so sole gie ehnen den selbigen bie 10 Mk. lodich betalen.*“¹⁷³ Als Kläger traten hier ein Henrich Dellinckhusen und ein Johan Egelinge als Kämmerer der Stadt auf. Besonders deutlich wird deren Parteistellung in einem weiteren Verfahren, in dem der Kläger aufgrund eines vermeintlichen Erbrechts von der Stadtkämmerei die Herausgabe eines Grundstückes verlangte. Nachdem der Rat die Kämmerei zuvor zur Klageantwort verurteilt hatte („... *dat der stadt kernerer eme na unsem vorgedanen affspoke dar up to antworden entlick gehalten wurden* ...“¹⁷⁴), erkannte er in einem weiteren Termin: „... *So irkennet eyn Radt zodane*

170 RUB Nr. 760; weitere Beispiele RUB Nr. 49, Nr. 138, Nr. 504, Nr. 582, Nr. 819, Nr. 934 u. a. In den weitaus meisten Fällen ist nur vom Rat die Rede.

171 RUB Nr. 291; ein ähnlicher Verweis auf den „vollen Rade“ findet sich in einem Fall außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, in dem eine politisch und personell brisante Entscheidung zu treffen war (RUB Nr. 311).

172 Von Beispielen einer „arbeitsteilig“ geregelten Spruchstätigkeit innerhalb eines Stadtgerichts berichtet ISENMANN, Gelehrte Juristen und das Prozessgeschehen in Deutschland im 15. Jahrhundert, in: ARLINGHAUSEN/BAUMGÄRTNER/COLLI/LEPSIUS/WETZSTEIN (Hg.), Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, S. 311 ff.

173 RUB Nr. 734.

174 RUB Nr. 364.

*umbowerde vorwilede ansprake van sick sulven nichtich und nedderfellich und unser Stadt kemerer dersulvigen gantz und al noethlos ...*¹⁷⁵ Der Stadtkämmerer wurde also von der Klage in vollem Umfange freigesprochen. Im Ergebnis fiel das Grundstück – wie die nähere Begründung erkennen lässt – dem Stadtfiskus, nämlich der Kämmererei zu, da ein rechtmäßiger Eigentümer offenbar nicht festzustellen war und der Kläger seine Erbenstellung nicht nachgewiesen hatte.¹⁷⁶ Der Kämmerer erscheint in diesem Verfahren somit nicht nur als Vertreter der Stadt, sondern als Partei, die zu verurteilen oder von der Klage freizusprechen war. Die Parteistellung des Amtsinhabers lässt dessen gleichzeitige Beteiligung auf der Richterbank zumindest als sehr unwahrscheinlich erscheinen. Die gegenteilige Annahme widerspräche vor allem der vom Rat an anderer Stelle geforderten Unparteilichkeit.¹⁷⁷

Nicht selten war gleichfalls die Übernahme einer Prozessvertretung durch einen Ratsherrn, selbst wenn dieser ein Bürgermeisteramt innehatte. So ist z. B. im Jahre 1536 der Bürgermeister Thomas Vegesack mehrfach *„alse ein constituerter her Heyse Pattiners erschenen vor einem Ersamen Rade“*¹⁷⁸, um den beklagten Ratsherrn und langjährigen Bürgermeister Patiner zu vertreten. Im selben Jahr amtierte besagter Thomas Vegesack als „worthaltender“ Bürgermeister.¹⁷⁹ Derartige Prozessvertretun-

175 RUB Nr. 368.

176 RUB Nr. 368: *„Doslulvigest tusschen Joan van Papendorp und der Stadt kemerern affgesecht: Erbar Joan Papendorp, Na deme gy in Juwer upgegevenen klage eynes van Jw genompten Tonnies Sobbeierven vormeynte nagelatene gudere doen forderen und sodder deme doethlicken affgange des genompten Tonnies Subbeierven so mennich jar beth her tho nah lub. rechte nicht wargemaket is, dat jemandes bynnen unser stadt also genometh dersulvigen bosithlicke dudische burger gewesen und zodane angesprakene erve und liggende grunde mit mer andern gudern gehat boseten gebuket und nagelaten hebbe, imgelicken ock dessulvesten genanten Tonnies Subbeierven beropene erve Andres Subbeierve ock nach tor tydt na lub. rechte nicht genochsam bowesen heft, dath he siner eelicken affkumpft und gebort halven to sulken hir vormodeden gudern de rechte und negeste erve syn, nimanter neger ofte myt eme gelike nah, So irkennet eyn Radt ...“.*

177 Siehe hierzu unter C § 8 II c (Der Zeugenbeweis); dieses Phänomen der prozessualen Vertretung durch Mitglieder des rechtsprechenden Rats fand sich auch andernorts. Vgl. ISENMANN, Gelehrte Juristen und das Prozessgeschehen in Deutschland im 15. Jahrhundert, in: ARLINGHAUSEN/BAUMGÄRTNER/COLLI/LEPSIUS/WETZSTEIN (Hg.), Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, S. 309 f., Fn. 93: So seien in Ulm prominente Ratsmitglieder und Altbürgermeister als Fürsprecher im Ratsgericht und in dem aus Ratsherrn bestehenden Stadtgericht aufgetreten.

178 RUB Nr. 507.

179 RUB Nr. 529; dieser Thomas Vegesack war ein Förderer des jungen Balthasar Rüssow. Hierzu JOHANSEN, Balthasar Rüssow als Humanist und Geschichtsschreiber, (erg. u. hrsg. v. ZUR MÜHLEN), S. 246: „... Bürgermeister Thomas Vegesack, Pfandherr des Heimatdorfes, den Bauern, insbesondere Rüssows Vater Simon Rissa freundlich gesonnen, war eine Achtung gebietende, auch vom Adel respektierte Persönlichkeit. In den Augen des jungen Balthasar personifizierte sich in ihm die Autonomie der Stadt Reval. In seinem Hause oder doch in seiner nahen Nachbarschaft aufgewachsen, übertrug Rüssow seine Liebe und Achtung auf die „Vaterstadt“, wie er es in der Chronik immer wieder zum Ausdruck bringt. ...“.

gen geschahen ferner häufig als Vormund für hinterbliebene Minderjährige, als Testamentsvollstrecker oder in Vertretung gemeinnütziger Einrichtungen¹⁸⁰, also offenbar dann, wenn sich die Ratsherren in ihrer Eigenschaft als Obrigkeit für das Nachlass-, Kindschafts- und Vormundschaftswesen verpflichtet fühlten. Vergleichbare Feststellungen lassen sich auch für andere Ratsherren treffen.¹⁸¹

b. Innerstädtischer Rechtszug

Der Rat war – neben seiner „erstinstanzlichen“ Tätigkeit – zweite „Instanz“ für Entscheidungen des Vogtgerichts. Die Urteilsschelte oder Appellation vom Vogtgericht an den Rat war gemeines lübisches Recht schon zu Zeiten, als das Vogtgericht als sog. Niedergericht noch nicht ratsabhängig geworden war.¹⁸² Für Reval findet dieser Umstand bereits Erwähnung in den Kodizes von 1257 und 1282.¹⁸³ Zur Zeit unseres Urteilsbuchs war das Gericht des Vogts auch personell ein vom Rat abhängiges Gericht, wie die oben erwähnte Ämterliste aus dem Jahre 1539 exemplarisch vermittelt.

Den innerstädtischen Rechtszug beschreibt der Rat in anschaulicher Weise mit den Worten: „... und zolen jw erst boschuldigen vor deme neddersten rechte, und zo myt ordele und rechte vor den Radt kamen; de Radt will in der zaken scheen laten wes recht is.“¹⁸⁴ Der Aussage „de Radt will in der zaken scheen laten wes recht is“ liegt zugrunde, was W. Ebel¹⁸⁵ als das „rechtshistorische Agens“ für den innerstädtischen Rechtszug bezeichnet hat, nämlich die eidliche Bürgerpflicht, bei Zweifeln an der Übereinstimmung des Vogturteils mit dem Stadtrecht sich an den Rat als die Quelle dieses Rechts zu wenden.

Der Rat verwendete die Begriffe „schelten“ und „appellieren“ synonym sowohl für den innerstädtischen Rechtszug als auch für den nach Lübeck: „... welken affspoke Gy dar nach vor den Rat geschulden ...“¹⁸⁶ resp. „... dar over eyn sentencie und ordel gefellet, dar van Steffen an uns geappellert heft ...“¹⁸⁷ Über den Vorgang der Urteilsschelte (bzw. die Einlegung der Appellation) erfahren wir nichts Näheres. Er dürfte sich aber – jedenfalls zur Zeit unserer Quelle – nicht von dem Verfahren vor dem Rat unterschieden haben. Es war – wie die vorstehenden Zitate erkennen las-

180 RUB Nr. 627, 688.

181 Zum Teil dürften auch persönliche Gründe für die Übernahme einer Prozessvertretung maßgeblich gewesen sein.

182 Vgl. W. EBEL, Lübisches Recht, S. 365 ff.

183 BUNGE, Revaler Rechtsquellen I, A u. C, Cod. 1257, Art. 32 und Cod. 1282, Art. 29 und 55.

184 RUB Nr. 25; auch dieser Abspruch zeigt, dass von einer gemäß dem Prinzip der Erstbefassung konkurrierenden Zuständigkeit in schuldrechtlichen Streitigkeiten nicht generell die Rede sein kann; anders wohl W. EBEL, Lübisches Recht, S. 368, für die Lübecker Verhältnisse: „Danach war entscheidend, vor oder von welchem Gericht die erste Prozesshandlung vorgenommen war“. Siehe hierzu oben IV.

185 W. EBEL, Lübisches Recht, S. 370.

186 RUB Nr. 183.

187 RUB Nr. 496.

sen – vor dem Vogt als dem iudex a quo an den Rat zu schelten bzw. zu appellieren, wobei Urteilsschelter nur der Kläger oder der Beklagte bzw. beide sein durften. Gescholten wurde das vom Gericht „*affgesechte*“ Urteil „*in der tidt der afzegginghe*“¹⁸⁸ und „*staenden voetes unserm olden stadeschen gebruke nha*“¹⁸⁹, also unmittelbar nach seiner Verkündung.

Hatte eine Partei an den Rat „*geappelleret*“, aber „*syne appellation nicht achterfolget und up syn recht wachtet ...*“¹⁹⁰, bestätigte der Rat das Vogturteil, ohne dessen sachliche Richtigkeit zu überprüfen: „*... vor deme vagede gedan des vagedes affsproke an uns boschulden heft und itztunder van hir blift und up ere recht nicht wareth, zo irkenmet eyn Radt des vagedes gedanen affsproke bie macht und de fruwe erer zaken nedderfellig.*“¹⁹¹ Die appellierende Partei hatte also das Verfahren aktiv weiterzubetreiben, wenn sie ihrer Sache nicht „*nedderfellig*“ werden wollte, wie z. B. im vorstehenden Fall, in dem die betreffende Partei dem Gerichtstermin fernblieb, ihre Appellation also nicht weiterverfolgte und daher ihres Rechts verlustig ging.

Die Appellation musste „*bynnen jar und daghe*“ erfolgen. Bei Fristversäumnis sprach der Rat dem Vogturteil „*macht und werden*“ zu. Der folgende Abspruch gibt darüber und über das weitere Verfahren gewissen Aufschluss. Einleitend nahm der Rat Bezug auf das gescholtene Urteil des Vogts und stellte fest, dass beide Parteien dessen Inhalt, dass der Beklagte seine Schuld zu bezahlen habe, in ihren Schriftsätzen „*bostan*“, also zugestehen. Das nur mündlich verkündete Urteil bedurfte demnach – zumal der Vogt inzwischen verstorben war – zunächst einer Bestätigung, die hier einvernehmlich durch die Parteien erfolgte: „*Helmich Ficke und Cordt tor Telt, Na deme gy juwer zaken halven vor zeligen her Joan Kocke, up dath mael unsem gewesenen vaegt, tho ordel und rechte gewesen und van eme dar over eyne Sentencie, der gy van beiden parten yn juwen ingelechten schriften bostan, gefellet is, also dath Cordt tor Telt plege sy Helmich Ficken sine geforderde schult tho gelden und tho botalende, dewil aver Cordt dosulvigest dar van geappellerth und syne appellation bynnen jar und daghe nicht achterfolget heft, so irkenmet eyn Radt des zeligen vagedes gefelleden affsproke bie macht und werden, und Cordt is van rechts wegen plichtich, Helmich Ficken syne geforderde botalynghe to doende ofte mit eeden, dar mit he bestrouwet, rechtswise van eme to scheden; et ga dar vurder umb zo recht is.*

„*Dussen affsproke heft Cordt tor Telt an eynen er[samen] Radt tho Lubeck geschulden und is em togesecht, densulvigen up syn bolangent uthtogevende.*“¹⁹² Zwar erscheint die

188 RUB Nr. 17.

189 RUB Nr. 843.

190 RUB Nr. 496.

191 RUB Nr. 275.

192 RUB Nr. 433; „Helmich Ficke und Cordt tor Telt, nachdem Ihr Eurer Sachen wegen vor dem seligen Herrn Joan Hocke, unserem einstmaligen Vogt, zu Gericht wart, er ein Urteil, das Ihr beiderseits in Euren eingebrachten Schriften bestätigt, gefällt hat, nämlich dass Cordt tor Telt verpflichtet sei, die von Helmich Ficken eingeklagte Forderung zu bezahlen, und weil Cordt dagegen appellierte, seine Appellation aber nicht binnen Jahr und Tag weiter verfolgt hat, so erkennt der Rat des seligen Vogts Urteilsspruch als gültig und Cordt ist von

Erkenntnis des Rats ergänzt um die Aussage „*ofte mit eeden, dar mit he bestrouwet*“. Hierbei handelt es sich aber wohl nur um die Wiedergabe des Vogturteils, da der Rat dieses ansonsten – entgegen seiner vorausgehenden Bemerkung – abgeändert hätte.¹⁹³

Im innerstädtischen Rechtszug Revals war eine Eideshandklage anscheinend nicht unscheltbar. Eine solche Annahme steht allerdings im Gegensatz zu der Unscheltbarkeit einer in ihrem Erfolg allein vom eidlichen Leugnen des Beklagten abhängigen Klage im alten germanischen und spätmittelalterlichen Rechtsgang.¹⁹⁴

Der Beklagte durfte im vorangegangenen Fall „*dussen affsproke*“ nach Lübeck schelten. Gemeint war damit nicht jene Entscheidung des Vogts, sondern die des Rats über die – um eine moderne Terminologie zu verwenden – „Unzulässigkeit“ der Appellation infolge des Fristablaufs. Der Rechtszug nach Lübeck war dagegen nicht eröffnet, wenn eine Partei bereits die rechtzeitige Urteilsschelte vor dem Vogtgericht versäumt hatte. So lag es in einem Fall, in dem ein Urteil mehrfach verkündet worden war.¹⁹⁵ Jedenfalls ging der Rat von einer verspäteten Urteilsschelte aus und erklärte das Vogturteil in vollem Umfange für gültig: „*Den affsproke, den de vageth tusschen Wilm Wichgerdes und Alert Drekop am jungesten affgespraken heft, den irkennet eyn Radt bie macht in aller maten zo desulveste gescheen is; und wen Alert van Wilm Wichgerdes nah rechte gescheden is, heft he alsdenne wes tho Wilm Wichgerdes tho seggende, dar mach he alsdenne Wilm mith rechte um anspreken, und men schal eme mededeilen wes recht is.*

Van disser Sentencien heft Alert Drekop nah Lubeck appelleret, dar up em wedder affgesecht: Na deme Alert Drekop den ersten affsproke des vagedes yn der zaken nicht

Rechts wegen verpflichtet, die von Helmich Ficke geforderte Zahlung vorzunehmen oder mit Eid, der ihm auferlegt ist, von ihm zu scheiden, und es gehe weiter, so es Recht ist. Diesen Abspruch hat Cordt tor Telt an den Ehrsamem Rat zu Lübeck gescholten und es ist ihm zugesagt, denselben auf sein Verlangen auszugeben.“

Von der Notwendigkeit der Verständigung über den Inhalt des gescholtenen Urteils – offenbar Folge einer nur mündlichen Urteilsverkündung – berichtet auch W. EBEL, Der Rechtszug nach Lübeck, in: HGBl 85 (1967), S. 25: „Die Parteien mussten sich vor dem Lübecker Rat über das gescholtene Urteil einig sein, sie selber trugen vor, was ihr heimischer Rat in der Sache geurteilt hatte. Nicht dass der Lübecker Rat sich um das vorgetragene Vogturteil viel gekümmert zu haben scheint; ...“

193 Dabei mag es aus heutiger Sicht verwundern, dass der Beklagte die Entscheidung des Vogts gescholten hatte, dann aber die Sache nicht weiterverfolgte, obwohl es – wie man meinen möchte – ein Leichtes gewesen wäre, den Unschuldseid zu leisten. Möglicherweise war dieser sog. Beweisvorzug mitunter mehr „Last“ als wirklicher Vorzug. Vgl. hierzu auch unter C § 8 I 1.

194 Vgl. W. EBEL, Lübisches Recht, S. 122, mit Nachweisen u. a. für Lübeck, Greifswald, Wismar und Rostock.

195 Eine solche, aus heutiger Sicht zunächst merkwürdig anmutende Verfahrensweise war in Reval nicht unüblich, so z. B. RUB Nr. 186: „... *De vorgesprakene affsproke in Jw ethlicke mal vorhen affgesecht und van Jw ungeschulden bliven*“. Die mehrmalige Wiederholung – speziell im mündlichen Verfahren – hatte dabei auch mahnenden Charakter gegenüber der unterlegenen Partei. Ein weiteres Beispiel ist RUB Nr. 683: „*Herman, Jw is ein affsproke gescheen; den selbigen confirmert und erkent ein Ersam Radt bie machte und von weren; dem mote gi genoech doen, und ga furder darumb so recht is.*“

*geschulden heft, sunder sick up de bokande schult heft setten laten, zo je men nicht plege eme nu den bosschuldenen affsproke uthtogevende.*¹⁹⁶

Dieser Abspruch lässt es als möglich erscheinen, dass eine Partei bei rechtzeitiger Schelte und Verfolgung ihrer Rechte vor dem Rat ein Vogturteil nach Lübeck schelten konnte. Denn die Unzulässigkeit der Appellation wurde – was nahegelegen hätte – nicht auf eine generelle Unscheltbarkeit einer zweitinstanzlichen Entscheidung gestützt, sondern allein darauf, dass der Beklagte den „ersten affsproke des vagedes“ nicht gescholten habe. Die Annahme von Wilhelm Ebel¹⁹⁷, man habe vom städtischen Vogt zum Rat und, wenn dieser der Rat einer lübischen Tochterstadt gewesen sei, weiter nach Lübeck gehen können, erhält dadurch eine gewisse Bestätigung. Dennoch lässt sich allein auf der Grundlage der Quelle nicht von einem dreistufigen Rechtszug vom Revaler Vogtgericht nach Lübeck sprechen. Die wenigen Einträge – ein Dutzend an der Zahl – bekunden zwar in einem Falle eine zulässige Appellation nach Lübeck, dabei handelt es sich aber nicht um eine solche gegen die Richtigkeit des Vogturteils, sondern gegen eine verfahrensrechtliche Entscheidung des Rats.

c. Oberhof für Narva und Wesenberg

Neben Reval waren Narva und Wesenberg – beide östlich von Reval gelegen – die einzigen Städte Livlands, die mit lübischem Recht beliehen waren. Die restlichen Städte hatten Rigasches Recht.¹⁹⁸

Bereits 1302 hatte König Erich VIII von Dänemark den Bürgern von Wesenberg¹⁹⁹ „omnes easdem libertates et iura et leges, quibus cives nostri Revalienses commode uti agnoscuntur“ verliehen. Beiden Städten bestätigte Waldemar IV 1345 das lübische Recht.²⁰⁰ Sowohl Narva als auch das zwischen Reval und Narva gelegene Wesenberg hatten nach einhelliger Auffassung ihren Rechtszug nach Reval und nicht weiter.²⁰¹

196 RUB Nr. 236.

197 W. EBEL, Der Rechtszug nach Lübeck, in: HGBl 85 (1967), S. 14; ebenso ohne Begründung SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 105: „Als Gericht bildete der Rath, nachdem ihm der Vogt untergeordnet worden, die zweite Instanz für die von dem Stadtvogt entschiedenen Sachen. Im Falle der Unzufriedenheit der Parteien mit dem Urtheile des Rathes wurde die Appellation an den Rath von Lübeck gestattet“.

198 Vgl. JOHANSEN, Die Bedeutung der Hanse für Livland, in: HGBl 65 (1941), S. 30.

199 Vgl. hierzu ANGERMANN, Art. Wesenberg und Art. Schlacht bei Wesenberg, in: LexMA IX, Sp. 16: Wesenberg (heute estn. Rakvere) ca. 100 km östlich von Reval auf dem Wege nach Narva gelegen; in seiner Geschichte wiederholt involviert in kriegerische Auseinandersetzungen mit Russland.

200 Vgl. W. EBEL, Lübisches Recht, S. 88, mit Quellennachweis, sowie BUNGE, Einleitung in die liv-, esth.- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, S. 164f.

201 U. a. SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 105; BUNGE, Einleitung in die liv-, esth.- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, S. 164f.; W. EBEL, Lübisches Recht, S. 88; BLAESE, Art. Reval, in: HRG IV, S. 955, und ANGERMANN, Art. Wesenberg, in: LexMA IX, Sp. 16 u. a.; unklar in diesem Punkt allerdings W. EBEL, LRU I, Vorbemerkung VI: „Nur für das weit entfernte Reval und damit mittelbar auch für das nach Reval appellierende Narva wurde eine Ausnahme gemacht;

aa) Zur Dokumentation der Revaler Oberhofstätigkeit

Während Friedrich Georg von Bunge von der „Lebhaftigkeit“ des Appellationszugs von Narva nach Reval spricht, wovon das Revaler Ratsarchiv vielfach Zeugnis gebe, findet bei ihm Wesenberg insofern keine Erwähnung.²⁰² In der neueren Literatur wird darauf hingewiesen, dass über diesen Rechtszug keine Belege auffindbar seien.²⁰³ Wilhelm Ebel nennt in seiner Einleitung zum Urteilsbuch Narva als einzige Stadt, die einen Rechtszug nach Reval gehabt habe.²⁰⁴

Auch das Urteilsbuch enthält keine einzige Appellationsentscheidung zu einem Urteil des Wesenberger Rats und nur zwei Dutzend Absprüche zu Appellationen aus Narva. Diese gänzlich fehlende bzw. sehr spärlich anmutende Dokumentation der Tätigkeit des Revaler Oberhofs spricht dafür, dass die in Lübeck im 15. Jahrhundert angeblich üblich gewordene Aufzeichnung sämtlicher Ratsurteile in Reval in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts noch nicht praktiziert wurde.²⁰⁵ Die Annahme, die Oberhofurteile seien von Amts wegen an anderer Stelle dokumentiert worden, erscheint nicht besonders plausibel. Denn immerhin befinden sich in unserer Quelle – wie bereits bemerkt – einige Entscheidungen über Appellationen aus Narva. Überdies entspräche sie wohl nicht der Bezeichnung der Quelle selbst, die als „*register van affsproken (1515–1554)*“ für diesen Zeitraum einen Anspruch auf Exklusivität nahelegt.

Der für Wesenberg anscheinend auch außerhalb der Quelle fehlende Nachweis einer Revaler Oberhofentscheidung könnte einen Grund in dem im lübischen Rechtskreis noch bis in die 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts gänzlich mündlich praktizierten Rechtszugverfahren haben, in dem es keine Urteilsbriefe zum Oberhof hin und zurück gab, die Urteile also von den Räten nur mündlich verkündet wurden.²⁰⁶ Ausnahmen von diesem üblichen mündlichen und persönlichen Verfahren bildeten nur Elbing und Reval aufgrund der beschwerlich weiten Wegstrecke nach Lübeck.²⁰⁷ Ein schriftlich ausgestalteter Rechtszug von Wesenberg zu dem relativ nahegelegenen Reval erscheint daher zu jener Zeit aus dem für Reval und Elbing angeführten Grund nicht sehr wahrscheinlich.

Appellationen, die von dorthier kamen, wurden nichtöffentlich beraten und schriftlich an den Rat von Reval beschieden“. Diese Bemerkungen erwecken den Eindruck, als ob die Revaler Oberhofentscheidungen nach Lübeck hätten appelliert werden können.

202 BUNGE, Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, S. 165.

203 JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 63.

204 W. EBEL, Einleitung RUB, S. II: „So blieb Reval der einzige Oberhof neben Lübeck, für diese einzige Stadt, Narva.“ DERS., Art. Lübisches Recht, in: HRG III, Sp. 79, in gleichem Sinne; anders aber später in „Lübisches Recht“, S. 88, wonach sich aus der Beleihung mit lübischem Recht „zwanglos“ auch der Rechtszug nach Reval ergeben habe. Hier handelt es sich offensichtlich um eine bloße Schlussfolgerung.

205 W. EBEL, Lübisches Recht, S. 117.

206 W. EBEL, Lübisches Recht, S. 115.

207 W. EBEL, Lübisches Recht, S. 119.

Nicht auszuschließen ist allerdings, dass die vor 1515 verkündeten Urteile in einem heute nicht mehr verfügbaren „*register van affsproken*“ im Einzelfall von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei dokumentiert wurden. So berichtet Kala von einer erhalten gebliebenen Doppelseite mit Ratsurteilen aus den Jahren von 1471 bis 1473, auf welcher sich überdies der Eintrag „Des Rades to Reval affsproke“ befindet.²⁰⁸

Aber selbst die Schriftlichkeit des Rechtszugverfahrens allein musste nicht zu einem Eintrag des Urteils in einem „*register van affsproken*“ führen. Denn die Praxis der Schriftlichkeit – wie sie zwischen Lübeck und Reval geübt wurde – zeichnete sich gerade dadurch aus, dass das schriftlich angefertigte Oberhofurteil versiegelt beim heimischen Rat einzubringen, zu eröffnen und zu verlesen war.²⁰⁹ Ein besonderes Interesse an einer umfassenden Dokumentation der Oberhofentscheidungen vor Ort wird daher im Allgemeinen nicht bestanden haben. Die Lübecker Aufzeichnungen stellen eine Ausnahme dar, die auf einer besonderen Order des Rats beruhen. Somit vermag es nicht verwundern, dass das Urteilsbuch die Oberhofstätigkeit des Rats nur in wenigen Fällen widerspiegelt.

bb) Zur Existenz des Wesenberger Rechtszugs nach Reval

Dennoch kann von einem gänzlichen Schweigen der Quelle zu dem Wesenberger Rechtszug nach Reval keine Rede sein. Einen Hinweis auf dessen Existenz stellt ein Abspruch dar, der zwar eine bloße rechtliche Belehrung eines Wesenberger Bürgers wiedergibt, aber erst vor dem Hintergrund einer Appellationsmöglichkeit nach Reval plausibel erscheint. Ein Wilhelm Dorbyn informierte den Revaler Rat über ein Urteil des Drost zu Wesenberg und des dortigen Rats und bat den Revaler Rat, ihn „seines Rechts zu verhelfen“. Nachdem sich der Rat das Vorbringen angehört hatte, belehrte er den Rechtsuchenden darüber, wie nach „*rechtes wise und forme*“ vorzugehen sei: „*In deme Wylhelm Dorbyn ethwelcke sentencie van dem Wirdigen hern Hinrick Wolff, drosten tho Weßenberghe, und eynen Erßamen Rade darsulvigest, in der zaken tusschen em und Bernt Aserie gewandt affgesecht, ingebracht und getoget, bogerende em des rechtes tho vorhelfende, und angemarcketh wie syne boschuldunge alleyn gehoreth und eth antwerth und entschuldunge vam anderen deyle uns tho wetende van noden, warth hir umb afgespraken, dath Wilhelm Dorbyn nah rechtes wise und forme syne und synes wedderpartes klacht, antwerth und allerley bohelf tho dyßen zaken denende in schriften gesetteth und thosamet der deylinge und ordele under ergemlden Rades segell vorsegelth vorbringen solde, wolden als denne wes eyn Lubsch Recht vormuchte, eynen Jderen van beyden deylen gerne mededeylen etc.*“²¹⁰ Es genügte also

208 KALA, Das Geschriebene und das Mündliche: das lübische Recht und die alltägliche Rechtspflege im mittelalterlichen Reval, in: CORDES (Hg.), Hansisches und hansestädtisches Recht, S. 107 f.; im übrigen sei schon Ende des 14. Jahrhunderts auf heute unbekannt Sammlungen von Gerichtsurteilen hingewiesen worden, ebenso 100 Jahre später auf ein Stadtbuch in Zusammenhang mit einem Gerichtsfall.

209 W. EBEL, Lübisches Recht, S. 121.

210 RUB Nr. 74.

nicht die „*boschuldighhe*“ gegen das Wesenberger Urteil nur mündlich – und noch dazu in Abwesenheit des Klagegegners – vorzutragen. Erforderlich war, dass der Urteilsschelter Klage und Antwort zusammen mit den ergangenen Entscheidungen in Schriftform vorlegte, und zwar versehen mit dem Siegel des dortigen Rats. Als dann würde man beiden Parteien mitteilen, „*wes eyn Lubsch Recht vermuchte*“.

Zunächst verrät dieser Abspruch aus dem Jahre 1520 etwas über die Wesenberger Gerichtsbarkeit: Der Drost von Wesenberg, ein Vertreter des Landesherrn²¹¹, war an der städtischen Rechtsprechung beteiligt, entweder als erste innerstädtische Instanz, vergleichbar mit dem Vogtgericht, oder unmittelbar mit Sitz und Stimme im Rat.²¹² Seine besondere Erwähnung ist Zeichen für eine hervorgehobene Position, möglicherweise in Gestalt des Vorsitzes im Ratsgericht selbst. Der Wesenberger Rat hatte sich anscheinend zu jener Zeit nicht in dem Umfang wie der Revaler vom Einfluss des Landesherrn emanzipiert.²¹³

Wenn weiterhin die Revaler Richter die Mitwirkung des Wesenberger Rats anmahnten, spricht dies für einen zwischen beiden Räten bestehenden und auch verfahrensrechtlich hinreichend definierten Rechtszug. Er glich dem Verfahren, das die Revaler bezüglich Lübeck pflegten: Denn in Reval fertigten nicht die Parteien das Appellationsschreiben, sondern der Rat. Dessen versiegelter Brief enthielt den mehr oder weniger ausführlichen Prozessbericht mit Klage, Antwort und Urteil.²¹⁴

211 Im niederdeutschen Sprachgebrauch war „Drost“ auch als Bezeichnung für landesherrliche Beamte, in norddeutschen Territorien seit dem auszugehenden Mittelalter auch für Beamte in der Lokalverwaltung (Amtmann, Vogt) üblich gewesen (so WÜLFING, Art. Drost, in: LexMA III, Sp. 1412). Bestätigt wird diese Einschätzung durch den Sprachgebrauch des Rats: Denn die respektvolle Anrede „*Wirdigen hern*“ verwendete er stets für Vertreter des Landesherrn, des Deutschordens, so z. B. „*des Wirdigen Hern Cumpthurs*“ (RUB Nr. 122), „*des Wirdigen hern Cumpthurs tho Revel*“, „*des W. hern Cumpthurs tho Dunenborchs*“ (RUB Nr. 269), und „*des Erwerdigen hern tho Revell*“ (RUB Nr. 593) etc.

212 So bestätigt von SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 105, mit Hinweis auf urkundliche Belege in BUNGE, Liv-, Est- und Curländische Urkundenbuch nebst Regesten, Bd. II, Nr. 830, Nr. 1097, Nr. 1230, Nr. 1234, Nr. 1298 u. a.), wonach an den Sitzungen des Rats in Wesenberg und Narva ein landesherrlicher Drost teilgenommen habe.

213 Dies zeigt sich u. a. auch darin, dass der Vogt von Wesenberg zur Ordenszeit mit dem Komtur von Reval gemeinsam den Vorsitz im Landesrat, der höchsten, dem Landesherrn verpflichteten Regierungsbehörde innehatte (vgl. SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 93 ff.).

214 Vgl. MICHELSEN, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck, S. 25: „Der städtische Rath, dessen Urteil gescholten war, sandte unter dem Stadtsiegel ein Schreiben nach Lübeck, welches nach dem Gerichtsprotokoll einen gedrängten Bericht von dem Verlaufe der Sache gab, und die gefällte Erkenntnis enthielt ...“; ebenso W. EBEL, Lübisches Recht, S. 120 f., und neuerdings KALA, Das Geschriebene und das Mündliche: das lübische Recht und die alltägliche Rechtspflege im mittelalterlichen Reval, in: CORDES (Hg.), Hansisches und hansestädtisches Recht, S. 102 ff. Unsere Quelle enthält in einer Vielzahl von Absprüchen nur die Formel, das gescholtene Urteil werde vom „Rade“ ausgegeben oder nicht, z. B. RUB Nr. 662: „... *tho Lubeck appellert und is ehm ock uthgeven.*“

Nichts anderes meinte der Rat mit seiner Forderung, man möge ihm „*klacht, antwerth und allerley bohelp tho dyssen zaken denende in schriften geßetteth und thosamet der deylinge und ordele*“ zukommen lassen.

cc) Schriftlichkeit des Oberhofverfahrens

Der zuletzt zitierte Hinweis des Rats zeigt, dass nicht nur zwischen den weit voneinander entfernten Städten Lübeck und Reval Schriftlichkeit gepflegt wurde, sondern diese Verfahrensweise spätestens in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts auch andernorts Einzug gehalten hatte.²¹⁵

Diese Feststellung gilt nicht zuletzt für das Rechtszugverfahren zwischen Narva und Reval. Zwar beginnen die Absprüche zu den Ratsurteilen aus Narva in früheren Jahren mit der stereotypen Formel „*eynes van der Narve hir her geschulden ordels halven affgesecht*“²¹⁶. Später finden sich aber nahezu nur Wendungen der Art, wie etwa „*von einem Ersamen Rade thor Narve to rechte affgesecht und ahn einen Erbarn Radt der Stadt Reval appellert*“²¹⁷, ohne dass die eigene Entscheidung als „*affgesecht*“ bezeichnet wird. Es liegt daher der Schluss nahe, dass die Revaler Appellationsurteile in späterer Zeit – etwa gegen Ende des 4. Jahrzehnts – nicht mehr vom Rat verkündet wurden, sondern als Urteilsbriefe ohne mündliche Verhandlung nach Narva zurückgingen. Dies gilt auch deshalb, weil anstatt der sonst üblichen Ansprache an die Parteien mitunter der Narvaer Rat ausdrücklich angesprochen wird, wie im folgenden Urteil, das mit den Worten schließt: „... *Sunst erkenne wy J. Erw. erhen richtlieken affsproke in den andern puncten und artikelen bie machte; willen ock die sulvigen in krafft und macht dusses unsers breves hier medt confirmeren und bostedigen* ...“²¹⁸ Selbst in den früheren Urteilen, die anscheinend noch verkündet wurden, fehlt die ansonsten übliche direkte Ansprache der Parteien in der zweiten Person, so dass nicht von deren Anwesenheit in Reval auszugehen ist.²¹⁹ Den Vorzug, den die Revaler seinerzeit von Lübeck erhielten, gewährten sie – wohl auch mit Rücksicht auf die „*30 grote mile weges twuschen der Narve und Revell*“²²⁰ – anscheinend auch ihrer weiter östlich gelegenen Tochterstadt.

215 Auf die allgemeine Tendenz zur Schriftlichkeit im lübischen Rechtskreis Anfang des 16. Jahrhunderts verweist auch KROESCHELL/CORDES/NEHLSSEN-VON STRYK, Deutsche Rechtsgeschichte 2, S. 119.

216 Z. B. RUB Nr. 244.

217 RUB Nr. 660, Nr. 763, Nr. 756, Nr. 783, Nr. 786, Nr. 799, Nr. 908 u. a.

218 RUB Nr. 575; ähnlich RUB Nr. 688: „*Welchern juwen gedaenen affsproke wie nha vlitiger examinerunge und ripen geholdenem radslage in alle sienen puncten bie machte deilen, confirmeren etc.*“

219 Vgl. hierzu GUDIAN, Die Begründung der Schöffensprüche des 14. und 15. Jahrhunderts, S. 17, der darauf hinweist, dass die gerichtlich geführten Urteilsbücher die Sprüche wahrscheinlich – bei wenigen Ausnahmen – wortgetreu wiedergäben. Die an die zweite Person gerichteten Sprüche legten den Schluss nahe, dass die betreffenden Personen direkt angesprochen worden seien. Das treffe anscheinend auch für Lübeck und Reval zu.

220 RUB Nr. 836.

dd) Formale Struktur der Oberhofurteile und ihre Begründung

Die etwa ab 1540 nach Narva gegangenen, in unserer Quelle verzeichneten Oberhofurteile zeigen eine im wesentlichen einheitliche Diktion der Darstellung: Nach dem Einleitungssatz wird das gescholtene Urteil mit den Worten „*und ludeth alsus*“ in vollem Umfang als Zitat wiedergegeben. Ein relativ kurzer Abspruch möge dies veranschaulichen: „*Twuschen Hans Nollen eins, und zeligen Michell Delers und siener huesfrowen kindere frunde und vormunder anders deils von den Ersamen von der Narve tho rechte affgesecht ahn den Ers. Raedt tho Revall appellert und ludeth alsus: Na deme Hans Nolle siene anklacht hefft schriftlich upgelecht, jw vormunderen und frunden eine wilkor moten doen, nha rechte, dath hie dar medt gewynnen und vorlesen will, so sien gy vormunder im gelieken plege ein andtwerdt uptholeggende, dar gy bie bliewen, gewynnen und vorlesen willen, und eth gha dar furder umb so recht is.*

Dath sulvige uthgesprakene ordell hefft ein Ers. R. tho Revall in sick confirmert, bestediget, medt dussem anhang: Wor die vormunder und frunde tho rechte tho bewiesende hadden, dath die sake dorch beider parte frundtliche vorwillunge geslichtet edder dorch affgesproken recht geendigeth, des hadden sie tho genetende; so weret eine affgerichtede sake, und sie dorfften up die ingelechte anklage nicht andtworden; gha furder dar umb so recht is.“²²¹ Der Rat bestätigt zwar dieses Urteil, anscheinend aber mit folgender Einschränkung: Falls die beklagte Partei den Nachweis einer bereits entschiedenen („*affgerichteden*“) Sache führen könne, brauche sie in dieser Sache nicht zu antworten.

Daher dürfte es zu einer Zurückverweisung an den Narvaer Rat gekommen sein.²²²

Die weitaus meisten in der Quelle dokumentierten Urteile hielt der Rat allerdings unverändert aufrecht. Die Begründung erschöpft sich dann häufig in der Formel: „*Welcker ordell ein Erbar Radt der Stadt Revall nha geschener examination in allen puncten und artikelen bie machte erkennende und confirmeren.*“²²³ Ergänzungen erscheinen mitunter mehr als Verdeutlichung denn als inhaltliche Veränderung. So beschränkte er sich in einem Fall, in dem der Narvaer Rat eine Bürgenstellung anerkannt hatte, auf die Aussage „*jdoch mit diesem bodinge, dat die burgen gelofwerdich sien*“.²²⁴

221 RUB Nr. 660: „Das zwischen Hans Nolle einerseits und seligen Michels Frau, Kinder, Freunde und Vormünder andererseits von den Ehrsamem zu Narva zu Recht verkündete, an den Ehrsamem Rat zu Reval appellierte Urteil lautet: Nachdem Hans Nolle seine Klage schriftlich vorgelegt hat und Euch Vormündern und Freunden eine Erklärung abgeben wird, gemäß dem Recht, dass er mit ihr gewinnen oder verlieren will, so seid Ihr Vormünder gleichermaßen verpflichtet, eine Antwort vorzulegen, bei der Ihr bleiben, mit ihr gewinnen oder verlieren wollt, und es gehe weiter, so es Recht ist. Dies Urteil hat ein Ehrsamer Rat bestätigt, mit diesem Anhang: Wenn die Vormünder und Freunde zu Recht bewiesen hätten, dass die Sache durch freundliches Einvernehmen geschlichtet oder durch Urteil beendet ist, würde das ihnen zum Vorteil gereichen. Denn dann wäre es eine aufgerichtete (abgeschlossene) Sache, und sie müssten nicht auf die vorgelegte Klage antworten, und es gehe weiter, so es Recht ist.“

222 Siehe zu dem Prozesshindernis „*affgerichtede zake*“ unter C § 4.

223 RUB Nr. 676.

224 RUB Nr. 756.

Ein Beispiel für eine ausführlichere Begründung ist ein Abspruch, der dem Urteil aus Narva ein zusätzliches Argument hinzufügt: „... *Up welchen gefellden afsproke ein Erbar Radt der Stadt Reval to rechte erkennen: Nachdem cleger gedachte erve etzlige iar her lut der richtligen gedanen updrachte sunder jenige ansprake row- und vredesam vor sinem iegendeile boseten, inne gehat und gebruket, gemelte richtlige vorlatinge oder updracht in Juwer Ersamen Stadt boke entholden nha Lubchem rechte bie machte. Es ga wider darumb so recht is.*“²²⁵ Der Rat bestätigt das Urteil, weil der Kläger das streitige Erbe etliche Jahre friedlich und unangefochten besessen hatte und die Übertragung auf den Kläger „*in Juwer Stadt boke entholden*“ war. Diese Umstände kannten die Richter anscheinend aus den sonstigen Prozessunterlagen. Denn dem Urteil selbst waren sie nicht zu entnehmen. Lediglich noch in zwei weiteren Fällen wurden gescholtene Urteile in dieser etwas ausführlicheren Art und Weise bestätigt.²²⁶

In der letzten in der Quelle im Jahre 1550 verzeichneten Oberhofentscheidung kam es zu einer völligen Korrektur des gescholtenen Urteiles. Die Narvaer Richter hatten dem Beklagten die Ausgabe einer Kopie der Klageschrift verweigert: „*Twuschen Joachim Malsouwen clegern eins, und Hans Sonnenschine beclagten anders deils up der Ersamen von der Nerve geschulden ordel nha flitiger exmanination desselbigen eins Erbarn Rades der Stadt Reval richtlige deilunge: Nach dem dat boclagte deil copiam von clegers ingelechten libelle, embe uth dem gerichte tho geven, bogeret, dat ein Ersam Radt thor Nerve gedachtem boclagten deile, vormuge unsers richtligen proceß, gemeinen boschrevenen rechten gemete, desselben ock unboswert von rechts und ampts wegen up sin erfurdern her uther geven, folgen und werden laten; idt ga dar wider umb so recht iß. Anno 50 den 29. Januarii.*“²²⁷ Der Rat revidierte die gescholtene Entscheidung mit dem Argument, eine Kopie der Klageschrift sei auf Grund „unseres gerichtlichen Prozesses“ und dem gemeinen Recht gemäß von „*ampts wegen up sin erfurdern*“ der beklagten Partei auszugeben.

d. Nichtzuständigkeit für Gildesachen

Die Revaler Gilden regelten ihre Angelegenheiten autonom auf der Grundlage ihrer Schra. Zu diesem Zweck war ihnen eine eigene Gerichtsbarkeit zugeordnet.

Gildesachen waren zunächst bei dem Gericht der betreffenden Gilde anhängig zu machen und zu Ende zu führen. So verwies der Rat einen Kläger, der einen solchen vor der Großen Gilde begonnene Prozess, vor ihm anzustrengen versuchte, wieder an die zuständige Große Gilde: „*Twuschen Rolef Ampsinghe clegern eins, und*

225 RUB Nr. 828.

226 RUB Nr. 713 und Nr. 909; insoweit bestätigt der auch anderenorts festgestellte Befund, dass die mittelalterlichen Richter, wie z. B. die Schöffen, ihre Sprüche in der Regel nicht mit einer Begründung versehen hätten, so z. B. KROESCHELL/CORDES/NEHLSSEN-VON STRYK, *Deutsche Rechtsgeschichte* 2, S. 128 f.; generell zur Begründungsproblematik GUDIAN, *Die Begründung in Schöffensprüchen des 14. und 15. Jahrhunderts*.

227 RUB Nr. 1012.

dem oldermanne Gerdt Hulshorste tosamt sinnen gelebten oldesten uth der Groten Gilde boclagten anders deils anno 46 den 9. Decembris afgesecht: Nach dem sic Rolef, clerlich uth der overgereicheden und vorlesenen schrifte, so gie uns to vorlesende overreichet, bofindet, dat idt jennige, so dar inne enthouden, gilde sachen, der Groten Gilde botreffende, daselbs angefangen und gewant, dem nha wiset juw, Rolef, ein Ersam Radt von rechts wegen, mit overantwordinge juwer schrifte, ock wedder henne; ...²²⁸ Am Schluß ihrer Entscheidung versäumten es die Ratsherren nicht, nochmals die allgemeine Zuständigkeit der Gilden in vergleichbaren Fällen hervorzuheben und zu der eigenen Kompetenz abzugrenzen: „... daselbs wert juw und einem jedern in gelichen fellen nha inholde der Schrae de billicheit wol boiegenen; hedde gie aber private sachen, der gilde nicht bolangende, und up wege der billicheit gerichtet, dar innen willen wy juw mede deilen allent wes Lubsch recht vormach.“²²⁹

Aber auch die Gilden ihrerseits legten Wert auf Beachtung ihrer Kompetenz: Nachdem der Kläger Rolef der Weisung des Rats nicht umgehend nachgekommen war, klagte der Ältermann der Großen Gilde nur eine Woche später mit dem Antrag, der frühere Kläger möge das seinerzeit bei der Gilde begonnene, aber unterbrochene Verfahren dort fortsetzen: „Wil ein Erbar Radt alhir nehest vorschonen, nach vorhore der overgereickten schrifte, de sache ahn de orter wedderumb gewesen, dar se gewant und deselben darsulvest noch nicht afgerichtet, und gie, Rolef, derwegen alhir boclachtiget, also de dar drouwet de schrifte ahn de orter tho brengen, dar se gehoret solen werden, der iegendeil aber sollichs nach orhem gewontligen rechten ut tho fhoren to vorborgen bogern, erkent ein Radt nha rechte: weil se noch nicht abgeortert, dat gie de sachen nha der Schrae uth tho foren vorborgen moten.“²³⁰ Der so beklagte Rolef musste sich also dafür verbürgen, seine Klagesache nach der Schra der Großen Gilde auszuführen. Das Gericht der Gilde war allerdings nicht „letzte Instanz“. Sollte der Kläger Rolef von der Entscheidung der Gilde gegen Recht und Billigkeit „bosweret“ werden, konnte er sich wiederum an den Rat wenden: „... So gie aber dar baven de billicheit und recht bosweret wurden, sal einem jedern von einem Erbarn Rade alhir also von juwer overicheit wedder fharen allent wat recht is. Donsulvest sin hir burge geworden Valentin Jennich und Henrich Segermaker, ane alle list. Sodans up bolangent der oldesten uth der Groten Gilde to teikende vorgunt.“²³¹

Wir begegnen hier einem weiteren innerstädtischen „Rechtsweg zum Rat“²³² und der Bestätigung der Maxime des Rats, ein Bürger könne „... myt ordele und rechte vor den Radt kamen, de Radt will in der zaken scheen laten wes recht is“.²³³

228 RUB Nr. 923.

229 Wie vorstehende Fußnote.

230 RUB Nr. 927.

231 Wie vorstehende Fußnote.

232 Dieser „Rechtsweg“ lässt sich mangels weiterer Quellenbefunde nicht qualifizieren. Möglich erscheint, dass der Rat als Beschwerdeinstanz ohne ein rechtsförmliches Verfahren innerstädtische Probleme bereinigte.

233 RUB Nr. 25.

C. RECHTSGANG

§ 1 PRIVATRECHTLICHE VERFAHRENSGEGENSTÄNDE

I. ERB- UND FAMILIENRECHTLICHE GEGENSTÄNDE

Für erbrechtliche Streitigkeiten war der Rat ausschließlich zuständig. Außerdem amtierte er als „Nachlassgericht“ in der Art einer „freiwilligen“ (nichtstreitigen) Gerichtsbarkeit. Diese umfassende Zuständigkeit spiegelt sich wider in einer Vielzahl von Absprüchen mit den dem lübischen Recht eigenen materiell- und verfahrensrechtlichen Phänomenen.

1. NACHLASSSICHERUNG

In Fällen ungeklärter Rechtslage – insbesondere während des Laufs der Einspruchsfrist „Jahr und Tag“ – oder bei Abwesenheit der Berechtigten sicherte der Rat die Nachlassgüter. Der streitige Teil des Nachlasses, im folgenden die Hälfte des einst übergebenen Brautschatzes, war bis zur Entscheidung in der Sache bei Gericht „einzustellen“: *„Am 28ten Marcii tusschen zeligen her Hinrick Smeden kindern vormundern und Corde Kannegeter affgesecht: Cort, Na deme gy van zeligen her Hinrick Smeden kyndern vormundern umb Juwe halve medegifte, zo gy myt Juwer vorigen fruwen gekregen, angespraken werden und Juwer gedachten zeligen husfruwen erva van Jw ock dersulvigen erfdeil vormeinen to vorfordern, So irkenet eyn Radt, dat gy de helfte Juwes entfangenen brutschattes hir int recht stellen also lange dat men egentlick irkennen mach, wol am meysten dar to gerechtiget is.“*¹

Eigenmächtig in Besitz genommene Nachlässe waren dem Rat herauszugeben oder es war voller Wertersatz bei zwischenzeitlichem Verlust zu leisten: *„Na deme gy ane vorloff des rechttes eynes vorstorvenen mannes nagelatener guder underwunden hebben, so secht Jw eyn Radt, dath gy zodan nalath ofte de vulle werde dar van bie den Radt bringen sollen und bowisen Jwe beropene schult dar nah als ein lub. recht is.“*²

Schließlich gab der Rat den gesicherten Nachlass nur gegen Nachweis der Erbberechtigung und gegebenenfalls der Vollmacht heraus. Hierfür stellte er strenge Anforderungen, insbesondere bei auswärtigen Anspruchstellern, die ihre Abstammung und eheliche Geburt mit einem sog. Echt- und Nächstenzeugnis nachzuweisen hatten.³

1 RUB Nr. 356.

2 RUB Nr. 288.

3 Siehe hierzu näher C § 8 II 1 b, cc u. dd.

2. BISPRAKE GEGEN TESTAMENTE UND VERFÜGUNGEN UNTER LEBENDEN

Mit dem verfahrensrechtlichen Instrument Bisprake (Beispruch bzw. Einspruch) konnte man sein vermeintliches Erbrecht gegen ein dem Rat vorliegendes Testament geltend machen. Geschah dies nicht innerhalb von „Jahr und Tag“, erlangte das Testament Gültigkeit: *„Nach deme zeligen Fritzen Luckenbachs testament na rechtes wise binnen jar und dage nicht biegespraket, sunder na dessulvesten Fritzen nagelatenen wedewen und erer vormundere boger und willen by macht irkant is, zp irkennet eyn Radt, dat de fruwe zodane 500 Mk., zo den negesten erven ym testamente boscheden syn, tusschen diih und Joannis bie 50 Mark broeke utgeven und der stadt kernerer entrichten sal.“*⁴ Die Bisprake war innerhalb einer vom Rat gesetzten Frist zu begründen, es sei denn, die Beteiligten verständigten sich zuvor: *„Szo gy zelighen Hans Burbergen testament also eyn vulmechtigher juwer hovetlude in unßerm lubisschen ghe-richte byghespraken hebben und noch byspraken ..., so wißet jw de Radt noch 1 mal umme endracht willen tor fruntliken handlinghe. Szo de zake in fruntschop nycht mych gheendighet werden, so leth jw de Radt zegghen, dat gy bynnen dren verteyndaghen juwe zake, zo recht is, vorvolghen zolen und ghenuchßame zaken, worumme zodane testament imme rechte nicht bostan mach, vorbringen ...“*⁵ War die Bisprake berechtigt, erklärte der Rat das Testament für ungültig und stellte die Beteiligten so, als ob kein Testament errichtet worden wäre: *„... szo irkenneth eyn Radt ethsulfige nicht bie macht, und sal nen testament wesen; ...“*⁶

Einwände gegen die Gültigkeit eines Testaments konnten sich auf die Nichteinhaltung der gebotenen Form beziehen. Ein solcher Mangel lag vor, wenn der letzte Wille lediglich auf einem losen Blatt Papier niedergelegt war: *„Am 18den Septembris hern Heisen up eyne boschrivene testament zceddel affgesecht: Her Heise, de gelesene zceddel is eyne apene unvorsegelde schrift, de eyn Radt vor keyn testament ... irkennet; ...“*⁷ oder wenn das Testament nicht in Gegenwart zweier Ratsherren errichtet, diesen zu Lebzeiten nicht übergeben oder nicht zum Rat gebracht worden

4 RUB Nr. 225.

5 RUB Nr. 18.

6 RUB Nr. 80.

7 RUB Nr. 313; vgl. zur Frage der Form W. EBEL, Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen, S. 32 f.: „Das Testament war mündlich oder schriftlich. Auch das erstere war ein Testament. Der Bürger „auf seinem letzten Bett“ ließ zwei Ratsherren zu sich kommen, vor denen und mit deren Beistand er seinen letzten Willen kundtat. Die Ratsherren brachten ihre Wissenschaft dann in den Rat, der – jedenfalls später – ihre Aussagen (im Memoirenbuch) zu Protokoll nehmen ließ. Weit häufiger als diese, ältere, Form war das schriftliche Testament, auf Pergament (nicht auf Papier) geschrieben. „Wor en man sin testament maket, dat schal uppe permynt gheschreven werden an ieghenwardicheit der borghermestere edder twyer radmanne“ (Uffenbacher Kodex des lübischen Rechts, um 1400). Noch im Jahre 1517 (Okt. 21) verwarf der Lübecker Rat „eyne papiren czerter in gestalt eynes testamentes“ als wirkungslos.“

war: „*Valentin, Alse gie danne bogern to wetende, worumb es testamente bette abn her von einem Erbarn Rade nicht bie machte erkant, so is dir de orsache: es ist nicht nha gewoentlicher wise twen letmaten eines Erbarn Rades von juwen zeligen vorvadern in tiden sins levendes oeverantwortet, vele weiniger in den Radt gebracht.*“⁸

Eine materielle Fehlerursache ergab sich, wenn der Testierende ohne Zustimmung der rechten Erben über ererbten Familiengrundbesitz verfügte und nicht lediglich über das von ihm zu Lebzeiten erworbene, das sog. wohlgewonnene Gut.⁹ Diese Verfügungsbeschränkung galt auch für Rechtsgeschäfte unter Lebenden.¹⁰ Die Bisprake richtete sich dann auf die Feststellung der Ungültigkeit der Verfügung, nach Eintritt des Erbfalls auf die Rückgewähr des Erbgutes: „*Hinrick Busch, Na deme gy am latesten up de bosprake Juwes gekoften huses Juwe borath genomen und Victor Bretholt nach tor tydt nicht geantwortet hebben, zo secht Jw eyn Radt, dath gy Victore standes voetes dath biegesprake hues staendes voetes thoschreven laten moeten; ...*“¹¹

Über die verfahrensrechtliche Seite der Bisprake erfahren wir wenig. War die Legitimation des Beisprechenden als „*negesten erven*“ zweifelhaft oder die materiellen Gründe streitig, dürfte sich das Verfahren nicht wesentlich vom üblichen Rechtsgang unterscheiden haben. So sprach der Rat in Zusammenhang mit einem erforderlichen Beweis von „*juwer biesprake und anklage*“¹² und forderte auf „*wo nicht vorliket werden, sick van beyden parten myth schriften tho bestrouwende*“.¹³

-
- 8 RUB Nr. 832; hierzu W. EBEL, Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen, S. 32: „In Gegenwart zweier Ratsherren oder Bürgermeister (bei einem Nachlasswert von weniger als zehn Mark Silber auch zweier angesehenen Bürger) das Testament zu „machen“ ist eine Ausdrucksweise, die noch vom mündlichen Testament beeinflusst ist (in späteren notariellen Errichtungen hat die Vokabel wieder wörtlichen Sinn erhalten). Tatsächlich genügte es und war es auch üblich, dass die beiden Ratsherren, zur Abholung des Testaments herbeigerufen, es überantwortet erhielten und sich weniger von seinem Inhalt als von der Fähigkeit des Sterbenden, noch wirksam letztwillig zu verfügen, durch Augenschein überzeugten ...“
- 9 RUB Nr. 1048, Nr. 432; als „wohlgewonnen Gut“ galt alles, was kein ererbtes „torfachteigen“ (Grundbesitz) war. Vgl. hierzu W. EBEL, Erbe, Erbgut und wohlgewonnen Gut im lübischen Recht, in: ZRG (GA) 97 (1980), 1 f., speziell S. 19 f. und S. 37 f.; DERS., Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen, S. 37.
- 10 Im Falle einer „echten Not“ soll es von der Konsensbindung der Verfügung über Erbgut („torfachteige“) eine Ausnahme gegeben haben (vgl. W. EBEL, Erbe, Erbgut und wohlgewonnen Gut im lübischen Recht, in: ZRG (GA) 97 (1980), S. 28.
- 11 RUB Nr. 429; ferner Nr. 425; die später in der „Jurisprudencia Lubecensis“ streitige Frage, ob der übergangene Erbe das Recht hat, den Erbgegenstand unentgeltlich an sich zu ziehen, oder ob ihm nur ein Näherrecht (Vorkaufsrecht) zukam, dürfte für diesen Fall wohl im ersteren Sinne beantwortet sein, vgl. zu den in diesem Zusammenhang umstrittenen Fragen W. EBEL, Erbe, Erbgut und wohlgewonnen Gut im lübischen Recht, in: ZRG (GA) 97 (1980), S. 16 f.
- 12 RUB Nr. 432.
- 13 RUB Nr. 401.

3. ERBAUSEINANDERSETZUNG UND ERBABFINDUNG

Verfahren dieser Art gründeten sich auf das verwandtschaftliche Verhältnis zum Erblasser. Die Antwort auf die Frage, wer der nächste Erbe sei, war dabei nicht stets so selbstverständlich, wie es aus heutiger Sicht scheinen mag.¹⁴ So begehrte ein Onkel eines verstorbenen Kindes den Vorrang vor dessen Mutter: „*Hans Wekebroth, Na deme gy van Juwes broder kyndes nagelatene guder spreken und vormenen desulvesten to ervende, zo secht Jw eyn Rat: Konne gy na rechte bowisen, dat gy dem zeligen kynde neger als syne moeder besibbet gewesen syn, des moge gy geneten.*“¹⁵ Diese in der Form eines Beweisurteils¹⁶ gefasste Entscheidung entbehrt aus heutiger Sicht nicht einer gewissen Ironie, wenn sie im nächsten Satz apodiktisch feststellt: „*Doe moeder is jo umbmer neger ere egene kynt to erven als des kyndes vader broder.*“¹⁷

Anlass vieler Verfahren waren frühere Ehen oder bevorstehende Wiederverheirathungen, insbesondere im Falle vorhandener Kinder oder Stiefgeschwister.¹⁸ Mitunter nahm der Rat selbst die reale Teilung des Nachlasses vor, indem er – ohne dass ein Klageverfahren anhängig war – gemäß der anzunehmenden Erbfolge einen Teil der Erbgüter dem Erben zusprach. So erhielt der Kläger Brede nicht – wie gefordert – den gesamten Nachlass des Kindes, sondern nur die Hälfte, während die andere Hälfte den Erben mütterlicherseits zufiel: „*Severvin Brede, Na deme gy van zeligen Laurentz Goltsmedes vorstorven kyndes erve wegen alle dessulvesten nagelatene guder fordern, so deylet Jw eyn Radt tho de helfte van zodanen erffgudern, zo van des kyndes vaders erve wegen an seh vorfallen syn; aver de ander helfte dersulvigen gudere, zo van des kyndes moeder erve wegen hinderstellig bliven moeten tho der erven und allemans ansprake van der stadt yn vorwaringe gestellet und angenahmen werden; ...*“¹⁹

14 Vgl. zum lübischen Erbrecht W. EBEL, Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen, S. 19 ff., u. a. S. 19: „... Den Vorrang, ihr „Nähersein zum Erbe“ sich zu erklären macht noch größere Schwierigkeiten, da an ihm die glatte Erbenordnung unseres geltenden Erbrechts, nach Parentelen, versagt. Das lübische Recht hat anders gerechnet, und dem Mittelalter – damit auch den Lübecker Ratsherren – waren dergleichen schwierige Worte und Begriffe wie die genannten durchaus geläufig. Dabei kam noch komplizierend hinzu, dass in jener Zeit die Halbgeschwister eine so bedeutende Rolle im Erbrecht spielen, – was auf der Tatsache beruht, dass damals, in einer Zeit erhöhter Sterblichkeit, viele Leute mehrere Ehen nacheinander führten ...“ Ein Beispiel für die angesprochenen „schwierigen Worte“ aus unserer Quelle (RUB Nr. 570): „... So befindet ein Ersam Raedt und secht Jw parten tho rechte aff, dath der zelige Berckeschen suster dochter kindere, alse Hans Sonnenschiens kindere, und der Barckeschen moder broder kindere, alse die Bretholtere und erbe suster, syen gelieke nha der gemelten zelige Barckeschen erbe hindergelatene gudere tho ervende, und moegen die gudere alle ahn upstonden erven, liggenden grunden und wes sust nhagelaten, in twe parte deilen, dar von ein parth ahn Sonnenschiens kinder, dath ander ahn die Bretholtere urerbe suester fallende; ...“

15 RUB Nr. 373.

16 Vgl. C § 8 III

17 RUB Nr. 373.

18 Siehe hierzu die Beispiele in § 2 II 1 und § 7 II 2a.

19 RUB Nr. 370.

Diese Hälfte nahm die Stadt für die offenbar noch unbekannt oder abwesenden Miterben in Verwahrung.

4. ERBRECHTLICHE ZUWENDUNGEN (VERMÄCHTNISSE)

Nach lübischem Recht konnte ein Erblasser über das „wohlgewonnene“ Gut frei verfügen. Die einzelnen Zuwendungen konnten dabei den Nachlass völlig erschöpfen, ohne dass es der Einsetzung eines Haupterben bedurfte. Die Erfüllung dieser Zuwendungen oblag den regelmäßig eingesetzten Testamentsvollstreckern.²⁰ Aus dieser rechtlichen Konstellation heraus resultierten Klagen der Zuwendungsempfänger gegen die Testamentsvollstrecker auf Rechnungslegung und Erfüllung.²¹

Ein Beispiel hierfür ist das Testament des wohlhabenden, aus dem westfälischen Hamm stammenden Fernkaufmanns Johann Selhorst, der sein gesamtes Vermögen als „wohlgewonnen“ Gut in Form von Einzelzuwendungen verteilte, nicht zuletzt auch an städtische und gemeinnützige Einrichtungen. Nach seinem Tod im Jahre 1536 kam es zu jahrelangen Rechtsstreitigkeiten. Der letzte Eintrag aus dem Jahre 1546 betrifft den Vollzug einer solchen Zuwendung. Ein Nicolaus Glossen klagte mit Erfolg auf Erfüllung des ihm zugedachten Vermächtnisses: *„Twuschen Cordt Cardinale und den vorstendern der armen elenden Seken ihm Nien Sekenhuse to rechte afgesecht anno 46 den 15. Octobris: Dwile danne Curdt Cardinal von wegen des hern Licentiaten anfurderinge deit umb dat legatum, so ergedachten hern Licentiaten in zeligen hern Johan Selhorstes testamente utbenombt, dem nha secht jw borurten vorwesere ein Ersam Radt, gie solen und moten dem testamente zeligen hern Johan Selhorstes genuch don und Curdt Cardinale derwegen des obgedachten hern Licentiaten Nicolai Glossen legatum entrichten ...“*²²

20 Vgl. hierzu W. EBEL, Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen, S. 31 ff.; ferner die Beispiele für die unterschiedlichen Formen und Arten der Zuwendungen insgesamt SEEBERG-ELVERFELDT, Revaler Regesten III, speziell zu den Vermächtnissen S. 14 ff.

21 So etwa RUB Nr. 579: *„... Dath ein Ersam Raedt die erkenthnusse, so anno etc. 36 den 8. Januarii up zeligen her Johann Selhorstes testamente gescheen, bie macht und ween erkennet. Gy testamentarien zeligen her Johann Selhorstes, Up juwe gedaene erforderenth und bowetenth, so gy bie deme Ers. Rade gesunnen, erkennet ein Ersam Raedt den bovell, so jw dorch den Radt zeligen her Johann Selhorstes testamentes halven gegeven, tho rechte bie machte und weren, ock sunderlich von jw bogerende, dath gy deme bovell genuech doen, suwe sake so schicken gy medt deme ersten von alle deme jennigen, so gy zeligen her Johann Selhorstes halven under handen gehadt, boscheidt und rekenschop doen moegen; ...“*

22 RUB Nr. 914; warum der Vorstand des Siechenhauses auf der Beklagtenseite auftrat, lässt sich aus dem Testament nicht eruieren. Vermutlich war er von dem Testamentsvollstrecker oder der Stadt beauftragt worden. Vgl. ferner SEEBERG-ELVERFELDT, Revaler Regesten III, Nr. 157, Auszug aus dem Testament: *„– 15. Allen Kirchendienern, Predigern, Priestern, Schulmeistern und deren Kollaboratoren (in Reval) je 10 Mk rig. – 16. Jutke Hoeppe oder dessen Erben 100 Mk rig. – 17. Hans Hoeppe (Hoeppeime?) zu Hamburg (Hamborch) oder dessen Erben 60 Mk rig. – 18. Dem neuen Siechenhaus (in Reval) 1000 Mk rig. zur Belohnung der Dienstboten, damit sie die Armen desto fleißiger betreuen; ferner*

5. HERAUSGABE DES NACHLASSES

Die Frage, wer nächster Erbe sei, stellte sich nicht zuletzt bei Klagen gegen Personen, die den Nachlass aufgrund eines vermeintlichen Erbrechts in Anspruch nahmen. Eine solche Klage gegen einen Erbschaftsbesitzer bzw. dessen Erben veranschaulicht der folgende Fall: Die Großmutter des Erblassers nahm als vermeintliche Erbin den Nachlass ihres Enkels an sich, da dessen Eltern bereits verstorben und Geschwister nicht vorhanden waren. Die Tanten väterlicher- und mütterlicherseits begehrten nach dem Tode der Großmutter Herausgabe des Nachlasses. Der Rat entschied in folgendem Sinne: „*Gyfrunde zeligen Hans Hitterokes vorstorvenen kyndes, ... So irkenet eyn Radt zeligen Hans Hitterokes suster tho Lubeck und syner in Godt vorstorvenen husfruwen nageblevene suster, de Wilm Rinckhavissche hir tho Revel tho vorgedachten zeligen kyndes nagelatenen erffgude neger erve als dessulvigen kyndes grotmoder, de zelige Houwersche, zo de nach levede, to synde; et ga dar vurder umb zo recht is.*“²³ Das Ergebnis der Entscheidung ist insofern bemerkenswert, als der Rat den sog. Vater- und Muttergeschwistern den Vorrang vor den Großeltern einräumte.²⁴

Ein Erbschaftsbesitzer war nicht nur zur Herausgabe der gesamten Erbgüter verpflichtet, sondern auch zum Nutzungersatz und zu einer umfassenden Rechnungslegung: „*Ein Radt irkennt Olaff Witten getoegede updracht und vorlatingesbrevie bie macht und en to dem upgedragenen erve und gudern gerechtiget to synde; derhalven zo is Hans Becker plege gemelten Olave dat ingenamene hus to rumen und van der hus-hure, ock allen entfangenen gudern boschet und rekenschop to donde; ...*“²⁵

6. KLAGEN UM DEN BRAUTSCHATZ

Den Brautschatz bildeten die Güter, die der Frau in die Ehe mitgegeben wurden oder die sie später von Todes wegen erwarb. Hierzu zählten insbesondere auch Geld, Renten und Grundstücke.²⁶ Allerdings übergab man dem Mann nicht stets

500 Mk rig. für Heu u. Stroh in den Armenbetten u. ebensoviel zur Erhaltung des Gebäudes; weitere 500 Mk für diejenigen, die an Syphilis (in der smerenden fransosen) krank darniederliegen. – 19. Dem gemeinen Kasten (in Reval) zur Erhaltung des göttlichen Worts 500 Mk rig. – 20. Für Kirchenbauzwecke zu St. Olai 100 Mk rig. – 21. Weitere 4000 (!) Mk rig. zur Kleidung u. Speisung im neuen Siechenhaus. – 22. 4000 (!) Mk rig. zum Unterhalt von 4 Studenten, solange Reval besteht (tho erholding 4 studenter, soe langhe Revell steet); diese sollte man Theologie (gotlicker schryft) zum Nutzen der guten Stadt Reval studieren lassen. Das Geld sollte man mit Wissen des Rats und der TV den Kistenherren geben und die Prediger (Preditkanten) sollten die tüchtigsten Stipendiaten auswählen.“

23 RUB Nr. 344.

24 Die Großeltern wurden im Allgemeinen als Erben sechster Klasse angesehen, während man Vater- und Muttergeschwister der siebten Klasse zurechnete (so W. EBEL, Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen, S. 20).

25 RUB Nr. 409.

26 Darüber hinaus zählten zu den mitgegebenen Gütern noch die eigentliche Aussteuer an Kleidern, Schmuck, vgl. im Einzelnen W. EBEL, Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts, S. 83.

mit Eheschluss den gesamten Brautschatz, sondern versprach nur dessen Übergabe. Der Mann war dann gehalten, dieses Versprechen spätestens nach zwei Jahren einzufordern, wenn er des Brautschatzes nicht verlustig gehen wollte. Eine Klage konnte dabei regelmäßig auf die schriftliche Zusage, den „*laveczeddel*“, gestützt werden: „*Her Hinrick Wideman, In der zaken tusschen jw unde Hans Szunnenschyn irkendt de Radt: Na deme gy tostan, dat gy em dat hus myt juwer dochter medeghelavet hebben unde ock de laveczadele dat sulveste vormeldet, dat gy plichtich zyn em dat hus laten to to scriven zo recht is; idt gha dar furder umme also recht is.*“²⁷

Anlass zur Klage entstand ferner im Falle des Todes des Ehemanns, wenn Nachlassgläubiger auf den Nachlass und den darin befindlichen Brautschatz zugriffen. Die kinderlos gebliebene („unbeerbt“) Witwe durfte ihn vor den Nachlassgläubigern „aussondern“: „*Gy vormundere und frunde zelighen Lutke Lofsekens naghelatener frowe, Zo gy spreken umme der frowen brutschat, Szo leth Jw de Radt zegghen, dat de frowe in erem brutschatte zyt; wor er dar an ghebreckt, zole gy erenthalven zoken an Lutke Lofsekens redesteh naghelatenen ghuderen tusschen dyt unde Wynachten, dat er volghen zal vor allen schuldeneren voruth; ...*“²⁸

Der Anspruch auf Brautschatzfreierung richtete sich gegen denjenigen, der den Nachlass in Besitz hatte, also gegen die Testamentsvollstrecker, die Erben des Mannes oder dessen Gläubiger im Falle des Nachlasskonkurses.²⁹ Fehlte eine solche Besitzbegründung oder war der Nachlass in der Obhut der Stadt, bedurfte es – wie vorstehende Entscheidung zeigt – der Gestattung des Rats.

II. VERFAHREN MIT BETEILIGUNG DER NACHLASSGLÄUBIGER

1. NACHLASSKONKURS

Im Falle des Todes des Schuldners hatten sich die Gläubiger nach mittelalterlichem Recht zunächst an den Nachlass zu halten. Bereits im 13. Jahrhundert entstand in den Städten auf der Grundlage des Arrestverfahrens ein spezielles Vollstreckungsverfahren, das sich auf das Gesamtvermögen des Schuldners bezog, mit einer anteiligen Befriedigung der Gläubiger.³⁰ Auch das lübische Recht gestattete den Arrest gegen die Nachlassgegenstände. Der verstorbene und der flüchtige Schuldner wurden insoweit gleich behandelt.³¹

27 RUB Nr. 37; weitere Beispiele Nr. 39, Nr. 72, Nr. 163.

28 RUB Nr. 42.

29 Vgl. generell zur Brautschatzfreierung die Darstellung bei W. EBEL, Forschungen zur Quelle des lübischen Rechts, S. 80 ff.

30 KELLENBENZ, Art. Konkurs, in: LexMA V, Sp. 1336 f.; vgl. AMEND, Art. Arrest, Arrestverfahren, in: HRG I², Sp. 302 ff., Sp. 308; vgl. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte I, S. 389.

31 Vgl. hierzu MAHNKE, Das Arrestverfahren in den Lübecker Ratsurteilen des 15. und 16. Jahrhunderts, S. 83, m. w. N. Allerdings lässt sich dem Kodex aus dem Jahre 1348 eine generelle anteilige Befriedigung der Nachlassgläubiger noch nicht entnehmen. Vielmehr galt

In einer Vielzahl von Ratssprüchen begegnet man den „*gemeynen schuldenern*“ als der Gemeinschaft der Nachlassgläubiger³², die die Güter ihres verstorbenen („*zeligen*“) Schuldners in Beschlag genommen haben. Es bestätigt sich so auch für Revaler Verhältnisse der Satz, die Gläubiger seien im Spätmittelalter die „Großmacht des Erbrechts“, die *creditores propinquissimi heredes* gewesen.³³

Praktisch gestaltete sich die Haftung offenbar in der Weise, dass der Erbe die Vollstreckung in den überschuldeten Nachlass zugunsten aller Gläubiger duldete. Jedenfalls finden in unserer Quelle Konflikte zwischen Erben und den „*gemeynen schuldenern*“ keinen nennenswerten Niederschlag.

Den „*gemeynen schuldenern*“ oblagen Funktionen, wie sie gegenwärtig der Gläubigerversammlung und dem Konkurs- bzw. Insolvenzverwalter zukommen. Ihre Tätigkeit diene nicht nur dem Eigeninteresse, sondern „*tho aller schuldenere und der erven besten*.“³⁴ Ihre erste Aufgabe bestand darin, die Güter des Erblassers zusammen zu bringen, einschließlich eventueller Forderungen. Verderbliche Güter mussten sofort zu Geld gemacht werden, welches bei Gericht zu hinterlegen war: „*Anno etc. 40 den 2. Novembris is Curdt thor Telth und Albrecht Werenen alse den vorordenten vulmechtigen der gemeynen schuldenere zeligen Engelbrechts Roden von deme Ersamen Rade tho rechte erloevet, alle und ytzlige zelige Engelbrechts hindergelatenene schulde inthomanende und bie ein ander tho bringende tho aller schuldenere und der erven besten; so dar wes orderffliges, tho gelde tho makende und dath gelt in dath recht tho leggende; gha denne furder umb so recht*.“³⁵

Klagen Dritter gegen den Arrest oder auf Feststellung ihrer Nachlassforderung waren gegen die Nachlassgläubiger zu richten: „*Nah deme gy van des Er. hern Cump-turs van Vellin wegen uns umb ethlick solt, ... , anspreken und zodan Ju loß to geven bogern, zo bofomdet eynen Rade sulker gedanen ansprake nicht weinich, dat eyn Radt und nicht der gemeinen schuldenere Hinrick Stalbroders volmechtige dar umb angelanget werden. Eyn Radt is der zaken richter und keyn parth*.“³⁶

Ob siegte ein Nachlassgläubiger, nahm er mit seiner festgestellten Forderung wie alle anderen an einer nur anteiligen Befriedigung teil. Ein Käufer, der vorgeleistet hatte, musste daher die übrigen Nachlassgläubiger anteilmäßig befriedigen, falls er weiterhin die Lieferung der Kaufsache begehrte, wie anscheinend der Käufer von

für eine Besate nach den ersten vier Wochen das Reihenfolgeprinzip, vgl. hierzu HACH, Das alte lübische Recht, Codex II, CXLIX u. Anm. 3: „Schut ok de besate na dode ofte nach wiknisse na den veer weken, wol dat ersten besattet, de heft de ersten beredinge.“

32 Vgl. LÜBBEN/WALTHER, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 338, Stichwort „schuldenere“ = „der schuldig ist, debitor; aber auch der, welchem geschuldet wird, Gläubiger; ...“ In den Lübecker Ratsurteilen findet dieser Begriff so gut wie keine Erwähnung. Eine Ausnahme: W. EBEL, LRU I Nr. 163. Das mag darauf zurückzuführen sein, dass Nachlasskonkurse selten Gegenstand von Oberhofentscheidungen waren.

33 So MITTEIS/LIEBERICH, Deutsches Privatrecht, S. 178.

34 RUB Nr. 648.

35 RUB Nr. 648.

36 RUB Nr. 335.

5 Lasten Salz: „*Na deme zelige Hinrick Stalbroder ynholde syner overgegevenen hantschrift dem Erbarn Brun Weddeberge etlicks cotracts und handels halven 5 leste soltes schuldich gebleven is und zodan vorkoft solt by synen gesunden levendigen dagen, dewil he dar vor recte gedachten Brune up der stadt wichte nicht heft thowegen und van deme andern solte afsundern laten, So irkent eyn Radt ethsulveste vorkofte solt vor bowesene schult, de vormoge der gedanen richtlicken bosate und upbedinge aller zeligen Hinrick Stalbroders gudere dar uth gelicks den andern gemeynen schulden na eynes iederen geborlicken andeile moet botalet werden; ...*“³⁷ Anders wäre zu entscheiden gewesen, wenn das verkaufte Salz bereits zu Lebzeiten des Verkäufers von dessen übrigen Salzbeständen getrennt und die Gattungsschuld mittels Abwiegens auf den Kaufgegenstand konkretisiert worden wäre.

Die Nachlassgläubiger durften nicht unmittelbar nach Anordnung des Arrests Befriedigung aus dem Nachlass suchen, sondern mussten eine Frist von „Jahr und Tag“ abwarten: „*Ein Radt erkenneth, dath bie richtlicke upbedunge, so von den schuldeners zelige Hans Sathmans aver syene gudere gescheen, jaer und dach medt unvoranderunge der gudere tho rechte staen mueth; ...*“³⁸ Diese Frist entspricht derjenigen, innerhalb der ein Erbe die Erbschaft annehmen³⁹ oder ein vermeintlicher Erbe Einspruch gegen ein Testament einlegen konnte.⁴⁰ Den Erben war damit die Möglichkeit eröffnet, den Nachlass mittels Ablösung der Nachlassverbindlichkeiten zu erhalten.

2. KLAGEN NACH TOTER HAND

Klagegrund war häufig die Überlassung eines Gegenstandes zu „*truwer handt*“. Eine anteilige Befriedigung schied aus, wenn ein Nachlassgläubiger einen im Nachlass befindlichen Gegenstand als sein eigenes Gut herausverlangen konnte. Im Falle eines angeordneten Nachlasskonkurses richtete sich die Klage gegen die „Gemeinen Gläubiger“, ansonsten gegen die Erben bzw. Testamentsvollstrecker, wie etwa im Falle des

37 RUB Nr. 359; ferner Nr. 360; nach MAHNKE, Das Arrestverfahren in den Lübecker Ratsurteilen des 15. und 16. Jahrhunderts, S. 100 f., soll die Gläubigergemeinschaft mit der Folge einer anteiligen Befriedigung nur für den Fall einer Beschlagnahme innerhalb der ersten 4 Wochen nach dem Tode des Schuldners entstanden sein. Danach habe der Grundsatz „*prior tempore prior iure*“ gegolten. Diese Aussage stimmt überein mit HACH, Das alte lübische Recht, Codex II, CXLIX, Anm. 3. Die von Mahnke angeführten Lübecker Ratsurteile aus dem 15. und 16. Jahrhundert beziehen sich allerdings auf einen flüchtigen Schuldner. Die 4-Wochenfrist wurde später erweitert auf „Jahr und Tag“ zugunsten eines außerhalb des Landes befindlichen Gläubigers (MAHNKE, a. a. O., S. 101 f., mit Verweis auf W. EBEL, LRU IV Nr. 479). Das vorstehende Revaler Urteil aus dem Jahre 1532 knüpft die anteilige Befriedigung an keine weiteren Voraussetzungen als an die Feststellung der Schuld und die erfolgte Besate aller Nachlassgüter. Die Einhaltung einer 4-Wochenfrist als Voraussetzung einer anteiligen Befriedigung lässt sich auch im Übrigen nicht feststellen.

38 RUB Nr. 527.

39 PAULI, Lübeckische Zustände, III, S. 84.

40 Vgl. oben B I 2 zur Bisprake.

Nachlasses des Fernkaufmanns Johann Selhorst („*Gy testamentarien, alse gy denne dorch Wilhelm Schotten ethliges sulvers halven, so Wilhelm bie zeligen hern Johann Selhorste tho truwer handt gelecht, schriftfilich angespraken*“⁴¹). Die beklagte Partei verteidigte sich gegen das Aussonderungsbegehren insbesondere mit dem Einwand, bei dem überlassenen Gut handele es sich um ein solches des Erblassers oder es liege lediglich ein einfaches Schuldversprechen vor. Dem Kläger oblag dann der schwierige Beweis seines Eigentums. Misslang – wie im folgenden Fall – dieser Beweis, verblieb das herausverlangte Gut zur anteilmäßigen Befriedigung der Gläubiger im Nachlass: „*Nah deme deh Erw. her vaegeth tho Jerven alsodan solt, zo van den gemeynen schuldenern zeligen Hinrick Stalbroders hir ym rechte boslagen und bosatet is, vor syn egen propper overgewesen thogeeegent gudt van truwer handt wegen angespraken und de beropene truwe handt yn synen overgegevenen breven und vormeneden bowyse nah Lub. rechte nicht genochsam bowesen heft, so irkennet eyn Radt, dath alsodan angesprakene solt syner W. nicht alleyne in sunderheit, sunder den gemeynen schuldenern zeligen Hinrick Stalbroders samplick van rechts wegen gelicks synen andern gudern egeneth und thokumt; ...*“⁴²

Wesentlich günstiger war die Beweislage, wenn sich das Treuhandverhältnis eindeutig aus einer Urkunde ergab: „*... tusschen Bernt Busman und Gert Koninges schuldenern affgesecht: Bernt Busman, De gudere, zo Gy ynholde Juwer overgegevenen schrift zeligen Hans Koningk to truwer handt gedan hebben, de irkennet eyn Radt Jw wedder tho truwer hant to entfangende; ...*“⁴³

Bei Klagen nach toter Hand, auch wenn sie sich von vornherein auf eine Schuld gründeten, waren als Beweismittel das Stadtbuch, Urkunden und Zeugen zulässig.⁴⁴ Ein verfahrensrechtlicher Unterschied zu sonstigen Streitgegenständen ist nicht erkennbar. Dies zeigt sich letztlich auch daran, dass der Rat in der weitüberwiegenden Mehrzahl seiner diesbezüglichen Absprüche die Formulierung „tote Hand“ nicht verwendete.

III. WEITERE STREITGEGENSTÄNDE

Im Übrigen waren vor allem die für das bürgerliche und kaufmännische Leben üblichen Rechtsgeschäfte in Streit.

Dies gilt insbesondere für die Kaufgeschäfte, deren Gegenstände die in Reval vorherrschenden Geschäftsfelder widerspiegeln, wie etwa den Handel mit Roggen, Salz und Laken.⁴⁵ Es zeigen sich dabei die für Kaufgeschäfte typischen Streitpunkte, wobei

41 RUB Nr. 609.

42 RUB Nr. 354.

43 RUB Nr. 237.

44 Zum Beweis nach toter Hand vgl. W. EBEL, Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts, S. 65 ff., speziell S. 69, mit dem Hinweis, dass die landrechtliche Erschwerung der Schuldklagen nach toter Hand in den Städten auf ein geringes Maß, insbesondere durch die Zulassung des Urkundenbeweises, herabgedrückt worden sei.

45 Z. B. RUB Nr. 141, Nr. 44, Nr. 818.

die für heutige Verhältnisse bedeutsamen Mängelrügen anscheinend keine große Rolle spielten.⁴⁶ Anhängig waren in erster Linie Kaufpreisklagen⁴⁷ und Klagen auf Lieferung.⁴⁸ Dabei stritten die Parteien vornehmlich über das Zustandekommen des Vertrages, den Umfang der tatsächlich erbrachten Lieferung, um den Einwand der Erfüllung⁴⁹ oder – wie im folgenden Abspruch – um den Lieferverzug bei bereits erbrachter Kaufpreiszahlung, allerdings mit einer Besonderheit. Der Kaufvertrag war zwischen dem Kläger Clawes als Käufer und Joachim Sandowen als Verkäufer geschlossen, während der Bruder des beklagten Hans Cardinall die drei Lasten Salz aus einem nicht genannten Rechtsgrund liefern sollte. Der Beklagte vertröstete den anscheinend ungeduldigten Käufer bis zur Rückkehr seines abwesenden Bruders, indem er für diesen Fall Lieferung zusagte: *„Wieln danne Clawes mit Joachim Sandowen gekopslaget und von dem selben ahn jwem broder, sine 3 leste solts to empfangen, vorwesen worden, dem nha hebbe gie emhe von wegen jwes broders tosage gedan, ehr solde sich to freden geven beß thor tidt ehr wedder anheimß queme; wor up ehr ock dem Sandowen sin gelt entrichtet und utgegeben. Erkennt ein Ersam Radt, dat gie, Hans Cardinall, in stadt jwes brodern, vormoge jwer gedanen thosage und vorsprechinge Clawesen de averwesene 3 leste solts von rechts wegen to levern schuldich sin ...“*⁵⁰ Der Beklagte haftete nach Ausbleiben der Lieferung persönlich auf Erfüllung, weil er den Käufer durch seine Zusage zur Vorleistung veranlasst hatte.

Spezifische kaufrechtliche Fragen werden in aller Regel in den überwiegend lapidaren Absprüchen nicht abgehandelt. Zwei Absprüche beschäftigten sich allerdings ausführlich mit dem Konditionskauf, u. a. speziell mit der Frage, wie im Falle der Vereitelung des Bedingungseintritts zu verfahren sei.⁵¹

Wiederkehrende Themen sind Kommissionsgeschäfte sowie das Handeln eines Kaufmannsdieners für seinen Herrn.⁵² Rechtsstreite entzündeten sich dabei häufig an der Frage, ob der Diener erkennbar nur für seinen Auftraggeber handelte oder in eigenem Namen. Ein Beispiel hierfür ist die Vielzahl von Absprüchen um einen Alerd Dreekop, die Wilhelm Ebel unter den Begriff „Monstreprozess“ zusammenfasst.⁵³

46 Eine Ausnahme bildet RUB Nr. 252. Angesichts des recht intensiven Warenaustausches überrascht dieser Befund. Eine Erklärung könnte darin liegen, dass die öffentliche Überwachung des Marktes diesen Gegenstand dem privaten Prozess entzog, vgl. dazu GUDIAN, Zur Charakterisierung des deutschen mittelalterlichen Schöffengerichts, in: HORN (Hg.), Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart, Festschrift für Coing zum 70. Geburtstag, S. 114.

47 RUB Nr. 44; Nr. 141, Nr. 159, Nr. 301 u. a.

48 RUB Nr. 258, Nr. 818, Nr. 902, Nr. 975 u. a.

49 Z. B. RUB Nr. 44, Nr. 301.

50 RUB Nr. 975.

51 Siehe hierzu näher § 9 II c.

52 Siehe hierzu näher § 3 III und § 9 II 2 a.

53 Vgl. W. EBEL, Einleitung RUB, S. III; Ebels Bezeichnung erweckt den unzutreffenden Eindruck, es handelte sich dabei um einen Prozess. Vielmehr sind eine Vielzahl einzelner Prozesse mit jeweils unterschiedlichen Parteien und Streitgegenständen anhängig gewesen, die ihren Ursprung unmittelbar oder mittelbar in den Aktivitäten des Dreekop hatten.

IV. KATEGORISIERUNG DER RATSSPRÜCHE

Nach der vorangegangenen Beschreibung der häufigsten Verfahrensgegenstände anhand von Beispielfällen wird im Folgenden eine prozentuale Verteilung der Ratssprüche gegeben. Dies geschieht in Anlehnung an die Kategorisierung, wie sie von Filippo Ranieri⁵⁴ vorgenommen und in der Literatur speziell bezüglich der Inanspruchnahme der obersten Reichsgerichte durch Lübeck und Gerichte des südlichen Ostseeraumes angewendet wurde.⁵⁵

54 RANIERI, Versuch einer quantitativen Strukturanalyse des deutschen Rechtslebens im 16. bis 18. Jahrhundert anhand einer statistischen Untersuchung des Reichskammergerichts. Ein Arbeitsplan, in: Rechtsgeschichte und quantitative Geschichte, S. 1 ff.

55 Nach FREITAG/JÖRN, Lübeck und seine Bewohner vor den obersten Reichsgerichten in der Frühen Neuzeit, in: ZVLGA 81 (2001), S. 177, unterscheidet Ranieri wie folgt:

1. Prozesse um die Landeshoheit, Grenzstreitigkeiten zwischen Territorien, Reichsunmittelbarkeit, Zugehörigkeit zur Reichsritterschaft, Türkensteuer, Landsässigkeit, innerstädtische Verfassung, kirchliche Patronatsrechte, Regalien, Berggerechtigkeit, Mühlenbann, Jagd-, Forst-, Fischereigerechtigkeit, Wehr- und Steuerhoheit, Steuerpflichten
2. Zulässigkeit von Appellationen, Gerichtsbehinderung, Versendung der Akten an eine juristische Fakultät, Ausübung weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit, Recht zur Ausübung der Lehnsgerechtigkeit, der Kriminaljurisdiktion und der Patrimonialgerichtsbarkeit
3. Streitigkeiten um Adelsprivilegien, Ritterbürtigkeit, Trennung von Lehn- und Allodialgütern, Heimfall von Lehnsgütern, Lehnsgütern, Lehnfelonie und Zahlung des Lehngelds
4. Abgaben, Bede, status personarum, Zehntrecht, Blut- und Kornzehnt, Umfang von Dienstpflichten, Erbfolge bei Meiereigütern, Rechte und Pflichten der bäuerlichen Gemeindemitglieder
5. Kriminalität: Landfriedensbruch, Aufruhr, Verbrechen, Vorwurf der Hexerei oder Gotteslästerung, Geleits- und Privilegienbruch, Injurien, Schadensersatz wegen erlittener Injurien
6. Familienverband: Streitigkeiten um die Ehe, das Ehegüterrecht, Alimente, testamentarische/gesetzliche Erbfolge, Nachlassinventare, Familienverträge, Erbteilungen, Fideikommissnexus und Majorate
7. Grund- und Bodenwirtschaft: Eigentums- und Besitzschutz, Grenzstreitigkeiten zwischen Gütern, Allmendewesen, Baurecht, Servituten, Dienstbarkeiten, Wegerecht, Nachbarrecht, Näherecht, Retraktsrecht, Nießbrauch, Pfründen, Benefizien und Präbenden
8. Geldwirtschaft: Kaufverträge, Mietverhältnisse, Verpachtung, allgemeine Schadenersatzforderungen, Dienst- und Arbeitsverhältnisse, Honorarforderungen, allgemeine Schuldforderungen aus Schuldscheinen, Obligationen und Darlehen, Bürgschaften, Wechselschulden, Grundschulden, Hypotheken, Verschreibungen und Renten
9. Handel und Gewerbe: Gewerbe- und Handelsfreiheit, Handelsprivilegien, Marktrechte, Zukunftswesen, Handelsgesellschaften, Assekuranzwesen, Sicherung von Handelsforderungen.

Vgl. ferner die ausführliche Darstellung von FREITAG/JÖRN, Zur Inanspruchnahme der obersten Reichsgerichte im südlichen Ostseeraum 1495–1806, in: JÖRN/NORTH (Hg.), Die Integration des südlichen Ostseeraumes in das Alte Reich, S. 66 ff.

Dabei bedurfte die angesichts der Kompetenz der obersten Reichsgerichte weitgefaste Kategorisierung einer Einschränkung und Ergänzung, wie sie sich aus der Zuständigkeit des Revaler Ratsgerichts ergibt.⁵⁶ Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die folgende Verteilung unmittelbar nur etwas über die eingetragenen Absprüche aussagt, somit nicht ohne weiteres auf die gesamte Spruchfähigkeit des Rats bezogen werden kann. Es ergibt sich – wobei die Prozentzahlen gerundet sind – folgendes Bild:

Oberhofstätigkeit	3,5 %
Verfahrensrecht	44,0 %
Kriminalität	1,5 %
Familienverband	15,0 %
Grund- und Bodenwirtschaft	5,5 %
Geldwirtschaft	24,0 %
Handel und Gewerbe	5,5 %
Abgaben	1,0 %

Nicht überraschend ist die Häufung bei den Kategorien „Familienverband“ und „Geldwirtschaft“: Denn für die Fälle der erstgenannten Kategorie war der Rat ausschließlich zuständig, während die zweitgenannte die zahlreichen Geschäfte des Handels und des täglichen Lebens erfasst. Gleichzeitig bestätigt sich, dass das „*register van affsproken*“ die zivilrechtliche Tätigkeit des Rats und nur ausnahmsweise dessen Verwaltungs- und Regierungsfunktion dokumentiert.

Auffallend ist freilich der relativ hohe Anteil rein verfahrensrechtlicher Absprüche.⁵⁷ Ein Grund liegt sicherlich in der Bedeutung prozessualer Pflichten und bestimmter Verfahrenssituationen für den weiteren Prozessverlauf. Zum anderen zeigt das besondere Interesse der Dokumentation in einem Stadtbuch, dass zumindest in einer Vielzahl von Verfahren noch keine separate Führung von Prozessakten existierte. Unsere Quelle erfüllte anscheinend auch die Funktion eines zentralen Verfahrensprotokolls.

In 53 Fällen ist eine Appellation bzw. Schelte dokumentiert. Davon verweigerte der Rat den Gang nach Lübeck in 20 Fällen.

56 So entfallen die in der vorstehenden Fußnote unter Nr. 1 bis 4 genannten Gegenstände. Hinzugefügt wurde die Kategorie „Verfahrensrecht“, die Absprüche rein verfahrensrechtlichen Charakters erfasst, sowie Fälle der Zwangsvollstreckung (insbesondere Konkurse und Arreste). Ferner sind hinzugefügt die Kategorien „Abgaben“ (Zehntpfennig auf Erbschaften) und „Oberhofstätigkeit“ (Vogturteile, Narva). Die relativ wenigen Absprüche, die keinen Zusammenhang mit den vorstehenden Kategorien erkennen lassen, blieben bei der prozentualen Verteilung außer Betracht.

57 Es handelt sich hierbei um Absprüche, deren Gegenstand in den folgenden §§ 3 bis 8 erörtert werden.

§ 2 VERFAHRENSBETEILIGTE

I. EINLEITUNG

Das Auftreten von Vormündern für Waisen oder Witwen, von Verwandten („*frunde*“), Testamentsvollstreckern („*testamentarien*“⁵⁸), Bürgen und ganz generell von namentlich oft nicht genannten Bevollmächtigten („*vulmechtigen*“) charakterisiert in nicht geringem Maße die vor dem Rat verhandelten Verfahren. Seltener finden sich die Bezeichnungen „*procurator*“ oder „*anwalt*“. Auffallend ist die intensive Einbindung vorgenannter Personen in das Verfahren, so dass nicht selten die heutzutage geläufige Unterscheidung zwischen Partei und Parteivertreter ihre Trennschärfe verliert. Denn im Vordergrund des Verfahrens standen die vor dem Rat agierenden Personen. Ihnen wurden in aller Regel die Entscheidungen „*affgesecht*“ und ein konkretes Tun abverlangt, während die eigentlich Betroffenen häufig in den Hintergrund traten.

Keine ausdrückliche Erwähnung finden die insbesondere aus früheren Jahrhunderten bekannten sog. Vorspraken, eine Erscheinung im deutschen Prozessrecht, deren Aufgabe darin bestand, die strengen Formen des Rechtsgangs zu beachten und den Vortrag der miterschiedenen Partei gerichtskonform zu gestalten, um ihn anschließend durch diese bestätigen („*bejaworten*“) zu lassen.⁵⁹

In wenigen Fällen begegnet man einem „*redener*“. Bei dieser Institution handelte es sich nach den Worten des Rats („*dath eth hier ein olt gebruek is*“) um einen alten, aber immer noch bestehenden Brauch. Der Rat gestattete daher die Prozessführung durch einen „*redener*“, es sei denn, die Gegenpartei konnte begründete Einwände gegen ihn vorbringen: „*Gy vormunder, Nach deme gy einen vorbringen, die juwe sake foeren schall, und Borchart Kloet redeth dar enthiegen, dath eth jw nicht scholde gegunth werden – dar up secht ein Ers. R. tho rechte aff: Dath ein Ers. R. jw vormundern gunnet, dath gy einen gebrueken mogen, die juwe sake foerende, in anmerkung, dath eth hier ein olt gebruek is. Hefft overst juwe jegendeill rede und orsake sunst wedder den redener, wor mede sie eth ehm speren koenen, leth ein Ers. R. gescheen.*“⁶⁰

58 LÜBBEN/WALTHER, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 403: Stichwort „testamentaries = Testamentsvollstrecker; Pl. -e“; Wilhelm Ebel als Herausgeber der Quelle verwendet dagegen als Nominativ Plural (und auch in anderen Kasus) die Form „testamentarien“, der im Weiteren gefolgt wird.

59 Vgl. zu dieser Institution für den lübischen Rechtskreis W. EBEL, Lübisches Recht, S. 335 ff.; ferner generell CORDES, Art. Vorsprecher, in: HRG V, Sp. 1065 f., mit dem Hinweis, die Bedeutung des Vorsprechers sei im 16. Jahrhundert mehr und mehr hinter die des Advokaten und Prokurators zurückgetreten; DERS., Art. Anwalt, in: HRG I², Sp. 256, und OESTMANN, Art. Fürsprecher, in: HRG I², Sp. 1883 ff., wonach der Begriff „Fürsprecher“ das im süddeutschen Sprachraum übliche Synonym für das niederdeutsche „Vorspraken“ darstelle. Deren überkommene Funktion sei in dem Maße überflüssig geworden, wie die Stellvertretung bei Privatpersonen üblich geworden sei.

60 RUB Nr. 653.

Die mit den Worten „*juwe sake foeren schall*“ beschriebene Aufgabe erinnert an den „*wortforer*“⁶¹, eine Bezeichnung, die ebenso wenig wie die des Vorspraken in der Quelle erscheint. Wenn es aber in einem weiteren Abspruch heißt: „... *ein Ersam Raedt worde ehn dath gunnen, welck den klagenden gegunth is, nemlick dath sie einen redener erlangen muchten, die erhe sake ock ordentlicher wiese muchte vorbringen*“,⁶² zeigt sich die Ähnlichkeit seiner Tätigkeit mit der des Vorspraken. So war zwar der Name, aber nicht die Funktion des Vorspraken, den Vortrag der Parteien in „*ordentlicher wiese*“, zu gestalten, gänzlich aus dem Revaler Verfahren verschwunden.⁶³

II. VORMÜNDER

1. VORMUNDSCHAFTEN UND IHRE BESTELLUNG

Die ausschließliche Zuständigkeit des Rats in Erbrechtssachen brachte es mit sich, dass als Akteure relativ oft Vormünder für hinterlassene Kinder oder Witwen auftraten. Zumeist handelte es sich dabei um sog. Altersvormundschaften, die grundsätzlich erst mit dem Tod des Vaters eintraten, selbst wenn die Mutter zu diesem Zeitpunkt noch lebte. Denn nach lübischem Recht konnte sie nicht Vormund ihrer Kinder sein, sondern stand als Witwe selbst unter Vormundschaft. Das gesetzliche Mündigkeitsalter war für Kinder männlichen Geschlechts das 18. Lebensjahr. Für Mädchen endete die Altersvormundschaft mit dem 12. Lebensjahr. Danach begann die sog. Geschlechtvormundschaft.⁶⁴

Auch das lübische Recht kannte „geborene“ Vormünder, die kraft ihrer blutsmäßigen Verwandtschaft ipso iure zu Vormündern berufen waren und „gekorene“, die vom Vater zu Lebzeiten durch Vertrag⁶⁵ oder Testament bestimmt wurden,

61 Vgl. HENZE, Das Handeln für andere vor Gericht im lübischen Recht vornehmlich des 15./16. Jahrhunderts, S. 88, mit dem Hinweis, dass im 15. Jahrhundert und Anfang des 16. Jahrhunderts in den Lübecker Ratsurteilen die Bezeichnungen „wortforer“, „wordholder“ und „redener“ sowie „degedingesman“ verzeichnet seien. Der Name „redener“ finde sich allerdings nur in einem Urteil (W. EBEL, LRU I, Nr. 537) und werde dort synonym mit „wordholder“ gebraucht.

62 RUB Nr. 582.

63 Nach HENZE, Das Handeln für andere vor Gericht im lübischen Recht vornehmlich des 15./16. Jahrhunderts, S. 88, lässt sich für das lübische Recht nicht dartun, dass „vorsprake“ einerseits und „wordholder“ bzw. „wortforer“ („redener“) andererseits rechtlich dasselbe gewesen seien. Sicherlich kann man nicht von einer Identität ausgehen, da sich im Vergleich zur älteren Zeit die Formenstrenge des Gerichtsverfahrens in der hier in Rede stehenden Zeit wesentlich gemildert hatte. Henzes Quellenmaterial umfasst jedoch nicht das RUB, nach dem zumindest eine Ähnlichkeit zwischen „vorsprake“ und „redener“ vermutet werden kann.

64 Vgl. hierzu aus dem jüngeren Schrifttum KRANZ, Die Vormundschaft im mittelalterlichen Lübeck, S. 11 ff.

65 Z. B. RUB Nr. 193.

ferner die vom Rat gesetzten Vormünder.⁶⁶ Die vom Vater für seine Kinder aus erster Ehe erwählten Vormünder behielten ihr Amt auch nach dessen Tod.⁶⁷ Häufiger Anlass für eine lebzeitige Bestellung war die vor der Wiederverheiratung mit den Erben der verstorbenen Frau vorzunehmende Erbteilung.⁶⁸ Fehlte es an einer lebzeitigen oder letztwilligen Bestimmung, stand dem Rat die Befugnis zu, einen oder mehrere Vormünder zu stellen („setzen“).⁶⁹ Stiefgeschwister hatten daher in aller Regel verschiedene Vormünder, die sie im Falle eines zwischen ihnen stattfindenden Rechtsstreits vertreten konnten.

Zu einem solchen Rechtsstreit kam es 1525: Zu entscheiden war, ob der Braut-schatz einer vorverstorbenen Ehefrau in den Nachlass des Mannes fallen und damit auch den Stiefgeschwistern zugute kommen konnte. Entweder hatte bereits der Vater zu Lebzeiten oder per Testament Vormünder für sein Kind aus erster Ehe bestimmt oder der Rat musste Vormünder „setzen“. Jedenfalls wurde deren Bestellung von der Gegenpartei in Zweifel gezogen. Der Rat bestätigte die frühere Bestellung mit dem Argument, man habe sich bereits mit den Vormündern auf Verhandlungen eingelassen. Daher sei auf die Klage des ersten Kindes zu antworten: *„Am 14ten des mantes Novembris Loddewich Grullen beiderlei kinderen vormunderen affgesecht: Gy vormundere zeligen Loddewich Grullen beiderley kinder, Na deme aver zeligen Loddewich Grullen ersten kynde sunderge vormundere gesettet und gy vormundere der latesten kinder mith densulvesten jwer under malck ander gewanten ynsage gehandelt hebbe, so irkenneth eyn Radt seh nach vormundere des ersten Kindes, und gy vormundere der latesten kynder sollen et up ere ingelechte schrift antwerden.“*⁷⁰ Mit dieser Argumentation befanden sich die Revaler Richter im Einklang mit der Rechtsprechung des Lübecker Rats, wonach eine Partei, wenn sie sich mit den Vormündern der Gegenseite bereits zur Sache eingelassen hatte, deren Legitimation nicht mehr rügen konnte.⁷¹ In dieser Sache entschied schließlich der Rat wie folgt: *„Nach deme zeligen Loddewich Grullen erste kyndt vor und na der latesten voranderinge synes itztgemelten vaders myth des grotefaders, genanten Hinrick Luzenberges, willen und tho-*

66 Siehe vorletzte Fußnote und zur Vormundschaft im Mittelalter generell SCHRÖDER-KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 818 ff.; CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte I, S. 411 f., und MITTEIS/LIEBERICH, Deutsches Privatrecht, S. 79 ff.

67 MICHELSEN, Der Oberhof zu Lübeck, Nr. 203.

68 Vgl. zu dieser Praxis des Revaler Rats § 7 II 2 a.

69 HACH, Das alte lübische Recht, Codex II, CI; zu dieser Stelle und entsprechenden Lübecker Ratsurteilen vgl. KRANZ, Die Vormundschaft im mittelalterlichen Lübeck, S. 24f., und W. EBEL, LRU II Nr. 620, worin sich die auf eine Bestimmung durch den Rat hinweisende Formulierung „als vulmechtiger anderer vorordenten unde gedeputerden vormundere“ findet; entsprechende Formulierungen finden sich auch in unserer Quelle, so. z. B. RUB Nr. 569; ferner HENZE, Das Handeln für andere vor Gericht im lübischen Recht vornehmlich des 15./16. Jahrhunderts, S. 15.

70 RUB Nr. 153.

71 Vgl. HENZE, Das Handeln für andere vor Gericht im lübischen Recht vornehmlich des 15./16. Jahrhunderts, S. 15, mit Hinweis auf W. EBEL, LRU II, Nr. 640.

*lath bie den vader yn semeden geladen und vor Radt und gerichte nye dar uth gescheden sunder zo vele jar vor und na des grotevaders und vaders doede ane erkene ansprake van den anderen kindern ungeschichtet und ungescheden gebleven is und myt en up digt und vordarff geseten beft, dat vorberorten Loddewich Grullen eme togeschrevene bruthschat dessulvesten beiderley nagelatenen kynderen int samede gehoret; ...*⁷² Das erste Kind hatte also vor und nach der letzten Ehe des Vaters mit Zustimmung des Großvaters mütterlicherseits, ohne eine Erbaueinandersetzung zu begehren, im Haushalt des Vaters gelebt und ebenso nach dessen Tod über viele Jahre hinweg auf „Gedeih und Verderb“ mit seinen Stiefgeschwistern. Daher sah der Rat den Anspruch auf Herausgabe des Brautschatzes als verwirkt an, so dass dieser „*beiderley nagelatenen kynderen int samede gehoret*“. Mit dieser Entscheidung hatten sich die Vormünder offenbar nicht zufrieden gegeben. Fünf Jahre später kam es zu einem Vertragsschluss, wobei der Rat den Vormündern beider Parteien das „*pacta sunt servanda*“ mit nicht minder deutlichen Worten ins Gewissen redete: „*Gy vormundere zeligen Loddewich Grullen beiderley kyndern. Eyn Radt secht Jw nach wo vorhen, dath de geholdene vordracht van beiden parten moet stede hebben; wes vordragen is, moeth vordragen bliven.*“⁷³

2. ZAHL DER VORMÜNDER

Das alte lübische Recht gestattete, dass wenigstens zwei Personen eine Vormundschaft für ein Mündel wahrnehmen konnten.⁷⁴ Daher verwundert es nicht, wenn vor dem Revaler Ratsgericht in aller Regel mehrere Personen als Vormünder auf Kläger- oder Beklagtenseite erschienen: „... *tusschen Jacob Klutingk und zelige Hermen Hagens nagelatenen dochteren vormundern affgesecht: Gy vormundere und frunde zeligen Hermen Hagens nagelatener dochter, ...*“⁷⁵ Mehrere Vormünder für ein Mündel konnten nur gemeinsam handeln, so dass ihr vollzähliges Erscheinen vor dem Rat zur Durchführung eines Verhandlungstermins erforderlich war. Wenn dies nicht der Fall war, folgte Vertagung auf die nächste Zusammenkunft: „*Twuschen mester Johan Haenen und den vormundern der Sackeschen dosulvest affgeredet: Mester Johan, Diwile de vormundere der Sackeschen nicht alle bie ein ander, so moth die sachen stan beß tor negesten kumpst, her Pawel Witte wedder ankumpst; alsdenne will jw ein Erbar Radt to rechte scheiden.*“⁷⁶

Auch für Witwen traten in aller Regel mehrere Vormünder auf: „*Anno etc. 30 sien vor dem Ersamen Rade erschenen zelige her Hinrich Dubbersiens nhagelatener wedewen*

72 RUB Nr. 162.

73 RUB Nr. 281.

74 Vgl. hierzu KRANZ, Die Vormundschaft im mittelalterlichen Lübeck, S. 30 f., mit Bezug auf HACH, Cod. II XCIX, und auf Lübecker Ratsurteile: In vielen Urteilen sei von drei, vier und fünf Vormündern die Rede. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Zahl habe es nicht gegeben. Für Geschwister seien im Allgemeinen dieselben Vormünder bestellt worden.

75 RUB Nr. 134.

76 RUB Nr. 811.

*vormundere nemlich her Pawell Witte, Bartelth Kulle, Hans Kampferbeke und Hans Hagelsberch eins, und Clawes Kempnitzze anders deils, wor sulvest die vormundere begerden, dath Clawes Kempnitzze ehn borgen stellen scholde, ...*⁷⁷

Standen Witwe und Waisen auf einer Seite, konnten für sie gemeinsame Vormünder auftreten, insbesondere dann, wenn der Gegenpart außerhalb der Familie stand: *„Twuschen den swegern und vormundern zeligen Helmich Vicken nhagelatenen wedewen und kindere clegern eins, und her Henrich Koenen boclageden anders deils anno etc. 43 den 19. Septembris to rechte afgesecht: Nach dem gi swegere und vormundere zeligen Helmich Vicken nhagelatenen wedewen und kindere in juwem anlacht kegen und wedder eß boclagede part, nemblich her Henrich Koenen, gestellet, ...*⁷⁸ Für ein gemeinschaftliches Handeln der Vormünder spricht hier der Umstand, dass nur von einer „*anlacht*“ die Rede ist.

3. PROZESSUALE ROLLE DER VORMÜNDER

Der Rat beschreibt die Verfahrensbeteiligung der Vormünder mit diversen Formulierungen: So heißt es z. B.: *„Twuschen Borchart Klote deme klegere eines, und zeligen Hans Schulten nhagelatenen wedewen vormunder alse den beklageden anders deils ...*⁷⁹ Gelegentlich spricht er auch schlicht von „*eins, und ... anders deils*“.⁸⁰ In weiteren Entscheidungen werden beide Seiten als „*beider parte*“ erwähnt oder die Vormünder als „*clegern eins*“.⁸¹ Andererseits bezeichneten die Revaler Richter deutlich – und durchaus übereinstimmend mit der heutigen Diktion – das Handeln in fremdem Namen: *„Twuschen der Gemeinen Kasten, Curdt tor Telt ahn stadt derselbigen, und ... afgesecht: Curdt tor Telt, Alse gie jw denne, in nhamen und von wegen der Gemeine Kasten, ...*⁸² Das zeigt, dass der Rat zwischen den genannten diversen Bezeichnungen und der Bezeichnung der in fremdem Namen handelnden Personen zu unterscheiden wusste.

Den Vormündern oblag kraft ihres Amtes („*Gy vormundere, Gy weten jo woll, dath gy vormundere sien; gy werden jw juwem ampte nha weten tho schickende*“⁸³) nicht nur die Wahrnehmung aller Prozesshandlungen, beginnend mit der Klageerhebung bis hin zur Entgegennahme der Urteilsverkündung und der Einlegung der sog. Appellation. Urteile prozessualen Inhalts verpflichteten sie darüber hinaus unmittelbar, so z. B. hinsichtlich der Pflicht zur Klagebeantwortung: *„Gy vormundere der Husherdesschen, De Radt leth jw zeggghen, dat gy Johannes Becker plichtich zolen zyn to antwerden up zyne klacht, ...*⁸⁴ Danach scheint die prozessuale Rolle

77 RUB Nr. 606.

78 RUB Nr. 772.

79 RUB Nr. 662.

80 Z. B. RUB Nr. 772.

81 Wie vorstehend; ferner RUB Nr. 134.

82 RUB Nr. 768.

83 RUB Nr. 657; „*bororde schult*“ = die dem Kläger „gebührende Schuld“.

84 RUB Nr. 38; ferner u. a. Nr. 34, Nr. 36.

der Vormünder derjenigen einer Partei entsprochen zu haben.⁸⁵ Dieser Eindruck verstärkt sich vor allem dadurch, dass Vormünder auch zur Zahlung des Klagebetrags verurteilt werden konnten: „*Dosulvigest tusschen Gothschalck Becker und Bokelmans kyndern vormundern affgesecht: ... Szo irkennet eyn Radt: ... dath gy vorgedachter kynder wegen zodane bororde schult to gellen und to betalende plege syn; so gy dar nach tegen Gothschalck Becker ienige ansprake hebben, sal he jw to rechtswîse wedder umb antwoorden und der wegen van jw scheden.*“⁸⁶

Allerdings ist das von der Quelle in diesem Punkt präsentierte Bild nicht einheitlich. Die Vormünder handelten – wie die Beifügung „*vorgedachter kynder wegen*“ zeigt – im Interesse des Mündels und hatten Zahlungen letztlich nur aus dem Mündelvermögen zu leisten. Im Falle der Beendigung ihres Amtes mussten sie darüber und über die Verwaltung des Mündelvermögens dem Rat Rechenschaft ablegen.⁸⁷ So überrascht es nicht, wenn sich auch Entscheidungen finden, in denen das Mündel trotz Anwesenheit der Vormünder als beklagter Teil erscheint⁸⁸ oder zur Zahlung verurteilt werden soll. Das belegt etwa der Rechtsstreit zwischen Borchart Klote und den Vormündern der „Schulteschen“. Während die Vormünder eingangs „*alse den beklageden*“ angesprochen werden, ist im Folgenden die Rede davon, dass der Kläger die Witwe um 2200 Lüb. Mark verklagte, die Hinrich seinem Bruder Hans zu Lebzeiten vorgestreckt haben soll: „*... wedewe umb 2200 Mk. lub. anspreken, die Hinrich Schulte sienem brodere Hans Schulte bie sienem levende schall voergestreckt hebben ..., die jw nu die Hans Schultesche bethalen schall uth Hans Schulten sienen gudern, ... Dar wedder gy vormunder der Schulteschen voerbringen: die Schultesche is uth velen allegerten orsaken tho den 2200 Mk. nicht schuldich tho andtworden, ...*“⁸⁹ Die materiell Betroffene ist hier die Witwe, wie Klage und Klageerwiderung deutlich machen. Beide, Mündel und Vormünder, erscheinen so in einer gemeinsamen Parteirolle. Als Beklagte werden zwar die Vormünder genannt, Rechtsschutz in Form der Zahlung der 2200 Mk. lub. begehrt der Kläger aber unmittelbar von der Witwe, wenn auch haftungsmässig beschränkt auf den Nachlass. Die Gemeinsamkeit der Parteirolle veranschaulicht eindrucksvoll auch der folgende Fall, in dem Mündel und Vormündern die Klage gemeinsam zur Eideshand gelegt wird: „*Am 3. Juni tusschen Dirick Methstaken und der Klutingschen vormundern affgesecht: Dirick Methstake, Na deme gy de Klutingsche und ere vomundere yn Juwer ansprake mit eeden bostrouwet hebben, zo moten seh eth ienige, wes dar ynne tho*

85 MUSIELAK/WETH, Kommentar zur ZPO, § 50 Rn. 3: Gemäß dem formellen Parteibegriff ist Partei, wer selbst Rechtsschutz begehrt oder gegen den Rechtsschutz begehrt wird. Die materielle Berechtigung der Beteiligten ist für die prozessuale Parteistellung ohne Bedeutung

86 RUB Nr. 147; ferner RUB Nr. 51.

87 RUB Nr. 21.

88 RUB Nr. 135: „*... tuschen Jacob Kluting und Hermen Hagens dochteren affgesecht: Gy vormundere zeligen Hermen Hagens dochter, ...*“; ferner RUB Nr. 569: „*... vorbringende eine klageschriftt kegen und wedder zelige her Johan Kockes nhagelatene wedewe gestellet, ...*“

89 RUB Nr. 662.

*eedes handt gelecht is, na rechte voreeden edder Ju tho frede stellen und vornogen.*⁹⁰ Demnach erscheint es in den Fällen der vorgenannten Art unter Zugrundelegung eines formellen Parteibegriffs naheliegend, die prozessuale Rolle von Mündel und Vormund im Sinne einer Teilung bzw. einer Verdoppelung der Parteifunktionen zu beschreiben. Dabei fand die Parteirolle des Mündels deutlicheren Ausdruck, wenn – wie es bei Witwen häufiger vorkam⁹¹ – das Mündel in persona vor dem Rat erschienen war.

Eberhard Kranz beurteilt auf der Grundlage der Lübecker Ratsurteile das rechtliche Verhältnis von Mündel und Vormund als Stellvertretung.⁹² Allem Anschein nach geht er von einer Prozessvertretung im heutigen Sinne aus, verkennt dabei aber nicht, dass der Rat mitunter Vormünder zur Zahlung einer Geldsumme bzw. den Beklagten zur Zahlung an die Vormünder verurteilte. Dennoch ist er der Ansicht, die Verpflichtung habe stets direkt das Mündelvermögen betroffen, der Rat habe es nur nicht für nötig gehalten, dies gesondert auszusprechen. Die nach dem Wortlaut der Absprüche den Vormündern auferlegte Pflicht zur Leistung stelle sich vielmehr als eine ungenaue Ausdrucksweise dar. Die Vormünder hätten dem Kläger nicht direkt mit ihrem Vermögen gehaftet. Für die gegenteilige Möglichkeit spricht immerhin der von Kranz selbst vorgelegte Befund, dass sich Vormünder die Haftung bis zur Höhe des Mündelvermögens vorbehalten konnten.⁹³

In den Fällen, in denen der Rat die Vormünder zur Leistung verurteilte, erscheint es bei Zugrundelegung moderner prozessrechtlicher Kategorien vertretbar, von einer Parteistellung der Vormünder in der Form einer Prozessstandschaft zu sprechen.⁹⁴ Andererseits sprechen die Fälle der unmittelbaren Verurteilung des Mündels mehr für eine Stellvertreterfunktion des Vormunds.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass sich die recht unterschiedlichen Phänomene einer einheitlichen Einordnung in moderne prozessrechtliche Kategorien entziehen.

90 RUB Nr. 333; „*bostrouwen*“ = eigentlich „*bestreuen*“; vom Rat oft gebrauchtes Verb im Sinne von „verklagen“, mit einer Klage „überziehen“ oder „belegen“.

91 Vgl. für Lübeck HENZE, Das Handeln für andere vor Gericht im lübischen Recht vornehmlich des 15./16. Jahrhunderts, S. 17.

92 KRANZ, Die Vormundschaft im mittelalterlichen Lübeck, S. 40 ff., der dabei offenbar einen modernen Begriff der Stellvertretung, nämlich den des BGB, zu Grunde legt. Dagegen vermeidet HENZE, Das Handeln für andere vor Gericht im lübischen Recht vornehmlich des 15./16. Jahrhunderts, S. 18, ausdrücklich den Begriff der Stellvertretung. Er bezeichnet die Vormünder als Hilfspersonen, die nicht aus eigenem Recht handelten.

93 Vgl. KRANZ, Die Vormundschaft im mittelalterlichen Lübeck, S. 42, mit Bezug auf W. EBEL, LRU II, Nr. 377 u. a.; HENZE, Das Handeln für andere vor Gericht im lübischen Recht vornehmlich des 15./16. Jahrhunderts, S. 23, spricht davon, dass die Vormünder auf Vorbehalt zur Zahlung verurteilt worden seien, soweit das Mündelvermögen reichte. Das setzt voraus, dass ohne Vorbehalt mit eigenem Vermögen gehaftet wurde.

94 HENZE, Das Handeln für andere vor Gericht im lübischen Recht vornehmlich des 15./16. Jahrhunderts, S. 29, spricht insoweit zutreffend davon, dass der Vormünder Stellung im Prozess einer Prozessstandschaft nahe gekommen sei.

In einigen Fällen der Wahrnehmung fremder Interessen wird der Begriff der Vormundschaft genannt, ohne dass ein Mündel beteiligt war.⁹⁵ Allerdings beschränkt sich dieser Sprachgebrauch auf das Handeln für Institutionen und Verbände, für eine Kirche („*alse eines gewesenen vormundes der kercken tho Sunte Niclas*“)⁹⁶, ein Kloster („*alse eyn fulmechtiger der vormunder des klosters*“)⁹⁷ oder Amt („*Na deme gy van den vormundern der gemynen kasten angespraken werden*“).⁹⁸ Bezeichnet werden damit organschaftsähnliche Funktionen, wie z. B. die Bedeutung von „*vorstendere der Gemeinen Kasten*“⁹⁹ nahelegt.

III. TESTAMENTSVOLLSTRECKER

Lübecker Ratsurteile beschränken die Verfahrensbeteiligung von Testamentsvollstreckern¹⁰⁰ noch im 15. Jahrhundert mit den Worten „*alse vormundere zeligen*“. Etwa ab 1490 kam es zu Formulierungen wie „*alse vormundere und testamentarien offte vormundere zeligen; ...*“ Daneben wurde die alte Bezeichnung „vormundere“ allein weiter benutzt. Erst ab etwa 1510 setzte sich als alleinige Bezeichnung das Wort „*testamentarien*“ durch.¹⁰¹

Die Revaler Abspräche erwähnen die verfahrensbeteiligten Testamentsvollstrecker in der Weise des folgenden Beispiels: „... *tuschen Cordt Meyborch und zelige Tonnies Knackenhouwer testamentarien affgesecht ...*“¹⁰² Daneben finden sich gelegentlich die in Lübeck nicht mehr gebräuchlichen Bezeichnungen.¹⁰³

95 Das Wort „*vulmechtig*“ war dem aus dem 13. Jahrhundert stammenden lübischen Stadtrecht unbekannt. Jüngere Codices gebrauchten die Ausdrücke „*vulmechtig*“ und „*mechtig*“ neben dem Begriff der Vormundschaft (vgl. hierzu HENZE, Das Handeln für andere vor im Gericht im lübischen Recht vornehmlich des 15./16. Jahrhunderts, S. 125).

96 RUB Nr. 559.

97 RUB Nr. 504, Nr. 513.

98 RUB Nr. 455; die Bezeichnung „Gemeine Kasten“ steht für die städtische Institution „Hauptkasse“ (JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 61).

99 RUB Nr. 795, Nr. 775 und insbesondere RUB Nr. 979 innerhalb eines Abspruchs: „*gie vormunder der elenden Seken*“ und „*der Seken vorstender*“.

100 Zu der geschichtlichen Herkunft dieser Rechtsfigur vgl. HENZE, Das Handeln für andere vor Gericht im lübischen Recht vornehmlich des 15./16. Jahrhunderts, S. 75, mit Hinweisen auf die Diskussion im älteren Schrifttum: Nach wohl überwiegender Ansicht hat sich die Rechtsstellung aus dem Institut des Salmanns entwickelt, der bei Vergabung von Todes wegen den Willen des Erblassers als Treuhänder auszuführen hatte; ferner SCHERNER, Art. Salmann, in: LexMA VII, 1309 f.; MITTEIS/LIEBERICH, Deutsches Privatrecht, S. 32; CONRAD, Rechtsgeschichte I, S. 420.

101 HENZE, Das Handeln für andere vor Gericht im lübischen Recht vornehmlich des 15./16. Jahrhunderts, S. 77.

102 RUB Nr. 295.

103 RUB Nr. 522: „*Gy vormundere zelige Johann Selborst*“; RUB Nr. 545: „*vormundern offte testamentarien der zelige Reymerschen*“; ähnlich RUB Nr. 524.

Die Bestellung eines oder mehrerer Testamentsvollstrecker erfolgte im Testament oder durch den Rat, der u. U. die ursprünglich bestellten ergänzen oder in Wegfall gekommene durch neue ersetzen konnte. Diese Befugnis wird belegt durch einen Abspruch, mit dem der Rat über einen klägerischen Antrag, auf der Beklagenseite neue Testamentsvollstrecker zu bestellen, zu entscheiden hatte: „*Twuschen Henrich Boismanne abn staedt der Gemeinen Kasten und der armen Seken vorstendere eins, und den testamentarien zeligen her Johan Seelhorstes anders deils ... to rechte afge-secht: Er. olderman, Diewiele gie danne in nhamen und von wegen der Gemeinen Kasten und der armen Seken vorstendere bogern jw etzliege tho settende, die jw, so vil zeligen her Johan Seelhorstes testamente bolangt, antwerden, so secht jw ein Ersam Radt: gie solen de olden mit den nien bostedigten vormundern mit schriften bestrouwen und anspreken; sie solen jw schriflich antworden.*“¹⁰⁴ Der Rat entschied hier anscheinend „salomonisch“, indem er die alten Testamentsvollstrecker bestätigte, neue bestellte und den Kläger aufforderte, die alten gemeinsam mit den Neubestellten zu verklagen.¹⁰⁵ Diese „*vormundere*“ waren nämlich „*testamentarien*“, wie auch ein späterer Abspruch in derselben Streitsache bestätigt.¹⁰⁶

Die Testamentarien hatten sich des Nachlasses anzunehmen und vorhandenes Geld, wenn möglich, in Renten anzulegen oder bei Gericht zu hinterlegen und Verfügungen des Erblassers auszuführen.¹⁰⁷ Es handelte sich um eine unserer heutigen Verwaltungs- und Abwicklungsvollstreckung in etwa vergleichbare Aufgabenstellung.

Am Anfang ihrer Tätigkeit stand die Pflicht, ein vorgefundenes Testament dem Rat als Nachlassgericht abzuliefern. Verstöße dagegen konnten mit Geldbußen geahndet werden. Außerdem hafteten sie für einen aus der Pflichtverletzung entstehenden Schaden. „*Gy testamentarii zeligen Dirick Deters hebben by synem testamente nicht recht gehandelt, dath gy eth zo lange vorswegen und dar en baven ane erken bowis*

104 RUB Nr. 739.

105 Zum Hintergrund dieses Rechtsstreits und zum Inhalt des vom Rat angesprochenen Testaments SEEBERG-ELVERFELDT, Revaler Regesten III, Nr. 157: Der Erblasser hatte 5 Testamentsvollstrecker, u. a. den Bürgermeister und Ratsherrn Thomas Vegesack, eingesetzt. Jeder Testamentsvollstrecker wurde mit 30 Mk. rig. für einen silbernen Becher bedacht. In der Folgezeit kam es zu Streitigkeiten über die Ausführung verschiedener Legate, u. a. zu Eingaben der Verweser der armen elenden Siechen an den Revaler Rat, worin diese sich über die Testamentsvollstrecker beschwerten, die die Ausführung der Vermächtnisse angeblich verzögerten (a. a. O., S. 154).

106 RUB Nr. 838: „... *ijß de Ersame Henrich Boisman von Henrich Hoetvilter gefraget worden, in wes nhamen ehr itzit hir entiegen dat wort fhore. ... Dosulvest is Henrich Boisman voriger gestalt na ferner von Henrich Hotvilter gefraget worden, wer die vorlesene schrifte allenthalven der vorwesere der Gemeinen Kasten und der Nien Seken vullenkamen schrifte were. Hir up mit korte geantwerdet: Ja, jedoch mit dussem bodinge: so die testamentarien, so wol de olden alse de nien, etwes unbilliges und unlitliges tor antwerden dar entiegen wurden fhoren, dar innen willen sie sich to rechte bowaret hebben, sollichs wedderumb to vorantwerdende; ...*“

107 RUB Nr. 614.

*der negesten erve und thovorsichts breve der stadt rechte und frigheit tho vorfange und nadeile zo gy seggen zeligen Dirick Deters negesten erven schichtinge gedan hebben, So secht Jw eyn Radt, dat he sick an Jw zo hoch de zake risen mach holden wil, und gy sollen na irkenntnisse des Rades dar vor wedden und den 10 (penning) bie den Radt bringen.*¹⁰⁸ Der Vorwurf des Rats ging dahin, die Testamentsvollstrecker hätten das Testament lange verschwiegen und trotzdem ohne einen Beweis der nächsten Erben und Zuverzichtsbrief Erbabschichtung vorgenommen. Daher würde der Rat sich in Höhe des Schadens an sie halten. Gleichzeitig sollten sie zur Strafe zehn Pfennig an den Rat entrichten.

Nachlassgläubigern war Rechenschaft über die in Besitz genommenen Nachlassgegenstände zu geben: *„... Gy vorstendere der Seken, Den testamentarien zelige her Johann Selhorstes is von deme Ersamen Rade in einem affspoke bevalen, erbe rekenschop overtogevende, deme sie also gedaen, so secht jw ein Ersam Raedt, dath gy die rekenschop oversehen; ... Dar up scholen jw die testamentarien tho andtwordende vorplichtet sien. Alle dat rede gelt, so vorhanden und bedaget, schole gy testamentarien twuschen hier und negestvolgenden Pingesten bie den Ersamen Raedt int recht leggen; ...*¹⁰⁹

Im Falle einer Klage gegen die Testamentarien hatte der Kläger deren Legitimation „von Amts wegen“ nachzuweisen. Es genügte nicht, dass der Beklagte zur Klageerwiderung bereit war („sienem eigenen erbedende nha“): *„Johann Sacke, Die wiele gy unsern burger Curdt Cardinal in unser iegenwerdicheith umb dath nalaeth zelige Johans Bolienen siener nhagelatenen huesfrouwen anspreken, ... derhalven secht Jw ein Ersamer Radt: Isseth sake, dath gy tho rechte bowiesen und botughen koenen, dath Curdt zelige Johans Bolienen edder siener huesfrouwen testamentarius gewesen sie, schal Jw Curdt Cardinal sienem eigenen erbedende nha schuldich und plege sien tho rechte tho andtwordende.*¹¹⁰

Die Testamentarien konnten sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein persönliches Erscheinen war – wie auch bei anderen Klägern und Beklagten – nicht erforderlich: *„Doen sulvest hefft her Johann Duvell also ein fulmechtiger und substituerter der testamentarien zeligen M.Michels Gralowen, so im stiffte Ozell residerende, bie deme Ers. Rade gesunnen und gebeden, dath ehm ein Er. Raedt erloeven muchte, ...*¹¹¹

Die prozessuale Rolle entsprach nach heutigen Kriterien anscheinend einer Partei kraft Amts. Sie traten für die Vermögensmasse „Nachlass“ auf, nicht als Vertreter der Erben. Das drückt sich dadurch aus, dass die Testamentsvollstrecker ausnahmslos als „testamentarien“ eines „zeligen ...“ bezeichnet wurden und so jeder Bezug auf lebende Dritte, auf hinterlassene Kinder, eine Witwe oder sonstige Erben, fehlte.

Die eindeutige Unterscheidung beider Vermögenssphären bereits in der Klageschrift war notwendige Voraussetzung für den Erfolg der Klage. Der Rat formulierte diesen Zusammenhang mit folgenden Worten: *„Henrich Boisman, ... Ein*

108 RUB Nr. 260.

109 RUB Nr. 614.

110 RUB Nr. 521.

111 RUB Nr. 583; ferner Nr. 578, Nr. 587, Nr. 579.

*Erbar Radt wolden enhen to rechte afseggen, wem die mit schriften solen bostrouwen oder nicht. Hir up afgesecht: ... dat gie vorwesere der armen Seken Henrich Hoetvilter alse ein part antosprekende willens; so mote gie eine nie schrifte toferdigen laten und onhe also dar mede anspreken. Ock Henrich Hoetvilter, so gie boneffenst den andern testamentarien vor einen mede testamentarius wurden angespraken, so sole und mote gie ock mede antwerden; und ga fener darumb so recht is.*¹¹² Die Klageschrift musste also auf den Beklagten persönlich lauten, wenn der Kläger ihn als „part“, nicht als Testamentsvollstrecker „ansprechen“ wollte. Für diesen Fall war eine neue Klageschrift zu fertigen. Soweit Henrich Hoetvilter neben den anderen Testamentsvollstreckern als Mit-Testamentarius verklagt worden war, hatte er in dieser Eigenschaft zu antworten.

Eine sachlich gleichlautende Aussage in derselben Streitsache – wenn auch mit der abweichenden Benennung als Vormund – hatten die Richter bereits zuvor an den Testamentsvollstrecker Henrich Hoetvilter gerichtet: *„Henrich Hoethvalter, Die-wiele gi vorordent sien vor einen vormunder, so mote gj vor einen vormunder bliven beth so lange jw die Kasten hern anlangen. Werde gj den angespraken alse ein parth, so mote gj antwerden alse ein part; weret ock gj alse ein vormunder zeligen her Johan Selhorstes wurden angespraken, mote gj anthwerden alse ein vormunder, und gha wider darumb so recht is.*¹¹³ Der Beklagte musste also nur in der Eigenschaft antworten, mit der er in der Klageschrift angesprochen war. „Antworten“ heißt aber nun nichts anderes, als sich zur Sache selbst einzulassen. Wenn demnach jemand als Testamentsvollstrecker verklagt wurde, obwohl die Streitsache nicht den Nachlass betraf, obsiegte der Beklagte zumindest zunächst mit dem Einwand der mangelnden Sachlegitimation. Dem konnte der Kläger nur entgehen, wenn er seine Klage auf den Beklagten als „part“ umstellte, so wie es der Rat dem Kläger im vorausgegangenen Abspruch aufgegeben hatte.

Beide Quellenbelege zeigen, dass der Rat in dem vorstehenden Fall das Wort „part“ („parth“) – verglichen mit dem heutigen prozessrechtlichen Gebrauch des Wortes „Partei“ – in einem engeren Sinne verwendete: „part“ war danach nur der Beklagte, der gleichzeitig auch materiellrechtlich betroffen war.

IV. BEVOLLMÄCHTIGTE

1. ZULÄSSIGKEIT DER BEVOLLMÄCHTIGUNG

Das in zahlreichen Fällen dokumentierte Auftreten eines „*vulmechtigen*“ ist Ausdruck der generellen Zulässigkeit der gewillkürten Vertretung eines Verfahrensbeteiligten.¹¹⁴ Es entsprach vor allem in Erbschaftsachen angesichts der verwandt-

112 RUB Nr. 795.

113 RUB Nr. 669.

114 Vgl. zur Frage der Zulässigkeit der gerichtlichen Stellvertretung im Zivilprozess in älteren Rechten CORDES, Art. Anwalt, in: HRG I², Sp. 255 f., und HENZE, Das Handeln für

schaftlichen Beziehungen zu den westlichen Gebieten des Reichs einem unabweisbaren Bedürfnis.¹¹⁵ Auch aus Gründen der Verfahrensdurchführung bzw. -beschleunigung – etwa bei längerer Abwesenheit eines Beteiligten – drang der Rat auf Bestellung eines „*vulmechtigen*“. Widrigenfalls drohte der Verlust des Prozesses („*bie vorboringe der zaken*“): „*Jurgen Bellingkhusen, ... so secht Jw eyn Radt, dath gy nicht van hir reisen sollen, er gy in Jwe stede eynen volmechtigen setten, de van Juwent und Juwes broders wegen beth tho enthlicker uthdracht tho Jacob Kullerdes ansprake antwordet, bie vorboringe der zaken ...*“¹¹⁶

2. BEZEICHNUNG „VULMECHTIGER“

Der Rat pflegte das Auftragsverhältnis deutlich zum Ausdruck zu bringen. Dabei verwendete er Formulierungen wie „*eyn vulmechtiger*“ verbunden mit der Nennung des Namens des Vollmachtgebers. In einer Reihe von Fällen erfolgte eine zusätzliche Verdeutlichung mittels Wendungen wie z. B. „*in staedt*“¹¹⁷, „*in namen*“¹¹⁸, „*vermoge siener vulmacht in staedt*“¹¹⁹ oder mittels Hervorhebung des Auftraggebers durch Zusätze wie „*alse ein fulmechtiger siener principale*“¹²⁰ oder „*hovetlude*“.¹²¹

Der Rat gebrauchte das Wort „*vulmechtiger*“ noch in einem abweichenden Sinne, wenn es z. B. heißt „*vulmechtiger zeligen ...*“, ohne dass Erben oder andere lebende Personen genannt werden.¹²² Angesprochen war damit ein Testamentsvollstrecker oder dessen Bevollmächtigter. Ein abweichender Gebrauch zeigt sich auch in der Formulierung „*alse einem fulmechtigen zelige ... nhagelatener wedewen*“.¹²³ Hierbei dürfte es sich um den Vormund der Witwe gehandelt haben. Das Wort „*vulmechtiger*“ konnte also ausnahmsweise auch in anderen Funktionen tätige Personen bezeichnen, wenn sie in fremdem Interesse auftraten.

andere vor Gericht im lübischen Recht vornehmlich des 15./16. Jahrhunderts, S. 95 ff., mit Bezug auf W. EBEL, LRU III, Nr. 698 aus dem Jahre 1546, worin der Lübecker Rat mit dem Hinweis, es handle sich um eine bürgerliche Sache, dem Kläger gestattete „*dorch sinen vulmechtigen fordern und ock wedderumb anthworden*“ zu dürfen. Zumindest für die Zeit ab 1540 sei der Fall der Stellvertretung als Regeltatbestand zu bezeichnen.

115 Siehe hierzu Näheres in C § 8 II 1 cc, insbesondere den sog. Nächstenbrief und Zuversichtsbrief, welche eindrucksvoll die persönlichen und rechtlichen Beziehungen Revals zu den westlichen Herkunftsstädten und -gebieten der deutschsprachigen Bevölkerung bekunden. GRASSMANN, Lübeck und der deutsche Osten im Spätmittelalter, in: ANGERMANN (Hg.), Die Hanse und der deutsche Osten, S. 34 f., spricht von einem breiten Strom und einer frappierenden Dichte der verwandtschaftlichen Beziehungen Altdeutschlands nach dem Osten, die allerdings im 15. Jahrhundert wieder abgenommen habe.

116 RUB Nr. 300.

117 RUB Nr. 593.

118 RUB Nr. 768; Nr. 691.

119 RUB Nr. 587.

120 RUB Nr. 573; ähnlich Nr. 587.

121 RUB Nr. 18.

122 RUB Nr. 681, Nr. 682, Nr. 704, Nr. 712, Nr. 862.

123 RUB Nr. 551.

3. BEZEICHNUNGEN „ANWALT“ UND „PROCURATOR“

Die Bezeichnung „*anwalt*“ erscheint in unserer Quelle erstmals im Jahre 1527, als ein Rigaer Ratsherr einen Jacob Richgerdes aus Reval bevollmächtigt hatte, eine Schuld einzuklagen.¹²⁴ Dabei wurde offenbar im Laufe des Verfahrens der genannte Jacob Richgerdes in seiner Funktion als „*anwalt*“ des Joan Spengkhusen bei einer Bürgenstellung vom zuständigen Vogt übergangen, so dass dieser für die Klageforderung eintreten musste: „*Na deme Hinrick Ampthorn yn vorschener tydt van wegen des Ersamen her Joan Spengkhusen radtmannes tho Rige umb ethlicke bowesene und togestandene schult hir mith rechte angespraken is und her Harmen Luer unse rechte vageth ane Consent und volborth itzgemelten hern Joan Spenghussen volmechtigen anwaldes her Jacob Richgerdes up dat mal dar over etlicke burge angenamen heft, so moet her Hermen Luer genanten hern Joan Spenghussen vornogen ...*“¹²⁵ Kurz zuvor hatte Bürgermeister Jacob Richgerdes¹²⁶ als Vorsitzender des Ratsgerichts in einer anderen Sache ein Bürgschaftsversprechen entgegengenommen: „... *dar up gemelte Joan Meinhart und Kort Cardinal unses Burgermeister her Jacob Rigerd de hant gestrecketh heft.*“¹²⁷

In einem Rechtsstreit aus dem Jahre 1542 zwischen dem Ratsherrn Heinrich Koene aus Narva und dem Revaler Bürger Remmert von dem Scharenberge trat ein Henrich Boysman als ein „*geconstituerten anwalt und vulmechtiger Remmert ... in nhamen und von wegen gedachten Remmerdes*“¹²⁸ auf. Wenige Tage später bürgte der Genannte „*alse ein vulmechtiger Remmerdes*“ dem Prozessgegner dafür, die Streitsache in „*Lubschen rechten uth tho dragende*“.¹²⁹ Anschließend überreichte Henrich Boysman „*alse eine vulmechtiger Remmerdes*“¹³⁰ seine Klageschrift, deren Beantwortung er im nächsten Termin forderte. Inzwischen ließ sich Heinrich Koene ebenfalls vertreten: „*Don sulvest iß Henrich Boysman vor uns alse ein vulmechtiger Remmerdes von dem Scharenberge erschenen, instendiges vlitens gebeden, Albert Werven alse procuratorn und anwalten her Henrich Koenen, radtmanne thor Narve, darhenne to holdende, dat ehr ehm up siene ingelechten schriffte schrifflich antwerde.*“¹³¹ Der „*procurator*“ und „*anwalt*“ Albert Werven bat daraufhin um Einräumung einer angemesse-

124 RUB Nr. 119: „*Hinrick Ampthorn, In deme gy van hern Jacob Richgerth umb schult angespraken werden und gy der bostan, wo ock etsultige jwe egene breeff mitbringeth, so mote gy her Jacob botalinge doen efte borge stellen vor sodan gelt dar umb gy angespraken syn.*“

125 RUB NR. 190; die nächste Erwähnung der Bezeichnung „*anwald*“ findet sich erst in RUB Nr. 390 aus dem Jahre 1534.

126 Richgerdes (auch „*Richerdes*“, „*Righerdes*“ oder „*Richgerth*“ geschrieben), Jacob, Ratsherr in Reval und erstmals im Jahre 1516 als Bürgermeister und später in den Jahren 1519, 1522, 1531 und 1536 urkundlich erwähnt (nach BUNGE, Revaler Rathslinien, S. 122); vgl. ferner RUB Nr. 536 aus dem Jahre 1537: „*unsers Radee burgermeister, her Jacob Richerde*“.

127 RUB Nr. 188.

128 RUB Nr. 691.

129 RUB Nr. 692.

130 RUB Nr. 693.

131 RUB Nr. 699.

nen Frist, die ihm der Rat gemäß „*dem olden loffligen herkamende und ... stadeschen gebrueke nha*“ gewährte.¹³² Die Antwortschrift übergab dann aber der Beklagte Koene dem Rat persönlich. Von einer weiteren Mitwirkung des zuvor erwähnten Prokurators und Anwalts ist nicht mehr die Rede: „... ; *iß vor unserm Rade erschienen die Ersame und Wiese her Henrich Koene, radtman thor Narve, und heft uns sien antworts ordel kegen und wedder den Ersamen Henrich Boisman, olderman, also einem geconstituerten anwalten Remmerdes von dem Scharenberge gestellet thovorlesende oevergereket.*“¹³³

Aufschlussreich ist die Bezeichnung des klägerischen Anwalts Boismann als „*olderman*“. Sie besagt nämlich etwas über dessen soziale Stellung: Ein „*oldermann*“ war in Reval Vorsteher einer Korporation, insbesondere einer Gilde.¹³⁴ Hinrick (Henrich) Boismann wurde 1535 zusammen mit dem Ratsherrn Johan Selhorst und Jürgen Gellinghusen sowie einem weiteren Bürger mit einer Botschaft für den schwedischen König auf den Weg geschickt.¹³⁵ Dies alles spricht für die hohe Reputation, die Henrick Boismann innerhalb der führenden Schicht Revals genoss. Der Familienname „*Boisman*“ (auch „*Boysman*“) steht ferner für eine Revaler Bürgerfamilie, die etwa seit 1500 Ratsherren stellte.¹³⁶ Es spricht daher eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass Henrich Boismann ein Mitglied dieser Kaufmannsfamilie war.

Die beiden bisher erwähnten „Anwälte“ können daher mit hinreichender Sicherheit der Kaufmannsgilde oder zumindest einer der drei Gilden zugeordnet werden. Sie repräsentierten in Reval wahrscheinlich noch keine eigenständige soziale Gruppe, deren primäre Profession die Wahrnehmung von Prozessvertretungen darstellte. Ein Indiz für die Entwicklung einer solchen berufsständischen Gruppe könnte allenfalls in dem Umstand gesehen werden, dass einige wenige Personen über relativ lange Zeiträume wiederholt als Prozessvertreter genannt werden, so etwa ein Cord Cardinal und – wenn auch nicht so häufig – die bereits genannten Henrich Boisman und Albert Werve.

132 RUB Nr. 699.

133 RUB Nr. 703.

134 Z. B. RUB Nr. 472: „*Am ersten Julii van dem oldermanne der groten gilde in iegenwordicheit der anderer beiden gilden olderlude ...*“; „*olderlude*“ = Plural von „*olderman*“; vgl. LÜBBEN/WALTHER, *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch*, S. 254); zu der weitergehenden Bedeutung dieses Worts, insbesondere auch außerhalb des Hanseraums, vgl. CORDES, Art. Aldermann, in: HRG I², Sp. 140 f.

135 RUB Nr. 478: „... *wart van beiden parten vor gudt angesehen de gedachten uhhliggere Kon. W. to Swedenricks up der Wieck mit eyner bodeschop to boschicken ... vorordenede to bodeschop her Johan Selhorst, her Jurgen Gellinghusen, Hinrick Boisman und Pawel Witte, welcke vort na der maltydt, als des Rades dener wedder umb quam, an des koninges schepe gefaren syn.*“

136 Vgl. BUNGE, *Die Revaler Rathslinie*, S. 82; vgl. ferner GREIFFENHAGEN, *Das Revaler Bürgerbuch*, S. 47, 63 und 68; Der Name Hinrick (Henrich) Boismann findet sich noch in einer Reihe weiter Absprüche, die ihn als „*olderman*“ erwähnen (z. B. RUB Nr. 724, 739).

Der gleichfalls als „*anwalt*“ erwähnte Werner von Berchem¹³⁷ war ebenfalls kein professioneller Revaler Anwalt, sondern Angehöriger einer Kölner Kaufmannsfamilie und als solcher in Reval unterwegs.¹³⁸ Der Rat anerkannte am 05.08.1548 eine von der Stadt Köln beglaubigte Urkunde, in der der Kölner Bürger Peter Krutschar (oder „Krutscher“) seinen „Tochtermann“ und Mitbürger Werner von Berchem bevollmächtigte, seine beim Schiffbruch seines Sohnes Antonius geretteten Waren in Reval und andere Schulden in Livland einzufordern, da ihm selbst dies aus Altersgründen nicht mehr möglich sei und Gläubiger seines Sohnes bereits einiges davon veräußert hätten.¹³⁹ Unter dem Datum des 31.08. verurteilte der Rat die Gläubiger zur Herausgabe der in Besitz genommenen Waren, falls diese keinen „*beteren bowiſſ*“ als bisher erbrächten: „*Twuschen Werner von Berchem anwalten Peter Krutscherers von Collen und den vulmechtigen creditorn zeligen Antonii Krutschers den 31. Augusti to rechte afgesecht: Nach dem Werner hir tho kegen de salverten guder laut des richtligen inventarii und richtligen upgebrachten vorsegelden und bie machte erkannten orkunden von jw creditorn tho entfangen und wedderumb ahn sich tho brengende bogert, mit diseme erbeden, so gie, gemelte creditorn, sterckern oder betern bowiſſ, also he boreit overreicht, den sole und moge gie overgeven ...*“¹⁴⁰

137 RUB Nr. 976, Nr. 977, Nr. 978, Nr. 989, Nr. 991.

138 Zum Revaler Handel rheinischer Kaufleute und speziell zu dem Fall Krutscher, vgl. MILITZER, Der Handel rheinischer Kaufleute in Reval, in: ANGERMANN/LENZ (Hg.), Reval – Handel und Wandel, S. 111 ff. und S. 124 f.: „Eine Familiengesellschaft in traditionellem Stil hatte Peter Krutschar gebildet. Er selbst blieb in Köln und suchte allenfalls von dort die Frankfurter Messen auf. Dort ist sein Sohn Anton 1544 erstmals bezeugt. In Reval sollte er einen Nachlass einziehen. Als er 1547 wieder mit Waren der Familiengesellschaft nach Reval unterwegs war, sank sein Schiff. Anton ertrank, aber ein Teil der Ware konnte gerettet werden. 1548 beauftragte Peter Krutscher seinen Schwiegersohn Werner von Berchem mit der Einziehung der geretteten Waren in Reval. Aus einem Schreiben der Stadt Freiburg im Breisgau an Reval, das wahrscheinlich mit den Empfehlungsschreiben Kölns befördert wurde, wissen wir, welche Waren Anton für seinen Vater in Reval verkaufen sollte. Nach Aussage des Freiburger Schreibens hatte Peter Krutschar 1545 auf der Frankfurter Messe bei Freiburger Steinschleifern Kristalle, darunter Amethyste, ferner Messerscheiden, Gürtel und Kreuze, die mit geschliffenen Edelsteinen besetzt sein sollten, bestellt. Die Waren kosteten in Frankfurt laut Kostenvoranschlag 280 rheinische Gulden. Peter Krutschar hatte sie nicht bar bezahlt, sondern auf Kredit gekauft. Die Freiburger Steinschleifer übergaben die bestellten Waren am 8. Juni 1547 in Antwerpen Anton Krutschar, der sie auf das Schiff mitnahm, das wohl um Dänemark herumsegelte und mit 39 Mann drei Meilen vor Reval sank.“

139 SEEBERG-ELVERFELDT, Revaler Regesten I, Nr. 304, Nr. 305, Nr. 306 und Nr. 302: Die Beglaubigungen der Stadt Köln erfolgten im April 1548, die erste Empfangsbestätigung der Stadt Reval stammt von Anfang Juli. Werner von Berchem hatte also Reval spätestens nach ca. 3 Monaten erreicht.

140 RUB Nr. 976.

Wie die aufgeführten Beispiele zeigen, bezog sich der Rat mit der Verwendung des Wortes „*anwalt*“ nicht auf eine durch spezielle Ausbildung ausgezeichnete oder einem besonderen Berufsstand angehörige Person, sondern schlicht auf die Funktion eines Prozessbevollmächtigten.

Ebenso selten wie „*anwalt*“ ist das Wort „*procurator*“ dokumentiert, wenn es auch bereits zu Beginn unseres Urteilsbuchs im Jahre 1516 erstmals erwähnt ist.¹⁴¹ Ein Jahr danach erscheint ein „*Mester Hildebrand*“ als „*fulmechtiger procurator*“.¹⁴² Erst viele Jahre später – nämlich 1538 – wird ein „*mag. Johann Haene also deme procurator*“ und als „*Mester*“ angesprochen.¹⁴³ Gegen Ende des Urteilsbuchs ist dann nochmals in einigen Absprüchen von einem „*procurator*“ die Rede.¹⁴⁴

In einem Fall wird eine Person, nämlich der bereits erwähnte Albert Werve, mit „*alse procuratorn und anwalten*“ bezeichnet.¹⁴⁵ Dem „*mester*“ Johann Haene werden auch die Titulierungen „*fulmechtiger*“, „*procurator*“ und die des „*anwaltes*“ zuteil.¹⁴⁶

Über die beiden vorgenannten Personen ist nichts Näheres bekannt. Albert Werve war allem Anschein nach Revaler Bürger¹⁴⁷, der Magister Johann Haene aber offenbar nicht.¹⁴⁸ Nicht auszuschließen ist, dass zumindest der Letztgenannte und die wenigen im Urteilsbuch genannten Magister eine theologische und/oder eine juristische Ausbildung im neuen Recht erhalten hatten.¹⁴⁹ In Livland soll es aller-

141 RUB Nr. 20.

142 RUB Nr. 49.

143 RUB Nr. 573; und ferner in RUB Nr. 569 ein Jurgen Ostermann „*alse ein fulmechtiger procurator*“ eines Lübecker Bürgers.

144 RUB Nr. 1044, Nr. 1074.

145 RUB Nr. 699.

146 RUB Nr. 813 („*mester Johan Hanen also einem geconstituirten anwalten*“), Nr. 800 („*mester Johan Hanen, anwalden*“), Nr. 588, Nr. 599, Nr. 804 u. Nr. 811 („*mester*“), Nr. 582 („*mag. Johann Haene also ein fulmechtiger*“). Der Wechsel zwischen den genannten Bezeichnungen und ihre synonyme Verwendung waren auch vor dem Lübecker Rat in Übung (vgl. HENZE, Das Handeln für andere vor Gericht im lübischen Recht vornehmlich des 15./16. Jahrhunderts, S. 98 ff.).

147 Jedenfalls findet sich ein Albert Wereue (Werve?) 1533 und 1550 im Revaler Bürgerbuch verzeichnet (GREIFFENHAGEN, Das Revaler Bürgerbuch, S. 51 und S. 63). Er muss laut Revaler Urkunden, die die Namen „Wereve“ und „Werve“ anführen, bald nach 1550 verstorben sein (vgl. SEEBERG-ELVERFELDT, Revaler Regesten I, Nr. 338 u. Nr. 198).

148 Ein Johann Haene ist nicht im Bürgerbuch (siehe vorstehende Fußnote) aufgeführt. Gegen seine Zugehörigkeit zur Bürgerschaft spricht auch die in RUB Nr. 599 ausgedrückte Differenzierung: „...*twuschen Mester Johann Haenen und Hinrich Boysmann, unserm medeburgere, affgesecht: ...*“

149 Auffällig ist in dieser Hinsicht, dass die wenigen anderen im Urteilsbuch mit „Magister“ titulierten Prozessvertreter geistliche Auftraggeber hatten, so z. B. RUB Nr. 626: „... *is vor unserm Rade erschenen Magister Matheus Richerte doemhere des stiffies Lubeck, ...*“; ferner RUB Nr. 498: „*Dosulvigest is des Ers. hern to Ozel geschickeder und kantzeler magister Joachim Bruns vor eynem er. Rade irschenen ...*“ (mit dem „*hern to Ozel*“ ist der Bischof von Özel angesprochen).

dings nach einer zeitgenössischen Quelle nur wenige im gemeinen Recht gelehrte Prozessvertreter gegeben haben.¹⁵⁰

Festzuhalten bleibt jedenfalls, dass sich ein eigener Berufsstand eines Prokurators im Bereich der Revaler Ratgerichtsbarkeit ebenso wenig wie der eines Anwalts aufgrund unserer Quelle belegen lässt.

4. PROZESSUALE ROLLE DES BEVOLLMÄCHTIGTEN UND DES VOLLMACHTGEBERS

Auch in funktioneller Hinsicht ist ein Unterschied zwischen den als „*vulmechtigen*“, „*procurator*“ oder „*anwald*“ bezeichneten Verfahrensbeteiligten nicht erkennbar. Ihnen oblag gleichermaßen die Wahrnehmung bzw. Entgegennahme der gebotenen Prozesshandlungen.¹⁵¹ So werden sie u. a. genannt als diejenigen, die den anderen Teil mit der Klage „*anspreken*“ oder selbst zu „*boschuldigen*“ sind¹⁵², die „*schuldich*“ sind, auf eine „*ingelechte schriff tho andtwordende*“¹⁵³ oder Prozessbürgen zu stellen¹⁵⁴, und denen schließlich der ausgeurteilte Betrag gezahlt werden konnte.¹⁵⁵ Nach diesem Sprachgebrauch scheinen die prozessualen Pflichten unmittelbar in der Person des Bevollmächtigten entstanden zu sein. Jedoch hatte die Prozessvollmacht keinen ausschließenden Charakter. Der Vollmachtgeber blieb uneingeschränkt prozessual handlungsfähig und zur Verfahrensdisposition berechtigt. Er konnte neben oder an Stelle des Prozessbevollmächtigten das Verfahren fortführen und die erforderlichen Prozesshandlungen persönlich vornehmen, wie etwa der Beklagte Koene in dem Rechtsstreit gegen den Kläger Remmert von dem Scharen-

150 BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 30 u. Fn. 125, mit Hinweis auf das „Formulare procuratorum“ des Ordenssyndikus Dionysius Fabri aus dem Jahre 1539, welches alle rechtskundigen Vertreter vor Gericht (gemeint sind wohl die sog. Manngerichte, vgl. oben B § 3 II) als Prokuratoren bezeichnete. Zu dem genannten Werk siehe weiter unten C § 8 VI.

151 HENZE, Das Handeln für andere vor Gericht im lübischen Recht vornehmlich des 15./16. Jahrhunderts, S. 98 f., bestätigt im Wesentlichen diesen Sachverhalt für die 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts auch für Lübeck: Die Bezeichnungen hätten sich im Laufe der Zeit zwar gewandelt: Bis etwa 1500 habe der Begriff „vulmechtiger procurator“ vorgeherrscht. Dann sei das Wort „vulmechtiger“ daneben getreten. Erst ab 1540 sei der Begriff „als anwald“ in den Urteilen aufgetreten. Mit dem Wandel der Worte habe sich jedoch kein Wandel der Rechtsinstitute vollzogen. So werde der „anwald“ dem „vulmechtigen“ gleich behandelt. Zu der geschichtlichen Entwicklung der Berufsgruppe der Prokuratoren und Advokaten und ihren unterschiedlichen prozessualen Rollen vgl. CORDES, Art. Anwald, in: HRG I², Sp. 255 ff.

152 RUB Nr. 420, Nr. 428, Nr. 300, Nr. 348.

153 RUB Nr. 507, Nr. 949: „... *hir up erkent ein Ersam Radt: Nach dem gie nicht juwer eigenen persone halven, den vil mber else anwald Gellies Rideseln hir her richtiglich coteret worden, und gie juw siner, des Rideseln, sachen ock angenamen, dem nha secht ju, Johan Furstenberge, ein Ersam Eadt vor recht af, dat gie von rechts wegen schuldich, up de vorslagene frage Ja oder Nen to seggende.*“

154 RUB Nr. 348.

155 RUB Nr. 119, Nr. 231, Nr. 366, Nr. 561.

berge.¹⁵⁶ Auch im Falle der Anwesenheit seines Bevollmächtigten war der Vollmachtgeber Adressat richterlicher Erklärungen: Im vorgenannten Rechtsstreit hatte zwar zunächst „*Henrich Boysman also eine vulmechtiger Remmerdes ... eine clageschriefft iegen und wedder her Henrich Koenen gestellet.*“¹⁵⁷ In den Urteilsgründen werden die früheren Handlungen des Bevollmächtigten dem Vollmachtgeber jedoch unmittelbar zugerechnet („*Remmert ..., Diewiele gie jw den in juwer overgereckten und vorgelesener clageschriefft kegen und wedder*“)¹⁵⁸, ebenso das Misslingen eines Beweises („*dat eß kleger Remmert von dem Scharenberge nicht bowiesen oder warmaken kan*“).¹⁵⁹ Er blieb also der eigentliche Akteur seines Verfahrens. Diese Stellung des Vollmachtgebers zeigt sich weiterhin daran, dass er sich trotz Anwesenheit eines Bevollmächtigten nur mit Erlaubnis des Gerichts auf unabsehbare Zeit entfernen durfte: „*Her Henrich, Nach dem gie juwen vulmechtigen hir tor stede gehat, de sachen ihm Lubschen rechten ut tho dragende, des jw unsers Rades Burgermeister wol stendich; wes aber sunst juwe erbedent bolanget, juwen anwalten hier her to stellende, und sin nichts to min dar oever to schepe gegan, willens von hennen to segelende, derhalven erkent und secht jw ein Radt: gie solen vor de wedde gaen ...*“¹⁶⁰ Der Narvaer Ratsherr Koene durfte also nicht ohne weiteres davon segeln. Zuvor musste er wohl ein Pfand hinterlegen.

In Konsequenz dieses Befunds finden sich keine Fälle, in denen der Rat einen in „offener“ Prozessvertretung agierenden Bevollmächtigten zur Erfüllung des Klagebegehrens verurteilt hätte. Gerade in diesem Punkt liegt der wesentliche Unterschied zum Vormund und Testamentsvollstrecker. Somit erscheint der Vollmachtgeber als derjenige, von dem bzw. gegen den Rechtsschutz begehrt wird. Er kann daher sowohl aus der Sicht des Rats als auch nach heutigen prozessrechtlichen Kriterien als Partei angesehen werden.

V. „FRUNDE“, „FREUNTSCHOP“ UND „VERWANTE“

1. BEZEICHNUNGEN

In einer Reihe von Absprüchen wandte sich der Rat zugleich an „*frunde*“ und „*vor-mundere*“ oder an „*freuntschop*“, wobei diese Bezeichnung mitunter näher spezifiziert wird als „*vorwanten freuntschop*“ oder „*vorwante blodes freuntschop*“.¹⁶¹ Gelegentlich werden auch die „*frunde*“ genauer benannt, wenn es heißt: „*Twuschen den*

156 RUB Nr. 703.

157 RUB Nr. 693

158 Die Anwesenheit des „*anwaltes*“ ergibt sich hier daraus, dass dieser – was nach Verkündung des Abspruchs „stehenden Fußes“ zu geschehen hatte – nach Lübeck appellierte. So in RUB Nr. 714: „*Von dusser sententien heft der Ersame Henrich Boisman also anwalt Remmerdes von dem Scharenberge ahn die Gestrengen und Erbarn von Lubeck geappellert, ...*“

159 RUB Nr. 714.

160 RUB Nr. 817.

161 RUB Nr. 82, Nr. 110, Nr. 134, Nr. 232, Nr. 763, Nr. 766, Nr. 768, Nr. 786.

*vormunderen zeligen Helmich Ficken nhagelatenen wedewen und kindere boneffent sinen swegern abn einem ...*¹⁶²

„Frunde“ werden auf der Seite einer Prozesspartei auch ohne Verbindung mit Vormündern erwähnt, ebenso die „freuntschop“ oder die „vorwante freuntschop“: „Her Johan Viandt also eyn frundt der Huserdesschen und vormunder Ghotschalck Beckers kindere...“¹⁶³

„Frunde“ traten aber nicht nur für Frauen auf, sondern auch mit männlichen Verfahrensbeteiligten, und zwar durchweg mit diesen gemeinsam („*erschen vor dem Ersamen Rade Gerth Witte zampt sienen frunden*“¹⁶⁴, „... Erbar Robbert Tuve myt Juwen frunden ... zo secht Jw eyn Rath“.)¹⁶⁵

„Frundt“ und „freuntschop“ konnten eine verwandtschaftliche Beziehung ausdrücken. „Freuntschop“ stand ursprünglich für das Wort „Sippe“¹⁶⁶, hatte diese spezifische Bedeutung aber längst verloren und umfasste auch nahestehende Personen außerhalb der Verwandtschaft.¹⁶⁷

2. PROZESSUALE ROLLEN

a. „Frunde“ gemeinsam mit einem männlichen Beteiligten

Diese Fallkonstellation findet sich in unserer Quelle zu selten, um eine detaillierte Aussage zu treffen. Ein männlicher Kläger oder Beklagter, wenn er nicht unter Altersvormundschaft stand, war im Allgemeinen uneingeschränkt prozessual handlungsfähig. Die prozessuale Rolle beschränkte sich daher höchstwahrscheinlich auf die des Beistands oder Beraters, wie etwa in dem Fall des Beklagten, der erst nach einer Beratung („*delibererunge*“) mit seiner „*vorwanten freuntschop*“ antworten wollte: „... *Wor up Hans Smith nha gehatter delibererunge siener vorwanten freuntschop mit korte geantwortet, ...*“¹⁶⁸ Weitere Funktionen kamen den „*frunden*“ bei Anwesenheit der Partei nicht zu, es sei denn, sie waren als Zeugen oder Bürgen aufgeboden.¹⁶⁹

b. „Frunde“ allein

Einen gewissen Aufschluss über die Rolle eines allein auftretenden „*frundes*“ gibt eine gescholtene Entscheidung des Narvaer Rats, die Reval in vollem Umfang bestätigte. Die Einleitung des Revaler Abspruchs (gleichsam das „*Rubrum*“) lautet: „*Anno etc. 44 den 3. Januarii twuschen Joachim Krumhuesen anclegern eins, und der zeligen Bussingeschen vorwante freuntschop antwordes luede anders teils von einem*

162 RUB Nr. 840.

163 RUB Nr. 5; ferner Nr. 763, Nr. 766, Nr. 768, Nr. 815, Nr. 816, Nr. 930, Nr. 1024 u. a.

164 RUB Nr. 565.

165 RUB Nr. 299; ebenso Nr. 560, Nr. 536, Nr. 712, Nr. 130.

166 CONRAD, Rechtsgeschichte I, S. 31.

167 LÜBBEN/WALTHER, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 543, Stichwort „vrunt“.

168 RUB Nr. 729.

169 RUB Nr. 815.

*Ersamen Rade thor Narve to rechte afgesecht und abn einen Erbarn Radt der Stadt Reval ludende appellert: Joachim Krumhuesen, ancleger eins, und der zeligen Bussingeschen vorwante freuntschop anders deils, Szo gy von beiden parten oevermals vor unß erschenen sin, und gie, Joachim Krumhusen, bogern, dat jw de blodes vorwante freuntschop up jwe ingelachte clage schriftlich antwerden solen ...*¹⁷⁰ Der Kläger Joachim Krumhusen aus Narva beehrte von den „*antwordes luede*“, so die Benennung durch den Narvaer Rat, dass sie auf seine Klage antworteten. In diesem Sinne entschied schließlich das Narvaer Gericht: „... *erkennt ein Radt vor recht: dat gie, vorwante freuntschop, sin plichtich und plege, Joachim Krumhuesen up siene vullenkamene clage schrift to antwerden, ...*“¹⁷¹ Ein weiterer Abspruch¹⁷² in dieser Sache lässt erkennen, dass der Klage ein Erbrechtsstreit zu Grunde lag. Auf der beklagten Seite traten drei Brüder auf, die offenbar mit der verstorbenen Witwe des Johan Bussinge in „*blodes vorwante freuntschop*“ standen, ohne aber selbst als nächste Erben in Frage zu kommen. Sie wurden also in fremdem Interesse tätig. Beide Gerichte behandelten die drei Brüder in prozessualer Hinsicht wie einen Vormund, Testamentsvollstrecker oder Bevollmächtigten: Die Richter sprachen sie an als „*antwordes luede*“ und als „*boklageden anders deils*“ und verurteilten sie zur Klageantwort. Die prozessualen Rechte und Pflichten werden auch hier nur auf den unmittelbar an der Prozesshandlung Beteiligten bezogen.

Es handelt sich allem Anschein nach um eine originäre prozessuale Kompetenz kraft „*vorwante freuntschop*“. Einerseits erscheinen sie als Beklagte, nämlich als „*antwordes luede*“, andererseits ist eine Verurteilung eines „*frundes*“ zur Erfüllung des Leistungsbehrens wie im Falle der Vormünder nicht belegt. Die prozessuale Stellung dürfte daher mehr der eines Bevollmächtigten entsprochen haben. Ob als Voraussetzung für ihr Tätigwerden eine Notsituation erforderlich war, lässt sich nicht verifizieren.

Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Rat die Anrede „*frunde*“ gelegentlich synonym für einen Vormund aus dem Kreis der Verwandtschaft gebrauchte. Dies gilt insbesondere für die nachfolgende Fallkonstellation.

c. „Frunde“ mit Vormündern

Nicht zweifelsfrei erscheint die Bedeutung von „*frunde*“ in der Anrede „*frunde und vormundere*“. Diese Verbindung bezieht sich bereits sprachlich nicht notwendigerweise auf zwei unterschiedliche Personenkreise. Zudem kamen die Vormünder häufig aus der Verwandtschaft.¹⁷³ „*Frunde*“ könnte also nichts anderes darstellen als eine zusätzliche Charakterisierung. So wird eine personelle Identität besonders

170 RUB Nr. 786.

171 Wie vorstehend.

172 RUB Nr. 804.

173 Dies ergab sich häufig daraus, dass im lübischen Recht der Ehemann in seinem Testament die Vormünder für die Witwe bestimmen konnte (vgl. KRANZ, Die Vormundschaft im mittelalterlichen Lübeck, S. 118, mit Bezug auf Urteile des Lübecker Rats). Dabei dürfte die Wahl vornehmlich auf Verwandte gefallen sein.

nahelegt, wenn ein Abspruch, „... *affgesecht tusschen Hermen Grothusen und synes kindes frunden und vormunderen*“, fortgesetzt wird mit der Anrede „*Gy frunde*“.¹⁷⁴ Es ist nicht anzunehmen, der Rat habe die Vormünder in seiner Anrede übergehen wollen. Auch verwendete er beide Worte – wenn auch nur in einem Fall – alternativ („*Twuschen der freuntschop oder vormundern*“).¹⁷⁵ Beide Bezeichnungen scheinen also austauschbar. Andererseits dürften zumindest die nahen Verwandten eines Mündels an einer Terminsteilnahme interessiert gewesen sein, nicht zuletzt in Erbschaftssachen, wie etwa bei einer Klage auf Erbschichtung oder auf den Brautschatz. Die fragliche Anrede könnte also gerade eine solche Situation beschreiben. Einige Absprüche scheinen eine neben den Vormündern bestehende Mitwirkungskompetenz nahelegen: In einem Fall gestattete der Rat „*vormundern und frunden*“ den Brautschatz einzuklagen und mit Vorrang vor den Nachlassgläubigern aus dem Nachlass auszusondern: „*Gy vormundere und frunde zelighen Lutke Loßekens naghelatener frowe, Zo gy spreken umme der frowen brutschat, Szo leth Jw de Radt zegghen, ... dat er volghen zal vor allen schuldenen voruth; ...*“¹⁷⁶ In einem anderen Fall hatten die „*vormundere und frunde zaligen her Joan Rotgers fruwen*“ mit den Söhnen des Verstorbenen Erbschichtung vorzunehmen¹⁷⁷ oder ihnen wurde ein Beweis auferlegt: „... *Wor die vormunder und frunde tho rechte tho bewiesende hadden, dath die sake ... dorch affgespraken recht geendigeth, ...*“.¹⁷⁸ In diesen Fällen¹⁷⁹ und weiteren¹⁸⁰ ist allerdings im Fortgang des jeweiligen Verfahrens oder desselben Abspruchs dann wiederholt oder ausschließlich nur von Vormündern als den prozessual Handelnden die Rede.¹⁸¹ Es dürfte sich in den meisten Fällen um ein und denselben Personenkreis gehandelt haben. Damit steht im Einklang, dass in aller Regel, wenn Vormünder auftraten, keine Rede ist von „*frunden*“, „*verwandte freuntschop*“ etc.

Die zusätzliche Erwähnung der „*frunde*“ kann daher schwerlich als ausreichender Beleg für eine neben den Vormündern bestehende eigenständige Kompetenz – insbesondere als Mitvormund oder Gegenvormund – verstanden werden, selbst wenn man – was mitunter durchaus der Fall gewesen sein dürfte – von einem gemeinsamen Auftreten von „*frunden*“ und Vormündern ausgeht.

174 RUB Nr. 110.

175 RUB Nr. 757.

176 RUB Nr. 42.

177 RUB Nr. 82.

178 RUB Nr. 660; zur Bedeutung dieses Beweisthemas siehe weiter unter C § 4.

179 RUB Nr. 83, Nr. 84, Nr. 88 und Nr. 660: „... *so sien gy vormunder im gelieken plege ein andtwerdt uptholeggende, ...*“

180 RUB Nr. 134, Nr. 135.

181 Auch in den Lübecker Ratsurteilen sei eine Befugnis der „*frunde*“ neben den Vormündern nicht erkennbar. Vielmehr habe sich diese auf ein Notrecht beschränkt (so HENZE, Das Handeln für andere vor Gericht im lübischen Recht vornehmlich des 15./16. Jahrhunderts, S. 45).

VI. BÜRGEN

Ein auffälliges Charakteristikum unseres Urteilsbuchs ist das Auftreten von Bürgen, deren Mitwirkung gleichsam als institutioneller Bestandteil der Revaler Gerichtspraxis angesehen werden kann. Es zeigt sich hier die Bedeutung vertraglicher Regelungen auf dem Gebiet des Prozessrechts, das zu jener Zeit noch einer Normierung und dem Zwangsmittel staatlicher Hoheitsgewalt weitgehend entbehrte.¹⁸²

Im Vordergrund steht dabei die prozessuale Bürgschaft zur Sicherung der Durchführung des Verfahrens und Sicherung des Verfahrensergebnisses.¹⁸³ Eine Vielzahl der verzeichneten Absprache erschöpft sich in der Dokumentation dieser Bürgenstellung und demonstriert auf diese Weise deren besondere Relevanz für die Revaler Prozesspraxis.

Verpflichtet zur Bürgenstellung war vor allem ein auswärtiger Verfahrensbeteiligter. Er hatte aus dem Kreis der Revaler Bürger mindestens zwei wohlbeleumdete Personen aufzubieten. Dabei erscheint – jedenfalls aus heutiger Sicht – die Bereitschaft Revaler Bürger, sich hierfür zur Verfügung zu stellen, nicht selbstverständlich, wenn man das damit verbundene Haftungsrisiko bedenkt.¹⁸⁴

Die Motivation zur Übernahme einer Bürgschaft dürfte zumindest für eine Vielzahl der Fälle nicht aus einem unmittelbaren pekuniären Interesse zu erklären sein. Einen Hinweis auf eine irgendwie geartete direkte Gegenleistung enthält unsere Quelle nicht. Auch würde eine solche Annahme in vielen Fällen wenig überzeugen, weil die Bürgen nicht selten aus dem Kreis der Ratsherren und der wohlhabenden Kaufleute kamen. Für diesen Personenkreis dürfte das Prinzip der Gegenseitigkeit von Bedeutung gewesen sein. So bürgten Revaler Ratsherren für solche aus Riga oder ein Fernkaufmann, wie z. B. ein Johann Selhorst, für den Vogt von Jerven, mit dem wahrscheinlich Handelsbeziehungen bestanden.¹⁸⁵

Bedenkt man die Bedeutung der Bürgschaft für die Funktionsfähigkeit mittelalterlicher Rechts- und Gerichtspraxis, so wird nicht zuletzt ein Grund auch in dem Gemeinsinn der Bürger, im besonderen der führenden Schicht, zu suchen sein, der auch in der Übernahme von Vormundschaften und Vorsteherfunktionen gemeinnütziger Institutionen seinen Ausdruck fand.¹⁸⁶

182 Vgl. hierzu WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 512, der hinweist auf die frühere Bedeutung des „Kontraktes“ als Rechtsgrund der Entstehung von Ansprüchen und Pflichten gerade in solchen Bereichen, aus welchen „heute“ die Bedeutung der freien Vereinbarkeit geschwunden sei: nämlich dem öffentlichen Recht und Prozessrecht.

183 Zu dieser Bürgschaftsform im Einzelnen § 7.

184 Vgl. hierzu näher § 7 I 1 b.

185 Über das weitgespannte Netzwerk des Johann Selhorst im Ostseeraum, nach Stockholm, Amsterdam und Frankfurt am Main, berichtet JAHNKE, *Geld, Geschäfte, Informationen*, S. 9 f.: „Selhorsts Kunden verteilen sich über ganz Estland, vom Bischof von Ösel im Westen bis hin zu den Vögten von Narva und Neuschoss im Osten“, so auch MICKWITZ, *Aus Revaler Handelsbüchern*, S. 30.

186 Freilich dürften hierfür nicht nur altruistische Motive eine Rolle gespielt haben, vgl. etwa die Laufbahn des Johann Selhorst, hierzu JAHNKE, *Geld, Geschäfte, Informationen*, S. 24: „So

§ 3 PROZESSEINLEITUNG

I. DER FREUNDSCHAFTLICHE HANDEL

Ein der Klageerhebung obligatorisch vorausgehendes förmliches Güte- oder Schiedsverfahren lässt unsere Quelle nicht erkennen.¹⁸⁷

Dennoch stellte die gütliche Konfliktbeilegung eine für die Revaler Prozesspraxis bedeutende Verfahrensmaxime dar. Es lag dabei im Ermessen des Rats, ob und zu welchem Zeitpunkt er die Parteien zum freundlichen Handel wies. Dazu wiesen die Revaler Richter möglichst frühzeitig, nämlich bereits vor Einbringung der schriftlichen Klage¹⁸⁸ oder nach Verlesen der Klageschrift und noch vor der Klageantwort, spätestens aber nach Verlesen derselben.¹⁸⁹ Beweise wurden nicht vor der Durchführung der Güteverhandlung erhoben.¹⁹⁰

Die vom Rat dabei verwendeten Formulierungen unterscheiden sich nur wenig. So heißt es z. B.: „*so wißet jw de Radt noch 1 mal umme endracht willen tor fruntliken handelinge*“¹⁹¹, „*tor fruntliken utdracht wiseden*“¹⁹², „*und bogert, dat gy zodanen schriften van beiden parten genoch doen und jw thosamende yn fruntschop vordragen*“¹⁹³ oder „*dath Gy van beiden parten tho hope gaen und durch middel guder frunde alle*

arbeitete Hans Selhorst zum Beispiel ganz zielstrebig auf sein Ratsherrenamt hin. 1518 war er Vertreter der Gemeinheit beim Rat, 1519 Vorsteher an seiner Gemeindekirche, 1520 Besitzer der Großen Gilde, 1522 Abgeordneter der Gilde beim Rat und im gleichen Jahr auch Ältermann dieser Gilde, 1523 wurde er zudem Vorsteher eines Armenspitals und ein Jahr später Ratsherr. Das ist nahezu ein vorbildlicher Fahrplan für einen Kaufmann, der in den Rat wollte, um sich damit die besten Informationsquellen seiner Zeit zu sichern.“

187 Generell zu diesem Thema: KORNBLUM, Zum schiedsgerichtlichen Verfahren im späten Mittelalter, in FS: Erler zum 70. Geburtstag, Rechtsgeschichte und Kulturgeschichte, S. 291; nach PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 332, waren solche Verfahren dem mittelalterlichen sächsischen Recht unbekannt, obwohl er von vereinzelt Formen gütlicher Streitbeilegung berichtet. In Goslar war in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Güte- und Schiedsverfahren notwendiger Anfang des streitigen Verfahrens, vgl. W. EBEL, Studie über das Goslarer Ratsurteilsbuch des 16. Jahrhunderts, S. 9; für das atlübische Recht MICHELSEN, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck, Vorrede XV: „Wer in dem Gebiete des atlübischen Rechts den Rechtsweg einschlagen wollte, musste sich ursprünglich an den Vogt wenden, nicht aber direkt mit einem Ladungsgesuche oder mit der Bitte um unmittelbare Verhandlung der Sache, sondern vorgängig war in der Regel „eine Achte zu nehmen“. Dies ist so zu verstehen, dass der Vogt einen Vorbescheid über das erste Einbringen der Sache dahin abgab, dass dem Rechtsuchenden sowohl wie seinem Gegner eine vorläufige Bedenkzeit gegeben sei.“

188 RUB Nr. 738, Nr. 824, Nr. 258, Nr. 704.

189 Z. B. RUB Nr. 295, Nr. 680, Nr. 486.

190 RUB Nr. 290.

191 RUB Nr. 18.

192 RUB Nr. 22.

193 RUB Nr. 121.

twiste und schelhaftige saken in frunthschop bieleggen“.¹⁹⁴ Die Parteien hatten nicht die Wahl, einseitig oder einvernehmlich auf die angeordnete Güteverhandlung zu verzichten, um etwa das Verfahren sofort fortzusetzen. Das ergibt sich nicht nur aus dem Weisungscharakter, sondern auch daraus, dass der Rat regelmäßig eine Fortsetzung des Verfahrens erst für den Fall eines „fruchtlosen“ Verlaufs der Güteverhandlung ankündigte: „... *konnen Gy Jw in fruntschop nicht vordragen, zo werth Jw eyn recht yn der zaken scheden moeten*.“¹⁹⁵

Wenn auch Absprüche dieser Art nahezu keine nähere Begründung für die Weisung des Rats enthalten, wird doch in einigen wenigen die Maxime dieser Verfahrensführung deutlich. Neben Gründen der Prozessökonomie und vor allem der Friedensstiftung diente die Weisung zum freundlichen Handel im Einzelfall auch zur Mäßigung prozessualer Polemik. Dies veranschaulicht folgender Abspruch: Es befremdete den Rat „nicht wenig“, wie er die Parteien wissen ließ, dass sie „harte, voreilige und unziemliche“ Beschuldigungen gegeneinander vorgebracht hätten. Er verwies sie daher zunächst an das Weddegericht¹⁹⁶ und ließ sie ihre Schriften – offenbar Klage und Klageerwiderung – mitnehmen. Erst danach würde er ihre Schriften wieder annehmen: „... *Es bofremdet einem Ersamen Rade nicht weinich jwe herde, geswinde, untemblige botastinge oder beclachtige, so die eine kegen den andern gefhoret und gethan. Erkent und secht jw der halben ein Ersam Radt, dat gie von beiden parten juwer untemliegen, smeligen und honliegen botastinge nach vor die wedde gaen solen und von der selbigen scheiden und juwe schrifte wedderumb nehmen* ...“¹⁹⁷

Gerügt wurde also die in der Form beleidigende Prozessführung. Bei gegenseitig verunglimpfenden Worten pflegte der Rat beide Seiten dazu zu verurteilen, zum Weddegericht zu gehen.¹⁹⁸ Vor dessen Entscheidung kam es nicht zur Fortsetzung des Ratsverfahrens: „... *sust gedencket sick eyn Radt Juwer zake nicht er tho bokummeren, er gy van dem wedde gescheden syn*.“¹⁹⁹ Mitunter ordnete er gleichzeitig an, nach der Entscheidung des Weddegerichts einen freundschaftlichen Handel einzugehen: „... *dat gie under jw beiderseitz up den freuntliegen handel gaen und sehen, dat gie jw in wegen der freuntschop voreffenen, darmede des rechten nicht vonnoden, wente efscheidet wol, freundet aber selden. Im fal aber so die freuntliege handel nicht treffen wurde, solen gie von beiden parten juwe schrifte kurtzer, temlieger und litlieger stellen und alsdan dieselbigen einem Ersamen Rade oevergeben; men werdt und wil sich unbosweret gerne wider dar mede bokummeren* ...“²⁰⁰ Diese Begründung veranschaulicht

194 RUB Nr. 206; „*tho hope gaen*“ = zusammengehen.

195 Z. B. RUB Nr. 486.

196 Hierzu W. EBEL, Lübisches Recht, S. 354 ff., der die Entscheidung des Weddegerichts als „eher ein Verwaltungsakt als ein Gerichtsverfahren mit Rechtsfindung und Urteil“ bezeichnet (a. a. O., S. 355).

197 RUB Nr. 761.

198 RUB Nr. 630.

199 RUB Nr. 423.

200 RUB Nr. 761.

die Grundhaltung der Ratsherren: Sie sahen es als gut an, dass die Parteien eine freundschaftliche Einigung erzielten, damit die Inanspruchnahme des Gerichts nicht nötig sei. Denn das Gericht scheidet Leute voneinander, mache sie aber selten zu Freunden. Sollte der freundliche Handel aber nicht gelingen, könnten sie mit ihren gebesserten Schriften wieder kommen. Man werde sich unvoreingenommen der Sache annehmen.

Standen auf beiden Seiten Revaler Bürger oder Familienmitglieder, war der Rat zur Vermeidung von Zwietracht besonders geneigt, zur Vergleichslösung zu raten. Dabei bot er bereitwillig seine Hilfe an: „... *Frunde, Gy syn van beiden parten unse medeburger; derwegen umb unwillen und twedracht allenthalven tho vormiden sehe wie vor eth beste an, dat Gy to hope gaen und Jw under malck ander inredich syn, ... kan eyn Radt dar en baven mit schriften und anderer hulpe wormede tho sture kamen, wil eyn Radt dar inne willich gefunden werden.*“²⁰¹

Eine spezielle Hilfe des Rats bestand darin, dass er den Parteien zwei „*overhern*“ zur Verfügung stellte, die der Güteverhandlung zum Erfolg verhelfen sollten: „... *Ein Erbar Radt subet vor gut ahn, dat gie von beiden parten juwe freunde nhemen, gaen up den freuntliegen handel ... Hier to vorordent jw ein Erbar Radt vor oeverhern her Pawel Witten und her Curdt Munstermanne ...*“²⁰²

Die Anrede „*her*“ zeigt, dass es sich bei den so angesprochenen „*overhern*“ um Mitglieder des Rats handelte. Denn die Bezeichnung „*her*“ war in Reval eine übliche Anrede für einen Ratsherrn, selbst wenn er von einem auswärtigen Rat kam.²⁰³ Die Delegation der Güteverhandlung an zwei Ratsherren war – wie unser Urteilsbuch zeigt – in den späteren Jahren, etwa ab 1540, zur Regel geworden, während

201 RUB Nr. 196; „*tho sture*“ = zur Abhilfe; von „*sture*“ = Steuer, Regierung, Lenkung, Gegenwehr u. a.; ferner RUB Nr. 738.

202 RUB Nr. 747; ferner RUB Nr. 414, Nr. 553, Nr. 640, Nr. 650, Nr. 651, Nr. 664, Nr. 701, Nr. 704, Nr. 738, Nr. 824, Nr. 984, Nr. 1054.

203 Jedenfalls lassen sich die jeweils namentlich genannten Overherrs als Mitglieder des Revaler Rats nachweisen. Der genannte Pawel Witte wird im Urteilsbuch erstmals in Nr. 606 aus dem Jahre 1539 mit „*her*“ angesprochen, dagegen in früheren Einträgen nicht (im Gegensatz zu den dort gleichfalls genannten Ratsmitgliedern). Diese Feststellung korrespondiert mit den Angaben in BUNGE, Die Revaler Rathslinie, S. 142, wonach ein Witte, Paul urkundlich erstmals 1539, dann 1542, 1546 sowie 1550 als Ratsherr erwähnt ist. Ebenso ist nach BUNGE, a. a. O., S. 116, ein Cordt Munstermann als Ratsmitglied für die Jahre 1537 und 1542 erwähnt. Es scheint sich bei der Anrede „*her*“ um die Fortsetzung der im 14. Jahrhundert für Ratsmitglieder gepflegten Anrede „*dominus*“ gehandelt zu haben, vgl. hierzu BUNGE, a. a. O., S. 1 f.

Eine unmittelbare Beteiligung von Ratsherren an der Güteverhandlung war auch in Lübeck in Übung, so z. B. W. EBEL, LRU II, Nr. 887: „... in fruntlickem handell, dar by de ersamen und wysen hern Nicolaus Bromse burgermeister und her Jochim Gerckens radtman vor schedesheren van einen Ersamen Rade dar to sunderlings thogevocht gewesen, ...“

der Rat in früheren Jahren dieses Verfahren anscheinend nicht praktizierte²⁰⁴, sondern allenfalls die Mitwirkung von „*frunden*“ empfahl.²⁰⁵

Welche Funktion die beiden Ratsherren während des „*fruntliken handels*“ hatten, beschreibt die Quelle nicht. Wahrscheinlich oblag es ihnen, kraft ihrer Autorität als Ratsherren zwischen den Parteien zu vermitteln und einen unverbindlichen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten.²⁰⁶ Denn eine irgendwie geartete arbiträre Funktion scheidet eindeutig aus. So wies der Rat üblicherweise darauf hin, dass beide Parteien bei Scheitern der Verhandlung ohne Schmälerung ihrer Rechtsposition das Verfahren fortsetzen könnten.²⁰⁷ Letzteres schloss allerdings nicht aus, mit Nachdruck auf einer Wiederholung des Verfahrens zu bestehen.²⁰⁸

Im Ergebnis lässt sich der sog. freundschaftliche Handel als ein in den Verfahrensablauf eingebundenes Schlichtungsverfahren bezeichnen, mit dem der Revaler Rat die Rechtsidee einer gütlichen Streitbeendigung – nicht zuletzt im Interesse des innerstädtischen Friedens – praktizierte.

II. LADUNG

Die Ladung des Beklagten war grundsätzlich Sache des Klägers. Erschien der Beklagte trotz Ladung nicht, gab der Rat dem Kläger auf, ihn ein weiteres Mal vorladen zu lassen: „*Gy vormundere Roterdes kindere, Szo gy Simon Krogher hebben vorbaden laten und nycht kumpt, zo leth jw de Radt zeggghen, dat gy ene noch 1 mal zolen vorbaden laten; kumpt he denne nycht, zo ghunt jw de Radt de vaghede; dar moghe gy furder by varen also recht is.*“²⁰⁹

Ob der Kläger die Ladung durch Gerichtsboten bewirken musste oder konnte, lässt das Urteilsbuch nicht erkennen.²¹⁰ Zumindest scheint für den ersten Termin

204 Nach altem lübischen Recht hatte zwar ein Ratsmann, der an einer Beratung (achte) einer Partei teilgenommen hatte, bei der nichtöffentlichen Beratung des Rats hinauszugehen (HACH, Das alte lübische Recht, Codex II, LV „van ratmannen de in der achte sint“). Für eine „einseitige“ Beratung einer Partei seitens eines Ratsmannes gibt unsere Quelle aber nichts her. Vielmehr dürfte die Beratung in Anwesenheit beider Seiten in besonderem Maße geeignet gewesen sein, den sitzenden Rat über den Stand der Sache zu informieren, ohne dass eine Indiskretion zu Lasten einer Seite Platz greifen konnte.

205 RUB Nr. 130.

206 Allerdings scheint es sich nicht stets um Mitglieder des sitzenden Rats gehandelt zu haben, da sich dieser bei den Parteien mitunter nach dem Ergebnis des freundlichen Handels erkundigte. So etwa RUB Nr. 664: „*Herman und Jasper, Up juuwe vorige anroegent fraget jw ein Ersam Radt, wer ghi ahm jungesten mith den vorordenten overhern ock up dem freuntliken handell jwe schelinge und gebreke tho voreffende gewesen, wor tho Jasper gespraken Nen, ...*“

207 RUB Nr. 640, Nr. 649.

208 RUB Nr. 664.

209 RUB Nr. 60; vgl. ferner Nr. 413, Nr. 597, Nr. 430.

210 SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 135, bemerkt hierzu, in den Städten sei die Ladung durch den Richter mittels eines Frohnbotens geschehen und nach der dritten erfolglosen Ladung Sachfälligkeit eingetreten.

eine gerichtliche Ladung des Beklagten möglich gewesen zu sein („mit richtlieger voreschinge“²¹¹; „mit richtlieger vorladinge“²¹²). Außerdem durfte er – wie vorstehender Quellentext zeigt – bei erneuter Säumnis seinen Prozessgegner unter Mitwirkung des Rats und Vogts vor Gericht zitieren.

Andererseits hatte der so Erschienene das Recht, unverzüglich Fortsetzung des Verfahrens zu verlangen: „... *Na deme gy Jw als gysterne Thomes Mundericks yn synem affwesende boklaget und wie Jw vorlovet hebben densulvigen vor uns tho vorbaden und richtlick antospreken, so steyt he hir iegenwordich und is overbodich Jw up Jwe klage rede und antwortd tho gevende; der wegen moete gy en na rechte anspreken und Juwe klage standen voetes vorfolgen; ...*“²¹³ Die Kläger mussten also ihre Klage „stehenden Fußes“ verfolgen, nachdem der mit Hilfe des Rats geladene Beklagte sich zur Klageerwiderung bereit erklärt hatte.

Hier zeigt sich ein Charakteristikum des Revaler Verfahrens: Es war – falls der freundliche Handel nicht „fruchtete“ – auf eine Austragung des Rechtsstreits ausgerichtet. Sachfälligkeit infolge Säumnis stellte nur eine ultima ratio dar.²¹⁴

III. PROZESSVOLLMACHT

Auswärtige Kläger ließen sich häufig durch Bevollmächtigte vertreten. Dabei unterschied der Rat stets zwischen dem Auftreten im eigenen Namen und als Bevollmächtigter einer Klagepartei.²¹⁵ Der Prozessvertreter musste auf Rüge des Beklagten seine ordnungsgemäße Vollmacht nachweisen. War dies im aktuellen Termin nicht möglich, führte dieser Mangel nicht bereits zur Klageabweisung, sondern zur Vertagung: „*Dosulvigest is des Ers. hern to Ozel geschickeder und kantzeler magister Joachim Bruns vor eynem er. Rade irschenen und heft aldar yn iegenwordicheit zeligen Johan Meynharts nagelatenen suster van sines G.H. wegen bogert, ... wor entegen van der fruwen wegen exciperet wart: ... seh wolde van ersten eyn bowetent hebben, aff eme ock van synes hern genaden de vollenkamene macht vorlovet were, de zake alhir im Lub. rechte to vorfordern etc; ...*“²¹⁶

Der Folgetermin wurde dann mit Verlesen der Vollmachtsurkunde fortgesetzt: „*Des negestvolgenden middeweke heft mag. Joachim Bruns dem vorygen vorblive nah de geforderde volmacht lesen laten, ... Wor up affgesecht: So de vorgedachte fruwe in de getogede volmacht nene insaghe hedde, zo irkennede eyn Radt desulvige bie macht ...*“²¹⁷ Mit diesem Ausspruch erkannte der Rat die verlesene Vollmacht als gültig an, nachdem die Beklagte keinen Einwand dagegen vorgebracht hatte.

211 RUB Nr. 750.

212 RUB Nr. 751.

213 RUB Nr. 413.

214 Siehe hierzu weiter unten V.

215 Vgl. hierzu z. B. den nachstehenden Fall des Magister Joachim Bruns.

216 RUB Nr. 498; vgl. ferner z. B. Nr. 954, Nr. 336.

217 Siehe vorstehende Fn.

Die „*vulmacht*“ oder „*vullenkamene macht*“ hatte anscheinend eine weitergehende Bedeutung als die Vollmacht im heutigen Sinne. Eine „*vulmacht*“ war nämlich auch dann gefordert, wenn der Kläger zwar im eigenen Namen auftrat, aber ein fremdes Recht geltend machte, wie im folgenden Fall, in dem ein Kaufmannsdiener²¹⁸ im eigenen Namen Ansprüche seines Herrn einklagen wollte, der Beklagte Hans Scheper aber vor der Verlesung der Klageschrift dessen „*vulmacht*“ zu sehen begehrte: „*Twuschen Hansen Riften clegern eins, und Hansen Scheper beclagten anders deils ... to rechte afgesecht: Lever freunt, Wieln gie uns eine vorsegelde hantschrift to vorlesende overgereicht und Hansen Scheper ahn stadt juwes principaln dar up to rechte bostrouwende jw vorhapan, und gedachter Hans Scheper slicht dar entiegen juwe vulmacht to sehen bogert, ... Hir up erkent ein Ersam Radt, dat gie von rechts wegen schuldich, jw vor erste einer vullenkamenen macht to bokoveren, und alsdan Hansen Scheper obgedacht wider to rechte anspreken; ...*“²¹⁹ Der Kläger hatte also zunächst eine Vollmacht beizubringen und erst dann konnte er die Klageschrift verlesen lassen.

In einem anderen Fall hatte ein Wilhelm Schotten „*ethlige sulver*“ bei einem Revaler Kaufmann treuhänderisch hinterlegt. Er klagte später im eigenen Namen auf Herausgabe: „*Twuschen Wilhelm Schotten eines, und den testamentarien zelige hern Johann Selhorstes anders deils tho recht affgesecht den 10. Martii: Wilhelm Schotte, Die viele gy die testamentarien zelige hern Johann Selhorstes umme ethlige sulver anspreken, so gy tho truver handt bie her Johann Selhorsten scholen gelecht hebben, und seggen, dath sulver horeth einem Holmeschen borgere Hans Nagelle tho, So secht Jw ein Ersam Raedt, dath gy jw von deme gemelten Hans Nagele einer vulmacht bokoveren moten, dar inne gy der saken umb sulchen sulver tho sprekende mechtich; ...*“²²⁰ Aus dem Vortrag des Klägers ergab sich, dass ein Stockholmer Bürger Eigentümer des hinterlegten Guts war. Das gab dem Rat Veranlassung, bereits von Amts wegen den Nachweis der Klageberechtigung in Form einer „*vulmacht*“ zu verlangen.

Die Beibringung der „*vulmacht*“ heilte in beiden Fällen die fehlende Aktivlegitimation („*der saken ... tho sprekende mechtich*“). Somit könnte sie funktionell auch eine Prozesstandschaft im Sinne des heutigen Prozessrechts umfasst haben. Nicht auszuschließen ist allerdings, dass die betreffende Partei den Prozess nach Vorlage der Vollmachtsurkunde im Namen des Vollmachtgebers fortzusetzen hatte, so dass eine von der materiellen Berechtigung abweichende Parteistellung ausscheiden würde.

218 Zum Verhältnis Diener/Prinzipal speziell im Gesellschaftshandel der Hanse vgl. W. EBEL, Lübisches Kaufmannsrecht vornehmlich nach Lübecker Ratsurteilen des 15./16. Jahrhunderts, S. 92 ff.; ferner CORDES, Der Spätmittelalterliche Gesellschaftshandel im Hanseraum, S. 269 ff.

219 RUB Nr. 954.

220 RUB Nr. 612.

IV. MÜNDLICHE UND SCHRIFTLICHE KLAGE

Wilhelm Ebel hat die Ansicht vertreten, das Urteilsbuch zeige den Übergang vom mündlichen zum schriftlichen Verfahren.²²¹ Gemeint ist damit nicht ein Rechtsinstitut wie das schriftliche Verfahren im heutigen Sinne, sondern die Form der Klageeinbringung und der Klageantwort.²²²

Diese schriftliche Form dominiert in den in unserer Quelle verzeichneten Verfahren. In welchem Umfang daneben das mündliche Verfahren noch in Übung war, lässt sich allein aus ihren Aufzeichnungen schwerlich beurteilen. Einerseits bedurfte die schriftliche Klageeinbringung noch der Zustimmung des Rats, wie zahlreiche Eintragungen bekunden: „... vor unsen Radt Hans Kampferbeke also mede vulmechtiger der gemeinen schuldener zeligen Hans Berchfeldes, mit oeverrekinge einer clage schrifte gegen und wedder Hermann Bolemanne gestellet, gebeden, wie wolden uns nicht besweren dieselbigen to vorlesende anhoren; dem also gescheen.“²²³ Andererseits enthält unser Urteilsbuch keine Entscheidung, mit der eine Klage allein wegen ihrer Schriftform nicht angenommen worden wäre.²²⁴ Einen ungeduldigen auswärtigen Kläger, der sich nicht auf ein schriftliches Verfahren einlassen wollte, beschied der Rat: „... so gy overs zodanes unßes afsprokes nycht vortoven konen, moghe gy enen in juwe stede vulmechtich maken juwe recht to vorvorderen.“²²⁵ Dem Kläger war also aufgrund seiner Weigerung, das Verfahren schriftlich fortzusetzen, überlassen, seine Klage beim Gericht seiner Stadt nach dem dort geltenden Recht anzubringen. Nicht anders erging es einer ebenfalls auswärtigen Klagepartei, welche anstelle der geforderten schriftlichen Klage kurzerhand mit einem Zeugen und Notar vor dem Rat erschien: „... zo bofremdet eynem Rade eyn sodans nicht weinich und gedencket ethsulveste jenigerley wise tho lidende; wille gy unses rechts geneten, zo moeten de nota-

221 W. EBEL, Einleitung RUB, S. III; Zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Revaler Rechtsleben neuerdings KALA, Das Geschriebene und das Mündliche: das lübische Recht und die alltägliche Rechtspflege im mittelalterlichen Reval, in: CORDES (Hg.), Han-sisches und hansestädtisches Recht, S. 91 ff.

222 Hierzu BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 37, für das Verfahren vor den sog. Manngerichten: „Das Verfahren war ursprünglich ohne Zweifel ein durchaus mündliches. Als aber auch in der Folge – wie es scheint, vorzüglich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts – das schriftliche Verfahren aufkam, war es einestheils noch keinesweges ausschliesslich im Gebrauch, indem in der Regel alle Sachen sowohl mündlich, als schriftlich, verhandelt werden durften, andernteils bestand das schriftliche Verfahren nur darin, dass die Parteien ihre Schriftsätze vor Gericht laut vorlasen und sie dann dem Richter überreichten.“

223 RUB Nr. 720; ferner Nr. 719, 735, 736, 761 u. a.

224 Eine solche Praxis war im lübischen Rechtskreise nicht durchweg in Übung. Noch im Jahre 1543 verweigerte der Rostocker Rat die Verlesung einer Klageschrift, da dies nicht „van alders und jeher aldar tho Rostock gewontlich gewest“ (W. EBEL, LRU III, Nr. 490). Vgl. ferner hierzu W. EBEL, Der Rechtszug nach Lübeck, in: HGBl 85 (1967), S. 33 f.

225 RUB Nr. 19

rien und tuge dar buten bliven laten; ...“²²⁶ Wenn der Kläger das Gericht in Anspruch nehmen wolle, so gaben die Richter zu verstehen, hätten Notar und Zeugen draußen zu bleiben.

Mitunter stellte der Rat den Parteien frei, eine mündliche oder schriftliche Klage einzubringen.²²⁷ Nicht selten ging die Initiative zur Schriftlichkeit vom Rat selbst aus: „*Jacob Kullert aver, Ju secht eyn Rat: Nach deme also gy Jurgen Bellinghusen anspreken und van eme hebben willen, zo mote gy ene ofte synen volmechtigen schriftlick boschuldigen.*“²²⁸ Dies geschah insbesondere dann, wenn der freundliche Handel gescheitert war.²²⁹ Selbst im Falle einer mündlichen Klage gestattete man ausnahmsweise eine schriftliche Erwiderung, wenn dem Beklagten eine sofortige mündliche Antwort nicht möglich erschien.²³⁰

V. KLAGEERHEBUNG

Auch in Reval galt der Grundsatz: „Wo kein Kläger, da auch kein Richter“. War aber erst einmal Klage erhoben, legte der Rat Wert auf die Durchführung des Verfahrens, falls ein „freundschaftlicher Handel“ nicht fruchtete. So hatte ein zuständigkeitshalber abgewiesener Revaler Kläger sogar Bürgen zu stellen für die Fortsetzung des Verfahrens beim zuständigen innerstädtischen Gericht.²³¹

Für die gerichtliche Geltendmachung eines Rechts findet sich vor allem das Verb „anspreken“, so z. B. „*unde etlick solt anspreken*“, in einer „*klacht anspreken*“, „*um ethlick gelt anspreken*“ oder „*beschuldigen und anklagen*“. Entsprechend wird die Klage häufig auch als „*ansprake*“ bezeichnet.²³² In späteren Jahren ist gelegentlich von „*libel*“ die Rede.²³³

Den Vorgang der Klageeinreichung schildert unsere Quelle wiederholt mit Wendungen wie „*if vor unserm Rade erschienen de Ersame Tonnies Wibbekinck mit overreikunge einer clage schrifte kegen und wedder Wulf Fischern gestellet, gebeden, wie wolden eme deselben in iegenwerdicheit gedachten Wulfs to vorlesende vorgunnen.*“²³⁴ In älteren Einträgen ist dagegen schlicht von der „*upgegevenen klacht*“, der „*overgegevenen anklage*“ etc. die Rede.²³⁵ Der so beschriebene Vorgang dürfte stets derselbe gewesen sein: Der Kläger übergab dem sitzenden Rat die Klageschrift mit der Bitte um Verlesung. Die Verlesung wurde vom Rat bzw. einem Ratsschreiber vorgenommen („... *so gie uns to vorlesende overreichet* ...“). Der Beklagte war bei der Verlesung

226 RUB Nr. 378.

227 RUB Nr. 487.

228 RUB Nr. 300.

229 RUB Nr. 640, Nr. 19, Nr. 738 u. a.

230 RUB Nr. 434, Nr. 435.

231 RUB Nr. 943, Nr. 927.

232 RUB Nr. 161, Nr. 166, Nr. 228, Nr. 249, Nr. 301, Nr. 306, Nr. 495, Nr. 572, u. v. m.

233 RUB Nr. 990, Nr. 1090.

234 RUB Nr. 984; ähnlich Nr. 686, Nr. 693, Nr. 720, Nr. 735, Nr. 736, Nr. 887, Nr. 923 u. a.

235 RUB Nr. 159, Nr. 228.

anwesend. Dies ersetzte gleichsam die „Zustellung“. Mitunter erfolgte bereits „stehenden Fußes“ die Antwort.²³⁶ In der Regel erhielt der Beklagte allerdings Bedenkzeit, insbesondere zur Einreichung einer schriftlichen Antwort in einem Folgetermin.²³⁷

Diese Verfahrensweise musste verständlicherweise zu Schwierigkeiten führen, wenn es sich um längere oder komplexe Sachverhalte handelte oder das Klagebegehren in einer „langen unordentlichen, unbewerteten gestalten und overgegebenen klageschrift“ vorgetragen war.²³⁸ Insbesondere wenn der Beklagte die „mennichfaltige klage schrifte mennigerlei artikell so alle nicht beholden“ konnte.²³⁹ Der Beklagte hatte zwar die Möglichkeit, sich die Klageschrift von den Sekretären auf der „Schreiberei“ bis zu dreimal vorlesen zu lassen. Dem naheliegenden Wunsch auf Erstellung einer Abschrift folgte der Rat allerdings nicht: „Henrich, Alse gie denne bogern von dem vorlesenen libello eine aveschrift, deselbigen gibt jw ein Radt nicht, besunder gie mogen jw ahn den Secretarien up de Schriverie vofogen und daselbst gemelte libel ein mal oder dree nha gewontlicher wise vorlesen; ...“²⁴⁰ Diese Verfahrensweise entsprach offenbar einem lange Zeit befolgten Brauch: „... copien, so die beklageden gefurdert von der klage, giffi men nicht uth; is wedder den stadeschen gebruek; gy mogen overst die klage woll vorlesen laten.“²⁴¹ In Einzelfällen scheint der Rat dann doch von dieser Regel abgewichen zu sein: „... dem nha erkent und secht jw, Hans Scheper, ein Ersam Radt gie solen gemelte vorlesene schrifte boantworten; und dat sollich geschee, vorgunt jw ein Radt eine aveschrift dar von; is dar etwes ungeburliges inne vortgestellet, werde gie mit der warheit und billicheit wol wedder to vorantworten weten; eß ga dar wider umb so recht.“²⁴² In diesem Rechtsstreit, der sich über mehrere Jahre erstreckte, erschien den Ratsherren die Erstellung einer Abschrift für eine offenbar sachgemäße Erwidernotwendig, während sie dies in einem späteren Fall weiterhin verweigerten.²⁴³

VI. ANFORDERUNGEN AN DIE BESTIMMTHEIT DER KLAGE

Eine fundamentale Anforderung an Klageantrag und Klagebegründung veranschaulicht ein Ausspruch aus dem Jahre 1554, in dem das Erfordernis der Bestimmtheit eindrucksvoll ausgesprochen ist. Der Kläger hatte eine schriftliche Klage eingebracht, deren Antrag und Gegenstand unklar waren. Er hatte nicht konkret angegeben, welche Sachen Frau und Kinder des Beklagten an sich gebracht haben sollten. Daher musste er seine Schrift bestimmter formulieren und ausdrücklich

236 RUB Nr. 413.

237 RUB Nr. 170, Nr. 435, Nr. 434, Nr. 34, Nr. 177, Nr. 547.

238 RUB Nr. 572.

239 RUB Nr. 786.

240 RUB Nr. 835, Nr. 34.

241 RUB Nr. 588.

242 RUB Nr. 936.

243 RUB Nr. 1091.

sagen, worauf er klage, und das so genau wie möglich, damit der Beklagte wisse, wessen er beschuldigt werde, und das Gericht, worauf es erkennen solle: „*Nha dem uth den acten klerlich befunden, dat jwe libell, Hans Hase, gans gemeine gestellet und keiner guder, de Henrich Boismans fruwe und kinder ahn sich gebracht hebben solen, gedencket, so gie derwegen etwas wider ahn Henrich Boisman to befurdern bedacht, mote gie de clage gewis maken und, worumb gie clagen, utdrucklich, so vele jw des bowust, antegen, dar mit der beclagte wete, worumb ehr boschuldiget, und dat gerichte, wor up man ordeln sole.*“²⁴⁴

Der Kläger erhielt Gelegenheit zur „Nachbesserung“. Hierin zeigt sich eine für den Revaler Rat typische Maxime der Verfahrensführung, die sich bei Unvollständigkeit oder Verzögerung der Klagebegründung – wie auch bei derartigen Mängeln der Klageantwort – zunächst auf Nachholung des Versäumten ausrichtete („*dat gy bynnen dren verteyndaghen juwe zake, zo recht is, vorvolghen zolen und ghenuchßame zaken, woromme zodane testament imme rechte nicht bostan mach, vorbringhen. Szo deme zo nycht ghescheghe, wil de Radt wider in der zaken scheen laten wes recht is*“).²⁴⁵ Diese Maxime galt gleichermaßen für die Nennung der Beweisangebote und die Herbeischaffung der Beweismittel. Wie der vorstehende Text zeigt, steuerte der Rat mittels Fristsetzungen den zeitlichen Ablauf des Prozessgeschehens, wobei – je nach Einzelfall – durchaus sehr unterschiedliche Fristen zur Anwendung kamen.²⁴⁶

VII. DAS „FALLENLASSEN“ DER KLAGE

Der Kläger konnte seine Klage noch in der mündlichen Verhandlung vor Klageerhebung gegen den Willen des Beklagten „fallen“ lassen. Der Beklagte war dann aber später nicht mehr zur Klageantwort verpflichtet.

Hiervon gibt der folgende Fall Zeugnis²⁴⁷: Der Kläger Risebitter hatte den Beklagten laden lassen, nachdem er in dessen Abwesenheit sein Klagebegehren bereits tags zuvor dem Rat vorgetragen hatte. Obwohl der Beklagte zum anberaumten Termin gemäß dem Befehl des Rats erschienen war, versuchte der Kläger, die

244 RUB Nr. 1081.

245 RUB Nr. 18.

246 So z. B. RUB Nr. 12: Eine Frist „*bynnen jare und daghe*“; der Zeitraum dieser Frist wird unterschiedlich berechnet, vgl. hierzu OESTMANN, Art. Fristsetzung, in: HRG I², Sp. 1854 f.. Gemäß dem natürlichen Sinn dieser Formel soll ursprünglich dem einzelnen Jahr noch ein voller Tag hinzugefügt worden sein, vgl. hierzu PUNTSCHART, Zur ursprünglichen Bedeutung von „Jahr und Tag“, in: ZRG (GA) 32 (1911), S. 328 ff., mit zahlreichen Quellenangaben. Ebenso weist W. EBEL, Erbe, Erbgut und wohlgewonnen Gut im Lübischen Recht, in: ZRG (GA) 97 (1980), S. 37 f., darauf hin, dass wohl auch im lübischen Rechtskreis diese Frist ursprünglich wörtlich zu verstehen war, sich jedoch sehr bald die sächsische Frist eingeschlichen habe, welche 1 Jahr, sechs Wochen und drei Tage betragen habe. Diese Zählweise sei dann bis in die Neuzeit als Besonderheit des lübischen Rechts behauptet worden. Zur Praxis der Fristsetzung vgl. § 5 III.

247 RUB Nr. 413.

Klageerhebung auf Pfingsten zu verschieben. Dem widersprach der Beklagte: Schließlich sei er auf Befehl des Rats erschienen. Jetzt stehe er hier und sei bereit, die Klage anzuhören und zu erwidern. „... *wor up Thomes Munderick geantwordeth, wo syn iegenpart als gisterne in synem affwesende over en geklaget und en na bovele eynes er. Rades als hude to rechte esschen laten hedde, derwegen stunde he aldar jegenwordich und bogerde dessulvesten richtlicken ansprake tho horen und sick dar inne to vorantworden; des wolde he sick ock aldar tom ersten, andern und drudden maele tegen syn wedderpart to rechte irbaden hebben, und so he nu tor tidt nicht boschuldiget wurde, vorhapede sick dessulvesten tokumpdygen ansprake frig und noethlos tho wesende, ...*“ Der Beklagte bestand also mit Nachdruck darauf („*tom ersten, anderen und drudden maele*“), falls er sich nicht hier und jetzt gegenüber der Klage „*verantworten*“ könne, wenigstens von einer zukünftigen Klage freigestellt zu werden. Daraufhin urteilte der Rat: „... *Erbar Bernt Risebiter, sampt den andern gudemannen, Na deme gy Jw als gysterne Thomes Mundericks yn synem affwesende boklaget und wie Jw vorlovet hebben densulvigen vor uns tho vorbaden und richtlick antospreken, so steyt he hir iegenwordich und is overbodich Jw up Jwe klage rede und antwort tho gevende; der wegen moete gy en na rechte anspreken und Juwe klage standen voetes vorfolgen; ...*“ Die Richter lehnten also einen Aufschub der Klageerhebung ab. Ihre Begründung: Ein auf Klägerverlangen erschienener und zur Antwort bereiter Beklagter dürfe zu Recht die Fortsetzung des Verfahrens „*standen voetes*“ fordern. Im Weigerungsfalle müsse der Beklagte, da er sich dreimal zur Antwort erboten hatte, nicht auf die Klage antworten: „... *und he is nah unsen rechte up de vorgedane drevoldyge upbedinge syner parsonen tho gelike und rechte, zo alhir gescheen, wieder nicht plege tho Juwer klacht saken tho antworden.*“ Der Kläger ließ nach einer Beratungspause die „*zake up dith mal fallen*“. Dem Zusatz „*up dith mal*“ kann nicht entnommen werden, der Kläger habe seine Klage ein anderes Mal mit Aussicht auf Erfolg einbringen dürfen, wie dem letzten Satzteil „*wieder nicht plege tho Juwer klacht saken tho antworden*“ zu entnehmen ist.²⁴⁸

248 Vgl. hierzu auch BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est und Curland, S. 95: Eine dem Abspruch des Rats entsprechende Regel habe es auch im Rigaer Stadtrecht und im livländischen Ritterrecht gegeben.

Etwas anders lautet HACH, Das alte lübische Recht, Codex II, LXVI, das für vorstehenden Fall anordnete „... schal auer he to deme anderen negesten richte sine claghe setten doit he des nicht so is he nedder uellich siner sake worden ...“. Allerdings macht vorstehende Bestimmung keinen Unterschied zwischen dem ausgebliebenen und dem erschienenen Kläger, der trotz Anwesenheit seine Klage nicht einbringt. Für den letztgenannten Fall besteht Übereinstimmung der Revaler Praxis mit dem sächsischen Landrecht. Danach genügte gegen den nicht eintretenden gegenwärtigen Kläger ein drei Mal wiederholtes Erbieten des Beklagten im Termin dafür, dass der Beklagte von der Klage freigesprochen wurde (vgl. PLANCK, Gerichtsverfahren II, S. 321).

Nach SCHLOSSER, Der spätmittelalterliche Zivilprozess, S. 325 ff., finden sich im bayerischen Quellen Regelungen, die den Kläger lediglich von der Instanz freisprechen und andere, nach denen der Beklagte „rechtskraftähnlich“ freigestellt wurde.

Verfolgte ein Kläger nach Klageerhebung – auch ohne ein wiederholtes Anerbieten des Beklagten – seine Klage nicht weiter, dürfte der Beklagte gleichfalls von der Klage frei gewesen sein. Allerdings fehlt hierzu ein Quellenbeleg.

§ 4 DAS PROZESSHINDERNIS DER „AFFGERICHTEDEN ZAKE“

Die Natur des Prozesses als streitentscheidendes Verfahren verlangt die Regelung des Konflikts, der im modernen Prozessrecht mit der Einrede der Rechtshängigkeit und der Rechtskraft gelöst ist. Während im modernen Staat mit seiner umfassenden Territorialgewalt die Gerichte den Bestand eines formell rechtskräftigen Urteils sichern, war in den Stadtstaaten die obrigkeitliche Durchsetzung eines Urteilspruchs nur begrenzt auf das Stadtgebiet und damit unvollkommen möglich.

I. GERICHTSENTSCHEID UND „RECHTSHÄNGIGKEIT“

Im Bereich seiner eigenen Jurisdiktion achtete der Revaler Rat darauf, nicht erneut in ein und derselben Sache zu urteilen.

Es galt die strikte Regel, dass sich das Gericht mit einer abgeschlossenen Sache nicht befasst: *„Eth is eyn affgerichtede sake; dar mede bokummerth sick et recht nicht.“*²⁴⁹ Die Stringenz dieser Aussage zeigt, dass der Rat bei Kenntnis einer früheren Entscheidung „von Amts wegen“ tätig wurde. Im Zweifelsfall ließ er nachsehen, ob eine Klageerwiderung oder Urteil vorlag: *„Eyn Radt wil upsoeken und dar na sehen laten aff up Jwe in ertiden overgegevene klacht geantwordeth und gerichtet is; ...“*²⁵⁰

Freilich dürfte der Rat oft erst auf einen entsprechenden Parteivortrag und Beweis hin geurteilt haben, wie etwa in einer Klage auf Geld aus dem Jahre 1528, als die beklagte Partei der Stadt Denckelbuch lesen ließ und der Rat daraufhin entschied *„dath de sake na lude dessulvesten boekes vorhen entscheden und affgerichtet is, dar umb sick eth recht nicht wider dar mede bokummereth und Wilm Rinckhoff vurder nicht plege tho der saken tho antworden.“*²⁵¹

Die Verneinung der Antwortpflicht, also der Zulässigkeit der Erörterung der Begründetheit, zeigt eine Zäsur innerhalb des Klageverfahrens. Diese bestätigt sich

Wesentlich großzügiger für den Kläger gestaltete sich die entsprechende Regelung vor dem RKG. Der Beklagte erlangte nur die Entbindung von der Instanz mit der Folge, dass der Kläger wegen derselben Sache einen neuen Prozess anstrengen konnte (vgl. hierzu SCHLIN-KER, *litis constestatio*, S. 386 ff.).

249 RUB Nr. 211.

250 RUB Nr. 205; ebenso die ständige Lübecker Spruchpraxis, z. B. W. EBEL, LRU III, Nr. 557: „... Nha vermuge der schrifte uth dem stadtoke, so is it eyne affgerichtede sake und de beklagte tho andtworden nicht schuldich; ...“.

251 RUB Nr. 216.

auch unter einem weiteren Aspekt: Grundsätzlich trat der Rat erst dann in die Beweiserhebung, etwa in das Verlesen eines Stadtbuchs, ein, wenn der Angeklagte seiner Antwortpflicht genügt hatte.²⁵² Diese Regel galt aber offensichtlich nicht für den Beweisantritt des Beklagten Wilm Rinckhoff bezüglich seiner Einrede der „*affgerichteden sake*“, so dass sich auch aus beweisrechtlicher Sicht eine Differenzierung verschiedener Verfahrensstadien ergibt.

Der Rat ließ nicht nur eine von ihm selbst entschiedene Sache nicht zur erneuten Entscheidung zu, sondern auch eine von einem auswärtigen Gericht entschiedene, selbst dann, wenn dieses nicht nach lübischem Recht geurteilt hatte. So lag es z. B. in einem ihm angetragenen Fall, der bereits in Dorpat behandelt wurde: „... *so aver de parte ienige ander zake in Rigisschem rechte to Darpte angefangen hebben, der sollen se darsulvigest, wor se angehavan, vorfordern; ...*“²⁵³ Daraus darf geschlossen werden, dass diese Aussage generell hinsichtlich auswärts anhängiger Sachen Gültigkeit hatte.

II. VERTRAG

„Unzulässig“ im Sinne des Wegfalls einer Antwortpflicht war eine Klage allerdings nicht nur im Falle einer vorangegangenen Entscheidung des Rats. Dem gleich stand ein Vertrag, der das streitige Rechtsverhältnis regelte, also insbesondere ein Vergleich. In diesem Sinne fügte der Revaler Rat einem von ihm bestätigten Urteil aus Narva Folgendes hinzu: „*Wor die vormunder und frunde tho rechte tho bewiesende hadden, dath die sake dorch beider parte frundtliche vorwillunge geslichtet edder dorch affgesproken recht geendigeth, des hadden sie tho genetende; so weret eine affgerichtede sake, und sie dorfften up die ingelechte anklage nicht andtworden; ...*“²⁵⁴

Konsequenterweise ließen die Ratsherren auf einen Vergleich keine Berufung zu: „*Nha dem, Jurgen von der Heide, ein opentlich helle recht is und geschreven steit, dat eine vordracht sie exceptio litis finitae, und dat alle twist dorch apene vordrage upgehavan werden, also dat nha vordragen ihm gerichte nichts vortonemen, so mach hir up keine appellation togelaten werden, von rechts wegen.*“²⁵⁵

Im Falle des geschlossenen Vergleichs war der Rechtsstreit also beendet. Freilich konnte dies nur dann gelten, wenn „*eine helle und klare vordracht upgerichtet*“ war²⁵⁶ und damit ein Streit über die Auslegung seines Inhalts nicht entstehen konnte.

252 RUB Nr. 377: „*Wieder bogerde ock gemelte her vaget eyn bowetent to hebben, aff eyn Rat ock sine boledde tuchnisse, zo in schriften vorfatet in der stat boeke lege, bie macht irkenede; dar up eyn Raet em affgesecht: Dewil eynem Rade unbowust, wes gedachter gemeiner schuldener volmechtige mit rechte dar entegen upbringen vormochten edder nicht, konden seh dar over nach tor tidt nichts irkennen.*“

253 RUB Nr. 247.

254 RUB Nr. 660; ferner z. B. Nr. 179 und Nr. 602: „... *also dath die saken in wegen frundtschop sien biegelecht, so kann edder mach ein Ers. Raedt baven die vordracht nicht richten.*“

255 RUB Nr. 1075

256 RUB Nr. 1084; ebenso RUB Nr. 1074.

§ 5 KLAGEANTWORT

I. ZUM GEBRAUCH DER BEGRIFFE „ANTWORT“ UND „ANTWORDEN“

In zahlreichen Absprüchen verkündete der Rat, der Beklagte müsse auf eine „*ansprake*“, „*ingelechte schrift*“ oder „*klacht*“, „*antworden*“ bzw. „*antwerden*“.²⁵⁷ Mit derartigen Formulierungen wird die Stellungnahme des Beklagten zum Klagebegehren bezeichnet. Dieser Sprachgebrauch kommt auch im folgenden Urteil zum Ausdruck: „... *Nha flitiger erwengunge clage und antworde, ingefhorten schin und bowise, tuchenisse, reden und wedder reden, wo de in den acten enthouden, erkenne wie vor recht, wo folget: ...*“²⁵⁸ „*Antword*“ wird hier unterschieden von Beweisantritt, Reden und Widerreden.

An anderer Stelle steht das Begriffspaar „*klage und antword*“ dagegen als Sammelbegriff für die einzelnen Prozesshandlungen der Parteien: „*Dwile gie ... bowiſſ und kegen bowiſſ vorgebracht, tuchenisse gefhoret, deselben wedder lecht, eigene bekantnisse, presumptiones neben den andern probationes und insagen mit velen worden iegen ein ander geholden und gefhoret, hebben wie ... kegen ein ander penderet und replicen und wes ein jeder to siner notruft und exception vor uns gerichtlich vorgebracht, wol ermeten; ... und deilen dem nha up klage und antwort nha Lubschem rechten we folgt, vor recht: ...*“²⁵⁹ Der Begriff „*antword*“ erscheint hier als abschließende Zusammenfassung des zuvor erwähnten gesamten Vorbringens des Beklagten, nicht zuletzt auch der Beweisangebote, Reden und Gegenreden etc.²⁶⁰

Ganz überwiegend aber diene dieser Begriff der Bezugnahme auf die erstmalige Stellungnahme des Beklagten, da sich die Frage der Antwortpflicht naturgemäß bereits zu Verfahrensbeginn stelle. „*Antword*“ steht daher in erster Linie für die Entscheidung des Beklagten, ob er zur Klage „Ja“ oder „Nein“ sagen wolle und vor allem für die erste streitige Einlassung zur Sache („*tor zaken to antwerden*“).²⁶¹

257 RUB Nr. 185, Nr. 153, Nr. 38; weitere Beispiele in RUB Nr. 153, Nr. 170, Nr. 594, Nr. 798 u. Nr. 1019.

258 RUB Nr. 1025; ebenso Nr. 971 und Nr. 1026: „... *hebbe wie clage und antwort, repliken, und wes gie ahn tuchenissen und anderm bowise ingelecht, ...*“

259 RUB Nr. 946.

260 So auch anscheinend SCHLOSSER, Der spätmittelalterliche Zivilprozess, S. 301, für den von ihm untersuchten bayerischen Quellenbereich, wonach der prozessuale Rechtsbegriff „*antword*“ als eine vielschichtige Sammelbezeichnung verwendet worden sei.

261 RUB Nr. 36; z. B. auch Nr. 413: „*tho Juwer klacht saken tho antworden*“; Nr. 629: „*thor saken willen andworden*“.

II. PFLICHT ZUM „JA“ ODER „NEIN“ ZUR KLAGE

Nach dem mündlichen Vortrag oder dem Verlesen der Klage hatte der Beklagte – ausdrücklich oder sinngemäß – „Ja“ oder „Nein“ zum Klagebegehren zu sagen.²⁶² Hierzu erging – falls er sich auf den Prozess nicht einlassen wollte – ein richterliches Gebot: *„Hans Smith, Gie hebben twivels frig genuechsam vornhamen, weiß her Henrich Koene von jw furdert, ... Hier up erkent ein Ersam Radt und secht jw, Hans Smede, dat gie schuldich sien Ja oder Neen hier to tho antwerden bie 10 Mk. etc.“*²⁶³

Markiert wird auf diese Weise eine prozessuale Grundsituation: Es steht zur Entscheidung der beklagten Partei, die Klage zu bejahen oder in die streitige Sachauseinandersetzung einzutreten. Die unbedingte Pflichtigkeit zu dieser grundsätzlichen Entscheidung wird durch die hinzugefügte Strafandrohung deutlich.

III. FRISTEN ZUR KLAGEBEANTWORTUNG

Vor seiner Entscheidung durfte der Beklagte aus der Verhandlung abtreten, um sich mit Personen seines Vertrauens zu beraten (die sog. *deliberatio* oder „*achte*“)²⁶⁴, so auch der Beklagte Hans Smith im obigen Fall: *„Wor up Hans Smith nha gehatter delibererunge siener vorwanten freuntschop mit korte geantwerdet, bekant und togestan, dat ...“*²⁶⁵

Sah der Beklagte sich nicht zur sofortigen Antwort in der Lage, bestimmte der Rat auf Antrag oder „von Amts wegen“ eine Frist zur Erwidierung: *„Gie erven Helmich Ficken, Ein Ersam Radt secht jw, gie solen cen vulmechtigen gemeiner creditorn Herman Dusters antwerden; wo nicht, werdt jw ein Ersam Radt onhen to antwerden eine tidt ernennen und ansetten; ...“*²⁶⁶ oder er vertagte den Prozess bis zur nächsten Zusammenkunft: *„Nach dem jw erven vormals tho rechte aberkant, gie den gemeinen creditorn antwerden solen, schadet und gift idt der sache nichts, dat gie alle ut tehen und nicht tor stede wesen willen; thor negesten kumpst sole gie antwerde; ...“*²⁶⁷

262 Der Gebrauch der Formel „Ja oder Nein“ in der mittelalterlichen Gerichtspraxis als Gebot an den Beklagten ist in den unterschiedlichen Rechtskreisen belegt, vgl. z. B. PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 217 und S. 230; ferner SCHLOSSER, Der spätmittelalterliche Zivilprozess, S. 327, und HEINZ, Prozessverlauf und materielles Beweisrecht im spätmittelalterlichen Recht Babenhausens, S. 37 f. mit Hinweisen auf Urteile des Ingelheimer Oberhofs u. a. Das Gebot des „Ja oder Nein“ konnte wie auch die Antwort darauf sinngemäß auch in anderer Form ergehen. So bevorzugte der Rat im Falle einer Klage mit Eideshand (siehe hierzu unter C § 8 I 1) die Formulierung *„zo mote gy myth eden als eyn recht is van em scheden edder eme synen willen maken“* (RUB Nr. 164) oder die äquivalente Form *„so moete gy my eeden edder myt gelde van Evert Hecken scheden“* (RUB Nr. 131).

263 RUB Nr. 729.

264 Vgl. hierzu PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 217 f.

265 RUB Nr. 729; die Strafandrohung war allerdings nicht die Regel, sondern kam wohl nur bei beharrlicher Weigerung zur Anwendung.

266 RUB Nr. 994.

267 RUB Nr. 1018.

Häufig war eine Fristsetzung von 14 Tagen.²⁶⁸ Jedoch konnte die Antwort im Einzelfalle – etwa mit Rücksicht auf anstehende Handelsreisen und den damit verbundenen Unwägbarkeiten – auch auf unbestimmte Zeit aufgeschoben werden: *„Freundes, Diwile Henrich Hoetvilter alse ein hoevet itziger stridigen sachen in sinen eigenen gescheften uth dem lande gereiset, derhalven moth die sache in sich borouwen beß thor tidt tho ehr wedder ankumpt; und so ehr lange uthbleve oder durch de vorencknisse Gades des Almechtigen umme queme, dar ga eß ferner umb so recht iß.“*²⁶⁹ Damit war gleichsam ein „Ruhens des Verfahrens“ angeordnet (*„moth die sache in sich borouwen“*). Nur wenn der Beklagte zu lange ausbliebe oder „durch die Verhängnisse des allmächtigen Gottes“ umkäme, würde der Rat das Verfahren aufgreifen.

IV. DAS „ANERKENNTNIS“ UND „GESTÄNDNIS“ DES BEKLAGTEN

Das Klageanerkennnis des § 307 ZPO ist eine prozessuale Disposition. Seine Rechtsfolgen treten ein, ganz gleich, ob der Beklagte von der Begründetheit des Klageanspruchs und damit vom Bestehen des materiellen Rechtsverhältnisses ausgeht.²⁷⁰ Dagegen bezieht sich das Geständnis auf Tatsachen (oder einfache Rechtsbegriffe) und hat den Inhalt, dass eine tatsächliche Behauptung des Gegners zutreffe.²⁷¹ Eine derart stringente Unterscheidung zwischen prozessualementem und materiellem Anspruch lässt unsere Quelle nicht erkennen. Allerdings zeigen sich unterschiedliche Bezugspunkte in der bejahenden Antwort des Beklagten, die eine analoge Differenzierung nahelegen.

Im Falle einer Schuldklage, die mit Eideshand ohne Angabe eines spezifizierten Klagegrunds erfolgte, lässt sich das „Ja“ des Beklagten mangels einer Erklärung über die Wahrheit von Tatsachen als Anerkenntnis des Klagebehrens auffassen.²⁷² Ähn-

268 Z. B. RUB Nr. 249, Nr. 306, Nr. 680, Nr. 1019.

269 RUB Nr. 810.

270 MUSIELAK-MUSIELAK, Kommentar zur ZPO, § 307, Rn. 2.

271 MUSIELAK-HUBER, Kommentar zur ZPO, § 288, Rn. 2.

272 Die schlichte Klage auf eine Geldschuld oder sonstige Schuld ist wohl gemeint, wenn PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 430 und S. 480, das „Bekennen“ in den älteren sächsischen Quellen nicht als eine Erklärung über die Wahrheit der Klagetatsachen auffasst, sondern als „Willenserklärung“ des Beklagten, die vom Kläger behauptete Verpflichtung anerkennen zu wollen. Zu den verschiedenen Bedeutungen des Worts „Schuld“ (scult) im Sachsenspiegel siehe KANNOVSKI, Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts durch die Buchsche Glosse, S. 412f., mit Fn. 19.

In der Literatur wird das „Ja“ des Beklagten als „Klagebekenntnis“ bezeichnet (so SCHLOSSER, Der Spätmittelalterliche Zivilprozess, S. 328). WELCKER, Zweierlei Zivilprozesse, S. 135, spricht von einem „Anerkenntnis“, welches er für den von ihm untersuchten Quellenbereich als ein Nichtbestreiten des klägerischen „Anspruchs“ versteht.

lich liegt es, wenn der Beklagte schlicht seine „Schuld“ eingestand: „... *In deme gy van hern Jacob Richgerth umb schult angespraken werden und gy der bostan, ...*“²⁷³

Ein „Geständnis“ von Klagetatsachen zeigt sich dagegen in Formulierungen wie: „... *uns bokant und togestan, dat sich de vordracht ... also togedragen und bogeben hedde etc.*“²⁷⁴, ferner: „... *Na deme gy vor uns thostan und bokennen, dath gy Wilm gelavet hebben ...*“²⁷⁵ Noch deutlicher wird eine Bezugnahme auf Klagetatsachen z. B. in einem Fall, bei dem sich der Kläger auf einen Stadtbucheintrag in Narva berief: „*Harmen Boleman, Nach deme gy von Victor Baden medt einer schriff, so in der Ers. von der Narve erhem boeken vorschreven steidt, werden angespraken, wor inne gy ju vorwilkoert und sien des sulvigen alle stendich, So erkent ein Ers. Raedt, dath gy juwen wilkore, also die gelesene schriff vormach, genuech doen.*“²⁷⁶ Das „Geständnis“ des Beklagten bezog sich auf die „*wilkore*“, also auf eine vorprozessuale Verpflichtung.²⁷⁷

Nicht selten trat das „Geständnis“ ergänzend zum Urkundenbeweis hinzu, etwa wenn der Beklagte angesichts der präsenten Urkunde seine „*schult*“ oder die Richtigkeit einer „*vordracht*“ einräumte: „... *Na deme gy tostan, dat gy em dat hus myt juwer dochter medeghelavet hebben unde ock de laveczedele dat sulveste vormeldet, dat gy plichtich zyn em dat hus laten to to scriven zo recht is; ...*“²⁷⁸ Das „Geständnis“ und die inhaltlich gleichlautende Urkunde werden gleichrangig als Argumente für das zusprechende Urteil angeführt. Die bestätigende Erklärung des Beklagten stellte anscheinend die Echtheit und den Inhalt der Privaturkunde außer Streit.²⁷⁹

War der Klagegrund zugestanden, endete das Erkenntnisverfahren mit Verkündung des Urteils. Erforderte die Erfüllung des Klagebegehrens noch eine Leistungs-

273 RUB Nr. 119; Mit „*umb schult*“ ist hier eine Geldschuld bezeichnet, wie der Urteilspruch „*so mote gy her Jacob botalinge doen*“ zeigt.

274 RUB Nr. 878; ebenso Nr. 282.

275 RUB Nr. 282; ferner Nr. 3, 6, 54, 141, 180, 235, 878 u. a.

276 RUB Nr. 633.

277 In den Lübecker Ratsurteilen findet sich ein Sprachgebrauch, der mit dem des Revaler Rats weitgehend übereinstimmt, so z. B. W. EBEL, LRU III Nr. 665: „... *Dewile de beklagede syner handschrift und des kopes woll gestendich is, ßo mut he dem kleger gelden und betalen; ...*“ LRU II, Nr. 342: „... *van wegghen itliker laken, so de sulve zelige Peter gemelten Hanse scholde vorkofft hebben tor summe 21 marck lopende, dar tegen desulve nicht neher dan effte 17 marck bokande, jodoch nicht vor sick, dan lofftes halven schuldich to wesen, na clage ... affsegen laten: Wes Hans bosteit, dar he vor gelavet hefft, dat moth he to antwerden unde betalen, unde gha umb dar ander wo recht is.*“ In diesen Fällen wird das „Geständnis“ oder Bekenntnis“ auf Klagetatsachen bezogen, so im ersten Beispiel auf eine Handschrift und einen Kauf, im zweiten auf ein außergerichtliches Gelöbnis. Ebel titiliert diesen Spruch mit „Vorabverurteilung nach Maßgabe des Anerkenntnisses“.

278 RUB Nr. 37, ähnlich Nr. 119: „... *umb schult angespraken werden und gy der bostan, wo ock etsulftige jwe egene breeff mitbringeth, ...*“, ferner Nr. 633.

279 Daneben finden sich trotz eines Geständnisses Entscheidungen, die die Gültigkeit der Urkunde gesondert feststellen. Der Grund hierfür dürfte darin liegen, dass eine endgültige Entscheidung noch nicht möglich war, das Zwischenergebnis aber dokumentiert werden sollte, so z. B. RUB Nr. 235.

handlung, sprach der Rat das Gebot zur Befriedigung eigens aus: „*Schipper Hans Tegeler, Na deme gy van des Ers. Corth Wibbekinges wegen Corth thor Telt umb ethlicke deker kohude anspreken, und he Jw zodaner schult thosteyt, So irkennet eyn Radt, dat Cort thor Telt plege is Jw tho vornogende und van Jw tho schedende; ...*“²⁸⁰

Im Fall der Häufung mehrerer Klagebegehren erging ein „Teilurteil“, wenn das „Geständnis“ wenigstens eines dieser Begehren begründete: „... *wor inne gy jw vorwilkoert und sien des sulvigen alle stendich, So erkent ein Ers. Raedt, dath gy juwen wilkore, also die gelesene schriffte vormach, genuech doen; wes overst belangende schaden, kost und ungelt, dar moge gy von beiden parten juwe frunde mede thotheen und vorgeleiken jw in der frundschoep.*“²⁸¹ Bezüglich des nicht ausgeurteilten Teils erfolgte hier die Weisung in den „freundlichen Handel“. Im Falle eines Scheiterns konnte das anhängige Verfahren jederzeit fortgesetzt werden.²⁸²

V. ANTWORT ZUR SACHE

Sagte der Beklagte „Nein“ zur Klage, hatte er auf die Klagebegründung zu antworten. Das „Nein“ musste also ein begründetes „Nein“ sein: „*Hinrick Vrige, In deme gy Gerth Sunnens fruwe etliker schulde halven van wegen eres zaligen mannes boschuldigen, und seh jw nener schulde bosteit, zo sall deh truwe hir borge setten, jw up juwe klacht bynnen dren manthen tho antworden, des seh sust in dren verteyn dagen nach rechte plichtich were tho donde, in deme seh hir im lande thor stede und bositlick is.*“²⁸³ In diesem Fall hatte die beklagte Witwe sich geweigert, „Ja“ zur Klage zu sagen, indem sie entweder ausdrücklich oder schlüssig die eingeklagte Schuld nicht bekannte und so ihrem „Nein“ Ausdruck verlieh. Um die Erfüllung der Antwortpflicht sicherzustellen, musste sie binnen 3 Monaten eine Bürgschaft stellen.²⁸⁴ Ein bloßes „Nein“ zur Klage allein genügte also nicht.

VI. VERLETZUNG DER ANTWORTPFLICHT

Der Beklagte verletzte seine Antwortpflicht, wenn er oder sein Vertreter trotz ordnungsgemäßer Ladung²⁸⁵ nicht zum ersten oder einem späteren Termin erschien

280 RUB Nr. 265; „*umb ethlicke deker kohude*“ = um etliche zehn Kuhhäute.

281 RUB Nr. 633.

282 Siehe hierzu oben § 3 I. Es lag in Reval also nicht so wie z. B. vor dem Stadtgericht Alzey, dass das Verfahren mit dem „Gestehen des Anspruchs“ bis zum Abschluss des letzten Termins und der vollständigen Ausurteilung und Befriedigung des Klägers fortgesetzt werden musste (vgl. WELCKER, Zweierlei Zivilprozesse, S. 154f.). Vielmehr wurde der Beklagte gemäß seinem Bekenntnis verurteilt, während das Verfahren nur für den Klagerest weiterlief. Siehe hierzu auch oben W. EBEL, LRU II, Nr. 342 („Vorabverurteilung nach Maßgabe des Anerkenntnisses“).

283 RUB Nr. 79.

284 Zum Inhalt von Prozessbürgschaften siehe unter § 7 I.

285 Siehe hierzu oben § 3 II.

oder trotz Erscheinens die von ihm geforderte Antwort verweigerte. Allein eine solche erstmalige Unterlassung führte – im Gegensatz zu modernen Prozessordnungen – nicht zur Verurteilung.

Die primäre Reaktion auf das Nichterscheinen war die vom Kläger zu veranlassende zumindest einmalige Wiederholung der Ladung. Bei deren Erfolglosigkeit durfte er den Beklagten mit Hilfe des Vogts vorführen lassen.²⁸⁶ Wer trotz Anwesenheit die Antwort verweigerte, konnte unter Androhung einer Geldstrafe (Wedde) zur Antwort verurteilt werden: „... *die testamentarien solen schriftlich antwerden, bie 10 Mk. ...*“²⁸⁷ Selbst bei mehrfachem „Ungehorsam“ musste die beklagte Partei nicht notwendigerweise mit ihrer Sachfälligkeit rechnen. In einem Fall, in dem die beklagten Erben mehrmals ihre Antwortpflicht ignoriert hatten, kam es zu dem Ausspruch: „... *Freundes und gie erven zeligen Helmich Ficken, Wieln jw vormals aberkant, gie den gemeinen creditorn Herman Dusters entwerden solen, so secht jw ein Ersam Radt noch wo vorhenne, gie solen binnen 14 dagen antworden bie vorlust der sachen ...*“²⁸⁸ Den inhaltsgleichen Abspruch hatte der Rat den Erben kurze Zeit zuvor verkündet²⁸⁹, ohne dass seine Nichtbeachtung die angedrohte Sachfälligkeit zur Konsequenz gehabt hätte.

Ein generell definiertes Säumnisverfahren kann dieser anscheinend auf den Einzelfall abstellenden Praxis nicht entnommen werden.²⁹⁰

286 RUB Nr. 60; siehe hierzu das Quellenzitat § 3 II; diese Revaler Praxis beruhte angeblich auf einer Willkür des Rats in Anlehnung an das Rigaer Stadtrecht, vgl. hierzu BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 93, Fn. 466.

287 RUB Nr. 798.

288 RUB Nr. 1019.

289 RUB Nr. 1003; ferner in gleicher Sache RUB Nr. 1018: „*Nach dem jw erven vormals tho rechte aberkant, gie den gemeinen creditorn antwerden solen, schadet und gift idt der sache nichts, dat gie alle ut tehen und nicht tor stede wesen willen; thor negesten kumpst sole gie antwerden; ...*“

290 Bestimmter geregelt war dagegen die Folge der Verletzung der Antwortpflicht im Codex vom Jahre 1282; vgl. BUNGE, Revaler Rechtsquellen I, Das Lübische Recht für Reval, C Niederdeutscher Codex 1282, Nr. 207, bzw. HACH, Das alte Lübische Recht, Codex II, LXVI: *Blieb der Beklagte aus, so verfiel er einer Geldstrafe; erschien er auch auf die dritte Ladung nicht, so wurde er „nedder vellich siner sake“.*

In der Sache gleichlautend das Revidierte Stadtrecht: Vgl. BUNGE, Revaler Rechtsquellen I, das Lübische Recht für Reval, F, Revision vom Jahre 1586, Liber Quintus, Titulus Quartus, De Contumacia, 1: „... der Beklagte aber, wann er drequal citiret, erscheinet er alsdann nicht, so wird ihm Dilation ad proximam gegeben, bei Straff, kompt er dann aber nit, so ist die Strafe dem Rathe verfallen, bleibet er zum drittenmal auß, so sol er der Sache fällig erkanet werden.“

Vgl. ferner hinsichtlich anderer spätmittelalterlicher Quellenbereiche PLANCK, Gerichtsverfahren II, S. 268 ff.; SCHLOSSER, Der spätmittelalterliche Zivilprozess, S. 314 ff. Allen ist gemeinsam, dass der Säumnisfolge eine dreimalige vergebliche Ladung vorauszugehen hatte; ebenso HEINZ, Prozessverlauf und materielles Beweisrecht im spätmittelalterlichen Recht, S. 33, und WELCKER, Zweierlei Zivilprozesse, S. 147.

VII. WIDERKLAGE

Die Widerklage dient dem Beklagten nicht zuletzt dazu, der Klage in offensiver Weise zu begegnen. Diese Möglichkeit stand dem Beklagten in den spätmittelalterlichen Prozessen nur eingeschränkt oder nicht zur Verfügung.²⁹¹ Davon gibt auch unser Urteilsbuch Zeugnis. Die Befunde beschränken sich dementsprechend auf Aussagen zur Zulässigkeit der Widerklage.

Ausdrückliche Erwähnung findet der Begriff in einem Eintrag in Zusammenhang mit einer Bürgenstellung: „... *so leth jw de Radt zeggē: ..., dat zelighe her Johan, juwe vader, Hans Roke gheborghet haft nycht allene den hovetman yfte zynen vulmechtighen in to stellen, besunder ock wes Evert in zyner wedderklacht up Roke wedder bringhen kan, dar zal her Johan vor stan; so moten gy de wedderklacht Evert Buren vortoven; ...*“²⁹²

Die sonstigen auf Gegenansprüche bezogenen Absprüche verwenden das Wort „*wedderklacht*“ nicht. Sie verkünden lapidar, der Beklagte habe zunächst das die Klage zusprechende Urteil zu erfüllen. Erst dann könne er gegen den Kläger klagen: „*Hans Augustinne, Na deme gy vor dem vagede umb etlicke benompte schult, der gy darsulvest togestanden hebben, van Hans Baden angespraken syn, dar up deh vaegt affgesecht, gy Hans Baden der wegen van ersten vornogen sollen und ene dar na umb eth ienige wes gy tho eme tho seggen hebben myt rechte wedder anspreken, So irkenneth eyn Radt den vorgedanen afsproke des vagedes bie macht und werden, dar na gy jw tho richtende plege syn.*“²⁹³ Damit wird der zeitliche Vorrang der Klage gegenüber einer Widerklage statuiert. Ein Nebeneinander in einem Verfahrensgang gab es nicht.²⁹⁴

291 Vgl. hierzu PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 389 f.; SCHLOSSER, Der spätmittelalterliche Zivilprozess, S. 335, spricht für den bayrischen Quellenbereich insoweit von einem einheitlichen negativen Befund als Ausdruck dafür, dass die Widerklage in den Verfahren vor den Land-, Stadt- oder grundherrlichen Gerichten noch versagt gewesen sei. Normative Regelungen hätten zudem festgelegt, dass der Kläger auf eine erhobene Widerklage nicht zu antworten brauchte. Der Beklagte sei vielmehr auf den Grundsatz der Kompetenz des Wohnsitzgerichts verwiesen worden. Neuere Untersuchungen des spätmittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Prozessrechts enthalten – soweit ersichtlich – keine Ausführungen zu diesem Prozessrechtsinstitut.

292 RUB Nr. 55; „*vortoven*“ = abwarten.

293 RUB Nr. 171.

294 Diese Situation bestand für die gesamten von PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 390, untersuchten Quellen des sächsischen Rechtskreises, sowohl für das Land- und Lehnrecht als auch für das Stadtrecht: „...so hat auch im Stadtrecht der Widerbeklagte auf die Widerklage nicht eher zu antworten, als bis ihm das in der Vorklage Gewonnene geleistet ist ...“

Ebenso BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 49, für das in Livland zur Zeit des Urteilsbuchs geltende sog. Ritterrecht und das Riga'sche Stadtrecht. In Lübeck verhielt es sich nicht anders. Einige Ratsurteile stellen für die Zulässigkeit der späteren Widerklage noch zusätzlich darauf ab, ob sich der Beklagte die Widerklage vorbehalten hatte, so z. B. W. EBEL, LRU III, Nr. 799: „...Na dem dat gelt im rechten ligt und dem beclagten de wedderclage vorbehalten ist und de sake lange gestan und de cleger ein

Der Vorrang beschränkte sich dabei nicht nur auf das „Erkenntnisverfahren“, sondern galt bis zur Erfüllung der Klageforderung. Hinweise darauf, dass er sich nur auf Widerklagen bezog, die in keinem Zusammenhang mit der Klage standen, finden sich nicht.²⁹⁵

Dieser Vorrang führte nicht nur zur Suspendierung der Antwortpflicht des Klägers, sondern hinderte anscheinend bereits die Erhebung der Widerklage, also deren Vortrag im anhängigen Klageverfahren.²⁹⁶ Das ergibt sich aus Formulierungen wie „*hebbe Gy dar nach wes to eme tho seggende, dar moge Gy en mit rechte umb anspreken*“²⁹⁷ oder „*hedde he dar nach wes myt en tho doende, dar umb solde he seh alsdenne, wen he van en gescheden were, wedder anspreken*“.²⁹⁸ Die „*wedderklacht*“ erscheint danach als die zeitlich nachfolgende Klage des Beklagten, weniger als dessen offensives Verteidigungsmittel.

Allerdings konnte sich der Beklagte bereits im laufenden Verfahren die Austragung der Widerklage vor dem Rat und damit den Revaler Gerichtsstand verbürgen lassen, wie im folgenden Fall der Beklagte Hans Witte. Das Gericht entsprach beiden Bürgschaftsbegehren: „*Jost van Linden, Na deme gy van Hans Witten borge forderen vor eth ienige wes gy in Lubschen rechte up en bringen können, und desulveste sake yn Lubschen rechte uhtodragen, so secht jw eyn Radt, dat Hans Witte jw up bolangende tho juwer ansprake und tho uhtdracht der saken in Lubschen rechte borge tho stellende plege is. ..., zo secht jw eyn Radt, dath gy Hans Witten na synem boger tho alle dem ienigen wes he in Lubschen rechte up jw vormach tho bringen und de sake dar-sulvigest uhtodragen wedderumb borge setten sollen.*“²⁹⁹ Bedeutsam wurde diese Möglichkeit, wenn sich der Beklagte einem auswärtigen Kläger gegenüber sah. Für diesen Fall sicherte sie nicht nur den Gerichtsstand in Reval, sondern vermied die für ihn ansonsten missliche Situation, ohne Sicherung „vorleisten“ zu müssen. Denn zur Sicherheit der Widerklageforderung konnte der Beklagte vom Kläger Bürgschaft verlangen für all das, „*wes he in Lubschen rechte up en bringen*“ konnte.³⁰⁰

frembt man ist, so moth de beclagte ohre wedderclage thom negesten vor dem Erbaren Rade vorbringen und sol alsdan wider darumb ghan wo recht ist.“

295 Nach WETZELL, System des ordentlichen Civilprozesses, S. 845, soll im 16. Jahrhundert im sächsischen Recht, um einem praktischen Bedürfnis zu genügen, auch ein simultaneus processus möglich gewesen sein, beschränkt jedoch auf konnexe Widerklagen.

296 Nicht eindeutig hierzu PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 389: „Demnächst muss der Kläger sich zwar eine Widerklage gefallen lassen, aber doch nicht eher, als bis seine Klage geendet ist“, während in der Quelle, aber auch in den Lübecker Ratsurteilen vom unzulässigen „Vorbringen“ der Widerklage gesprochen wird (vgl. oben W. EBEL, LRU Nr. 799, vorletzte Fußnote).

297 RUB Nr. 230.

298 RUB Nr. 406; ferner Nr. 147, Nr. 236.

299 RUB Nr. 169; ferner z. B. Nr. 567.

300 Zu dieser Bürgschaftsform siehe näher § 7 II.

§ 6 „BEJAHWORTUNG“

I. BEGRIFF UND SEINE HERKUNFT

Das Wort „Bejahwortung“ ist quellenmäßig nicht belegt. Es leitet sich ab von einem Geschehen, das ursprünglich in engem Zusammenhang stand mit der Tätigkeit des sog. Vorsprechers oder Fürsprechers („*vorspraken*“). Dessen Aufgabe war es, als Helfer einer Prozesspartei den im deutschen Gerichtswesen strengen Formalismus zu beachten, da bereits eine geringfügige Verletzung prozessualer Formen die Gefahr des Prozessverlusts mit sich bringen konnte. Der Vorsprecher fungierte – ohne Bevollmächtigter zu sein – als Helfer im Wort, gleichsam als Mund der im Gericht anwesenden Partei.³⁰¹ Seine Rede galt allerdings erst dann als von der Partei gesprochen, wenn diese „Ja“ zu ihr gesagt, sie „bejawortet“ hatte.³⁰² Bis dahin konnte die Partei den Vortrag ändern. Diese Möglichkeit zum Wandel des Vortrags wurde schließlich auch der Partei, die ihr „Wort“ selbst oder durch Bevollmächtigte sprach, zugestanden.³⁰³

In dieser den Parteivortrag begrenzenden Weise war das Institut der Bejahwortung im lübischen Rechtskreis noch zur Zeit unseres Urteilsbuchs präsent. In den übrigen Rechtskreisen übernahmen seine Funktion die sog. Klagengewere des sächsischen Rechts und vergleichbare Prozessinstitute.³⁰⁴

Vor dem Lübecker Oberhof war dieses Institut anscheinend selten Gegenstand eines Richterspruchs³⁰⁵, betraf es doch seiner Natur nach ein typisch „erstinstanz-

301 CORDES, Art. Vorsprecher, in: HRG I², Sp. 1065 f.; DERS., Art. Anwalt, in: HRG I², Sp. 256 f., m. w. N.; ferner speziell zum Amt des Vorspraken W. EBEL, Lübisches Recht, S. 335 ff., und – nach Lübecker Ratsurteilen – HENZE, Das Handeln für andere vor Gericht im lübischen Recht vornehmlich des 15./16. Jahrhunderts, S. 88 f.; zur prozessualen Formstrenge und zum Vorsprecher vgl. auch ZIEKOW, Recht und Rechtsgang, S. 32 ff., und BIERESBORN, Klage und Klageerwiderung im deutschen und englischen Zivilprozess, S. 72 f., der darauf hinweist, dass die allmähliche Abschaffung des Wortformalismus und der Prozessgefahr eine langsame Entwicklung gewesen sei und sich zunächst in den Stadtrechten durchgesetzt habe.

302 Vgl. hierzu PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 207: „... wenn sie, wie der übliche Ausdruck lautet, an sein Wort jeht.“

303 Zu dieser Entwicklung vgl. PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 214 ff.

304 Dementsprechend findet sie in der vorwiegend am sächsischen Rechtsgang orientierten jüngeren Literatur zur Prozessrechtsgeschichte keine Erwähnung, es sei denn als Randbemerkung, z. B. EBELING, Klagengewere, S. 17, Fn. 5: „Soweit die Klagengewere das Verbot der Klageänderung bewirkt, wird dies im Recht der genannten Hansestädte durch die sog. Bejahwortung der Klage erzielt“; ferner ZIEKOW, Recht und Rechtsgang, S. 41: „Anderorts entwickelte sich das Institut der Bejahwortung, bis zu der jede Partei ihren Vortrag verbessern konnte, dann aber an ihr Wort gebunden war.“

305 So erwähnt die vierbändige Ausgabe der Lübecker Ratsurteile von Wilhelm Ebel die Bejahwortung in ihrem Register nur zweimal (W. EBEL, LRU I, Nr. 329; Nr. 355). Ein etwas ausführlicheres Urteil des Oberhofs zur Bejahwortung stellt die Entscheidung Nr. 14 in der Sammlung MICHELSEN, Der Oberhof zu Lübeck, dar; die weiteren Urteile Nr. 12, 71, 93, 120, 153 und 219 bestätigen das Verbot der Klagebesserung.

liches“ Geschehen. Dementsprechend gibt gerade die Quelle davon häufiger Zeugnis und dokumentiert so seine Bedeutung für die Revaler Prozesspraxis.

II. AKT DER BEJAHWORTUNG

Nach Verlesung der Klageschrift fragte der Beklagte den Kläger, ob es sich bei der verlesenen Schrift um dessen vollkommene Klage handele, mit der er zu gewinnen oder verlieren gedenke: „... is Hans Lutke Henneke von Jacob Roterden gefraget worden, ob dat sine vullenkamene klage were, so hie vorhenne kegen und wedder emhe upgelecht, dar he mede gedachte tho gewinnende und vorlesende. Wor tho Hans Lutke Henneke: Ja gesprochen; alles sunder geferde.“³⁰⁶

Auch dem Kläger stand die entsprechende Prozesshandlung zur Verfügung: „... Nha vorlesinge ist gedachter her Henrich Koene von Henrich Boismanne gefraget worden, wer dat sien vullenkamene antwertsordel were, dar bie tho blievende, ock dar mede tho gewinnende und tho vorlesende. Wor tho her Henrich Koene Ja gespraken ...“³⁰⁷

III. PFLICHT ZUR BEJAHWORTUNG

Eine beiderseitige Bejahwortung ist nur vereinzelt bekundet.³⁰⁸ In aller Regel erfolgte die jeweilige Erklärung auf Antrag der Gegenpartei. Sie war notwendiger prozessualer Bestandteil für die streitige Durchführung eines kontradiktorischen Verfahrens. Auf ihre Vornahme wirkte der Rat erforderlichenfalls „von Amts wegen“ hin: „Dwil gie, her Henrich, Hans Smede vorhenne mit einer vullenkamenen anclage boschuldiget und Hans Smit dar entiegen excipiert slicht und sollichs ferner tho erkantnisse des rechten gestellet, ... secht jw, Hans Smit, ein Ersam Radt: gie scholen her Henriche mit einer vullenkamenen boantwerdinge boiegenen.“³⁰⁹ Der Beklagte hatte der „vullenkamenen“ Klage nur „slicht“ geantwortet, also wohl sehr pauschal und nicht erklärt, dass er bei seiner Antwort bleiben wolle, so dass der Rat ihn zu einer „vullenkamenen“ Erwiderung aufforderte.

Die Parteien hatten sich zu der Frage nach der Bejahwortung zu erklären.³¹⁰ Im folgenden Fall beehrten die Beklagten vom Kläger Diderick „Ja“ oder „Nein“ zu

306 RUB Nr. 1013; weitere Beispiele u. a. Nr. 349, Nr. 567, Nr. 574, Nr. 660, Nr. 671, Nr. 719, Nr. 748, Nr. 760, Nr. 831, Nr. 870, Nr. 874.

307 RUB Nr. 703; ferner z. B. Nr. 819.

308 So z. B. in RUB Nr. 817 und Nr. 819.

309 RUB Nr. 894.

310 Dabei könnte es sich auch so verhalten haben, dass die Bejahwortung in schlüssiger Weise mit der Klage und der Klageerwiderung vollzogen war, wenn sich keine Partei ausdrücklich eine Ergänzung vorbehalten hatte (siehe hierzu die folgende Ziff. IV). Einen vergleichbaren Vorgang beschreibt SCHLINKER, *litis contestatio*, S. 346f., in der Praxis der RKG bezüglich der *litis contestatio*: So sei diese mit der Klage und Klageerwiderung verschmolzen, weshalb die *litis contestatio* aber keine selbständige und ausdrückliche vorzunehmende Prozesshandlung mehr gewesen sei. Klage und Klageerwiderung hätten nicht allein dem Vortrag des Pro-

seiner Klageschrift zu sagen, nämlich, ob sie seine vollkommene Klage sei oder nicht. Der Rat sprach daraufhin die entsprechende Verpflichtung aus: „... *Nach dem die vulmechtigen zeligen Henrich Stalbroders von juw, Diderick, furdern und bogernde sien, Ja oder Neen tho seggende up juwe oevergegevene schrift, alse nemblich wer eß juwe vullenkamene clacht iß, dar gie mit gedencken tho gewinnende und tho vorlesende, Hier up secht juw, Diderick, ein Ersame Radt, dat gie schuldich und plege sien, unserm olden stadeschen gebrueke nha, Ja oder Neen dar tho to seggende.*“³¹¹ Mit der am Schluss erwähnten Alternative „Ja oder Nein“ stellte der Rat die Bejahwortung zwar zur Disposition. Ein „Nein“ oder ein Schweigen blieb jedoch nicht ohne verfahrensrechtliche Sanktion. Denn es wäre nicht recht plausibel anzunehmen, dass sich z. B. ein Kläger unter Fristsetzung Bedenkzeit zwecks „Vervollkommnung“ seiner Klageschrift erbat oder der Rat über die Rechtswirkung einer Bejahwortung belehrte, wenn die betreffende Partei – ohne einen prozessualen Nachteil – schlicht „Nein“ sagen durfte. Hierzu folgender Fall:

Die Beklagten verlangten vom Rat zu entscheiden, ob sie überhaupt zu einer Erwiderung verpflichtet seien. Dagegen „*protestierte*“ der Kläger und forderte eine „*vullenkome*“ Antwort: „*Eodem die et anno ut supra sien vor unserm Rade erschenen de erven zeligen Helmich Ficken mit overreikinge einer exception kegen und wedder Arnt Tritzen gestellet, mit bit, ein Ersam Radt wolden dar up richtig erkennen und ercleren, ob de erven ock schuldich, Arnt Tritzen up sine tosprache to antwerden oder wider antwort to gebende. Wor entiegen Arnt Tritze protestert und erhe vullenkamene antwort gefurdert; ...*“³¹² Im folgenden Termin bejahte der Rat eine entsprechende Verpflichtung und belehrte die Erben gleichzeitig über die Konsequenz einer weiteren Verweigerung. „... *hir up erkent ein Ersam Radt und konens erliden, so gie erven zeligen Helmich Ficken Arnt mit widerer und vullenkamener antwort boiegenen willen,*

zessstoffs gedient, sondern zugleich die beiden notwendigen Tatbestandsmerkmale der *litis contestatio* gebildet, so dass ihr Charakter als prozessualer Rechtsakt dennoch nicht verloren gegangen sei (zum Vergleich *litis contestatio* und Bejahwortung siehe unten Ziff. IV). MICHELSEN, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck, Vorrede XVIII, sieht in der Bejahwortung eine notwendige prozessuale Handlung. Allerdings vermag er nur einen Ratsspruch (Nr. 14) anzuführen, in dem dies angesprochen wird. Dies mag sich zwanglos daraus erklären, dass ein Streit über die Verweigerung der Bejahwortung – wenn überhaupt – nur in wenigen Fällen entstand. Der Ratsspruch Nr. 14 nach Reval aus dem Jahre 1463 lautet u. a. wie folgt: „Nach deme Gerd unde Andreas Witte in erer cedelen roren, dat ze erer sate bliven willen by der Stad boke, so sullen se ere cedelen beyaworden, dat gha dar vortan umme alse eyn recht is, darupp willet weten, dat wy sulk juwe ordell na unproberet bevestiget unde confirmeret hebben approberen bevestigen unde confirmeren in krafft deses unses breves ...“ Ferner ebenso PLANCK, Gerichtsverfahren II, S. 215, und BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 47. Beide nehmen allerdings lediglich Bezug auf MICHELSEN, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck, Ratsspruch Nr. 14.

311 RUB Nr. 712; Die Konjunktion „*tho gewinnende und tho vorlesende*“ beruht offenbar auf einer bloßen Ungenauigkeit des Schreibers.

312 RUB Nr. 974.

*dat dem selben so geschee. Wo nicht, konen ein Ersam Rat Arnt Tritzen dar entiegen ock nicht weiern, eine copia von gemelter jwer exception, umb wieder dar up tho antwerden und sine notruft dar inne vorthodragen, wieln ehr sich wintern bowises to bokoevern boroft und vornemen let.*³¹³ Der Kläger durfte also im Falle der Verweigerung auf die Exzeption erwidern, ohne seinerseits an seine bejawortete Klage gebunden zu sein.³¹⁴ Insbesondere konnte er weiteren Beweis anbieten. Den Beklagten war aber lediglich ein Aufschub vergönnt. Denn im weiteren Verlauf des Verfahrens verurteilten die Ratsherren die Erben zur Erteilung einer vollkommenen Antwort und zwar unter Fristsetzung und bei Androhung der „*vorlust der sachen*“. Deren gegen eine frühere Entscheidung eingelegte Appellation ließen sie nicht zu: „*Nha dem gie vormunder und erven zeligen Helmolt Ficken mit der lasten und itzigen sententie nicht tho freden und dar von so wol als nhu appellern, welche appellation hw geweiert, so erkennen woe nochmals von rechts wegen, dat gie embe antwurden solen, ... To dem is den erven bie vorlust der sachen angesecht, binnen einem monat tides tho antworden.*“³¹⁵ Dieselbe Sanktion galt höchstwahrscheinlich auch für einen Kläger.

Die Ratsherren zeigten in diesem Fall – wie auch in vielen anderen – auffallend viel Geduld. Die Androhung der Säumnisfolge³¹⁶ war lediglich ultima ratio. Ihre Absprüche tragen daher nicht selten persuasiven oder belehrenden Charakter und erwecken mitunter mehr den Eindruck eines richterlichen Hinweises als eines Befehls.

IV. VERBOT DER BESSERUNG DER KLAGE UND DIE PRÄKLUSION

Die Rechtsfolge der Bejawortung bestand in der Fixierung des gesamten Streitstoffs auf den Inhalt der Klage und Klageantwort: „*Nha vorlesinge der selbigen schriff iß ehr angelanget und gefraget, sunderlich von sienem jegendeile Hanse Boltinge, wer ehr dar mede gedachte tho gewynnende edder tho vorlesende. Wor up gedachte Jurgen,*

313 RUB Nr. 987.

314 PLANCK, Gerichtsverfahren II, S. 216, verweist mit Bezug auf Hamburger Recht darauf, dass im Falle des Unterbleibens der Bejawortung des Prozessgegners die frühere Bejawortung des anderen Teiles unwirksam geworden sei.

Ob der Kläger seine Klage bereits bejawortet hatte, lässt sich der Quelle nicht ausdrücklich entnehmen. Jedenfalls hatte er die Beklagten zur Bejawortung aufgefordert. Daher ist anzunehmen, dass er bereits die Bejawortung erklärt hatte.

315 RUB Nr. 1003; kurz zuvor war in derselben Sache unter RUB Nr. 1001 folgender Abspruch ergangen, nachdem die Erben offenbar weiterhin eine Klageantwort verweigert hatten: „*Donsulvest twuschen Arnt Tritzen und den erven zeligen Helmich Ficken afgesecht: Dwile Arnt hir to kegen sine replica kegen und wedder jw ingelecht und eine boantwerdinge dar von jw bogert, mit bede, ein Ers. Radt wolle jw von rechts wegen, dar mede de antwort ingebracht, holden und dar henne wisen. Hir up erkent ein Ersam Radt und secht jw erven, gie solen und moten Arnt Tritzen antworden; idt ga alsdanne wider umb so recht is.*“

316 Vgl. hierzu oben § 5 V.

*nach deme ehr von dem hern Burgermeister erinnert, siene ingelechte schrift woll tho vorminnerende und nicht tho vorhogende, geantwortet und Ja gespraken.*³¹⁷ Eine Prozesspartei konnte also ihren Vortrag nach erfolgter Bejahwortung nicht mehr durch neuen Vortrag und Beweisangebote bessern, insbesondere nicht den Klageanspruch erweitern, wohl aber vermindern.

In Lübeck mussten die Parteien angeblich bereits mit Klageschrift bzw. -antwort alles vortragen, was für den Prozess von Bedeutung sein konnte.³¹⁸ Die Revaler Praxis ging im Grundsatz gleichfalls dahin, dass sich die Parteien nach Verlesung ihrer Schrift sofort zur Bejahwortung erklärten. Der Rat handhabte diese Praxis aber sehr flexibel, wie im folgenden Abspruch anschaulich zum Ausdruck kommt. Der Kläger Valentin hatte seine Klage u. a. gegen seinen Schwager Jurgen verlesen lassen. Daraufhin forderte dieser den Kläger mit der üblichen Frage zur Bejahwortung auf. Valentin wollte sich jedoch nicht unmittelbar darauf einlassen, sondern antwortete, Jurgen solle mit seiner Frage noch ein wenig warten und zunächst erwidern. Falls er in seiner Erwiderng etwas Befremdliches und Unpassendes vortrage, stehe noch die Replik dagegen offen: *„Valentin hir to geantwerdet, ehr solde mit der frage nur ein weinschen stille holden, kegen und wedder emhe vorerst excipern; wurde ehr dan in der exception etwes frombdes und tom vornemende nicht slutlich vortstellen, dar entiegen stunde eme noch de replica apen, sollichts to impugneren. ... Hir up alsus afgeredet: Valentin, ... so secht jw ein Ers. Radt: wo wol idt vorhenne nicht gewontlich bie uns gewesen, sal idt jw, wo ock einem andern in gelichen fellen, togelaten sin, obgedachte exception juwer iegenteile mit gelobhaftigen schriften, kuntschaften und tuchenissen tho impugneren und sunst in keiner andern gestalt.*³¹⁹ Der Rat gestattete demnach auch für künftige vergleichbare Fälle eine Abweichung von der bisherigen Regel (*„wo wol idt vorhenne nicht gewontlich bie uns gewesen“*), die auf eine unmittelbare Bejahwortung der Klageschrift abzielte.

Somit durften die Parteien – bei entsprechendem Vorbehalt – ihre Schriften nach Vorliegen von Replik bzw. Duplik noch bessern.³²⁰ Statt eines Vorbehalts

317 RUB Nr. 686.

318 Nach MICHELSEN, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck, Vorrede XVII, sei in Lübeck, sobald die formelle Klage und Antwort gesprochen oder schriftlich auf den Gerichtstisch niedergelegt worden war, unmittelbar die Bejahwortung derselben erfolgt. Weiterhin DERS., a. a. O., Vorrede XXV: „Die alte lübische Prozedur war entschieden auf den festen Grundsatz: „alles auf einmal“ gebaut; sie blieb dem Missbrauche des artikulierten Verfahrens gänzlich fremd; sie hatte stets einen wesentlich summarischen Charakter, einen raschen und sehr einfachen Verlauf; sie erreichte mit zwei Terminen, wozu die geistlichen und die Reichsgerichte manchmal zwanzig gebrauchten“. Die von Michelsen aufgeführten Lübecker Ratsprüche Nr. 258 und 225 rechtfertigen seine Aussage allerdings nicht.

319 RUB Nr. 884.

320 Ebenso BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 47, mit Bezugnahme auf die Ratsurteile Nr. 14, Nr. 120 in: MICHELSEN, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck.

konnten sie einen Aufschub zwecks Vervollständigung erwirken: „*Jurgen Seling, Nach deme gi respit bidden und bogern juwe schrift vullenkamen tho stellende, so vorgunt jw ein Ersam Radt 14 dage respit also boschedentliegen, dath gi die selbigen juwe schrift nha vorlope der 14 tage solen inbringen.*“³²¹ Dadurch milderte sich auch die strenge Rechtsfolge der Bejahung mit ihrer der Eventualmaxime³²² ähnlichen frühzeitigen Fixierung des gesamten Prozessstoffs. Versuche zur Milderung der Konsequenzen einer strengen Anwendung der Eventualmaxime in Form des Vorbehalts ergänzenden Vorbringens bekunden auch weitere spätmittelalterliche Quellen.³²³

Die für die genannten Prozesshandlungen verwendeten lateinischen Bezeichnungen waren Ausdruck eines nur sprachlichen Einflusses auf das Prozessgeschehen. Hierfür spricht die gelegentliche synonyme Verwendung beider Begrifflichkeiten: „... *is Herman Sonnenschin vor unserm Rade erschienen und heft sin libel oder klageschrift ... gestellet, ...*“³²⁴ oder in einem anderen Fall: „... *mit einer richtliegen wolbowerten exception oder inrede gegen und wedder ...*“³²⁵

321 RUB Nr. 680; MICHELSEN, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck, Vorrede XVII, verweist unter Bezugnahme auf das Urteil Nr. 184 darauf, es sei in Lübeck wiederholt vorgekommen, dass, wenn die Parteien die Beweismittel nicht rechtzeitig vorgebracht hatten, erkannt worden sei, sie sollten erst nach Hause gehen und sich über den Gebrauch derselben unter Beistand ihrer Freunde beraten.

322 Vgl. hierzu WESENER, Art. Prozessmaximen, in: HRG IV, Sp. 57: Die Eventualmaxime soll sich nach einer allerdings nicht unbestrittenen Auffassung im italienisch-kanonischen Prozess entwickelt haben. Nach ihr mussten alle gleichartigen Prozesshandlungen (z. B. das Vorbringen aller Klagegründe, Einreden, Beweismittel) im entsprechenden Termin auf einmal vorgenommen werden. Widrigenfalls trat Präklusion ein. Zu einer angeblichen deutschrechtlichen Herkunft dieser Maxime siehe die Verweise bei SCHLOSSER, Der spätmittelalterliche Zivilprozess, S. 332, Fn. 21.

323 Vgl. SCHLOSSER, Der spätmittelalterliche Zivilprozess, S. 332 f., m. w. N.; MICHELSEN, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck, S. 26, mit dem Hinweis, dass – nachdem das schriftliche Verfahren in Reval allmählich die Regel geworden sei – gerade die aus Reval in Lübeck eingegangenen Appellationsschreiben neben Klage und Antwortschrift die Replik (Wedderrede) und die Duplik (Insa) enthalten hätten.

Ebenso – in Anlehnung an Michelsen – BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 49: Im Unterschied zum Stadtrecht sei nach dem Landrecht nach Klage und Antwort das Verfahren abgeschlossen gewesen. Daher habe Fabri (siehe hierzu B § 3 II) dem Kläger den Rat gegeben, mutmaßlichen Einreden des Beklagten schon in der Klage zu begegnen oder im Voraus eine schriftliche Widerlegung anzufertigen, obschon Repliken und Dupliken im landgerichtlichen Prozess nicht üblich gewesen seien, weil sonst eine unzulässige Vertagung zum nächsten Manntag erforderlich gewesen wäre.

324 RUB Nr. 1090.

325 RUB Nr. 695; vgl. ferner die Bemerkung von W. EBEL, Einleitung RUB, S. IV, der von einer „oberflächlichen“ Übernahme römischer anstelle der alten deutschen Rechtswörter spricht.

V. VOLLKOMMENE KLAGE

1. NACH LÜBECKER QUELLEN

In den Lübecker Ratsurteilen erscheint die vollkommene Klage stets mit der stereotypen definitiven Formel „vullenkamene clage, dat is mit tugen edder edeshant“.³²⁶ Dasselbe Begriffspaar findet sich auch bei Johann Friedrich Hach³²⁷: „We de eyne clage spreket; de mot syne sake dyngen an eynen tuch edder an des eedes hant ...“ Deutlicher wird das mit „vullenkamene clage“ Gemeinte, wenn man die Substantive „vulkomenheit“ und „vulkominge“ sowie das Verb „vulkomen“ in Betracht zieht. Die Substantive intendieren u. a. „Begründung“ und „Beweis“. Das Verb hat auch die Bedeutung von „gerichtlich beweisen“. Diese Kennzeichnung stellt den beweisrechtlichen Aspekt in den Vordergrund.³²⁸ Zum Ausdruck kommt dies vor allem in den Entscheidungen, in denen der Oberhof den Kläger auf das Erfordernis einer vollkommenen Klage hinweist, weil der Beklagte nicht geständig sei oder bestreite.³²⁹ Die vollkommene Klage war demnach die für eine streitige rechtliche Auseinandersetzung zur Verfügung stehende Klageform.

Auffällig an obiger Definition ist allerdings die fehlende Nennung des Urkundenbeweises, obwohl sich zu jener Zeit selbst die Privaturkunde als zulässiges Beweismittel durchgesetzt hatte.³³⁰ Lübeck kannte anscheinend zwei Klageformen: Die vollkommene Klage und diejenige, die sich auf Urkunden stützte.³³¹ Im Gegen-

326 So z. B. W. EBEL, LRU III, Nr. 675: „... Dewile de kleger de frowen ansprekt ume eyne tosaage und se ome des nicht gestendich ist, so mot se de cleger mit eyner vullenkamenen clager anspreken, dat is mit tugen edder edeshant.“

327 HACH, Das alte lübische Recht, Abteilung IV, LXII.

328 Vgl. hierzu LÜBBEN/WALTHER, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 545, und KORLEN, Norddeutsche Stadtrechte II, S. 206.

329 So z. B. W. EBEL, LRU III, Nr. 178: „... Is de andtwordesmann gestendich, dat ha van Marcus Bars dath hus 2 jar gehuret hefft, so moth he ome gelden und botalen; dar he overs des nicht bosteit, so moth one de cleger anspreken mit einer vollenkamen clage, dat is mit tugen edder edeshant.“

330 Hierzu z. B. W. EBEL, LRU I, Nr. 501: „... Wolde de erbenomede Hinrik Paskedagh de obgenanten Telsken wor mede beschuldigen, so moste he se beclagen myt tughen, eedes handt edder noghehaffigen bewise.“ Die Existenz einer Urkunde – vor allem einer öffentlichen – dürfte in aller Regel den Klagegrund außer Streit gestellt haben. In diesem Sinne ist wohl W. EBEL, LRU III Nr. 565, zu verstehen: „... Nadem uth dem bericht der hern, so by dem handel gewesen, vormerckt wert, dat her Cort van Riden des jennigen gestendich ist, daromme he van dem kleger befraget wert, und ock schriffte vorhanden syn, dar mede sollichts to bewisen, so is her Cort mit edeshant to antworden nicht schuldich, und mogen de parte tom negesten wedderkamen und sodane schriffte vorbringen, alsdan wollen eyn Radt ferner erkennen wat recht is.“

331 So auch MICHELSEN, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck, Vorrede XVI: „Eine Klage, wenn sie nicht auf Urkunden sich stützte, musste mit Nennung der Zeugen oder mit Eideszuschreibung begleitet sein.“

satz dazu stand die „taube“ oder „machtlose“ Klage („*dove, machtloes*“), auf die der Beklagte mangels eines Beweisangebots nicht antworten musste.³³²

Die vollkommene Klage verlangte nicht notwendigerweise Schriftlichkeit. Dies galt zumindest für die Lübecker Rechtsprechung.³³³ Aus einer Entscheidung³³⁴ des Rats, der Kläger möge die Beklagten mit einer „*vollenkamenen schriftlicken klage*“ ansprechen, könnte zu schließen sein, dass auch in Reval eine „vollkamene munthlicke“ Klage möglich war. In unserem Urteilsbuch begegnet man ihr allerdings durchweg in schriftlicher Form.

2. NACH DEM URTEILSBUCH

Auch der Revaler Rat sah die vollkommene Klage als die in streitigen Fällen erforderliche Klageform an.

Derjenige, der sich eines Anspruchs rühmte, war auf Verlangen der Gegenseite anscheinend sogar – zur Vermeidung eines Rechtsverlusts oder unbedingt – verpflichtet, sein behauptetes Recht mittels einer vollkommenen Klage unter Beweis zu stellen. So lag es im folgenden Fall: Hans Rokes Erben hatten zu erkennen gegeben, sie hätten dem Beklagten „noch mehr zu sagen“. Der Rat erkannte daraufhin wie folgt: „*Hans Rokes erven und vulmechtighe, Szo gy Evert Buren boschuldighen myt ener scrift, dar Everdt up antwerdet, dat gy in der scrift voren, dat gy noch mer to em to zegghen hebben, und boghert, gy ene myt ener vullenkamenen klacht boschuldighen zolen, zo leth jw de Radt zegghen: Up dat alle zaken ens vor alle moghen gherichtet werden, zole gy plichtich zyn ene myt ener vullenkamenen klacht to boschulden; id gha dar furder umme also recht is.*“³³⁵ Die hinzugefügte Erklärung „*Up dat alle zaken ens vor alle moghen gherichtet werden*“ zeigt, dass es dem Rat dabei gerade auf die Herbeiführung einer „*affgerichteden zake*“ ankam: Die Parteien sollten nämlich alle sich

332 So MICHELSEN, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck, Vorrede XVI; als „*dove*“ Klage zählte allerdings auch eine „*unschlüssige*“. W. EBEL, LRU I, Nr. 747: „... Also gy ock spreken umme schulde ... unnd beschuldighenn die fruwe medth edes handth, dath in erhenn kinthlignenn unnd unmundigenn iarenn gescheenn is, tho deme sulvigen is sie thoandthwordende nicht plichtich unnd bekennenn iuwe beschuldunge vor eine doeve klage, ...“ Die sog. schlichte Klage war in der Lübecker und Revaler Rechtsprechung nicht mehr in Übung. An ihre Stelle war die Klage „mit Eideshand“ getreten. Vgl. hierzu unter C § 8 und zur schlichten Klage PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 839 ff. Diese ohne Beweismittel erhobene, in ihrem Erfolg ausschließlich vom eidlichen Leugnen abhängige Klage bedurfte – wie die Klage mit Eideshand – keiner gerichtlichen Rechtsfindung.

333 W. EBEL, LRU III, Nr. 338: „... Ein Ersame Radt confirmerde des Ersamen Rades thom Colberge desfals gespraken sententij, also dath de beclagede sine sachen in schryfft intoleggen noch eydt vor geverde tho donde na Lubeschem rechte nicht schuldich, sunder de cleger moth den beclageden anspreken myt einer vullenkamenen klage, ...“

334 RUB Nr. 348.

335 RUB Nr. 33.

aus dem streitigen Rechtsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gegenansprüche mit dem anhängigen Verfahren „ein für alle Mal“ bereinigen.³³⁶

In unserer Quelle erscheint der Terminus der vollkommenen Klage – wie gezeigt – vor allem im Zusammenhang mit der Prozesshandlung der Bejahwortung, nämlich als die Klage, bei der der Kläger bleiben, mit ihr gewinnen oder verlieren wollte („*dar mede he gedencke tho winnen ofte tho vorlesende*“³³⁷). Eine Klage war als vollkommene erhoben, wenn sich der Kläger in dieser Weise zu ihr bekannt, sie bejahwortet hatte. Dies kommt in unterschiedlichen Versionen zum Ausdruck: „... *ofte datsulvige sine klage were, dar he bie blievn wolde; wor tho Herman Sonnenschin ia gesproken; ane alle list ...*“³³⁸ oder es heißt etwas ausführlicher: „... *gefrageth, aff syne schriftlick overgegevene ansprake eyne vollekamene klage were, dar he bie tho blivende gedechte, edder nicht; wor up Jacob Kullerth Ja gesecht, ...*“³³⁹ Die Erklärung des Klägers, er wolle bei seiner Klage in der vorliegenden Form bleiben, qualifizierte sie als vollkommene. Bisweilen fasste der Stadtschreiber das prozessuale Geschehen lapidar zusammen: „... *syne schriftlicke ansprake lesen laten und bokant, syne vollenkamene ansprake tho synde.*“³⁴⁰ Die „vollkommene Klage“ und die „Klage, bei der der Kläger bleiben und mit der gewinnen oder verlieren wolle“, erweisen sich nach diesem Sprachgebrauch als äquivalent.

Die in Lübeck gepflegte Definition „*vullenkamene clage, dat is mit tugen edder edeshant*“ begegnet uns im Urteilsbuch nicht. Das ist kein Zufall. Denn zulässig war in Reval im Rahmen der vollkommenen Klage auch der Urkundenbeweis.³⁴¹ Deutlich wird dies etwa in dem Verfahren Scheper gegen Koene. Hier hatten beide Seiten ihre Schriften bejahwortet.³⁴² In einer späteren Entscheidung in diesem Verfahren bemerkte dann der Rat einleitend: „*Hir up erkent ein Erbar Radt nba vlitiger examenerunge beider parte ingelachten schrifte, upgebrachten schine und bowiese: ...*“

336 Die Forderung, dass eine Klage alle Ansprüche zwischen den Parteien umfassen soll, kommt auch zum Ausdruck bei HACH, Das alte Lübsche Recht, Codex II, CLXXXVII.

Ähnlich z. B. auch RUB Nr. 852 u. RUB Nr. 497. Die ausgesprochenen Verpflichtungen richteten sich dabei auch auf ein Klageziel, welches in heutiger Zeit einer Unterlassungsklage, der sog. negativen Feststellungsklage bzw. Feststellungswiderklage zukommt. Im Falle der Annahme einer unbedingten Verpflichtung zur Klageerhebung läge ein Fall von Klageerzwingung vor. Allerdings ist einschränkend zu der Annahme einer unbedingten Verpflichtung zu bemerken, dass die genannten Absprüche des Rats auch in einem hypothetischen Sinne interpretiert werden könnten, nämlich als Belehrung über die einzubringende Klage, wenn jemand seine vermeintlichen Ansprüche mit Aussicht auf Erfolg durchsetzen wollte. Eine zuverlässige Qualifizierung des Verpflichtungscharakters bedürfte wohl auch der Kenntnis der tatsächlichen Umstände der Absprüche.

337 RUB Nr. 349.

338 RUB Nr. 1090.

339 RUB Nr. 306, ähnlich Nr. 838, Nr. 853.

340 RUB Nr. 350.

341 Siehe hierzu C § 8 II 1.

342 RUB Nr. 760.

³⁴³ Die Richter stützten ihre Entscheidung also auf Urkunden („*schine*“) und auf sonstige Beweismittel („*bowiese*“). Ein solches Nebeneinander verschiedener Beweismittel entsprach in der 1. Hälfte des 16. Jahrhundert der Revaler Prozesspraxis.³⁴⁴

3. IN DER JÜNGEREN LITERATUR

In der jüngeren Literatur wird der Begriff der vollkommenen Klage nicht näher angesprochen. Soweit dies mehr beiläufig geschieht, beschränkt sich ihre Charakterisierung im Wesentlichen auf die Lübecker Formel. Dies gilt im Grunde auch für Wilhelm Ebel in seiner Einleitung zum Urteilsbuch.³⁴⁵ Darin bezeichnet er die vollkommene Klage als „besondere Klageform“, die mit „*tuge edder mit edeshant*“ erhoben werde. Freilich verkennt er nicht die Besonderheit des Urteilsbuchs, wenn er gleichzeitig bemerkt: „... ob die Klage als solche erhoben ist, wird nach unserem Urteilsbuch vom Gegner ausdrücklich durch die Frage festgestellt, ob der Kläger bei dieser Klageschrift bleiben, mit ihr gewinnen oder verlieren wolle.“

An anderer Stelle³⁴⁶ heißt es beiläufig „mit einer vullkommenen klage, also einer normalen Schuldklage ansprechen“. Diese Bemerkung beruht anscheinend auf der Vorstellung, Gegenstand sei stets eine Schuld, insbesondere eine Geldschuld gewesen. Richtig ist, dass die vollkommene Klage die „normale“ kontradiktorische Klageform war, allerdings ohne Beschränkung auf eine Schuld. Eine solche Beschränkung bestand für den hier in Frage stehenden Zeitraum in Reval – und nicht nur dort – nicht mehr.³⁴⁷

VI. „KRIEGSBEFESTIGUNG“

In späteren Jahren erwähnt das Urteilsbuch gelegentlich die „Kriegsbefestigung“³⁴⁸, so z. B. in der folgenden Entscheidung, in der der Rat sie als Bedingung einer Sachentscheidung anspricht: „*Nach dem gie, Hans Lutke Henneke, Jacob Roterdes alhir richtiglich angespraken, und ehr mit siner antwort den krich befestiget, und se von beiden deilen, wes unser richtiglige proceß und stades gewoenheit vormach, genuch gedan, und nhu entlich nha rechte begeret gescheiden tho sin, ...*“³⁴⁹

343 RUB Nr. 790.

344 Z. B. RUB Nr. 12 aus dem Jahre 1515: „... *so irkent eyn Erßsame Radt aldus: Szo gy schuldener bynnen jare und daghe myt tughen, scriften ofte andern noghaftighen bowiße, also recht is, waren konen, dat de schipper zick des lakens underwunden und in zynen weren beholden beft, alsodenne zal her Johan Viandt, des schippers borge, plichtich zyn juw dat laken to botalen; ...*“ Im Einzelnen zu Fragen des Beweises siehe C § 8.

345 W. EBEL, Einleitung RUB, S. III.

346 MAHNKE, Das Arrestverfahren in den Lübecker Ratsurteilen des 15. und 16. Jahrhunderts, S. 84.

347 Siehe hierzu C § 8 II 1.

348 RUB Nr. 552, Nr. 559, Nr. 695, Nr. 759, Nr. 987, Nr. 1026; die lateinische Bezeichnung „*litis contestatio*“ verwendet die Quelle nicht.

349 RUB Nr. 1026.

Die „Kriegsbefestigung“ erfolgte mittels einer vollkommenen Klagebegründung und -antwort. Sie entsprach damit in ihrem Vollzug und Wirkungen der Bejahwortung: Der Kläger Arenth Tries verklagte Herrn Thomas Vegesack als Testamentsvollstrecker des seligen Herrn Heise Pattiner³⁵⁰, eines ehemaligen Vormunds der Kirche zu St. Niklas. Der Streit ging um eine Lade, in der sich Silber und Geld befunden hätten und die Wilhelm Tries seiner Frau übereignet hatte. Diese Lade soll Herr Heise nicht in die Kirche, sondern in sein Haus verbracht haben. Der Rat traf zunächst folgende Entscheidung: *„... up sulchens secht Jw ein Radt vor recht aff: Szo gy tho rechte bewiesen moegen, dath zelige her Heyse die lade medt deme sulvigen, so dar inne gewesen, in siene egene genuth und nicht in der kercken tho Sunte Niclas gekereth, so is Jw her Thomas Vegesack schuldich tho rechte tho andtwordende; who ock nicht, so erkenne wy enhe Juwer ansprake noethloes; und is nicht nodich, dath gy Jwe schriffte lesen laten; gha furder dar umb so recht is. Von der sententie hefft Arenth Tries willen appelleren. Die appellation is ehm uth billigen orsaken nicht gegunth worden, nemlich eth muste ersten deme vorigen affspoke genuch gescheen, die krig medt fuller klage und andtwordt vorfatet sien; ...“*³⁵¹ Der Kläger hatte seine Klageschrift dem Rat anscheinend bereits zur Kenntnis gebracht, sei es durch mündlichen Vortrag oder Übergabe seiner Schrift. Der Rat lehnte jedoch deren Verlesung ab. Zunächst musste der Kläger beweisen, dass der Ratsherr Heise die Lade samt Inhalt an sich gebracht und nicht der Kirche übergeben hatte.³⁵² Die Appellation dagegen wurde nicht zugelassen, weil unter diesen Umständen *„die krig medt fuller klage und andtwordt“* noch nicht „befestigt“ war. Den gleichen Vorgang bekundet ein kurz zuvor ergangener Abspruch: *„... Reinolth, Die sake is Juwer klagt nha medt andtwordt noch nicht bovestigeth; uth den orsaken weigerth Jw ein Ersam Radt die appellation ...“*³⁵³

Als weiteres Beispiel diene folgender Abspruch: *„... Hir von hebben de erven bavengemelt appellert; idt is onhen aber doch uth folgenden orsachen nicht utgegeven: es were danne dat de vullenkamene antwort von beiden deilen ingelecht und overreicht*

350 Ratsherr und Bürgermeister, u. a. auch erwähnt bei W. EBEL, Lübisches Recht, S. 397, Fn. 11.

351 RUB Nr. 559; „genuth“ = wohl abzuleiten von dem Verb „geneten“ („genießen, Vorteil haben“).

352 Hierbei handelt es sich um eine auch in Reval anzutreffende Besonderheit von Vindikationsklagen, wonach der Kläger – bevor in die Frage der Herausgabeberechtigung eingetreten werden konnte – zunächst den Besitz des Beklagten nachweisen musste. Erst dann war ihm die Klage auf Herausgabe eröffnet.

Es zeigt sich hier eine Übereinstimmung mit der Klage auf Gut nach sächsischen Quellen, vgl. PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 501: „Und seine Forderung stützt sich auf die zunächst einzig relevante Klagebehauptung: der Beklagte besitze zwar thatsächlich, aber nicht rechtlich, oder was dasselbe ist, vermöge unrechter Gewalt, während vielmehr er, Kläger, besitzen sollte. Hieraus ergibt sich als nächste Voraussetzung der Klage auf Gut, dass der Beklagte das fragliche Gut unter sich hat. Hat er es nicht, so wehrt er sich der Antwort mit Recht, er ist der unrechte Beklagte ...“

353 RUB Nr. 552.

worden; alsdanne, wor Arnt Tritze sin antwort ingelecht, wil sich ein Radt in erorteringe der sachen ferner to rechte dar mede bekummern.“³⁵⁴ Die Appellation wurde nicht gestattet, weil von beiden Seiten noch keine vollkommene Antwort eingelegt worden war und zunächst die weitere Stellungnahme des Klägers Tietze abzuwarten blieb.

Im Unterschied zu den beiden erstgenannten Fällen, die von einer Kriegsbefestigung mittels Klage und Antwort sprechen, wird später der Gesichtspunkt, dass der „Krieg“ gerade mit der Antwort des Beklagten befestigt werde, hervorgehoben, so auch in einem Abspruch aus dem Jahre 1550: „... und ehr mit siner antwort den krich befestiget, ...“³⁵⁵ Sowohl die Bezeichnung „Kriegsbefestigung“ als auch ihre Akzentuierung auf der Antwort verweisen auf zeitgenössische gemeinrechtliche Einflüsse.³⁵⁶

Eine Veränderung des materiellen Verfahrens war mit der neuen Bezeichnung nicht verbunden. So hatte der Rat auch in früheren Jahren bei noch ausstehender Antwort die Appellation verweigert, ohne dass von einer fehlenden „Kriegsbefestigung“ die Rede gewesen war.³⁵⁷

Michelsen glaubte in der Bejhwortung eine im Akte wie in der Wirkung ein der altrömischen Litiscontestatio gleichartiges Prozessinstitut zu erkennen, welches in ihrem Grundwesen und Zweck mit dieser übereinstimme, und die dennoch unabhängig nebeneinander bestünden³⁵⁸: Denn auch durch die Bejhwortung trete an die Stelle der Klage der Prozess, der die Parteien einander verpflichte, den Streit über das ganz genau bestimmte Objekt zu Ende zu führen und sich der richterlichen Entscheidung zu unterwerfen.³⁵⁹ Diese Sichtweise scheint nicht unbeeinflusst von der Historischen Schule, die zu jener Zeit die Vorstellung von der prozessbe-

354 RUB Nr. 987; wogegen sich genau die Appellation richtete, wird aus dem Text nicht ganz klar. Die Begründung deutet darauf hin, dass die Beklagten eine Entscheidung aufgrund des bereits vorliegenden Streitstoffs begehrten.

355 RUB Nr. 1026.

356 In mittelalterlichen und neuzeitlichen deutschen Rechtsquellen wird die *litis contestatio* als Kriegsbefestigung bezeichnet (z. B. RA von 1500 Tit. 13 § 1: soll der „Antworte ... der Klag ... antworten und den Krieg befestigen und litem ... contestieren“) oder als „Streitbefestigung“ wiedergegeben, so SELLERT, Art. *litis contestatio*, in: HRG III, Sp. 13; hierzu SCHLINKER, *litis contestatio*, S. 297, mit Fußnote 40: Die Gerichtsordnungen kennen die „Kriegsbefestigung als verdeutschten Begriff für die *litis contestatio* seit dem 16. Jahrhundert. Eine Begegnung zwischen deutscher und römisch-kanonischer Rechtstradition findet sich für den Prozess aber schon weit früher. Johann von Buch setzt in seiner Glosse zum Sachsenspiegel-Landrecht die Klageerwiderung mit der *litis contestatio* gleich. Dabei kann die Antwort des Beklagten als Anerkenntnis oder Bestreiten erfolgen: „To deme anderen is de antwerde to der klaghe, also wan der antwerder bekannt edder vorsaket, dat hetet *litis contestacio*.“

357 RUB Nr. 153, Nr. 154.

358 MICHELSEN, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck, Einleitung, S. XII; SCHLINKER, *litis contestatio*, S. 11 ff.

359 MICHELSEN, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck, Einleitung, S. XIX.

gründenden Funktion der *litis contestatio* wieder neu belebte.³⁶⁰ Sie setzt freilich einen engen Prozessbegriff voraus, der das der Bejahung vorgängige Geschehen und die darauf bezogene Urteiltätigkeit in ein Vorverfahren verweist.

Dieser Verfahrensabschnitt begann mit dem Erscheinen des zur Antwort bereiten Beklagten, spätestens mit dem mündlichen Klagevortrag bzw. dem Verlesen der Klageschrift. Vor Klageerhebung durfte der Kläger ohne Zustimmung des Gerichts oder des Beklagten seine Klage „fallen lassen“, musste dann allerdings, wenn sich der Beklagte dreimal zur Antwort erboten hatte, den Klageverlust in Kauf nehmen.³⁶¹ Beide Parteien waren in diesem Stadium dem Richterspruch unterworfen: Sie konnten auf Antrag des Gegners zur Stellung einer Prozesssicherheit verpflichtet werden.³⁶² Für den Beklagten entstand die Pflicht, „Ja“ oder „Nein“ zur Klage zu sagen. Im Weigerungsfalle wurde er hierzu verurteilt.³⁶³ Versteht man unter „Prozess“ die streitige Auseinandersetzung zwischen den Parteien, also den Rechtsstreit, kann man den Zeitpunkt der Klageerhebung oder bereits das Anerbieten zur Klageantwort als Prozessbeginn bezeichnen.

Ungeachtet dieser mehr terminologischen Frage war die Bejahung in sachlicher Hinsicht ein bedeutsamer Einschnitt innerhalb des Verfahrensablaufs. Neben der Fixierung des Streitstoffs mittels Verbot der Klageänderung markierte sie den Zeitpunkt, ab dem die Entscheidungen des Rats im Allgemeinen erst appellabel waren. Demgemäß ließ der Rat Appellationen zum Prozesshindernis der „*affgerichteden*“ Sache, zur Bürgenstellung und Antwortpflicht nicht zu.³⁶⁴

§ 7 PROZESSBÜRGSCHAFTEN

Reval war aufgrund der Besiedelung aus dem deutschen Sprachgebiet mit Städten anderen Rechts verwandtschaftlich verbunden.³⁶⁵ Ferner bestanden umfangreiche Handelsbeziehungen. Außerhalb des Stadtgebiets existierte neben einer kirchlichen Gerichtsbarkeit das Land- und Ritterrecht mit eigener Jurisdiktion.³⁶⁶

Bereits deshalb war es nicht selbstverständlich, dass sich eine auswärtige Partei ohne Weiteres auf die Anwendung lübischen Rechts und die Entscheidung des Rats verpflichtete. Es bestand insbesondere die Gefahr, dass ein in Reval unterlegener Kläger in derselben Sache außerhalb Revals eine erneute Klage anstrebte. Daher

360 Vgl. hierzu SCHLINKER, *litis contestatio*, S. 640.

361 Siehe § 3 VIII.

362 Siehe hierzu § 7.

363 Siehe hierzu § 5 V, VI, und § 9 III 1.

364 RUB Nr. 153, Nr. 154 (Antwortpflicht); RUB Nr. 495 und Nr. 552 (Prozessbürgschaft).

365 Ein anschauliches Beispiel hierfür ist die Vielzahl der sog. Nächstenbriefe und Vollmachten, die nach Reval gingen, vgl. C § 8 II 1 b.

366 Siehe hierzu B § 3 II.

lag es primär im Interesse des Beklagten, seinen Widerpart auf die alleinige Maßgeblichkeit des Revaler Verfahrens zu verpflichten. Umgekehrt dürfte der Kläger in erster Linie daran interessiert gewesen sein, dass der Beklagte zwecks Durchführung des Verfahrens vor Gericht erscheint. Mangels einer umfassenden Territorialgewalt war die Durchführung des Verfahrens und die Sicherung des Prozessergebnisses – wie der gesamte Bereich des Rechtsverkehrs – bürgschaftsrechtlich „gepolstert“.³⁶⁷ Dieses Phänomen wird auch durch das Urteilsbuch eindrucksvoll bestätigt. Im besonderen Maße gilt dies für die nachfolgend zu erörternden Bürgschaften.

I. BÜRGSCHAFT DAFÜR „DIE ZAKE YN LUBSCHEN RECHTE UT TO DRAGENDE“³⁶⁸

Dieses Bürgschaftsbegehren findet sich auffallend häufig über den gesamten Zeitraum des Urteilsbuchs hinweg. Antragsteller sind sowohl Kläger als auch Beklagter. Dabei entsprechen ungeachtet der Parteirolle Antrag und Ratsentscheidung vorstehender Diktion nahezu im Detail. Der Rat verpflichtete den Kläger bzw. Beklagten – auf entsprechenden Antrag der Gegenseite – „*zo mote gy en der zaken halven borge stellen, desulveste zake yn Lubschen rechte ut to dragende*“.³⁶⁹ Dabei wurden drei verschiedene Gegenstände unterschieden.

1. GEGENSTÄNDE DER BÜRGSCHAFTSVERPFLICHTUNG

a. Gerichtsunterwerfung

Vorstehende Formel bringt zunächst die Unterwerfung der Parteien unter das lübische Recht und vor allem unter den Richterspruch des Rats zum Ausdruck. Von Bedeutung war dies im Hinblick auf eine auswärtige Partei, für die oder gegen die in Reval Recht gesprochen wurde. Die Anwendung lübischen Rechts in einem Verfahren vor dem Revaler Rat stand außer Zweifel. Dies kommt gemäß der jeweiligen Verfahrenssituation in unterschiedlichen Formulierungen zum Ausdruck. Sich selbst bezeichnet der erkennende Rat als lübisches Gericht („*in unßerm lubisschen gherichte*“).³⁷⁰ In ihm werde dasselbe Recht gesprochen wie in Lübeck („*In deme overs wy hyr dat sulveste recht ghebruken, also idt bynnen Lubeck gheholden wert*“).³⁷¹ Zwischenurteilen fügte er „*et ga*

367 So anschaulich W. EBEL, Lübisches Kaufmannsrecht, S. 33.

368 Orthographie und Formulierung differieren im Verlauf des RUB häufig, aber unwesentlich, siehe z. B. RUB Nr. 95, Nr. 553, Nr. 656; „*ut to dragende*“ = auszutragen.

369 RUB Nr. 95; ob es sich bei dieser lapidaren Formel um die wortgetreue Wiedergabe von Antrag und Urteilstenor handelt, erscheint nicht zweifelsfrei. Zwar spricht die Art der Diktion der Absprüche für eine wirklichkeitsnahe Niederschrift. Andererseits gibt es dazu auch Gegenbeispiele, etwa spätere Ergänzungen und Abkürzungen. Daher ist durchaus denkbar, dass zumindest die protokollierten Parteianträge auf das Wesentliche reduzierte Abbrüviaturen seitens des Protokollanten darstellen.

370 Z. B. RUB Nr. 16, 18.

371 RUB Nr. 32.

*dar vurder umb als eyn lub. recht is*³⁷² hinzu oder er beschied eine beweisfällige Partei mit „*und gy dach yn juwer biesprake und anklage nach Lub. rechte nicht genochsam bowisen*“.³⁷³ Und natürlich nicht zuletzt bei Endurteilen machte er deutlich, dass die betreffende Partei „*na Lubesschem rechte plichtich*“ sei.³⁷⁴

b. Gestellungsbürgschaft

aa) Primärer Inhalt

Das Wort „rechte“ selbst besitzt allerdings eine ambivalente Semantik. Neben der aus heutiger Sicht näherliegenden Bedeutung von „Recht“ als objektivem Recht verstand man darunter im Niederdeutschen auch „Gericht“³⁷⁵. Ein Versprechen, einen Rechtsstreit in einem bestimmten Gericht („*rechte*“) auszutragen, bezog sich daher auch auf die Erfüllung der prozessualen Pflichten, vor allem darauf, vor Gericht zu erscheinen. Es liegt daher die Annahme einer Gestellungsbürgschaft nahe.

Die prozessuale Gestellungsbürgschaft bestand in dem Versprechen des Bürgen, den Schuldner (Ausgebürgten) zum vorgesehenen Termin bei Gericht einzustellen.³⁷⁶ Gerade wegen der territorial begrenzten Gewalt der einzelnen Gerichte war diese Bürgschaftsform im mittelalterlichen Prozess und nicht zuletzt in Lübeck ein ständig praktiziertes Rechtsinstitut.³⁷⁷

372 Z. B. RUB Nr. 159, 641.

373 RUB Nr. 432, ähnlich z. B. 248.

374 Z. B. RUB Nr. 27. Eine Tendenz, auswärtigen Bürgern in erbrechtlichen Fragen die Anwendung ihres heimischen Rechts zu vergönnen, wie sie F. EBEL, Statutum und ius fori im Spätmittelalter, in: ZRG (GA), 93 (1976), S. 130 f., für Lübeck erwähnt, ist für Reval nicht festzustellen.

375 LÜBBEN/WALTHER, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 294, Stichwörter „recht“ und „rechte“. Zur Rolle des Worts „rechte“ oder „reht“ in der mittelalterlichen Rechtssprache und zu dessen verfahrensrechtlichem Bezug vgl. KROESCHELL, „Rechtsfindung“, in: FS für Heimpel zum 70. Geburtstag, 3. Bd., S. 510 ff.; generell zum Begriff „Recht“ im Mittelalter, KANNOVSKI, „Recht“ im Mittelalter, in: CORDES/KANNOVSKI (Hg.), Rechtsbegriffe im Mittelalter, S. 19 f., und nicht zuletzt die Darstellung bei WEITZEL, Dingengossenschaft und Recht II, S. 1385 ff.

376 Vgl. hierzu W. EBEL, Lübisches Kaufmannsrecht, S. 36; OGRIS, Die persönlichen Sicherheiten im Spätmittelalter, in: ZRG (GA) 82 (1965), S. 148: „Dem Gläubiger gegenüber wurde der Bürge durch Übernahme der Gestellungspflicht zum Träger einer eigenen, selbständigen Bürgenschuld, die sich von der Verpflichtung des Ausgebürgten inhaltlich unterschied. Dieser hatte zu erscheinen; der Bürge dagegen sollte den freigelassenen Schuldner zu bestimmter Zeit oder auf Abruf wieder stellen, d. h. ihn an einen vorbestimmten Ort bringen“

377 Speziell zur Rechtsprechung des Lübecker Rats im Spätmittelalter vgl. MÜCKENHEIM, Die Bürgschaft in den Lübecker Ratsurteilen, S. 79 ff. und S. 176 ff. mit zahlreichen Nachweisen. Generell zum Gestellungsbürgen und zur Entwicklungsgeschichte vgl. ferner den Überblick bei OGRIS, Die persönlichen Sicherheiten im Spätmittelalter, in: ZRG (GA) 82

Eine Gestellungsbürgschaft verzeichnet das Urteilsbuch im Falle Scheper gegen Koene: „*Wes aber de gefurderte burgeleistung bolangt, is her Henrich Kone Schepern, nemblich fideiussores de iuditio sisti to stellende von rechts wegen schuldich, dat iß, burgen, Konen nicht uth dem rechten tho entwikende beß to richtiger utdracht der sachen, dwile deselbe noch nicht entlich abgeortert und afgerichtet is worden.*“³⁷⁸ Ob dieser Ausspruch auf dem hier in Frage stehenden oder auf einem speziell darauf gerichteten Antrag des Klägers beruhte, bleibt allerdings offen.

Einen Hinweis auf den näheren Inhalt der Bürgschaft gibt ein Fall aus dem Jahre 1548/1549 zwischen dem Kläger Hermann Boelemann und Pawel Witte.³⁷⁹ Zunächst verwies der Rat die Parteien auf den „*fruntligen handel*“ und verkündete sogleich für den Fall, dass dieser Handel „*unfruchtbar tor ginge*“: „... *dat gie Herman schuldich und plege sien burge to stellen, de sachen ihm Lubschen rechten ut tho drage; ...*“³⁸⁰ Monate später standen sich die Parteien wieder gegenüber, nachdem der Vergleichsversuch des Rats gescheitert war. Dem Beklagten war es nicht gelungen, einen weiteren Bürgen zu stellen. Auch konnte er kein Pfand auflegen. Daher bot er an, mit seinem Eid folgendes Versprechen zu bekräftigen: „... *sich aber nichts tho min uth dem rechten nicht to entwikende, bes to entliger utdracht diser sachen ihm Lubschen rechten, ...*“³⁸¹ Der Rat nahm dieses Anerbieten an und der Beklagte „*heft alsbalde den eidt darup gedan*“³⁸² mit besagtem Inhalt. Dem klägerischen Antrag wurde also mit einem Versprechen, dessen Gegenstand eine Gestellungsbürgschaft war, Genüge getan.

Ein Beleg für eine Gestellungsbürgschaft beider Parteien zeigt sich in dem Fall Jürgen Holtappel/Hans Berchfeld: „*Jurgen Holtappel, Na deme Gy Hans Berchfelth umb ethlick gelt anspreken und he van Jw borge vordert umb de sake yn Lubschen rechte uth to dragen, zo moete Gy em borge stellen. Up welcken affsproke Hans Augustinus gemelten Jurgen Holtappel geborget heft beth tor tidt he en wedder to rechte instellede. Des wart Hans Barchfeld burge. Hans Prange.*“³⁸³ Der Beklagte hatte Bürgen dafür begehrt, die Sache im lübischen Recht auszutragen. Daraufhin bürgte Hans Augustinus dem Kläger Holtappel antragsgemäß bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er diesen wieder bei Gericht einstellen würde. Das Bürgschaftsversprechen enthielt somit auch das Versprechen, den Kläger zum nächsten Gerichtstag zu stellen. Abschließend vermerkt diese Quellenstelle: „... *Des wart Hans Barchfeld burge, Hans Prange.*“ Die fehlende Erwähnung dessen, was der Kläger beantragte und des Beklagten Bürge versprach, zeigt, dass inhaltlich auf den vorhergehend erwähnten Antrag und

(1965), S. 145 ff. Weitere Darstellungen aus jüngerer Zeit finden sich bei MARTIN, Das Bürgschaftsrecht Nord- und Ostdeutschlands im späten Mittelalter, S. 71 ff.; EGGERT, Die Bürgschaft im süddeutschen Recht des späteren Mittelalters, S. 29 ff., und generell zur Bürgschaft, HATTENHAUER, Art. Bürgschaft, in: HRG I², Sp. 770 ff.

378 RUB Nr. 926; „*tho entwikende*“ = zu entweichen.

379 RUB Nr. 970, Nr. 982, Nr. 983, Nr. 1004.

380 RUB Nr. 970.

381 RUB Nr. 983.

382 RUB Nr. 1004.

383 RUB Nr. 220.

die Bürgschaft Bezug genommen wurde. Ansonsten wäre der lapidare Zusatz nicht verständlich.³⁸⁴ Also hatte auch Hans Prange gebürgt, den Beklagten Berchfeldt wieder bei Gericht einzustellen.

Der Antrag „*borge stellen, die zake yn Lubschen rechte ut to dragende*“ implizierte also das Begehren einer Gestellungsbürgschaft bezüglich des Prozessgegners.³⁸⁵ Dies galt insbesondere auch für die Gestellung des Klägers. Eine Beschränkung auf Fälle, in denen dieser mit Gegenansprüchen konfrontiert wurde, ist nicht ersichtlich.³⁸⁶

bb) Sekundäre Leistung des Gestellungsbürgen

(1) Wahrnehmung der prozessualen Pflichten

Es stellt sich weiterhin die Frage, was der Bürge zu leisten hatte, wenn er den Verbürgten, insbesondere den Beklagten, nicht zum Gerichtstermin stellen konnte.³⁸⁷

384 Angesichts dieses äußert lapidaren Eintrags ist es unwahrscheinlich, dass es sich hier um eine wörtliche Wiedergabe des Verkündeten handelt.

385 Bestätigt wird dies durch ein nach Reval gegangenes Urteil des Lübecker Oberhofs aus dem Jahre 1505, in dem die gescholtene Entscheidung des Revaler Rats wie folgt zusammengefasst ist: „... Gy borger, na deme gy Hans Rocke geborget hebben in saken twischen ome unde Gerde Bur genant in lubeschen rechte uthodragen unnde pande dar vor genamen hebben, so mote gy in Hans Rockes affwesende, in deme he anderß neynen vulmechtigen so recht is tor sake gelaten hefft, Guerdes syner wedderclage up Rocke anstellende antwerden, idt ga dar furderumme wo recht is ...“ Die Bürgen hatten hier einzutreten, da weder die Partei noch deren Bevollmächtigter erschienen war, vgl. MICHELSEN, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck, Nr. 250.

386 Auch dem alten sächsischen Recht war die Verbürgung des Erscheinens der beiden Klageparteien bekannt; SspLdr II 9 § 2: „De richtere scal ok borgen hebben van deme klegere unde uppe den de klage geit, dat se ta rechte vore komen.“ Hierzu auch PLANCK, Gerichtsverfahren II, S. 360: „Ist die Partei vor Gericht erschienen, so kann im Fall der Vertagung Sicherstellung des *W i e d e r e r s c h e i n e n s* im spätern Gerichtstage verlangt werden.“ Ferner, a. a. O.: „Der Satz gilt aber nicht minder vom Kläger, insoweit ihm eine Pflicht zur Fortführung der begonnenen Klage obliegt; also bei Klagen wegen *ungericht* ...“ Allerdings soll eine Verpflichtung des Klägers, Bürgen für die Fortsetzung seiner Klage zu stellen, gerade für Lübeck zweifelhaft sein, wenn es sich um Geldschuld handelte (a. a. O., S. 325, mit Fn. 16). Eine Verbürgung des Klägers, zum Gerichtstermin zu erscheinen, lässt sich jedoch der Lübecker Ratsrechtsprechung entnehmen: W. EBEL, LRU III, Nr. 39: „... *Bo sin de anclager, de sacken hir mit rechte uthfofren, ock borge tho stellen plichtig, ...*“ MÜCKENHEIM, Die Bürgschaft in den Lübecker Ratsurteilen, S. 68, beschränkt die Verpflichtung des Klägers allerdings auf Fälle, in denen Gegenansprüche geltend gemacht wurden.

387 OGRIS, Die persönlichen Sicherheiten im Spätmittelalter, in: ZRG (GA) 82 (1965), S. 153 ff., verweist darauf, dass die in Strafsachen noch im hochmittelalterlichen Recht bestehende strenge Einständerschaft des Gestellungsbürgen mit Leib und Leben abgelöst wurde durch Fiskalisierung der Gestellungsbürgschaft, wodurch sich gleichzeitig auch der Inhalt der Bürgenschuld verändert habe. Dies gelte auch für die Entwicklung der Gestellungsbürgschaft bei Klagen um Schuld. Fraglich sei nur gewesen, ob der Bürge die jeweilige Prozesslage übernehmen durfte oder ob er sofort in die Rolle eines verurteilten Beklagten gedrängt worden sei.

Zur Übernahme der Beklagtenrolle wiederum gibt der Fall Scheper/Koene einen ersten Aufschluss. Der Kläger hatte den Beklagten laden lassen. Eine Vorführung war dem Vogt anscheinend nicht möglich oder zu beschwerlich. Daher trat er vor den Rat mit dem Vorbringen, der besagte Koene habe dem Kläger Scheper genügend Bürgen gestellt, so dass er Koene nicht mehr stellen müsse. Daraufhin verkündete der Rat, der Vogt sei seiner Pflicht ledig und stellte weiter fest: „... *des sal sich Hans Scheper ahn her Henrich Konen burgen ... bes to richtligen utdracht der sachen holden und deselben to rechte vorbaden laden.*“ Der Zweck dieser Vorladung richtete sich also auf nichts anderes als auf die Übernahme der prozessualen Rolle des Beklagten, insbesondere der Pflicht, auf die Klage zu antworten.³⁸⁸ Diese Pflicht konnte auch primärer Gegenstand einer Bürgschaftsverpflichtung sein: So erkannte der Rat im Falle einer Klage aufgrund einer Erblässerschuld gegen eine Witwe: „... *zo sall deh truwe hir borge setten, jw up juwe klacht tho andworten.*“³⁸⁹ Dass sie sekundäre Pflicht eines Gestellungsbürgen war, zeigt eine weitere Ratsentscheidung³⁹⁰, die die beiden erschienenen Bürgen verpflichtete, auf die Klage zu antworten: „... *Na deme Gy Jost van Lindens klacht gehoret und Hans Wittlen na Jwer wilkore nicht int recht weddergestellet hebben, so moete Gy tho Jost van Lindens ansprake antworten.*“³⁹¹

Diesen Befund bestätigt auch der Wortsinn der Formel „die *zake yn Lubschen rechte ut to dragende*“: Denn allein mit der bloßen Stellung des Verbürgten zum Termin war die Austragung des Prozesses noch nicht gewährleistet.³⁹² Daher hatten die Bürgen auch einzutreten, wenn der Gestellte das Verfahren nicht aufgreifen wollte.³⁹³

Durchaus vorstellbar – wenn auch praktisch wohl auf seltene Fälle beschränkt – erscheint das Eintreten der Bürgen in die Klägerrolle.³⁹⁴ Einen derartigen Fall belegt unsere Quelle nicht. Denn des Beklagten Interesse dürfte im Falle eines säumigen

388 RUB Nr. 934; zu pessimistisch ist die Aussage von KAUFMANN, Art. Bürgschaft, in: HRG I, Sp. 567, die Quellen ließen nicht erkennen, wie der Bürge hafte, wenn ihm die Gestellung des Schuldners nicht gelinge.

389 RUB Nr. 79; weiteres Beispiel RUB Nr. 629.

390 RUB Nr. 185.

391 W. EBEL, Lübisches Kaufmannsrecht, S. 31, bezüglich Lübeck, wo die Bürgen den Schuldner „zu Rechte einzustellen oder zu antworten hatten“. Ferner MÜCKENHEIM, Die Bürgschaft in den Lübecker Ratsurteilen, S. 83: „Er hatte also die Prozesslage des verbürgten Schuldners zu übernehmen und dem Gläubiger ohne eigene Kenntnis von der geltend gemachten Forderung zu antworten. Bemerkenswert ist, dass er nicht ohne weiteres zur Zahlung, sondern lediglich zur Antwort verurteilt wurde“, mit Nachweisen aus W. EBEL, LRU.

392 Hierzu OGRIS, Die persönlichen Sicherheiten im Spätmittelalter, in: ZRG (GA) 82 (1965), S. 156 ff., der terminologisch treffend von einer Erweiterung der Gestellungsbürgschaft zu einer Einlassungs- oder Klageverfolgungsbürgschaft spricht.

393 Vgl. OGRIS, Die persönlichen Sicherheiten im Spätmittelalter, in: ZRG (GA) 82 (1965), S. 156 f., m. w. N.

394 Vgl. OGRIS, Die persönlichen Sicherheiten im Spätmittelalter, in: ZRG (GA) 82 (1965), S. 157 f., m. w. N., insbesondere dortige Fußnote 88.

Klägers in aller Regel auf Vermeidung und nicht auf Durchführung des Verfahrens gerichtet gewesen sein.

(2) Die Frage der Einständerschaft zur Sache

Es bleibt die Frage, ob der Gestellungsbürge schließlich anstelle des Schuldners leisten musste.

Wilhelm Ebel vertritt – unter Bezugnahme auf Lübecker Verhältnisse – die Auffassung, der Gestellungsbürge habe leisten müssen, was zu leisten des Beklagten Pflicht gewesen wäre. Im Falle von vermögensrechtlichen Streitigkeiten sei dies ohne Weiteres durchzuführen gewesen.³⁹⁵ Diese Aussage lässt vermuten, eine Gestellungsbürgschaft habe auch die Zahlungsverpflichtung mitumfasst. Für Lübeck könnte dies zutreffen, wenn man auf eine Entscheidung des Rats aus dem Jahre 1512 zu einem vor dem Niedergericht gescholtenen Urteil abstellt.³⁹⁶

Der Revaler Rat unterschied jedenfalls – auch nach Ebels Auffassung – zwischen der Gestellungs- und der Zahlungsbürgschaft: *„Nach dem gie, Hans Scheper, nochmals burgen vor de penninge von hern Henrich Konen to stellende furdern etc., unangesehen unse vorigen gesprakene urteile, wor up sich ock de burgen gedachten her Henrich Konen to boke vorteikenen laten, nemblich dat se enbe de personen her Henrich Konen obgedacht to rechte intostellen, bet to richtiliger utdracht der sachen, vorborgen solen und*

395 W. EBEL, Lübisches Kaufmannsrecht, S. 38; bejahend MÜCKENHEIM, Die Bürgschaft in den Lübecker Ratsurteilen, S. 82 f.: Er spricht zwar in Anlehnung an Wilhelm Ebel von der Übernahme der Schuldnerlage und folgert daraus, dass im Falle des Prozessverlusts der Gestellungsbürge zur Zahlung verurteilt wurde. Allerdings belegt er diese Schlussfolgerung nicht mit einem Ratsurteil.

396 W. EBEL, LRU II, Nr. 571: „... von wegen sossundevofftich marck, so Hans Moller de kramer deme ancleger schuldich und de anthwordeslude plichtich syn scholden to betalen, darumb dat se gedachten Hans Moller uth der hern hechte geborget und gelavet hedden, densulven up einen stekerechtdach int nedderste gerichte to bringen, darinne se sumich gewesen, derwegen etlike schriffte uth dem richteboke gelesen, dartegen de anthwordeslude seggen laten, dat se vor nen gelt, dan allein den man int recht wedder to bringen den Richtehern und nicht dem ancleger gelavet hedden, na der parte widerem vorgevende, na clage ... affseggen laten: Kan de ancleger bewisen, dat de burgen gelavet hebben, den man int gerichte up einen stekerechtdach to bringen, und dem also nicht gedan hebben, so moten se dem ancleger der schult halven antworden, id gha furder umme de schadeborgen wo recht is.“ Nicht völlig unproblematisch erscheint allerdings die Auslegung, die MARTIN, Das Bürgschaftsrecht Nord- und Ostdeutschlands im späten Mittelalter, S. 83, und wohl auch W. EBEL, Lübisches Kaufmannsrecht, S. 40, dieser Entscheidung geben: Schließlich lässt sich der Entscheidungstenor „so moten se dem ancleger der schult halven antworden“ nicht eindeutig als Verurteilung zur Zahlung auffassen. Denkbar ist auch eine Auslegung im Sinne von „der Schuld wegen antworten“. Das Verb „antworten“ besitzt eine ambivalente Bedeutung. Nach LÜBBEN/WALTHER, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 20, bedeutete „antworten“: „antworten“, „auf eine Klage antworten“, also „antworten“ im heute geläufigen Sinne, und erst in einem weiteren Sinne „einstehen“ oder „entsprechen“, wovon allerdings auch ein Bezahlen der Schuld umfasst sein könnte.

*willen, wider und hoger nicht. Dar kan ein Ersam Radt vor dit mal ferner nicht inne ergan laten, sundern motens dar bie bliven und borouwen laten.*³⁹⁷ Für den Eintritt des Bürgen in die Leistungspflicht des Schuldners bedurfte es also einer zusätzlichen Bürgenstellung. Ansonsten wäre weder das Begehren Schepers noch die Aussage des Rats, die eine weitergehende Bürgschaft ablehnt, plausibel.

Hierbei handelt es sich zwar nur um einen singulären Beleg. Andererseits aber findet sich kein Ausspruch, der die Verurteilung eines Gestellungsbürgens zur Leistung bekundet. Eine Einstandspflicht des Gestellungsbürgens zur Sache lässt sich nach dem Revaler Urteilsbuch somit nicht positiv feststellen.

c. Bürgschaft „die sake ahn keinen frombden oedern tho forderende“³⁹⁸

Die Bürgschaft „die zake yn Lubschen rechte ut to dragende“ war aber nicht ausschließlich eine Gestellungs- und Prozessdurchführungsbürgschaft, auch wenn darin ihre primäre praktische Bedeutung lag. Sie sollte darüber hinaus auch die Ausschließlichkeit des Revaler Verfahrens sicherstellen.

aa) Verbürgung des Klägers

Dieses Bürgschaftsbegehren wird deutlich in einem etwas umfangreicher dokumentierten Rechtsstreit³⁹⁹, den ein auswärtiger Vogt anstrengte. Die beklagte Partei verlangte vom Kläger „hir yn Lub. rechte burgen tho stellen, umbe alsodane sake dar-sulvigest tho vorfordern und uthtodragen“.⁴⁰⁰ Zu Anfang weigerten sich die Bevollmächtigten des Vogts, das zu tun, woraufhin der Rat den Kläger u. a. wie folgt belehrte: „... so sy gy van rechts wegen plege und schuldich enne dar vor burge tho stellen, dath gy deh zake yn Lubschem rechte vorfordern und myt en utdragen willen.“ Die so angesprochene Klagepartei stellte daraufhin eine Bürgschaft folgenden Inhalts: „... de angefangene zake anders nergen als in Lub. Rechte tho vorfordern und uthtodragen.“

Es kam demnach gerade darauf an, die Sache nirgendwo anders⁴⁰¹ als in „Lubschem Rechte“ auszutragen. An anderer Stelle wird dies weiter konkretisiert: „... die sake ahn keinen frombden oedern tho forderende, sunder im Lub. rechten uth tho dragende.“⁴⁰² Als auswärtige Gerichte kamen insbesondere die nach dem Ritter- und Stiftsrecht urteilenden weltlichen und geistlichen Gerichte, aber auch die der anderen Städte in Frage.

397 RUB Nr. 937; „wider und hoger“ = weiter und höher; vgl. hierzu auch W. EBEL, Lübisches Kaufmannsrecht, S. 40 f.

398 RUB Nr. 606.

399 RUB Nr. 348, Nr. 349, Nr. 351.

400 RUB Nr. 348; ebenso RUB Nr. 386, Nr. 616.

401 LÜBBEN/WALTHER, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 245, Stichwort „nergen“ = „nirgends, an keiner Stelle u. a.“

402 RUB Nr. 606.

In der Klagesache des Vogts zu Jerven bestand – nachdem er in Reval unterlegen war – insbesondere die Befürchtung, dass dieser seine Appellation nach Lübeck nicht weiterverfolgen, sondern statt dessen sein Recht bei einem auswärtigen Gericht einfordern würde und die beklagte Partei dadurch in „Mühe, Verdruss und Schaden“ geführt werden könnte: „... sunder *de yn andern utwendigen gericht* wieder to vorfordern vornehme, dar durch seh in moye, vordret und schaden geforet werden mochten, alsdenne wolden seh zodan alles by nymandes anders als by vorbonompten burgen hir im rechte soeken und boweten, so wiedt seh ummer konden und mochten.“⁴⁰³ Wenn die prozess erfahrenen Beklagtenvertreter⁴⁰⁴ ankündigten, im Falle einer auswärtigen Klage die Bürgen des Klägers auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, verdeutlicht dies den entsprechenden Inhalt der Bürgschaft und deren praktische Relevanz. Auf diesen Vorhalt hin sah sich der Bürge zu der Zusicherung veranlasst, er wolle an den Vogt zu Jerven schreiben, auf dass jenes gescholtene und ausgegebene Urteil, das noch versiegelt beim Rat lag, auch beachtet würde.⁴⁰⁵

Die zu sichernde Verpflichtung des Klägers auf die alleinige Maßgeblichkeit des „Lubschen Rechte“ enthielt somit auch das Versprechen, den Gegner nicht ein weiteres Mal mit derselben Sache vor einem auswärtigen Gericht nach Durchführung des Revaler Prozesses in Anspruch zu nehmen. Die Revaler Entscheidung sollte – vorbehaltlich des Rechtszugs nach Lübeck – endgültig sein.

bb) Verbürgung des Beklagten

Auch der Kläger begehrte vom Beklagten „*allent wes ehr tho ehm tho seggende hadde, ihm lubischen rechte uttodragende.*“ Der Rat verurteilte daraufhin zur Bürgenstellung, indem er sich auf den „*olden stadeschen loffligen gebrueke*“ berief.⁴⁰⁶ Der mit dem Antrag des Beklagten identische Wortlaut des Klägerantrags lässt eine umfassende inhaltliche Identität beider Anträge vermuten, also auch eine Verpflichtung des Beklagten zu einer Bürgschaft, die anhängige Sache vor keinem fremden Gericht auszutragen. Nahegelegt wird dies auch dadurch, dass der Rat mitunter, ohne zwischen Kläger und Beklagten bezüglich der Bürgschaft zu differenzieren, verkündete „*beide deile solen sich burgen stellen, de sachen ihm Lubschen rechten ut to*

403 RUB Nr. 362.

404 Der namentlich in dem Abspruch aus dem Jahre 1533 erwähnte Beklagtenvertreter „*her Boet Schroder*“ (auch Schröder) war Ratsherr 1525, Gerichtsvogt 1535, Bürgermeister vor 1539 und präsidierender Bürgermeister 1539. Er war es, der als Gerichtsvogt den Johann Uexküll von Riesenberg, der nach Russows Chronik einen Bauern erschlagen hatte, festnehmen und in das Gefängnis setzen ließ (nach BUNGE, Die Revaler Rathslinie, S. 130). Er findet in unserer Quelle in den verschiedenen Funktionen, speziell auch als Prozessvertreter und Bürge, häufig Erwähnung, z. B. RUB Nr. 742 aus dem Jahre 1543: „... *des jungesten vorlesen avesprokes, so jw durch hern Both Schroder, unsers Rades mede Burgermeister, ...*“

405 RUB Nr. 362.

406 RUB Nr. 673; ferner Nr. 115, Nr. 123, Nr. 169, Nr. 246, Nr. 899, Nr. 977, Nr. 1051 u. a.

*dragen.*⁴⁰⁷ Für vorstehende Vermutung spricht auch folgender Gesichtspunkt: Versteht man das Versprechen des Beklagten, die Streitsache im lübischen Recht auszutragen, nur im Sinne einer Prozessdurchführungspflicht, wäre diesem nicht die Möglichkeit genommen gewesen, in einem nachfolgenden Verfahren mit vertauschten Parteirollen zu versuchen, das Ergebnis des ersten Prozesses rückgängig zu machen. Ein solches Versprechen des Beklagten, „*die sake ahn keinen frombden oerdern tho vorfordern*“, kann allerdings nicht ausdrücklich belegt werden.

2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BÜRGENSTELLUNG UND DAUER

a. Parteienantrag und Substanziierung der Hauptsache

Die Verurteilung zur Bürgenstellung bedurfte des Antrags der jeweiligen Partei. Dies folgt einmal aus dem Umstand, dass die betreffenden Absprüche derartige Anträge regelmäßig erwähnen. Zum Anderen sanktionierte der Rat eine verspätete Antragstellung mit der Unzulässigkeit einer Nachholung.⁴⁰⁸ Das wäre nicht verständlich, wenn der Bürgschaftsantrag nicht der Disposition der betreffenden Partei obliegen hätte. Die gelegentliche Nichterwähnung eines Parteienantrags in einzelnen Absprüchen⁴⁰⁹ ist daher wahrscheinlich auf eine verkürzte Wiedergabe des Prozessgeschehens zurückzuführen.

Erforderlich war weiterhin, dass der Kläger seine Klageforderung hinreichend bestimmt hatte: „... *ock hebbe gie noch keine eigentlige uthbenominge gedaen, wes ehr jw doch muchte schuldich sien. Derhalven erkennen wie enhen der sachen not loeß.*“⁴¹⁰

b. Zeitpunkt des Antrags

Die Verpflichtung zur Bürgenstellung entstand erst mit Klageerhebung: „*Her Heyse, Na deme Gy van her Thomes Schroven Jw burge to stellen bogern und nach tor tidt ene nergen umb boschuldigen, zo is he Jw nicht plege burge tho settende. Wen er Gy en aver hir negest myt schriflicker edder muntlicker klage wor umb bestrouwen, alsdenne moegen Gy Jw burgen setten laten.*“⁴¹¹

Der Beklagte musste den Antrag auf Bürgenstellung spätestens vor seiner Verurteilung zur Klagebeantwortung stellen. Versäumte er dies, war er zur Antwort verpflichtet, ohne dass er mit seinem Antrag gehört wurde: „... *So Jw denne am latesten affgesecht wart, Gy mit Hans Kostfelt Jw in fruntschop vordregen solden, wo deme zo nicht en geschege, solde Gy em tom negestvolgenden rechteldaghe up syne ingelechte ans-*

407 RUB Nr. 977; ebenso Nr. 980.

408 RUB Nr. 249.

409 RUB Nr. 79, Nr. 179.

410 RUB Nr. 726; „*uthbenominge*“ = Benennung.

411 RUB Nr. 487; in diesem Abspruch, der eine Bürgenstellung seitens des Beklagten betrifft, ist zwar der Bürgschaftsantrag nicht näher bezeichnet. Doch scheint hier eine sehr plausible Voraussetzung einer Prozessbürgschaft im Allgemeinen ausgedrückt zu sein. Weiterhin stellt er einen Beleg dar für das Nebeneinander von schriftlicher und mündlicher Klage.

*prake schriftlick antworden, und Gy Jw nu dar en baven vormenen borgertuch tho geneten, dar inne Gy Jw vor hen vorsumet hebben, Zo secht Jw eyn Radt, dat gy Jwen wedderparte van nu an over 14 dage schriftlick antworden sollen.*⁴¹² Der Beklagte war also im letzten Termin zur Klageantwort verurteilt worden, falls kein Vergleich zustande kommen würde. Seinen erstmaligen Antrag im Folgetermin wies der Rat zurück, gewährte allerdings eine Frist zur Klageantwort.

c. Sicherungsbedürfnis

Eine weitere Voraussetzung war das Bestehen eines Sicherungsbedürfnisses. So bestand die Befürchtung einer erneuten Klage außerhalb Revals, wenn ein Kläger mangels Wohnsitzes und eigenen Vermögens in Reval der Jurisdiktion des Rats nicht unterlag.

In einem Verfahren eines auswärtigen Klägers beehrten die Vertreter der Beklagten Bürgen. Dagegen verwarhte sich der Kläger mit dem Argument, er sei der Bürgenstellung nicht schuldig, weil er geklagt habe und nicht die Witwe. Dem entgegnete der Rat⁴¹³: „... *Na deme gy hier tho Revall ein unbetymmert man sien, so mote gy borgen stellen, die sake im Lub. rechten uththodragende*“. Ein „*unbetymmert man*“, nämlich ein „unbezimmerter Mann“, war derjenige, der in Reval keinen festen Wohnsitz und demgemäß in der Regel keinen Grundbesitz hatte. „*Betymmert*“ dürfte wohl dieselbe Bedeutung haben wie die in der Literatur anzutreffende Bezeichnung „haushäblich“ oder „hußhaeblich“, mit der im Spätmittelalter der fremde Kaufmann vom einheimischen Händler abgegrenzt wurde.⁴¹⁴

Falls der Kläger jedoch „Erbe und Eigen“ in Reval vorweisen konnte, verneinte der Rat folglich die Verpflichtung zur Bürgenstellung. „... *und zo Johannes hyr erve und eghen bynnen heft, dat dar vor stan zal de zake hyr imme rechte to endighen, zo zal Johannes dar baven nycht plichtich zyn borghen to zetten*“.⁴¹⁵ Die Freistellung einer Partei von der Verpflichtung zur Bürgenstellung für den Fall ihres Grundbesitzes am Gerichtsort war weder eine Besonderheit Revals noch des Lübischen Rechts und galt darüber hinaus für alle Formen der Prozessbürgschaft.⁴¹⁶ Weitere Befreiungen

412 RUB Nr. 249.

413 RUB Nr. 656; ähnliche Formulierungen z. B. auch in RUB Nr. 999 u. Nr. 49.

414 Vgl. hierzu W. EBEL. Studie über das Goslarer Ratsurteilsbuch, S. 16, und SEIRING, Fremde in der Stadt (1300–1860), S. 64 ff.

415 RUB Nr. 43, Nr. 786.

416 Für die Spruchpraxis des Lübecker Oberhofs z. B.; „... *Na deme Hans Mulich eyn boseten borger is unde deme Ersamen Rade rechtes horen wil, so dorff he darbaven neyne borgen stellen.*“ (W. EBEL, LRU II, Nr. 138); ebenso der Reval'sche Codex („*Dat en unbeseten man borghen setten schal*“) bei HACH, Das alte Lübische Recht, Codex III, CCCLIX). Vgl. im übrigen MARTIN, Das Bürgschaftsrecht Nord- und Ostdeutschlands im späten Mittelalter, S. 13 f.; BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 100, mit Bezug auf baltische Quellen und MÜCKENHEIM, Die Bürgschaft in den Lübecker Ratsurteilen, S. 67 f.

von dieser Verpflichtung zugunsten des Klägers, wie sie in der Literatur⁴¹⁷ aufgrund der Lübecker Ratsrechtsprechung dargetan werden, bestanden in Reval nicht.

So hatte der Kläger auch im Falle einer Klage auf Geld Bürgschaft zu leisten, wie eine Entscheidung aus dem Jahre 1517 belegt. Der Kläger Hildebrant begehrte 1800 Gulden, während der Beklagte zunächst die Stellung von Bürgen forderte, da Hildebrant kein „besitzender Mann“ in Reval war: „... *Do sulvest boschuldighede Mester Hildebrant her Hinricke umme etlick gheldt ummen trendt 1800 ghulden, ... dar her Hinrick rechteswijse nycht up antwerden wolde, besunder nademe mester Hildebrandt nyn bozitlike man were, bogherde her Hinrick borghen van em, hir in Lubesschem rechte uth to voren. ... is dorch unßen Radt afghezecht: Mester Hildebrant, zo gy her Hinrick in Lubesschem rechte boschuldighen willen, zyn gy plichtich de zake to vorborghen in dissem rechte uth to dreghen, zus is her Hinrick tor zake nycht schuldich to antwerden.*“⁴¹⁸ Entscheidungsrelevant war hier die Besitzlosigkeit des Klägers Hildebrant in Reval.

Überhaupt musste der auswärtige Kläger die Prozessdurchführung vor dem Revaler Gericht selbst dann verbürgen, wenn Gegenansprüche nicht geltend gemacht wurden.⁴¹⁹ Das entsprach – wie bereits früher bemerkt – dem Grundsatz, dass ein begonnener Prozess bis zum abschließenden Urteil durchzuführen war. Ein prinzipieller Unterschied bestand insoweit zwischen Kläger und Beklagten nicht.⁴²⁰ Die Pflicht des Klägers war allerdings nur hypothetischer Natur. Denn sie bestand nur für den Fall, dass der Kläger eine Antwort und damit eine Sachentscheidung anstrebte.

d. Die aufschiebende Wirkung der Bürgschaftseinrede

Der Beklagte hatte das Recht, eine Antwort bis zur tatsächlich erfolgten Bürgenstellung zu verweigern: „... *Reinolth, ... So gy Jwe overgegevene schrifflike sake wieder*

417 MÜCKENHEIM, Die Bürgschaft in den Lübecker Ratsurteilen, S. 68; W. EBEL, LRU I, Nr. 778: „... Na deme dat de sake penning schult belanget, so en is de ancleger nicht plichtich borgen to settende, sunder de antwordesman mot to siner claghe antworden, ...“

418 RUB Nr. 49; weiteres Gegenbeispiel RUB Nr. 220.

419 RUB Nr. 49, Nr. 220; Gegenteiliges bezüglich Lübeck ergibt sich auch nicht eindeutig aus den Entscheidungen W. EBEL, LRU I, Nr. 213 und Nr. 451, die von MÜCKENHEIM, Die Bürgschaft nach den Lübecker Ratsurteilen, S. 68 Fn. 191, angeführt werden. Den genannten Ratsurteilen lässt sich nämlich nicht entnehmen, um welche Art von Prozessbürgschaft es sich handelte. Von einer Prozessdurchführungsbürgschaft ist jedenfalls nicht erkennbar die Rede.

420 Anders wohl MÜCKENHEIM, Die Bürgschaft nach den Lübecker Ratsurteilen, S. 67 f., der eine Pflicht zur Bürgenstellung für die Durchführung des Rechtsstreits nur für den Beklagten annimmt, dagegen für den Kläger nur dann, wenn dieser aufgrund von Gegenansprüchen in die Rolle eines Beklagten gerät. Daran ist sicherlich richtig, dass im Falle einer angekündigten Widerklage die Sicherung des besonderen Gerichtsstands vor dem Rat bzw. dem Revaler Vogt durch Prozessbürgschaft gewahrt werden konnte, siehe hierzu § 5 VII und § 7 II 2 c.

*forderen willen wedder Jasper Kappenberch, so mothe gy ehm tho rechte borge stellen, die saken, so vorgemeldeth, medt ehm im Lubekeschen rechten uththoforende. So gy dath nicht doen willen, so derff Jw Jasper Kappenberch up Jwe gefoerde schriffte nicht andtworden; ...*⁴²¹ Die Disposition über die Verfahrensfortführung lag somit beim Kläger.

Keine Auskunft gibt uns das Urteilsbuch über Sanktionen gegen den Beklagten, falls dieser die Bürgschaft verweigerte. Denkbar ist, dass der Rat derartigen Ungehorsam eines Revaler Bürgers, aber auch eines Gastes, mit Zwangsmaßnahmen andnete, etwa in Gestalt eines Reiseverbots oder mit Haft.

e. Zustandekommen der Bürgschaftsverpflichtung

Trotz der zahlreich dokumentierten Verbürgungen ist die Art und Weise des Zustandekommens der Bürgschaftsverpflichtung nur sehr fragmentarisch und noch dazu in wenigen Absprüchen festgehalten, wie etwa im folgenden Abspruch, der nur Antrag und Ergebnis erwähnt: „... *In deme ock Hans Kampferbeck van Jw borge to settende bogereeth, so moete gy eme vor de zake borge stellen, desulveste hir im lub. rechte uththodragen. Des syn gemelten Hans burge geworden Cornelius Gubbersen und Bernt Wichgerdes.*“⁴²²

Aus einzelnen Einträgen lassen sich dennoch einige Hinweise entnehmen: Erforderlich war – nach erfolgter Antragstellung – ein Versprechen des Verbürgten im Sinne des Bürgschaftsantrags. Aufgrund dessen liegt die Annahme einer vertraglichen Begründung der Verpflichtung zwischen den Parteien nahe. Das Versprechen der Klagepartei erfolgte vor dem Rat und gegenüber dem worthaltenden Bürgermeisters: „*Imgeliken heft ock Hinrick Dorre ock dosulvigest vor uns bolaveth und unses Rades Burgermeister her Hinrick Smidt bohantstricketh, de vor uns boklachte sake hir in Lubschen rechte und anders nergen tho vorforderen und uththodragen.*“⁴²³ Dabei genügte anscheinend die bloße „*jegenwerdicheit eines Ersamen Rades*“⁴²⁴

Gleiches gilt auch für die Erklärung des Bürgen. Beide Erklärungen konnten auch durch Handschlag gegenüber dem worthaltenden Bürgermeister abgegeben werden: „... *des bolavede Johan Meinhardt synen volmechtigen genompten Kort Cardinal yn der angenamenen saken und borgetucht schadelos tho holden, dar up gemelte Joan Meinhart und Kort Cardinal unses Burgermeister her Jacob Rigerd de hant gestrecketh heft.*“⁴²⁵

Nicht endgültig klären lässt sich, ob der Bürge mit seinem „*hovetman*“, dem Verbürgten, oder mit dessen Prozessgegner kontrahierte. Die Quelle spricht schlicht davon, die Bürgen hätten sich „*vorpflichtet*“ oder „*angenhamen*“⁴²⁶: „... *heft Joachim*

421 RUB Nr. 552.

422 RUB Nr. 386.

423 RUB Nr. 179; ferner Nr. 188, Nr. 67.

424 RUB Nr. 567.

425 RUB Nr. 188; zur Form der Handstreckung bei anderen Bürgschaftsformen RUB Nr. 226, Nr. 440, Nr. 629.

426 RUB Nr. 875; ebenso RUB Nr. 567.

Brekewold Hansen Bartelsen burge gestellet de sache ihm Lubschen rechten ut to dragende, Hans Peperesack und Thomas Fuer, de sick ock der burge tucht angenhamen.“ Von einer Mitwirkung des Antragstellers ist nicht die Rede. Die der Bürgenstellung anschließende „Annahme“ der Bürgschaft deutet eher auf einen Vertragsschluss zwischen dem „*hovetman*“ und dem Bürgen hin, wobei als weitere Gültigkeitsvoraussetzung die Abgabe beider Erklärungen in Gegenwart des Rats hinzukäme. Denn die ausnahmslos fehlende Erwähnung des Prozessgegners wäre – wenn dessen Mitwirkung notwendig gewesen wäre – kaum plausibel.⁴²⁷ Auch nach Lübecker Quellen lässt sich für die Prozessbürgschaft eine Mitwirkung des Gläubigers nicht eindeutig belegen.⁴²⁸

f. Dauer der Bürgschaft

Wie der Fall des Vogts von Jerven⁴²⁹ zeigt, wirkte die Bürgschaft über den Revaler Prozess hinaus bis zum Abschluss des Rechtszugs. Bestätigt wird diese Feststellung durch einen Abspruch, in dem der Rat die Bürgschaft, die Sache im lübischen Recht auszutragen, als Hindernis für eine Vorlage an das RKG in Erwägung zog.⁴³⁰ Für eine Fortdauer der Bürgschaftsverpflichtung darüber hinaus finden sich keine Belege.

3. REGRESS DES BÜRGEN

Der Schuldner (*hovetman*) hatte den Bürgen im Falle der Inanspruchnahme zu entschädigen. Die Regressnahme konnte wiederum gesichert werden. Insoweit kam auch ein Sachpfand in Frage, insbesondere wenn der Bürge die Einständerschaft zur

427 Die Frage der vertraglichen Begründung der spätmittelalterlichen Prozessbürgschaft zwischen Bürgen und Gläubiger ist durchaus streitig. Überwiegend wird eine solche bejaht, so MARTIN, Das Bürgschaftsrecht Nord- und Ostdeutschlands im späten Mittelalter, S. 34. Soweit er das lübische Recht anspricht, handelt es sich allerdings gerade nicht um eine Prozessbürgschaft. Bejahend ebenfalls OGRIS, Die persönlichen Sicherheiten im Spätmittelalter, in: ZRG (GA) 82 (1965), S. 148 f., der in diesem Umstand ein Zeichen dafür sieht, dass der Gestellungsbürge nicht als bloßes Objekt des Geschäftes anzusehen war, sondern eindeutig als dessen Subjekt. Im Gegensatz dazu verneint dies KAUFMANN, Die Bürgschaft im Recht des Ingelheimer Oberhofs, in: ZRG (GA) 74 (1957), S. 201. Die Sprache der Urteile rede vom Bürgen nicht anders als von einem Sachpfand, da der Schuldner den Bürgen „setze“. Hiergegen wiederum mit beachtlichen Gründen EGGERT, Die Bürgschaft im süd-deutschen Recht, S. 19 ff.

428 Vgl. hierzu MÜCKENHEIM, Die Bürgschaft in den Lübecker Ratsurteilen, S. 26 ff.: Zwar geht der Verfasser von einem Bürgschaftsvertrag zwischen Gläubiger und Bürge aus. Die angeführten Quellenbelege behandeln aber nicht die Prozessbürgschaft. Diesbezüglich wird konzediert, dass die Mitwirkung des Gläubigers beim Vertragsschluss „zumindest bei Prozessbürgschaften“ nicht unbedingt erforderlich gewesen sei (S. 29). Als mögliche Erklärung wird darauf verwiesen, dass anders als z. B. bei einer Zahlungsbürgschaft bei einer prozessualen Bürgschaft die Belange des Gemeinwesens mit von Bedeutung waren.

429 Vgl. oben 3 a; RUB Nr. 362.

430 Vgl. § 10 III 2; RUB Nr. 1034.

Sache übernommen hatte: „... gy also erven juwes vaders vor plichtich to stande, in deme ghenoghaftighe pande to juwerem besten to Righe dar vor stan, dar gy juwen schaden wedder an zoken moghen, und moghen der borghetucht nycht eer loß zyn; ...“⁴³¹ Für die Erben, die nach der Entscheidung des Rats in die Bürgschaftsverpflichtung ihres Vaters eintreten mussten, stand ein ausreichendes Pfand in Riga bereit, an dem sie sich schadlos halten konnten.

Die Regressverpflichtung erfolgte – wie die Verbürgung selbst – vor dem Rat, indem die Hauptschuldner ihren Bürgen Schadloshaltung gelobten: „... erer gedanen vorlofte und guthsegginge halven schaden und nothlos tho holdende.“⁴³²

4. RESÜMEE

a. Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale

Die Bürgschaft „*die sake yn Lubschen rechten ut to dragende*“ lässt sich wie folgt charakterisieren:

- Das zu sichernde Versprechen bedarf eines Antrags des Beklagten bzw. Klägers und erfolgt als prozessualer Vertrag zwischen den Parteien unter Mitwirkung des Rats.
- Die Parteien versprechen, zu den Gerichtsterminen zu erscheinen und ihre jeweiligen Pflichten bis zum Verfahrensabschluss nach Maßgabe des lübischen Rechts wahrzunehmen (Gerichtsunterwerfung und Prozessdurchführung).
- Der Kläger verspricht, keine neue Klage vor einem anderen Gericht in derselben Sache anzustrengen.
- Die Sicherung der Erfüllung dieses Versprechens geschieht jeweils durch Bürgenstellung.
- Die Bürgenstellung seitens des Klägers ist Voraussetzung der Antwortpflicht des Beklagten.

b. Vergleich mit der „Klagengewere“

Das Versprechen des Klägers, die „*sake*“ an keinem fremden Ort auszutragen, zeigt eine gewisse Ähnlichkeit mit der sog. Klagengewere. Dies mag insofern überraschen, als diese als ein spezielles Institut des sächsischen Rechts beschrieben wird, das in den entsprechenden Zeitperioden weder in süddeutschen Rechten unter dieser spezifischen Bezeichnung noch in Hamburg, Bremen und Lübeck quellenmäßig nachweisbar sei.⁴³³ Diese Feststellung gilt – was die bloße Bezeichnung angeht – eindeutig auch für unser Urteilsbuch.

Anders liegt es jedoch, wenn man ihre funktionale Seite betrachtet: Eine Funktion der Klagengewere bestand in der Verpflichtung des Klägers, keine neue Klage

431 RUB Nr. 55.

432 RUB Nr. 351.

433 So EBELING, Klagengewere, S. 17f.

wegen desselben Gegenstands bei anderen Gerichten anzustrengen.⁴³⁴ Genau dies ist auch Inhalt des Versprechens des Revaler Klägers, die „*sake ahn keinen frombden oerden tho forderende*“.

Wie ein Beklagter in Reval vor der Sicherung des klägerischen Versprechens nicht zur Antwort verpflichtet war, so führte auch die Weigerung des Klägers – etwa in Leipzig oder Magdeburg – die Klagengewere festzustellen, zum Recht auf Verweigerung der Antwort.⁴³⁵ Der Kläger konnte nach Aufgabe seiner Weigerung das Verfahren fortsetzen oder zumindest erneut aufnehmen.⁴³⁶

Die Sicherung des Versprechens erfolgte gleichfalls durch Bürgenstellung, wobei diese in Reval primäres Sicherungsmittel war, während Pfand und Eid allenfalls subsidiär in Frage kamen.⁴³⁷ Ferner war der Beklagte grundsätzlich in allen bürgerlichen Streitigkeiten berechtigt, die Gewere zu verlangen.⁴³⁸ Nichts anderes galt in Reval.

Weitere Übereinstimmungen ergeben sich bezüglich der Formalitäten: Das gilt für das Erfordernis des Parteienantrags, des mündlichen Gelöbnisses, der Handreichung.

Ein Unterschied besteht bezüglich der Verteidigungspflicht des die Klagengewere gelobenden Klägers. Denn dieser war verpflichtet, den Beklagten gegen jede Klage von dritter Seite zu verteidigen, welche diesen wegen desselben Streitgegenstands in Anspruch nahm.⁴³⁹

c. Zusammenwirken mit der „Bejhwortung“

Prozessbürgschaft und Bejhwortung standen in einem engen prozessualen Handlungszusammenhang. Der Beklagte stellte den Bürgschaftsantrag in aller Regel nach erfolgter Bejhwortung.⁴⁴⁰ Verweigerte sich der Kläger der Bejhwortung, wurde der Beklagte von der Antwortpflicht – entsprechend dem Falle der Verweigerung der Prozessbürgschaft – suspendiert. Eine endgültige Verweigerung dürfte die Abweisung der Klage zur Folge gehabt haben. Hierfür fehlt es allerdings an einem Beleg.

434 EBELING, Klagengewere, S. 92: „Durch das in der gewere enthaltene Versprechen, keine neue Klage anzustrengen, bindet sich der Kläger selbst an das Urteil“; ferner ZIEKOW, Recht und Rechtsgang, S. 59: „Auch gegen erneute Klagen desselben Klägers, insbesondere vor anderen Gerichten, sicherte die Klagengewere den Beklagten.“ Entsprechend für den Goslarer Rat im 16. Jahrhundert W. EBEL, Studien über ein Goslarer Ratsurteilsbuch, S. 13.

435 ZIEKOW, Recht und Rechtsgang, S. 56; EBELING, Klagengewere, S. 67.

436 So EBELING, Klagengewere, S. 67 f., wenn auch mit dem Hinweis auf die Möglichkeit unterschiedlicher Handhabung, z. B. in Leipzig; im obigen Sinne auch ZIEKOW, Recht und Rechtsgang, S. 56, mit zahlreichen Quellenangaben.

437 ZIEKOW, Recht und Rechtsgang, S. 54.

438 EBELING, Klagengewere, S. 70.

439 EBELING, Klagengewere, S. 72 f.; ZIEKOW, Recht und Rechtsgang, S. 57.

440 RUB Nr. 831, Nr. 870, Nr. 817, Nr. 735, Nr. 735, Nr. 567; Nr. 719, Nr. 348.

Im Zusammenwirken ihrer Rechtsfolgen ergänzten sich die beiden Prozessinstitute in Verbindung mit der Einrede der „*affgerichteden zake*“ in einer Weise, die der Wirkung der Klagengewere nahe kam. Die prozesshindernde Funktion des Gewerelöbnisses übernahmen die Einrede der „*affgerichteden zake*“ und das Versprechen, „*die zake yn Lubschen rechte ut to dragende*“⁴⁴¹, während das Verbot der Klageänderung die Bejahwortung bewirkte.⁴⁴²

d. Stand der neueren Literatur

Die Formel „*borge stellen, die zake in Lubschen rechte ut to dragende*“ findet im Schrifttum, welches unsere Revaler Quelle in Betracht zieht, keine nähere Erörterung, insbesondere nicht hinsichtlich ihrer der Klagengewere ähnlichen Funktion.

So behandelt Wilhelm Ebel die lübische Bürgschaft in prozessualer Hinsicht als Gestellungsbürgschaft bezüglich des Beklagten⁴⁴³ und in der Einleitung zum Ratsurteilsbuch bleibt – trotz vieler Hinweise auf verschiedene prozessuale Phänomene – dasjenige der Prozessbürgschaft gänzlich unerwähnt. In der Edition der lübischen Ratsurteile bezeichnet er die hier in Rede stehende Bürgschaft als „Prozessdurchführungsbürgschaft“ und als „Gerichtsunterwerfung“⁴⁴⁴, womit er den Akzent stärker auf die Gestellungsbürgschaft und den Gesichtspunkt der Unterwerfung unter das lübische Recht und Gericht legt.

Für das nord- und ostdeutsche Bürgschaftsrecht des späten Mittelalters – unter Einbeziehung des Revaler Urteilsbuchs – verweist Martin⁴⁴⁵ zwar auf das besondere Sicherheitsbedürfnis der Beteiligten im Falle einer territorial beschränkten Jurisdiktionsgewalt. Im Vordergrund seiner Untersuchung steht aber nahezu ausschließlich eine Gestellungsbürgschaft, allerdings auch mit dem Hinweis, man habe den Unsicherheiten in der Weise zu begegnen versucht, dass man einer auswärtigen Prozesspartei auferlegt habe, mit im Stadtbereich ansässigen Leuten zu bürgen, sich an alles halten zu wollen, was der Rat der Stadt bescheide. Die hier abgehandelte Formel wird aber weder nach Lübecker noch nach Revaler Quellen thematisiert.

Die spezielle Verpflichtung des vor einem lübischen Gericht auftretenden Klägers, die „*sake*“ an keinem fremden Ort auszutragen, war jedenfalls der Rechtspre-

441 PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 383: „Die Klagengewere sichert indess nicht bloss dagegen, dass der Kläger eine abgethane Sache noch einmal fordert, sondern auch dagegen, dass er eine begonnene Klage nicht noch einmal anderswo erhebe.“

442 In diesem Sinne auch EBELING, Klagengewere, S. 17, Fn. 5; allerdings war nach gelobter Gewere auch das Erniedrigen der Klage unzulässig, PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 386.

443 W. EBEL, Lübisches Kaufmannsrecht, S. 33 ff.

444 Vgl. W. EBEL, LRU III, Nr. 39: „... Na deme de andtwordeslude willen borge stellen, ßo sin de anleger, de sacken hir mit rechte uthtoforen, ock borge tho stellen plichtig, ...“ Ferner W. EBEL, LRU I, Nr. 276: „... gelavet hedden, dat he syn recht anders nergen wen hir to Lubeke soken unde uthdragen scholde ...“

445 MARTIN, Das Bürgschaftsrecht Nord- und Ostdeutschlands im späten Mittelalter, S. 25, mit alleiniger Bezugnahme auf Ssp Lr. II 9 § 3; Richtsteig Kap. 32 § 4.

chung des Lübecker Oberhofes nicht unbekannt.⁴⁴⁶ Auf sie bezieht sich Mückenheim⁴⁴⁷, wenn er von einer prozessualen Abrede der Prozessparteien spricht, ihren gegenwärtigen Rechtsstreit vor keinem weltlichen oder geistlichen Gericht außerhalb Lübecks auszutragen. Diese Vereinbarung sei von beiden Seiten durch Bürgen gesichert worden.

II. BÜRGSCHAFT „VOR ETH ENE, WES HE YN LUBSCHEN RECHTE UP JW BRINGEN KAN“⁴⁴⁸

Im Urteilsbuch findet sich die Formel „*dat he em borghen stellen zolde vor dat jene dat her Hinrick in Lubsschem rechte up em bringhen mochte*“⁴⁴⁹, oder kumulativ mit „*die sake in Lubschen rechten uth tho dragende*“. Ein Beispiel für den letzteren Fall stellt folgender Eintrag dar: „... *Hans Bercke, Gy moten her Jacob burge stellen vor eth ienige, wes he yn Lubsschem rechte up jw bringen kan und jwe sake yn Lubsschem rechte uth to dregende; ...*“⁴⁵⁰ Diese sprachliche Unterscheidung deutet daraufhin, dass es sich hier um zwei eigenständige Bürgschaften unterschiedlichen Inhalts handelte.

1. GEGENSTAND DER BÜRGSCHAFT

Dem Wortlaut nach bezieht sich die Bürgschaft auf dasjenige, was der Kläger nach lübischem Recht im Verfahren vor dem Revaler Rat auf den Beklagten bringen kann. Bezweckt war damit die Sicherung des Klagebegehrens im Falle des Obsiegens, also der Prozesserrfolg, wie die folgende Formulierung in ihrem letzten Satzteil veranschaulicht: „*derhalven furderumb bogern gie burgen von her Henrich Koenen jw*

446 W. EBEL, LRU I, Nr. 276: „... Na dem male de vorbenomeden Johan Molre unde Hermen Hutterock vor seligen Born vorbenomed gelavet hedden, dat he syn recht anders nergen wen hir to Lubeke soken unde uthdragen scholde, innholt eyner schriff in der staidt Lubec richtebock gescreven, so scholden de borgen in sodanem loefte bestande bliven, solange Berndt Notke syn recht geendiget hedde.“

Ebenso W. EBEL, LRU III, Nr. 39: „... dar entgegen de andtwordeslude leten seggen, dat se thor saken tho andtworden erbodig weren, den in deme dat de anleger se nhamals in anderen orden anlangen und wo besorglich moyen mochten, weren se erbodich borge tho stellen, de se ock darsulves jegenwardig und thor stede hadden, de sacke alhir mit rechte uththoforende, stellende derhalven tho rechtes erkantnisse, de anleger scholden gelickes falles ock tho donde plichtig und schuldig wesen ... affseggen laten: Na deme de andtwordeslude willen borge stellen, so sin de anleger, de sacken hir mit rechte uththoforen, ock borge tho stellen plichtig, ...“

447 MÜCKENHEIM, Die Bürgschaft in den Lübecker Ratsurteilen, S. 66, mit Bezugnahme auf W. EBEL, LRU I, Nr. 276 aus dem Jahre 1482: „... dat he syn recht anders nergen wen hir to Lubeke soken unde uthdragen scholde, ..., so scholden de borgen in sodanem loefte bestande bliven, solange Berndt Notke syn recht geendiget hedde.“

448 Text nach RUB Nr. 115.

449 RUB Nr. 73; Nr. 140.

450 RUB Nr. 115; ferner z. B. Nr. 246.

*tho stellende oder selbs borge werden, allent wes gie nha Lubschem rechte tho ehm tho seggen oder sunst up ehm bringen und gewinnen muchten“.*⁴⁵¹

Für einen engen Zusammenhang mit dem Klageanspruch sprechen weiterhin folgende Entscheidungen: *„Na deme gy vormunder van Jochim Sticker burgen vordern vor alle ansprake und thosage, zo gy in lub. rechte up en bringen konen, wo hoch, wieth und breth sick de vorstrecken mach, so secht Jw eyn Radt, dat Joachim Jw nicht plege is hoger borge to stellen als de Summe, dar umb he sprekt, werth is, namlick 27 groth, ...“*⁴⁵² Der Rat bringt zum Ausdruck, dass es nicht genüge, den Klageanspruch lediglich allgemein zu bezeichnen. Es sei vielmehr anzugeben, wie „hoch, weit und breit“ er sich erstrecke, da die Bürgschaft für keine höhere Summe zu stellen sei, als sie eingefordert werde. Mit gleicher Begründung beschied der Rat einen anderen Kläger: *„Pawel Witte, Na deme Gy van (Hans) Stummen Jw borge to stellen bogeren, zo moete Gy bonominge doen woh hoch Gy up ene saken, dar vor he Jw borge stellen sal; wor tho Pawel Witte geantwordeth: vor 300 Mk.; dar vor her Hinrick Stumme synen broder Hans Stummen geborgeth vorth dosulvigest heft.“*⁴⁵³

Der über die Jahrzehnte nahezu stets gleiche und formelhafte Wortlaut von Antrag und Urteilstenor bezeugen ein in der Revaler Prozesspraxis geübtes Prozessrechtsinstitut.⁴⁵⁴ Wie bereits die bisherigen Zitate zeigen, sicherte diese Bürgschaft anhängige Ansprüche, aber auch Gegenansprüche.⁴⁵⁵

2. BESONDERE ANWENDUNGSBEREICHE DER BÜRGSCHAFT

a. Erbrechtliche Ansprüche

Ein Anwendungsbereich war die Sicherung erbrechtlicher Ansprüche während der Anhängigkeit einer Klage auf Erbteilung oder Erbschichtung, insbesondere dann, wenn sich der Nachlass in den Händen des Beklagten befand: *„... Hinrick Pawels, Na deme zeligen Jasper Pawels nagelatenen fruwen vormundere van jw des boforderden erffiales halven jwes zeligen broders Jasper Pawels borge bogerende syn vor eth yenighe, wes seh der wegen yn Lubschen rechte up jw vormoghen tho bringen, so irkenneth eyn Radt, dath gy en sulcke borghe beth to entlicken uthdrage juwer βaken to stellende*

⁴⁵¹ RUB Nr. 715.

⁴⁵² RUB Nr. 341; LÜBBEN/WALTHER, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 130: „grote“ = „eine Münze, grossus, (= 5 sware oder 12 penninge)“.

⁴⁵³ RUB Nr. 191.

⁴⁵⁴ Es begegnet in ähnlicher Formulierung in der Rechtsprechung des Lübecker Rats z. B. W. EBEL, LRU II, Nr. 363: „... Na deme Marten als eyn uthheymes man borgen to stellen averbodich, so moste Gorges, in deme he ok uthheymeschs, eme, Marten, ok borgen stellen, wes gedachte Marten im lubesschen rechte up one bringen kan.“ Die Aussage von BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 99, das Lübische Stadtrecht kenne bloß eine gerichtliche Bürgschaft des Beklagten dafür, dass er vor Gericht erscheine, hat für die hier in Rede stehende Lübecker und Revaler Praxis keine Gültigkeit.

⁴⁵⁵ Beispiel hierzu RUB Nr. 55 und Nr. 169.

*pleghe syn.*⁴⁵⁶ Die Witwe des Erblassers Jasper Pawels forderte von dessen Bruder Bürgschaft für dasjenige, das sie nach lübischen Rechts „auf ihn bringen“ könne. Der Rat entschied, dass Hinrick dazu bis zur endgültigen Entscheidung seiner Sache verpflichtet sei. Die fehlende Erwähnung einer konkreten Gefährdung des anhängigen Anspruchs legt nahe, dass allein das Vorliegen des obigen oder eines vergleichbaren Falltypus hinreichender Grund für ein zusprechendes Urteil war. Hierfür spricht, dass der Rat stets auf die Sicherung erbrechtlicher Ansprüche bedacht war.

Ein Witwer hatte die Pflicht, den Anspruch der nächsten Erben der verstorbenen Ehefrau auf Erbauseinandersetzung spätestens bis zur Wiederverheiratung zu erfüllen oder zumindest hierfür eine Sicherheit zu stellen.⁴⁵⁷ Derartige Sicherungen wurden entweder auf Antrag der klagenden Partei oder auch von Amts wegen angeordnet und erfolgten in Form einer Bürgschaft oder eines Pfands.

Von Amts wegen handelte der Rat im Falle des verwitweten Hans Oldenhovel, der erneut in den Ehestand treten wollte und deshalb eine zügige Abwicklung des Nachlasses seiner früheren Ehefrau anstrebte. Zu diesem Zweck bot der Witwer dem bisherigen Vertreter der abwesenden Erben eine Erbschichtung an. Die Revaler Richter begegneten dem mit Zurückhaltung: *„Hans Oldenhovel, Dath gy Jw yn den eestandt tho bogevende gesynnet syn, kan eyn Radt wol liden; in deme gy Jw aver irbeden, dath gy den negesten erven Juwer zeligen busfruwen erfischichtinge doen willen ... so secht Jw eyn radt, dat gy hern Victor van der Lippen, zo der zaken vormals gemechtigt is gewesen, yn namen vorgedachter erven schichtinge doen sollen und den erven ere angefallene erfdeil, zo en tokumpt, vorborgen; in deme aver de negesten erve yn erer ankumpt myt der vorgedanen schichtinge nicht to frede syn wurden, so solle gy upt nuge den erve schichtinge tho donde gehalten syn, dar vor Juwe gestellede burgen stan sollen ...“*⁴⁵⁸ Der Rat ließ also nur eine vorläufige Regelung zu: Dass er sich in den Ehestand begeben wolle, sei gut zu verstehen. Wenn er aber Erbschichtung mit den nächsten Erben seiner Frau verlange, möge er dies mit deren Bevollmächtigten tun, jedoch müsse er für deren Erbeil Bürgen stellen. Denn falls Erben nach ihrer Rückkehr der vorgenommenen Abschichtung nicht zustimmten, sei er gehalten, mit diesen die Abschichtung vorzunehmen.

Eine vergleichbare Situation zeigt sich in dem Verfahren zwischen Hinrick Primus und dessen Kind, in dem wegen einer vierwöchigen Abwesenheit des Vormunds

456 RUB Nr. 140.

457 PAULI, Lübeckische Zustände, Bd. 3, S. 111: „... Absonderungen einzelner Kinder waren damals eben so häufig, als jetzt selten; aber immer war es eine Abfindung vom ganzen Gute, väterlichen und mütterlichen, eine andere kannte man nicht. Ebenso war es bei den Abteilungen sämtlicher Kinder, wenn Vater oder Mutter zu einer anderweitigen Ehe schritt. In diesem Falle konnten diese gezwungen werden, ihre sämtlichen Kinder erster Ehe, auch wenn sie noch minderjährig waren, nach förmlich abgelegter Rechnung, mit der vollen Hälfte des vorhandenen Vermögens abzutheilen“

458 RUB Nr. 343.

eine Abschichtung nicht vorgenommen werden konnte. Auch in diesem Fall kam der Rat dem Witwer – wenn auch nicht ohne Vorbehalt – entgegen: „*Hinrick Primus, Na deme gy overbodich syn van Juwes kyndes wegen dessulvesten vormundern erffschichtinge to doende und ... gy umb Hans Sackens affwiesende willen nu tor tidt nicht doen können, so secht Jw eyn Radt, ... dath gy geholden und vorplichtet syn sollen, nach Hans Sackens wedderkumpst yn 4 weken yn fruntschop edder rechtswise van Juwem kynde tho schedende, dar vor Juwe hus und hoeff sampt allen redesten gudern, alsolange de erffschichtinge gescheen is, vor eyn underpant staen sollen.*“⁴⁵⁹ Witwer Hinrick musste also bis zur endgültigen Erbschichtung Haus und Hof als Pfand einsetzen.

b. Die „Besate“ – Bürgschaft

Das lübische Recht kannte die sog. Besatebürgschaft: Gläubiger konnten zunächst im Wege der Selbsthilfe Güter des Schuldners in Beschlag nehmen, mussten aber dann am nächsten Gerichtstag ihren Anspruch im ordentlichen Klageverfahren verfolgen. Der Schuldner durfte diese Besate durch Bürgenstellung ersetzen, um die arretierten Sachen vom Beschlag zu befreien. Zum Ausdruck kam diese Ersetzungsbefugnis⁴⁶⁰ in der Lübecker Rechtsprechung in der gebräuchlichen Formel „*alle besate mogen borgen geneten*“⁴⁶¹. Dieser Satz galt auch in Reval: „*Lutke van Mynden, Szo jw Peter Alleffen boschuldigen umme 87 Mk. ghedegbedinghet ghelt und gy jw boropen ener bozaten, de Lutke Lofseke und zyne schuldeners up dat ghelt zolen ghedan hebben, zo leth jw de Radt vor recht zegghen, dat alle bozaten moghen borgen gheneten; ...*“⁴⁶² Als sich der Schuldner auf die Beschlagnahme des eingeklagten Geldes berief, belehrte ihn der Rat dahin, dass die Besate verbürgt werden könne.

Von späterer Hand wurde die Quintessenz obiger Entscheidung am Rande mit folgenden Worten vermerkt: „*Bosate können verborget werden.*“ Die hierfür zu stellende Bürgschaft war die mit der Formel „*vor eth ene, wes he yn Lubschen rechte up jw bringen kan*“ bezeichnete.⁴⁶³

Die Absicht, eine bestehende Besate mittels Bürgschaft zu ersetzen, lag wohl auch einem Fall zu Grunde, in dem die Kläger vom Beklagten Hinrick Pape forderten, Bürgen zu stellen für dasjenige, was sie „*in Lub. rechte up en bringen können und de zake in Lub. rechte utodragen*“. Daraufhin verkündete der Rat den Klägern:

459 RUB Nr. 372; „*overbodich*“ = bereit.

460 Vgl. hierzu MÜCKENHEIM, Die Bürgschaft in den Lübecker Ratsurteilen, S. 69 f., m. w. N., wonach diese Form der Bürgschaft häufig im lübischen Recht, wie die Ratsurteile zeigten, vorgekommen sei. Nach Mückenheims Ausführungen bleibt allerdings unklar, ob dem Schuldner insoweit eine echte Befugnis zustand oder es einer Veranlassung des Gläubigers zur Ersetzung bedurfte. Im Sinne einer Befugnis des Schuldners MAHNKE, Das Arrestverfahren in den Lübecker Ratsurteilen des 15. und 16. Jahrhunderts, S. 79.

461 Siehe z. B. W. EBEL, LRU II, Nr. 814, Nr. 805, Nr. 938, Nr. 975 u. a.

462 RUB Nr. 9.

463 Siehe folgendes Beispiel aus W. EBEL, LRU I, Nr. 967, zur Verwendung dieser Formel: „... Na deme de erbenomeden borgen sodane besate geborget hebben, wes her Hermen erbenomet darup mit rechte bringen konde, ...“

„... und Gy yn Juwer ansprake nene bonominge, wo hoch Gy up en saken, gedan, eme ock nach nichts overbracht hebben, So irkennet eyn Radt, dath Hinrick Pape plege is Ju borge to stellen vor de zake in lub. rechte uhtodragen, und dar zo sal syn gearresterde solt frig und loes wesen ...“⁴⁶⁴ In diesem Fall hatte der Gläubiger den Bürgschaftsantrag gestellt. Ein Grund hierfür könnte darin gelegen haben, dass der Wert der arrestierten Sache nicht zur Sicherung ausreichte oder diese aufgrund ihrer Verderblichkeit als ungeeignet erschien. Dem Gläubiger gelang es aber offensichtlich nicht, seinen Arrestanspruch dazutun. Denn zugesprochen hat der Rat nur die mit dem 2. Halbsatz begehrte Bürgenstellung, während er das andere Begehren zurückwies. Der Grund der Zurückweisung war dabei die fehlende Benennung der Höhe des Klageanspruchs, in moderner Terminologie die fehlende Substanziierung („Gy yn Juwer ansprake nene bonominge, wo hoch Gy up en saken, gedan“). Dieser Mangel führte dann zur Aufhebung des zuvor erfolgten Arrests.

Somit handelte es sich bei der sog. Besate-Bürgschaft nicht nur um eine Ersetzungsbefugnis des Schuldners, wie bisher in der Literatur dargestellt,⁴⁶⁵ Vielmehr konnte auch der Gläubiger einen bestehenden dinglichen Arrest mittels Bürgschaft ersetzen.

c. Sicherung von Klageansprüchen

Eine Reihe von Einträgen erwähnt die in Rede stehende Bürgschaft ohne einen erkennbaren Bezug zu einem erbrechtlichen Anspruch oder einer angeordneten Besate. Ein Beispiel hierfür sei – neben einigen bereits zitierten Absprüchen⁴⁶⁶ – der Rechtsstreit zwischen Jost van Linden und Hans Witte.⁴⁶⁷

Der Rat nennt in den vorgenannten Entscheidungen nicht die Voraussetzungen für das jeweils zusprechende Urteil. Da aber ein genereller Anspruch auf Sicherung eines anhängigen Klageanspruchs dem lübischen Recht fremd war,⁴⁶⁸ dürfte eine Gefährdung des Gläubigerinteresses erforderlich gewesen sein. Eine solche Gefährdung ergab sich generell in Fällen von Gegenansprüchen des Beklagten, der seine Widerklage gegen einen auswärtigen Kläger erst nach Erfüllung der Klageforderung erheben durfte.⁴⁶⁹ Ferner bestand unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf eine nach Abschluss des Hauptgeschäfts zu stellende Bürgschaft.

464 RUB Nr. 246.

465 So MAHNKE, Das Arrestverfahren in den Lübecker Ratsurteilen des 15. und 16. Jahrhunderts, S. 80, und MÜCKENHEIM, Die Bürgschaft in den Lübecker Ratsurteilen, S. 69f.

466 RUB Nr. 117, Nr. 140, Nr. 246, Nr. 341, Nr. 715.

467 RUB Nr. 169; siehe das Zitat in § 5 VII („Widerklage“).

468 Allerdings beschreibt MÜCKENHEIM, Die Bürgschaft in den Lübecker Ratsurteilen, S. 55, auch Fälle, in denen der Lübecker Rat eine Bürgschaft allein aufgrund der Erlangung eines obsiegenden Urteils zusprach.

469 Vgl. zu dieser Quellenstelle § 5 VII. Der Antrag des Beklagten zeigt, dass die Situation einer Widerklage vorgelegen haben muss.

So verweist Mückenheim⁴⁷⁰ darauf, dass die Statuten des lübischen Rechts im Falle eines Kreditkaufs ein Bürgschaftsverlangen ausnahmsweise für begründet erklärten, wenn der Käufer aus der Stadt fahren wollte oder offensichtlich flüchtig oder entwichen war bzw. die Kreditwürdigkeit des Schuldners fragwürdig wurde.⁴⁷¹ Diese Gründe kongruieren teilweise mit denen der Besate. Während das RUB zu deren Voraussetzungen schweigt, ist bekannt, dass Lübeck eine Differenzierung zwischen Bürgern und Fremden vornahm. Bei letzteren war der Verdacht, dass sie die Stadt mit ihrem beweglichen Vermögen alsbald verlassen würden, generell begründet, so dass der eigentliche Arrestgrund die Fremdeneigenschaft war.⁴⁷² Bei einem Bürger mit „Erbe und Eigen“ war dagegen ein Arrest grundsätzlich unzulässig.⁴⁷³ Entscheidend war also die Gefährdung des Gläubigerinteresses. Die Revaler Rechtsprechung dürfte hiermit im Wesentlichen übereingestimmt haben.

Die Bürgschaft „*vor eth ene, wes he yn Lubschen rechte up jw bringen kan*“ diente somit wahrscheinlich als eine vom Schuldner zu stellende Sicherheit, falls eine Gefährdung des Klageanspruchs anzunehmen war. Von besonderer praktischer Bedeutung war sie im Falle einer Widerklage gegen einen auswärtigen nicht in Reval besitzenden Kläger.

Die hier behandelte Bürgschaft konnte allein oder neben einer Gestellungsbürgschaft auch außergerichtlich wie jede andere Zahlungsbürgschaft (*fideiussio iudicatum solvi*) vereinbart werden.⁴⁷⁴

III. WEITERE EIGENSCHAFTEN DER PROZESSBÜRGSCHAFTEN UND DER BÜRGSCHAFT IM ALLGEMEINEN

1. ABHÄNGIGKEIT VON DER HAUPTFORDERUNG

Wie bereits frühere Quellenzitate⁴⁷⁵ zeigten, musste der antragstellende Gläubiger „*bonomige doen woh hoch, wieth und breth*“ sich die Bürgschaft erstrecken sollte. Erforderlich, aber auch ausreichend war eine nach Grund und Höhe bestimmte Benennung des zu sichernden Anspruchs und – damit die Klage nicht von vorn-

470 MÜCKENHEIM, Die Bürgschaft in den Lübecker Ratsurteilen, S. 58, mit Verweis auf HACH, Das alte lübische Recht, Codex II, CCCXVIII, und das Revidierte Stadtrecht, Buch 3, Titel 5, Art. 6.

471 W. EBEL, LRU I, Nr. 947.

472 W. EBEL, LRU II, Nr. 379, vgl. hierzu MAHNKE, Das Arrestverfahren in den Lübecker Ratsurteilen des 15. und 16. Jahrhunderts, S. 36, m. w. N. und S. 31 ff.

473 Vgl. hierzu MAHNKE, Das Arrestverfahren in den Lübecker Ratsurteilen des 15. und 16. Jahrhunderts, S. 31 ff.

474 Auf solche im 16. Jahrhundert angeblich vermehrt auftretende Fälle der Doppelbürgschaft (*fideiussores de iudicio sisti et iudicatum solvi*) verweist W. EBEL, Lübisches Kaufmannsrecht, S. 41. Der von ihm unter diesem Aspekt beispielhaft erwähnte Fall RUB Nr. 55 wird im Folgenden (Ziffer 3 b) in einem anderen Zusammenhang erörtert.

475 RUB Nr. 191 und Nr. 341.

herein eine „machtlose“ war – die Anführung eventuell erforderlicher Beweismittel. Angesichts der grundsätzlichen Ungewissheit des Prozessergebnisses erkannte der Prozessbürge damit das Ergebnis des Verfahrens ungeachtet des Ausgangs für sich als verbindlich an. Mit der Verkündung des Urteils – gegebenenfalls nach erfolgloser Appellation – stand die zu sichernde Hauptforderung fest. Die ursprüngliche Bürgschaft für den Prozessgewinn unterschied sich dann in ihren Essentialia nicht mehr von der materiell-rechtlichen Bürgschaft.

2. VERERBLICHKEIT (TOD DES BÜRGEN)

Die Unvererblichkeit der Bürgschaftsverpflichtung im älteren deutschen Recht ist allgemein anerkannt. Die Literatur des 19. und frühen 20. Jahrhunderts begründete sie allerdings sehr unterschiedlich. So hat man – ausgehend von einem Pfandrechtscharakter der Bürgschaft⁴⁷⁶ und somit lediglich von einer Bürgenhaftung – im Tod des Bürgen gleichsam den Untergang des Pfands erblickt, während nach anderen Auffassungen der höchstpersönliche Charakter der Bürgschaftsübernahme als maßgeblicher Gesichtspunkt im Vordergrund stand.⁴⁷⁷ Wilhelm Ebel sah den Grund für die Unvererblichkeit darin, dass der Bürge keinen Gegenwert zu seinem und seiner Erben Nutzen erhalten hätte.⁴⁷⁸

Der Erblasser (Bürge) konnte allerdings – wie für andere höchstpersönliche Verpflichtungen – mit dem zusätzlichen Versprechen „für mich und meine Erben“ eine Bindung seiner Erben an die von ihm eingegangene Bürgschaftsverpflichtung bewirken.⁴⁷⁹ Im Übrigen war die Vereinbarung einer sog. Bürgenersetzung bis in das 15. Jahrhundert in Übung. Sie fand verwiegend Anwendung in Verträgen, bei denen die Bürgen aus dem Kreise der ritterbürtigen Genossen oder dem Lehngeloge des Schuldners stammten. Der Gläubiger hatte vereinbarungsgemäß das Recht, vom Schuldner Stellung eines neuen Bürgen zu verlangen, sei es für den Fall des Todes des bisherigen oder im Falle des Ablaufs eines vereinbarten Zeitraums.⁴⁸⁰

Mit der Rezeption des römischen Rechts setzte sich allmählich – frühzeitig bereits im süddeutschen Raum – die römische Regel der Vererblichkeit der Stipula-

476 Zur Entwicklungsgeschichte der Bürgschaft und speziell gegen die Herleitung des Bürgschaftscharakters aus dem Gedanken der Pfandsetzung BEYERLE, *Der Ursprung der Bürgschaft*, in: ZRG (GA) 47 (1927), S. 567 ff.

477 Siehe hierzu zusammenfassend MÜCKENHEIM, *Die Bürgschaft in den Lübecker Ratsurteilen*, S. 181, mit Hinweisen auf die ältere Lehre des 19. und frühen 20. Jahrhunderts und EGGERT, *Die Bürgschaft im süddeutschen Recht des späten Mittelalters*, S. 104 ff.; ferner HATTENHAUER, *Art. Bürgschaft*, in: HRG I², Sp. 2770 ff.

478 W. EBEL, *Über die Formel, „für mich und meine Erben“*, in: *Probleme der Deutschen Rechtsgeschichte*, S. 185 f.

479 Siehe vorstehende Fußnote.

480 Vgl. W. EBEL, *Lübisches Kaufmannsrecht*, S. 48 f., der ein Ende dieser Institution auf Anfang des 15. Jahrhunderts datiert, während MÜCKENHEIM, *Die Bürgschaft in den Lübecker Ratsurteilen*, S. 184 f., ein Lübecker Ratsurteil aus dem Jahre 1488 anführt, das eine Bürgenersetzung zum Gegenstand hat.

tionsbürgschaft in der Form der fideiussio auch für die deutschrechtliche Bürgschaft durch.⁴⁸¹

Wie das übrige ältere deutsche Recht kannte auch das ältere lübische Recht die Unvererblichkeit der Bürgenschuld.⁴⁸² Nicht zutreffend dürfte die Auffassung sein, in Lübeck und generell im lübischen Rechtsraum habe sich die Vererblichkeit der Bürgenschuld erst mit der Schaffung des Revidierten Stadtrechts endgültig durchgesetzt.⁴⁸³ Gegen sie spricht eine Reihe von Ratsurteilen ab dem Jahre 1511, die die Erbllichkeit der Bürgenschuld zwar nicht *expressis verbis* als Entscheidungsgrundlage aussprechen, jedoch diese vernünftigerweise voraussetzen.⁴⁸⁴

Unmittelbarer als in den Lübecker Urteilen kommt die Vererblichkeit der Bürgenschuld in einer Revaler Entscheidung⁴⁸⁵ aus dem Jahre 1517 zum Ausdruck. Die Kläger beehrten als Erben ihres Vaters Entlassung aus dessen Bürgschaftsverpflichtung aus dem Jahre 1507 gegenüber dem Gläubiger Evert Bur, nachdem der Erbe des Hauptschuldners Rohe („*hovetman*“) als Kläger und Widerbeklagter vor dem Rat zur Fortführung des früheren Verfahrens erschienen war.⁴⁸⁶ Der Rat erkannte wie folgt: „... *Wo wol na unſeme afsproke int jar 7 ghescheen Rokes erve unde vulmechtighe ghekamen is unde de zake sulvest vorfordert, jodoch zo vormeldet de sulveste afsproke imme anboghinne, dat zelighe her Johan, juwe vader, Hans Roke gheborghet haft nycht allene den hovetman yfte zynen vulmechtighen in to stellen, besunder ock wes Evert in zyner wedderklacht up Roke wedder bringhen kan, ... ſo he denne up Roke wes bringhen kann dar zynt gy alſo erven juwes vaders vor plichtich to stand, ...*“⁴⁸⁷ Die Einstandspflicht der Erben stand hier offenbar von Anfang an nicht mehr in Frage.

481 Vgl. PLATNER, Bürgschaft, S. 170; SCHRÖDER-KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 801; PETERKA, Zur deutschen Bürgschaft im Rezeptionszeitalter, in: Festschrift für Zycha, S. 357, wonach das deutsche Recht des Hochmittelalters die strenge Unvererblichkeit der Bürgschaft aufgegeben habe.

482 Vgl. hierzu MÜCKENHEIM, Die Bürgschaft in den Lübecker Ratsurteilen, S. 183, m. w. N.

483 Nach W. EBEL, Lübisches Kaufmannsrecht, S. 57, war in der Zeit zuvor die Auffassung zur Vererblichkeit auch in Lübeck schwankend. So zeige die lübische Urkundspraxis, dass sich der Bürge noch lange mit der Formel „für sich und meine Erben“, so etwa noch im Jahre 1501, verpflichtet habe.

Ebenso DERS., Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen, S. 8, mit der Ergänzung, dass in Rostock und Stralsund noch wesentlich länger die Regel der Unvererblichkeit gegolten habe, es sei denn, der Bürge habe sich für sich und seine Erben verpflichtet.

484 Vgl. hierzu MÜCKENHEIM, Die Bürgschaft in den Lübecker Ratsurteilen, S. 183 ff.

485 RUB Nr. 55; zu diesem Abspruch auch W. EBEL, Lübisches Kaufmannsrecht, S. 41, als Beispiel für eine Doppelbürgschaft (siehe vorstehende Ziffer 2 c).

486 Siehe hierzu RUB Nr. 52: „*Evert Bur, Szo jw Rokes erve anspreckt umme zodane gheldt na vormoghe der vordracht ...*“

487 Hier zeigt sich, dass die Erbllichkeit der Bürgschaft bzgl. der Aktiv- und Passivlegitimation, insbesondere auch die der Gestellungsbürgschaft, sich auch in Reval durchgesetzt hatte; dazu W. EBEL, Lübisches Kaufmannsrecht, S. 49; „*imme anboghinne*“ = am Anfang.

Vielmehr meinten die auf Entlassung klagenden Erben, mit der Gestellung bzw. dem Erscheinen der Erben des Hauptschuldners und deren Bevollmächtigten die Bürgschaftspflicht erfüllt zu haben, übersahen dabei aber, dass sich die Bürgschaft ihres Vaters auch auf dasjenige bezog „*wes Evert in zyner wedderklacht up Roke wedder bringhen kan*“. Der weitere Ausspruch des Rats „*dar zynt gy also erven juwes vaders vor plichtich to stande*“ lässt keinen Zweifel mehr an der Erblichkeit der Bürgenschuld. Jedenfalls fehlt hier – wie in den Lübecker Ratsurteilen – eine Bezugnahme auf die Formel „für mich und meine Erben“.

Gleichzeitig bekundet dieser Eintrag die Vererblichkeit der Gestellungsbürgschaft. Diese Feststellung geht über das von Mückenheim auf der Basis der Lübecker Ratsurteile gefundene Ergebnis hinaus, da sich dieses ausdrücklich auf die Zahlungsbürgschaft beschränkte.⁴⁸⁸

3. TOD DES HAUPTSCHULDNERS

Die Bürgschaft soll ihrem Wesen nach den Gläubiger gegenüber dem Schuldner bei der Durchsetzung seines Rechts schützen. Es überrascht daher nicht, dass auch im mittelalterlichen Recht der Tod des Hauptschuldners die Bürgschaftspflicht grundsätzlich unberührt ließ.⁴⁸⁹ Nichts anderes galt im lübischen Rechtskreis.⁴⁹⁰ Eine Ausnahme stellten – als notwendige Folge ihrer Unvererblichkeit – höchstpersönliche Pflichten dar.

Vorstehende Feststellung gilt für die Zahlungsbürgschaft. Bei der Gestellungsbürgschaft soll der Tod des Verbürgten dagegen nach einhelliger Auffassung in der älteren und neueren Literatur befreiende Wirkung für den Bürgen gehabt haben, nicht zuletzt auch im lübischen Recht.⁴⁹¹

Ein hiervon abweichendes Bild vermittelt die zuletzt besprochene Entscheidung des Rats in dem Rechtsstreit zwischen Rokes Erben und Evert Bur. Hier begeherten die Erben des Bürgen Gellinckhuzen Befreiung von dessen eingegangenen doppelten Verpflichtung einer Gestellungs- und Zahlungsbürgschaft („*wes Evert ... up Roke*

488 Siehe MÜCKENHEIM, Die Bürgschaft in den Lübecker Ratsurteilen, S. 97.

489 Vgl. hierzu EGGERT, Die Bürgschaft im süddeutschen Recht des Mittelalters, S. 20, 62 u. 105, mit Hinweisen auf die ältere Literatur.

490 Vgl. MÜCKENHEIM, Die Bürgschaft in den Lübecker Ratsurteilen, S. 176, der sich auf ein Urteil des Jahres 1544 aus W. EBEL, LRU III, Nr. 600, beruft: Der Bürge zahlte nach dem Tode des Schuldners und erhielt den Regress gegen dessen Erben zugesprochen.

491 In diesem Sinne SCHRÖDER-KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 801; PETERKA, Zur deutschen Bürgschaft im Rezeptionszeitalter, in: Festschrift für Zycha, S. 340 f., mit Bezug auf das Brünner Schöffebuch; OGRIS, Die persönlichen Sicherheiten im Spätmittelalter, in: ZRG (GA) 82 (1965), S. 150, wonach bei Schuldklagen ein Vorweisen der Leiche nicht erforderlich gewesen sei; W. EBEL, Lübisches Kaufmannsrecht, S. 37, der in der Wirkung des Schuldner Todes gerade eine das Wesen der Gestellungsbürgschaft kennzeichnende Besonderheit sieht und diese Aussage auch auf den Fall einer Schuldklage bezieht; ferner EGGERT, Die Bürgschaft im süddeutschen Recht des Mittelalters, S. 65 u. 105; MÜCKENHEIM, Die Bürgschaft in den Lübecker Ratsurteilen, S. 180.

wedder bringhen kan“). Dem einleitenden Satz der Urteilsbegründung „*Gellinckhuzen kindere, Szo gy foren in juwer scrift yfte ansprake dar ieghen Evert Bur, dat gy Hans Roke erve und vulmechtighen inghestellet hebben, und vormenen, dat gy dar umme der borghetucht van Evert Bur loß zyn willen, ...*“⁴⁹², lässt sich entnehmen, dass die per Erbfolge eingetretenen Bürgen sich verpflichtet hielten, auch nach dem Tode des Hauptschuldners Roke dessen Erben in das Gericht zu stellen.

Für die Gestellungsbürgschaft scheint – wenn man das Verhalten der Bürgen im vorgenannten Fall in Betracht zieht – nichts anderes gegolten zu haben als für die Zahlungsbürgschaft. Die gegenteilige einhellige Auffassung in der Literatur kann daher für die Revaler Prozesspraxis des frühen 16. Jahrhunderts nicht bestätigt werden.⁴⁹³

4. FRAGE DER SUBSIDIARITÄT DER BÜRGENHAFTUNG

Im geltenden Recht kann der Bürge die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner erfolglos versucht hat (§ 771 BGB). Diese Einrede der Vorausklage fand sich in ähnlicher Weise als das sog. *beneficium excussionis* im justinianischen Recht, nachdem dieses die sog. Konsumtionskonkurrenz des klassischen römischen Rechts beseitigt hatte. Danach galten Klagen gegen den Hauptschuldner und gegen den Bürgen als Klagen *de eadem re*, so dass die *litis contestatio* mit einem von beiden die Klage gegen den anderen ausschloss.⁴⁹⁴ Der Gläubiger war also an seine erste Wahl gebunden und trug somit das Risiko der Auswahl eines illiquiden Schuldners.

Spätestens seit dem Hochmittelalter kannte das deutsche Recht nach wohl überwiegender Ansicht ursprünglich keine Einrede der Vorausklage des Zahlungsbürgens, sondern eine dem klassischen römischen Recht vergleichbare Situation: Die Klage gegen den Schuldner bzw. gegen den Bürgen befreite den jeweils anderen.⁴⁹⁵ Angesichts der Wahlfreiheit des Gläubigers ist in diesem Zusammenhang die Rede von einer solidarischen oder gar primären Haftung des Bürgen.⁴⁹⁶ Erst mit der Rezeption des gemeinen Rechts, insbesondere im 16. Jahrhundert, soll sich die subsidiäre Bürgenhaftung im Sinne einer Einrede der Vorausklage durchgesetzt

492 RUB Nr. 55.

493 Während ein Teil der genannten Autoren (siehe vorletzte Fn.) nicht zwischen peinlichem Prozess und Schuldklagen differenziert, beansprucht W. Ebel für seine Aussage ausdrücklich auch Gültigkeit für Schuldklagen (siehe W. EBEL, *Lübisches Kaufmannsrecht*, S. 37). Allerdings bezieht er sich nicht auf unsere Quelle, sondern generell auf „Rechtshandschriften“.

494 KASER, *Römisches Privatrecht*, S. 214.

495 U. a. PLATNER, *Bürgschaft*, S. 87 f.; SCHRÖDER-KÜNSSBERG, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, S. 802; W. EBEL, *Lübisches Kaufmannsrecht*, S. 54: Nur im Falle der Ausfallbürgschaft, die eben darum nicht selten gewesen sei, habe es noch einen Zugriff auf den Bürgen gegeben. Neuerdings HATTENHAUER, *Art. Bürgschaft*, in: HRG I², Sp. 773.

496 Z. B. MITTEIS-LIEBERICH, *Deutsches Privatrecht*, S. 130; HATTENHAUER, *Art. Bürgschaft*, in: HRG I², Sp. 773.

haben.⁴⁹⁷ Im lübischen Recht habe dagegen die primäre Bürgenhaftung bis in die Neuzeit gegolten.⁴⁹⁸

Eine generelle Aussage für das spätmittelalterliche deutsche Recht bezüglich des Haftungsverhältnisses zwischen Bürgen und Hauptschuldner dürfte angesichts der verschiedenen Rechtsquellen und der regional unterschiedlich verlaufenen Rezeption ohnehin ausscheiden.⁴⁹⁹ Eine gewisse Plausibilität besitzt die Hypothese, dass sich ein Gläubiger angesichts seiner Bindung an die einmal getroffene Auswahl in der Mehrzahl der Fälle für den Bürgen entschieden haben dürfte und sich auf diese Weise eine primäre und ausschließliche Haftung des Bürgen im Spätmittelalter als Normalfall herausgebildet habe.⁵⁰⁰ Diese Annahme impliziert die Behauptung, dass der Gläubiger sogar ohne die Voraussetzung eines Verzugs des Schuldners auf den Bürgen zugreifen konnte.⁵⁰¹

Für das hier in erster Linie interessierende lübische Recht hat Wilhelm Ebel eine vergleichbare These aufgestellt: „Regelmäßig hatte der Gläubiger guten Grund, sich sofort an den Bürgen zu halten, und das Recht gestattete ihm das.“⁵⁰² Die von ihm hierfür angeführten Beispiele aus der Lübecker Rechtsprechung erörtern in der Tat nicht die Zahlungspflicht des Schuldners, geschweige denn das Erfordernis einer Vorausklage. Dies wäre jedoch geschehen – wie Ebel argumentiert – wenn die Inanspruchnahme des Schuldners den Vorrang vor der Haftung des Bürgen gehabt hätte.

Mückenheim bestätigt die Ebelsche These auf der Basis Lübecker Ratsurteile: „Der Schuldner brauchte nicht erst in Verzug gesetzt zu werden, und es bedurfte keiner Klage gegen ihn, um die Haftung des Bürgen eintreten zu lassen.“⁵⁰³ Bürge und Hauptschuldner hätten ähnlich wie Gesamtschuldner nebeneinander gestanden. Bei bestimmten Bürgschaftstypen, bei denen der Gläubiger „beim Abschluss des Bürgschaftsvertrags seine Erwartung allein auf den Bürgen gesetzt und ihn gleichsam an Zahlung statt angenommen“ habe, sei es zu einer Vorhaftung des Bürgen gekommen.⁵⁰⁴

497 Siehe vorstehende Fußnote.

498 HATTENHAUER, Art. Bürgschaft, in: HRG I², Sp. 773.

499 Vgl. OGRIS, Die persönlichen Sicherheiten im Spätmittelalter, ZRG (GA) 82 (1965), S. 82f., mit Hinweisen auf die in dieser Kernfrage des mittelalterlichen Bürgschaftsrechts sehr differierende Literatur.

500 Siehe vorstehende Fußnote sowie HATTENHAUER, Art. Bürgschaft, in: HRG I², Sp. 773.

501 Anders insoweit die ältere Lehre, wonach für den Eintritt der Bürgenhaftung im deutschen Recht zwar nicht die erfolglose Inanspruchnahme des Hauptschuldners, aber dessen Verzug Voraussetzung war, z. B. PLATNER, Die Bürgschaft, S. 87f.; SCHRÖDER-KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 802; STOBBE, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts, S. 125–129.

502 W. EBEL, Lübisches Kaufmannsrecht, S. 55.

503 MÜCKENHEIM, Die Bürgschaft in den Lübecker Ratsurteilen, S. 98.

504 MÜCKENHEIM, Die Bürgschaft in den Lübecker Ratsurteilen, S. 99: Dabei handelt es sich um die Besatebürgschaften, Bürgschaften für Borgkäufe, treue Dienste u. a.

Martin⁵⁰⁵ hat versucht, die These der vorgenannten Autoren mit einem Abspruch des Revaler Rats zu begründen: „... *Her Joan Selhorst und her Boet Schroder, Na deme gy Hans Arndes burge geworden syn, so irkennet eyn Radt, dath gy vermoge unses vorgedanen affsprokes Hans Roberch van Hans Arndes to botugede schult botalen und entrichten moeten.*“⁵⁰⁶ Hier wie in den Lübecker Beispielen ist zwar nicht die Rede von den Voraussetzungen einer Vorausklage oder eines Schuldnerzugs. Das diesbezügliche Schweigen der Quelle allein rechtfertigt aber noch keinen Schluss auf eine selbstschuldnerische oder gar ausschließliche Bürgenhaftung. Dies gilt insbesondere für die obige lapidare, lediglich die Bürgenverpflichtung ausprechende Entscheidung, zumal diese sich ausdrücklich auf ein vorausgegangenes, im Urteilsbuch nicht verzeichnetes Urteil beruft.

Die Existenz einer selbstschuldnerischen Bürgenhaftung im lübischen Rechtskreis und speziell in Reval lässt sich anhand unserer Quelle nicht bestätigen.

§ 8 BEWEIS

Die formale Gestaltung der Beweismittel und der Beweiserhebung früherer Epochen war im Spätmittelalter weitgehend einem auf die materielle Wahrheitsfindung ausgerichteten Beweisverfahren gewichen.

Der Urkundenbeweis erweiterte sich durch die allmähliche Anerkennung von Privaturkunden⁵⁰⁷, Eideshelfer wurden zu Zeugen, die auch aufgrund eigener, zufällig erlangter Kenntnisse aussagten, und der Beweis durch Augenschein war zugelassen.⁵⁰⁸ Diese Entwicklung hatte bereits in fränkischer Zeit den Parteieid als subsidiär zurückgedrängt, ohne dass dieser in der Folgezeit gänzlich seine streitentscheidende Bedeutung verloren hätte.⁵⁰⁹

I. PARTEIEID

Der Parteieid als streitentscheidende Prozesshandlung ist in unserem Urteilsbuch eine Ausnahmerecheinung. Über einen Zeitraum von rund 40 Jahren hinweg findet sich lediglich ein gutes Dutzend von Einträgen, die eine solche Eidesleistung zum Gegenstand haben. Angesichts der Bedeutung des Parteieids für den Prozessausgang scheidet mangelndes Interesse an der Dokumentation als plausible Erklärung aus. Vielmehr zeigt sich in diesem äußerlich-statistischen Befund eine auch für

505 MARTIN, Das Bürgschaftsrecht Nord- und Ostdeutschlands im späten Mittelalter, S. 63.

506 RUB Nr. 369.

507 MUSIELAK, Grundlagen der Beweislast, S. 233.

508 PLANCK, Gerichtsverfahren II, S. 148.

509 KORNBLUM, Art. Beweis, in: HRG I, Sp. 407; ENGEL, Beweisinterlocut und Beweisabschluss im Zivilprozess, S. 15.

Reval wirksame Entwicklung des spätmittelalterlichen Prozessrechts, insbesondere der Stadtrechte, im Sinne einer Feststellung der materiellen Wahrheit.⁵¹⁰

1. „EIDESHAND MUSS EIDESHAND LÖSEN“

Seit dem 15. Jahrhundert findet sich im lübischen Rechtskreis die Aufforderung des Klägers an den Gegner, sich von der Klage durch Eid zu befreien.⁵¹¹ Man gebrauchte dafür vor allem die Wendung „zu Eideshand legen“.⁵¹²

Die Formulierungen differieren unwesentlich: „*tho eedes handt leggen*“, „*myt eeden boschuldigen*“, oder „*myt eeden bestrouwet*“.⁵¹³ Sie besagen jeweils, dass der Kläger seinen Eid für die Klagebehauptung angeboten hatte. Von einem Anerbieten seitens des Beklagten ist dabei zwar nicht die Rede. Ein solches Anerbieten dürfte aber Voraussetzung für die Zuteilung des Beweisvorrechts an den die Klage bestreitenden Beklagten gewesen sein.⁵¹⁴ Die prozessuale Rechtsfolge wird in die einprägsame Formel gefasst: „*eedes hant moeth eedeshant losen*“.⁵¹⁵

Für dieses prozessuale Phänomen findet sich in der Literatur die Bezeichnung „Eideszuschiebung“.⁵¹⁶ Diese hat ihre Wurzeln allerdings im klassischen römischen

510 Z. B. BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 81: „Die Stadtrechte lassen zwar auch den Eid, besonders zur Abwehr des Angriffes zu, allein lange nicht in dem Umfange, wie das Landrecht; dagegen machen sie bereits im 13. Jahrhundert von dem Urkunden- und Zeugenbeweise einen sehr umfassenden Gebrauch, ...“; SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 133: „Auch das Beweisverfahren erscheint nach der Darstellung Fabri's wesentlich nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts modifiziert. Als vorzügliche Beweismittel gelten Urkunden (Siegel und Briefe) und Zeugenaussagen, während der Parteieid auf diejenigen Fälle beschränkt wird, wo andere Beweismittel nicht vorlagen“. Zu dem genannten Autor Fabri siehe B § 3 II, Fn. 68. Ähnlich für den süddeutschen Raum SCHLOSSER, Der spätmittelalterliche Zivilprozess, S. 343 f.: „Der Quellenbefund lässt jedoch ein ständiges Zurücktreten der isolierten Klageleugnung erkennen. Immer häufiger wurde stattdessen das Bestreiten mit der Benennung von Zeugen, der Vorlage von Urkunden oder beidem gleichzeitig verbunden“. Generell zu der Situation im Hoch- und Spätmittelalter vgl. Überblick bei MUSIELAK, Die Grundlagen der Beweislast, S. 232 ff.

511 SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 137; BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 86 f.; Beispiele aus W. EBEL, LRU I, Nr. 316, Nr. 341.

512 Beispiele: RUB Nr. 53, Nr. 301, Nr. 333, Nr. 558.

513 Siehe z. B. RUB Nr. 329, Nr. 125, Nr. 164.

514 BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 85, wonach in den Städten ursprünglich das Erbieten zum Eide von demjenigen, der das Beweisrecht beansprucht, die Regel gewesen sei.

515 So z. B. RUB Nr. 328; weitere Beispiele mit vergleichbaren Formulierungen in RUB Nr. 53, Nr. 159 u. Nr. 164.

516 SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 137; BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 86; MICHELSEN, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck, Vorrede XVI. Diese Terminologie verwendet auch Wilhelm Ebel in seiner Edition der Lübecker Ratsurteile, so etwa W. EBEL, LRU I, Nr. 223, u. a.

Recht, während das mittelalterlich-deutsche Recht weder einen zugeschobenen noch einen richterlich auferlegten Eid kannte⁵¹⁷, sondern lediglich den Unschuldseid (Reinigungseid)⁵¹⁸ des Beklagten. Das mit der Formel „Eideshand muss Eideshand lösen“ bezeichnete Prozessinstitut entwickelte sich dagegen aus der sog. schlichten Klage, bei der sich der Kläger – ohne ein eigenes Beweisangebot zu machen – mit dem Unschuldseid des Beklagten zufrieden gab.⁵¹⁹ Demgemäß fehlt auch die für die Eideszuschiebung typische Möglichkeit der Zurückschiebung des Eids.⁵²⁰ Äußerlich bestand eine gewisse Ähnlichkeit zwischen der schlichten Klage und der Eideszuschiebung insoweit, als bei beiden Instituten jeweils der Gegner zum Schwur kam, wodurch die Rezeption der Eideszuschiebung möglicherweise erleichtert wurde.⁵²¹

Ein erster kurzer Abspruch des Rats datiert aus dem Jahre 1517: „... *Werner van Ulfßen, Zo jw Valentyn vamme Haghen boschuldighet myt edes handt, dar gy em van Richert Wineken halven zolen toghzecht hebben 100 Mk., zo leth jw de Radt zegghen: Na deme he jw myt eden boschuldighet, zp zyn gy plichtich myt eden van em toscheden unde em to zyner tosprake Ja yfte Neen zegghen; idt gha dar furder umme also recht is.*“⁵²² Der Kläger beschuldigte mit Eideshand den Beklagten, ihm 100 Mark zugesagt zu haben, worauf der Rat dem Beklagten sagte, dass er verpflichtet sei, sich mit

517 Vgl. MÜNKS, Vom Parteieid zur Parteivernehmung in der Geschichte des Zivilprozesses, S. 203.

518 PLANCK, Gerichtsverfahren II, S. 109, nennt diese Form des Eides „Entscheidungseid“, im Besonderen „Unschuldseid“ angesichts der mit ihm verbundenen Negation des klägerischen Schuldvorwurfes.

519 Der Umfang des Klagevortrags wird unterschiedlich beschrieben: Teilweise wird die kurze Angabe des Klagegrunds hervorgehoben, so z. B. SIEGEL, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, S. 544: „Wurde die Klage „schlicht“ vorgebracht, so beschränkte sich ihr Inhalt auf eine kurze Angabe des vermeintlichen Unrechts“; ähnlich MUSIELAK, Die Grundlagen der Beweislast, S. 237f.: „Hatte der Kläger lediglich eine sog. schlichte Klage erhoben und seinen Antrag auf Verurteilung des Beklagten nicht näher erläutert, so konnte sich auch der Beklagte darauf beschränken, ohne Angabe von Gründen die Klage zu leugnen; er wurde dann zum Beweis zugelassen, den er durch Leistung des Eides führte.“ Etwas anders wohl CONRAD, Rechtsgeschichte I, S. 388: „... Sie konnte als schlichte Klage erhoben werden. Der Kläger forderte hier eine Leistung, ohne den Grund anzugeben. Der Beklagte konnte den Anspruch leugnen und einen Reinigungseid schwören. Begründete der Kläger seinen Anspruch durch vorgebrachte Tatsachen, so musste ihm der Beklagte erwidern ...“ Vgl. auch KORNBLUM, Das Beweisrecht des Ingelheimer Oberhofs und seiner malpflichtigen Schöffenstühle im Spätmittelalter, S. 86f.; GUDIAN, Ingelheimer Recht im 15. Jahrhundert, S. 25; NAGEL, Die Grundzüge des Beweisrechts, S. 153.

520 So jedenfalls BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 86, Rn. 431. Diese Feststellung gilt auch für das RUB und die Lübecker Ratsurteile.

521 So MÜNKS, Vom Parteieid zur Parteivernehmung in der Geschichte des Zivilprozesses, S. 89.

522 RUB Nr. 53.

Eiden zu befreien oder „Ja“ zur Klage zu sagen. Dem Beklagten wurde der Vorzug⁵²³ eingeräumt, durch Eideshand den Ausgang des Prozesses zu entscheiden.

Von gleicher Art ist ein Abspruch aus dem Jahre 1524: „... *Tewes Rode, Na deme gy in Juwem latesten artickel tegen Jurgen Rotberch foren, wo gy en umb de 50 Mk. gemanet und he Jw botalinge thogesecht hebbe, welck Gy eme ock dar inne tho eedes handt leggen, zp secht Jw eyn Radt, dath eedes hant moeth eedes hant losen; et ga dar vurder umb zo recht is.*“⁵²⁴

Während in den vorstehenden Beispielen die als Rechtsgrund genannte Zusage nicht näher spezifiziert ist, handelt es sich in der folgenden Entscheidung um die substanziierte Benennung eines Miet- oder Frachtlohns, der mit Eideshand geltend gemacht wurde: „... *Na deme gy Cort Cardinal in jwe anklacht eynes schepes und etlicker fracht halven myt eeden boschuldigen, so moeth he myt eden van jw scheden; eedes handt moet eedes handt losen.*“⁵²⁵ Der Kläger konnte den Beklagten demnach nicht dadurch vom Unschuldseid verdrängen, dass er die Klage mit einer substanziierten Begründung versah.⁵²⁶

Andererseits durfte sich der Beklagte bei konkreter Benennung der Klagetatsache nicht darauf beschränken, seine „Unschuld“ nur pauschal zu beschwören, sondern musste die Negation dieser Tatsache zum Inhalt seines Eids machen: „*Boekholtesche, Nach deme gy von Ludeke von Oysten werden angespraken umme ethlich gelth vor solth, so hie von Juwem soene enthachter, dath gy ehm scholen belaveth hebben tho enthrichtende, und ehm dath sulvige nu mißfallen, die wiele hie Jw dath sulvige (dath gy ehm dath gelth tho enthrichtende vorspraken) tho edes handen gelecht, so erkenth ein Radt, dath edt tho rechte sick geboere, dath gy Jw des medt Juwem ebede erfrien, dath gy*

523 Hierzu MUSIELAK, Die Grundlagen der Beweislast im Zivilprozess, S. 220, Fn. 280: „Was in der Grundidee zumindest für den Unschuldigen Vergünstigung war, konnte im Einzelfall nach der subjektiven Auffassung des Betroffenen durchaus zu einer drückenden Last werden. Ob die Beweisführung für den Beklagten Vorteil oder Last bedeutete, lässt sich deshalb m.E. nicht allein nach objektiven Maßstäben beurteilen, sondern es kommt dabei auch auf die subjektive Sicht des Betroffenen an ...“ Mit anderen Worten: Es kam darauf an, welches Gewicht der Eid (oder Meineid) für den Betroffenen hatte, um von einem Beweisvortrag oder einer Beweislast sprechen zu können.

524 RUB Nr. 328; ferner z. B. RUB Nr. 53, Nr. 558.

525 RUB Nr. 125; zum Klagegrund „*eynes schepes und etlicker fracht halver*“ vgl. LÜBBEN/WALTHER, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 538, Stichwort „vracht“ = Schiffsmiete, Frachtgeld, Vermietung oder Mietung eines Schiffes“ und RUB Nr. 262, worin das Halbfrahtprinzip zum Ausdruck kommt: „... *Na deme de schipper mith synem schepe und des kopmans in wesenden gudern im vorgangenen winter eyne tidt langk thor Sewart gewesen und durch Gades windt und unwedder van syner vorgeordneten reisen vorsettet und genodiget is worden hir wedder umb tho segelen und des kopmans guder alhir in de have gebracht heft, so is de kopman plege, vor de ingeschepeden gudere eme de halve fracht tho gevende.*“ Zu der Frage, ob im lübischen Recht das Teilfracht- oder Halbfrahtprinzip bestand, vgl. das Beispiel bei CORDES, Auf der Suche nach der Rechtswirklichkeit des Lex mercatoria, in: ZRG (GA) 118 (2001), S. 183.

526 Vgl. hierzu auch PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 437.

*ehm dath gelth nicht thogeredeth hebben; ...*⁵²⁷ Der Kläger legte der Beklagten zur Eideshand, dass sie ihm die Zahlung des Geldes, mit dem der Sohn in Verzug war, versprochen habe. Die Beklagte hatte, falls sie „Nein“ zur Klage sagen wollte, zu beschwören, ihm das Geld nicht zugesagt zu haben.

Dies galt allerdings nur, wenn der Beklagte „Nein“ zu Klage sagen wollte. Alternativ konnte er den Kläger befriedigen („*edder eme synen willen maken*“) und somit „Ja“ zur Klage sagen: „*Corth Vincke und Corth Cardinal, Na deme gy van Hans Spikernagel yn syner ansprake myth eeden bestrouwet werden, zo mote gy myth eden als eyn recht is van em scheden edder eme synen willen maken.*“⁵²⁸

Ein weiterer Eintrag handelt ebenfalls von der Formel „Eideshand muss Eideshand lösen“, jedoch mit den Besonderheiten, dass man sich auch auf „*tuchnisse*“ berief und die Klage nicht auf eine Geldschuld, sondern auf Rückgabe gekaufter Güter gerichtet war: „... *Na deme gy van juwen wedderparte, den schuldeneren Andres Warnekens, yn erer upgevevenen klacht myt eeden bostrouwet werden, so moet der wegen edes hant eedes hant loesen, und alsdenne irkennet eyn Radt na beider parte geforenen klacht und antwort, ock geborder tuchnisse, den irgangenen kop bie macht und werden, so dat gy juwer van Andres Warnekens gekoften guder mechtich syn; et ga dar vurder umb als eyn lub. recht is ...*“⁵²⁹ Ausschlaggebend für die Entscheidung des Rats, die den streitigen Kaufvertrag für gültig erklärte, waren neben dem Eid auch die gehörten Zeugnisse.

Ob es sich bei diesen um Eideshelfer, Geschäfts- bzw. Wahrnehmungszeugen⁵³⁰ oder um echte sog. Zufallszeugen handelte, lässt sich dem lapidaren Text des Abspruchs nicht entnehmen. Worte wie z. B. „Tuch“⁵³¹ wurden in der mittelalterlichen Rechtsperiode sowohl für Eideshelfer als auch für Zeugen gebraucht.⁵³² Möglicherweise hatte der Kläger dem Beklagten den Unschulds- oder Reinigungseid mittels Benennung eigener Zeugen verlegt, so dass der Beklagte daraufhin außer seinem eigenen Eid genauso viele Zeugen wie der Kläger aufbieten musste, um die Klage abzuwehren.⁵³³ Dies wäre ihm hier mit dem Erfolg der Klageabweisung

527 RUB Nr. 558; „*entachtern*“ = hier: versäumen; „*erfrien (vrien)*“ = hier: befreien.

528 RUB Nr. 164.

529 RUB Nr. 159.

530 Vgl. OESTMANN, Art. Gedächtniszeugen, in: HRG I² Sp. 1979 f.

531 LÜBBEN/WALTHER, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 419, Stichwort „Tuch“.

532 RUTH, Zeugen und Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, S. 4.

533 PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 437: „Durch das Erbieten des Klägers, das Bestehen der Schuld mit Zeugen zu erhärten, wird dem Beklagten zwar nicht ohne Weiteres das ihm zustehende Recht der eigenen Beurteilung und somit das Recht der eidlichen Versicherung des Nichtbestehens entzogen. Allein er muss im Stande sein, seine Versicherung der Unschuld durch das übereinstimmende Urtheil von Zeugen auch seinerseits zu erhärten. Das schlichte d. h. hier das einseitige „versaken“ genügt nicht, es muss Zeugenangebot hinzutreten, in dessen Ermangelung der Beweis dem Kläger zufällt.“ DERS., Gerichtsverfahren II, S. 72: „Auch in den Hansestädten musste sich die Zeugenziehung bei Verträgen um so mehr empfehlen, je mehr man allmählich anfang, auch bei aussergerichtlichen Gelöbnissen

gelingen. Das Auftreten von Eideshelfern ist im Urteilsbuch allerdings nicht belegt. Diese Art des Eids, bei der die Gehilfen ihre Überzeugung von der Wahrhaftigkeit der schwörenden Partei und von der Richtigkeit des von ihr geleisteten Eids beschwören, sei dem stadtrechtlichen Verfahren unbekannt gewesen.⁵³⁴ Denkbar ist auch eine andere prozessuale Ausgangssituation: Der Beklagte könnte neben seinem Unschuldseid Zeugen angeboten haben, um nicht bloß der Form nach zu siegen, sondern „aller Welt“ klar zu machen, dass er mit Recht siege. Dafür, dass eine derartige Verstärkung des Eids ohne ein vorangegangenes Zeugenangebot des Klägers unzulässig gewesen wäre, ist nichts ersichtlich.⁵³⁵

Der Beklagte konnte anscheinend auch zwischen der Eidesleistung und einem sonst rechtlich zulässigen Beweis wählen⁵³⁶: „*Hinrick Spikernagel, Als Gy van Cordt tor Telt boschuldigeth werden, dat Gy sampt Juwen broder eme ethlick flas afgekoft hebben und ock eyn mekeler dar over gewesen syn, und gy eme des kopes nicht bostan, zo irkennet eyn Rath Jw der wegen van Cordes ansprake nothlos; als aver Cordt tor Telt wider tegen Jw foreth, dath gy myth Juwem broder Hanse in vuller geselschop sitten sollen und Jw ethsulveste thon eeden lecht, zo sy gy plege Jw des mith eeden tho entleggen edder mit rechte tho bowisen, dath gy mit Juwem broder nene gesellschop en hebben.*“⁵³⁷ Der Kläger stützte seine Klage also zunächst auf eine Kaufvereinbarung mit dem Beklagten Hinrick und dessen Bruder Hans. Hinrick bestätigte seine Mitwirkung daran nicht, so dass der Rat den Klageanspruch in diesem Punkt verneinte. Allerdings gründete der Kläger Cordt seinen Anspruch zusätzlich auf eine zwischen den Brüdern bestehende Gesellschaft und legte diesen Klagegrund dem Beklagten zur Eideshand, während der Rat dem Beklagten noch eine weitere Möglichkeit der Verteidigung einräumte. Denn der Beklagte hätte seine Mithaftung als Gesellschafter

dem Kläger zu gestatten, den einfachen Unschuldseid des Beklagten durch Berufung auf besonders geeigenschaftete Zeugen auszuschließen.“ Nach WETZELL, System des ordentlichen Civilprozesses, S. 284, handelt es sich bei diesem Wahlrecht um eine schon vor der Rezeption „der fremden Rechte“ durchgedrungene Ansicht, insofern es vom Belieben des Klägers abhängig geworden war, ob dieser den Verklagten auch mit Zeugen ansprechen, die Klage also entweder auf Beweisführung oder Gewissen (schlechte Klage) stellen wollte. MÜNKS, Vom Parteieid zur Parteivernehmung in der Geschichte des Zivilprozesses, S. 52: „Im Spätmittelalter war das Wahlrecht des Klägers zwischen schlichter Klage und Klage mit Zeugenangebot nicht mehr auf Schuldklagen beschränkt, sondern galt für alle Klagearten.“

534 BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 57, mit Fn. 287: Die wenigen Stellen, in welchen die Stadtrechte vom Eid der Gehilfen handelten, gehörten ausschließlich dem Strafrecht an.

535 Zu den unterschiedlichen Motivationen des Beklagten für ein solches Bestreiten siehe PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 444 f. Er verweist ferner darauf, dass der so leugnende Beklagte häufig zum Eid mit Zeugen gekommen sei. Von entsprechenden Situationen berichtet auch KORNBLUM, Beweisrecht des Ingelheimer Oberhofs und seiner malpfflichten Schöffenstühle im Spätmittelalter, S. 36.

536 Vgl. zu dieser Quellenstelle auch CORDES, Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum, S. 266 f., mit Fn. 23.

537 RUB Nr. 301.

auch dann vermieden, wenn es ihm gelungen wäre, „mit rechte tho bowisen“, dass er in keiner Gesellschaft mit seinem Bruder stand. Der Rat eröffnete der beklagten Partei damit die Möglichkeit des Nachweises der materiellen Wahrheit und zwar alternativ zum Eid. Im nächsten, „endgültigen“ Abspruch verlangte er allerdings nur noch den Eid: „*Hinrick Spikernagel, Wil gy et voreeden, dath gy mith Juwem broder yn geselschop nen gelt ingelecht hebben und van eme nicht tovorn syn, zo moghe gy des geneten.*“⁵³⁸ Der genaue Grund für diese Beschränkung ist nicht bekannt. Möglicherweise hatte der Beklagte die Eidesleistung vorgezogen. Gefordert für den Prozessgewinn war somit letztlich der Eid in Form der Verneinung des Klagegrunds.

Außerdem konnte der Beklagte „hilfsweise“ auf die Eidesleistung zurückgreifen, wenn ihm die Beweisführung mit anderen Beweismitteln misslungen war. Das war im folgenden Fall nicht erforderlich: „*Everth Blankenberch, So gy denne in juwer langen unordenthligen, unbeweerten gestalten und overgegevenen klageschrifft Andreas Witten beschuldigen und anklagen, ... gehouwen hebben etc.; up sulchens alle hefft ein Ersam Raedt juwer beide parte schrifft medt beropenem bewiese, schiene und thuchnisse tho rechte examinerth ... So erkenneth ein Ersam Raedt Andreas Witten juwer gedaenen ansprake der tuyer artikele halven tho rechte noethloes und is die von ehm geforderden ehede to doende nicht schuldich, in anmerkunge hie sick medt genuechsamer thuchnisse erreddeth.*“⁵³⁹ Der Kläger hatte dem Beklagten die Entscheidung offenbar nicht nur zur Eideshand gelegt. Aufgeboten zum Beweise waren Urkunden, Zeugen und Eide. Der Rat prüfte die beiderseitigen Schriftsätze mit den Beweisangeboten und stellte fest, der Beklagte sei in zwei Punkten von der Klage frei. Hierfür müsse er keine Eide leisten, weil er genügend Beweis erbracht habe. Die Richter vermieden offenbar auf den Eid zu erkennen, da die übrigen Beweismittel zur Feststellung der materiellen Wahrheit ausreichten. Der Eid hatte hier also eine subsidiäre Funktion, die zur Geltung kam, wenn andere Beweise nicht oder nicht gänzlich von der materiellen Wahrheit überzeugen konnten.⁵⁴⁰

Die relativ wenigen Zeugnisse unserer Quelle zum Parteieid lassen immerhin erkennen, dass der Nachweis der materiellen Wahrheit als prozessuale Verteidigungsmöglichkeit neben den Eid der beklagten Partei getreten war oder ihn ersetzen konnte. Nach dem Jahre 1538 findet sich keine Aufzeichnung mehr, die einen streitentscheidenden Parteieid zum Gegenstand hat.⁵⁴¹

538 RUB Nr. 302.

539 RUB Nr. 572.

540 Vgl. BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 81 f., wonach sowohl im Land- und Stadtrecht besonderes seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts der Gebrauch des Eides immer mehr abgenommen habe, so dass dieser nur als subsidiäres Beweismittel Anwendung fand, wenn die Herbeiführung anders nicht möglich war.

541 Freilich kann daraus nicht bereits gefolgert werden, dass der Eineid in der Gestalt „Eideshand muss Eideshand lösen“ in Reval ab diesem Zeitpunkt gänzlich außer Übung gewesen wäre. In Lübeck wurde er immerhin noch um 1550 praktiziert, vgl. z. B. W. EBEL, LRU III, Nr. 821, Nr. 877, Nr. 883.

2. FORM DER EIDESLEISTUNG

Über die Form der Eidesleistung berichtet unsere Quelle, dass sie „*mith uthgestreckeden armen und upgerichteden lifflicken vingern rechts stavendes eedes bie Gade deme alweldigen swerende*“ erfolgte.⁵⁴²

Von Bedeutung scheint der Ort der Eidesleistung gewesen zu sein. Jedenfalls musste der Rat wiederholt darüber entscheiden. Üblich war, dass Eide vor dem Niedergericht zu leisten waren. So urteilte der Rat einer Partei unmissverständlich: „... *denn ein Radt gedenket noch up deme Radthuse edder der Schriverie keine ehede mher tho entfhängende. Deme nha weteth Jw tho richtende*“ (Am Rande: „*Ehde upn Radhuse oder der Schriverie nicht gescheen tho laten, sunder vor dem nedder recht*“).⁵⁴³

Von dieser klaren Regel rückte der Rat etwa 10 Jahre später ab. Der Kläger, ein Ratsherr zu Narva, bestand darauf, dass der Beklagte den Eid „*nha form des Lub-schen rechten vor dem Neddergerichte*“ zu leisten habe. Dieser wiederum fühlte sich dadurch benachteiligt, so dass der Rat urteilte: „... *Nach dem dise jwe tosprache, her Henrich, vor dem overgerichte und nicht vor dem neddergerichte angefangen ... wewol idt vormals vor etzligen vorschenen iaren wol gebrucklich vor dem Neddergericht ehede tho doende und tho entfhängende, ... Erkennen derwegen ein Ersam Radt, dat de ehedt vor dem Overgerichte geschee und vortigestellet werde; ...*“⁵⁴⁴ Als Grund wird angeführt, dass das Verfahren nicht vor dem Untergericht, sondern vor dem Obergericht begonnen habe. Betont wird damit der Gesichtspunkt des Verfahrenszusammenhangs und der Unmittelbarkeit: Prozesshandlungen sind vor dem erkennenden Gericht vorzunehmen.

II. MATERIELLE BEWEISMITTEL

1. DER URKUNDENBEWEIS

Die herausragende Bedeutung der Urkunde als Beweismittel im spätmittelalterlichen Prozess⁵⁴⁵ findet auch in den Absprüchen des Revaler Rats ihren Niederschlag. Von besonderer Bedeutung sind dabei neben den Stadtbüchern, die die Vornahme verschiedener Rechtshandlungen bekundeten, die sog. Städtebriefe, die im Rechtsverkehr zwischen den Städten bzw. ihren Räten eine bedeutsame Rolle spielten.

542 RUB Nr. 326a; hier handelt es sich zwar um einen Zeugenbeweis, jedoch dürfte der Partei-eid in gleicher Weise erfolgt sein.

543 RUB Nr. 560.

544 RUB Nr. 1005.

545 Einschränkend insoweit jedoch KORNBLUM, Beweisrecht des Ingelheimer Oberhofs und seiner malpflichtigen Schöffenstühle im Spätmittelalter, S. 75, wonach der Urkundenbeweis in den Urteilen des Ingelheimer Oberhofs angesichts der weitreichenden Zulassung von Einwänden gegenüber dem sachlichen Bericht einer Urkunde nicht die sonst übliche überragende Stellung gehabt habe.

a. Stadtbücher Revals

Häufige Erwähnung als Beweismittel finden Stadtbücher.⁵⁴⁶ So ist die Rede vom „*vordracht in unßem Stadt boke*“ oder auch nur von „*unßer bock*“.⁵⁴⁷ Daneben spricht die Quelle auch von „*unßer Stadt denkelboke*“⁵⁴⁸ oder von „*des Rades boek*“⁵⁴⁹. Einen gewissen, wenn auch keinen endgültigen Aufschluss über die Funktion der jeweiligen Bücher geben die verzeichneten Streitgegenstände.

Demgemäss lässt sich ein signifikanter Unterschied zwischen einem Stadtbuch und Denckelbuch nicht feststellen. Beide Bezeichnungen betreffen den Nachweis von Schuld- und Eigentumsverhältnissen⁵⁵⁰, ferner Vormundschaften⁵⁵¹. Ob mit der Verwendung der allgemeinen Bezeichnung „*Stadtbok*“ dennoch unterschiedliche Bücher gemeint waren, etwa im Sinne des Lübecker Erbebuchs oder Oberstadtbuchs, ist anhand der Quellenlage nicht auszuschließen.⁵⁵²

Außerdem bezieht sich der Rat – wenn auch in wenigen Fällen – auf ein von ihm als „*unser Stadt oversten boke*“ bezeichnetes Stadtbuch.⁵⁵³ In späteren Jahren (ab 1550) spricht die Quelle vom „*unser Stadt hoebetboek*“.⁵⁵⁴ Diese Namensgebungen legen die Annahme einer gleichen oder wenigstens ähnlichen Funktion beider Bücher im Rahmen der Stadtverwaltung nahe.

Bei den Eintragungen „*yn unser Stadt oversten boke*“, auf die sich der Rat bezieht, handelt es sich um letztwillige Verfügungen. Dieses Buch hatte somit zumindest auch die Funktion eines Erbebuchs (*liber hereditatum*), welches der Rat eindeutig vom „*Stadtbok*“ bzw. „*Denckelbok*“ unterschied.⁵⁵⁵ Diese klare Unterscheidung erfolgte ebenfalls zum „*hoebetbok*“.

b. Städtebriefe

Die verwandtschaftlichen Beziehungen und die Handelsbeziehungen, insbesondere zwischen den Städten der Hanse, führten zu Rechtsverhältnissen, an denen Personen verschiedener und nicht zuletzt weit auseinander liegender Städte beteiligt waren.⁵⁵⁶ Beweisführungen mit Urkunden aus auswärtigen Registern und

546 Zu dem Stadtbuchwesen lübischen Städte W. EBEL, *Lübisches Recht*, S. 417 ff.

547 Z. B. RUB Nr. 25, Nr. 51, Nr. 342.

548 RUB Nr. 147.

549 RUB Nr. 12, Nr. 592.

550 RUB Nr. 25 (Vertrag), Nr. 70 (Waldstück), Nr. 147 (Schuldverpflichtung), Nr. 235 (Vertrag), Nr. 342 (Vertrag).

551 RUB Nr. 188.

552 In diesem Sinne W. EBEL, *Einleitung RUB*, S. II, wonach der Begriff „Stadtbuch“ unterschiedliche Verwendung gefunden habe.

553 RUB Nr. 193, Nr. 198.

554 RUB Nr. 1020, Nr. 1030.

555 RUB Nr. 193.

556 Ein beredtes Zeugnis hierfür legen die Urkunden des Revaler Stadtarchivs ab: SEEBERG-ELVERFELDT, *Revaler Regesten*, Bände I, II und III, sowie DERS., *Aus Alltag der Beziehungen Revals zu den livländischen Städten des 16. Jahrhunderts*, in: HEHN/KENTZ

Gerichtsprotokollen sowie Vollmachtsurkunden waren daher insbesondere für den Rechtsverkehr und speziell für die Prozesspraxis in Reval unverzichtbar.

aa) Gerichtszeugnisse

Zeugnisse in auswärtigen Verfahren, die im dortigen Gerichtsbuch niedergelegt waren, konnte eine in Reval vor Gericht stehende Partei anfordern. So etwa transsumierte auf Bitten des Beklagten Hans Gyßelmann die Stadt Dorpat eine Eintragung aus ihrem Gerichtsbuch⁵⁵⁷, als dieser sich einer schriftlichen Klage vor dem Revaler Rat gegenüber sah.⁵⁵⁸

bb) Vollmachten

Der Rechtsverkehr zwischen den Städten verlangte die Ausstellung von Vollmachten und deren Beglaubigung seitens der Stadtverwaltung, sei es für einen einheimischen Bürger, um vor dem Revaler Rat aufzutreten, oder für einen Revaler, der die auswärtigen Interessen vor Ort wahrnehmen sollte.⁵⁵⁹ Diese an den Rat gerichteten Urkunden bedurften für ihre Rechtsgültigkeit der förmlichen Anerkennung, welche im Falle eines streitigen Verfahrens im Rahmen der Sachentscheidung erfolgen konnte.

In einem Fall aus dem Jahre 1533 hatten Bürgermeister und Rat der Stadt Danzig im Jahre 1532 noch „*am obende Navitatis Christi*“ bekundet, dass nach Aussage der Richter und Schöffen ihres gehegten Dings ihr Bürger Gerd Rolant den Hans Cluer bevollmächtigt hätte, seine Außenstände, wo sie auch sein mögen, einzufordern.⁵⁶⁰ Dieser Hans Cluer aus Danzig stand knapp zwei Monate später vor dem Revaler Rat und verlangte unter Vorlage und Verlesen der Vollmachtsurkunde Rechenschaft aufgrund eines Gesellschaftsverhältnisses zwischen seinem Auftraggeber und dem Beklagten Tewes Rode.⁵⁶¹ Zum Beweis des Bestehens der „*geselschop*“

(Hg.), Reval und die baltischen Länder, Festschrift für Helmut Weiss zum 80. Geburtstag, S. 245 ff.

557 SEEBERG-ELVERFELDT, Aus Alltag der Beziehungen Revals zu den livländischen Städten des 16. Jahrhunderts, in: HEHN/KENTZ (Hg.), Reval und die baltischen Länder, FS für Helmut Weiss zum 80. Geburtstag, S. 254, Nr. 35.

558 RUB Nr. 495.

559 SEEBERG-ELVERFELDT, Aus Alltag der Beziehungen Revals zu den livländischen Städten des 16. Jahrhunderts, in: HEHN/KENTZ (Hg.), Reval und die baltischen Länder, Festschrift für Helmut Weiss zum 80. Geburtstag, S. 252 Nr. 24: Bürgermeister und Rat der Stadt Dorpat bekennen sich darin, den Revaler Ratsmann Both Schröder und den Revaler Bürger Rotger Boismann bevollmächtigt zu haben, alle Forderungen der genannten Gläubiger zu Reval einzufordern.

560 SEEBERG-ELVERFELDT, Revaler Regesten I, Nr. 211; einen Fall der Bevollmächtigung eines Revaler Bürgers zeigt, a. a. O., Nr. 314: „Bürgermeister und Rat der Stadt Lübeck bekennen, dass ihr Bürger Hieronimus Schinckell den Revaler Bürger Jürgen Zeelink bevollmächtigt habe, alle seine Ausstände in Reval einzufordern“.

561 RUB Nr. 353.

hatte Cluer eine von dem Beklagten selbst verfasste „*hantschrift*“ vorgelegt. Der Rat entschied zunächst über die Gültigkeit der Vollmachtsurkunde: „... *und heft vordiddelst synem vor uns gelesenen vulmachts breve, zo van uns bie macht irkandt warth, ehwan Tewes Roden kopgesellen richtlick angespraken ...*“ Die Entscheidung war Voraussetzung für den Ausspruch über den eigentlichen Streitgegenstand.

Die weitaus überwiegende Zahl der Anerkennungen dürften freilich außerhalb eines streitigen Verfahrens und ohne Verzeichnung im Urteilsbuch in Form eines Rückvermerks erfolgt sein.⁵⁶²

cc) Nächstenzeugnisse

Häufig war die Bevollmächtigung in einer Urkunde mit einem sog. Nächstenzeugnis verknüpft.⁵⁶³ Hierbei handelt es sich um ein Zeugnis über Verwandtschaftsverhältnisse, die eine Stadt für einen Erbprätendenten oder dessen Bevollmächtigten ausstellte, wenn sie diese Ansprüche in einer anderen Stadt, in der sich der Nachlass befand, geltend machen wollten.⁵⁶⁴ Hierher gehört auch das sog. Echtzeugnis, welches die Ehelichkeit bekundete, da Uneheliche nach lübischem Recht nicht erben konnten.⁵⁶⁵

Mit Nachdruck betonte der Rat, dass „*in unßen rechten ghewonlick*“ sei, dass derjenige, der in Reval ein Erbgut fordert, verpflichtet sei, genügend Beweis zu erbringen „... *de negeste erve darto zy und nymandt negher edder myt em alllike na, ock unße Stadt myt noghaftiger vorsekeringhe vor namanent to vorsorghen; ...*“⁵⁶⁶ Der Erbprätendent hatte also zu beweisen, dass er der nächste Erbe sei, niemand näher oder gleich mit ihm stehe. Außerdem hatte er die Stadt mit einer ausreichenden Erklärung gegen Nachforderungen zu sichern. So überrascht es nicht, dass Nächstenzeugnisse – häufig mit der Vollmacht in einer Urkunde vereint – in Prozessen relevant wurden. Der Rat prüfte neben der Echtheit der vorgelegten Urkunde mit besonderer Sorgfalt die Vertretungsmacht dessen, der den Nachlass herausverlangte.

562 Z. B. SEEBERG-ELVERFELDT, Revaler Regesten I, Nr. 159 a: „Anno XXVI am XI. Augusti bie macht irkandt.“

563 W. EBEL, Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen, S. 39.

564 Z. B. SEEBERG-ELVERFELDT, Revaler Regesten I, Nr. 116 a: „BM und Rat der Stadt Hamm bekennen, dass nach Aussage des Hermann Ede, Diderich Witte und Herman Kres-sinck der in Reval verstorbene Hermann Kock sowie ihr Mitbürger und Bürgerskind Jasper Kock Kinder des verstorbenen Hermann Kock u. s. Fr. Katheryne wären und dass Jasper den Revaler B. Johann Selhorst bevollmächtigt hätte, den Nachlass seines Br. Hermann Kock einzufordern.“

565 Hierzu und zu einem weiteren wichtigen Verwendungszweck des Echtzeugnisses vgl. W. EBEL, Lübisches Recht, S. 411: „Am häufigsten geschah dies im Hinblick auf gewerberechtliche Erfordernis, da die Handwerksämter jedenfalls im 14. Jahrhundert nur eheliche Lehrlinge annahmen ...“

566 RUB Nr. 26; ferner RUB Nr. 315; zu dieser Formel näher W. EBEL, Lübisches Recht, S. 410 und nachfolgend unter dd) Zuversichtsbrief.

Das zeigt sich beispielhaft in einem Fall der Jahre 1539/1540. Die Stadt Hamburg stellte unter dem 13. November 1539 eine Urkunde aus, die im Wesentlichen folgenden Inhalt hatte⁵⁶⁷: „Bm und Rat der Stadt Hamburg (Hamborch) bekennen, dass ihre Mitb., die Gebr. Dethlef, Johann u. Garleff Langebeke sowie Hinrick Kellinckhusen namens seiner Fr. Cillie ihren Br. Hermann Langebeke bevollmächtigt hätten, den Nachlass ihres unlängst in Reval verstorbenen Br. U. Schwagers Albert Langenbeke einzufordern.“

Am 13. Januar 1540 erkannte der Rat zwar die Echtheit dieser Urkunde an⁵⁶⁸, forderte jedoch gleichzeitig, „*dath Harmen Langenbeke also ein fulmechtiger Dethleff, Johan und Garleff Langenbeken, der gebrodere, und Hinrich Kellingkhusen von Hamborch up die guder, so selige Albert Langenbeken hinder sick gelaten, twuschen dato und Johannis Baptiste einen vasten geboert breff und thovorsicht, die hier tho Revell geldende und dar mede ein Ersam Raedt vorwaret, inbringen schall.*“⁵⁶⁹ Der Einwand des Gerichts ist nachvollziehbar: Die Urkunde der Stadt Hamburg besagte nicht mit letzter Sicherheit, dass die dort genannten Personen namens Langenbeke die einzigen Erben des Verstorbenen waren. Es fehlte insbesondere ein Geburtsbrief, der die Verwandtschaftsverhältnisse beurkundete. Die Urkunde vom 13. November bekundete lediglich eine Bevollmächtigung. Allerdings gestattete der Rat, dass der Beauftragte Harmen Langenbeke die fehlenden Urkunden innerhalb einer bestimmten Frist nachreichen konnte, nachdem er einen Bürgen für die rechtzeitige Vorlegung der geforderten Urkunden gestellt hatte.

Unsere Quelle vermerkt hierzu weiter: „*Anno etc. 40 den 18 Junii ist der borge-tucht nha eine nuhafftige vulmacht ingebracht, die bie machte erkandt, wor dorch Hans Holthusen sienes vorgelofftes gefrieth.*“⁵⁷⁰ Offenbar waren beide Urkunden, der „*gewisse breve der geboert*“ (oder der „*vasten geboert breff*“) und der „*thovorsicht*“ eingegangen. Zumindes die erstgenannte Urkunde ist erhalten geblieben. Ihr Inhalt, der den Anforderungen des Rats an den Nachweis der Erbberechtigung der Vollmachtgeber genügte, stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar⁵⁷¹: „Bm. u. Rat der Stadt Hamburg (Hamborch) bekennen, daß nach Aussage ihrer Mitb. Hermann Soltouw u. Hans Poggensche der unlängst in Reval verstorbenen Albert Langebeke u. Johann, Detleff, Herman, Garleff, Everdt u. Anna Langebeke sowie Cecilia, Ehefr. des Hamburger B. Hinrick Kellinckhusen, als Kinder ihres verstorbenen Mitb. Mag. (Mester) Herman Langebeke, der Rechten Doctoren, u.s. Fr. Anna in Hamburg geboren seien u. daß Johann, Detleff u. Garleff Langebeke im eigenen Namen u. Hinrick Kellinckhusen im Namen seiner Fr. Cecilia u. als Vormund der Anna u. Evert Langebeke den geschäftlich nach Reval reisenden Hermann Lange-

567 SEEBERG-ELVERFELDT, Revaler Regesten I, Nr. 244a.

568 Siehe vorhergehende Fußnote.

569 RUB Nr. 608; „*vast*“ = sicher, zuverlässig.

570 RUB Nr. 608.

571 SEEBERG-ELVERFELDT, Revaler Regesten I, Nr. 246 b; die Urkunde enthält den Vermerk, dass die Vollmacht am 18.6.1540 vom Revaler Rat anerkannt worden sei.

beke bevollmächtigt hätten, den Nachlaß ihres verstorbenen Albert Langebeke einzufordern.“ Die Skepsis des Rats war – wie vorstehender Text zeigt – durchaus berechtigt gewesen. Denn die ursprüngliche Vollmacht hatte nicht alle erbberechtigten Personen vermerkt.⁵⁷²

dd) Zuversichtsbrief

Dieser Brief verdankt seinen Namen dem Umstand, dass die Absenderstadt die Empfängerstadt „zuversichtlich“ machen wollte, ihr werde aus der Befolgung des Ersuchens, wie es in dem Brief enthalten war, kein Schaden entstehen.⁵⁷³ Der Inhalt der geforderten Tovorsichtserklärung zeigt sich z. B. in einer Urkunde, in der Bürgermeister und Rat der Stadt Emden versprechen, Reval vor jeder Nachmahnung in der Erbschaftssache des verstorbenen Werdt Suerlander zu bewahren.⁵⁷⁴

Fehlte es daran, forderte Reval eine Ergänzung: „... so leth ein Erbar Radt die gedachte vulmacht, wie sie in sich ist, stan, jdoch mit diesem bedinge: diewiele der artikel vor namanent nicht mede in der vulmacht vorbrevet und enthouden, so moge gie, Tonnies Bulle, ... mit voborginge eine duchtige vulmacht vortobringende.“⁵⁷⁵ Der Rat akzeptierte in diesem Fall die Vollmacht unter der Bedingung, dass der Bevollmächtigte unter Bürgenstellung den fehlenden Artikel zur Tovorsichtserklärung noch beibringe.

Der Tovorsichtsbrief war ursprünglich eine dem Nächstenzeugnis beigefügte, die Haftung der Ausstellerstadt versichernde Urkunde⁵⁷⁶, die folgendem Abspruch zu Grunde liegt: „... Na deme sick de fruwe beropt zeligen Johan Meynharts rechte naturlicke suster und to synen nalate de negeste erve to synde, zo moet seh etsulveste na Lub. rechte zo botugen laten und eynen tovorsichts breeff vor wieder ansprake und namanent irlangen und overgeven.“⁵⁷⁷ Die Erbprätendentin musste also beweisen, die nächste Erbin nach ihrem Bruder zu sein und außerdem den Rat mittels Zuversichtsbrief gegen Nachforderungen absichern. Die Ausstellerstadt übernahm damit das Haftungsrisiko für die Richtigkeit des Nächstenzeugnisses.

Wilhelm Ebel verweist darauf, beide Urkunden seien gelegentlich zu einer vereint worden⁵⁷⁸, während nach Bunge⁵⁷⁹ es sich bei den beiden Begriffen lediglich

572 Nach BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 88, mit Fn. 439, wurde auch gewöhnlich in dem Nächstenzeugnis vermerkt, dass das Verwandtschaftsverhältnis eidlich bezeugt worden sei.

573 Hierzu ausführlich W. EBEL, Lübisches Recht, S. 408 ff.

574 SEEBERG-ELVERFELDT, Revaler Regesten I, Nr. 361; des Weiteren Nr. 159a: „Bm u. Rat der Stadt Danzig bekennen, dass Reval vor jeder Nachmahnung bewahrt sein solle ...“; vgl. ferner RUB Nr. 26.

575 RUB Nr. 757.

576 W. EBEL, Lübisches Recht, S. 410.

577 RUB Nr. 492.

578 W. EBEL, Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen, S. 40, und DERS., Lübisches Recht, S. 410.

579 BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 67.

nur um verschiedene Namen für ein und dieselbe Sache handele. Diese letztgenannte Ansicht trifft jedenfalls für den Sprachgebrauch des Urteilsbuchs nicht generell zu. Sie mag allerdings ihre Ursache darin haben, dass die häufig der Vollmacht oder dem Nächstenzeugnis beigefügte Bitte der auswärtigen Stadt, ihrem Bürger den Nachlass oder einen Geldbetrag etc. „auszufolgen“⁵⁸⁰, bereits als Erklärung der Tovorsicht gewertet wurde. Dies geschah in der Tat auch in Reval, aber wohl nur in wenigen Fällen.⁵⁸¹ Im Jahre 1540 erachtete der Rat jedenfalls eine derartige Bitte des Weichbildes Bremervörde, ihrem Bürger Derick Nyemans zum Nachlass seiner beiden in Reval verstorbenen Söhne zu verhelfen, nicht als ausreichend. Der Rückvermerk auf dieser Urkunde lautet nämlich: „Dusse thoversicht is nicht duchtlich geworden, hefft sich verborgert, eine mehr krefftigere thovorschaffende. Actum anno etc. XL den 21. Mai.“⁵⁸²

c. Sonstige Urkunden

Im Übrigen bestand keine irgendwie geartete Beschränkung der vor dem Rat als Beweismittel zulässigen Urkunden. Originalurkunden mussten nicht zwingend vorgelegt werden. Vielmehr genügten auch Kopien.⁵⁸³ Als Privaturkunden finden sich häufig sog. *lavceddel* (Schuldversprechen)⁵⁸⁴, schriftliche Zeugnisse über Wahrnehmungen⁵⁸⁵, *kopceddel*⁵⁸⁶, Extrakte aus einem *kopboke*⁵⁸⁷, ein *rekensboek*⁵⁸⁸ und ganz generell Handschriften einer Partei oder dritter Personen.

d. Beweiskraft

Die Stadtbücher stellten ein besonders wichtiges Beweismittel dar. Einen Gegenbeweis mit anderen Beweismitteln ließ der Rat nicht zu.⁵⁸⁹ „...*þo nympt de Radt nene tuchnisse an tegen eth iene, wes der Stadt boeck nabringeth unnd vormeldeth.*“⁵⁹⁰ Dem-

580 Z. B. SEEBERG-ELVERFELDT, Revaler Regesten I, Nr. 70a, Nr. 103, Nr. 104, Nr. 106.

581 So etwa SEEBERG-ELVERFELDT, Revaler Regesten I, Nr. 103, Nr. 104. Letztere Urkunde enthält den Rückvermerk „Eyn toorsicht von Marcus Loeve van Hans Lindewegen“ ohne dass der Urkundentext die ausdrückliche Erklärung der „Zuversicht“ ausweist.

582 SEEBERG-ELVERFELDT, Revaler Regesten I, S. 247; W. EBEL, Lübisches Recht, S. 410: „Im Allgemeinen machte es sich eine Stadt schon wegen ihrer Tovorsichtshaftung nicht leicht, eine Erbeinsetzung als geführt auszugeben. Dabei machten es die im Mittelalter so häufigen mehrfachen Ehen ... auch dem redlichen Nachbarn nicht immer einfach, die richtigen Eltern zum richtigen Kinde noch zu wissen, zumal wenn schon das ausgewanderte Kind verstorben war.“

583 RUB Nr. 661.

584 RUB Nr. 116, Nr. 121, Nr. 390, Nr. 687.

585 RUB Nr. 405.

586 RUB Nr. 116.

587 RUB Nr. 968.

588 RUB Nr. 420.

589 RUB Nr. 147, Nr. 235, Nr. 592, Nr. 1074.

590 RUB Nr. 99; am Rande dieses Eintrags – wie auch an einigen anderen Stellen – findet sich neben der Zeichnung einer hinweisenden Hand der Vermerk: „tuchniß widder der stad

gemäß erbrachte ein Eintrag in ein Stadtbuch Beweis für die Echtheit und materielle Richtigkeit. Beides wurde in Reval offenbar dadurch gewährleistet, dass Eintragungen der Gestattung des Rats bedurften und daher mitunter Gegenstand von Absprüchen waren.⁵⁹¹

Kein Hinweis findet sich dafür, dass ein unbesiegelter Brief bereits von vornherein „machtlos“ gewesen wäre.⁵⁹² Praktiziert wurde in Reval die in der Literatur⁵⁹³ beschriebene eigentümliche Form des Nachweises der Echtheit von Urkunden: Man schrieb z. B. bei einem zweiseitigen Rechtsgeschäft oder einem Testament die Erklärungen zwei- oder dreimal untereinander auf ein Blatt. Der freie Zwischenraum wurde dann z. B. in Zickzack durchgeschnitten und jeder Partei ein Teil übergeben. Das genaue Aufeinanderpassen beider Exemplare galt dann als Beweis der Echtheit der Urkunde. *„Wylm Rinckhaff und gy vormundere seligen Hans Hytterokes nagelatenen kyndes, In deme de overgegevene utgesnedene lavecettel myth Wylm Rinckhaves egenen handtschrift endrechtichlick over enkumpt, zo irkennet eyn Radt zodane utgesnedene cettel bie macht, und men sal derwegen Hans Hitterokes kynde dat gekofte hoes na der kopceddel toschriven ...“*⁵⁹⁴ Da der ausgeschnittene „Schuldzettel“ mit Will Rinckhaves eigenem Schriftstück einträchtig übereinkam, erkannte der Rat den ausgeschnittenen Zettel als gültig an, so dass das gekaufte Haus gemäß dem „Kaufzettel“ Hans Hitterokes Kind zuzuschreiben war.

Die Vorlage eines versiegelten Testaments führte zum vollen Beweis des Erbrechts, während der Beweisantritt mit einer offenen, unversiegelten Schrift lediglich als ein Beweisanzeichen für den letzten Willen des Verstorbenen gewertet wurde: *„Her Heise, de gelesene zceddel is eyne apene unvorsegelde schrift, de eyn Radt vor keyn testament, sunder alleine vor eyne nahwisinge zeligen Hans Reimers latesten willens und nalates irkennet; derwegen moet eth nalat to syner erven besten iar und dach unvorandert bliven; ...“*⁵⁹⁵ Folglich musste – so die Entscheidung des Rats – der Nachlass zum Besten der Erben „Jahr und Tag“ unverändert bleiben.

Boke“. Das zeigt, dass das RUB auch als Sammlung von Präjudizien Verwendung fand. Zu der Beweiskraft von Stadtbucheintragungen ferner BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 69, mit Fn. 350.

591 Z. B. RUB Nr. 232.

592 So aber BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 71 f., mit Fn. 369.

593 BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 72; W. EBEL, Lübisches Recht, S. 415: Zum Nachweis des mündlich gültigen lübischen Testaments seien drei gleiche Texte auf ein Stück Pergament geschrieben und dieses dann im Zickzackschnitt in drei Teile geschnitten worden, wovon zwei Teile an die Ratsherren gingen und das dritte an den Testamentsvollstrecker; siehe hierzu auch die Darstellung einer Lübecker Kerbschnitturkunde bei KROESCHELL/CORDES/NEHLSSEN-VON-STRYK, Rechtsgeschichte II, S. 82.

594 RUB Nr. 116; ebenso Nr. 121.

595 RUB Nr. 313.

e. Beweisantritt und Gültigkeit der Urkunde

Der Urkundenbeweis wurde durch Verlesen angetreten. Dabei ist durchweg von „Verlesen lassen“ die Rede: „... *heft Bartelt Dobbyn eyne tuchnisse, zo zelige Kraft Hacketstro und Hans Dreyer ethlickes van zeligen Hinrick Stalbroders entfangenen flasses halven gedan, lesen laten und de to irkennisse eynes er. Rades gestellet, ...*“⁵⁹⁶ Mitunter wird betont, die Verlesung habe „vor dem Rat“ stattgefunden: „... *und heft vormiddelst synem vor uns gelesenen vulmachts breve, zo van uns bie macht irkandt warth, ...*“⁵⁹⁷ Sie wurde demnach nicht von der Partei selbst, sondern von einer Gerichtsperson vorgenommen.

Versiegelte oder auf sonstige Weise verschlossene Schriftstücke musste der Beweisführer öffnen und verlesen lassen. Auf diese Weise war es dem Prozessgegner möglich, Formmängel der Urkunde einzuwenden oder den Beweiswert in Frage zu stellen. Dies galt sowohl vor dem Vogtgericht als auch vor dem Rat. Widrigenfalls verweigerte das Gericht die Annahme des Beweismittels, wie im folgenden Fall, in dem die Ratsherren eine Entscheidung des Vogts bestätigten, weil der Berufungskläger die überreichte Urkunde nicht hatte öffnen und verlesen lassen wollen: „... *dat ze ene czedele juwer scrift nycht hebben willen innemen, dar up wy van en vorstan hebben, dat gy de czedele nycht hebben willen openen und lezen laten dar leth jw de Radt up zeggghen, dat gy na Lubesschem rechte plichtich zyn, alle dat jene vor en to openen und lezen to laten, dat ze innemen zolen.*“⁵⁹⁸

f. Zeugenbeweis

Mit den subjektiven Voraussetzungen der Zeugnisfähigkeit beschäftigen sich die Absprüche des Revaler Rats nur spärlich. Kriterien wie Alter, Geschlecht und die Eigenschaft als Gast bzw. Bürger finden diesbezüglich keinen Niederschlag.⁵⁹⁹ Über die Bedeutung von Herkunft und Stand gibt unsere Quelle einige Auskünfte. Demnach waren die Aussagen von Undeutschen („*undudesche*“) und Bauern grundsätzlich beweiskräftig.⁶⁰⁰

596 Z. B. RUB Nr. 405; diese Verfahrensweise war offenbar in den verschiedenen spätmittelalterlichen Rechten allgemein üblich: So für den Ingelheimer Oberhof KORNBLUM, Das Beweisrecht des Ingelheimer Oberhofs und seiner malpflichtigen Schöffenstühle im Spätmittelalter, S. 75; ebenso SCHLOSSER, Der spätmittelalterliche Zivilprozess, S. 369: Nach bayerischen Quellen sei die präsenste Urkunde dem Gericht vorgelegt und öffentlich Wort für Wort verlesen worden.

597 Z. B. RUB Nr. 353.

598 RUB Nr. 27.

599 Dabei waren derartige Eigenschaften keineswegs irrelevant. So berichtet z. B. BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, dass im livländischen Raum, speziell in Riga, die Stadtrechte verlangten, dass Zeugen in der Stadt mit Grundstücken „besitzlich“ sein mussten (S. 61). In Lübeck konnte kein Nichtbürger gegen einen Bürger aussagen, wohl aber umgekehrt und ebenso ein Gast gegen einen Gast (S. 62).

600 RUB Nr. 666 und Nr. 787; JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 295, mit Fn. 1, bestätigen diesen Befund auf der Grundlage weiterer Quellen.

Häufiger belegbar als persönliche Voraussetzung ist die Unparteilichkeit. So konnte eine Partei der Vernehmung eines bestimmten Zeugen widersprechen (sog. Zeugenschüttung). Dessen Vernehmung gestattete der Rat, wenn der Zeuge eidlich beteuerte, nicht wegen Gunst, Verwandtschaft oder Freundschaft auszusagen: „... *Szo de tughe vor af sweren willen, dat ze umme neyner ghunst, magheschop yfte frunt-schop tughen willen, so mach ere tuchnisse ghan und ghescheen, ...*“⁶⁰¹

Zeugnisse von Blutsverwandten und Freunden waren dem Rat ohne weitere Würdigung von vornherein sehr verdächtig und „*nullitates*“.⁶⁰² Allerdings fehlen allgemeine Hinweise darauf, wie eng derartige Beziehungen sein mussten, um diesem Verdikt zu verfallen. Hier dürfte das Ermessen im Einzelfall eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben.⁶⁰³ Im Übrigen konnten die Richter von der Gegenpartei eine nähere Begründung ihrer Einwände verlangen.⁶⁰⁴

Als unvereinbar mit dem Grundsatz der Unparteilichkeit galt eine besondere Nähe zum Streitgegenstand, nämlich die Aussage in eigener Sache, auch wenn der Zeuge nicht als Partei in Erscheinung trat, aber materiell-rechtlich an der Streitsache beteiligt war. So ließen die Gläubiger des Herman Duster den Bauer Jurgen Hoppe ordnungsgemäß laden, damit er bezeuge, wie viel Flachs er der Frau des Herman Duster in dessen Abwesenheit geliefert habe. Dagegen erhob die Gegenpartei den Einwand, der Bauer sei – wie die anderen – ebenfalls ein Gläubiger: „... *Rolef Seelhave ahn staedt der gemeinen schuldener Herman Dusters mit richtliegende vorgunten und togelatenen voreschinge eins buren, Hoppe Jurgen genant, umb sine wittlicheit to seggende, wo vele vlasses he Herman Dusters fruwen in sinem, nemblich Herman Dusters, afwesende togebracht; gebeden, enhe hir up to examenerende. Welchs der Ersame her Both Schroder und de swegere Helmich Vicken geschuttet mit der antzeigunge, gedachte buer wer ein schuldener mede, gelikest den andern schuldenern. Hir up aberkant: Freundes, Nach dem gemelte buer ein schuldener mede, so kan oder mach ehr sich selber nocht to tugen. Es ga furder darumb so recht is.*“⁶⁰⁵ Der Rat folgte also dem Einwand: Jurgen Hoppe konnte nicht als Zeuge auftreten, weil er ebenso wie die beweisführende Partei ein Gläubiger der Gegenseite war.

Es bestand auf Antrag einer Partei eine Pflicht zur Aussage unter Eid⁶⁰⁶: „*Harmen Grothusen und Hans Kniper, Na deme gy van Clawes Kannen rechteswise gefordert*

601 RUB Nr. 34.

602 RUB Nr. 791.

603 Hierzu ein Beispiel aus Reval aus dem Jahre 1477 nach JOHANSEN/ZUR MÜHLEN, Deutsch und Undeutsch, S. 295 f.: Der Beklagte, ein Bauer, lehnte Zeugen ab, weil diese unter dem Kläger „geboren und beseten“ seien. Der Rat stellte sich auf den Standpunkt, dass auch die Aussage eines Bauern zugunsten seines Herrn anzuerkennen sei.

604 RUB Nr. 34.

605 RUB Nr. 787.

606 Demgegenüber weist BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Cur-land, S. 88, darauf hin, dass im Stadtrecht die Beeidigung von Zeugen in Zivilsachen nicht notwendig gewesen sei. Dies lässt sich zumindest für Reval nicht bestätigen. Weiteres Beispiel RUB Nr. 326a.

werden, bie Juwen eeden Ja ofte Nen tho dessulvesten vorgelesenen schrift tho seggende, so sye gy van rechts wegen deme also tho doen plichtich.“⁶⁰⁷ Und ferner: „Harmen Grothusen und Hans Kniper, Na deme gy de gelesene schrift umb erer boklageden lenge willen nicht konen voreeden, so secht Jw eyn Radt, dath gy bie Juwen eeden seggen und botugen, aff de zake tusschen Clawes Kannen und Harmen Duvel vordragen sye edder nicht.“⁶⁰⁸ Die Zeugen Grothusen und Kniper sollten – wenn sie auch die gesamte Schrift nicht in ihrer vollen Länge bekunden könnten – aussagen, ob zwischen den Parteien Einigkeit in der Sache bestand oder nicht.

Eine Aussagepflicht bestand anscheinend im gesamten livländischen Raum und in Lübeck.⁶⁰⁹ Diese Verpflichtung ging auch dahin, dass die beweisführende Partei eine Ergänzung der früheren eidlichen Aussage verlangen konnte. Diese erfolgte unter Berufung auf einen bereits früher geleisteten Eid. So wurde der Zeuge Munderick nicht damit gehört, er habe bereits ein gerichtliches Zeugnis abgelegt. Vielmehr hatte er auf Antrag zu bezeugen, was ihm von der fraglichen Sache noch im Gedächtnis war: „Thomes Munderick, Nah deme Gy bostan hir vor uns, dath Gy in Karsten Kannengeters boklageden zaken eine richtlicke tuchnisse gedan hebben und Gy Jw nu bosweren der wegen ander werff to tugende, so irkennet eyn Radr, dath Gy up Karsten Kannegeters irforderinge nah rechte plege syn bie Juwem vorgedanen eede van nuges tho beholden und tho botugende, wes Jw van der sulvigen saken nach indechtich und bowust is.“⁶¹⁰

Wie diese Quellenstelle weiterhin zeigt, handelte es sich um einen sog. Zufallszeugen, der die näheren Umstände der Bergung einer Schiffsladung schildert, während in den vorausgegangenen Absprüchen Nr. 319, 320 möglicherweise eine eigens zum Vertragsschluss als Wahrnehmungszeuge hinzugezogene Person aussagte.

Zeugen vom Hörensagen ließ der Rat nicht zu: „Hans Wegener, Ein Erbar Radt heft sich mit juwem upgebrachten bowise to exameneren bokummert. Szo bofint es sich, dat idt tuchenisse slicht von horseggende, de to rechte nicht bofestiget sin geworden; dem nha secht jw ein Ersam Radt, dat gie noch twee letmaten eins Ersamen Rades dar to vormogen moten, de bomelte beide tuchenisse, so recht is, von gedachten beiden fruwes personen vornhemmen und alsdan wedder in den Radt tugen.“⁶¹¹ Der Kläger hatte einen Beweis eingebracht, sei es eine Zeugenaussage oder einen Zeugnisbrief, der die Wahrnehmung einer entscheidungserheblichen Tatsache seitens zweier *fruwes perso-*

607 RUB Nr. 319.

608 RUB Nr. 320.

609 Eine unterschiedliche Behandlung von Zufallszeugen und Geschäftszeugen hinsichtlich der Aussagepflicht ist für das Ingelheimer Recht belegt: Zufallszeugen waren im Gegensatz zu den Geschäftszeugen nicht zur Aussage verpflichtet, KORNBLUM, Das Beweisrecht des Ingelheimer Oberhofs und seiner malpflichtigen Schöffenstühle im Spätmittelalter, S. 63. Zweifelhaft ist die Existenz einer Rechtspflicht zur Zeugnisablegung für den bayrischen Bereich, so SCHLOSSER, Der spätmittelalterliche Zivilprozess, S. 364.

610 RUB Nr. 488.

611 RUB Nr. 841.

nen zum Inhalt hatte. Solche Zeugnisse genügten dem Rat nicht.⁶¹² Vielmehr wollte er das unmittelbarste Beweismittel benutzen, da ihm dieses in der Gestalt von zwei namentlich bekannten Frauen als Augen- bzw. Ohrenzeugen verfügbar war.

Die Verlesung von sog. Zeugnisbriefen anstelle der Zeugenaussage beruhte wahrscheinlich auf der Schwierigkeit der Zeugenbeschaffung. So handhabte der Rat die Fristsetzung für die Stellung von Zeugen sehr variabel. Es finden sich Fristsetzungen von „binnen Jahr und Tag“⁶¹³, „zwischen Pfingsten und Weihnachten“⁶¹⁴, aber auch binnen 14 Tagen.⁶¹⁵ Die Absprüche nennen allerdings keine Rechtsfolge für den Fall einer Säumnis.⁶¹⁶

g. Peinliches Verhör

Das peinliche Verhör fand vor dem Vogt in Gegenwart von zwei „*bosiligen burgern*“ und wahrscheinlich des Antragstellers statt.⁶¹⁷ Bei diesen beiden, in Reval Grund und Boden besitzenden Bürgern, handelt es sich wohl um zwei reguläre Beisitzer des Vogtgerichts.⁶¹⁸ Erforderlich war ein besonderer Antrag der beweisführenden Partei: „*Diewiele gie denne bidden und bogerende sien, Alerden Dreekop pienlich to torquerende und examinerende, so vorgunt jw ein Ersam Radt den Ersamen hern Vagt, sollichs vort tho stellende, etc.*“⁶¹⁹ Der Antragsteller durfte seinen Widerpart erst nach Ausschöpfung der sonstigen Beweismittel „*pinlick anspreken*“, wie folgender Abspruch nahelegt: „... *Na deme eth na lude Peter Raven overgegevenen handtschrift bolevede schult is und gy eme de boropene wilkor na rechtesforme mith nogehaftiger tuchnisse der gy jw anteen nicht overgaen hebben, dat gy Peter an synen hals nicht kamen konnen, sunder gy moeten juwe schult na rechte bie eme boweten, ...*“⁶²⁰ Objekt des Verhörs war grundsätzlich der Schuldner. Allerdings scheint es dabei nicht allein auf die formale Parteistellung angekommen zu sein. So konnte auch ein Zeuge

612 So auch die Rechtsprechung des Lübecker Rats, z. B. W. EBEL, LRU II, Nr. 1017: „... Nha deme de tuge van hor seggen tugen, ßo is desulvige tugenisse van neyner werde.“

613 RUB Nr. 12

614 RUB Nr. 48

615 Eine entsprechende Differenzierung für die Städte Riga und Lübeck belegt auch BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 87 f. Danach musste derjenige, der sich auf Zeugen berief, wenn sie in der Stadt anwesend waren, diese zum nächsten Gerichtstag zum Verhör stellen, waren sie außerhalb der Stadt, aber binnen Landes, in sechs Wochen, befanden sie sich außerhalb des Landes und über See, in Jahr und Tag.

616 BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 88: Wer die Frist versäumte und keine „echte Not“ nachweisen konnte, habe nicht nur das Recht des Zeugenbeweises verloren, sondern sei auch sachfällig gewesen (Fn. 438 zu Riga und Lübeck).

617 RUB Nr. 791.

618 Vgl. W. EBEL, Lübisches Recht, S. 348, wonach laut Vogtgerichtsprotokollen des 15. Jahrhunderts immer zwei bis vier Bürger als notwendige Gerichtspersonen vorkommen seien, ebenso in Narwa, wo man um 1500 mit zwei Bürgern ausgekommen sei.

619 RUB Nr. 706.

620 RUB Nr. 181.

peinlich verhört werden, wenn er selbst in zwielfacher Weise in den zur Verhandlung stehenden Fall verstrickt war und daher als Regressschuldner in Frage kam.⁶²¹

Die Glaubhaftigkeit peinlicher Aussagen würdigte der Rat im Interesse der materiellen Wahrheitsfindung kritisch und differenziert. Widersprüchliche „Bekanntnisse“ hatten keinen Beweiswert: *„Derhalven erkennen und deile wy nha Lubschem rechte und vlitiger examenerunge de erste und durde pinlige bokantenisse, so cleger von Alerden mit vorloeve des rechten in biewesende der hern Vagede und twen bositligen burgern gefurdert, derwiel die in sich selbe striedich und widerich, ferner dar uth to ersehende, to rechte krafloß. Wes aber sunst belanget de andern pinligen bokantenisse Alerdes, mit der bosendinge uth dem torne mern teil sich haltende, helle und clar ..., erkennen wie sodane pinlige bokantenisse to rechte duchtich und bie machte; ...“*⁶²² Demgemäß beurteilte der Rat das erste und dritte peinliche Bekenntnis des Alerd als rechtlich „kraftlos“, obwohl es in rechter Weise in Anwesenheit des Vogts und zweier besitzender Bürger abverlangt war. Dagegen akzeptierte er solche „Bekanntnisse“, die *„helle und clar“* und nicht von übergroßer Emotion geprägt waren.

Weitere Anträge auf peinliche Verhöre oder peinliche Bekenntnisse verzeichnet unser Urteilsbuch nicht. Die Folter dürfte in zivilrechtlichen Verfahren eine Ausnahmeerscheinung gewesen sein.

III. BEWEISURTEILE

Das mittelalterliche deutsche Gerichtsverfahren zielte nicht auf ein streitentscheidendes Endurteil heutiger Art, sondern auf ein sog. Beweisurteil, das einer Partei den Vorzug des Beweises zuteilte. Erfüllte die so bevorzugte Partei die in dem Urteil beschriebenen Voraussetzungen für das Gelingen des Beweises, war der Rechtsstreit zu ihren Gunsten entschieden.⁶²³ Eines gesonderten unbedingten Rechtsfolgenausspruchs bedurfte es dann nicht. Im Allgemeinen ergab sich aus Beweisurteil und Beweis bereits die Lösung des Falles.⁶²⁴ Diese aus germanischer Zeit herrührende Prozesstruktur behauptete sich im Wesentlichen auch in fränkischer Zeit und im Mittelalter: Es blieb die Trennung des Verfahrens in ein Behauptungs- und Beweisverfahren, wobei zwischen beiden Verfahrensabschnitten das Beweisurteil stand.⁶²⁵ Das Urteil konnte jetzt entweder als Beweisurteil ohne Rechtsfolgenausspruch oder als sog. zweizügiges Urteil wie im germanischen Recht, also mit bedingtem

621 RUB Nr. 715 u. a.

622 RUB Nr. 791; „*durde*“ meint wohl „*drudde*“ = dritte.

623 BUCHDA, Art. Beweisinterlokut, in: HRG I, Sp. 408; den Begriff des Endurteils kennt das Urteilsbuch nur in zwei Fällen, nämlich Nr. 926 („*ende urteile*“) und Nr. 575 („*enthlinge sententie*“).

624 GUDIAN, Die Begründung in Schöffensprüchen des 14. u. 15. Jahrhunderts, S. 43; ENGEL, Beweisinterlocut und Beweisbeschluss im Zivilprozess, S. 12 f.

625 ENGEL, Beweisinterlokut und Beweisbeschluss im Zivilprozess, S. 15 und 19.

Rechtsfolgenausspruch, ergehen.⁶²⁶ Dabei bestimmte weiterhin das Prinzip der Einseitigkeit der Beweisrolle die Beweisverteilung. Seit dem 14. Jahrhundert machten sich im deutschen Prozessrecht Einflüsse des italienisch-kanonischen Prozesses bemerkbar. Dieser kannte die Trennung in Behauptungs- und Beweisverfahren nicht und strebte – unter Vermeidung eines Beweisurteils – nach Beweisaufnahme und -erörterung zu einem unbedingten Endurteil.⁶²⁷ Insbesondere entfiel das Prinzip der Einseitigkeit der Beweisrolle zu Gunsten der Zulassung des Gegenbeweises, wobei die Beweisführung und der Nachteil der Beweisfähigkeit grundsätzlich dem Kläger oblagen.⁶²⁸

In der Revaler Prozesspraxis lassen sich – neben dem Urteil der Eideshandklage⁶²⁹ – drei Arten von „Beweisurteilen“ unterscheiden. Die eine entspricht in etwa der Beschreibung, wie sie Planck vorgenommen hat⁶³⁰: Dem Kläger wird der Sieg zuerkannt unter der Voraussetzung, dass er seine Behauptung in rechtlicher Weise zu erhärten vermag. Das Urteil nennt die Voraussetzungen mittels Beschreibung des Beweisthemas und der Art und Weise der Beweisführung. Dabei handelt es sich um bedingte Endurteile in dem Sinne, dass die Geltung des Urteilstenors, der über das Klagebegehren entscheidet, lediglich noch vom Gelingen der Beweisführung abhängt.⁶³¹ Die zweite Art spricht ebenfalls dem Kläger den Prozessgewinn zu, jedoch unter dem Vorbehalt einer gegenteiligen Beweisführung des Beklagten für rechtsvernichtende Einwendungen. Die dritte Art könnte man als „reine“ Beweisurteile bezeichnen, insofern diese Urteile allein über die Qualität eines Beweismittels entscheiden. Sie enthalten daher keinen Rechtsfolgenausspruch zur Sache und dienen der Vorbereitung der materiellen Entscheidung.

1. BEDINGTE ENDURTEILE

In einem Fall aus dem Jahre 1515 nahmen die Kläger einen „Schiffer“ und dessen Bürgen wegen eines Lakens in Anspruch, dessen sich der Schiffer angeblich bemächtigt hatte. Der Rat entschied wie folgt: „... *Szo gy schuldener bynnen jare und daghe myt tughen, scriften ofte andern noghaftighen bowijse, also recht is, waren konen, dat de schipper zick des lakens underwunden und in zynen weren beholden heft, alsodenne zal her Johan Viandt, des schippers borghe, plichtich zyn jw dat laken to botalen; zo dem overs bynnen jare und daghe zo nycht ghescheghe, alsodenne zal de schipper zodaner*

626 SCHLOSSER, Art. Beweis, in: LexMA II, Sp. 30 f.; DEUTSCH, Art. Beweis, in: HRG I², Sp. 560; ENGEL, Beweisinterlocut und Beweisbeschluss im Zivilprozess, S. 15, 19 ff.; SIEGEL, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, S. 154 f.; BIERESBORN, Klage und Klageerwiderung im deutschen und englischen Zivilprozess, S. 33.

627 BUCHDA, Art. Beweisinterlocut, in: HRG I, Sp. 409.

628 DEUTSCH, Art. Beweis, in: HRG I², Sp. 561.

629 Siehe hierzu die Ausführungen in C § 8 I.

630 PLANCK, Gerichtsverfahren II, S. 211.

631 In Ingelheim sei diese Form des Beweisurteils die Regel gewesen, vgl. KORNBLUM, Das Beweisrecht des Ingelheimer Oberhofs, S. 104.

*anklacht und her Johan Viandt zyner lavetucht notloß zyn.*⁶³² Der Bürge hatte das Laken zu bezahlen, wenn der Kläger binnen Jahr und Tag nachweisen konnte, dass sich der Schiffer des Lakens bemächtigt und es in seinem Gewahrsam hatte. Besonders deutlich wird hier die „Zweizüngigkeit“ des Tenors: Im Falle des Misslingens des fristgebundenen Beweises entfielen sowohl Hauptschuld als auch die Bürgenverpflichtung.

Häufig lautet der Tenor für den Fall des Gelingens des Beweises *„des moghe gy gheneten“* bzw. in der dritten Person *„des mach he geneten“*⁶³³, ohne dass die vom Beklagten zu übernehmende Verpflichtung erwähnt wird:

Der Kläger Hans Pawels hatte dem Beklagten ein Bett geliehen und verlangte es später als Eigentümer heraus: *„Szo ock Hans Pawels furder spreckt umme dat bedde also zyn propper ghuth, jw ghelenet, derhalven let de Radt jw zegghe: Kan Hans Pawels bowißen, dat zodane bedde zyner personen propper und eghentlick to kumpt, des mach he gheneten; so he des nycht don kan, zo zal dat bedde by den kinderen bliven.“*⁶³⁴ Der Beklagte hatte also das Bett herauszugeben, wenn der Kläger beweisen konnte, dass es ihm als Eigentümer zusteht. Andernfalls sollte es bei den Kindern verbleiben. Ein weiteres Beispiel betrifft die Herausgabe einer Liegenschaft: *„... wart boschuldigetz Heyne Morken van Hans Scherer eynes holtrumes halven, dat zick Heyne underwunden hadde, dat Scherer vort zyne heldt, dar Heyne up antwerdede, dat em zodane holtrum dorch de Erfsamen Radt ghewißen unde ghegeven were; hyr up gheordelt unde dorch den E. Radt afgezecht: Hans Scherer, kone gy bowißen den eghendom des holtrums wo recht is myt deme stadtboke edder zus myt noghaftighem bowiße, dat zodane holtrum jw eghen is, des moghe gy gheneten; zus zal Heyne by deme holtrume bliven.“*⁶³⁵ Der Kläger verlangt ein Waldstück (oder einen Holzplatz) heraus, dessen sich der Beklagte angeblich bemächtigt hatte, während sich dieser auf eine Zuweisung seitens des Rats berief. Die Richter sprachen dem Kläger das Grundstück zu, falls dieser mittels Stadtbuch oder mit den sonst erforderlichen Beweismitteln sein

632 RUB Nr. 12.

633 Nach LÜBBEN/WALTHER, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 116, Stichwort „geneten“ = „genießen, Vorteil, Förderung, Gewinn von etwas haben“; dieses Verb findet sich in spätmittelalterlichen Urteilsbüchern verschiedener Regionen, so auch in Lübeck, vor allem im Zusammenhang mit Beweisurteilen; hierzu ein Beispiel aus W. EBEL, LRU II, Nr. 31: *„Na deme Nolte vorgerort eyn anleger is, kann he denne bewisen also recht is, dat he in deme vorkope des huses eyne frye waninge mit des renteners willen de tydt synes unde syner frouwen levendes beholden hefft, des mach he geneten, ...“*; ferner z. B. in Beweisurteilen des Butzbacher Stadtgerichtes („mag genyesen“), vgl. FELLINGER, Das formelle und materielle Beweisrecht des Stadtgerichtes Butzbach im Zivilprozess des 15. Jahrhunderts, S. 62.

634 RUB Nr. 54.

635 RUB Nr. 70; die Eintragung in öffentliche Bücher war zu jener Zeit anscheinend noch nicht für den Eigentumserwerb von Liegenschaften zwingend erforderlich, da das Gericht nicht allein auf einen Bucheintrag abstellte; LÜBBEN/WALTHER, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 310, Stichwort „rum“ = Raum, Platz, Feld u. a.

Eigentum bewies. Der Kläger sollte in den „Genuss“ des gelungenen Beweises kommen, *„des mach he geneten“*, also Herausgabe verlangen können. Gleichzeitig wurde verkündet, wie sich die Rechtsfolge im Falle des Misslingens des Beweises darstellt: Die streitbefangene Sache sollte bei dem Beklagten *„bliven“*. Der Rechtsfolgenausspruch ist auch hier alternativer Natur und erinnert an das sog. zweizüngige Urteil.

Mitunter verzichtete das Gericht auf eine Aussage für den Fall des Misslingens des Beweises, so im Fall einer Klage um ein streitiges Zahlungsverprechen des Beklagten zu Gunsten seines Stiefsohnes: *„... so gie, Victor, aber genuchsam bowisen koenen, dat gedachter Henrich Kron den jungen bie jw gedan, jw vor de botalinge gut gesecht und siner nhagelatenen guder sich min alse mit rechte angematet, des hebbe gie ferner to genetende. Es ga furder darumb so recht is.“*⁶³⁶ Der Kläger musste also den Klagegrund, hier insbesondere die Zahlungszusage des Henrich Kron, beweisen. Ähnlich lautet die Entscheidung in einem anderen Fall: *„... So gie, Hans Boddeker, to rechte genuchsam bowisen, dat idt juwe proper gut sie, des hebbe gie tho geneten; und idt ga dar ferner umb so recht is.“*⁶³⁷

Die Anforderungen an die Art und Weise der Durchführung des Beweises werden nicht näher erwähnt. Im Grunde konnte sich ein Kläger aller zulässigen Beweise bedienen, selbst im Falle des Waldstücks, auch wenn der Rat das Stadtbuch besonders hervorhob.

2. SACHURTEILE MIT VORBEHALT DES GEGENBEWEISES⁶³⁸

In einem Rechtsstreit nahm der Kläger nach Vorlage einer Abrechnung einen Bürgen wegen erbrachter Pflegeleistungen in Anspruch. Der von der Pflegeperson zu Lebzeiten geleistete Vorschuss soll nicht zur Deckung der entstandenen Aufwendungen ausgereicht haben. Streitig war die Höhe des in der Rechnungslegung aufgeführten Vorschussbetrags. Der Rat entschied: *„... dath Bernt Busman van wegen syner borgetuch schuldich is Pawel Scharenberge synen willen tho makende und van eme tho schedende; kan aver Bernt bowisen, dath Pawel mer geldes als he thor rekenschop bringet van zeligen Lambert entfangen heft, des mach he geneten.“*⁶³⁹ Dem Kläger wurde der Prozessgewinn zugesprochen, es sei denn, der Beklagte würde die Unrichtigkeit des angegebenen Vorschussbetrags nachweisen.

Relativ häufig verzeichnet sind Sachurteile, die den klägerischen Anspruch zusprechen, es sei denn, dass der Beklagte Erfüllung beweist: *„Hans van Hozen, Zogy der Batholdesschen weghe boschuldicht werden umme 2 rocklakene eyn jeder van 8 elen, dar up gy botalinghe boropen, so leth jw de Radt deshalven zegghe: Wes gy tusschen dit und Pinxsten bowisen konen, dat gy up zodane rocklakene botaldt hebben, des moghe gy gheneten; wes gy overs nycht bowyssen konen, dat zole gy plichtich zyn noch*

636 RUB Nr. 892; *„angematet“* = angemaßt.

637 RUB Nr. 905.

638 „Gegenbeweis“ ist hier in dem Sinne gebraucht, dass er auch den Beweis des Gegenteils einschließt.

639 RUB Nr. 241.

to *botalende*.⁶⁴⁰ Der Beklagte hatte also den Beweis zwischen „heute und Pfingsten“ (März u. Pfingsten) zu führen. Andernfalls war er zur Bezahlung verpflichtet.

3. „REINE“ BEWEISURTEILE

Der Rat entschied über die Gültigkeit des Beweismittels, indem er diesem „macht“ zusprach⁶⁴¹ oder z. B. bei einem Formmangel „*unmacht, wente he nicht recht daterth is*“.⁶⁴² Bei mangelnder Ergiebigkeit qualifizierte das erkennende Gericht ein schriftliches Zeugnis als „*nicht duchtich oder genuechsam, up dit mal schaden dar mede to bewiesende und manende*“.⁶⁴³

Unzulässige Zeugenaussagen wurden gleichfalls durch Urteil zurückgewiesen: „... *diwile deselbigen eß merer teil tuchenissen von hör seggende, to rechte nicht achterfolget, sich selber von beiden teilen also blodes vorwante freunde ingetuget, sere vordechlich, nullitates; derhalven erkennen wie die nha Lubschem rechte to rechte krafilos und von keinen weren; eß ga dar furder umb so recht is*“.⁶⁴⁴ Das gleiche geschah im Falle nicht ergiebiger Beweismittel: „*Joan Papendorp, Zo gy denne vormiddelst eyner vor uns getogeden und gelesenen tuchnisse umb etlick erffgudt spreken, zo secht ju eyn Radt, dat zodane geforde tuchnisse nicht genochofsam is, hir in Lubschen rechte dar mede erkenen erffial to bemanen*“.⁶⁴⁵

Im Unterschied zu den beiden anderen Arten fehlt es bei dieser Art von Beweisureiten gerade an der bedingten oder vorläufigen Verurteilung zu einem bestimmten Tun. Sie enthalten ein verfahrensleitendes Element, wie es am Schluss der Absprache mit den Worten: „*Es gar wider darumb so recht is*“, zum Ausdruck kommt.⁶⁴⁶

„Reine“ Beweisurteile ergingen nicht nur über die Gültigkeit eines einzelnen Beweismittels, sondern konnten auch mehrere zum Gegenstand haben: „*Hans Winter, Ein Ersam Radt heft juwen vorsegelden bref, under der Erbarh von Dantzick erher Stadt secrete utgegangen, mit sampt den ingefhorten richtligen boleideden tuchenissen to rechte exmanenert. Erkennen und deilen sollichs nha vlitiger examenerunge bie machte; gie mogen ferner to rechte mit der sachen vortfharen*“.⁶⁴⁷

640 RUB Nr. 44; weitere Beispiele: RUB Nr. 353, Nr. 390, Nr. 408; ferner RUB Nr. 627, bei dem sich der Vorbehalt auf die Geltendmachung eines Mangels der Kaufsache bezieht.

641 RUB Nr. 234, weitere Beispiele RUB Nr. 232, Nr. 235, Nr. 257, Nr. 353, Nr. 405, Nr. 631, Nr. 636.

642 RUB Nr. 424.

643 RUB Nr. 733.

644 RUB Nr. 791.

645 RUB Nr. 152.

646 Allerdings handelt es sich dabei um eine sehr oft am Ende eines Abspruchs gebrauchte Schlussformel, welche nicht ausnahmslos ein Zwischenurteil voraussetzt, wie etwa in RUB Nr. 818.

647 RUB Nr. 854; ferner Nr. 232, Nr. 235, Nr. 257, Nr. 405.

Der Ausspruch „*macht*“ wurde wohl überwiegend zur Qualifikation schriftlicher Zeugnisse benutzt. Das galt für öffentliche Urkunden, z. B. für Stadtbriefe, als auch für private Schriftstücke. Er enthielt die Anerkennung der formalen Gültigkeit, wie z. B. die der Unversehrtheit und Vollständigkeit des Texts, der Echtheit und schließlich die Zuerkennung der materiellen Richtigkeit der beurkundeten Tatsache. In diese Richtung deutet folgender Abspruch: „*Am 10den Marcii heft Bartelt Dobbyn eyne tuchnisse, zo zelige Kraft Hackestro und Hans Dreyer ethlickes van zeligen Hinrick Stalbroders entfangenen flasses halven gedan, lesen laten und de to irkentnisse eynes er. Rades gestellet, welcke van eynen er. Rade to forforderynghe zodaner benompten schult bie macht irkant is.*“⁶⁴⁸ Der Kläger ließ im Wege des Urkundenbeweises einen Schuldschein verlesen, dem der Rat „*macht*“ zusprach, die darin benannte Schuld einzufordern. Der Rat ging offensichtlich vom Bestehen der Schuld aus, also von der Richtigkeit einer außerhalb der Urkunde liegenden Tatsache.

Ein solcher Ausspruch war bei entsprechendem Vorbehalt widerlegbar. Denn mitunter erkannten die Ratsherren nicht nur über die Gültigkeit des Beweismittels, sondern behielten der Gegenpartei die Einbringung eines besseren Beweises vor: „*Juwe tuchnisse zo Gy hebben lesen laten irkennet eyn Radt bie macht; konnen de Juwe wedderparte rechtewise torugge leggen, leth eyn Radt gescheen.*“⁶⁴⁹ Die Widerlegbarkeit erstreckte sich auf die Echtheit und die Wahrheit der beurkundeten Tatsache: „*Borchardt Sloete, Juwen ingebrachten gelesenen breff befindet ein Ers. Raedt, dath eth eine tuchenisse is; die sulvige erkennet ein Ersam Raedt bie machte; hefft juwe jegendeill hier enthiegen staende insage, dar in leeth ein Ers. R. also gescheen; ...*“⁶⁵⁰ Den verlesenen Brief (Urkunde) bewertete der Rat als taugliches Zeugnis. Dem Prozessgegner gestattete er jedoch gleichzeitig, einen Widerspruch dagegen vorzubringen. Eine Beschränkung der „*insage*“ lässt sich dem Eintrag nicht entnehmen.

Gegen die materielle Richtigkeit einer Urkunde war der Zeugenbeweis zulässig⁶⁵¹: „*Bockholtesche, Ein Ersam Radt erkennen juwe upgebrachte und vorlesene bowis nach ein ander von wegen der 10 leste roggen, so Hans Schele bie zeligen Hans Sonnenschine noch entachter, to rechte bie machte; kone gie Henrich Boisman (und) Johan Folkersam aber genuchsam bowisen, dat 3 leste abn kortinge der 10 leste roggen, des gie jw boropen, utgekamen, idt ga dar wider umb so recht is.*“⁶⁵² Die Klagepartei verlangte die Bezahlung einer Lieferung von zehn Lasten Roggen, wie sie in einem verlesenen Schriftstück bekundet war. Die Gegenseite bemängelte, dass drei Lasten nicht in der Lieferung enthalten gewesen seien. Der Rat legte ihr daraufhin den Beweis dafür auf. Von einem Vorrang des Urkundenbeweises vor dem Zeugenbeweis kann daher nicht gesprochen werden.

648 RUB Nr. 405.

649 RUB Nr. 234.

650 RUB Nr. 636.

651 Zu der für Stadtbücher geltenden Einschränkung vgl. oben C § 8 1 d.

652 RUB Nr. 861.

Ungeklärt bleibt, warum die Revaler Richter im Rahmen kontradiktorischer Verfahren ihre „*macht*“-Entscheidungen teils ohne, teils mit einem pauschalen oder gar speziellen Vorbehalt des Gegenbeweises trafen. Eine Antwort könnte sein, dass im erstgenannten Fall ein Gegenbeweis ausgeschlossen war, weil das Gericht bereits endgültig über die zu beweisende Tatsache entschieden hatte oder ein entsprechender Antrag der Gegenseite fehlte. Nicht auszuschließen ist, dass die Führung eines Gegenbeweises grundsätzlich auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt möglich war. In diesem Fall hätte der richterliche Vorbehalt allerdings nur deklaratorische Bedeutung gehabt.

Jedenfalls war die frühere, ausschließliche Einseitigkeit der Beweisführung im Revaler Verfahren in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts überwunden: Die Parteien konnten grundsätzlich den Urkundenbeweis mit einem Gegenbeweis widerlegen. In diesem Punkt zeigt sich eine weitere Annäherung an das italienisch-kanonische Verfahren.⁶⁵³

IV. BEWEISVERFAHREN

Das Gericht praktizierte den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme.

Die Erhebung der Beweise, ihre formelle und materielle Würdigung erfolgte vor dem Rat. Zeugen oder sonstige Beweismittel waren bei Gericht einzubringen und zu dessen Erkenntnis zu stellen: „*Anno etc. 30 am 15den Januarii heft Hans Bade vor unsem Rade tho boweringe syner schulde, zo he van etwan Hans Framen tho achtern, syn bowis und richtschine lesen laten und to unser irkentnisse gestellet, aff ock zodan tho boweringe der vortekenden schult noghaftich were, welckt wie na riplicker overweginge to vorbororter zaken vor vollenkamen und genochsam irkant hebben, wo ock iegenwardigen irkennen.*“⁶⁵⁴

Keine grundsätzliche Einschränkung des Unmittelbarkeitsprinzips bedeutet der Umstand, dass die Anhörung durch zwei Ratsherren genügte.⁶⁵⁵ Denn das Zeugnis zweier Ratsherren stand einer unmittelbaren Wahrnehmung seitens des erkennen-

653 SCHLOSSER, Der spätmittelalterliche Zivilprozess, S. 378, sieht für den von ihm untersuchten Quellenbereich mit dem Aufkommen des Urkundenbeweises und der Anerkennung des Gegenbeweises einen behutsamen Übergang zu einer „elastischen Beweisverteilung“. Eine Zwischenstufe dieser Entwicklung markierten jene Fälle, in welchen der Richter den angebotenen Beweis zu erheben pflegte, dem bestreitenden Gegner jedoch im Urteil förmlich die Möglichkeit der Führung eines Gegenbeweises vorbehielt. DERS., a. a. O., S. 386, ist weiterhin der Meinung, die vom Gericht dem beweisunterlegenen Gegner vorbehaltene Gegenweisung seien Kompromisslösungen gewesen, bedingt durch den Wandel der beweisrechtlichen Grundkonzeption. Vgl. ferner PLANCK, Die Lehre von dem Beweisurtheil, S. 70, Anm. 2, und S. 201, Anm. 1, der in den Vorbehalten Nachwirkungen deutschrechtlicher Rechtsvorstellungen angesichts des wachsenden römisch-kanonischen Rechts in der Gerichtspraxis sieht.

654 RUB Nr. 257.

655 Siehe hierzu Beispiel RUB Nr. 841 unter II 2.

den Gerichts praktisch gleich und konnte durch andere Beweismittel nicht entkräftet werden.⁶⁵⁶

Auch die Vereidigung und Vernehmung von Zeugen erfolgte vor dem sitzenden Rat: „*Anno etc. 32 Donnerdages na Judica quam vor unsen sittenden stol des Rades Hans Kniper unse burger, dar tho wo recht is geforderth, und heft up instendich bolangen Clawes Kannen mith utbgestreckeden armen und upgerichteden lifflicken vingern rechts stavendes eedes bie Gade deme alweldigen swerende gesecht, getuget und wargemaket, ...*“⁶⁵⁷

Im tradierten mittelalterlichen Verfahren war Gegenstand der richterlichen Tätigkeit im Beweisverfahren vorwiegend die Beobachtung der Form der Beweisführung und die anschließende Feststellung, dass der Beweis formal richtig erbracht sei oder nicht. Die Parteien konnten sich darauf beschränken, das Gelingen oder Misslingen des Beweises durch Urteil zu erfragen. Für ein den Sachstand zusammenfassendes Endurteil bestand in der Regel kein Anlass.⁶⁵⁸ Der Tenor des Endurteils umfasste dementsprechend nur die Feststellung, dass der Beweis „vollkommen“ und damit erbracht war.⁶⁵⁹ Nur gelegentlich ergingen bei schwieriger Rechtslage Endurteile mit Rechtsfolgenausspruch.⁶⁶⁰

Ob und inwieweit in Reval aufgrund eines Beweisurteils ein Endurteil erging, lässt sich der Quelle nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit entnehmen, da es durchweg an einer entsprechenden Bezugnahme fehlt. Bedenkt man jedoch, dass die auf die materielle Wahrheit ausgerichtete Beweiswürdigung nicht mehr rein formaler Natur sein konnte, dürfte in aller Regel ein Endurteil erforderlich gewesen sein.

Zu beobachten ist, dass Beweisurteile und Endurteile über den gesamten Zeitraum unseres Urteilsbuchs verzeichnet sind, aber in späteren Jahren die Zahl der Endurteile zunimmt. Diese Urteile enthalten neben einer Darstellung des Streitgegenstands sowohl eine abschließende Beweiswürdigung als auch eine Rechtsfolgenanordnung. Sie lassen sich daher nicht als Entscheide über das Gelingen der Beweisführung aufgrund eines vorangegangenen Beweisurteils verstehen. Hierin zeigt sich eine Tendenz zu einer einheitlichen Entscheidung der Beweisfragen in

656 „In den Städten vertrat das Zeugnis zweier Rathmannen die Stelle des Gerichtszeugnisses. Was in ihrer Gegenwart verhandelt war, war unumstößlich“, so BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 66. Bereits seit Langem sei z. B. in Magdeburg und Lübeck unbestreitbar gewesen, was jemand vor zwei aus sitzendem Rat abgeordneten Ratsmitgliedern bekannt hatte. In gewissen Fällen hätten in Lübeck und Hamburg die einzelnen Ratsmänner den ganzen Rat vertreten (PLANCK, Gerichtsverfahren II, S. 192); siehe hierzu W. EBEL, Art. Lübisches Recht, in: HRG III, Sp. 82.

657 RUB Nr. 326a; ferner Nr. 257, Nr. 355, Nr. 821, Nr. 854, Nr. 861, Nr. 971, Nr. 989.

658 Vgl. GUDIAN, Die Begründung in Schöffensprüchen des 14. u. 15. Jahrhunderts, S. 43.

659 DEUTSCH, Art. Beweis, in: HRG I², Sp. 560; ENGEL, Beweisinterlokut und Beweisabschluss im Zivilprozess, S. 22f.

660 PLANCK, Gerichtsverfahren II, S. 233; BUCHDA, Art. Beweisinterlokut, in: HRG I, Sp. 409.

den Gründen des Endurteils und damit zu einem Endurteil heutiger Art. Insofern besteht auch eine Konkordanz mit der Entwicklung in dem Gebiet des damaligen Est-, Liv- und Kurlands. So ist in zeitgenössischen Rechts- und Urteilsbüchern für das dortige Land- und Ritterrecht bekundet, dass mit einer Klage und deren Beantwortung die Beweisführung sogleich verbunden gewesen sei. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts habe das Urteilsbuch des Harrisch-Wierischen Landesrats regelmäßig „Enderkenntnisse“ enthalten, während die früheren „Erkenntnisse“ größtenteils Beweisurteile gewesen seien, und solche, in denen auf den Eid der Partei erkannt worden sei.⁶⁶¹

V. BEWEISROLLENVERTEILUNG UND BEWEISLAST

Von besonderer Bedeutung für die Charakterisierung des mittelalterlichen Gerichtsverfahrens ist die Frage der Verteilung der Beweisrolle. Das damit verbundene Prinzip der Einseitigkeit, nämlich die Zulassung nur einer Partei zur Beweisführung, führt zu der Frage, nach welchen Regeln einer Partei der „Vorzug“ zufiel.

1. SKIZZE DER ENTWICKLUNGSGESCHICHTE⁶⁶²

Im germanischen Rechtsgang hatte regelmäßig der Beklagte den Beweis zu führen. Dieser Grundsatz blieb auch im fränkischen Recht bestehen, wobei allerdings gewisse Ausnahmen zugelassen waren. So kam der Kläger zum Zuge, wenn er Zeugen oder Urkunden anbot und der Beklagte nicht über gleiche Beweismittel verfügte.

Im Hoch- und Spätmittelalter galt der Beweisvorzug des Beklagten uneingeschränkt nur noch dann, wenn das Vorbringen der Parteien und die von ihnen angebotenen Beweise gleichwertig waren. Hatte der Kläger seinen Anspruch im Einzelnen begründet und den Rechtsgrund bezeichnet, so wurde ihm der Beweis zugeteilt, wenn sich der Beklagte auf ein reines Bestreiten beschränkte. Bei Gleichwertigkeit der behaupteten Rechte kam im Allgemeinen die Partei zum Beweis, die das stärkere Beweismittel anbot. Dabei ging das Gerichtszeugnis vor. Waren die angebotenen Beweismittel gleichwertig, führte der Beklagte den Beweis.

Daneben bestanden für bestimmte Klagearten eigene Regeln, etwa für die Klage um Gut: Erklärte der Beklagte nicht, mit welchem Recht er die Sache in seinem Besitz hatte, so wurde der Kläger zum Beweis zugelassen. Gab er aber den Rechtsgrund für seinen Besitz an, musste der Kläger den Anspruch näher begründen. Waren die gegenseitigen Ansprüche gleichwertig, also etwa beim Streit um das Eigentum, kam die Partei zum Zuge, die den Besitz hatte. Das war in der Regel der Beklagte, so dass man hierin eine Vermutung für das Eigentum des Besitzers sehen kann.

⁶⁶¹ SCHMIDT, Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, S. 133.

⁶⁶² Die Darstellung folgt MUSIELAK, Die Grundlagen der Beweislast, § 9, und der dort aufgeführten Literatur.

Im Unterschied dazu war für das italienisch-kanonische Recht typisch, dass jede Partei die von ihr aufgestellten Behauptungen (*positiones*) beweisen musste.

Die deutsche prozessrechtsgeschichtliche Literatur – insbesondere die des 19. Jahrhunderts – war bestrebt, die Art und Weise der Verteilung der Beweisrolle mittels eines festgefügt Kanons von Regeln zu systematisieren, wobei die Art des klägerischen Angriffs und die der Verteidigung die ausschlaggebende Rolle spielte. Wenn auch eine solche naturgemäß abstrahierende Beschreibung der Vielfalt regionaler und städtischer Besonderheiten nicht gerecht wird, so scheint sie dennoch nicht ungeeignet als ein grobes Kriterium für die Beurteilung des Entwicklungsstands einer lokalen Prozesspraxis.

2. GRUNDSÄTZE DER BEWEISROLLENVERTEILUNG

Die Quelle gestattet keine Rekonstruktion eines Regelkanons.⁶⁶³ Zu knapp und lapidar sind die Einträge. Sie präsentieren sehr oft das Ergebnis, ohne den Prozessverlauf mit Angriff und Verteidigung näher widerzuspiegeln. Dennoch lassen sich einige wenige Prinzipien der Verteilung der Beweisrolle erkennen. Grundlage hierfür sind die bereits beispielhaft erörterten Beweisurteile und natürlich Endurteile, die gegen Ende des Urteilsbuchs eine ausführlichere Darstellung aufweisen.

a. Klage auf eine Geldschuld

Wollte der Kläger den Prozesserfolg nicht auf den Eid des Beklagten stellen, hatte er den Klagegrund zu beweisen: „*Hans Roberch, Na deme Gy van Jwes zeligen broders Lambert Roberges wegen Bartelt Bombhouwer umb 400 Mk. anspreken und boropen Ju der vorlofte zo Bartelt zodaner schult halven vor synen broder Hans sal gedan hebben, und gy dar boneffen na lub. rechte nicht gudt don und bowisen, dat zeligen Lambert van gemelten Bartolde wes thogesecht und bolavet is, So irkenmet ein Radt Bartolt Bombhouwer der zaken notlos und unvorplichtet zodane schult tho botalende; ...*“⁶⁶⁴

Gelang der Beweis des Klagegrunds nicht, war der Prozess verloren. Das galt erst recht, wenn in der Klageschrift überhaupt keine Beweise für die geltend gemachte Forderung benannt waren.⁶⁶⁵ Konnte der Kläger dagegen die Klagetatsachen beweisen, war es wiederum Sache des Beklagten, den Einwand der Erfüllung mit materiellen Beweismitteln durchzusetzen.⁶⁶⁶ Bewies der Kläger den Klagegrund mit einer

663 Zu den Möglichkeiten der Rekonstruktion von Prozesssituationen aus Urteilsbüchern skeptisch SCHLOSSER, *Mittelalterliche Gerichtsbücher als Primärquellen der Rechtsverwirklichung* in: ZHF 8 (1981), S. 327.

664 RUB Nr. 253.

665 RUB Nr. 229.

666 RUB Nr. 44, Nr. 390, Nr. 480; siehe oben C § 8 II 2. Hierbei handelte es sich um eine auch in anderen Rechtskreisen geltende Beweisverteilung, die nach Auffassung von MUSIELAK, *Die Grundlagen der Beweislast*, S. 240, sich aus der Lebenserfahrung entwickelt hatte, da sich der Schuldner Beweise für die Erfüllung seiner Schuld zu sichern pflege; vgl. PLANCK, *Gerichtsverfahren II*, S. 117; KORNBLUM, *Das Beweisrecht des Ingelheimer Oberhofs und seiner malpflichtigen Schöffenstühle im Spätmittelalter*, S. 83.

Urkunde, konnte dem Beklagten Gegenbeweis gegen die Echtheit und Wahrheit der Urkunde vorbehalten werden.

Im Ergebnis folgte somit die Verteilung der Beweisrolle – mit Ausnahme des Parteieids – der Regel, dass jede Partei die für sie günstigen Tatsachen zu beweisen hatte.

Die Zulassung des Urkundenbeweises, speziell die der Privaturkunde, trug zudem der stark gestiegenen Bedeutung der Schriftlichkeit im kaufmännischen Verkehr Rechnung. Wenn auch der Parteieid des Beklagten – wie auch in Lübeck⁶⁶⁷ – in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts noch anzutreffen war, so konnte er sich gegen ein materielles Beweismittel des Klägers nicht durchsetzen. Dieser legte seinem Gegner die Klage wohl nur dann zur Eideshand, wenn er selbst über kein eigenes probates Beweismittel verfügte. Darin lag für ihn der Vorteil, nicht bereits von vornherein der Klage verlustig zu gehen.⁶⁶⁸

b. Klage um Gut oder Liegenschaften

Wenn ein Kläger unter Berufung auf sein Eigentum eine bewegliche oder unbewegliche Sache vom Besitzer herausverlangte, oblag ihm der Beweis seiner Eigentümerstellung. Dabei machte es keinen Unterschied, ob der Besitzer lediglich das Recht des Klägers mehr oder weniger konkret bestritt oder ein eigenes Eigentumsrecht einwendete.⁶⁶⁹

So entgegnete ein Beklagter dem Kläger, dieser habe „*to rechte noch nicht wargemaket, dat idt juwe gut sie*“, woraufhin der Rat erkannte: „... *So gie, Hans Boddeker, to rechte genuchsam bowisen, dat idt juwe proper gut sie, des hebbe gie tho geneten; ...*“⁶⁷⁰ In diesem Fall erklärt sich die dem Kläger zugewiesene Beweisrolle aus der wenig substantiierten Einwendung der beklagten Partei, die weder eine Eigentümerstellung noch ein sonstiges Recht geltend machte.⁶⁷¹

Anders lag es im Falle der auf Herausgabe eines Waldstücks gerichteten Klage⁶⁷², bei der sich der Beklagte substantiiert dahin einließ, dieses Waldstück sei ihm vom Rat selbst zugewiesen worden („*dat em zodane holtrum dorch de Erßamen Radt*

667 Vgl. z. B. die von Wilhelm Ebel editierten Lübecker Ratsurteile, Band II.

668 Ob damit für den Beklagten durchweg ein Vorzug verbunden war, war Charaktersache, wie SIEGEL, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, S. 169, Fn. 4, treffend bemerkte. In diese Richtung geht wohl auch die Anmerkung von DILCHER, Hell, verständig, für die Gegenwart sorgend, die Zukunft bedenkend, in: DERS., Bürgerrecht und Stadterfassung im europäischen Mittelalter, S. 267 u. Fn. 74, wenn er in diesem Zusammenhang die individuelle Verantwortung betont, die gerade in kleineren mittelalterlichen Gemeinschaften besonderes Gewicht haben konnte.

669 Einschränkend ist hierzu zu bemerken, dass das einschlägige Quellenmaterial das Verteidigungsvorbringen nur sehr rudimentär wiedergibt.

670 RUB Nr. 905; ähnlich auch RUB Nr. 54, Nr. 386, Nr. 482.

671 MUSIELAK, Grundlagen der Beweislast, S. 237.

672 RUB Nr. 70, vgl. oben C § 8 II 1.

*ghewiſſet unde ghegeven were“). Damit nahm der Besitzer selbst das Eigentum in Anspruch. Nicht wesentlich anders lag es mit dem Einwand des Beklagten, er habe die streitgegenständliche Sache von einem Dritten gekauft: „*Hans Houwer, Na deme Gy de koege na Juwer vormeldinge van dem vorigen hern huskunnthur gekoft hebben und Hans Natzmar nicht bostan, dat eme desulveste tokamen, so irkennet eyn Radt: Kan Hans Natzmar bowysen, dat et syne koege syn, de he ansprekt, zo moete Gy eme deb volgen laten.*“⁶⁷³ Der Beklagte hatte die Sache an den Kläger herauszugeben, wenn der Eigentumsnachweis gelang, obwohl der Einwand substantiiert war und den Erwerbgrund sowie die Person des Veräußerers nannte.*

Es galt somit in Reval – folgt man vorstehenden Absprüchen – nicht die noch im Spätmittelalter übliche Beweisverteilung, wonach bei Gleichwertigkeit der im Streit befindlichen Rechte die Partei zum Zuge kam, die den Besitz hatte. Vielmehr hatte der Kläger – wenn sein Eigentum im Streit war – zunächst den erforderlichen Nachweis zu führen. Dies galt auch dann, wenn der Beklagte schlicht die Eigentümerstellung bestritt.

Für die Klage auf Gut und Liegenschaft zeigen sich somit Konturen einer Regel, die der des romanisch-kanonischen Zivilprozesses entspricht: „*Actore non probante absolvitur reus*“. Nach dem „*Formulare procuratorum*“ des Dionysius Fabri aus dem Jahre 1539 war im Landrecht an die Stelle des Beweisvorzugs bereits die Beweislast des Klägers getreten. Dieser musste bei Widerspruch des Gegners den Beweis der behaupteten Tatsache übernehmen.⁶⁷⁴

VI. GEGENBEWEIS UND BEWEISWÜRDIGUNG

Mit der Zulässigkeit des Gegenbeweises korrespondierte der Wegfall der strengen Einseitigkeit der Beweisrolle. Denn für diese war gerade typisch, dass ein gegnerischer Beweis bezüglich der in Streit stehenden Tatsache ausgeschlossen war, der

673 RUB Nr. 483.

674 Vgl. BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 82 f., Fn. 415. Zu dem „*Formulare procuratorum*“ BUNGE, Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, S. 125: „Zur Klasse der Rechtsbücher muss man endlich auch noch rechnen das von dem livländischen Ordensyndicus Dionysius Fabri, wie er selbst in der Vorrede berichtet, im Jahr 1533 begonnene und im Jahr 1538 vollende Werk: „*Formulare procuratorum, process unde rechtesordeninge, rechter art und wise der Ridderrechte in Lifflande, so wol yn den Stifften, alse yn Harrien unde Wierlande, unde gemennichlicken ym gebruke aver gantzem Lifflande, mutatis mutandis ...*“; a. a. O., S. 126: „Die Quelle, aus welcher der Verfasser schöpft, ist das lebende Gewohnheitsrecht, auf welches er, als auf das schriftliche Recht, das Landrecht, häufig verweist; nur einmal zitiert er das umgearbeitete livländische Ritterrecht. Von dem römischen Recht, das übrigens dem Verfasser nicht unbekannt gewesen zu sein scheint, kommen kaum seine Andeutungen vor. Das ganze Werk gehört zu den interessanten und wichtigen Rechtsdenkmäler der bischöflichen und Ordenszeit.“

Beweisführer also das entscheidende Wort sprach.⁶⁷⁵ Daher markierte die Zulassung des Gegenbeweises den Bruch mit der alten Prozesstradition.

Die Preisgabe des Grundsatzes der Unvereinbarkeit verschiedener Beweismittel und das Zurücktreten des eidlichen Parteibeweises zu Gunsten des immer mehr bevorzugten Urkundenbeweises begünstigten die Ablösung des alten Beweisystems.⁶⁷⁶

Unterschiedliche Beweismittel („*myt tughen, scriften ofte andern noghaftighen bowiße, also recht is*“⁶⁷⁷) und die häufige Verwendung des Urkundenbeweises charakterisieren bereits von Anfang an die Einträge im Urteilsbuch, während der Parteieid als prozessentscheidendes Beweismittel im Laufe der Zeit allmählich in den Hintergrund tritt. Es wundert daher wenig, wenn in Reval gerade der Urkundenbeweis Gegenstand kontroverser Beweisführungen wurde, welche nicht nur die Echtheit der Urkunde, sondern auch die Wahrheit der beurkundeten Tatsache betrafen.⁶⁷⁸ Dies führt zu der Frage, ob es sich bei dieser kontroversen Beweisführung lediglich um ein auf den Urkundenbeweis beschränktes Phänomen handelte oder ob der Gegenbeweis generell Eingang in die Revaler Rechtsprechung gefunden hatte.⁶⁷⁹

Von einer generellen Zulässigkeit des Gegenbeweises kann nur die Rede sein, wenn die Parteien mit allen zur Verfügung stehenden Beweismitteln in verfahrensrechtlich legitimer Form kontradiktorisch um die Wahrheit einer erheblichen Tatsache streiten, insbesondere auch Zeugen und Gegenzeugen aufbieten durften.

Die Quelle spricht nur an wenigen Stellen ausdrücklich von einem Gegenbeweis. Eine solche Erwähnung erfolgt z. B. als Einleitung zu einer ausführlichen Urteilsbegründung: „*Dwile gie danne von beiden parten bette ahn her mit velen setten up deselbe sententie ahn unserm gerichte geswevet, bowiße und kegen bowiße vorgebracht, tuchenisse gefhoret, deselben wedder lecht, eigene bekantnisse, presumptiones neben den andern probationes und insagen mit velen worden iegen ein ander geholden und*

675 SIEGEL, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, S. 168.

676 So SCHLOSSER, Der spätmittelalterliche Zivilprozess, S. 383 f.

677 RUB Nr. 12.

678 SCHLOSSER, Der spätmittelalterliche Zivilprozess, S. 370, verweist darauf, dass noch während des 15. Jahrhunderts bei intakter Urkunde, insbesondere des Siegels, ein Zurückgreifen auf den Gegenstand der Verbriefung ausgeschlossen war. Es liege auf der Hand, dass ein solches Verbot nach der Zulassung unversiegelter privater Schriftstücke keinen Bestand haben konnte.

679 Zum Gegenbeweis im Ritterrecht Dionysius Fabri: „Item darna so nim dine antwort vör, und lat idt ok aflesen, mit invöringe dines gegenbeweises und alles behelpes. Item wanner nu klage und antwort also jegen ein ander ingevöret, gebuket und vullentogen, bewis, wedderbewis, tüchnisse, segel und breve, van biden siden ingelecht etc“ (zitiert nach BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 83, Fn. 416). Hinzuzufügen ist, dass bereits im ältesten livländischen Ritterrecht bei Grenzstreitigkeiten beide Seiten gleichzeitig ihre Beweise beibringen konnten (vgl. BUNGE, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, S. 131 ff.).

*gefhoert, hebben wie deselben mit ripem rade einhellichlich bohertziget, kegen ein ander penderet und repliken und wes ein jeder to siner notruft und exception vor uns gerichtlich vorgebracht, wol ermeten; ...*⁶⁸⁰ Der Rat schildert anschaulich das streitige Prozessgeschehen: Da Ihr Euch mit vielen Schriftsätzen an unser Gericht gewendet, Beweis und Gegenbeweis vorgebracht, Zeugen gehört und denselben widersprochen habt, mit Erklärungen, Vermutungen, Beweisen und Einwänden wortreich gestritten wurde, haben wir alles, was ein jeder zu seinem Vorteil vortrug, berücksichtigt, gegeneinander abgewogen und wohl bedacht.

Von der Führung eines Gegenbeweises handelt auch der folgende Fall, in dem der Rat beiden Seiten für den Fall des Scheiterns des freundlichen Handelns versprach: *„... konne gy ock dar nach under eyn ander de eyne des anderen tuchnisse nach lub. rechte vorleggen und updriven, kan eyn Radt wol gescheen laten.*“⁶⁸¹ Oder er setzte einer Partei eine Frist, innerhalb der ein Gegenbeweis beizubringen war: *„... die-wiele ehr sich noch kegen bowies kegen und wedder Remmerde von dem Scharenberge uptobringende ungeferlich bynnen 14 dagen boropt, ...*“⁶⁸²

Die Formulierung, dass Beweis und Gegenbeweis vorgebracht, Zeugen gehört und dieselben widerlegt worden seien, legt durchaus eine Beweissituation im oben erwähnten Sinne nahe. Insbesondere die erwähnte Widerlegung von Zeugen zeigt die Möglichkeit eines Gegenbeweises auf.⁶⁸³

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass in Reval in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Klagepartei Gegenbeweise einbringen konnte, ohne hierbei auf eine Widerlegung oder Entkräftung des Urkundenbeweises beschränkt zu sein.⁶⁸⁴

680 RUB Nr. 946.

681 RUB Nr. 290.

682 RUB Nr. 745.

683 Ähnliche Formulierungen – allerdings ohne ausdrückliche Erwähnung eines „Gegenbeweises“ – finden sich in RUB Nr. 790, Nr. 821, Nr. 971, Nr. 985, u. a.

684 Zur beweisrechtlichen Situation in Reval W. EBEL, Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts, S. 77: *„... lässt sich feststellen, dass eine gewisse Romanisierung des Prozesses, das will sagen eine Abkehr vom alten formalen und ein Übergang zum materiellen Beweis, hier in der baltischen Provinz lübischen Rechts unabhängig und verhältnismäßig früh vorgenommen wurde. Das mag mit einer gleichzeitigen Erscheinung im Landrecht der Ostseeprovinzen zusammenhängen. Dass der Beweis nach toter Hand mit öffentlichen Büchern, kaufmännischen Rechnungsbüchern und besiegelten Briefen geführt werden konnte, hielt sich völlig im Rahmen des Herkömmlichen, konnte der Beklagte nicht demgegenüber eine erfolgte Zahlung beweisen, so war er sachfällig. Hinsichtlich der Beweiskraft anderer Urkunden war der Revaler Rat schon früh zu einer Anerkennung einfacher Briefe und sonstiger Papiere gelangt, falls ihre Echtheit durch einen Zeugen bekräftigt war, und hatte damit nicht die Billigung des Lübecker Oberhofs gefunden. Im 16. Jahrhundert wurde dies indes feststehende Praxis, nachdem auch Lübeck von seinem früheren Standpunkt abgerückt war. Urkunden jeder Art spielen nun in Reval schlechthin die Rolle, die ihnen ihre konkrete, nicht eine formelle Glaubwürdigkeit zuweist. ...“*

§ 9 URTEILE

I. DER SPRACHGEBRAUCH

Die Quelle benennt richterliche Erklärungen – neben der allgemeinen Bezeichnung „*affsproke*“ – mit den Worten „*ordel*“⁶⁸⁵ oder „*sententie*“⁶⁸⁶. Gegen Ende zeigt sich wiederholt die Bezeichnung „*Urteil*“⁶⁸⁷. Dabei steht „*affsproke*“ nicht nur für die äußere Form der Mitteilung, sondern wird auch synonym für „*ordel*“ und „*sententie*“ verwendet, wie sich etwa in Wendungen „*und unse Ordell und affsprake dar up horen sollen*“⁶⁸⁸ oder „*gefelleden affsproke*“⁶⁸⁹ bzw. „*gefelleden Sentencie*“⁶⁹⁰ zeigt.

Mit diesen Bezeichnungen referierte der Rat unterschiedslos auf endgültige Sachentscheidungen, auf sog. Beweisurteile⁶⁹¹ und Entscheidungen eines Zwischenstreits. Eine terminologische Differenzierung fand relativ spät Eingang in unsere Quelle und blieb eine Ausnahmeerscheinung. Erstmals in einem Abspruch aus dem Jahre 1538 ist von einem „*bieurtell*“ die Rede.⁶⁹²

In einem Abspruch aus dem Jahre 1546, mit dem sich der Rat auf aus Lübeck eingegangene „*urteile*“ bezog, verkündete er: „*Es ist ein Ersam Radt der tovorsicht, gie hebben von beiden parten de vorlesene urteile eins Erbarn Rats der Stadt Lubeck vorlesende angehoret; und dwilen dar nicht inne ersporet, dat idt ende urteile, den vil mher bie urteile, so sall und mach ein jeder, dem idt von rechts wegen uperlecht, sinen bowiſſ upbrengen und dar doen; sal alsdan wider darumb gan so recht iſſ.*“⁶⁹³

Damit definierten die Revaler Richter unter dem Aspekt des einzuhaltenden *Procedere* die Urteilsarten mittels einer Dichotomie: Ein Urteil ist ein Bei- bzw. Zwischenurteil („*bie urteil*“) oder ein Endurteil („*ende urteil*“). Im ersten Fall konnte ein jeder, dem es von Rechts wegen oblag, das Verfahren mittels Einbringung seines Beweises fortführen. In einem späteren Abspruch bezeichnete der Rat diese Art der Entscheidung auch als „*interlocutorie*“⁶⁹⁴, ein von Lübeck bestätigtes Endurteil als „*sententia definitiva*“⁶⁹⁵. Für die eigenen, das Revaler Verfahren abschließenden Entscheidungen, findet sich keine spezielle Bezeichnung.

Als Beiurteile bezeichnete man aber nicht nur Beweisurteile im früheren, aufgezeigten Sinne. Darunter fielen auch Entscheidungen mit verfahrensleitendem Charakter: „*Die wiele gy jw overst ... beropen in juwer klageschrift ... dath eth hues und*

685 RUB Nr. 9, Nr. 154, Nr. 183, Nr. 255, Nr. 274, Nr. 732, Nr. 968 u. a.

686 RUB Nr. 159, Nr. 185, Nr. 619, Nr. 836, Nr. 968 u. a.

687 RUB Nr. 926, Nr. 937, Nr. 939, Nr. 971, Nr. 1102.

688 RUB Nr. 158.

689 RUB Nr. 273, Nr. 348.

690 RUB Nr. 337.

691 Siehe oben C § 8 III.

692 RUB Nr. 573.

693 RUB Nr. 926.

694 RUB Nr. 971.

695 RUB Nr. 1049.

*alle hindergelatene guder tho aller schuldener besten in eines Ersamen Rades boeck vorschreven steidt, ... so secht jw ein Ersam Raedt tho rechte aff, dath gy jw aller schuldener fulmacht bekoeveren scholen; also denne sien Jw dye vorstendere den vorigen beiden affsproken nha enthlich tho andtwordende noch plichtich, und gha also denne furder dar umme so recht is. Von dem sulvigen bieurtell hefft mag. Johann Haene also ein fulmechtiger siener principale abn einen Erbaren Raedt der stadt Lubeck appellerth und geschulden.*⁶⁹⁶ Der Klägerevertreter beanspruchte im Namen der Nachlassgläubiger die beschlagnahmten Güter des Erblassers und bedurfte zur Fortsetzung des Verfahrens der Vollmachten aller Gläubiger. Gegen die entsprechende Entscheidung, das „biurtell“, appellierte der Klägerevertreter nach Lübeck.

Anhand des Sprachgebrauchs lässt sich keine weitere Differenzierung des Urteilsbegriffs feststellen. Insbesondere ergibt sich keine erkennbare Beschränkung auf appellable Entscheidungen oder auf für das Verfahren markante Zwischenschritte, wie etwa auf Entscheidungen zur Vollmacht, zur Antwortpflicht oder Bürgerstellung.

II. URTEILSAUFBAU

1. GRUNDSTRUKTUREN

In den Einträgen der ersten 10 bis 15 Jahre beschränkt sich der Umfang der Dokumentation in vielen Fällen jeweils auf wenige Zeilen. Dementsprechend besteht der betreffende Eintrag nach dem Rubrum oftmals nur aus der Benennung der Parteien und dem nachfolgenden Tenor, der die wesentlichen Urteilelemente in sich vereinigt: *„Her Hinrick Wideman, In der zaken tusschen jw unde Hans Szunnenschyn irkendt de Radt: Na deme gy tostan, dat gy em dat hus myt juwer dochter medeghelavet hebben unde ock de laveczedele dat sulveste vormeldet, dat gy plichtich zyn em dat hus laten to to scriven zo recht is; idt gha dar furder umme also recht is.*⁶⁹⁷ Der hier mittels der kausalen und zugleich temporalen Konjunktion „na deme“⁶⁹⁸ eingeleitete Satz enthält im Kern – trotz seiner Kürze – den Sachverhalt, die Begründung und den Urteilstenor. Seine etwas ausführlichere Lesart könnte nämlich lauten: Nachdem Ihr zugesteht, ihm das Haus mit Eurer Tochter versprochen zu haben und sich dies auch aus der entsprechenden Urkunde ergibt, und weil derartige Zusagen einzuhalten sind, seid Ihr verpflichtet, ihm das Haus zuschreiben zu lassen.

Häufig erscheint auch das Wort „so“ („szo“, „zo“) als einleitende Konjunktion mit nachfolgendem „na deme“: *„Peter Aleffe, Zo gy boschuldighet werden van Lutke Lofseken schuldeneren umme eyn laken, dat gy to stan entfanghen hebben, zo leth jw de Radt zegghen: Na dem gy to stan dat laken entfanghen hebben, zo zole gy dat laken*

696 RUB Nr. 573.

697 RUB Nr. 37.

698 Vgl. LÜBBEN/WALTHER, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, S. 240, Stichwort „na-deme“ = nachdem, da, weil, in Anbetracht dessen.

*botalen; ...*⁶⁹⁹ Im Unterschied zu dem vorausgegangenen Abspruch werden hier Klageantrag und -behauptung gesondert vorangestellt. Sachverhalt, Gründe und Tenor finden sich im darauf folgenden Satz, ebenso der Rechtssatz, der sich bereits mit Nennung des Sachverhalts mitteilt, nämlich die Verpflichtung eines Käufers, den Kaufpreis nach Erhalt der Kaufsache zu bezahlen.

Freilich eignet sich eine solche Darstellung nur für tatsächlich und rechtlich einfach gelagerte Fälle. Hierzu zählt auch die Klage mit Eideshand: „*Werner van Ulßen, Zo jw Valentyn vamme Haghen boschuldighet myt edes handt, dar gy em van Richert Wineken halven zolen toghezecht hebben 100 Mk., zp leth jw de Radt zegghe: Na deme he jw myt eden boschuldighet, zo zyn gy plichtich myt eden van em toscheden unde em to zyner tosprake Ja yfte Neen zegghe; idt gha dar furder umme also recht is.*“⁷⁰⁰ Die Urteilsbegründung liegt hier bereits im Hinweis auf die Form der Klageerhebung.

Eine etwas umfangreichere Darstellung – unter Beibehaltung der beschriebenen Grundstruktur – zeigt sich in Fällen der Beweisbedürftigkeit der Klagetatsachen. Allerdings wird bei diesem Typus noch auf die Mitteilung des streitigen Parteivortrags, der rechtlichen Argumente und der Beweiswürdigung verzichtet. Ein Beispiel hierfür ist der bereits früher behandelte Rechtsstreit zwischen Loddewich Grullen „*beiderley kindern*“⁷⁰¹: „*Gy vormundere zeligen Loddewich Grullen ersten Kindes, Als gy denne de vormundere dessulvesten Loddewiges anderer Kinder anspreken umb zeligen Loddewich Grullen entfangenen bruthschat, zo he myt des ersten Kindes moder gekregen heft, und dar tho umb zeligen Hinrick Luzenberges sunderliges nagelatene gudere, Szo irkenneth eyn Radt up beiderley parthe ingelechten klacht und antword boneffen dersulvesten bouyße: Nach deme ...*“⁷⁰²

2. KOMPLEXERE DARSTELLUNG VON URTEILSELEMENTEN (FALLBEISPIELE)

Etwa ab Mitte des Urteilsbuchs zeigt sich die Tendenz zu einer deutlich umfangreicheren Darstellung der einzelnen Urteilelemente. Es scheint wenig plausibel, diesen Umstand allein auf die Zunahme komplexer Einzelfälle zurückzuführen. Vielmehr dürfte insoweit eine größere Schreibfreudigkeit und Neigung zu einer umfassenderen Dokumentation, nicht zuletzt gefördert durch die Mitwirkung rechtsgelehrter, beim Rat tätiger Syndici, eine maßgebliche Rolle gespielt haben. Hierfür spricht zunächst die ab dem genannten Zeitpunkt vermehrt vorkommende Latinisierung verschiedener Rechtsbegriffe einschließlich ganzer Textpassagen.⁷⁰³

699 RUB Nr. 10.

700 RUB Nr. 53.

701 Siehe unter C II 1.

702 RUB Nr. 162.

703 Zu dieser Tendenz W. EBEL, Einleitung RUB, S. IV: „Die alten deutschen Rechtswörter werden durch neue ersetzt: die Klageschrift wird libell genannt, die Antwortschrift Defensional-Artikel, der Berat Respit oder Deliberation, die affgerichtede sake res judicata usw., aber das ist auch alles. Ebenso treten im materiellen Recht statt der Vormundschaft das Procura-

Bunge datiert den Beginn der Tätigkeit des ersten Ratssyndikus auf die Zeit ab 1550.⁷⁰⁴ Dessen Tätigkeit, wenn auch nicht unbedingt als selbständiges Mitglied des Rats, hat wahrscheinlich bereits einige Jahre früher begonnen. So trat im Jahre 1548 ein „*her Syndicus*“ an den Rat heran mit der Bitte, ihm zu gestatten, Wasser „*uth des Rats trummen*“, „*in sinen garden*“ leiten zu dürften.⁷⁰⁵ Im gleichen Jahr verbürgte sich ein „*dominus noster syndicus Bernt Hetterman*“ für den auswärtigen Kläger Werner v. Berchem.⁷⁰⁶ Demnach war wenigstens ein Syndikus bereits 1548 wohlbeleumundeter und besitzender Bürger in Reval und höchstwahrscheinlich schon Jahre zuvor in der Stadt ansässig.

a. Sach- und Streitstand

Die obige Feststellung gilt in besonderem Maße für den Parteivortrag. An die Stelle eines bloßen Verweises trat nunmehr häufiger eine auf die maßgeblichen Punkte konzentrierte Darstellung der gegenseitigen Behauptungen und Argumente.

Das folgende Beispiel entstammt einem umfangreich dokumentierten Verfahrenskomplex um die Schulden des Alert Drekoop. Drekoop wurde von seinen Gläubigern als Diener des Heinrich Koene hingestellt, von diesem dagegen als Dieb angeklagt. Nach einem peinlichen Verhör starb er im Gefängnis.⁷⁰⁷ Ein Gläubiger Drekoops war der Kläger Hans Scheper, der mit dem Narvaer Ratsherrn Koene einen langen Rechtsstreit führte, mit dem er Koene unmittelbar in Anspruch nahm. Das Urteil beginnt mit der Darstellung des auf die wesentlichen Punkte zusammengefassten Klägervortrags: „*Hans Scheper, Nach dem und alsdanne gie in juwem articiuerten libel principaliter vorwenden, dat des boclagten dener, nemblich Alert Dreekop, in tiden siens levendes etzliege war und gut, sich bolopende in de 1486 Mk. 6 Sch., von jw sal gekoft, dar tho entfangen und siener herschaft, her Henrich Koenen, dar nach tom deile togeschicket, ... des halven, Kone sal in allem rechten jw den hinderstelligen summen, so gie noch uth juwer vorhandelinge mit Alerden Dreekop gehat, missen, to geldende und sollichs allenthalven erstadinge oder billige afdracht to doende vorpflichtet und schuldich erkant werden.*“⁷⁰⁸ Die Klage stützte sich also darauf, Drekoop habe als Diener des Beklagten vom Kläger Waren bis zu einem Betrag von 1486 Mark und 6 Schilling gekauft und die empfangene Ware teilweise seiner Herrschaft nach Reval

torium auf, der possessor male fidei, der titulus iustus – gleichzeitig als „gude ankumpst“ verdeutscht (695) – erscheinen, das depositum (1038, 1047, mit einer Erklärung seiner Rechtsnatur), das Inventar, das Patrimonium und das Matrimonium, die praescriptio, vereinzelt schmückende Zitate aus den Digesten usw.“

704 Vgl. BUNGE, Die Revaler Rathslinie, S. 16, wonach das Amt des Syndikus vor der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts in Reval nicht selbständig vorgekommen sei; ferner DERS., a. a. O., S. 45, mit dem weiteren Hinweis, dass ein Syndikus als selbständiges Glied des Rats erst seit dem Jahre 1550 nachgewiesen werden könne.

705 RUB NR. 962.

706 RUB Nr. 978, siehe zu diesem Fall oben C § 2 IV 3.

707 Vgl. hierzu auch W. EBEL, Einleitung RUB, S. III, Fn. 2.

708 RUB Nr. 790.

zugeschickt. Nach Aufzählung einiger weiterer Einzelheiten und Bezugnahme auf den sonstigen Klagevortrag formulierte der Rat – weiterhin an den Kläger gewandt – dessen Antrag: Koene soll nach allen Rechten die geschuldete Summe, so wie sie sich aus den Verhandlungen mit Alert Drekop ergibt, vergelten und gänzlich erstatten oder billige Entschädigung zu leisten verpflichtet sein und für schuldig erkannt werden. Rechtlich gründete die Klage darauf, dass die Verbindlichkeit, die ein Diener in dieser Eigenschaft einging, unmittelbar und ausschließlich den Herrn traf.⁷⁰⁹ Der Vortrag, die Ware sei schließlich dem Beklagten nach Reval zugeschickt und in Empfang genommen worden, soll die Diener–Herr–Beziehung, das auftragsgemäße Handeln sowie die Erfüllung näher darlegen. Einen weiteren denkbaren Klagegrund, nämlich das Bestehen einer Außenhandelsgesellschaft zwischen beiden, schloss der Kläger angesichts der besonderen Betonung der Diener–Herr–Beziehung offenbar von vornherein aus.⁷¹⁰

An den Beklagten gewandt brachte der Rat dann die Klageerwiderung auf den Punkt: Selbst wenn der Kläger die „*schult bowisen*“ könnte, könne er nicht mit geeigneten Zeugen, die Grundbesitz (in Reval) haben, „wahr machen“, dass der Beklagte Drekops „Geld oder Gut“ angemahnt, gefordert, viel weniger an sich gebracht habe: „*Wor entiegen gie, her Henrich Koene alse idt boclagede part, fhoren und seggen: efte jw iegenteil Hans Scheper wol schult bowisen kunde, so kan hie doch nha Lubschem rechte mit nuhaftigen tugen, de torfast eigen hebben, nicht bolichten und warmaken, dat gie Alert Drekops proper gelt oder gut ingemanet, gefurdert, vele weiniger ahn jw gebracht hebben; ...*“⁷¹¹

709 Vgl. hierzu W. EBEL, Lübisches Kaufmannsrecht, S. 92 ff., mit dem Hinweis auf ein Lübecker Ratsurteil aus dem Jahre 1528. Allerdings soll nicht allein die Dienereigenschaft zur Haftung des Herrn geführt haben. Vielmehr war die auftragsgemäße Vornahme des Geschäfts erforderlich.

710 Ein Fall einer Inanspruchnahme eines vermeintlichen Mitgesellschafters liegt den Absprüchen RUB Nr. 301 und Nr. 302, siehe hierzu oben C § 8 I 1, zu Grunde. Der vom Kläger insoweit zu führende Nachweis gestaltete sich im Falle des Fehlens von Urkunden und Zeugen als problematisch, da der Kläger dann auf die Klage mit Eideshand beschränkt war, vgl. hierzu CORDES, Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum, S. 266 f., der darauf hinweist, dass man wohl von der Möglichkeit, die nicht persönlich am Geschäft beteiligten Gesellschafter direkt zu belangen, zurückgeschreckt sei, da man dem Beklagten immer wieder die Möglichkeit gegeben habe, sich von der klägerischen Behauptung, mit dem Schuldner in einer Gesellschaft („vullen mascopey“) gestanden zu haben, freizuschwören. DERS., a. a. O., S. 269 ff.: „Die Frage der Abgrenzung der unselbständigen Tätigkeit als Diener von der selbständigen als Partner einer Handelsgesellschaft sei im äußeren Erscheinungsbild wegen der fließenden Übergänge zwischen beiden Tätigkeiten nicht unproblematisch gewesen, weil mitunter manch ein längst selbständig tätiger Kaufmann das Attribut „Diener“ in den Augen seines „Herren“ nicht so schnell verlor und jener auch diesem umgekehrt den ehrenvollen, aber vieldeutigen Titel „Herr“ noch lange beließ.“

711 RUB Nr. 790; diese und auch die folgende Stelle, die von Drekops, also des Dieners, Gut spricht, legt die Annahme nahe, dass in der Vorstellung der Revaler Richter der „Herr“ nicht unmittelbar Eigentümer der Kaufsache wurde.

Der Beklagte bestritt also bereits die „*schult*“ und damit den Vertragsschluss bzw. das auftragsgemäße Handeln des Drekops als Diener und Einkäufer. Nur für den Fall, dass dieser Beweis dennoch gelänge, bestritt er weiterhin, überhaupt Ware von Drekop angefordert und erhalten zu haben. Mit diesem Argument wurde eine nachträgliche Zustimmung oder zumindest die Erfüllung in Abrede gestellt. Damit war der Beklagte mit seinen Einwänden aber noch nicht am Ende: „... *wes des aber gescheen, sie juwe gut und nicht Dreekops gewesen; ... ein Erbar Radt sal von rechts wegen Hans Schepers unbillige rechtlose anlage condemnern und to rechte unduchtich declarern, und jw dusser sache halven leddich und los erkennen.*“⁷¹² Sollte aber auch der Erhalt der Ware nachzuweisen sein, handele es sich dabei um Güter des Beklagten, also nicht um den Kaufgegenstand. Aus all diesen Gründen sei die Klage abzuweisen.

Mit dieser nach Haupt- und Hilfsvortrag strukturierten Klageerwiderung hatte der Beklagte schließlich in vollem Umfang Erfolg („*nicht up 1 penninck to rechte up ehm gebracht*“): „*Hir up erkent ein Erbar Radt nha vlitiger examenerunge beider parte ingelachten schrifte, upgebrachten schine und bowiese: Nach dem gie, Hans Scheper, also der cleger vast tuchenisse vor und nha umb juwen entachter gebleven summen bie Alerden to entrichtende anspreken, und doch nicht up 1 penninck to rechte up ehm gbracht, vele weiniger erwesen, dat idt boclagte teil jw hir oder dar vor etwes muchte schuldich geworden, derhalven erkennen und deilen wy her Henrich Konen dusser itzigen vormeinten ansprake nha Lubschem rechte notlos.*“⁷¹³ Hans Scheper als Kläger habe nämlich nicht sicher bewiesen, dass der Beklagte von den Summen, die nach der Klage bei Alerd rückständig geblieben seien, etwas schulde. Der Rat erließ also ein „Beweislasturteil“, was er mit den Worten „*vele weiniger erwesen*“ zum Ausdruck brachte. Mit der dabei üblicherweise als Tenor gebrauchten Diktion spricht er den Beklagten vor der Klage frei („*erkennen ... wy ... dusser itzigen ... ansprake nha Lubschem rechte notlos*“).

b. Beweiswürdigung

Die von den Revaler Richtern gebrauchte Formel „*nha vlitiger examenerunge beider parte ingelachten schrifte, upgebrachten schine und bowiese*“ tritt nicht selten an die Stelle einer konkreten Würdigung der einzelnen Beweismittel. So erfahren wir auch nicht, mit welchem Einwand der Beklagte Koene letztlich obsiegte. Etwas ausführlicher äußerte sich der Rat in einem weiteren Verfahren um die Aktivitäten des Alert Drekop. Trotz eines detaillierten Klagevortrags kamen die Richter auch hier zu einer Klageabweisung, nannten aber wenigstens die Punkte, die sie nicht als erwiesen erachteten, nämlich dass der Beklagte dem Klagevertreter Remmert geschrieben und die Bezahlung des Salzes zugesagt und versprochen habe. Auch habe der Beklagte den Klägern nie geschrieben, er wolle der „Bezahler“ sein: „*Hier*

712 Siehe vorstehende Fußnote; wenn der Beklagte von „*Drekops properen gudern*“ spricht, beruht dies wohl auf der Vorstellung, dass der Einkäufer zunächst selbst Eigentum erwirbt.

713 RUB Nr. 790.

*up erkent ein Ersam Radt nha vlitiger examinerunge beider parte ingelechter schrifte: Nach dem Remmert von dem Scharenberge, ancleger, ... nicht bowiesen oder warmaken kan, dat ehr ehm geschreven, guet gesecht und gelavet vor die betalinge des solts, ock klegern nie geschreven, ehr wolde die man und botaler sien, derhalven erkennen und deile wie nha Lubschem rechte vormoge beider parte gefoerten schiene und bowiese her Henrich Koenen der sachen motloef.*⁷¹⁴

Eine ausführliche Beweiswürdigung enthält dagegen das folgende Urteil, das sich mit der Beweiskraft eines „kopbokes“ befasst.⁷¹⁵ Dabei handelt es sich um ein „reines“ Beweisurteil, nach dessen Ausspruch „*alleine de kop mit dem boke als einer privat schrifte, anhe andern bohelpe ... nicht bowesen*“ werden konnte. Vielmehr musste der Einwand, die Sache sei gekauft, nicht geliehen, „*anders bowesen werden*“, wenn sich die betreffende Partei „*mit dem kope von leveringe des roggens entfrien*“ wollte. Der Grund hierfür lag allerdings nicht in einer generell unzureichenden Beweiskraft eines Kaufmannsbuchs als Privatschrift. Denn ein ordentlich geführtes Kaufmannsbuch genoss vollen Beweiswert, wenn es eigenhändig von einem glaubwürdigen und unbescholtenen Kaufmann stammte.⁷¹⁶ Der Beweiswert war freilich dann zweifelhaft, wenn nachträgliche Änderungen erkennbar waren.⁷¹⁷

Die Witwe des Herman Nordewold beehrte von den Erben des Hans Sonnenschein Rückgabe von 10 Last geliehenen Roggen. Die Kläger versuchten, diese Lieferung zu verhindern.⁷¹⁸ Sie machten geltend, Sonnenschein habe den Roggen nicht geliehen, sondern gekauft und beriefen sich dafür auf dessen „kopbok“, das aller-

714 RUB Nr. 714.

715 RUB Nr. 1046; vgl. zu dieser Thematik W. EBEL, Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts, S. 122 ff., worin die prozessuale Beweiskraft von Handelsbüchern insbesondere auf der Grundlage von Entscheidungen lübischer Gerichte abgehandelt wird. Dabei schildert der Verfasser die Voraussetzungen und den Umfang der Beweistauglichkeit: Eine Vermutung dafür, dass das Buch alle Handelsgeschäfte im Sinne einer negativen Beweiskraft bewiesen habe, habe es nicht gegeben. Für die Annahme einer positiven Beweiskraft seien persönliche Glaubwürdigkeit, Unbescholtenheit des Kaufmannes, die Eigenhändigkeit der Eintragung und zudem ein ordentlich geführtes Buch erforderlich gewesen. Dann hätte sich der Kaufmann auf seine Eintragungen auch zu seinem Vorteil berufen können. Das Anerkenntnis der prozessualen Glaubwürdigkeit hätte den besonderen Bedürfnissen der Kaufmannschaft Rechnung getragen, da die alten landrechtlichen Beweismittel, beruhend auf dem Offenkundigkeitsgrundsatz des Markthandels, gegenüber dem kaufmännischen Kontorbetrieb versagt hätten. Zu den Handlungsbüchern mit speziellem Bezug zum Gesellschaftshandel vgl. CORDES, Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum, S. 216 ff. Ein Textauszug aus einem Handlungsbuch findet sich außerdem in KROESCHELL/CORDES/NEHLSSEN-VON STRYK, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 97 f.

716 Siehe vorstehende Fußnote.

717 Unter diesem Aspekt befasste sich mit der Revaler Entscheidung bereits W. EBEL, Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts, S. 131 ff.

718 Klägervertreter ist der bereits früher erwähnte H. Boismann, Beklagte die Witwe Nordewold. Klagegrund war daher nicht Leihe. Wahrscheinlich handelte es sich um eine Interventionsklage der Nachlassgläubiger Sonnenscheins gegen die Schmälerung des Nachlasses

dings eine Besonderheit aufwies. Das Urteil beginnt mit der bekannten Formel und schildert anschließend den Sachverhalt: „*Nha flitiger exmanenerunge clage und antwort, schin und bowises, und wes in disser sachen vor uns gerichtlich producirt und ingefhoret erkennen wie, wo folget, vor recht aldus: Nha dem male sich in bosichtigunge zeligen Sonnenschins kopbokes eigentlich bofindet, dat embe zelige Herman Nordewolt gelenet hebbe 10 leste roggen, und datsulvige also mit eigener hant und gelikem blacke, wo in bosichtigunge des bokes to befinden, in einer linien geschreven und dar nha dat wordeken „gelenet“ uthgedan und „my vorkoft“ recht dar baven geschreven, de summa ock, dar vor man den roggen betalen solde, de tit und stede des kopes, ock ein ander black uthwiset; ...*“. Die Richter stellten also eingangs auf Grund der „bosichtigunge“ des Buchs fest, dass der Roggen „eigentlich“ geliehen sei: Das Wort „gelenet“ sei gestrichen und „my vorkoft“ darüber geschrieben. Hinzu kamen nachträgliche Angaben zum Kaufpreis, zu Zeit und Ort des Kaufs und dies alles in anderer Tinte als der sonstige, mit eigener Hand auf die ursprüngliche Zeile geschriebene Text. Schließlich existierten zwei Zeugenaussagen aus dem Jahre 45, die bekundeten, dass der selige Sonnenschein geäußert habe, er sei dem Herman Nordewold 10 Last an geliehenem Roggen schuldig und auf Verlangen zur Lieferung bereit: „... *tho dem dat selige Sonnenschin sulvest gegen Cersten Houwer und Wolf Fischer bekannt, dat he Herman Nordewolde geleendes roggen schuldich sie 10 leste, und den wedder tho leveren overbadich, wen man enbe bogern worde, gewesen, vormoge richtiges dar over int iaer 45 ergangenen tuchenis, also dat Sonnenschins bock und wordt mit ein ander stemmen und sunst nergens geleendes roggen in dem velgereppeden boke gedacht, ...*“ Angesichts dieser Übereinstimmung und weil an anderer Stelle des Buchs von einem geliehenen Roggen keine Rede war, entschied der Rat: „... *kone gie Henrich Boisman mit jwen inreden und dem boke de leveringinge des geleenden roggens in nhamen jwer principalen nicht vorhindern; ...*“

Diesem Urteilstenor folgt im Sinne einer Beweisregel unmittelbar der Rechtsatz mit Betonung der inhaltlichen Konkordanz aller dafür in Betracht kommenden Rechtsquellen. Die in früheren Jahren übliche Berufung auf das lübische Recht allein genügte offenbar nicht mehr⁷¹⁹: „... *dan so gie vor jw mit dessem boke als einer*

durch Rückgabe des geliehenen Roggens. Denkbar ist auch eine Klage im Sinne einer negativen Feststellungsklage.

719 Vgl. hierzu auch W. EBEL, Einleitung RUB, S. I, mit der Feststellung, dass gegen Schluss des Urteilsbuchs mehr vom „*olden stadeschen loffliken gebruke*“ gesprochen werde als vom lübischen Recht, wenn es gelte, die Neuerungen des fremden Rechts abzuwehren. Von einer Abwehr des „fremden Rechts“ kann hier aber schwerlich die Rede sein. Die Erwähnung des gemeinen Rechts dient vielmehr als zusätzliches Argument, wie z. B. auch in dem Abspruch RUB Nr. 1034, in dem der Rat eine Appellation „*vermoge der Key. Cammergerichtsordnungen, ock der gemeinen boschrevenen rechte*“ nicht zulässt.

Vgl. ferner zur Rezeption des *ius commune* in der Lübecker Rechtsprechung CORDES, Kaiserliches Recht in Lübeck. Theoretische Ablehnung und praktische Rezeption, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Band 89 (2009), S. 123 ff.

privat schrift nach kopmans und desser Stadt ock Lubesches und gemeinen rechtens gewonheit etwas bewisen wolden, muste alle dinck in siner ardt anhe einigen mangel, dar vordechthenis utkamen muchte, geschreven sein, ...“ Wenn also etwas mit einer Privatschrift bewiesen werden sollte, musste „jedes Ding in seiner Art“ ohne irgendeinen verdächtigen Mangel geschrieben sein.

Das Urteil greift anschließend die im Sachverhalt getroffenen Feststellungen wieder auf, um zu begründen, warum das „*kopbok*“ diesen Beweisanforderungen nicht genüge. Denn dafür hätte in ihm verzeichnet sein müssen *„dat de geleende 10 leste wedder geleverd oder desulven geleende 10 leste und nicht andere nachmals gekoft weren worden, wo solchs in dussem boke nergens tho bofinden, sunder erstlich ogenschinlich mit einem blacke geschreven: „Item Herman Nordewolt heft my gelenet 10 leste roggem“ und dar nha de worde „my gelenet“ dorch gestreken sein und dar baven geschreven „my vorkoft“ und desse folgende wort mit einem andern blacke getekent: „de last tho 31 Mk. up Michaelis anno 37 thor oversten moelen“; wil alleine de kop mit dem boke als einer privat schrifte, anhe andern bobelpe widerer probation, vor jwe principaln nicht bowesen sein, ...*“ Aus dem „*kopbok*“ hätte sich also zweifelsfrei ergeben müssen, dass die geliehenen 10 Last Roggen entweder nicht geliefert oder die geliehenen 10 Last und keine anderen später gekauft wurden. Das war aber nicht der Fall. Daher musste der Klägervertreter, wenn er die Lieferung des Roggens mittels der Einrede des Kaufs verhindern wollte, ein anderes Beweismittel vorbringen.

Der Urteilsaufbau zeigt die Besonderheit, dass nach Sach- und Streitstand und Urteilstenor der den Urteilsspruch tragende Rechtssatz deutlicher als sonst von der nachfolgenden Begründung abgegrenzt wird. Diese nennt die Dinge, die nicht frei von jedem Verdacht im Buch geschrieben stehen, und lässt sich so als Unterordnung des Sachverhalts unter die allgemeinen Merkmale des Rechtssatzes und damit als Subsumtion auffassen. Angesichts der als Urteilstenor vorangestellten Konklusion entsteht so eine dem Urteilsstil des modernen Zivilprozessurteils vergleichbare Struktur.

c. Rechtliche Begründung

Ein Urteilsaufbau, in dem der maßgebliche Rechtssatz der Begründung vorangeht, ist auch in umfangreichen Urteilen der späteren Jahre die Ausnahme. Nicht selten findet sich anstelle des einschlägigen Rechtssatzes nur ein pauschaler Verweis auf die Rechtsquelle. Der Rechtssatz erschließt sich dann allenfalls als Abstraktion aus den genannten Tatsachen oder folgt aus der Summe der zur Begründung angeführten Argumente.

Im vorliegenden Fall geht der Rat mit der Nennung des Rechtssatzes über die in vielen mittelalterlichen Verfahren und häufig auch im RUB anzutreffende pauschale Berufung auf das Recht hinaus (vgl. dazu auch OESTMANN, Rechtsvielfalt vor Gericht, Rechtsanwendung und Partikularrecht, S. 66 ff.).

Letzteres trifft auf einen Fall⁷²⁰ zu, bei dem der Rat den relevanten Rechtssatz ausführlich rechtfertigte, da er den Beteiligten allein aufgrund der tatsächlichen Umstände nicht evident war. In Streit war ein sog. Konditionskauf, der im 15./16. Jahrhundert angeblich recht beliebt war.⁷²¹ Auch in unserer Quelle wird er an einer weiteren Stelle erwähnt.⁷²² Er bestand in einer Kombination von Kaufvertrag und Wette. Seine Gültigkeit hing vom Eintritt der vereinbarten Bedingung ab, die je nach ihrem Inhalt den Zufallscharakter des Kaufgeschäfts als Spiel oder Wette mehr oder weniger prägte. Der Fernkaufmann Herman Bolemann klagte gegen Pawel Witte auf Zahlung aufgrund eines Kaufvertrags. Der Tatbestand wird im Urteil relativ knapp wiedergegeben und in seinen Details durch einen in der Eingangsformel enthaltenen Verweis auf „*juwes libels, siner exception und juwer dar up ingeforten replicen*“ etc. ersetzt. Die Darlegungen und Argumente der Parteien erschließen sich erst aus den Gründen: „... *Nha dem gile, Pawel Witte, vormuge jwer eigenen hantschrift bekennen, dat gie her Herman Boeleman gekopslaget up eine mercklige summe, wen gie jw vorgeamen reise tho Venedien und Rome vollendet hedden, embe tho gelden und tho botalen, ...*“ Der Beklagte versprach demnach dem Kläger eine „*mercklige summe*“ zu zahlen, wenn er seine Reise nach Venedig und Rom durchgeführt haben würde. Der Kläger hatte zudem – wie sich aus den späteren Ausführungen des Gerichts ergibt – die in Italien zu verkaufende Ware „*over den halven wert jw in de hant gesellet*“.⁷²³ Die Zahlung der Summe hing somit von der Bedingung ab, dass sich der Beklagte überhaupt an die genannten Orte begibt. Dazu kam es aber nicht, weil ihm unterwegs „auf halber Reise“ vergleichbare Konditionen angeboten worden waren. Der Beklagte verteidigte sich gegen die auf die Zahlung der „*merckligen*“ Summe gerichtete Klage, indem er sich auf den buchstäblichen Sinn der Vereinbarung berief: Schließlich sei in der Handschrift keine Zeit dafür genannt, wann er abreisen und zurückkommen solle. Daher stehe dies in seinem Belieben und er könne nicht gemahnt werden, bevor er nicht dort gewesen sei.

Das Gericht entschied – zumindest für den heutigen Betrachter nicht überraschend – in folgendem Sinne: „... *sie gie her Herman Boleman plege von rechts wegen lut der hantschrifte, als hedde gie se gantz geendiget, to gelden und tho botalen, ...*“

720 RUB Nr. 1014.

721 Vgl. hierzu W. EBEL, Lübisches Kaufmannsrecht, S. 20 ff. und die dort abgehandelten Beispiele. Von einer rechtlichen, weil moralischen Verwerflichkeit in jener Zeit könne keine Rede sein. Soweit die lübschen Gerichte Konditionskäufe für nichtig erklärten, sei die Bedingung, nicht der „kop up kondition“ an sich verwerflich gewesen.

722 RUB Nr. 730.

723 Diese Form des Konditionskaufs weicht allerdings von den von Wilhelm Ebel geschilderten Fällen deutlich ab. Denn nicht der Kauf als solcher ist bedingt abgeschlossen, sondern nur ein Teil der Kaufpreisverpflichtung. Das Risiko, beim Weiterverkauf keinen oder keinen ausreichenden Gewinn zur Deckung der versprochenen Summe zu erzielen, lag beim Käufer. Der Verkäufer trug gemeinsam mit dem Käufer die Gefahr des zufälligen Verlusts der Ware oder des Ausfalls der Reise.

Der Rat stellte zunächst fest, der Beklagte könne sich nicht damit „entschuldigen“ *„dat dwile keine tidt in der hantschrift gestellet, wen gie von Venedie und Rom kamen solden, ock dat idt in jwem gefallen, wen gie tehen wolden, und darumb nicht ehr gemanet werden mogen, ehr gie dar gewest sien“*. Das dafür zur Begründung aufgeführte erste Argument beurteilt aus der Perspektive eines vernünftigen Kaufmanns, wie die Erklärung eines Verkäufers, der sich auf ein solches Geschäft einlässt, zu verstehen sei: *„... dan gie wol afnemen koenen, dat nemant dat sine gerne unwislich wech werpt; darumb to rechte de vormodinge is, dat her Herman ... solch ein gut nicht vorkoft, so he nicht gemeinet, gie de reise dosulvest von Venetie nha Rome vullentagen solden hebben; ...“* Man könne nämlich annehmen, dass niemand sein Gut gerne auf unsichere Weise „wegwirft“. Daher bestehe zu Recht die Vermutung, Herman hätte sein Gut nicht verkauft, wenn er nicht der Meinung gewesen wäre, dass die Reise nach Venedig und Rom tatsächlich durchgeführt werden müsse.

Das zweite Argument zielt auf die Gesichtspunkte der Vertragsfreiheit und des zu vermeidenden Selbstwiderspruchs: Es könne nicht in des Käufers Belieben stehen, ob er reise oder nicht. Denn von Rechts wegen werde niemand zu kaufen gedrängt. Einem jeden stehe frei, ob er auf Kondition kaufe oder nicht. Wer dann auf Kondition kauft und meint, er müsse erst zahlen, wenn sie erfüllt sei, um so den Verkäufer hinzuhalten, werde zu Recht verpflichtet, die Kondition zu erfüllen: *„... so willen und verbeden ock de rechte, dat sollich condition kope nicht stan solen in des koepers gefallen, wen he sollich und der gerliken reise vullentagen wolle, sunder dwil nemant tho kopen gedrunge werden mach von rechts wegen, und einem jedern vrig is, ofte he kopen wil, up condition ofte anhe condition, so he dan kopslaget up condition und sich boduncken laten wolde, he were tho betalen nicht ehr schuldich, ehr die condition vullentagen wurde, und also den, dem he afgekoft, upholden und de condition nicht vullenendigen, wert to rechte geholden, dat de so de condition erfullen sal ...“*

Daraus zog der Rat den Schluss: Wer die Kondition nicht erfüllen will, soll so angesehen werden, als ob diese erfüllt sei: *„... dar vor sal geachtet werden, als wer de condition vullentagen, ...“* Er rechtfertigte diese Aussage weiterhin damit, indem er sich an den nachteiligen Folgen, die andernfalls entstünden, orientierte: *„Dan de rechte willen nicht, dat de handel und kopmanschop spottisch und andern durch solliche condition forfenglich gedreven solen werden.“* Die Rechte könnten nicht wollen, dass sich der Handel und die Kaufmannschaft zum Gespött machten und andere durch eine solche Kondition Schaden erlitten. Schließlich bestimmte der Rat für den Fall, dass eine Zeitbestimmung fehlt, den Zeitpunkt, zu dem die Erfüllung der Bedingung zu geschehen habe: *„... wan in den fellen keine tit angesettet werdt, reken de rechte, dat sollichs upt erste gescheen sole; ...“*

Ob der gezogene Schluss eine originäre Erkenntnis des Rats darstellte oder nur die Rechtfertigung eines bereits bekannten Satzes, lässt sich anhand unserer Quelle nicht sicher feststellen.⁷²⁴ Jedenfalls verstanden es die Revaler Richter, ihren Urteils-

⁷²⁴ Der Plural *„de rechte“* legt allerdings nahe, dass der Rat sich auch auf das Gemeine Recht bezogen haben könnte.

spruch in rationaler und in – auch für den heutigen Betrachter – überzeugender Weise zu begründen.⁷²⁵

d. Typische Formen der Tenorierung

Der Urteilstenor bezog sich auf prozessuale Rechte und Pflichten („Verfahrensurteile“) oder auf das Klagebegehren („Sachurteile“) und wendete sich in aller Regel in direkter Anrede an eine der Parteien.

aa) Verfahrensurteile

Zahlreich verzeichnet sind Urteile zur Antwortpflicht.⁷²⁶ Im Falle der Verurteilung des Beklagten finden sich Formulierungen wie: „... *ist jw schuldich ... up juwe ingelechte schrift tho andtwordende*“⁷²⁷ oder die Paarformel „*schuldich und plege*“.⁷²⁸ Die die Antwortpflicht verneinenden Urteile beschränken sich zumeist auf die schlichte Negation: „... *nicht plege tho Juwer klacht saken tho antworden*“.⁷²⁹

Eine spezielle Form des Urteilstenors bestand in der Abweisung einer Klage, weil eine „*affgerichtrede zake*“ vorliege.⁷³⁰

Eine weitere häufig repräsentierte Fallgruppe betrifft die Prozessbürgschaft. Der Urteilstenor hat im Falle der Verurteilung – mit nur unwesentlichen Abweichungen – die Form: „... *plege ... borge to stellen vor de zake in lub. rechte uththodragen*“⁷³¹ Mitunter wird die Abhängigkeit der Antwortpflicht von der vorherigen Bürgenstellung seitens des Klägers hervorgehoben: „... *Mester Hildebrandt, zo gy her Hinrick in Lubesschem rechte boschuldighen willen, zyn gy plichtich de zake to vorborghen in dissem rechte uth to dreghen, zus is her Hinrick tor zake nycht schuldich to antwerden*“.⁷³²

Wendungen mit „*plichtich*“ oder „*plege*“ gebrauchte der Rat auch dann, wenn er den Kläger zur Einbringung einer sog. vollkommenen Klage aufforderte: „... *zole gy plichtich zyn ene myt ener vullenkamenen klacht to boschulden; ...*“⁷³³ Daneben finden sich wiederholt auch Formen wie: „... *dath gy ... mit eyner vollenkamenen klage ansproken moeten*“.⁷³⁴

725 Die dem § 162 BGB entsprechende Regelung fand sich bereits im klassischen römischen Recht: KASER, Römisches Privatrecht, S. 60: „Der Bedingungseintritt wird ausnahmsweise fingiert, also als gegeben angenommen, wenn der Teil, zu dessen Nachteil das Geschäft geschlossen ist (z. B. der Veräußerer oder der Schuldner), den Eintritt vereitelt hat. Diese Fiktion geht von den testamentarisch angeordneten Potestativbedingungen aus, wird aber gleichfalls allmählich erweitert (Vgl. UE 2, 5 f.; Iul. D. 35, 1, 24 = Ulp. D. 50, 17, 161.).“

726 Siehe hierzu C § 5 mit den dort zitierten Beispielen.

727 So z. B. RUB Nr. 507.

728 RUB Nr. 520.

729 RUB Nr. 413.

730 Siehe hierzu C § 4 mit den entsprechenden Quellenzitaten.

731 Siehe auch die Quellenstellen in C § 7.

732 RUB Nr. 49.

733 RUB Nr. 33; ferner z. B. RUB Nr. 497.

734 RUB Nr. 377.

bb) Sachurteile

Variantenreicher – je nach Verfahrensgegenstand – gestalten sich die Formulierungen der Sachurteile. Allerdings weist ihr Urteilstenor dieselbe sprachliche Grundstruktur auf, so z. B. bei Schuldklagen: „... *van rechte plege und schuldich, de halve botaling sodaner schulde, dar vor he gutgeworden, utthorichten und to botalende*“⁷³⁵ oder „... *so zole gy ... plichtich zyn de vordracht by werden to holden, und ... zodane geheldt utthorichten unde volghen laten, ...*“⁷³⁶ Die Aufforderung zur Pflichterfüllung wird im abschließenden Satzteil deutlich. Das gleiche gilt für folgende Tenorierung: „... *Gy hebben der geforderden erfsschtige Juwes soenes halven eyne frigore vor uns gedan; der moete gy nach kamen und genoch doen.*“⁷³⁷

Im Falle einer Geldschuld erfolgte nicht notwendigerweise eine Nennung des zugesprochenen Betrags, sondern stattdessen ein Verweis auf den Prozessstoff, etwa auf eine „*overvegegene hantschrift ..., und wes dar ynne an bokander schult vortekent steyt, ...*“⁷³⁸

Möglich war auch eine Verurteilung zu einer versprochenen Dienstleistung. Dabei hatte der Beklagte die Befugnis, eine vertretbare Leistung durch einen Dritten ausführen zu lassen: „... *zo is de bure plege dath vordingede arbeit rede tho makende efte eynen andern in syne stede to schaffende; ...*“⁷³⁹

Gestaltenden Charakter besaßen z. B. Urteile, die eine Beschlagnahme aufhoben: „*zo irkennet ein Radt de 4 last gearrestereden roggens frig und los tho synde.*“⁷⁴⁰

Urteile mit ausschließlich feststellendem Charakter finden sich häufig in erbrechtlichen Verfahren, so z. B. zur Feststellung eines Erbrechts: „... *und dat Hinrick und Jurgen Gellingkhusen mith erer suster Bertken erer zeligen suster Ursulen nagelatenen gudere gelike nah tho ervende gerechtiget syn; ...*“⁷⁴¹

Abweisende Sachurteile erklärten den Beklagten – entsprechend den abweisenden Verfahrensurteilen – von der betreffenden Pflicht frei: „... *So irkennet ein Radt ... der zaken notlos und unvorphichted zodane schult tho botalende; ...*“⁷⁴² Bispraken oder Klagen auf Erbteilung konnten – abweichend von der vorherrschenden Diktion – als „*van keyner werde*“ abgewiesen werden.⁷⁴³

cc) Beweisurteile⁷⁴⁴

Die sog. reinen Beweisurteile konstatieren in ihrem Tenor den Erfolg oder Misserfolg einer Beweisführung. Sie sind Verfahrensurteile im oben genannten Sinne.

735 RUB Nr. 142.

736 RUB Nr. 51.

737 RUB Nr. 407; „*frigore*“ = Zustimmung; von „*frig*“ = frei.

738 RUB Nr. 420.

739 RUB Nr. 264.

740 RUB Nr. 207.

741 RUB Nr. 337.

742 RUB Nr. 253.

743 RUB Nr. 321.

744 Siehe zu den Tenorierungen C § 8 I, II und III mit den angegebenen Zitaten.

Mischcharakter besitzt der Urteilstenor der beiden anderen Arten. Verfahrensrechtlicher Natur ist er insofern, als er eine noch ausstehende Verfahrenshandlung als notwendig oder möglich für den Prozessserfolg anführt, während sich die Sachentscheidung in der – wenn auch nur bedingten oder vorläufigen – Bejahung des Klagebegehrens ausdrückt. Letzteres gilt insbesondere für die sog. Sachurteile mit Gegenbeweismöglichkeit. Beim sog. bedingten Endurteil steht dagegen das künftige „procedere“ im Vordergrund.

Die Urteile der Eideshandklage mit ihrer alternativen Tenorierung⁷⁴⁵ sind verfahrensrechtlicher Natur, soweit der Kläger das Klagebegehren „schlicht“, also ohne nähere Nennung des Klagegrunds, vorträgt. Allerdings finden sich auch solche, bei denen sich der Reinigungseid auf die Negation des näher konkretisierten Klagegrunds zu beziehen hatte.⁷⁴⁶

III. BEFEHLSCHARAKTER DER RATSURTEILE

Das Urteil des heutigen Rechts wird verstanden als die Entscheidung eines Gerichts zur Beilegung eines Rechtsstreits im Einzelfall.⁷⁴⁷ Das Urteil des mittelalterlichen deutschen Rechts war davon wesentlich verschieden. Es war in erster Linie Rechtsauskunft und Rechtszeugnis⁷⁴⁸ und enthielt keinen „zwingenden und vollstreckbaren Leistungsbefehl“, sondern war „nichts als die ... im Gericht, gefundene Aussage über die Rechtslage, die Feststellung des in dieser Lage zu beachtenden Rechts.“⁷⁴⁹ Zur Entscheidung im Sinne des heutigen Rechts wurde es erst durch seine „Ausgabe“ seitens des Richters. Erst diese als „Gebot“ des Urteils verstandene Handlung führte zum „zwingenden und vollstreckbaren Leistungsbefehl“.

Es stellt sich daher die Frage, ob ein solch zwingender Befehl den Revaler Ratsurteilen zukam.

1. IMPERATIVER URTEILSTENOR ALS LEISTUNGSBEFEHL

Zusprechende Sachurteile verwendeten die Worte „*schuldich*“, „*plege*“ oder die entsprechende Paarformel. Denkbar wäre eine Interpretation im Sinne einer rechtlichen Feststellung ohne Befehlscharakter oder die Mitteilung eines künftigen Leistungsbefehles, der sich erst bei Ausbleiben eines „Rechtsmittels“ (Schelte oder Appellation) als zwingend aktualisiert. Die erste Möglichkeit widerspräche nicht dem teilweise anzutreffenden indikativen Sprachgebrauch, wie etwa „*ju tho gelden und to botalen plege is*.“⁷⁵⁰ Für die zweite Möglichkeit finden sich in den Absprüchen keine eindeutigen Hinweise, allenfalls in Ankündigungen wie „*hebben gy der*

745 Siehe hierzu C § 8 I mit den dort genannten Beispielen.

746 RUB Nr. 558; vgl. C § 8 I 1.

747 KAUFMANN, Art. Urteil (rechtlich), in: HRG V, Sp. 604.

748 WEITZEL, Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug, S. 139.

749 W. EBEL, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, S. 15.

750 RUB Nr. 150.

wegen mit iemande tho donde, spreket en an; allet iene, wes eyn Lubsch recht vormach, sal men jw mitdeilen.“⁷⁵¹ Ein „mitdeilen“ schließt freilich ein damit verbundenes Auffordern nicht notwendigerweise aus. Daneben wurde aber auch der Modus des Sollens verwendet: „... zo zole gy plichtich zyn dat huß em laten to toscriuen ...“;⁷⁵² „... ßo zole gy plichtich zyn rekenschop to entfanghende ...“⁷⁵³ oder „... to botugede schult botalen und entrichten moeten.“⁷⁵⁴ Bei der naheliegenden Annahme einer einheitlichen Praxis des urteilenden Rats wird man daher von einer imperativen Bedeutung aller vorgenannten Formen ausgehen müssen, zumal ein Sollen auch in einem Aussagesatz Ausdruck finden kann.

Weitere Tenorierungen bestätigen, dass der Rat mit „schuldich und plege“ oder äquivalenten Formulierungen die Partei zur Erfüllung seines Urteils aufforderte. Eindringlich kommt die dem Tenor „zo sye gy plege, ... tho botalende“ zu Grunde liegende Intention in einem Fall zum Ausdruck, in dem der Beklagte diesem Spruch nicht Folge geleistet hatte und der Rat sich deshalb zu einer erneuten Aufforderung veranlasst sah: „Anno etc. 30 den 22sten Novembris warth dusse sulveste affsproke van nuges affgelesen und dar bie gesecht, dat men demesulvesten gefelleden affsproke genoch don soldde.“⁷⁵⁵ Die imperative Diktion wird weiterhin unterstrichen durch Wendungen wie „... zodane gheldt uthrichten unde volghen laten, ...“⁷⁵⁶, „... der moete gy nach kamen und genoch doen.“⁷⁵⁷ Beigefügte Fristsetzungen verstärken diesen Eindruck, z. B. „und zal up Passchen den kinderen dat huß rumen“.⁷⁵⁸

Der Befehlscharakter der zusprechenden Sachurteile wird auf diese Weise hinreichend deutlich. Ihr Tenor entbehrt jeder generalisierenden, über den Einzelfall hinausweisenden Diktion und richtet sich unmittelbar an die betroffene Partei. Von einem auf Konsens gerichteten Urteilsvorschlag kann daher schwerlich die Rede sein.

Das Revaler Sachurteil in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts war nach alledem nicht mehr das Urteil der Urteiler des Mittelalters, sondern Entscheidung der Sache. Es nahm zwecks Realisierung des Klageanspruchs das Handlungs- bzw. Leistungsgebot in sich auf.

Die für den imperativen Charakter der zusprechenden Sachurteile genannten Gründe gelten grundsätzlich auch für die Verfahrensurteile. Dafür sprechen die Gleichartigkeit der Tenorierungen und die übereinstimmenden Umstände ihrer Verkündung. Unterschiede könnten jedoch hinsichtlich des mit ihnen erhobenen Verbindlichkeitsanspruchs bestanden haben.

751 RUB Nr. 90; ferner Nr. 236.

752 RUB Nr. 72.

753 RUB Nr. 21.

754 RUB Nr. 369.

755 RUB Nr. 282.

756 RUB Nr. 51.

757 RUB Nr. 407; RUB Nr. 367: „is plege ... tho frede to stellen ...“

758 RUB Nr. 5.

2. VERBINDLICHKEITSANSPRUCH DER VERFAHRENSURTEILE

Die regelmäßige Verwendung von „*plege*“ und „*schuldich*“ in der Tenorierung der einzelnen Verfahrensurteile legt zwar einen gleichermaßen zwingenden Anspruch auf Verbindlichkeit nahe. Dieser Eindruck bestätigt sich jedoch nicht mit der Eindeutigkeit, wie es der einheitliche Sprachgebrauch vermuten lässt.

a. Verpflichtung des Beklagten

Zwingend war wohl die Verpflichtung des Beklagten zur Klageantwort. Hierfür spricht eine Entscheidung, die die Nichterfüllung der Antwortpflicht unter Strafan drohung stellt.⁷⁵⁹ Die Dispositionsfreiheit des Beklagten ging demnach nicht soweit, durch Hinnahme der Säumnisfolge über seine Antwortpflicht disponieren zu können. Denn Dispositionsfreiheit und eine dagegen gerichtete außerprozessuale Sanktion widersprechen sich. Hier zeigen sich anscheinend noch Anklänge an die ursprünglich das Ratsverfahren beherrschende *Offizialmaxime*.⁷⁶⁰

Nicht belegen lässt sich eine derart zwingende Pflicht zur Bejahwortung. Dafür spräche allerdings der enge sachliche Zusammenhang, da die Bejahwortung der Klageerwiderung endgültige Gestalt verlieh. Jedenfalls führte ihre Verweigerung zum Verlust des Prozesses.⁷⁶¹ Demnach hätte der Beklagte zwischen Bejahwortung und Hinnahme der Säumnisfolge disponieren dürfen.

Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Revaler Bürger, ob Kläger oder Beklagter, die Erfüllung seiner prozessualen Pflichten aufgrund des Bürgereids, Auseinandersetzungen nach selbstgesetzten Regeln zu bewältigen, kategorisch schuldete,⁷⁶² selbst wenn sich die Sanktionen der Nichtbefolgung auf prozessuale Nachteile beschränkt haben sollten.

b. Verpflichtung des Klägers

Die Pflicht des auswärtigen Klägers zur Stellung einer Prozessbürgschaft „*die zake yn Lubschen rechte ut to dragende*“ war anscheinend nur bedingt zwingend: Der Kläger war gehalten, die Bürgschaft zu stellen, wenn er eine Antwort des Beklagten und damit letztlich den Prozesserfolg ermöglichen wollte. Der Rat drückte diesen Zusammenhang aus mit den Worten „*zus is her Hinrick tor zake nycht schuldich to antwerden*“.⁷⁶³ Der Kläger durfte demnach darüber disponieren, ob er die Bürgschaft erbringen oder die Klage bei Hinnahme der Säumnisfolge „fallen“ lassen wollte. Lediglich in einem Fall mit einem rein innerstädtischen Bezug scheint nach

759 Siehe hierzu oben C § 5 II mit Quellenzitat.

760 Vgl. hierzu und generell zur Genesis der Ratsgerichtsbarkeit WEITZEL, Dinggenossenschaft und Recht, II, S. 1314ff. und S. 1318f.

761 RUB Nr. 1003; vgl. hierzu C § 6 III.

762 W. EBEL, Der Bürgereid als Gestaltungsgrund und Geltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, S. 11 u. 14.

763 RUB Nr. 49.

Klageerhebung vor dem Gericht einer Gilde eine unbedingte Prozessdurchführungspflicht vor dieser Institution bestanden zu haben.⁷⁶⁴

Der Kläger war ferner „*schuldich und plege*“, zu der Frage der Bejahwortung nach „*olden stadeschen gebrueke*“ „Ja“ oder „Nein“ zu sagen.⁷⁶⁵ Im Falle der Verweigerung dürfte sich die Sanktion – wie beim Beklagten – auf den „*vorlust der sache*“ beschränkt haben.

Ein möglicherweise unbedingter Zwang lag Absprüchen zu Grunde, die die Verpflichtung zur Erhebung einer vollkommenen Klage aussprachen: Der Kläger eines laufenden Verfahrens rühmte sich, über die bereits erhobenen Klageansprüche hinaus weitere Ansprüche gegen den Beklagten zu haben. Auf dessen Antrag hin erklärte der Rat den Kläger für „*schuldich und plege*“, insoweit eine vollkommene Klage einzubringen „*Up dat alle zaken ens vor alle moghen gherichtet werden*“.⁷⁶⁶ In einem gleichgelagerten Fall kam diese Verpflichtung mit den Worten „*gie koenen von rechts wegen nicht vorbie*“⁷⁶⁷ zum Ausdruck. Eine entsprechende Forderung nach umfassender Streiterledigung kannte auch das alte lübische Stadtrecht.⁷⁶⁸ Es wird sich daher um eine prozessuale Pflicht im Interesse des innerstädtischen Friedens und keinesfalls nur um einen unverbindlichen prozessökonomischen Hinweis gehandelt haben. Die Nichterfüllung könnte daher den Kläger mit der späteren Geltendmachung der betreffenden Ansprüche präkludiert haben.

IV. URTEILSSCHELTE

1. GESCHICHTLICHE HERKUNFT DES BEGRIFFS⁷⁶⁹

Der Begriff „Urteilsschelte“ erklärt sich aus der Struktur des germanischen und mittelalterlichen Rechtsgangs. Er bezeichnet den Widerspruch gegen ein Urteil der sog. Urteilsfinder. In germanischer Zeit war jeder Dinggenosse verpflichtet, nach Aufforderung ein Urteil, auch Urteilsvorschlag genannt, abzugeben. Dieses Urteil konnte, bevor es vom Richter als Gebot verkündet wurde, gescholten werden. Die

764 Vgl. hierzu B § 4 V 3 d u. C § 3 V und VII.

765 Vgl. hierzu C § 6 III.

766 RUB Nr. 33; siehe hierzu C § 6 V 2 mit dem vollständigen Quellenzitat.

767 RUB Nr. 852; siehe hierzu C § 6 V 2; weitere Beispiele: RUB Nr. 143, Nr. 377 u. Nr. 497.

768 HACH, Das alte lübische Recht, Codex II, CLXXXVII.

769 Vgl. näher zum spätmittelalterlichen Rechtsgang und Schelte PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 253 ff. (§§ 36 bis 39); MITTEIS/LIEBERICH, Deutsches Privatrecht, 11. Aufl., S. 30 f., S. 72; CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte I, S. 146 ff; zu der folgenden Skizzierung KROESCHELL/CORDES/NEHLSSEN VON-STRYK, Deutsche Rechtsgeschichte 2, S. 117; zu den Begriffen „Urteilsfragen“ und „Urteilsfinden“ im spätmittelalterlichen Verfahrensablauf LANDWEHR, „Urteilsfragen“ und „Urteilsfinden“ nach spätmittelalterlichen, insbesondere sächsischen Rechtsquellen, in: ZRG (GA) 96 (1979), S. 1 ff.; ferner W. EBEL, Lübisches Recht, S. 347 ff.

Schelte bedeutete den Vorwurf der bewussten Rechtsbeugung an die Finder des Urteils. Daher musste es zum Zwischenverfahren des Zweikampfes oder des Gottesurteils kommen, das zugleich den Hauptprozess entschied. Wohl bereits in fränkischer Zeit begann sich allmählich aus der Urteilsschelte ein Rechtszug zu einem höheren Gericht zu entwickeln, so dass die Notwendigkeit einer Entscheidung allein durch ein Zwischenverfahren entfiel.⁷⁷⁰ Im Hochmittelalter kam es durch die Institutionalisierung der Schöffenverfassung zu einer Verdrängung der Dinggenossen an der Mitwirkung bei der Urteilsfindung⁷⁷¹ und mit dem Entstehen der Ratsverfassung in den Städten zu Beginn des 14. Jahrhunderts zum Wegfall der Dualität von Urteilsfinder und Richter.⁷⁷² Der Rat als Kollektivorgan, der nichtöffentlich – ohne die Möglichkeit einer Schelte – seinen Entschluss fasste, ließ das Urteil durch seinen Vorsteher verkünden. Der dagegen gerichtete Widerspruch wurde aber nach wie vor als Urteilsschelte, aber auch als Appellation, bezeichnet.

2. DER SPRACHGEBRAUCH DES REVALER RATS

Die Absprüche dokumentieren den Vorgang des Scheltens in den ersten Jahren ausschließlich mit Formulierungen wie „*Gheschulden na Lubeck*“,⁷⁷³ „*Dyt ordel wart gheschulden*“⁷⁷⁴ und „*unßen afsproke gheschulden*“.⁷⁷⁵ Sehr bald treten daneben aber Formen auf mit dem lateinischen Wortstamm von „appellare“, sei es separat oder in Verbindung mit der deutschen Form, so z. B. „*geappellereth, aver nicht vorgundt*“⁷⁷⁶ und „*appellereth; welcke appellation und boscheldinge eyn Rat nicht annahm*“⁷⁷⁷. Dieser Sprachgebrauch ist keine Revaler Besonderheit. Die Wörter „appellatio“ und „appellare“ sind in den Quellen des deutschen weltlichen Rechts bereits ca. 250 Jahre zuvor zu beobachten. Sie beziehen sich dabei in nachweisbaren Einzelfällen ausschließlich auf die deutschrechtliche Urteilsschelte.⁷⁷⁸ Ihr Vorkommen allein

770 Zu einer Befreiung vom gerichtlichen Zweikampf und von Gottesurteilen in städtischen und freibäuerlichen Privilegien kam es im 11. Jahrhundert und zur praktischen Überwindung durch das Verbot im 4. Lateranischen Konzil im Jahre 1215, vgl. hierzu und zu der beginnenden Zurückdrängung des prozessualen Formalismus in jener Zeit KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte 1, S. 270 ff.; zur Urteilsschelte als Ausdruck dinggenossenschaftlicher Vorstellungen und zu ihrem Zusammenhang mit dem Zugverfahren vgl. auch WEITZEL, Dinggenossenschaft und Recht I, S. 116 ff.

771 BATTENBERG, Art. Schöffen, Schöffengericht, in: HRG V, Sp. 1466.

772 SCHRÖDER, Art. Ratsgerichtsbarkeit, in: HRG IV, Sp. 158.

773 RUB Nr. 4.

774 RUB Nr. 9.

775 RUB Nr. 35.

776 RUB Nr. 153.

777 RUB Nr. 80.

778 DIESTELKAMP, Die Durchsetzung des Rechtsmittels der Appellation im weltlichen Prozessrecht Deutschlands, S. 15; BROSS, Untersuchungen zu den Appellationsbestimmungen der RKGGO von 1495, S. 22; BUCHDA, Rechtsmittel im sächsischen Prozess, S. 309 f.; Vgl. ferner zur Etymologie dieser Wörter MORHARD, Die gerichtliche Berufung

indiziert daher nach allgemeiner Auffassung keine Ablösung des Rechtszugs nach Schelte durch die römisch-kanonische Appellation. Dies zeigt insbesondere auch der Revaler Sprachgebrauch mit der simultanen Verwendung beider Wortstämme. Im Unterschied zu früheren Jahrhunderten waren freilich Formen und Begriffe, wie sie sich im gelehrten Recht der Zeit zeigten, deutlich ins Bewusstsein getreten. Man bediente sich ihrer immer häufiger, wenn auch gleichzeitig noch von Schelte die Rede war.

3. KRITERIEN DER SCHELTBARKEIT

Planck⁷⁷⁹ stellt für den von ihm untersuchten spätmittelalterlichen Quellenbereich praktisch keine Beschränkung der Urteilsschelte fest. Scheltbar sei nicht nur das Endurteil, sondern auch jedes Zwischenurteil gewesen. Dabei sei weder nach Beschaffenheit und Wert des Streitgegenstands noch nach Recht- und Tatsachenfragen unterschieden worden.

Diese grundsätzlich umfassende Scheltbarkeit bestätigt auch Wilhelm Ebel⁷⁸⁰ bezüglich der lübischen Ratsurteile, wenn er insbesondere die prozessualen Zwischenurteile, wie „*byordele edder vorordel, interlocutoria*“ als „nicht unscheltbar“ bezeichnet. Dies habe z. B. gegolten für die Zulässigkeit der Klageerhebung, die Einlassungspflicht, die Zeugnisfähigkeit eines Verwandten, die Beweiskraft einer Urkunde und die Wirkung einer Fristsäumnis. Aufgrund der damit verbundenen Gefahr der Prozessverschleppung habe es allerdings bereits Mitte des 15. Jahrhunderts Versuche einer Beschränkung gegeben, etwa in Form der Einführung von „Appellationssummen“.

Unsere Quelle bestätigt eine generelle Scheltbarkeit nicht. Allerdings stimmt sie insofern mit Ebel überein, als Urteile nicht bereits aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Urteilsart unscheltbar waren. Demgemäß lässt sich auch kein daran ausgerichtetes Kriterium für Scheltbarkeit oder Unscheltbarkeit aufstellen. Scheltbar und unscheltbar waren Verfahrensurteile wie Sach- und Beweisurteile.

Als eine notwendige Bedingung für Scheltbarkeit wurde bereits die vollzogene „Kriegsbefestigung“ (bzw. die sog. vollkommene Antwort) genannt. Nach den Worten des Rats waren Urteile nicht scheltbar, solange der „Krieg“ noch nicht mit einer „vollkommenen“ Antwort befestigt war.⁷⁸¹

Nicht unter dieses Kriterium fiel möglicherweise die Verurteilung zum Nachweis der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung des Prozessvertreters: „... *so secht jw ein Ersam Raedt tho rechte aff, dath gy jw aller schuldenner fulmacht becoveren scholen; also denne sien Jw dye vorstendere den vorigen beiden affsproken nha enthlich tho andtwordende noch plichtich, und gha also denne furder dar umme so recht is. Von dem*

im kanonischen Recht, S. 54 ff., wonach die rechtliche Terminologie mit ihrer Bedeutung von „Berufung“ eine Verengung dieses Begriffs darstelle.

779 PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 272 f.

780 W. EBEL, Lübisches Recht, S. 121 f. und S. 124 f.

781 Vgl. hierzu C § 6 VI; RUB Nr. 495, Nr. 552.

*sulvigen bieurtell hefft mag. Johann Haene also ein fulmechtiger siener principale ahn einen Erbaren Raedt der stadt Lubeck appellerth und geschulden.*⁷⁸²

Die Verpflichtung des Gestellungsbürgen zur Klageantwort war gleichfalls scheltbar.⁷⁸³ Hier stand anscheinend die Primärverpflichtung des Gestellungsbürgen im Vordergrund, nicht der Aspekt der noch ausstehenden Klageantwort.

Die Kriegsbefestigung war aber nicht hinreichende Bedingung für die Scheltbarkeit der ihr nachfolgenden Urteile. Das Scheltbarkeitskriterium für diese Urteile – in aller Regel Sach- und Beweisurteile – war ein materielles, am Urteilsinhalt orientiertes.

Beruhete ein Urteil auf „offenkundigen“ Tatsachen, war eine dagegen gerichtete Schelte unzulässig. Ein von den Parteien vor Gericht zugestandener Vertragsschluss konnte daher nicht mehr durch Zeugen erschüttert werden.⁷⁸⁴ „Offenkundig“ waren vor allem Tatsachen, die sich aus öffentlichen Büchern oder Dokumenten (Stadtbüchern, Gerichtszeugnissen) ergaben.⁷⁸⁵ Gleichgestellt waren privatrechtliche Verträge, falls sie nach Auffassung des Rats keine Zweifel zuließen.⁷⁸⁶

Letzteres bedeutete aber nicht, dass die Revaler Richter das Ergebnis ihrer Beweiswürdigung prinzipiell unscheltbar stellten. So gestatteten sie einem beweisfällig gebliebenen Kläger eine dagegen gerichtete Schelte (bzw. Appellation): „... *dat eß kleger ... nicht bowiesen oder warmaken kan, dat ehr ehm geschreven, guet gesecht und gelavet vor die betalinge des solts, derhalven erkennen und deile wie ... her Henrich Koenen der sachen motloeff. ... Von dusser sententien heft der Ersame Henrich Boisman also anwalt ... ahn die Gest(rengen) und Erbarn von Lubeck geappellert, und ist ehm ock uthgegeben.*“⁷⁸⁷

Das Offenkundigkeitsprinzip galt anscheinend auch für Rechtsfragen, wie der folgende Abspruch annehmen lässt: „... *Gy vormundere zaligen her Joan Rotgers nage-latenen fruwen, ..., In deme zalige her Joan Rotgers mit synen kinderen stedes in zamende geseten heft, und Everth und Hans Rotgers syne beiden zones dat testament eres vaders bigespraketh hebben, zo irkenneth eyn Radt ethsulfige nicht bie macht, und sal nen testament wesen; dar tho de vormunder geantwordeth, dath wolden seh tho Lubeck horen, und hebben hir van appellereth; welcke appellation und boscheldinge eyn Rat nicht annahm, bosondere en weigerde uth tho geven, wente eynen vader van synen kindern nach lubschen rechte gehort tho scheden.*“⁷⁸⁸ Die Söhne hatten gegen das Testament ihres Vaters erfolgreich „bigespraketh“, während die Prozessvertreter der unter-

782 RUB Nr. 573; wenn auch kein „*uthgeven*“ dokumentiert ist, fehlt es doch auch an einer Verweigerung, so dass von einer generellen Unzulässigkeit wahrscheinlich nicht auszugehen ist.

783 RUB Nr. 185, Nr. 188.

784 RUB Nr. 180, Nr. 235.

785 RUB Nr. 342.

786 RUB Nr. 121, Nr. 241, Nr. 414, Nr. 627, Nr. 1074, Nr. 1075, Nr. 1084; vgl. hierzu auch C § 4 II.

787 RUB Nr. 714; ferner Nr. 420, Nr. 790.

788 RUB Nr. 80.

legenen Witwe dazu noch Lübeck hören wollten. Die Verweigerung des Rechtszugs nach Lübeck erfolgte, weil nach lübischem Recht ein Vater von seinen Kindern zu „scheiden“ sei, diese also Erbteilung von der hinterlassenen Witwe verlangen konnten. Ein diesem Rechtssatz entgegenstehendes Testament war ungültig.

Unscheltbar waren Urteile zu einer Eideshandklage, wenn diese schlicht vorgebracht worden war. Ein solches Urteil konnte nur dahingehen, Eideshand mit Eideshand zu lösen oder „Ja“ zur Klage zu sagen. Rechtslage und -folge waren zweifelsfrei, vergleichbar einer Klage, die sich auf ein Gerichtszeugnis, öffentliche Bücher oder Schuldverträge stützte.⁷⁸⁹ Die Nichtscheltbarkeit der schlichten Eideshandklage lässt sich somit als Anwendung des Offenkundigkeitsprinzips verstehen. War die Eideshandklage dagegen mit Zeugen erhoben oder hatte sich der Beklagte in gleicher Weise verteidigt, kam dieses Prinzip dagegen nicht mehr unbedingt zum Tragen: *„Bernt Moge und Hinrick Luninghusen, Na deme gy van juwen wedderparte, den schuldeneren Andres Warnekens, yn erer upgegevenen klacht myt eeden bostrouuwet werden, so moet der wegen edes hant eedes hant loesen, und alsdenne irkenet eyn Radt na beider parte geforeden klacht und antwort, ock gehorder tuchnisse, den irgangenen kop bie macht und werden, so dat gy juwer van Andres Warnekens gekoften guder mechtich syn; ... recht is. Dosulvigest wart disse Sententie van Andres Warnekens schuldeneren, dar boneffen vam ander deyle na Lubeck geschulden und vorlovet uthtoeven.“*⁷⁹⁰ Der Rat beließ es also nicht allein bei der üblichen Urteilsformel, sondern bestätigte – nach Anhörung der Zeugen – die Gültigkeit des Kaufvertrags, so dass der Beklagte die Kaufsache behalten durfte.

Die Praktizierung des Offenkundigkeitsprinzips eignete sich zur Begrenzung der Zahl aussichtsloser Rechtszugverfahren, die Unscheltbarkeit der Antworturteile wirkte einer Verfahrensverzögerung bereits im Anfangsstadium entgegen. Das Problem der Verfahrensverzögerung war dem Rat durchaus bekannt. In einem späteren Abspruch formulierte er diesen Gesichtspunkt ausdrücklich als Grund für die Verweigerung der Schelte (bzw. Appellation): *„Tho dem, dat von rechts wegen von allen sachen keine appellation gestaden sol, sunderlich de man sporet, dat umb vorlengeringe willen der sachen und umb motwilliger umbfhoringe der part to erhem schaden, de man frivolas appellationes nomet, vorenamen.“*⁷⁹¹ Es sollten also keine Appellationen gestattet werden, die nur um der mutwilligen Verlängerung des Verfahrens wegen vorgenommen würden, wodurch der Partei Schaden entstehe, nämlich solche, die man *„frivolas appellationes“* nenne.

4. ZULASSUNG ZUM RECHTSZUG NACH LÜBECK

Die genannten Kriterien konstituierten ein Zulassungsverfahren, das noch an zwei äußere Umstände geknüpft war. Die Schelte musste „stehenden Fußes“ erhoben

789 Auf diese Ähnlichkeit hat bereits LANDWEHR, „Urteilsfragen“ und „Urteilsfinden“ nach spätmittelalterlichen, insbesondere sächsischen Rechtsquellen, in: ZRG (GA) 96 (1979), S. 1 ff., aufmerksam gemacht.

790 RUB Nr. 159; ferner RUB Nr. 1020.

791 RUB Nr. 1034.

werden: „... *do is ehr nicht staenden voetes unserm olden stadeschen gebruke nha von jw appellert worden, derhalven wert jw von einem Ersamen Rade geweiert, ...*“⁷⁹² Die Formulierung „*staenden voetes*“ zeigt, dass die Schelte ohne längere Beratung, zumindest noch im Verkündungstermin und vor einer Verfahrensfortsetzung zu erheben war. In einem frühen Abspruch spricht der Rat von der „*tidt der afzegginghe*“, bei deren Versäumnis der „*afsproke by werden to holden*“ war.⁷⁹³ Dieses Erfordernis galt unverändert über den ganzen Zeitraum unseres Urteilsbuchs. Für eine Frist finden sich keine Belege.⁷⁹⁴ Zweitens war ein Urteilspfand zu hinterlegen: „*Von dusser richtlieken sententie hefft Wilhelm Wicherts willen appelleren; sien ordel pandt upgelecht. Whor up ehm dorch den Ersamen Raedt affgesecht, eth were eine apene sake, stunde up ein vrigwillich vordracht, dar hie sulvest inne vorwilligeth. Baven sulchens geve ein Er. Raedt die appellation nicht uth, etc.*“⁷⁹⁵ Das Pfand nutzte der unterlegenen Partei hier allerdings wenig. Denn die Appellation verstieß gegen das Offenkundigkeitsprinzip. Die Voraussetzung der Pfandlegung wird nicht regelmäßig erwähnt und vor allem erst in späterer Zeit. Denkbar ist somit, dass das Pfand nicht von Anfang an und nicht in jedem Fall eine notwendige Voraussetzung war.⁷⁹⁶

Das Recht zur Schelte war auf die Parteien beschränkt. Eine „Beschwer“ als Zulässigkeitsvoraussetzung für den Rechtszug nach Lübeck ist nicht feststellbar. Zwar finden sich wiederholt Fälle, in denen sich eine Partei „*bosweret gefoelet*“⁷⁹⁷ oder „*In dusser ergangenen sententien ... gravert*“,⁷⁹⁸ damit war aber wohl nur die Motivation der scheltenden Partei angesprochen, nicht die rechtliche Relevanz. Denn dieser Gesichtspunkt wird vom Rat an keiner Stelle positiv oder negativ beurteilt. In einem Fall wurde von beiden Seiten nach Lübeck „*appellert und geschulden*“, aber nur der Beklagte als „*boswert*“ bezeichnet.⁷⁹⁹ Zudem ist in den weitaus meisten einschlägigen Absprüchen von einer Beschwer überhaupt nicht die Rede.

792 RUB Nr. 843.

793 RUB Nr. 17.

794 Was unter „stehenden Fußes“ zu verstehen war, wurde in alten Rechten durchaus verschieden interpretiert. Die Auslegungen reichten von einem „den Fuß nicht von der Stelle rühren“ bis hin zur Gewährung einer Beratung (deliberation); nach erfolgter Verfahrensfortsetzung sei die Schelte jedenfalls ausgeschlossen gewesen; vgl. hierzu PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 274.

795 RUB Nr. 627.

796 Nach PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 279, musste nach dem alten Lübecker Stadtrecht, ebenso in Hamburg und Magdeburg, der Schelter – wenn er nicht ohnehin ein sicherer Mann gewesen sei – dem Richter Sicherheit leisten. In Lübeck und Hamburg hätte eine Wette sofort bar hinterlegt werden müssen, im „Nothfall“ sei auch ein Pfand zulässig gewesen.

797 RUB Nr. 772; ferner Nr. 572 und Nr. 730.

798 RUB Nr. 836.

799 RUB Nr. 791.

Freilich ergab sich diese in aller Regel unmittelbar aus der Tatsache des zusprechenden bzw. klageabweisenden Urteils.

§ 10 LÜBISCHER RECHTSZUG ZWISCHEN SCHELTE UND APPELLATION

I. URTEILSSCHELTE VERSUS APPELLATION

Die Problematik des Übergangs der deutschrechtlichen Urteilsschelte in das Rechtsmittel der Appellation und die damit verbundene Abgrenzung beider Phänomene des spätmittelalterlichen Prozessgeschehens war im letzten Jahrzehnt nicht mehr Gegenstand einer grundsätzlichen rechtshistorischen Diskussion. Einen gewissen Abschluss bildet insoweit das Werk von Jürgen Weitzel⁸⁰⁰, insbesondere seine Schrift „Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug“, deren Aussagen vorwiegend auf der Basis regionaler und lokaler Quellen beruhen, während Bernhard Diestelkamp⁸⁰¹ – anknüpfend an die Unterscheidungskriterien Weitzels – die Durchsetzung der Appellation im Bereich des Königgerichts untersuchte.

Weitzel nennt zur Abgrenzung von Schelte und Appellation folgende Punkte⁸⁰²: Die Berufung auf den Rechtszug erfolgt „stehenden Fußes und lebendiger Stimme“ vor der Ausgabe des Urteils durch den Richter, also nicht schriftlich. Es gibt keine Frist. Häufig existiert ein Gegenurteil. Das Oberhofverfahren kennt keine zweite Untersuchung des Sachverhalts, keinen neuen Sachvortrag und Beweise. Das erstbefasste Gericht verkündet den Spruch des Oberhofes als seinen eigenen. Es fehlt zudem die Vorstellung eines Instanzverhältnisses zwischen erstbefasstem Gericht und Oberhof im Sinne einer übergeordneten Zuständigkeit.⁸⁰³

Die Appellation wird dagegen als ein Rechtsmittel verstanden, durch dessen Einlegung das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zu einem höheren Richter gelangt (Devolutiveffekt) und die Vollstreckung des Ausgangsurteils ausgesetzt wird (Suspensiveffekt). Die Entscheidung des *iudex ad quem trat eo ipso* an die Stelle der Ausgangsentscheidung. In dieser Weise gestaltete sich die Appellation in der Zeit der römischen Kaiser und überdauerte in rudimentären

800 WEITZEL, Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht, S. 99 ff.; DERS., Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug; DERS., Wege zu einer hierarchisch-strukturierten Gerichtsverfassung im 15. und 16. Jahrhundert, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, *Jus Commune*, Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 30, S. 333 f.; DERS., Dinggenossenschaft und Recht, I u. II.

801 DIESTELKAMP, Die Durchsetzung des Rechtsmittels der Appellation im weltlichen Prozessrecht Deutschlands.

802 WEITZEL, Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug, S. 58.

803 Zu Einzelheiten vgl. BUCHDA, Art. Gerichtsverfahren, in: HRG I, Sp. 1553, und die dort aufgeführten Literaturhinweise, insbesondere PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 155 ff.

Formen im kanonischen Recht und im langobardisch-italienischen Prozess.⁸⁰⁴ Als weitere Kennzeichen einer Appellation werden genannt⁸⁰⁵:

- eine 10tägige Überlegungsfrist für die Einlegung des Rechtsmittels beim *iudex a quo*
- die Möglichkeit, neue Tatsachen und Beweismittel einzuführen (das sog. *ius novorum*)
- die Aktenversendung vom *iudex a quo* an den *iudex ad quem* bzw. ein vom Unterrichter zu erstellender kurzer schriftlicher Bericht bei Annahme der Appellation (*libelli apostoli* bzw. *dimissorii*)

In Deutschland fand die Appellation im 13. und 14. Jahrhundert zunächst in den geistlichen Gerichten Anwendung, während sie in der weltlichen Gerichtsbarkeit erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nur allmählich die herkömmliche Urteilsschelte verdrängte, begünstigt durch eine landesherrlich angeordnete Über- und Unterordnung der Gerichte.⁸⁰⁶ Zwar bewahrten Lübeck und der lübische Rechtskreis weitgehend das überkommene Recht. So stellte das Revidierte Lübecker Stadtrecht von 1586 im Wesentlichen eine Sicherung und Festigung dieses Rechts dar.⁸⁰⁷ Allerdings verlieh die in den lübischen Städten früh vorhandene Ratsverfassung dem Rechtsgang ein eigenes, von den typischen Merkmalen der klassischen Urteilsschelte deutlich abweichendes Bild, welches sich vor allem durch den Wegfall der Unterscheidung von Urteiler und Richter kennzeichnete. Die Besonderheit der klassischen Urteilschelte, dass einer Rechtsautorität, einem Oberhof, zunächst zwei Urteile mit der Frage vorgelegt wurden, welches von beiden das richtige sei, ist somit auf dem Boden der Ratsverfassung zumindest nicht vordergründig erkennbar.

804 So WEITZEL, Art. Appellation, in: HRG I², Sp. 268; ferner den Überblick bei MORHARD, Die gerichtliche Berufung im kanonischen Recht, S. 78 ff.

805 Vgl. vorstehende Fußnote; ferner BROSS, Untersuchung zu den Appellationsbestimmungen in der RKGO von 1495, S. 14 ff.; Zu den charakteristischen Verfahrensformen der Appellation vgl. LITEWSKI, Der römisch-kanonische Zivilprozess II, S. 508–518; den Ablauf eines Appellationsverfahrens in dem oberitalienischen Lucca schildert LEPSIUS, Zur Praxis der städtischen Appellationsgerichtsbarkeit im Lucca des 14. Jahrhunderts, in: ARLINGHAUSEN/BAUMGÄRTNER/COLLI/LEPSIUS/WETZSTEIN (Hg.), Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, S. 189 ff. Das Zusammentreffen der beiden Rechtswelten in der Person des Johann v. Buch reflektiert KANNOVSKI, Zwischen Appellation und Urteilsschelte. Über das Rechtsdenken des Johann von Buch, in: ZRG (GA) 123 (2006), S. 110 f. Nach der kanonischen Prozessdoktrin wurde die Appellation unter Beachtung einer meist 10-tägigen Frist beim erstbefassten Richter, dem *iudex a quo*, eingelegt. Dieser stellte die *libelli dimissorii* oder *apostoli* aus, mit denen er das Verfahren an den höheren Richter, den *iudex ad quem*, überwies. Die Appellation führte zu einem vollständigen Neuaufrollen des Ausgangsverfahrens.

806 WEITZEL, Art. Appellation, in: HRG I², Sp. 268–271.

807 W. EBEL, Lübisches Rechts, S. 216; DERS., Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts, S. 17; CORDES, Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum, S. 91.

II. WEITZELS THESE ZUM LÜBISCHEN RECHTSZUG

Weitzel ist der Auffassung, auch der nach der Ratsverfassung gestaltete Rechtsgang und der Zug zum Oberhof hätten Strukturen gezeigt, die sie noch als Urteilsschelte, wenn auch stadtrechtlich durchgeformt, auswiesen.⁸⁰⁸

Er stellt zudem die These auf, dem lübischen Rechtszug komme eine besondere Nähe zur Appellation nicht zu.⁸⁰⁹ Seine Argumentation beruht dabei wesentlich auf Überlegungen zum Urteilsbegriff und den Bedingungen der Ratsgerichtsbarkeit. Er tritt damit einer Ansicht entgegen, die dem lübischen Rechtszugverfahren eine Sonderstellung unter den Zugverfahren zu deutschen Oberhöfen zuspricht und die lübische Schelte als eine auf einer Parallelentwicklung beruhende Annäherung an die römisch – kanonische Appellation versteht.⁸¹⁰

Weitzel bezieht sich dabei vor allem auf zwei Merkmale, die die klassische Schelte der Landrechtsbücher grundlegend von der Appellation unterscheidet:⁸¹¹

- Die Schelte geschieht vor der Ausgabe des Urteils durch den Richter, d. h. das gescholtene Urteil hat noch keinen Gebotscharakter, ist also zunächst nur Urteilsvorschlag.
- Den Spruch des Oberhofs muss der Richter des „anfragenden“ Gerichts als sein Urteil ausgeben, um ihm Gebotscharakter zu verleihen (Vorgang der Transformation).

Der Verlust des ersten Merkmals bringe die Schelte der Appellation zwar näher, lasse sie aber noch nicht zur Appellation werden. Die „kleine Schwelle“ zwischen dem Urteil, das immanent und notwendigerweise Gebot, und dem Urteil, das nicht Gebot sei, dem das Gebot vielmehr als selbständiger Akt nachfolge, entscheide über

808 WEITZEL, Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug, S. 18.

809 WEITZEL, Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug, S. 135; gegen den Charakter der lübischen Schelte als einer Appellation bereits DERS., Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht, S. 103 ff.

810 W. EBEL, Lübisches Recht, S. 106 ff., 111 f., wonach trotz des verwendeten Worts „Schelte“ eine „Art Appellation“, nach heutigem Sprachgebrauch eine Revision, vorgelegen habe.

Sehr weitgehend F. EBEL, Statutum und ius fori im deutschen Spätmittelalter, in: ZRG (GA) 93 (1976), S. 100 ff., S. 130, der den Rechtszug an den Lübecker Rat als eine früh und selbständig ausgebildete Appellation bezeichnet. Ähnlich DERS., Aufzeichnung von Ratsurteilen und Schöffensprüchen, in: *Judicial Records, Law Reports and the Growth of Case Law*, Hg. John H. Baker, S. 126 f.

KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte 1, S. 260, und DERS., Deutsche Rechtsgeschichte 2, S. 115 f., spricht von einer Lübecker „Berufungsentscheidung“ bzw. von einem „Charakter der Berufung“, der dem Rechtszug nach Lübeck zukomme; zurückhaltender insoweit neuerdings KROESCHELL/CORDES/NEHLSSEN VON-STRYK, Deutsche Rechtsgeschichte 2, S. 118 f.: Der Rechtszug nach Lübeck habe schon eher als anderswo den Charakter einer Berufung, auch wenn man hier noch nicht von einer Appellation im technischen Sinne des gelehrten Rechts sprechen könne.

811 WEITZEL, Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug, S. 9 ff.

das Vorliegen eines römischrechtlichen oder aber eines deutschrechtlichen Urteilsverständnisses. Ob nun aber das eine oder das andere Urteilsverständnis gegeben sei, sei dennoch nicht entscheidend. Sei das zweite Merkmal erfüllt, so handele es sich bei dem betreffenden Verfahren um eine Schelte und nicht um eine Appellation. Denn dann ersetze das Urteil des Oberhofs nicht das Urteil des erstbefassten Richters in vollem Umfange. Sein Verlust mache die Schelte dagegen zur Appellation.⁸¹²

Mit dieser einleitenden Festlegung beantwortet Weitzel die Frage nach dem Appellationscharakter des lübischen Rechtszugs negativ, wenn mit ihr eine volle Übereinstimmung mit der römisch-kanonischen Appellation gemeint war. Denn die Ersetzung des Urteils des erstbefassten Gerichts durch dasjenige des Oberhofs verlangt einen durch eine Gerichtsverfassung gewährleisteten Instanzenzug, wie er zwischen Lübeck und den Tochterstädten nicht vorhanden war.⁸¹³

Nicht beantwortet ist damit die Frage, ob der lübische Rechtszug Merkmale aufwies, die ihm in seiner äußeren Gestalt und inneren Funktionsweise eine besondere Nähe zur römischrechtlichen Appellation verlieh. Auch diese Frage verneint Weitzel, indem er dem Ratsurteil jeden Gebotscharakter abspricht, solange es noch von den Beteiligten angreifbar war. In diesem Stadium habe es lediglich eine Einschätzung der Rechtslage und kein gebotenes Urteil dargestellt.⁸¹⁴ Damit relativiert sich ein gewichtiges Gegenargument Wilhelm Ebels. Denn nach ihm ergibt sich bereits aus der Ratsverfassung, die kein in Urteiler und Richter getrenntes Gericht landrechtlicher Gestalt kannte, dass von einem vorgeschlagenen scheltbaren Urteil keine Rede sein könne. Das Ratsurteil sei daher notwendigerweise bereits mit seiner Kundgabe ein gebotenes Urteil gewesen.

Dagegen verweist Weitzel darauf, dass allein aufgrund der Einheit von Urteiler und Richter, wie sie die Ratsverfassung geschaffen habe, dem Richterspruch ab dem Zeitpunkt seiner Kundgabe nicht notwendigerweise Gebotscharakter zukomme. Diese Einheit könne zwar bedeuten, das vom städtischen Rat gefundene Urteil sei ein im Sinne des rezipierten Rechts bedingt gebotenes. Dem müsse aber nicht so sein. Denn auch ein dergestalt gesprochenes Urteil könne im Spätmittelalter immer als ein erst nach Abschluss des Rechtszugs zu gebietendes verstanden werden.⁸¹⁵ Die durch das Ratsverfahren bewirkten Veränderungen erlaubten durchaus eine Interpretation auf dem Boden überkommener deutschrechtlicher Vorstellungen.⁸¹⁶ Danach könne einem Ratsurteil erst dann Gebotscharakter zuerkannt werden, ohne

812 WEITZEL, Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug, S. 11.

813 Vgl. hierzu LÜCK, Die Kursächsische Gerichtsverfassung, S. 10, der betont, dass die Gerichtsverfassung die institutionelle Grundlage des Verfahrens darstelle. Ein solcher Zusammenhang sei erst im frühneuzeitlichen Territorialstaat vorhanden gewesen. Die Möglichkeit eines Instanzenzuges von einem niederen zum höheren Gericht habe daher lange nicht bestanden. Einen solchen Instanzenzug setze aber die römisch-kanonische Appellation voraus.

814 WEITZEL, Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug, S. 140 u. 144.

815 WEITZEL, Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug, S. 10.

816 WEITZEL, Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug, S. 145 f.

dass es dafür eines eigenständigen Gebotsaktes bedürfe, wenn zu ihm der freiwillige oder der erzwungene Konsens der Parteien (Verbot der Schelte) hinzutrete oder das Rechtszugverfahren abgeschlossen sei. Bei dieser Sicht blieben die Parteien an der Rechtsfeststellung beteiligt.

Träfe die Ansicht vom fehlenden Gebotscharakter der Ratsurteile zu, könnte in der Tat schwerlich von einem Charakter der Berufung des lübischen Rechtszugs die Rede sein. Dies würde umso mehr gelten, wenn der Spruch des Oberhofs für den erstbefassten Richter zwar eine respektable, aber letztlich nur eine in eine eigene Entscheidung zu transformierende Rechtsmeinung dargestellt hätte.

III. DIE WEITZEL'SCHE THESE IM LICHT DES REVALER RECHTSZUGS NACH LÜBECK

1. DAS ARGUMENT VOM ANFÄNGLICH FEHLENDEN GEBOTSCHARAKTER DER RATSURTEILE

Das deutschrechtliche Urteil gewann seinen Anspruch auf Befolgung dadurch, dass es vom Richter in ein (nichtschelgbares) Gebot umgesetzt wurde. Das Leistungsurteil des Revaler Rats war – wie ausgeführt – Leistungsbefehl, aber noch angreifbar.

Das gebotene (deutschrechtliche) Urteil und das Ratsurteil unterschieden sich als Leistungsbefehl nicht mehr, sobald letzteres durch Unterlassen der Schelte (oder Appellation) unangreifbar geworden war. Weitzel ist unter Bezugnahme auf zwei Revaler Absprüche darüber hinaus der Auffassung, die stehenden Fußes gegen das abgesetzte Urteil gerichtete Schelte sei nicht einmal auf ein bedingt gebotenes Urteil getroffen. Das verlaubliche Ratsurteil habe Gebotscharakter erst durch die Unterlassung der Schelte bzw. durch die Transformation des Oberhofspruchs durch den Rat der Tochterstadt erlangt. Ausgegeben im Sinne des Gebietens sei also erst die „endlich aufgerichtete Sache“.⁸¹⁷

Dementsprechend wird angeführt, das vom worthaltenden Bürgermeister abgesetzte Urteil sei kein verkündetes im Sinne der heutigen Urteilsverkündung, vielmehr nur inhaltliche Bekanntgabe des gefundenen, funktionell nichts anderes als die Bekanntgabe des Urteils der Urteiler, also Urteilsvorschlag.

Zunächst ist zu bedenken, dass die Absage eines Urteils durch den worthaltenden Bürgermeister sich weder in der äußeren Form, im Wortgebrauch und in der imperativen Diktion des Urteilstenors danach unterschied, ob ein scheltbares oder ein unscheltbares Urteil, z. B. ein zur Antwort verpflichtendes Verfahrensurteil, „*aff-gesecht*“ wurde. Das letztgenannte Urteil ist aber nach Weitzels Auffassung ein bereits „verkündetes“ und „ausgegebenes“, also gebotenes Urteil. Die Übereinstimmung nach Form und Inhalt spricht aber grundsätzlich für eine übereinstimmende Inten-

⁸¹⁷ Vgl. WEITZEL, Über Oberhöfe, Recht und Rechtzug, S. 139 u. 144, mit Verweis auf die Quellenzitate bei W. EBEL, Lübisches Recht, S. 123, mit Fn. 31 u. 33.

tion des Rats, also dafür, dass er in beiden Fällen nicht nur den intern gefundenen Beschluss mitteilen, sondern dessen Inhalt zumindest bedingt gebieten wollte.

Weitzel verweist zwar zu Recht darauf, dass aus dem Verb „*affzeggen*“ kein „Verkünden“ abzuleiten ist, da schließlich auch Oberhöfe von einem „*affzeggen*“ sprechen, deren Urteile aber keine gebotenen waren. Dieser Umstand rechtfertigt aber noch nicht die Feststellung, ein „*affzeggen*“ sei stets nur „Bekanntgabe“. Nach Weitzels Auffassung bietet auch die Terminologie der Sprüche keine Anhaltspunkte für ein Gebot vor Abschluss des Rechtszugs. Inhalt und Diktion der Revaler Leistungsurteile, seien es Sach- oder Verfahrensentscheidungen, werden dabei jedoch nicht berücksichtigt, sondern lediglich zwei Absprüche, die sich mit dem „*uthgeven*“ eines Urteiles befassen. Weitzel stellt anfänglich zutreffend fest, dass „*uthgeven*“ in Reval zweierlei bedeutete: Einmal das Aushändigen einer Urteilsabschrift im ursprünglichen Sinn des Wortes und zum anderen – in der übertragenen Bedeutung – die Zulassung der Schelte (Appellation): Die erste von Weitzel verwendete Quellenstelle, lautet: „... *deme hern Licentiaten affgesecht: Her Licentiate, Den affsproke, so gy under eines Er. R. segell jw tho gevende bogerende, moge gy nicht erlangen; sulches ist nicht gewonlich uth tho gevende. Overst wen eth thor appellation gedieth, so schicketh men die affsproke vorlaten ahn die oerder, dar die tho rechte examinert werden.*“⁸¹⁸ Der Lizentiat hatte anscheinend in Unkenntnis der Revaler Verfahrenspraxis eine mit dem Siegel des Rats versehene Urteilsabschrift zu seinen Händen verlangt. Der Rat belehrte ihn darüber, dass er ein Urteil nur im Falle einer „*appellation*“ „*uthgeven*“ würde, dann aber nicht an die Parteien, sondern „*ahn die oerder, dar die tho rechte examinert werden*“. Das fragliche Ratsurteil war also gerade nicht gescholten, wie der letzte Satz „*Overst wen eth thor appellation gedieth ...*“ zeigt. Weitzel nimmt diese Quellenstelle allerdings zum Anlass für die Folgerung: „Ausgegeben im Sinne des Gebietens wurde also erst die „endlich aufgerichtete Sache“ und zwar mündlich.“ Diese Aussage steht in keinem ableitbaren Zusammenhang mit dem Quellenzitat sowie der eingangs genannten Bedeutung von „*uthgeven*“. Dessen Bedeutung bezog sich im Sprachgebrauch des Rats stets nur auf ein gegenständliches Aushändigen einer Urteilsabschrift, nicht auf eine mündliche Äußerung des Urteilsinhalts. Hierfür wurde das Verb „*affzeggen*“ benutzt, wenn der worthaltende Bürgermeister den Abspruch den Parteien verkündete bzw. im Sinne Weitzel's mitteilte. Nur die gescholtenen Urteile wurden „*uthgeven*“.

Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus der weiteren als Argument angeführten Quellenstelle: „*Hans Trafelman, Na deme gy by eynes ersamen Rades tho Lubeck wedder ingekamen ordel in der dar an geappellerezen zaken, zo tusschen Juwen zeligen broder Brun Trafelman und Pawel van Scharenberch gefellet is, van uns bogern Jw in schriften overtogeven, so secht Jw eyn Radt, dat men nah enthlick affgerichteder zaken alhir nene wedder ingekamene ordel schriftlick plecht uttogeven; sust wille wy Jw und eynem iedern yn richtlicker irforderinge, wor sick des egent, unse recht gerne*

818 RUB Nr. 603; vgl. hierzu und zum Folgenden WEITZEL, Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug, S. 143f.

mededeylen.⁸¹⁹ Der Rat sollte also das aus Lübeck gekommene Urteil dem Hans Trafelmann schriftlich übergeben. Das lehnte er ab, da man nach „*enthlick affgerichteder zaken*“ das zurückgekommene Urteil nicht „*schriflick uttogeven*“ pflege. Ansonsten wolle man gern einem jeden „*unse recht*“ mitteilen. Weitzel zieht daraus den Umkehrschluss, jedenfalls die Lübecker Sprüche würden mündlich „*uthgegeven*“. Selbst wenn dieser Schluss zulässig wäre, was angesichts der nicht seltenen pleonastischen Formulierungen des Rats zweifelhaft ist, könnte dem mündlichen „*uthgeven*“ des „*wedder ingekamenen ordel*“ deshalb noch nicht die Bedeutung eines erstmaligen Gebietens zugewilligt werden. Denn einmal könnte es sich dabei nur um die unerlässliche erstmalige Kenntnissnahme der Beteiligten von der Lübecker Entscheidung gehandelt haben. Zum anderen hatte „*uthgeven*“ für den Rat – wie bereits bemerkt – nicht die Bedeutung von „Gebieten“. Im Grunde bestätigt dieser Abspruch nur das, was der Rat bereits im vorigen Fall des Lizentiaten äußerte, nämlich dass er den Parteien das Urteil nicht in Schriftform zur Verfügung stelle, sei es ein eigenes oder – wie hier – eines aus Lübeck. Eine Gleichsetzung mit dem „Ausgeben“ des Urteiles der klassischen Urteilsschelte im Sinne eines gleichzeitigen Leistungsbefehls ist daher mit einer bloß sprachlichen Argumentation nicht möglich. Eine solche Gleichsetzung liegt aber Weitzels Folgerung zu Grunde, die stehenden Fußes gegen das abgesagte Urteil gerichtete Schelte sei keineswegs auf ein (bedingt) gebotenes Urteil getroffen.⁸²⁰ Aus den beiden Quellenstellen des Revaler Urteilsbuchs allein können keine gegen den Gebotscharakter der Revaler Urteilsgerichteten Erkenntnisse gewonnen werden. Dies räumt letztlich auch Weitzel ein, wenn er diese Stellen als nicht völlig eindeutig bezeichnet.⁸²¹

Weiterhin erscheint problematisch, ob sich Weitzels These für alle Verfahrensabläufe plausibel durchführen lässt. Folgt man seiner These, könnte man zwar die Verweigerung des Rechtszugs als Gebotsakt interpretieren,⁸²² im Falle des Unterbleibens einer zulässigen Schelte müsste das Gebot jedoch im Ratsurteil enthalten gewesen sein. Das widerspräche aber der These vom anfänglichen Fehlen des Gebotscharakters eines scheltbaren Urteils, es sei denn, man verzichtete für diesen Fall überhaupt auf ein Gebot⁸²³. Im Falle der Ausgabe des Urteils nach Lübeck könnte sich das Gebot mit dem späteren Akt der Transformation des Oberspruchs vollzogen haben, während es bei einer Nichteinbringung innerhalb von „Jahr und Tag“ eines separaten richterlichen Gebotes bedurft hätte. Anerkennt man nämlich mit Weitzel, dass dem Ratsverfahren ein eigenständiger Gebotsakt nicht zukam, musste dieser den Parteien gegenüber in einem sonstigen richterlichen Akt

819 RUB Nr. 330.

820 WEITZEL, Über Oberhof, Recht und Rechtszug, S. 144.

821 Siehe vorstehende Fußnote.

822 Weitzel spricht hier von einem „erzwungenen Konsens“, was doch nichts anderes als „Gebot“ bedeuten kann (WEITZEL, Über Oberhof, Recht und Rechtszug, S. 146).

823 So anscheinend Weitzel mit seiner Erwähnung eines „freiwilligen Konsenses“ (vgl. vorstehende Fn.)

zum Ausdruck kommen. Schließlich beruhte das Revaler Verfahren nicht auf einer Gerichtsverfassung, die das Gebot des Urteils allein als Folge des Fristablaufs oder der Verfahrensdurchführung hätte normieren können. Mit Weitzels Formulierung, das Ratsurteil „gewinne“ nach Abschluss des Rechtszugverfahrens Gebotscharakter, wird die Frage, wie dem Urteil diese angeblich fehlende Qualität nachträglich zukommen konnte, nicht beantwortet. Die Annahme eines fruchtlosen Ablaufs der „Jahr- und Tag“ – Frist als zureichender Grund lässt sich schwerlich als ein der klassischen Urteilsschelte eigenes Merkmal rechtfertigen. Das Entstehen einer „res iudicata“ allein durch Fristablauf entspricht vielmehr der Charakteristik der römisch-kanonischen Appellation.⁸²⁴

Es stellt sich somit zur weiteren Beurteilung der Weitzel'schen These die Frage nach dem Verhältnis des Oberhofspruchs zu dem gescholtenen Ratsurteil und zum endgültigen Abschluss des Rechtszugverfahrens.

2. DAS VERHÄLTNIS VON RATSURTEIL UND OBERHOFSPRUCH

a. Die sog. Transformation des Lübecker Urteils

Mangels eines Instanzverhältnisses aufgrund einer verfassungsrechtlichen Unterordnung der Tochterstadt bedurfte der Lübecker Oberhofspruch angeblich stets der „Transformation“ in ein Urteil der Tochterstadt.⁸²⁵ Dabei handelt es sich – wie Weitzel betont – um den entscheidenden Unterschied zwischen dem Rechtszugverfahren nach Urteilsschelte und der römisch-kanonischen Appellation.

Die Bezeichnung „Transformation“ lässt die Frage nach dem dabei gepflegten Verfahren noch unbeantwortet. Vor allem interessiert, ob sich dieser Vorgang als ein Gebot des Ratsurteils – analog dem Gebot des Richters der klassischen Schelte – darstellen lässt.

Die ältere Literatur berichtet zu dem Verfahren der sog. Transformation der lübischen Oberhofurteile nur wenig.⁸²⁶ Nach Bunge lud der Revaler Rat die Parteien nach Eingang des Lübecker Urteils vor und eröffnete die bis dahin verschlossene „Erkenntnis“. Diese wurde dann, ohne auf irgendwelche Einwendungen zu hören, von dem Unterrichter (Vogt) vollstreckt.⁸²⁷ Diese Aussage klingt so, als ob das Oberhofurteil an die Stelle des Ratsurteils getreten sei. Das entspricht der Formulierung eines Lübecker Oberhofspruchs, auf den Bunge Bezug nimmt: „... kann de anleger dat na brengen alze recht is dat de antwerdes man mit eme vor gerichte

824 LITEWSKI, Der römisch-kanonische Zivilprozess, S. 506, mit Fn. 231.

825 So insbesondere W. EBEL, Lübisches Recht, S. 119.

826 Nach PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 298, kehrten der Zug mit der Entscheidung des oberen Gerichts und damit die Verhandlung der Sache an das untere Gericht zurück. Weitere Einzelheiten finden sich lediglich zur zu entrichtenden Wette durch die unterlegene Partei.

827 BUNGE, Gerichtsverfahren I, S. 127, unter Bezugnahme auf MICHELSEN, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck, Nr. 72, Reval 1475).

gekomen zy unde dessem unsem ersten affgesproken ordele nicht genoch gedan heft edder wolde, so is de antwerdesman neddervellich in deme rechte“.⁸²⁸ Hier ist also die Rede vom eigenen, dem Lübecker Urteil, dem Folge zu leisten war und dessen Nichtbefolgung zum Rechtsverlust führte.

Anders lauten die Ausführungen von Wilhelm Ebel.⁸²⁹ Er bezieht sich auf einen Lübecker Rechtsspruch nach Kolberg, der beiläufig sage, wie Lübecker Rechtsprüche in den Tochterstädten Geltung erlangten: Nicht als solche unmittelbar, sondern durch einen inhaltlich ihnen entsprechenden Abspruch des Rats der Tochterstadt. Das gescholtene Ratsurteil sei auf diese Weise von dem Rat, der es verkündet hatte, nach Maßgabe des Lübecker Urteiles bestätigt oder gebessert worden. Diesen Vorgang nennt Ebel „Transformation“. Da eine verfassungsrechtlich legitimierte Verbindlichkeit des Rats der Tochterstadt gegenüber Lübeck nicht bestand, war es letztlich Sache des heimischen Rats, durch einen eigenen Abspruch oder auf andere Weise dem Lübecker Spruch innerstädtische Geltung zu verschaffen.

In Reval jedenfalls fand ein Transformationsvorgang mittels eines separaten Abspruchs, wie ihn der genannte Lübecker Spruch beschreibt, dann nicht statt, wenn der heimische Spruch bestätigt worden war. Es genügte in solchen Fällen die Verlesung der „confirmation“: „*Her Herman Boeleman und Pawel Witte, Nha deme nha jungest vorlesenen confirmation up unser gespraken ordel der hern von Lubeck ...*“⁸³⁰

Eine Sequenz von Absprüchen spricht weiterhin dafür, dass die Lübecker Sprüche allein aufgrund ihrer Verlesung unmittelbar Grundlage des weiteren Verfahrens wurden. Es handelt sich dabei um einen Streit um die rechtzeitige Wiedereinbringung eines Lübecker Spruchs. Der Beklagte begehrte, „*dat dar durch der appellant propter desertam appellationem des rechten nedderfellich sin solde, der appellant aber dar entkegen vorwendet, dat se ingebracht binnen jar und dage, erkent ein Radt vor rechte, dat gie juwe schuttinge, intention und orsache up negestkunftigen richtel dage eropenen*“.⁸³¹ Der Rat verschob die Entscheidung also auf den nächsten Gerichtstag. Der Kläger forderte dennoch bereits vor Eröffnung der Urteile die Stellung von Bürgen. Das Gericht sah sich gehindert, vor Eröffnung und Verlesung der Lübecker Sprüche eine weitere Entscheidung zu treffen: „*Weilen gie aber noch nicht up Konen to rechte gewonnen und de vorlatene urteile noch nicht eropenet, erkent ein Radt vor recht, dat he jw nicht schuldich vor eropinge der sententien burgen to stellende*“.⁸³² Es entschied dann am nächsten Sitzungstag – offenbar nach erfolgloser Erörterung der Einwände des Beklagten –, dass die Urteile zu eröffnen und zu verlesen seien, um im Verfahren fortzufahren. Eventuelle Einwände gegen die verlesenen Urteile könne man dann vorbringen: „*Weil gie danne, her Henrich, orsache juwer vorigen angewanten schuttinge vorgewant, und Hans Scheper sich oepentlich dar entiegen boropt, de*

828 Siehe vorstehende Fußnote.

829 W. EBEL, Lübisches Recht, S. 119.

830 RUB Nr. 1034.

831 RUB Nr. 920.

832 RUB Nr. 921.

*urteile sin binnen iar und dage wedder ingekamen, der halven erkent ein Radt vor recht: de urteile solen eropent und vorlesen werden; heft aber jemandts nha eropinge und vorlesinge gedachter urteile geburlige insage dar entiegen, dar mach idt wider umb gan so recht isß.*⁸³³ Der Rat entschied also über das Procedere, ohne bereits den Inhalt der Lübecker Urteile zu kennen. Von einer „transformierenden“ Entscheidung des Rats, falls man diese nicht allein in dem Verlesen des Lübecker Spruchs sieht, ist hier nicht die Rede. Es kam anscheinend auch nicht darauf an, ob ein Lübecker Spruch bloß eine Bestätigung darstellte oder das gescholtene Urteil besserte. In beiden Fällen genügte ein Verlesen, um ihn unmittelbar in das Verfahren einzuführen. Eine solche unmittelbare Einwirkung auf den Verfahrensfortgang bestätigt auch der nachfolgende Abspruch: *„... Es ist ein Ersam Radt der tovorsicht, gie hebben von beiden parten de vorlesene urteile eins Erbarn Rats der Stadt Lubeck vorlesende angehoret; und dwilen dar nicht inne ersporet, dat idt ende urteile, den vil mher bie urteile, so sall und mach ein jeder, dem idt von rechts wegen uperlecht, sinen bowiß upbrengen und dar doen; sal alsdan wider darumb gan so recht isß. Wes aber de gefurderde burgeleisunge bolangt, is her Henrich Kone Schepern, nemblich fideiussores de iuditio sisti to stellende von rechts wegen schuldich, ...*⁸³⁴ Ein eigenes Urteil des Rats, das die Lübecker Entscheidung inhaltlich zum Gegenstand hatte, also im Sinne Ebels transformierte, lässt sich auch dieser Quellenstelle nicht entnehmen. Vielmehr werden Parteien unmittelbar auf das Lübecker Urteil und dessen Inhalt verwiesen („*inne ersporet*“). Der Rat setzte also unmittelbar das Verfahren fort, indem er auf die danach erforderlichen Beweise hinwies und über den Bürgschaftsantrag entschied. Wären es „*ende urteile*“ gewesen, wäre das Verfahren beendet gewesen. Einer Entscheidung über die Prozessbürgschaft hätte es dann nicht bedurft. Auf diese Weise erklärt sich schließlich auch die frühere Weigerung des Rats, vor Eröffnung und Verlesung über diesen Punkt zu entscheiden.

Allerdings kann aus den vorstehenden Befunden nicht der Schluss gezogen werden, der Lübecker Spruch hätte das Revaler Urteil ersetzt. Es hat sich nur gezeigt, dass er nach seinem Verlesen unmittelbar Geltung erlangte. Deutlich wird dies durch einen Abspruch, in dem sich ein Revaler Bürger von einer Lübecker Entscheidung beschwert fühlte und deshalb den Weg zum Reichskammergericht begehrte. Die „*boschweringe*“ der betreffenden Partei richtete sich gegen die „*hir gesprochen und tho Lubeck confirmerten sentens*“ des Rats mit dem Ziel, man möge diese direkt dem Reichskammergericht zur erneuten „*appellation*“ vorlegen: *„... Nachdem gie jwe boschweringe schriftlich overgeben, wor inne gie von der hir gesprochen und tho Lubeck confirmerten sentens wider ahn dat Keyserlige Kammergerichte thp appellern ..., hebbe wie desulvige wider bie uns upt flitigeste examinert und bewagen; und dwile wie danne keine andere besunderlige und mher gegrunte orsache, alse tovorne den ersten acten invorlivet, darinne bofunden, und dar jw eine sententia definitiva alhir und tho Lubeck mit uplegginge eins ewigen stilswigens als von dem iudici ad quem gege-*

833 RUB Nr. 925.

834 RUB Nr. 926; „sporen“ = spüren, merken.

*ven, sehen wie uth unserm gericht dwile de sache ahn de Erbarn von Lubeck durch de appellation gebracht, und so wider appellation in der sache solt vorgenamen werden, ..., de appellation nicht ut to gestaden, ...*⁸³⁵ Der Rat nahm sich zwar der „Beschwerde“ an, fand aber darin nichts, das nicht bereits in „den ersten acten“ enthalten gewesen wäre und verwies auf beide Urteile, auf die „*sententia definitiva alhir*“ und auf die „*tho Lubeck ... von dem iudici ad quem gegeben*“, um seine Weigerung, den Rechtsweg unmittelbar zum Reichskammergericht zuzulassen, zu begründen. Dabei führte er die Verbindlichkeit der *sententia definitiva*, des Endurteils, das „*uplegginge eins ewigen stilswigens*“, auf die Entscheidung des *iudex ad quem* zurück.

Man wird daraus den Schluss ziehen können, dass nicht nur zufällig in der Diktion der Revaler Richter, sondern auch in deren Vorstellung beide Urteile in komplementärer Weise das Rechtszugverfahren als „*enthlick affgerichtede zake*“ abschlossen. Man bediente sich nicht des Spruchs der Mutterstadt, um deren Urteil wie ein eigenes zu verkünden, sondern ließ dieses unmittelbar verbindlich gelten. Die sog. Transformation der Lübecker Sprüche reduziert sich somit auf ein schlichtes, wenn auch unerlässliches, Verlesen der Oberhofentscheidung, das als selbstverständlicher Vorgang keinen Eingang in das „*register van affsproken*“ zu finden pflegte. Die wenigen, vorgenannten Absprüche, die ganz beiläufig zu unserer Thematik Auskunft geben, hatten dementsprechend einen anderen Gegenstand, nämlich die Fristversäumung bzw. die Appellation zum Reichskammergericht.

Das für den Rechtszug nach Schelte als charakteristisch angesehene Merkmal der Transformation erweist sich somit als ein förmliches Verlesen des Oberhofspruchs vor dem Rat in Anwesenheit der Parteien. Ein davon abgrenzbares, sich als Akt der Transformation des Lübecker Spruchs darstellendes Geschehen lässt unsere Quelle nicht erkennen. Gescholtenes Urteil und Oberhofspruch blieben vielmehr Grundlage des weiteren Verfahrens. Der Lübecker Spruch erlangte also unmittelbar mit seiner Verlesung Geltung. Diese hatte ihren Grund in der generellen Selbstverpflichtung der Stadt gegenüber dem lübischen Recht und der Autorität des Lübecker Oberhofs. Daher dürfte die Notwendigkeit einer speziellen Transformation des jeweiligen Oberhofurteils in der Vorstellung des Rats und der Parteien nicht präsent gewesen sein. Das Verlesen vor dem Revaler Rat ist angesichts der Schriftlichkeit des Revaler Rechtszugverfahrens erklärbar als die für jeden Urteilsspruch unerlässliche erstmalige Kundgabe.

Im Falle des nicht fristgerechten Einbringens des Lübecker Spruchs konnte die interessierte Partei – falls die Einhaltung der Frist streitig war – eine Entscheidung des Rats herbeiführen. Das lässt darauf schließen, dass sich die obsiegende Partei den fruchtlosen Fristablauf zum Zwecke der Vollstreckung des Ratsurteils bestätigen lassen konnte. Dabei handelte es sich wahrscheinlich um einen Vorgang außerhalb der richterlichen Spruchstätigkeit, der im Urteilsbuch nicht dokumentiert wurde.

835 RUB Nr. 1049.

b. Die „enthlick affgerichtede zake“

Die bisherigen Erkenntnisse legen nahe, dass die Lübecker Entscheidung den Rechtszug in der anhängigen Sache endgültig abschloss, diese also zur „*enthlick affgerichteden zake*“ wurde.⁸³⁶ Gewisse Zweifel in dieser Hinsicht resultieren jedoch aus dem Umstand, dass sich der Rat in dem zuletzt erörterten Fall dennoch auf die sachliche Prüfung der Prozessakten einließ, um Gesichtspunkte für eine Appellation direkt an das Reichskammergericht zu eruieren. Da er solche nicht fand, sah er sich daran gehindert. Ob daraus bereits auf die Möglichkeit, eine Sache wiederholt an den Lübecker Rat oder an das Reichskammergericht zu ziehen, geschlossen werden kann, erscheint dennoch fraglich.⁸³⁷ Denn gleichzeitig wurde hinzugefügt, dass der Partei von Lübeck ein „ewiges Stillschweigen“ auferlegt worden sei. Daher sah sich auch der Rat gebunden und stellte – wie der folgende Abspruch zeigt – das Begehren seines Bürgers den Lübecker Richtern zur Entscheidung anheim: „*Ungefērliche inholde der missiven ahn de Erbarñ von Lubeck: dat up ingelechte gravamina Triß von dem geconfirmerten urteil witer to appellern bogere; wieln dan dat uns nicht geburen wolle, dwile wie ahn justification des Lubischen urteils wol ersetiget; sehen ock nicht anders dan gescheen nha rechte to erkennen; als konen wie gescheen laten, dat up insoken des partes erhe Erb. W. ferner dar inne nha rechte sich vorholden, und hebben dem nach de bede unserm burger in oversendinge der gravamina nicht abeslan konen. Bovelē erhe Erb. W. hir mit God.*“⁸³⁸ Der Rat schickte also ein Schreiben folgenden Inhalts an die „Ehrbaren“ von Lübeck: Ein Bürger wolle gegen ein bestätigtes Urteil appellieren. Weil dies dem Rat nicht gebühre und es keiner weiteren Rechtfertigung bedürfe, sehe er nicht, wie anders zu entscheiden sei. Jedoch könne er es geschehen lassen, dass sich die „Ehrbaren“ dem Ersuchen der Partei dem Recht gemäß annähmen, und daher habe er dem Bürger die Bitte, seine Beschwerde zu übersenden, nicht abschlagen wollen.

In einem anderen Fall lehnte es der Rat ab, die Sache, die bereits Reval entschieden und von Lübeck bestätigt worden war, „*ahn dat Key. Kammergerichte wider tho devolvern*“, weil sie bereits in der vorgenannten Weise entschieden und „*ihm Lubischen rechten ut tho dragen*“ verbürgt worden sei. Die Appellation an das Reichskammergericht müsse daher unmittelbar vom Lübecker Gericht, welches über die genannten Punkte zu erkennen habe, dort anhängig gemacht werden: „... *baven unse wolgespraken ordel und der Erbarñ von Lubeck gescheene confirmation wie von unserm gerichte widere appellation nicht totolaten weten, sunder idt moten desulvigen orsache von den Erbarñ von Lubeck, ..., und von erhem gerichte de appellation dem*

836 Siehe hierzu auch den bereits erörterten Abspruch RUB Nr. 330: „... *dat men nah enthlick affgerichteder zaken albir nene wedder ingekamene ordel schriflick plecht uttoeven; ...*“

837 Vgl. PLANCK, Gerichtsverfahren I, S. 286, wonach ein mehrfaches Ziehen eines Urteils „up dat hus vor den rad“ gemäß lübischen Stadtrecht zulässig war. In den mit lübischen Recht bewidmeten Städten habe das Lübecker Urteil „möglicherweise“ noch einmal, angeblich unter der Gefahr einer schweren Buße, nach Lübeck gezogen werden können.

838 RUB Nr. 1049.

*Key(serligen) Kammergerichte anhengich gemaket werden, ... dan dat wie solche appellation ahn dat Key. Kammergerichte wider tho devolvern tolaten solden, beweget uns erstlich, dat sollichs nicht von uns gescheen kone, dwile de sache ihm Lubischen rechten ut tho dragen vorborget.*⁸³⁹ Der letzte Satz formuliert die ernstlichen Bedenken des Rats, die Appellation an das Kaiserliche Kammergericht könnte in Widerspruch zu der Gerichtsunterwerfung der Parteien stehen.

Beide Fälle zeigen, dass zumindest zur Mitte des 16. Jahrhunderts hin die Möglichkeit einer weiteren „Appellation“ an das Reichskammergericht in das Bewusstsein der rechtsuchenden Bürger Revals getreten war. Der Rat überließ – wohl auch aufgrund einer Verunsicherung über das weitere Procedere – die Entscheidung den Lübecker Richtern. Ob und inwieweit diese ihre Oberhofsprüche dem Reichskammergericht zur weiteren Überprüfung vorzulegen pflegten, lässt sich auf der Basis der hier ausgewerteten Quelle nicht beantworten.⁸⁴⁰

839 RUB Nr. 1034.

840 DIESTELKAMP, Der Oberhof Lübeck und das Reichskammergericht, in: HAUSMANN/KRAUSE (Hg.), Zur Erhaltung der guten Ordnung, S. 161, berichtet von Fällen der direkten Anrufung des RKG (z. B. Stralsund 1533); ferner verweist er auf einige von Wilhelm Ebel editierte Lübecker Oberhofurteile, die am RKG allerdings nicht über das Vorverfahren hinaus gelangt seien (W. EBEL, LRU I, S. 178). Von 1495 bis 1550 seien lediglich für zehn Appellationen gegen Urteile des Lübecker Rats als Oberhof am RKG Akten angelegt worden. Fraglich ist, ob die geringe Zahl von Appellationen vom Oberhof an das RKG mit der Struktur der Oberhofurteile als nicht appellable Rechtsmeinungen entscheidend zusammenhängt. Wie der Revaler Spruch zeigt, könnte sich vor allem auch der Vorbehalt zu Gunsten des lübischen Rechts ausgewirkt haben.

MICHELSEN, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck, Vorrede XI: „... Der Lübeckische Bürgermeister Heinrich v. Warendorff erklärte bereits im J. 1496: „Wente nemant möt der Stades Recht krenken mit Kaiserlichem Rechte, dat sulvest na des Kaisers Worte ewig stede und vafst bliven schal, wen de Latinische Rechte unse Stades Wesen unnütte und ganß unteemlick sin.“ ... Schreiben des Rathes zu Lübeck an das Reichskammergericht v. J. 1555, worin überhaupt gebeten wird, bei Entscheidung der aus ihrer Stadt an selbiges gediehenen Sachen, nicht das kaiserliche, sondern das lübische Recht zu Grunde zu legen. Es wird darin mit kräftigen Worten „von Amts-, Ehre- und Rechtswegen“ über die Anwendung der kaiserlichen geschriebenen Rechte Beschwerde geführt, und inständigst gebeten, immer in Gemäßheit des lübischen Stadtrechts und der hergebrachten guten Gewohnheiten zu erkennen, „und uns darüber mit Kayserlichen Rechten, die wir nicht ertragen mögen, nicht beschweren zu lassen.“

Allerdings ist Skepsis angebracht gegenüber der Verlässlichkeit des vorstehenden Zitats, welches erstmals von Johann Carl Heinrich Dreyer publiziert wurde, da der angebliche Autor von Warendorff in der Lübecker Ratslinie nicht zu finden ist (so CORDES, Kaiserliches Recht in Lübeck, S. 138, Fn. 28 m.w.N).

Einen den Konflikt beider Rechte illustrierenden, vom RKG 1550 entschiedenen Lübecker Fall schildert OESTMANN, Rechtsvielfalt vor Gericht, Einleitung, S. 1 ff.; detailliert berichtet ferner PITZ, Ein niederdeutscher Kammergerichtsprozess von 1525, über eine vor dem RKG verhandelte Nichtigkeitsklage gegen ein Lübecker „Kompromissurteil“.

3. RESÜMEE

Der Versuch, die Phänomene des Lübischen Rechtszugs mit den Grundstrukturen der klassischen Urteilsschelte zu erklären, ist – gemessen an unserer Quelle – nicht überzeugend. Ein wesentliches Merkmal, das richterliche Gebot nach Schelte und Rechtsbelehrung, reduziert sich in der Weitzel'schen Argumentation bestenfalls auf einen in der Verkündung des Oberhofspruchs liegenden konkludenten Akt, in dem ein eigener Gehorsamsbefehl des Revaler Rats nicht erkennbar wird. Dies gilt vor allem für die zahlreichen Fälle, die das Revaler Urteil bloß bestätigen, etwa mit der Formel „*ordel verloren*“.⁸⁴¹ Ein imperativer Sinn lässt sich auch schwerlich in einer Bestätigung des fruchtlosen Ablaufs der „Jahr- und Tag“ – Frist erblicken. Etwas anderes mag für solche Tochterstädte gegolten haben, in denen – wie möglicherweise in Kolberg – der Rat einen eigenen, das Lübecker Urteil inhaltlich transformierenden Spruch tätigte.

Mit dem bisherigen Quellenbefund besser vereinbar erscheint eine Interpretation, die vom anfänglichen Gebotscharakter des Ratsurteils ausgeht. Sie erklärt zwanglos, warum die Nichteinlegung der Schelte und der Abschluss des Rechtszugs ohne einen erneuten Spruch des Revaler Rats zur Vollstreckbarkeit führten: Im ersten Fall blieb der mit der Verkündung ausgesprochene Gehorsamsbefehl unverändert wirksam. Das Gleiche galt, wenn der Lübecker Spruch das Revaler Urteil bestätigte. Ob im Falle eines abweichenden Lübecker Spruchs der Revaler Rat generell oder im Einzelfall einen erneuten, reformierenden Spruch tätigte, lässt sich aufgrund unserer Quelle nicht abschließend beantworten. Eine solche Praxis widerspräche jedenfalls nicht der Annahme eines anfänglichen Gebotscharakters des Ratsurteils. Somit bestätigt sich diese Annahme auch mittelbar, indem sie die aufgezeigten Erklärungsdefizite der gegenteiligen Weitzel'schen These vermeidet.

Beim RKG anhängige Sachen konnten aufgrund der Devolutivwirkung in Lübeck nicht weiter verhandelt werden: „... Wo woll Jurgen Munter eyn antwordesman is, jodoch kan he also recht is bewisen, dat de sake van der viffhundert marck wegen wo vorgerort in unses aldergnedigsten heren Romischen Koninges Camergerichte hange, so is he vor deme Ersamen Rade to Lubeke Hanse Smede dar to toantworden nicht plichtich (W. EBEL, LRU II, Nr. 43 (1501)).

841 KALA, Das Geschriebene und das Mündliche: das Lübische Recht und die alltägliche Rechtspflege im mittelalterlichen Reval, in: CORDES (Hg.), Hansisches und hansestädtisches Recht, S. 104 f., mit Fußnote 68, berichtet davon, dass in den Jahren keines der Urteile des Revaler Rats abgeändert worden sei und die Lübecker Antwortschreiben alle den selben Inhalt „*ordel verloren*“ gehabt hätten. Danach seien die Antworten aber nicht mehr so einheitlich gewesen. Zum Umfang der Lübecker Schreiben: In den Jahren (im Jahresdurchschnitt) 1516–1520: 22 Schreiben, 1521–1530: 13 Schreiben, 1531–1534: 27 Schreiben, 1535–1537: 35 Schreiben, 1538–1541: 34 Schreiben, 1542–1545: 35 Schreiben und 1546–1550: 19 Schreiben.

Die Erhebung der Schelte (bzw. die Einlegung der Appellation) hatte folglich einen Effekt, der mit dem Suspensiveffekt der römisch-kanonischen Appellation in der Rechtsfolge, nämlich der Aussetzung der Vollstreckbarkeit,⁸⁴² übereinstimmte.

Geblieben war freilich das der klassischen Schelte eigene Erfordernis, „stehenden Fußes“ zu schelten, sowie die „Jahr- und Tag“ – Frist zur Durchführung des Rechtszugs.⁸⁴³ Indes sprechen diese Relikte nicht zwingend gegen die Annahme eines appellationsähnlichen Charakters der Revaler Schelte. Wenn sich auch in späterer Zeit eine 10-tägige Appellationsfrist als Regel herausgebildet hatte, kannte die römisch-kanonische Appellation in ihrer Geschichte die mündliche Appellation, die am Tage des Urteilserlasses („statim“) einzulegen war und zur Durchführung der Appellation Fristen „ad appellationem persequendam“.⁸⁴⁴ Schließlich hatte die Versäumung der Appellation „*staenden voets*“ nicht zwingend die Verweigerung des Rechtszugs zur Folge, wie folgender Abspruch zeigt: „*So vil aber de itzige gefurderde appellatio ahn einen Erbaren Radt der Stadt Lubeck in disen sachen bolanget, gibt jw ein Ersam Radt ute, doch so boscheidentlich, ein Radt willens und werdens in den dimissoriis apostolis mede vorwaren laten, dat gie von den vorigen gesprochenen urteilen unserm olstadeschen gebruke nha nicht staenden voets appellert. Es ga wider umb so recht iß*“.⁸⁴⁵ Hier handelt es sich zwar um einen singulären Beleg aus den späteren Jahren des Urteilsbuchs. Er könnte aber immerhin darauf hinweisen, dass das für die Urteilsschelte angeblich typische Merkmal an Bedeutung verloren hatte. Es scheint, als ob der Rat selbst Wert auf eine Klärung seitens des Oberhofs gelegt hätte.

Die Appellation war stets auch ein devolutives Anfechtungsmittel, das den Rechtsstreit zur ausschließlichen Entscheidung eines höheren Gerichts stellte. Dessen Entscheidung ersetzte eo ipso diejenige des iudex a quo. Dem Revaler Rechtszug nach Lübeck fehlte diese Eigenschaft, wenn man dafür als entscheidendes Merkmal ein durch territoriale Herrschaft gesichertes Über- und Unterordnungsverhältnis fordert.

Dennoch führte die Revaler Schelte zu einer vergleichbaren ausschließlichen Entscheidungskompetenz des Oberhofs. Der Rat unterließ jede Aktivität, die in irgendeinem Zusammenhang mit einer in Lübeck anhängigen Sache stand. So lehnte er sogar die Beglaubigung einer Erklärung aus dem Stadtbuch ab, weil sich diese auf ein nach Lübeck gescholtenes Urteil bezog: „... *iß vor unserm Rade erschennen Henrich Boisman der olderman; gebeden, wie wolden ehm ein gelofwerdich vidimus des breves, so ebr tho boeke vorteikenen laten, under unser Stadt secrete mede deilen,*

842 Vgl. hierzu LITEWSKI, Der römisch-kanonische Zivilprozess II, S. 506 f.

843 Ein vergleichbares Phänomen erwähnt auch BUCHDA, Die Rechtsmittel im sächsischen Prozess, in: ZRG (GA) 75 (1958), S. 307, für den Übergang des sächsischen Urteilsscheltens in das römisch-kanonische Appellationsverfahren. Nach wie vor habe man das Schelten (eigentlich das Appellieren) auf „unverwandtem Fuß“ beibehalten.

844 LITEWSKI, Der römisch-kanonische Zivilprozess II, S. 509 u. 518.

845 RUB Nr. 937.

*welchs ehm geweiert ist geworden mit der anteigung: Ehr hedde sich gelichtlich tho erinnerende des gedanen wilkores, ock der geschuldenen sententz ahn die Erb. von Lubeck; men kundes ehm nicht uthgeben, ehr die sententz wedder inkumpt.*⁸⁴⁶ Insbesondere nahm der Rat gegenüber dem „wedder ingekamen ordel“ keine Abänderungs- oder Verwerfungskompetenz in Anspruch, wie sich in der Rede vom „ewigen Stillschweigen“ anschaulich ausdrückt.⁸⁴⁷ Diese Kompetenzen billigte er ausschließlich dem Lübecker Rat zu.

Einen deutlichen Unterschied zur Appellation markiert dagegen das dem lübischen Rechtszug fehlende *ius novorum*. Weder die Lübecker Ratsurteile noch unsere Quelle enthalten einen gegenteiligen Hinweis. Immerhin konnte eine Revaler Partei gegen die Richtigkeit der Beweiswürdigung „appellieren“.⁸⁴⁸

Nicht von entscheidender Bedeutung für die hier in Frage stehende Unterscheidung ist das Phänomen der Versendung der Originalakten an den *iudex ad quem*. Zum einen handelt es sich bei der Aktenversendung durch den Unterrichter ohnehin um ein relativ spätes Merkmal des Appellationsverfahrens⁸⁴⁹, zum anderen hatte sich allem Anschein nach in Reval noch keine fallbezogene Aktenführung allgemein durchgesetzt. Ein Beleg hierfür ist die Existenz unseres Urteilsbuchs selbst, welches als Register van affsproken neben Endentscheidungen eine Vielzahl prozessleitender Ratsprüche und Parteierklärungen dokumentiert. Die Versendung der Originalakten setzt eine vollausgebildete Schriftlichkeit des Verfahrens voraus und kann mithin nicht als wesentliches Kriterium für eine frühe Form einer Appellation angesehen werden.

Nach Michelsen⁸⁵⁰ enthielten die Revaler Appellationsschreiben, die der Rat in späteren Jahren als *dimissorii apostoli* bezeichnete⁸⁵¹, die Klage, Klageantwort, die Replik und Duplik und die eingebrachten „Beweisdokumente“. Später im 16. Jahrhundert habe der Rat, als der Vortrag der Parteien weitschichtiger, die Akten voluminöser geworden seien, „diese für sich und sein Appellationsschreiben daneben“ nach Lübeck verschickt. Folgt man dieser Aussage, kam es im Laufe des 16. Jahrhunderts auch in Reval zu einer Versendung der Originalakten.

Die Weitzel'sche Konzeption erweist sich nach alledem als ein theoretisches Konstrukt, das von dem konkreten Ratsverfahren „vor Ort“ in den lübischen Tochterstädten abstrahiert und das richterliche Gebot nach Schelte zur Fiktion werden lässt. Die Bezeichnung als „stadtrechtlich durchgeformte“ Schelte konzidiert zwar

846 RUB Nr. 724; ferner Nr. 793: *„Her Henrich, Ein Erbar Radt ist ungetwivelter tovorsicht, gie hebben jw noch gelichtlich to erinnerende der aberkanten sententien twuschen jw und Smede. Dar entbaven nimpt ein Erbar Radt juwe schrifte nicht ahn; gie moten sollichs bliven und borouwen laten beß thor tidt tho die geschuldene sententie von Lubeck wedder in kumpt; ...“*

847 Vgl. C § 10 III 2 a und das dort zitierte Urteil RUB Nr. 1049.

848 Siehe hierzu RUB Nr. 714, Nr. 420, Nr. 790.

849 Vgl. WEITZEL, Art. Appellation, in HRG², Sp. 272.

850 MICHELSEN, Der Oberhof zu Lübeck, S. 26 f.

851 RUB Nr. 937, Nr. 1034, Nr. 1049.

die Besonderheit des spätmittelalterlichen Rechtszugs, verkennt aber, dass der lübische Rechtszug aus Reval der römischrechtlichen Appellation jedenfalls in einem wesentlichen Punkt näher stand als der klassischen Schelte des sächsischen Landrechts, nämlich darin, dass das Ratsurteil bereits von Anfang an richterlicher Gehorsamsbefehl und nicht bloß ein auf Konsens abzielender Urteilsvorschlag war.

IV. CHARAKTER DES RECHTSZUGS ZUM REVALER RAT

1. RECHTSZUG AUS NARVA⁸⁵²

Die wenigen hierzu vorhandenen Einträge in unserem Urteilsbuch lassen keine Aussage über den Charakter des Narvaer Rechtszugs nach Reval zu. Es fehlt die Fülle der „erstinstanzlichen“ Urteile, die eine hinreichend sichere Aussage über den anfänglichen Gebotscharakter gestatteten. Zur Frage der Transformation der Revaler Urteile schweigt unsere Quelle naturgemäß völlig.

Eine Analogie zu dem Revaler Rechtszug nach Lübeck erscheint nicht unproblematisch, weil Narva zumindest in einem Punkt eine unterschiedliche Verfahrenspraxis pflegte: Der Narvaer Rat gewährte den Rechtszug nach Reval auch für solche Verfahrensurteile, die in Reval unscheltbar waren. Es handelt sich dabei um Urteile zur Antwortpflicht,⁸⁵³ zur Verpflichtung zur Bürgenstellung⁸⁵⁴ und zur Einrede der „*affgerichteden zake*“.⁸⁵⁵ Einige Absprüche lassen annehmen, dass auch ein mehrmaliges Ziehen an den Revaler Oberhof möglich war. Das macht beispielhaft deutlich, dass sich die einzelnen lübischen Rechtszüge möglicherweise differenziert darstellen, wenn man die Verhältnisse in den Töchterstädten mit in Betracht zieht.

2. INNERSTÄDTISCHER RECHTSZUG⁸⁵⁶

Die gescholtenen Vogturteile – gleichfalls gering an Zahl – sind nicht in direkter Rede dokumentiert. In nahezu allen Fällen ist z. B. nur die Rede von des „*vagedes gefelleden affsproke*“⁸⁵⁷ oder seinem „*richtligen avesproke*“.⁸⁵⁸ Ganz ausnahmsweise wird der Inhalt kurz referiert. Das lässt darauf schließen, dass die Vogturteile in Zivilsachen – anders als die Ratsurteile – nicht protokolliert wurden.⁸⁵⁹

Der Gerichtsvogt, der selbst Ratsmitglied war, pflegte wahrscheinlich dieselbe Spruchpraxis wie der Rat. Seine Urteile dürften daher auch einen Leistungsbefehl ausgedrückt haben. So tenorierte der Vogt eine Zahlungsverpflichtung – wie der

852 Vgl. hierzu B § 4 V 3 c.

853 RUB Nr. 786.

854 RUB Nr. 763.

855 RUB Nr. 909.

856 Vgl. hierzu B § 4 V 3 b.

857 RUB Nr. 433, Nr. 469.

858 RUB Nr. 932.

859 Vgl. hierzu auch B § 4 3 b und RUB Nr. 433.

Rat – mit der Formulierung: „... also dath Cordt tor Telt plege sy Helmich Ficken sine geforderde schult tho gelden und tho botalende, ...“⁸⁶⁰

Etwas aufschlussreicher ist unsere Quelle hinsichtlich des weiteren Merkmals, das für eine Appellation charakteristisch ist, nämlich hinsichtlich der Vorstellung eines Instanzverhältnisses und des Devolutiveffekts mit der daraus resultierenden unmittelbaren Ersetzung des angegriffenen Urteils.

Der Rat beschränkte sich in seinen zustimmenden Entscheidungen – anders als im Falle Narva – nicht auf die schlichte Bestätigung des Vogturteils, sondern wandte sich – den Ausspruch des Vogts mit seinen eigenen Worten formulierend – an die Parteien: „*Weilen jw danne unser Stadt Vaget vorhenne einen richtligen avesproke gedan, wo gie selben bokennen und gestendich, den selben confirmert und bostedigt ein Ersam Radt und secht jw, Andrease, gie solen Hansen siner ansprache halven clagelos und tho freden stellen.*“⁸⁶¹

In einigen Fällen wird der Vorbehalt des Gegenbeweises wiederholt oder – was gleichfalls möglich erscheint – hinzugefügt. Eine deutliche Ergänzung des Tenors zeigt der folgende Abspruch, der den Parteien eine konkrete Anweisung über die Schätzung und Verwertung eines Pfandes erteilt: „...*Dwil gie von beiden deilen vor der Stadt Vagede erschienen und jw einen richtligen avesproke gedan, den gie ferner ahn einen Ersamen Radt nicht appellert, derhalven confirmert ein Ersam Radt denselbigen, mit dem dar bie vorarten: gie solen de pande von dem ampte der goltsmede werdern laten und jw wider dar anhe holden und juwe botalinge dar innen soken. Es ga furder darumb so recht is.*“⁸⁶² Der Rat bestätigte also das Urteil des Vogts mit der Auflage, das Pfand vom Goldschmied schätzen zu lassen und Befriedigung daraus zu suchen.

Zum Fortgang des Verfahrens nach Erlass des Ratsurteils, speziell zur Frage einer Transformation der Ratsentscheidung vor dem Vogtgericht, schweigt die Quelle. Die Omnipotenz des Rats innerhalb der Stadt, aber auch eine lebensnahe Betrachtung, sprechen gegen eine Wiederholung des Verkündungsakts vor dem Vogtgericht. Rückgabevermerke, die den iudex a quo ansprechen, fehlen. Die Verhandlung vor dem Rat war daher wahrscheinlich abschließend: Das gesprochene Urteil bestätigte oder änderte das Vogturteil und ersetzte es, indem es unmittelbar den Parteien gebot.

Rat- und Vogtgericht hatten zudem nicht nur „irgendwie miteinander zu tun“.⁸⁶³ Sie standen in einem Über- und Unterordnungsverhältnis. Anders als im Verhältnis Revals zu Lübeck beruhte diese Hierarchie nicht auf der Selbstbindung des iudex a quo, sondern gründete in der Verfassung der Stadt.

860 RUB Nr. 433.

861 RUB Nr. 932; ferner RUB Nr. 408, Nr. 433, Nr. 496.

862 RUB Nr. 864; anscheinend waren die Parteien ohne vorherige Appellation vor den Rat getreten.

863 So WEITZEL, Dinggenossenschaft und Recht II, S. 1296, mit Fn. 129, als Kennzeichnung eines unspezifischen Gebrauchs des Instanzbegriffs, wozu er anscheinend auch die Rede von den innerstädtischen Gerichtsinstanzen zählt.

Der Widerspruch gegen das Vogturteil brachte den Rechtsstreit von der Stufe des Vogtgerichts zum nächsthöheren, dem Gericht des Rats. Bestätigung findet diese Mehrstufigkeit in den Worten des Rats: „... und zolen jw erst boschuldighen vor deme neddersten rechte, und zo myt ordele und rechte vor den Radt kamen; de Radt wil in der zaken scheen laten wes recht is.“⁸⁶⁴

Der innerstädtische Rechtszug Revals hatte somit – soweit sich dies nach unserer Quelle beurteilen lässt – nicht nur eine devolutive Wirkung, sondern erfüllte auch das weitere Merkmal, das Weitzel für die Appellation als charakteristisch bezeichnet, nämlich die Vorstellung eines Instanzverhältnisses zwischen Vogt- und Ratsgericht.

Die Aussage, die innerstädtischen Rechtszüge seien ihrem Charakter nach Schelten gewesen, erscheint jedenfalls für die Revaler Verhältnisse nicht haltbar, wenn man die dargestellte Weitzel'sche Definition des Appellationsbegriffs zu Grunde legt.

864 RUB Nr. 25.

D. SCHLUSSBETRACHTUNG

Wenn auch die Quelle als Sammlung einzelner Absprüche aus einer Vielzahl von Prozessen einen Einblick in zusammenhängende Verfahrensabläufe nicht gestattet, zeigt sich dennoch eine grundsätzliche Strukturierung des Verfahrens.

§ 1 VERFAHRENSSTADIEN

I. LADUNG DES BEKLAGTEN

Als frühester formeller Beginn lässt sich das vom Kläger beim Rat eingebrachte Ladungsbegehren ansehen. Diesem konnte auf richterliche Anordnung hin eine Verpflichtung zum „freundlichen Handel“, eine Art Gütetermin außerhalb des eigentlichen Verfahrens, vorangehen oder nachfolgen.

Die Ladung begründete die Pflicht des Beklagten, vor dem Rat zu erscheinen. Im Weigerungsfalle stand der Vogt als Vollstreckungsorgan zur Verfügung. Dem Beklagten wurde in dieser Phase der Inhalt des Klagebegehrens noch nicht eröffnet.

II. MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Die Verlesung der Klageschrift bzw. der mündliche Vortrag in Anwesenheit des Beklagten leiteten über in den eigentlichen Prozess, der die verfahrensrechtlichen Pflichten der Parteien deutlich intensivierte.

Im Vordergrund stand die Pflicht des Beklagten, „Ja“ oder „Nein“ zur Klage zu sagen und sich im letzteren Fall auf die Klagebehauptung sachlich einzulassen.

Auf der anderen Seite war es dem Kläger verwehrt, seine Klage zurückzunehmen, ohne mit seinem Begehren künftig präkludiert zu sein.

In diesen Abschnitt fallen auch die Prüfung des Prozesshindernisses der „*affgerichteden zake*“ und der Vollmacht der Parteien sowie die Stellung von Prozesssicherheiten in Form von Bürgschaften.

III. DIE BEJAHWORTUNG

Einen markanten Einschnitt in den Verfahrensablauf bildete die Kriegsbefestigung. Sie erfolgte mittels der beiderseitigen Bejahwortung des Parteivortrags, unter Umständen erst mit Replik und Duplik.

Sie führte zu einer Fixierung des streiterheblichen Prozessstoffs, speziell des Klageantrags und der Beweismittel. Mit ihrer Vornahme schloss die Verhandlung wohl in aller Regel, aber nicht zwingend ab, wie die verbleibende Möglichkeit einer „Minderung“ der Klage vermuten lässt.

Die Stadien der mündlichen Verhandlung und Bejahwortung stehen im Mittelpunkt unseres Urteilsbuchs, während der Vorgang der Beweiserhebung, vor allem die Vernehmung der Zeugen, im Dunkeln bleibt. Aus der Natur der Sache heraus ist anzunehmen, dass sich der Kriegsbefestigung das Beweis- und Urteilstadium anschloss.

IV. DAS BEWEIS- UND URTEILSTADIUM

Erhalten blieb die durch die Bejahwortung bewirkte grundsätzliche Trennung in ein Behauptungs- und Beweisverfahren. Insoweit ist ein dominanter Einfluss des italienisch-kanonischen Verfahrens nicht festzustellen. Die Parteien mussten ihre Klagen bzw. Klageerwiderungen nicht in die Behauptung einzelner Tatsachen (sog. *positiones* und *responiones*) gliedern, wenn auch in einigen Fällen von Artikeln der Klageschrift, die zur Eideshand gelegt waren oder zu denen „Ja“ oder „Nein“ zu sagen war, die Rede ist.¹ Jedenfalls ergibt sich kein genereller Hinweis auf eine Beweisaufnahme, die auf der jeweiligen Prozessstufe durchzuführen war.²

Es ginge allerdings zu weit, eine strikte Trennung zwischen dem Beweisstadium und den vorausgehenden Stadien zu postulieren. So lässt die Quelle durchaus die Annahme zu, dass die sog. reinen Beweisurteile, die über die Tauglichkeit einer Urkunde entschieden, bereits im Stadium der mündlichen Verhandlung oder vor Beginn des Verfahrens ergehen konnten, der Rat also die formelle Tauglichkeit dieser Beweismittel vorab beurteilte. Außerdem konnten vor der Bejahwortung Beweise zur Frage der „*affgerichteden zake*“ und zur Gültigkeit der Vollmacht erhoben werden.

Soweit der Rat bedingte Endurteile fällte, standen diese am Anfang einer sich anschließenden Beweiserhebung. Sie waren das Ergebnis richterlicher Erkenntnis mittels Prüfung der Erheblichkeit des Parteienvortrags und der Zuteilung der Beweisrollen bzw. -lasten. Insofern lässt sich das bedingte Endurteil mit dem heutigen Beweisbeschluss vergleichen, ging aber, da es den Urteilsspruch inhaltlich vorwegnahm, darüber hinaus.

Dagegen ging dem „Sachurteil mit Vorbehalt des Gegenbeweises“, wenn der Klagegrund streitig war, eine Beweiserhebung und -würdigung voraus.

Beide Urteilsformen führten somit noch nicht zum Verfahrensabschluss. Denn ihnen folgte eine vor dem Rat vorzunehmende Beweiserhebung, ohne dass dafür Beweisfristen angeordnet waren. Im Falle der Schelte (Appellation) kam es zu einer Aussetzung des Verfahrens, welches der Rat nach Eingang des Oberhofurteils auf dessen Grundlage unmittelbar fortsetzte.

1 RUB Nr. 328, Nr. 471, Nr. 580, Nr. 588.

2 Zum sog. Reihenfolgeprinzip vgl. BUCHDA, Art. Prozessmaxime, in: HRG IV, Sp. 55 f.; BIERESBORN, Klage und Klageerwiderung im deutschen und englischen Zivilprozess, S. 151 ff.

Angesichts ihres hypothetischen Sollensbefehls fehlte diesen Urteilen zudem der unmittelbare Gebotscharakter, der die unbedingt zusprechenden Ratsurteile auszeichnete. Der gegen sie gerichtete Rechtszug besaß folglich eine größere Nähe zur klassischen Schelte als derjenige gegen die unbedingten Leistungsurteile.

In späteren Jahren traten an die Stelle der Beweisurteile vermehrt Endurteile, die – wie die modernen Endurteile – in ihren Gründen gleichzeitig über Beweis und Rechtsfolge entschieden und das Revaler Verfahren, ggf. nach Entscheidung über die Zulassung der Schelte (bzw. Appellation), abschlossen.

§ 2 VERFAHRENSPRINZIPIEN

Gerichtsverfahren charakterisieren sich vor allem mittels bestimmter Verfahrensprinzipien, deren Geltung im Gang der Geschichte durchaus wechselhaft war.³ Die Revaler Richter ließen sich von solchen leiten, die sich in ähnlicher Gestalt auch in modernen Prozessordnungen wiederfinden.

I. DISPOSITIONSMAXIME

Darunter ist nach heutiger Definition – im Gegensatz zur *Offizialmaxime* – die Befugnis jeder Partei oder beider Parteien zusammen zu verstehen, den Verlauf des Prozesses unabhängig vom Gericht gestaltend zu beeinflussen.⁴ Der Kläger bestimmt das Gericht, den Gegner und den Streitgegenstand. Er kann auf die Klage verzichten, während der Beklagte den Anspruch anerkennen kann.

Diese Merkmale erfüllte das Revaler Verfahren mit gewissen Einschränkungen.⁵ Eine Einschränkung ergab sich vermutlich aus dem Erfordernis, ein zwischen Parteien bestehendes Streitverhältnis im Interesse des innerstädtischen Friedens möglichst umfassend zur gerichtlichen Entscheidung zu stellen.⁶ Insofern konnte das Gericht Einfluss nehmen auf den Streitgegenstand. Die Streitbeilegung mittels Vergleichs war jeder Partei letztlich freigestellt, wenn auch der Rat durchaus erkennbaren Druck auf die Beteiligten auszuüben pflegte.⁷ Im Übrigen war ein Klageverzicht („Fallenlassen der Klage“) und ein Klageanerkennnis möglich.⁸

3 Hierzu BUCHDA, Art. Prozessmaximen, in: HRG IV, Sp. 55 ff.; BIERESBORN, Klage und Klageerwidmung im deutschen und englischen Zivilprozess.

4 So z. B. MUSIELAK/MUSIELAK, ZPO, Einleitung, Rn. 35.

5 Vgl. hierzu C § 3 V.

6 Vgl. hierzu C § 6 V 2 und C § 9 III 2 b.

7 Hierzu auch W. EBEL, Lübisches Recht, S. 402, der auf einen Zusatz zur lateinischen Revaler Handschrift des lübisches Rechts von 1257 hinweist, wonach der Rat eine *discordia* notfalls ohne Rücksicht auf einen Widerspruch vergleichen solle. Ein solcher Zwangsvergleich wurde nicht mehr praktiziert.

8 Vgl. hierzu C § 3 VII und C § 5 IV.

II. VERHANDLUNGSMAXIME

Die Verhandlungsmaxime gewährt den Parteien die Befugnis, die Tatsachen in den Prozess einzuführen, über die das Gericht zu befinden hat und auf die das Urteil gründet. Nur was die Parteien vortragen, bildet die Entscheidungsgrundlage. Deshalb findet sich auch die Bezeichnung „Beibringungsgrundsatz“. Privates Wissen der Richter bleibt unbeachtlich. Offenkundige oder gerichtskundige Tatsachen können nur nach richterlichem Hinweis Berücksichtigung finden. Im Gegensatz dazu steht die Inquisitionsmaxime bzw. der Untersuchungsgrundsatz, wonach dem Gericht die Beschaffung des Prozessstoffs obliegt.⁹

Diese Maxime war im Revaler Verfahren im Rahmen des kontradiktorischen Verfahrensganges der „vollkommenen“ Klage weitgehend verwirklicht. Das ergibt sich bereits aus der Funktion der Bejahung, die den Parteien die Verantwortung für einen vollständigen, mit den erforderlichen Beweismitteln versehenen Prozessvortrag auferlegte und späteren Vortrag mittels Präklusion sanktionierte.

Allerdings praktizierte der Rat nicht eine strikte Form der Verhandlungsmaxime, wie sie im gemeinen Recht anzutreffen war, nach dem der Richter nicht die Befugnis hatte, die Parteien zur Vervollständigung ihres Vortrags anzuhalten, jedenfalls dann nicht, wenn bereits ein formell abgeschlossener Vortrag durch Schriftsatz vorlag.¹⁰ Dagegen wurde in Reval der Kläger wiederholt zur Einbringung einer vollkommenen, mit tauglichen Beweismitteln versehenen Klage aufgefordert, unklarer Prozessvortrag wurde gerügt und Gelegenheit zur Verbesserung des Klagevortrags gegeben. Mit richterlichen Ratschlägen hielt sich der Rat jedenfalls nicht zurück. Speziell die sog. reinen Beweisurteile, wenn sie den Parteien Gelegenheit einer weiteren, besseren Beweisführung einräumen, erscheinen dem heutigen Betrachter als richterliche Hinweise im Sinne von § 139 ZPO.¹¹

Eine etwas ambivalente Bedeutung in diesem Zusammenhang hat die Pflicht zur Klageantwort, insofern sie sich nicht auf ein bloßes „Nein“ beschränken durfte. Einerseits hätte die sofortige Sanktion des Prozessverlusts genügt, wenn die beklagte Partei sich nicht näher einlassen wollte, so dass sich insoweit ein inquisitorischer Zug zur Sachverhaltsermittlung zeigt. Andererseits bot sich dem Beklagten damit auch Gelegenheit zur vollständigen Klageerwiderung.

9 MUSIELAK/MUSIELAK, ZPO, Einleitung, Rn. 37; MUSIELAK/HUBER, ZPO, Einleitung, Rn. 291, Rn. 4.

10 Vgl. WETZELL, System des ordentlichen Civilprozesses, S. 522.

11 So z. B. RUB Nr. 733: „*Herman und Victor, Diewiele dar eine tuchenisse durch Hans Steffen boleidet und tho boeke geschreven, dieselbigen erkent ein Ersam Radt to rechte nicht duchtich oder genuechsam, up dit mal schaden dar mede to bewiesende und manende, uth den orsachen sonderlich: Nach dem under andern in der gedachten tuchenisse nicht vorfatet, dat die gedachten huede vor den gemelten alluen gekamen und vor reth vorkoft. Kone gie, Victor Bade, jw desselbigen betern schien und bowies bekouveren, des moge gie geneten. Umb her Johan Ritens siene gedane tuchenisse ga eß wieder so recht iß.*“

Freizügiger gestaltete sich anscheinend die Berücksichtigung gerichtskundiger und offenkundiger Tatsachen. Hier dürfte sich nicht zuletzt die personelle Einheit von Verwaltungs- und Gerichtskompetenz ausgewirkt haben. So berief sich der Rat im Rahmen einer Beweiswürdigung u. a. auf eine Jahre zurückliegende Äußerung in einem anderen Verfahren.¹²

III. DIE PROZESSUALE WAHRHEITSPFLICHT

Die in dem § 138 I ZPO normierte Wahrheitspflicht bezieht sich auf die Verpflichtung zu subjektiver Wahrheit. Die Parteien dürfen über tatsächliche Umstände jeder Art keine Erklärungen abgeben, die nach eigener Überzeugung unwahr sind.¹³

Als positive Norm ist sie von alter Wurzel. Sie geht zurück auf den sog. Kalumnieneid, den „Eid für Gefährde“.¹⁴ Mit ihm gelobten die Parteien, für ihr gutes Recht zu streiten, den Prozess nicht willkürlich, ohne Verzögerungen und Bestechungsversuche zu führen.

Im lübischen Rechtskreis war die Ablegung dieses Eids nicht generell Pflicht der Parteien. Der Lübecker Rat entschied in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts unterschiedlich. Offenbar berücksichtigte er dabei die Gerichtsübung in der jeweiligen Tochterstadt.¹⁵

Zu einem „*von der Narve geschuldenen ordels*“ erkannte der Rat, dass der Kläger „*vorgestalten artikel der frage tho vorforderunge der gerechticheit schuldich und plege is seine witlicheit tho seggende*“ und legte ihm auf „*den eidt vor geverde voer aff sweren und dar na up den artikell der frage ja edder nein seggen*“.¹⁶

12 RUB Nr. 1046; vgl. hierzu den Rechtsstreit um das „kopbok“ des Hans Sonnenschin, C § 9 II 2 b.

13 MUSIELAK/STADLER, ZPO, § 138, Rn. 2; so bereits HIPPEL, Wahrheitspflicht und Aufklärungspflicht der Parteien im Zivilprozess, S. 144 ff.

14 Vgl. WETZEL, System des ordentlichen Civilprozesses, S. 312; vgl. MUNZEL-EVERDING, Art. Eid, in: HRG I², Sp. 1256.

15 W. EBEL, LRU III, Nr. 769: „... so de beclagten scholden wedderumb schuldich syn tho vorhodynge allerleye geferde und uthflucht den edt juramentum calumnie tho donde; dar kegen de beclagte seggen und vorwenden laten, dath eth im gerichte der stadt Stralßunde gar kein gebruck wher sollich edt vor geferde tho donde ... thom Stralßunde nicht brucklich gewesen noch geoweth edder gehort worden, dath na desser stadt bewedemen lubischen rechte jemandes juramentum calumnie geschwaren, so kone ock ein Ersam Radt mith sollicher ungewontlicken nyeringe dessesfalles de beclageden nicht beschweren noch en densulven edt upleggen; ...“; ferner W. EBEL, LRU III, Nr. 338: „... noch eydt vor geverde tho donde na Lubeschem rechte nicht schuldich, ...“; anders offenbar in Lübeck selbst, so z. B. W. EBEL, LRU III, Nr. 810.

Vgl. ferner hierzu für das 17. Jahrhundert OESTMANN, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 83, S. 220 u. S. 297: Danach wurde in jener Zeit anscheinend diese Eidesverpflichtung sehr unterschiedlich beurteilt.

16 RUB Nr. 580.

Damit nahm der Rat nicht lediglich auf eine Narvaer Praxis Rücksicht. Denn wiederholt wurde auch in Revaler Sachen ein Parteivortrag mit Aussprüchen wie „*ane alle list*“ oder „*alles sunder geferde*“ beendet.¹⁷ In einem Fall erging die ausdrückliche Mahnung „*werde gie mit der warheit und billicheit wol wedder to vorantworden weten*“.¹⁸ Diese Pflicht zur prozessualen Wahrheit war auf Erfordern des Gerichts zu beenden: „*.... heft up richtig erfurdern Joachim Corneliesen mit utgest (reckeden armen etc.) etc. swerende gesecht etc., dat he mit alle kein gelt noch von Johan Furstenberge oder Gellies Rideseln gemelten Joachims halben nicht entfangen hedde, ane alle list.*“¹⁹

IV. DAS PRINZIP DER UNMITTELBARKEIT DER BEWEISAUFNAHME

Es bedeutet im materiellen Sinn die Forderung, dass der Richter die unmittelbarsten Beweismittel zu benutzen habe, soweit er über sie verfügt: Also keine Zeugenvernehmung, wo der Beweis durch Augenschein oder Urkunden möglich ist, keine Zeugen vom Hörensagen, wenn Augenzeugen vorhanden sind, keine Ersetzung der Aussage eines Zeugen durch dessen schriftliche Erklärung. In subjektiver Hinsicht bedeutet es ferner, dass das Gericht die Beweismittel möglichst selbst benutzen soll. Die Geltung dieses Prinzips im heutigen Zivilprozess ist allerdings umstritten.²⁰ Die Unmittelbarkeit des häufig dokumentierten Urkundenbeweises ergab sich zum Teil bereits aus rein faktischen Gründen: Der Rechtsverkehr mit entfernten Städten, die Beschwerlichkeit weiter Reisen und nicht zuletzt die zunehmende Schriftlichkeit begründeten die Dominanz des Urkundenbeweises. Hinzu kam, dass die Eintragung in das Stadtbuch zur Begründung bestimmter Rechtsgeschäfte erforderlich war.

Angesichts der weitgehend fehlenden Dokumentation der Beweisaufnahme im Urteilsbuch lässt sich keine generelle Aussage treffen. Ein Indiz für die Geltung des materiellen Unmittelbarkeitsprinzips ist die Unzulässigkeit der Zeugen vom Hörensagen, falls Wahrnehmungszeugen vorhanden waren.²¹ Eine gewisse Einschränkung ergab sich dadurch, dass in bestimmten Fällen die Anhörung der Zeugen durch zwei Ratsherren genügte.²²

17 Z. B. RUB Nr. 771, Nr. 776, Nr. 887, Nr. 950, Nr. 960, Nr. 964, Nr. 993.

18 RUB Nr. 936.

19 RUB Nr. 950.

20 MUSIELAK/MUSIELAK, ZPO, Einleitung S. 47 f.

21 Vgl. hierzu C § 8 II 2; ferner RUB Nr. 355.

22 Vgl. hierzu C § 8 IV.

§ 3 VOM STIL DES URTEILENS

Die Charakteristik eines Verfahrens erschließt sich nicht nur aus Maximen und Regeln, sondern vor allem auch aus der Praxis richterlichen Handelns. Das gilt insbesondere für eine Institution wie den Revaler Rat, der die Befugnisse der gesetzgebenden, verwaltenden und richterlichen Macht in sich vereinigte.

Eine das Verfahren gestaltende Grundhaltung zeigt sich in der vermittelnden, auf Streitvermeidung und -schlichtung abzielenden Verfahrensführung. So sehr man das Recht des Einzelnen auf richterliche Entscheidung betonte, so zurückhaltend beurteilte der Rat die Möglichkeiten richterlicher Friedensstiftung: „... *subet ein Ersam Radt noch vor guet ahn, dat gie under jw beiderseitz up den freuntliegen handel gaen und sehen, ... , darmede des rechten nicht vonnoden, wente eß scheidet wol, freundet aber selden. Im fal aber so die freuntliege handel nicht treffen wurde, ... ; men werdt und wil sich unbosweret gerne wider dar mede bokummeren.*“²³

Mit dieser eher skeptischen Einschätzung der Möglichkeit gerichtlicher Streitbeilegung korrespondierte eine Mäßigung richterlicher Macht. Verfahrensregeln fanden nicht ausnahmslos strikte Anwendung, sondern wichen mit Rücksicht auf den Einzelfall einer freieren Handhabung, wie etwa im Falle mehrfacher Säumnis oder der großzügigen Einräumung prozessualer Fristen.

Die Revaler Spruchpraxis war nicht zuletzt geprägt von einem Urteilen ohne Ansehen und Stand der Personen. Ausdruck findet diese richterliche Objektivität in den Fällen, in denen Angehörige des Rats oder des eigenen Stands als Partei oder für eine solche vor Gericht stritten. Anzeichen einer prozessualen Bevorzugung oder gar Privilegien sind nicht erkennbar. Für alle galt, ob Bürgermeister oder Bauer, dasselbe lübische Recht.

Objektivität im Sinne reiner Sachbezogenheit bestand auch gegenüber dem lübischen Recht selbst. Beschränkungen des Rechtszugs nach Lübeck zu Gunsten eigener Endentscheidungskompetenz zeigten sich selbst nicht in Zeiten politischer Konflikte mit Lübeck.²⁴ Diese unverbrüchliche Akzeptanz der Lübecker Urteile beruhte offenbar auf der Gewissheit, dass der „Strom des Rechts“ an der Quelle reiner fließt als anderswo.²⁵

23 RUB Nr. 761.

24 Vgl. B § 3 II.

25 PLANCK, Die Lehre von dem Beweisurtheil, S. 16 ff., ferner S. 23 f.; DERS., Gerichtsverfahren I, S. 284.

E. ANHANG

QUELLEN UND LITERATUR

I. QUELLEN UND REGESTEN

- BUNGE, Friedrich Georg von: Liv-, Est- und Curländische Urkundenbuch nebst Regesten, 3 Bde., Reval 1853f.
- BUNGE, Friedrich Georg von: Revaler Rechtsquellen I, Das Lübische Recht für Reval, Reval 1858.
- EBEL, Wilhelm (Hg.): Das Revaler Ratsurteilsbuch (register van affsproken), 1515–1554, Göttingen 1952.
- EBEL, Wilhelm: Lübecker Ratsurteile, 4 Bde., Göttingen 1955–1967.
- GREIFENHAGEN, Otto (Hg.): Das Revaler Bürgerbuch (1409–1624), Reval 1932.
- HANSEN, Gotthard: Katalog des Stadtarchivs Tallinn, Abt. IV, Tallinn 1938.
- SEEBERG-ELVERFELDT, Roland (Hg.): Revaler Regesten, 3 Bde., Göttingen 1966–1975.
- PAULI, Carl Wilhelm: Lübeckische Zustände zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts nebst einem Urkundenbuche, 3 Bde, Lübeck 1847.

II. LITERATUR

- AMEND, Anja: Art. Arrest, Arrestverfahren, in: HRG I², Sp. 302.
- ANGERMANN, Norbert: Deutsche Kaufleute in Novgorod, in: ANGERMANN, Norbert/ und FRIEDLAND, Klaus, Novgorod – Markt und Kontor der Hanse, Köln, Weimer, Wien 2002, S. 97 ff.
- ANGERMANN, Norbert: Art. Schra, in: LexMA VII, Sp. 1551.
- ANGERMANN, Norbert: Art. Wesenberg und Art. Schlacht bei Wesenberg, in: LexMA IX, Sp. 16.
- ANGERMANN, Norbert: Die Bedeutung Livlands für die Hanse, in: ANGERMANN, Norbert (Hg.), Die Hanse und der deutsche Osten, Lüneburg 1990.
- ARBUSOW, Leonid: Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, 3. Aufl., Riga 1908.
- BATTENBERG, Friedrich: Art. Schöffen, Schöffengericht, in: HRG V, Sp. 1446.
- BENNINGHOVEN, Friedrich: Hansestadt Reval – Siebenhundert Jahre nordosteuropäische Geschichte im Spiegel eines Stadtarchivs, Göttingen 1968.
- BEYERLE, Franz: Der Ursprung der Bürgerschaft, Ein Deutungsversuch vom germanischen Rechte her, in: ZRG (GA) 47 (1927), S. 567 ff.
- BIERESBORN, Dirk: Klage und Klageerwiderung im deutschen und englischen Zivilprozess, Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung der Beeinflussung durch das römisch-kanonische Verfahren, Frankfurt 1999.
- BLAESE, Hermann: Art. Reval, in: HRG IV, Sp. 953.
- BLAESE, Hermann: Die rechtliche Wirkungskraft des Sachsenspiegels im Bereich des heutigen Estlands und Lettlands, in: ZRG (GA) 62 (1942), S. 322 ff.
- BOOCKMANN, Hartmut: Stichwort Deutscher Orden, in: LexMA III, Sp. 868.
- BROSS, Siegfried: Untersuchungen zu den Appellationsbestimmungen der Reichskammergerichtsordnung von 1495, Berlin 1973.

- BRÜCK, Thomas: Zu den Bezeichnungen der Korporation der Schwarzhäupter in den Städten Riga, Reval und Dorpat in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: ANGERMANN, Norbert /LENZ, Wilhelm (Hg.), Reval – Handel und Wandel vom 13. bis zum 20. Jahrhundert, Lüneburg 1997, S.183.
- BUCHDA, Gerhard: Art. Prozessmaxime, in: HRG IV, Sp. 55 f.
- BUCHDA, Gerhard: Art. Beweisinterlokut, in: HRG I, Sp. 408.
- BUCHDA, Gerhard: Art. Gerichtsverfahren, in: HRG I, Sp. 1551.
- BUCHDA, Gerhard: Die Rechtsmittel im sächsischen Prozess, in: ZRG (GA) 75 (1958), S. 274 ff.
- BUNGE, Friedrich Georg von: Die Revaler Ratslinie nebst Geschichte der Rathsverfassung, Reval 1874.
- BUNGE, Friedrich Georg von: Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, Reval 1849.
- BUNGE, Friedrich Georg von: Gerichtswesen und Gerichtsverfahren in Liv-, Est- und Curland, Reval 1874.
- CONRAD, Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte; Bd. 1: Frühzeit und Mittelalter, 2. Aufl., Karlsruhe 1962; Bd. 2: Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966.
- CORDES, Albrecht; Auf der Suche nach der Rechtswirklichkeit des Lex mercatoria, in: ZRG (GA) 118 (2001), S. 183 ff.
- CORDES, Albrecht: Art. Anwalt, in: HRG I², Sp. 256.
- CORDES, Albrecht: Art. Aldermann, in: HRG I², Sp. 140.
- CORDES, Albrecht: Art. Bursprake, in: HRG I², Sp. 786.
- CORDES, Albrecht: Art. Fürkauf, in: HRG I², Sp. 1876.
- CORDES, Albrecht: Art. Vorsprecher, in: HRG I², Sp.1065.
- CORDES, Albrecht: Hansisches Recht – Begriff und Probleme, in: DERS. (Hg.), Hansisches und hansestädtisches Recht, Trier 2008, S. 204 ff.
- CORDES, Albrecht: Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum, Köln 1998.
- CORDES, Albrecht: Wie verdiente der Kaufmann sein Geld? Hansische Handelsgesellschaften im Spätmittelalter, Lübeck 2000.
- CORDES, Albrecht: Kaiserliches Recht in Lübeck. Theoretische Ablehnung und praktische Rezeption, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Band 89 (2009), S. 123 ff.
- CRAICHEN, Gisela/HAMMEL-KIESOW, Rolf: Die deutsche Hanse, Berlin 2011.
- DEUTSCH, Andreas: Art. Beweis, in: HRG I², Sp. 560.
- DIESTELKAMP, Bernhard: Der Oberhof Lübeck und das Reichskammergericht, in: HAUSMANN, Jost (Hg.), „Zur Erhaltung der guten Ordnung“: Beiträge zur Geschichte von Recht und Justiz, FS für Wolfgang Sellert zum 65. Geburtstag, Köln 2000, S. 161 ff.
- DIESTELKAMP, Bernhard: Die Durchsetzung des Rechtsmittels der Appellation im weltlichen Prozessrecht Deutschlands, Stuttgart 1998.
- DILCHER, Gerhard: Hell, verständig, für die Gegenwart sorgend, die Zukunft bedenkend, in: DERS. (Hg.): Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter, Köln 1996, S. 243 ff.
- DOLLINGER, Philippe: Die Hanse, 5. Aufl., Stuttgart 1998.
- EBEL, Friedrich: Aufzeichnung von Ratsurteilen und Schöffensprüchen in Lübecker und Magdeburger Rechtskreis, in: Judicial Records, Law Report and the Growth of case Law, Berlin 1992, S. 126 ff.
- EBEL, Friedrich: Statutum und ius fori im Spätmittelalter, in: ZRG (GA) 93 (1976), S. 100 ff.

- EBEL, Wilhelm: Art. Lübisches Recht, in: HRG III, Sp. 79.
- EBEL, Wilhelm: Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen, Göttingen 1954.
- EBEL, Wilhelm: Der Bürgereid als Gestaltungsgrund und Geltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, Weimar 1958.
- EBEL, Wilhelm: Der Rechtszug nach Lübeck, in: HGBl 85 (1967), S. 1 ff.
- EBEL, Wilhelm: Die lübische Rechtsfindung, Urteilsbildung und Zuständigkeit in den lübischen Gerichten des 13. bis 19. Jahrhunderts, in: Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Göttingen 1954, S. 297 ff.
- EBEL, Wilhelm: Erbe, Erbgut und wohlgeordnetes Gut im Lübisches Recht, in: ZRG (GA), 97 (1980), S. 37 ff.
- EBEL, Wilhelm: Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, 2. Aufl., Göttingen 1958.
- EBEL, Wilhelm: Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts, 1. Teil, Dreizehn Stücke zum Prozess- und Privatrecht, Lübeck 1950.
- EBEL, Wilhelm: Lübisches Kaufmannsrecht vornehmlich nach Lübecker Ratsurteilen des 15./16. Jahrhunderts, Göttingen 1950
- EBEL, Wilhelm: Lübisches Recht, 1. Bd, Lübeck 1971.
- EBEL, Wilhelm: Studie über ein Goslarer Ratsurteilsbuch des 16. Jahrhunderts, Göttingen 1961.
- EBEL, Wilhelm: Probleme der Deutschen Rechtsgeschichte, Göttingen 1978.
- EBELING, Klaus: Die Klagenewe, Berlin 1961.
- EGGERT, Rainer: Die Bürgerschaft im süddeutschen Recht des späteren Mittelalters, Frankfurt 1961.
- ENGEL, Hans Ulrich: Beweisinterlokut und Beweisbeschluss im Zivilprozess, Köln 1992.
- FELLINGER, Helmut: Das formelle und materielle Beweisrecht des Stadtgerichtes Butzbachs im Zivilprozess des 15. Jahrhunderts, Aalen 1975.
- FREITAG, Tobias/JÖRN, Nils: Lübeck und seine Bewohner vor den obersten Reichsgerichten in der Frühen Neuzeit, in: ZVLGA 81 (2001), S. 161 ff.
- FREITAG, Tobias/JÖRN, Nils: Zur Inanspruchnahme der obersten Reichsgerichte im südlichen Ostseeraum 1495–1806, in: JÖRN, Nils/NORTH, Michael (Hg.), in: Die Integration des südlichen Ostseeraumes in das Alte Reich, Köln, Weimar Wien 2000, S. 41 ff.
- GRASSMANN, Antjekathrin: Die städtische Verwaltung, in: BRACKER, Jürgen/HENN, Volker/POSTEL, Rainer (Hg.), Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos, 3. Aufl., Lübeck 1999, 479 ff.
- GRASSMANN, Antjekathrin: Lübeck und der deutsche Osten im Spätmittelalter, in: ANGERMANN, Norbert (Hg.), Die Hanse und der deutsche Osten, Lüneburg 1990, S. 23 ff.
- GUDIAN, Gunter: Die Begründung in Schöffensprüchen des 14. u. 15. Jahrhunderts, Ein Leitprinzip der Abfassung spätmittelalterlicher Schöffensprüche, Darmstadt 1960.
- GUDIAN, Gunter: Zur Charakterisierung des deutschen mittelalterlichen Schöffensrechts, in: HORN, Norbert (Hg.), Europäisches Rechtsdenken in: Geschichte und Gegenwart, FS für Coing zum 70. Geburtstag, München 1982, S. 113 ff.
- GUDIAN, Gunter: Ingelheimer Recht im 15. Jahrhundert, Aalen 1968.
- HACH, Johann Friedrich: Das alte lübische Recht, Lübeck 1839.
- HAGEMANN, H.-R., Art. Wette, in HRG V, Sp. 1332.
- HAMMEL-KIESOW, Rolf: Die Hanse, 2. Aufl., München 2002.
- HATTENHAUER, Hans: Art. Bürgerschaft, in: HRG I², Sp. 2770.
- HEINZ, Joachim: Prozessverlauf und materielles Beweisrecht im spätmittelalterlichen Recht Babenhausens, Köln 1976.

- HELLMANN, Manfred: Art. Livland, in: LexMA V, Sp. 2045.
- HELLMANN, Manfred: Die Stellung des livländischen Ordenszweiges zur Gesamtpolitik des Deutschen Ordens vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, in: ARNOLD, Udo (Hg.), Von Akkon bis Wien: Studien zur Deutschordensgeschichte vom 13. bis zum 20. Jahrhundert; FS zum 90. Geburtstag von Althochmeister Marian Tumler, Marburg 1978, S. 6 ff.
- HENZE, Gerhard: Das Handeln für andere vor Gericht im lübischen Recht vornehmlich des 15./16. Jahrhunderts, Diss. Jur. (masch.-schr.), Göttingen 1959.
- HIPPEL, Friedrich von, Wahrheitspflicht und Aufklärung der Parteien im Zivilprozess, Leipzig 1939.
- ISENMANN, Eberhard: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter (1250–1500), Stuttgart 1988.
- ISENMANN, Eberhard: Gelehrte Juristen und das Prozessgeschehen in Deutschland im 15. Jahrhundert, in: ARLINGHAUSEN, Franz-Josef/BAUMGÄRTNER, Ingrid/COLLI, Vincenzo/LEPSIUS, Susanne/WETZSTEIN, Thomas (Hg.), Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, Frankfurt 2006, S. 305 ff.
- JAHNKE, Carsten: Geld, Geschäfte, Information, Lübeck 2007.
- JÖRN, Nils: Die Repräsentanten der livländischen Interessen beim Stralsunder Friedensschluss, in: JÖRN, Nils/WERLICH, Ralf-Gunnar/WERNICKE, Horst (Hg.), Der Stralsunder Frieden von 1370, Köln, Weimar, Wien 1998, S. 93 ff.
- JÖRN, Nils: Die Emanzipationsbestrebungen der livländischen Städte in der Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: JÖRN, Nils/PARAVICINI, Werner/WERNICKE, Horst (Hg.), Hansekaufleute in Brügge, Teil 4: Beiträge der Internationalen Tagung in Brügge April 1996, Frankfurt 2000, S. 249 ff.
- JÖRN, Nils: Die Hanse vor den obesten Reichsgerichten in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: CORDES, Albrecht (Hg.), Hansisches und hansestädtisches Recht, Trier 2008, S. 69 ff.
- JOHANSEN, Paul/ZUR MÜHLEN, Heinz von: Deutsch und Undeutsch im Mittelalterlichen und Frühzeitlichen Reval, Köln 1973.
- JOHANSEN, Paul: Balthasar Rüssow als Humanist und Geschichtsschreiber, erg. u. hg. v. ZUR MÜHLEN, Heinz von, Köln, Weimar, Wien 1996.
- JOHANSEN, Paul: Die Bedeutung der Hanse für Livland, in: HGBl 65 (1941), S. 1 ff.
- KALA, Tiina: Das Geschriebene und das Mündliche: das lübische Recht und die alltägliche Rechtspflege im mittelalterlichen Reval, in: CORDES, Albrecht (Hg.), Hansisches und hansestädtisches Recht, Trier 2008, S. 91 ff.
- KANNOVSKI, Bernd: Bürgerkämpfe und Friedebriefe: rechtliche Streitbeilegung im spätmittelalterlichen Städten, Köln 2001.
- KANNOVSKI, Bernd: Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts durch die Buch'sche Glosse, Hannover 2008.
- KANNOVSKI, Bernd: „Recht“ im Mittelalter, in: CORDES, Albrecht/KANNOVSKI, Bernd (Hg.), Rechtsbegriffe im Mittelalter, Frankfurt am Main 2002, S. 19 ff.
- KANNOVSKI, Bernd: Zwischen Appellation und Urteilsschelte. Über das Rechtsdenken des Johann von Buch, in: ZRG (GA) 123, (2006), 110 ff.
- KASER, Max: Römisches Privatrecht, ein Studienbuch, 16. Aufl., München 1992.
- KAUFMANN, Ekkehard: Art. Bürgerschaft, in: HRG I, Sp. 567.
- KAUFMANN, Ekkehard: Die Bürgerschaft in Recht des Ingelheimer Oberhofes, in: ZRG (GA) 74 (1957), S. 198 ff.
- KAUFMANN, Ekkehard: Art. Urteil (rechtlich), in: HRG V, Sp. 604.

- KELLENBENZ, Hermann: Art. Konkurs, in: LexMA V, Sp. 1336.
- KÖHLER, Berta: Das Rechtsgeschäft des Lübecker Kaufmannes Laurens Isermann (1532–1535), Kiel 1936.
- KORNBLUM, Udo: Art. Beweis, in: HRG I, Sp. 401.
- KORNBLUM, Udo: Das Beweisrecht des Ingelheimer Oberhofes und seiner malpflichtigen Schöffenstühle im Spätmittelalter, Frankfurt 1960.
- KORNBLUM, Udo: Zum schiedsgerichtlichen Verfahren im späten Mittelalter, in: FS Adalbert Erler zum 70. Geburtstag, Rechtsgeschichte und Kulturgeschichte, Aalen 1976, S. 291 ff.
- KORLEN, Gustav: Norddeutsche Stadtrechte, Bd. 2, Das Mittelniederdeutsche Stadtrecht von Lübeck nach seinen ältesten Formen, Kopenhagen 1951.
- KRANZ, Eberhard: Die Vormundschaft im mittelalterlichen Lübeck, Kiel 1967.
- KROESCHELL, Karl: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1: bis 1250, 11. Aufl., Opladen 1999.
- KROESCHELL, Karl: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2: 1250–1650, 8. Aufl., Opladen 1992.
- KROESCHELL, Karl/CORDES, Albrecht/NEHLSSEN-VON STRYK, Karin: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2: 1250–1650, 9. Aufl.; Köln, Weimar, Wien 2008.
- KROESCHELL, Karl: „Rechtsfindung“, in: FS für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag, 3. Bde., Göttingen 1972, S. 510 ff.
- LANDWEHR, Götz: „Urteilsfragen“ und „Urteilsfinden“ nach spätmittelalterlichen, insbesondere sächsischen Rechtsquellen, in: ZRG (GA) 96 (1979), S. 1 ff.
- LANDWEHR, Götz: In memoriam Wilhelm Ebel, in: ZRG (GA) 98 (1981), S. 467 ff.
- LENZ, Wilhelm: Undeutsch. Bemerkungen zu einem besonderen Begriff der baltischen Geschichte, in: JÄHNIG, Bernhart/MILITZER, Klaus (Hg.), FS für Heinz von Zur Mühlen zum 90. Geburtstag, Aus der Geschichte Alt-Livlands, Münster 2004, S. 169 ff.
- LEPSIUS, Zur Praxis der städtischen Appellationsgerichtsbarkeit in Lucca des 14. Jahrhunderts, in: ARLINGHAUSEN, Franz-Josef/BAUMGÄRTNER, Ingrid/COLLI, Vincenzo/LEPSIUS, Susanne/WETZSTEIN, Thomas (Hg.), Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, Frankfurt 2006, S. 189 ff.
- LITEWSKI, Wieslaw, Römisch-kanonischer Zivilprozess, 2 Bde., Krakau 1999.
- LÜCK, Heiner, Art. Bunge, Friedrich Georg, 1802–1897, in: HRG I², Sp. 733.
- LÜCK, Heiner: Kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550, Köln, Weimar, Wien 1997.
- LÜCKERATH, Carl August: Art. Komtur, in: LexMA V, Sp. 1295.
- MAHNKE, Holm: Das Arrestverfahren in den Lübecker Ratsurteilen des 15. und 16. Jahrhunderts, Kiel 1969.
- MARTIN, Rolf: Das Bürgerschaftsrecht Nord- und Ostdeutschland im späten Mittelalter.
- MICHELSSEN, Andreas Ludwig: Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche, Altona 1839.
- MICKWITZ, Gunnar: Aus Revaler Handelsbüchern. Zur Technik des Ostseehandels in der ersten Hälfte des 16. Jh., Helsinki 1938.
- MILITZER, Klaus: Der Handel rheinischer Kaufleute in Reval, in: ANGERMANN, Norbert/LENZ, Wilhelm, Reval – Wandel vom 13. bis zum 20. Jahrhundert, Lüneburg 1997, S. 111 ff.
- MILITZER, Klaus: Art. Patriziat, in: LexMA VI, Sp. 1797.
- MITTEIS, Heinrich/LIEBERICH, Heinz: Deutsches Privatrecht, 19. Aufl., München 1992.
- MORHARD, Anton: Die gerichtliche Berufung im kanonischen Recht: eine Analyse des klassischen *remedium iuris*, Frankfurt, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1995.

- MÜCKENHEIM, Uwe: Die Bürgerschaft in den Lübecker Ratsurteilen, Hamburg 1964.
- MÜNKES, Andrea: Vom Parteieid zur Parteivernehmung in der Geschichte des Zivilprozesses, Köln 1992.
- MUNZEL-EVERDING, Dietlinde: Art. Eid, in: HRG I², Sp. 1249.
- MUSIELAK, Hans-Joachim: Grundlagen der Beweislast im Zivilprozess, Berlin, New York 1975.
- MUSIELAK, Hans-Joachim (Hg.): Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, 4. Aufl., München 2005.
- NAGEL, Heinrich: Die Grundzüge des Beweisrechts im europäischen Zivilprozess, Baden-Baden 1967.
- NEITMANN, Klaus: Der Deutsche Orden und die Revaler Bischofserhebungen, in: ANGERMANN, Norbert/LENZ, Wilhelm (Hg.): Reval – Handel und Wandel vom 13. bis zum 20. Jahrhundert, Lüneburg 1997, S. 43 ff.
- NOTTBECK, Eugen von: Der alte Immobilienbesitz Revals, Reval 1884.
- NOTTBECK, Eugen von: Siegel aus dem Revaler Ratsarchiv nebst Sammlung von Wappen der Revaler Rathsfamilien, Lübeck 1880, ND Hannover 1975.
- RANIERI, Filippo: Versuch einer quantitativen Strukturanalyse des deutschen Rechtslebens im 16. bis 18. Jahrhunderts anhand einer statistischen Untersuchung des Reichskammergerichts. Ein Arbeitsplan, in: Rechtsgeschichte und quantitative Geschichte (Jus Commune, Sonderheft 7), Frankfurt 1977, S. 1 ff.
- OESTMANN, Art. Gedächtniszweigen, in: HRG I², Sp. 1979.
- OESTMANN, Peter: Art. Fürsprecher, HRG I², Sp. 1883.
- OESTMANN, Peter: Art. Fristsetzung, HRG I², Sp. 1854.
- OESTMANN, Peter: Rechtsvielfalt vor Gericht, Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Recht, Frankfurt 2002.
- OGRIS, Werner: Die persönliche Sicherheiten im Spätmittelalter, in: ZRG (GA) 82 (1965), S. 140 ff.
- PETERKA, Otto: Zur deutschen Bürgerschaft im Rezeptionszeitalter, in: FS für Adolf Zycha zum 70. Geburtstag, Abhandlung zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, Weimar 1941, S. 337 ff.
- PITZ, Ernst: Ein niederdeutscher Kammergerichtsprozess von 1525, Göttingen 1969.
- PLANCK, Johann Julius Wilhelm von: Die Lehre von dem Beweisurtheil. Mit Vorschlägen für die Gesetzgebung, Göttingen 1948, ND Aalen 1973.
- PLANCK, Johann Julius Wilhelm von: Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen, 2. Bde, Braunschweig 1878/79, ND Hildesheim, New York 1973.
- PLATNER, Victor: Bürgerschaft, Leipzig 1857.
- PULLAT, Raimo: Die Geschichte der Stadt Tallinn, Tallinn 2003.
- PUNTSCHART, Paul: Zur ursprünglichen Bedeutung von „Jahr und Tag“, in: ZRG (GA) 32 (1911), S. 328.
- RUTH, Rudolf: Zeugen und Eidshelfer in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters: Klagen wegen strafbarer Handlungen, Breslau 1922.
- SCHÄFER, Udo: Hanserezesse als Quelle hansischen Rechts, in: CORDES, Albrecht (Hg.), Hansisches und hansestädtisches Recht, Trier 2008, S. 1 ff.
- SCHERNER, Otto: Art. Salmann, in: LexMA VII, 1309.
- SCHLINKER, Steffen, Litis contestatio: Eine Untersuchung über die Grundlagen des gelehrten Zivilprozesses in der Zeit vom 12. bis zum 19. Jahrhundert, Frankfurt 2008.
- SCHLOSSER, Hans: Art. Beweis, in: LexMA II, Sp. 30.

- SCHLOSSER, Hans: Der spätmittelalterliche Zivilprozess nach Bayerischen Quellen, Gerichtsverfassung und Rechtsgang, Köln 1971.
- SCHLOSSER, Hans: Mittelalterliche Gerichtsbücher als Primärquellen der Rechtsverwirklichung, in: ZHF 8 (1981), S. 323 ff.
- SCHMIDT, Oswald: Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Curlands, hg. v. Eugen von Nottbeck, Dorpat 1894, ND Hannover 1968.
- SCHRÖDER, Klaus-Peter: Art. Rat, Ratsgerichtsbarkeit, in: HRG IV, Sp. 156.
- SCHRÖDER, Klaus-Peter: Art. Ratsverfassung, in: HRG IV, Sp. 172.
- SCHRÖDER, Richard/KÜNSSBERG, Eberhard von: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Auflage, Berlin, Leipzig 1922.
- SEEBERG-ELVERFELDT, Roland: Aus Alltag der Beziehungen Revals zu den livländischen Städten des 16. Jahrhunderts, in: HENN, Jürgen von /KENEZ, Csaba Janos (Hg.), Reval und die baltischen Länder, FS für Helmut Weiss zum 80. Geburtstag, Marburg 1980, S. 243 ff.
- SEIRING, Claudia: Fremde in der Stadt (1300–1860), Die Rechtsstellung Auswärtiger in mittelalterlichen und neuzeitlichen Quellen der deutschsprachigen Schweiz, Frankfurt 1999.
- SELLERT, Wolfgang: Art. Litis contestatio, in: HRG III, Sp. 14.
- SIEGEL, Heinrich: Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, Erster Band, Gießen 1857.
- SIELMANN, Heinrich: Die Verfassung der Stadt Reval, Würzburg 1935.
- STOBBE, Otto: Zur Geschichte des deutschen Verragsrechts, drei Abhandlungen, Leipzig 1855.
- SPRANDEL, Rolf: Art. Stapel, in LexMA VII, Sp. 59.
- TAUBE, Arved Freiherr von/PAULSEN, Karl Johann: Erinnerungen des Revaler Stadtvogts Thomas Wilhelm Greiffenhagen, Hannover 1977.
- TIBERG, Erik: Moskau, Livland und die Hanse 1487–1547, in: HGBl 93 (1975); S. 13 ff.
- VOGELANG, Reinhard: Salz und Korn, in: ANGERMANN, Norbert/LENZ, Wilhelm, Reval – Handel und Wandel vom 13. bis zum 20. Jahrhundert, Lüneburg 1997, S. 135 ff.
- WEBER, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, Zwei Teile in einem, ND Neu Isenburg 2005. [1. Aufl. 19xx]
- WECZERKA, Hugo: Hansische Handelswege in den nordwestrussischen Raum, in: ANGERMANN, Norbert/und FRIEDLAND, Klaus, Novgorod-Markt und Kontor der Hanse, Köln, Weimer, Wien 2002, S. 15 ff.
- WEEDE, Sabine: Der Revaler Russlandhandel im Mittelalter, in: ANGERMANN, Norbert/LENZ, Wilhelm (Hg.), Reval – Handel und Wandel vom 13. bis zum 20. Jahrhundert, Lüneburg 1997, S. 87 ff.
- WEITZEL, Jürgen: Art. Appellation, in: HRG I², Sp. 268.
- WEITZEL, Jürgen: Der Kampf um die Appellation in der Reichskammer, Köln 1976.
- WEITZEL, Jürgen: Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverhältnis im fränkisch-deutschen Mittelalter, 2 Bde., Köln, Wien 1985.
- WEITZEL, Jürgen: Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug, Göttingen 1981.
- WEITZEL, Jürgen: Wege zu einer hierarchisch strukturierten Gerichtsverfassung im 15. und 16. Jahrhundert: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, Jus Commune, Sonderheft Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Band 30, Frankfurt 1987.
- WELCKER, Steffen: Zweierlei Zivilprozesse – Der Einfluss der kurpfälzischen Unterggerichtsordnung von 1582 auf die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren des Stadtgerichts Alzey, Mannheim 2005.

- WESENER, Gunter: Art. Prozessmaximen, in: HRG IV, Sp. 55.
- WETZELL, Georg Wilhelm: System des ordentlichen Civilprozesses, 3.Aufl., Leipzig 1878
- WÜLFING, I.-M.: Art. Drost, in: LexMA III, Sp. 1412.
- ZIEKOW, Jan: Recht und Rechtsgang: Studien zu Problemen mittelalterlichen Rechts anhand von Magdeburger Schöppensprüchen des 15. Jh., Pfaffenweiler 1986.
- ZUR MÜHLEN, Heinz von: Art. Reval, in: LexMA VII, Sp. 769.
- ZUR MÜHLEN, Heinz von: Art. Harrien – Wierland, in: LexMA V, Sp. 2050.
- ZUR MÜHLEN, Heinz von: Versuch einer soziologischen Erfassung der Bevölkerung Revals im Spätmittelalter, in: HGBl 75 (1957), S. 48 ff.
- ZUR MÜHLEN, Heinz von: Zur Frühgeschichte der Revaler Gilden, in: ANGERMANN, Norbert/LENZ, Wilhelm: Reval – Handel und Wandel vom 13. bis zum 20. Jahrhundert, Lüneburg 1997, S.15 ff.

III. WÖRTERBÜCHER UND NACHSCHLAGEWERKE

- BAUTIER, Robert-Henri/AUTY, Robert/ANGERMAN, Norbert (Hg.): Lexikon des Mittelalters, 9. Bde., München/Zürich 1980 f.
- CORDES, Albrecht/LÜCK, Heiner/WERKMÜLLER, Dieter (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, unter philolog. Mitarb. v. Ruth Schmidt-Wiegand 2. Aufl., Berlin 2008.
- ERLER, Adalbert/KAUFMANN, Ekkehard/WERKMÜLLER, Dieter (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, unter philolog. Mitarb. v. Ruth Schmidt-Wiegand, 1. Aufl., Berlin 1971–1998.
- LÜBBEN, August/WALTHER, Christoph: Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, Nachdruck von 1888, Darmstadt 1995.

V. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Aufl.	Auflage
Art.	Artikel
Bd., Bde.	Band, Bände
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
DERS.	Derselbe
DIES.	Dieselben
Hg., hg.	Herausgeber(in), herausgegeben
HGBI	Hansische Geschichtsblätter
HRG I	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HRG I ²	HRG, 2. Aufl.
Jh.	Jahrhundert
ND	Nachdruck
LRU	Lübecker Ratsurteilsbuch
LexMA	Lexikon des Mittelalters
Sp.	Spalte
RKG	Reichskammergericht
RKGO	Reichskammergerichtsordnung
RUB	Revaler Ratsurteilsbuch
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZVLGA	Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde
ZRG (GA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZPO	Zivilprozessordnung

SACH- UND WORTREGISTER

- Abschichtung 83, 148, 149
 Acht 96, 99, 110
 Affgerichtede zake 107, 108
 Ämter, städtische 45, 46
 – Gerichtsvogt 39, 40, 46, 228–230
 – Herrenvogt 38, 46
 – Kämmerer 39, 46, 48
 – Weddeherren 46
 – Zehnpfennigsherren 46
 Anerkenntnis 111
 Antwort (Klageantwort) 109–114
 Antwortpflicht 108, 113, 116, 143, 144,
 191, 205, 229
 Anwalt 74, 86–90
 Appellation 35, 62–71, 91, 252–264,
 271–277, 282
 Arrest, Arrestverfahren 84–86, 180–183
 Auflassung 38
 Aussonderung, Absonderung 70
 Beispruch (Bisprake) 62, 63, 202
 Beiurteil 190
 Bejahwortung 16, 117–122, 125, 127–129,
 144, 205, 206, 231–234
 Berat 192
 Besate (Beschlagnahme) 149, 150
 Besatebürgerschaft 149, 150
 Besitz 61, 66, 67, 83, 88, 139, 184–186,
 194
 Besserung der Klage 105, 120–122, 234
 Bevollmächtigte 75, 84, 90, 91, 93 117,
 154, 167, 169
 Beweisangebot 105, 109, 121, 124, 159, 163
 Beweiskraft von
 – Kaufmannsbüchern 196
 – Stadtbuch 165, 170, 171
 – Urkunden 165, 170, 172
 Beweislast 184, 187, 195
 Beweismittel 70, 105, 123, 152, 163, 165,
 170–188, 195, 198, 231, 232, 234, 236
 Beweisrolle 177, 185–187
 Beweisurteile 176–182
 – bedingte Endurteile 176, 177, 232
 – reines Beweisurteil 180, 202
 – Sachurteil mit Vorbehalt des Gegenbe-
 weises 179, 232
 Beweisverfahren 157, 158, 177, 182, 183
 Beweisvorzug 52, 160, 184, 187
 Beweiswürdigung 183, 187, 192, 195, 209,
 235
 Brautschatz 61, 66, 67, 76, 94
 Brügge 28, 29
 Bürgereid (Untertaneneid) 27, 205
 Bürgermeister 12, 21, 38, 43, 45, 46, 48,
 49, 141, 166, 169
 Bürgerschaft (siehe auch „Prozessbürgerschaft“)
 – Antrag 130, 137–139, 143, 144, 148
 – Dauer 142
 – Einrede 140
 – Erblichkeit 153–156
 – Form 139–142
 – primärer und sekundärer Inhalt
 131–136
 – Regress 142, 143
 – Sicherungsbedürfnis 150, 151
 – Subsidiarität 155–157
 Bursprake 34, 45
 Deliberation (siehe auch „Acht“) 110
 Denkelbuch 107, 165
 Deutscher Orden 14, 17–20, 23
 Dombürgerschaft 22
 Dominikaner 20
 Diözese 23
 Dispositionsmaxime 233
 Dom, Domstadt 22, 25
 Dorpat 27–32, 47, 108, 166
 Echtheitsbeweis der Urkunde 170–172,
 181, 182
 Echtzeugnis 1652
 Eid 157–164
 Eideshand 52, 79, 111, 158–164, 177, 192,
 203, 210, 232
 Eideshelfer 157, 161
 Eidesleistung 157, 162–164
 Eideszuschiebung 158, 159
 Eigentum 184, 186, 187
 Eigentumsbeweis 178, 179, 184, 186, 187
 Eigentumsklage 69, 70, 186, 187
 Endurteile 15, 131, 177, 183, 185, 232,
 233
 Erbaueinandersetzung 64, 77, 148

- Erbe, nächster 64, 66
 Erbfolge 64, 155
 Erbrecht 40, 48, 61, 62, 65–67, 75, 93, 94,
 147, 148, 150, 171, 202
 Erbschaftsklage 64–66, 147–149
 Erbschichtung 94, 147–149
 Erbteilung 76, 147, 202, 210
 Erkenntnisverfahren 112, 116
 Eventualmaxime 122
 Fernkaufmann, Fernhandel 32, 44, 65, 70,
 95, 199
 Fracht 160
 Frau (Ehefrau, Mutter) 75, 76
 Fristen 105, 110, 111, 226, 232, 237
 Frunde, Freuntschop 58, 74, 91–94
 Gebotscharakter der Ratsurteile 215
 Gefährdeid 235
 Gegenbeweis 170, 179, 182, 187–189
 Geldschuld 40, 126, 161, 185, 202
 Geleit 72
 Gemeines Recht 155
 Gerichtsstand 116, 140
 Gerichtsunterwerfung 130, 143, 145
 Gerichtsvogt 38, 46, 279
 Gerichtszeugnisse 166, 184, 209
 Gesellschaft 166
 Geständnis 111, 112
 Gestellungsbürgschaft 131–133, 135, 145,
 151, 153–155
 Gilden 21, 35–37, 59, 60, 87
 – große Kaufmannsgilde 35, 37
 – St. Kanuti Gilde 35, 36
 – St. Olavi Gilde 36
 – Mariengilde 24
 Gildesachen 58
 Gut
 – ererbtes 63
 – wohlgewonnen 63–65, 105
 Hafenhandel 34
 Handel, freundlicher 96–99, 113
 Handelsverbot 32, 33
 Hanse 14, 27–33, 47, 165
 Hansekontor 28–31, 37
 Hanserezesse 47
 Hansestädte 29, 30, 45, 165
 Hansetage 28–30, 47
 Hauptbuch der Stadt (hoevetbok) 165
 Instanzenzug 215
 Jahr und Tag 61, 62, 69, 171, 175, 178,
 218, 225
 Kaiserrecht 224
 Kammergericht 221–224
 Kasten, Gemeiner (Hauptkasse) 81, 82, 84
 Kauf
 – auf Kondition 69, 199
 – Mängelhaftung 71
 – Rücktritt 40
 Kaufmannsbuch 196
 Kaufmannsdiener 71, 101
 Kirchengang, Verbot 21
 Klage
 – auf Geldschuld 40, 111, 112, 185, 202
 – mit Urkunden 123–123
 – toter Hand 13, 69, 10, 189
 – nach treuer Hand 86
 – um Gut- und Liegenschaften 186–187
 – um Schuld 133
 – beweislose (dove, machtloes) 124
 – mündliche 102, 103, 129
 – peinliche 155
 – schlichte 111, 124, 159
 – schriftliche 125, 126, 128
 – vollkommene 118, 119, 123–126, 206
 Klageerhebung 129, 138
 Klagengewere 143–145
 Klagerücknahme (Fallenlassen der Klage)
 105, 106
 Klageschrift 48, 58, 84, 96, 100, 101, 103,
 119–121, 126–129
 Klageanspruch 147
 Klagezustellung 104
 Knecht 26
 Kooptation 44
 Komtur 23, 24
 Kriegsbefestigung 126–128, 208, 209, 231
 Ladung 99, 100, 113, 114
 Leistungsbefehl 203, 216, 218, 228
 Livländischer Rechtsspiegel 25
 Lübisches Recht 39, 50
 Litis contestatio 128, 129, 155
 Manngericht 24, 25
 Manntag 23
 Marktkauf 34
 Mitgift (medegifte) 60
 Miterben 64, 65
 Mündigkeit 75

- Mündlichkeit 102, 103
- Nachlass
- Gericht („freiwillige Gerichtsbarkeit“) 60
 - Herausgabe 66
 - Gläubiger 67–70
 - Konkurs 67–69
 - Sicherung 61
- Nachmahnung 169
- Nächstenzeugnis 61, 169, 170
- Näherrecht (Vorkaufsrecht) 64
- Niedergericht 37, 38, 50, 135
- Novgorod, Kontor 19, 30–32, 37
- Oberstadt (Domstadt) 22–25, 45
- Oberhof 53, 54, 212–217, 222, 226–228
- Offenkundigkeitsprinzip 209–211
- Offizialmaxime 205, 233
- Oldermann (Ältermann) 60, 87
- Ordel 190
- Ordensmeister 19, 23, 27, 33, 47
- Overhern 98
- Partei 41, 46, 48–52
- Parteieid 157–163, 186, 188
- Patriziat 44
- Passivlegitimation 153
- Peinliches Verhör (Folter) 175, 176, 193
- Pfand 91, 132, 142, 144, 148, 149, 152
- Pfandherrn 49
- Pfandrecht 152
- Prediger 20, 21
- Prokurator 74, 86, 87, 109, 110
- Prozessbürgschaft 129, 142–145, 151, 201, 205, 221
- Prozesskosten 15
- Prozessstandschaft 80, 101
- Prozessvertreter 49, 50, 87, 90, 91, 90, 209
- Prozessvollmacht 90, 91, 100
- Rat
- Gerichtsbarkeit 47, 48, 90, 213, 214
 - Verfassung 42, 43, 213–215, 251
 - Urteil 54, 55, 57, 80, 81, 145, 153, 203, 208, 215–219, 222, 225, 227, 228, 233
 - Herren 49, 50, 86, 87, 98
- Rechtshängigkeit 107, 108
- Rechtzug
- nach Lübeck 212–228
 - von Narva 53, 54, 57–59
 - von Wesenberg 53–57, 228, 229
 - innerstädtischer 50–53, 228–230
- Reformation 14, 20, 21
- Ritterschaft 22, 23, 72
- Ritterrecht 25, 47, 106, 115, 129, 184, 187
- Russenhandel 27, 37, 47
- Sachsenspiegel 25, 111, 128
- Sachurteil 179, 201–204, 232
- Säumnis 15, 100, 120, 175, 204, 205, 208, 237
- Sachfälligkeit 100, 114
- Scheltbarkeit 208–210
- Schelte 50–52, 56, 206–212, 218, 219, 225, 226
- Schiffbruch 88
- Schoß 26, 28–30, 46
- Schraa, Schrage 36, 47
- Schwarzhäupter 35
- Schwertbrüderorden 17, 37
- Sicherheitsleistung 149–151
- Siechen, Vorsteher der Armen 82
- Siechenhaus 65
- Stadtbuch 12, 13, 15, 70, 73, 108, 165, 170, 171, 179, 226
- Stadtgründung 17, 18
- Stadtrecht
- altes lübisches 206
 - neues 153, 213
 - von Reval 18, 38, 45, 47, 50
- Stiftsrecht 136
- Stapel 30
- Stiftungen 21, 22
- Substanziierung 138, 150
- Subsumtion 198
- Tausch 34
- Testament 62, 63, 65, 69, 75, 76, 82, 83, 171, 210
- Testamentsvollstrecker 50, 65, 67, 69, 74, 82–84, 91, 93, 127
- Todesstrafe 39, 40
- Transformation
- der Hanserezesse 47
 - der Oberhofurteile 216, 218–222, 227, 228
- Treuhand 69, 70
- Unbezimmter Mann 139
- Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme 182, 236

- Unscheltbarkeit 52, 53, 208, 210
- Urkunden, Urkundsarten 123, 163–172, 181, 189
- Urkundenbeweis 112, 123, 125, 157, 164–172, 181, 182, 186–189, 236
- Urteil
 - Begründung 188. 191–200
 - Gebot 110, 113, 214–219, 225, 227
 - Pfand 211, 229
 - Tatbestand 191, 192, 199
 - Tenor 130, 177, 191, 197, 198, 201–204, 216
 - Verkündung 48, 51
- Vasallus 23
- Verfahrensurteil 201–206, 208, 216, 228
- Verfügungsbeschränkung 63
- Vergleich 106, 132, 139, 233
- Verhandlungsmaxime 233–236
- Vermächtnis 65
- Vertrag 108
- Vogt 37–41, 46, 50–53, 86, 95, 100, 114, 134, 137, 142, 172, 175, 176, 219, 228–230
- Vogt von Jerven 34
- Vogt von Narva 34
- Vogt von Wesenberg 24, 56
- Vogtgericht 15, 37–41, 50–53, 56, 172, 175, 228–230
- Vogturteil 50 – 53, 228–230
- Vollkommene Klage 118, 119, 123–126, 206
- Vollmacht 61, 90, 100, 101, 166 – 170, 191, 231
- Vollmachtsbrief (Urkunde) 166, 167
- Vollstreckung 15, 41, 67, 82, 155, 212, 222, 281
- Vorkauf 34
- Vormund 50, 84, 91–95
- Vormundschaft
 - Altersvormundschaft 75, 92
 - Bestellung 75, 76
 - Geschlechtvormundschaft 75
 - Zahl der Vormünder 77, 78
- Vorsprache 75, 117
- Wahrheitspflicht 235, 236
- Waren
 - Laken 70, 177, 178
 - Roggen 34, 41, 70, 181, 196–198
 - Salz 33, 69, 70
 - Silber 127
- Wette (Wedde) 46, 97
- Widerklage 115, 16, 150, 151
- Wiederverheiratung 64, 76, 148
- Witwe (Geschäfts- und Prozessfähigkeit) 79, 80
- Wortführer, Worthalter (redener) 74, 75
- Zehnter Pfennig (Zehntpfennig) 73, 83
- Zeugen, Zeugenbeweis 172–175
 - Verhör 175, 176
 - von Hörensagen 174, 288
 - Wahrnehmungszeuge 174
 - Zufallszeuge 174
 - Zulässigkeit 172, 173
- Zeugenschüttung 175
- Zeugnisbrief 211
- Zeugnisfähigkeit 172, 208
- Zuversichtsbrief 169, 170

PERSONENREGISTER

Das Personenregister enthält die Namen der historischen Akteure und die Seitenangabe

Albrecht von Brandenburg 23

Bischof Albert von Riga 17

Erzbischof von Lund 17

Großfürst Iwan III 19

Heinrich der Löwe 42

König Erich VIII von Dänemark 53

König Erik IV Plogpennig 18, 42

König von Schweden 20

Königin Margaretha von Dänemark 38

Ordensmeister Wolter von Plettenberg 19

Rüssow, Balthasar 49

Waldemar II von Dänemark 17, 18, 42

Waldemar IV von Dänemark 29, 53

QUELLEN UND FORSCHUNGEN ZUR HÖCHSTEN GERICHTSBARKEIT IM ALTEN REICH

HERAUSGEGEBEN VON ANJA AMEND-TRAUT,
FRIEDRICH BATTENBERG, ALBRECHT CORDES,
IGNACIO CZEGUHN, PETER OESTMANN, WOLFGANG SELLERT

EINE AUSWAHL

BD. 55 | PETER OESTMANN

**EIN ZIVILPROZESS AM
REICHSKAMMERGERICHT**
EDITION EINER GERICHTSAKTE AUS
DEM 18. JAHRHUNDERT
2009. XXIII, 615 S. GB.
ISBN 978-3-412-20246-0

BD. 56 | PETER OESTMANN (HG.)

**ZWISCHEN FORMSTRENGE UND
BILLIGKEIT**
FORSCHUNGEN ZUM VORMODERNEN
ZIVILPROZESS
2009. XIII, 342 S. 12 S/W-ABB. AUF 8 TAF.
GB. | ISBN 978-3-412-20324-5

BD. 57 | FRIEDRICH BATTENBERG,
BERND SCHILDT (HG.)

**DAS REICHSKAMMERGERICHT IM
SPIEGEL SEINER PROZESSAKTEN**
BILANZ UND PERSPEKTIVEN DER
FORSCHUNG
2010. XXXIII, 427 S. GB.
ISBN 978-3-412-20623-9

BD. 58 | STEFFEN WUNDERLICH

**DAS PROTOKOLLBUCH VON
MATHIAS ALBER**
ZUR PRAXIS DES REICHSKAMMER-
GERICHTS IM FRÜHEN 16. JAHRHUN-
DERT
2011. LIV, 1469 S. IN 2 BD.
BD. 2 MIT CD-ROM-BEILAGE. GB.
ISBN 978-3-412-20774-8

BD. 59 | STEFAN ANDREAS
STODOLKOWITZ

**DAS OBERAPPELLATIONSGERICHT
CELLE UND SEINE RECHTSPRECHUNG
IM 18. JAHRHUNDERT**
2011. XVI, 346 S. GB.
ISBN 978-3-412-20792-2

BD. 60 | ROBERT RIEMER

**FRANKFURT UND HAMBURG VOR DEM
REICHSKAMMERGERICHT**
ZWEI HANDELS- UND HANDWERKS-
ZENTREN IM VERGLEICH
2012. IX, 431 S. 4 S/W-ABB. GB.
ISBN 978-3-412-20822-6

BD. 61 | PETER OESTMANN

**GEISTLICHE UND WELTLICHE GERICHTE
IM ALTEN REICH**
ZUSTÄNDIGKEITSTREITIGKEITEN UND
INSTANZENZÜGE
2012. XX, 859 S. GB.
ISBN 978-3-412-20865-3

BD. 62 | LUDOLF HUGO

VOM MISSBRAUCH DER APPELLATION
EINGELEITET UND HERAUSGEGEBEN
VON PETER OESTMANN
ÜBERSETZT VON BERND-LOTHAR
VON HUGO
2012. X, 221 S. GB.
ISBN 978-3-412-20997-1

QUELLEN UND DARSTELLUNGEN ZUR HANSISCHEN GESCHICHTE

NEUE FOLGE

HERAUSGEGEBEN VOM HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

EINE AUSWAHL

BD. 59, 1-4 | CORDELIA HESS, CHRISTINA LINK, JÜRGEN SARNOWSKY (HG.)
**SCHULDBÜCHER UND RECHNUNGEN
DER GROSSSCHÄFFER UND LIEGER
DES DEUTSCHEN ORDENS IN
PREUSSEN**

1 | GROSSSCHÄFFEREI KÖNIGSBERG I
(ORDENSFOLIANT 141)
2008. VIII, 460 S. GB.
ISBN 978-3-412-20134-0

3 | GROSSSCHÄFFEREI MARIENBURG
HG. VON CHRISTINA LINK UND JÜRGEN
SARNOWSKY.
2009. X, 440 S. GB.
ISBN 978-3-412-20135-7

BD. 59,2 UND 59,4 SIND IN VORBEREITUNG.

BD. 60 | MIKE BURKHARDT
**DER HANSISCHE BERGENHANDEL IM
SPÄTMITTELALTER**
HANDEL – KAUFLEUTE – NETZWERKE
2009. 433 S. ZAHLR. GRAF. U. TAB. IM
TEXT SOWIE 6 FARB. GRAF. AUF TAF. UND
CD-ROM-BEILAGE. BR.
ISBN 978-3-412-20352-8

BD. 61 | IWAN IWANOV
DIE HANSE UM 1600
KOMMUNIKATIVE BÜNDNISPOLITIK IM
WANDEL
2013. CA. 440 S. BR.
ISBN 978-3-412-20690-1

BD. 62 | HORST WERNICKE (HG.)
**DAS HAFENBUCH VON TREPTOW AN
DER REGA 1536-1569**
BEARB. VON SONJA BIRLI
2013. CA. 192 S. BR.
ISBN 978-3-412-20695-6

BD. 63 | STUART JENKS (BEARB.)
**DAS DANZIGER PFUNDZOLLBUCH VON
1409 UND 1411**
2012. LVI, 512 S. BR.
ISBN 978-3-412-20816-5

BD. 64 | WERNER AMELSBURG
DIE „SAMENDE“ IM LÜBISCHEN RECHT
EINE VERMÖGENSGEMEINSCHAFT
ZWISCHEN ELTERN UND KINDERN IM
SPÄTMITTELALTERLICHEN LÜBECK
2012. XIV, 420 S. BR.
ISBN 978-3-412-20818-9

BD. 65 | DORIS BULACH
HANDWERK IM STADTRAUM
DAS LEDERGEWERBE IN DEN HANSE-
STÄDTEN DER SÜDWESTLICHEN
OSTSEEKÜSTE (13. BIS 16. JAHR-
HUNDERT)
2013. 464 S. 30 S/W-ABB., 15 GRUND-
RISSE, KARTEN UND STADTPLÄNE.
BR. | ISBN 978-3-412-20850-9

BD. 66 | TOBIAS KÄMPF
DAS REVALER RATSURTEILSBUCH
GRUNDSÄTZE UND REGELN DES
PROZESSVERFAHRENS IN DER
FRÜHNEUZEITLICHEN HANSESTADT
2013. 253 S. 2 S/W-KARTEN. BR.
ISBN 978-3-412-20964-3